



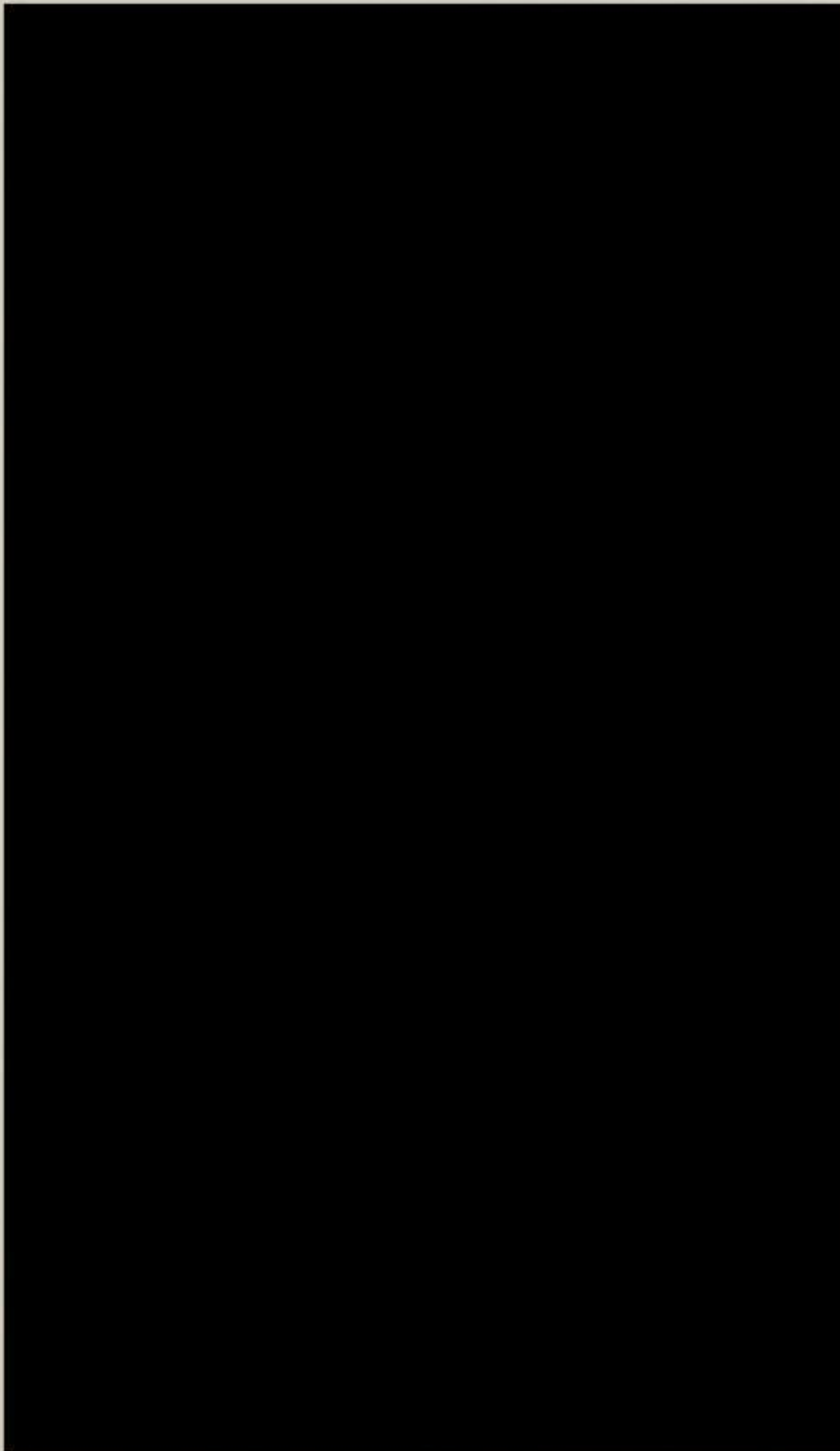


UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK  
CHEMNITZ



\* S1:354423 \*











DEUTSCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN ZU BERLIN  
SCHRIFTEN DES INSTITUTS FÜR GESCHICHTE  
REIHE II: LANDESGESCHICHTE  
BAND 2

12  
M  
S

*TU d' Rep L. Bd. Blatt 4*

RUDOLF LEHMANN

QUELLEN ZUR LAGE DER PRIVATBAUERN  
IN DER NIEDERLAUSITZ  
IM ZEITALTER DES ABSOLUTISMUS

1957

AKADEMIE-VERLAG · BERLIN



Technische Universität  
Chemnitz - Zwickau  
Universitätsbibliothek

S1

354423

NZ

15870

Leh

NGZ

Veröffentlichungen der landesgeschichtlichen Forschungsstelle für Brandenburg  
Band 1

Erschienen im Akademie-Verlag GmbH., Berlin W 8, Mohrenstraße 39

Lizenz-Nr. 202 · 100/436/57

Satz und Druck: Buchdruckerei F. Mitzlaff KG., Rudolstadt/Thür. V/14/7

Bestell- und Verlagsnummer 2083/II/2

Printed in Germany



## INHALTSÜBERSICHT

Vorwort . . . . .	V—IX
Inhalt der Texte . . . . .	X—XVII
Texte . . . . .	1—265
Anhang . . . . .	265—267
Orts- und Personenverzeichnis . . . . .	271—284
Wort- und Sachverzeichnis . . . . .	285—293





## VORWORT

Neben der Erforschung der Geschichte der Arbeiterbewegung, die in umfassender Weise in Angriff genommen ist, erscheint die weitere Aufhellung der bäuerlichen Entwicklung seit dem Großen Bauernkriege heute von besonderer Wichtigkeit. Wenn man daran gehen will, dies auf breiter Grundlage zu tun, ist es erforderlich, länder- und landschaftsweise vorzugehen, da die Verhältnisse in den einzelnen Territorien bei starker Übereinstimmung in den Grundzügen jeweils auch ein eigenes Gepräge aufweisen. Dies gilt in besonderem Maße für die beiden früheren Markgraftümer Nieder- und Oberlausitz, in denen bis ins 19. Jahrhundert hinein neben und mit der deutschen Bevölkerung auf dem Lande das Sorbentum in sehr beträchtlicher Stärke lebte und sich als Minderheit bis in die Gegenwart hinein erhielt. Eine weitere Besonderheit dieser Gebiete liegt in ihrem Verfassungscharakter und damit in ihrer geschichtlichen Entwicklung überhaupt. Beide genossen als Nebenländer, erst von Böhmen, dann von Kursachsen, Jahrhunderte hindurch eine Sonderstellung, die sich in einem stark entwickelten Ständewesen ausprägte.

Mit den bäuerlichen Verhältnissen in der Oberlausitz beschäftigte sich schon z. T. recht eingehend Hermann Knothe in der Preisschrift „Die Stellung der Gutsuntertanen in der Oberlausitz zu ihren Gutsherrschaften von den ältesten Zeiten bis zur Ablösung der Zinsen und Dienste“: N. Laus. Mag. 61 (1885), S. 159–308. Der Periode des 17. und 18. Jahrhunderts, die bei Kn. etwas zu knapp ausfällt, widmete vor kurzem Ernst Palm seine „Beiträge zur Geschichte des Klassenkampfes des oberlausitzischen Landvolks zur Zeit des Spätfeudalismus“: Lětopis B 1, Bautzen 1953, S. 3–120. Diesen Zeitraum behandelt hauptsächlich auch die vor kurzem in Lětopis B 2, Bautzen 1955, S. 3–126, erschienene Untersuchung von Willi Boelcke, „Zur Lage der Oberlausitzer Bauern vom ausgehenden 16. bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert“. Für die Niederlausitz liegt außer einer älteren Schrift von Johann Wilhelm Neumann, „Die Verhältnisse der niederlausitzischen Landbewohner und ihrer Güter von den frühesten bis auf die neuesten Zeiten“ (Lübben 1835), in der gleichfalls die neueren Jahrhunderte nur knapp gestreift werden, an größeren Arbeiten nur vor die des Herausgebers, „Zur Geschichte der Agrarreform und der Bauernbefreiung in der Niederlausitz (Vom Ausgang der sächsischen Zeit bis zum Gesetz vom 21. Juli 1821)“: Niederlaus. Mitt. 22 (1934), S. 9–56. Daß die neueren Jahrhunderte bisher zu kurz kamen, liegt zu einem guten Teil daran, daß früher nicht in dem Maße wie heute nach der Bodenreform die aufschlußreichen, ins einzelne führenden Quellen der Herrschafts- und Gutsarchive zur Verfügung standen.



Das vorliegende Werk hat die Aufgabe, durch Darbietung eines hinlänglich umfangreichen und vielseitigen Quellenmaterials zu unmittelbarer Anschauung der privatbäuerlichen Lage in der Niederlausitz in der Zeit vom Dreißigjährigen Kriege bis zu den preußischen Reformen und dadurch zu eigener Urteilsbildung zu führen. Es will Forschungs- und Vergleichsmittel und zugleich Lesestoff für einen breiteren Kreis sein. Eine darstellende Arbeit des Herausgebers über die niederlausitzischen Herrschafts- und Gutsbauern in der nämlichen Periode wird zu gegebener Zeit an anderer Stelle erscheinen. Die Untersuchung der Verhältnisse der Amtsbauern und der Bewohner der nicht sehr zahlreichen Stadtdörfer in der Niederlausitz muß besonderen Arbeiten vorbehalten bleiben. Zur besseren Einführung in den Inhalt dieser Quellensammlung mag eine knappe Schilderung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Niederlausitz und ihrer Entwicklung dienen.

Die bäuerliche Lage verschlechterte sich, wie die Wegnahme von Bauernland und die Klagen über erhöhte Abgaben und vermehrte Dienste zeigen, ebenso wie in anderen Territorien allgemein bereits lange vor dem Dreißigjährigen Kriege. Dieser drückte dann Untertanen wie Herren fast in gleicher Weise zu Boden. Während es diesen aber, wenn auch die Güter vielfach und wiederholt den Besitzer wechselten, in der Regel gelang, sich wieder emporzuarbeiten, sank der Bauer, den sie, gestützt auf Herrenrecht, patrimoniale Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt, ihren Zwecken dienstbar zu machen wußten, noch tiefer. Dieses Schicksal traf die Angehörigen der deutschen und der sorbischen Nationalität in gleicher Weise. So manches bäuerliche Gut, das in der Not der Zeit beim Mangel an Menschen nicht hatte neu besetzt werden können, blieb auch in Zukunft in Herrenhand; darüber hinaus mußten jetzt vielerorts an Stelle der Vollbauern Leute minderer sozialer und wirtschaftlicher Stellung treten (Kossäten). Wohl regelten in zahlreichen Fällen örtliche Abmachungen (Urbare, Rezesse) die Verpflichtungen der Untertanen; die Auslegung aber lag im Ermessen des Gutsherrn, um wieviel mehr dort, wo nur das Herkommen maßgebend war. Ähnliches gilt von der 1651 bzw. 1669 eingeführten Landesordnung, die nur allgemein, aber für eine geraume Zeit das Untertanenverhältnis kodifizierend festlegte und bestimmte. So wie die Dinge sich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts entwickelt hatten, blieben sie nun etwa ein Jahrhundert hindurch, wenn auch zeitlich und örtlich schwankend, mitunter aber, wie namentlich in den 30er Jahren des 18. Jahrhunderts und nach dem Siebenjährigen Kriege, an Strenge zunehmend. Von manchem patriarchalischen, rechtlichen und auch wohlwollenden Verhalten einzelner Herrschaften gegenüber den Untertanen abgesehen, herrschte doch zwischen beiden Teilen eine ständige Spannung, befanden sich die Bauern in einer Art fortgesetzten versteckten Kampfes, der sich in mannigfacher Form äußerte, bisweilen auch deutlicher und schärfer in Erscheinung trat. Bezüglich der Wenden, d. h. der sorbisch sprechenden Bevölkerung, machten sich, bedingt z. T. auch durch die Verständigungsschwierigkeiten, Mißtrauen und Verachtung auf der einen Seite, Mißtrauen und Hinterhältigkeit auf der anderen geltend. Fühlten sich die Untertanen zeitweise durch steuerliche Leistungen bedrängt und bedrückt, stärker und andauernd



lasteten doch die mannigfachen Dienstverpflichtungen, vor allem die Hofdienste, die sich vielfach bis zu täglichen steigerten und den Bauer in der eigenen Wirtschaft hemmten. Besonders lästig waren auch der Gesindezwangsdienst und die Fuhrdienste. Hinzu kamen Viehhaltungs- und Hutungsbeeinträchtigungen, die vielfach mit der altgewohnten, aber unerquicklichen Gemengelage und den sog. Gemeinheiten zusammenhingen, Holzbeschaffungsschwierigkeiten und weitere Plagen. Hinzu trat noch als eine nicht ganz seltene Erscheinung eine harte, mitunter sogar grausame Behandlung. Gegen alle diese Bedrückungen kämpften die Bauern auf mannigfache Weise an. Brachten Bitten, Vorstellungen und Beschwerden keine Abhilfe, so beschritten sie — die besonderen Anlässe waren dabei nicht immer ganz stichhaltig, wurden entstellt oder auch wohl von bäuerlichen Rechtsbeiständen übertrieben — sehr häufig den Klageweg, der öfter zu langwierigen Prozessen führte. Waren diese schon dem Gutsbesitzer recht lästig, so erfuhr er schwere Einbußen, wenn die bedrückten Untertanen alles im Stich ließen und auf und davon gingen. Ebenso konnten sie ihm, was am nächsten lag, durch absichtlich schlechtes Verrichten der Dienste oder gar deren Verweigerung das Leben schwer machen. In einzelnen Fällen vergriffen sie sich auch wohl tätlich an mißliebigen Verwaltern und Angestellten der Herren. In den größeren Herrschaften kam es aber auch zu wirklichen Unruhen, die deshalb besonders gefährlich wirkten, weil sie in der Regel eine ganze Reihe von Ortschaften erfaßten und dadurch leicht stärkeren Widerhall im Lande finden konnten. Auch der Gutsherr griff häufig zu Klagen und Beschwerden; ihm war natürlich auch die Möglichkeit zu willkürlichem Verfahren gegeben, das dem Bauer das Dasein erschwerte und verbitterte. Immerhin waren ihm auch Grenzen gesetzt, die vom eigenen Nutzen, aber auch von den allgemeinen Rechtsverhältnissen bestimmt wurden. Ihnen mußten sich auch die Stände beugen, wenn sie auch geneigt waren, zugunsten ihrer Standesgenossen einzutreten. Die Oberamtsregierung hat, wenn sie um Entscheidung angegangen war, zumeist das Bestreben gezeigt, auch der bäuerlichen Seite gerecht zu werden aus dem für sie selbstverständlichen Gedanken heraus, daß der Bauer im Gefüge des Ganzen erhalten werden müsse. Diese Verpflichtung haben wenigstens auch die sachsen-merseburgischen Landesherren — sie regierten von 1658—1738 — persönlich stärker empfunden und betätigt. Grundsätzlich an dem Untertanenverhältnis selbst haben sie freilich, wie alle deutschen Fürsten, nicht gerührt, dazu war die Zeit noch nicht gekommen, hat sich doch noch später ein Friedrich II. davon überzeugen lassen, daß eine völlige Aufhebung der Erbuntertänigkeit dem Staat, wie er nun einmal damals bestand, nicht dienlich sei. Aber dieser Zeitpunkt, an dem ein Wandel notwendig wurde, rückte seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert näher, herbeigeführt durch immer stärker sich geltend machende agrarwirtschaftliche Reformen wie aufklärerisch-humanitäre Anschauungen. Sie haben ihre Stimmen auch in der Niederlausitz erhoben. Hinzu kam wachsende Einsicht bei den Gutsbesitzern selbst, die im allgemeinen wenigstens zu einer Milderung des Untertänigkeitsverhältnisses führte, eine Entwicklung, an der die Vorgänge in Frankreich, deren Wirkung sich auch hierzulande bemerkbar machte, einen gewissen Anteil gehabt haben, in weit stärkerem Maße jedoch die in Preußen



eingeleiteten und 1807 mit einer ersten großen Tat verwirklichten Bestrebungen. Jetzt griffen auch die Stände selbst das Reformwerk an, sorgsam prüfend und behutsam vorgehend, aber doch nicht ohne Verantwortungsgefühl. Ob sie freilich, im alten Staatsverband verbleibend und durch überlebte Standesanschauungen gehemmt, so bald oder überhaupt zum Ziel gekommen wären, erscheint fraglich. Der neue Staat, dem man sich beugen mußte, reformierte nach eigenem Ermessen, wenn er auch dabei die besonderen Gegebenheiten im Lande berücksichtigte.

So weit der geschichtliche Überblick; dem Leser des hier gebotenen Quellenmaterials bleibt es überlassen, obiger Schilderung zuzustimmen oder anderer Meinung zu sein. Der Herausgeber ist sich dessen bewußt, daß eine Quellensammlung, die nur eine Auswahl von Stücken bringen kann, bei noch so peinlicher Abwägung willkürlich bleibt und auch im einzelnen zu falschen Schlüssen und Urteilen führen kann. Diese Gefahr wird vermindert, je umfangreicher der dargebotene Stoff ist. Dieser Erkenntnis wurde Rechnung getragen. Das archivalische Material im Landesarchiv Lübben, das zu diesem Zweck durchgearbeitet wurde, ist sehr umfangreich; es findet sich, um nur die großen Abteilungen anzugeben, vor allem in den Kreis-(Prozeß-)Akten der Oberamtsregierung Rep. I, IV, VII, X und XIII, in den Ständeakten, hier vor allem in B 61: Untertanen, und schließlich in den über 20 Herrschafts- und Gutsarchiven. Was die Gesichtspunkte anbelangt, von denen sich der Herausgeber bei der Auswahl leiten ließ, so kam es ihm insgesamt darauf an, möglichst gleichmäßig, möglichst vollständig und möglichst vielseitig zu verfahren, d. h. hinsichtlich der zeitlichen, örtlichen und sachlichen Verhältnisse. Es mußten die verschiedenen Handelnden: Personen, Parteien und Obrigkeiten (Untertanen und Herren, Stände und Oberamtsregierung, Landesherr) berücksichtigt werden, ferner vor allem die verschiedensten sachlichen Vorgänge sowie die Formen, in denen sie sich darstellen (Bittschriften, Beschwerden, Immediateingaben, Äußerungen und Gegenäußerungen, Berichte und Gegenberichte, Urteile und Entscheide, Mandate, Verordnungen und Landtagsschlüsse, Urbare und Rezesse u. dgl.). Einzelnes wurde auch Drucken entnommen.

Was die Art der Darbietung der Quellen anbelangt, so wurden diese teils vollständig, teils gekürzt oder auszugsweise geboten. Notwendig erschien es, den Einzelvorgängen möglichst in Anmerkungen kurze Erläuterungen bzw. die Entscheide und Ergebnisse auf Grund des Aktenstudiums beizufügen, wie denn überhaupt die Schriftsätze nicht isoliert betrachtet, sondern kritisch geprüft und abgewogen werden müssen. Weitere Anmerkungen dienen sonstigen Erklärungen, namentlich über die Lage von Örtlichkeiten, während die Sach- und Fachausdrücke zu einem besonderen Register verarbeitet worden sind, das in erster Linie für den Nichtlateiner und Nichtspezialisten gedacht ist. Daß die einzelnen Stücke mit kurzen Kopfreigesten und Bemerkungen über Ort und Art der Überlieferung (Original, Konzept bzw. Entwurf, Abschrift) versehen wurden, war selbstverständlich.

Die Gestaltung der aus einem verhältnismäßig langen Zeitraum stammenden Texte allerverschiedenster Herkunft, Überlieferung und Schreibart erfolgte i. w. im Hinblick auf die von der Konferenz der landesgeschichtlichen Publikations-



institute 1930 angenommenen Grundsätze bei der Herausgabe von Quellen zur neueren Geschichte. Insbesondere wurde die heutige Groß- und Kleinschreibung, auch bei eingedeutschten Fremdwörtern, sowie die heutige Zeichensetzung durchgeführt, es wurden die zusammengesetzten Hauptwörter zusammengeschrieben, das ß mit ss, wo es die Sprechweise erforderte, sonst mit s wiedergegeben. Von einer weitergehenden Modernisierung aber wurde Abstand genommen, da sie doch nicht ohne Gewalttätigkeiten hätte geschehen können.

Bei der Lagebestimmung der Orte mußte aus historisch-praktischen Gründen die bis 1945 bestehende Kreiszugehörigkeit zugrunde gelegt werden.

Senftenberg (N.-L.), den 24. Juli 1955

RUDOLF LEHMANN



## INHALT DER TEXTE

1. 1650. Bewilligung einer neuen landesherrlichen Forderung durch die Niederlausitzer Stände trotz schwerer Heimsuchung des Landes und der Untertanen durch den Krieg 1
2. 1651. Beschwerde der Brodtkowitzer Untertanen über die von Vorwerkshufen verlangte Kontributionsleistung 2
3. 1652. Beschwerde der Untertanen von Kohlo über die von wüsten Hufen verlangte Kontributionsleistung 3
4. 1654. Bitte der Untertanen von Hindenberg um zeitweiligen Kontributionserlaß 4
5. 1655. Vergleich zwischen Karl Siegmund von Rotenburg und seinen Untertanen von Altwasser wegen der Wüstungen und Kontributionen 5
6. 1656. Verfügung des Kurfürsten von Sachsen in der Klagesache der Untertanen von Kummeltitz, Weltho und Ögeln 6
7. 1657. Bitte der Ogrosener Kirchbauern um Schutz gegenüber Otto Hieronymus von Stutterheim vor ungerechten Diensten 7
8. 1658. Bitte des Abts von Neuzelle um Inhaftierung der bäuerlichen Bittsteller aus Wellmitz und Exekution im Stift 8
9. 1658. Bitte einiger Untertanen von Leeskow um Gewährung weiterer Freijahre 10
10. 1658. Spezifikation über die Wüstungen im Stift Neuzelle 11
11. 1659. Eintreten der Niederlausitzer Stände für Beseitigung der Wüstungen 12
12. 1659. Protest der Vertreter der Städtetafel gegen das von den übrigen Ständen beabsichtigte Festhalten der Untertanen in den Dörfern ihrer Erbherren 13
13. 1660 und 1661. Rechtsurteile auf Verweisung aus dem Lande gegen widersetzliche Untertanen in Göhlen 14
14. 1661. Vergleich zwischen dem Abt und den Stiftsuntertanen von Neuzelle 16
15. 1663. Annahme eines Untertanen in Zützen 18
16. 1665. Klage Herbert Drosts auf Zützen über das Entlaufen seiner Untertanen 19
17. 1665. Klage über die Widerspenstigkeit der wendischen Untertanen von Kummeltitz 21
18. 1669. Auszug aus der revidierten Landesordnung im Markgraftum Niederlausitz 21



19.	1671. Klage der Gulbener Bauern über Mißhandlung seitens Christoph Loths von Bomsdorf	30
20.	1677. Rezeß über die Untertanendienste in Straupitz	31
21.	1679. Gebrauch der wendischen Sprache bei Aufstellung des Urbars und Erbreisters der Herrschaft Lübbenau	35
22.	1681. Rezeß zwischen Christian von Stutterheim zu Pitschen und den Untertanen zu Prierow und Landwehr über die Hofdienste	36
23.	1682. Vergleich zwischen der Herrschaft Sonnewalde und den Untertanen von Groß-Krausnigk	37
24.	1683. Herzog Christian I. von Sachsen-Merseburg über sein Recht des Eingreifens in gerichtliche Verfahren gegen widerspenstige Untertanen	39
25.	(1685.) Beschwerdepunkte der Stiftsuntertanen von Neuzelle	40
26.	1687. Annehmungsbrief für Michael Wuschke in Zützen	44
27.	1688. Rezeß zwischen Christoph Dettloff von Lietzau und den Untertanen von Alt-Golßen	45
28.	1689. Rezeß zwischen Georg von Stutterheim und den Untertanen von Briesen, Kr. Luckau	46
29.	1689. Klage Hans Albrechts von Reibnitz zu Kemnitz über Widersetzlichkeit der Untertanen von Niewerle	48
30.	1690. Annahmefrief für einen Untertanen in Suschow	51
31.	1693. Die Wenden der Herrschaft Sorau in der Rechtfertigungsschrift des dortigen Amtmanns	52
32.	1693. Angaben über die in Zieckau, in der Herrschaft Drehna und in Bornsdorf üblichen Untertanendienste	53
33.	1694. Verzicht der Untertanen von Sablath nach Beilegung ihrer Beschwerden wegen der Hofdienste auf Fortführung des Prozesses mit dem Grafen von Promnitz	54
34.	1694. Anweisung Herzog Christians II. von Sachsen-Merseburg an die Oberamtsregierung, den Untertanen von Benau die Fortführung ihres Prozesses zu gestatten	55
35.	1700. Urteil der Oberamtsregierung in der Klagesache der Deulowitzer Untertanen gegen Johann Friedrich von Grünwald	55
36.	1708. Klagen der Gemeinden Klein-Klessow und Eisdorf bei der Oberamtsregierung gegen Hans Kaspar von Hohenstein über neuerliche Dienste und harte Behandlung	56
37.	1709. Anweisung des Geheimen Konsiliums an die Oberamtsregierung, dafür Sorge zu tragen, daß die Untertanen nicht beschwert werden, ihnen vielmehr in Klagesachen schleunige Rechtshilfe gewährt wird	58
38.	1711. Klage eines Pretschener Bauern bei der Oberamtsregierung über harte Bestrafung	59
39.	1715. Verweigerung des Huldigungseides durch die Anspanner von Dobberbus vor schriftlicher Zusicherung ihrer alten Verpflichtungen	60
40.	1716. Beschwerde der Gemeinden Pretschen und Wittmannsdorf über harte Behandlung durch den Verwalter	61



- |     |  |    |
|-----|--|----|
| 41. | 1716. Hinzuziehung eines Dolmetschers bei einer Zeugenaussage von Untertanen aus Pieskow, Speichrow, Niewisch, Möllen, Jessern und Zaue  | 62 |
| 42. | 1717. Beschwerden der Gemeinden Gosda, Proschim und Welzow gegen die Herren von Oppel zu Gosda   | 63 |
| 43. | 1718. Generalbeschwerungspunkte der 15 Dörfer der Herrschaft Sonnewalde  | 65 |
| 44. | 1721. Bitte der Untertanen der Herrschaft Sonnewalde an die Landesregierung, den Grafen zu Solms zur Abhilfe gegen Wildschäden anzuhalten  | 70 |
| 45. | 1724. Klage der Untertanen von Wormlage vor der Oberamtsregierung über Beschwerden durch den Herrn von Rackel  | 70 |
| 46. | 1725. Bitte der Besitzer von Laubst an die Stände um Beistandleistung gegen Beeinträchtigung ihrer Gerichtsbefugnisse durch die Oberamtsregierung, die ihre aus der Haft ausgebrochenen Untertanen nicht ausgeliefert, sondern sich ihrer angenommen habe      | 73 |
| 47. | Um 1725. Dienstverpflichtungen der Untertanen in der Herrschaft Leuthen  | 74 |
| 48. | Um 1725. Einziehung wüster Hufengüter durch die Herrschaft Leuthen im 17. Jahrhundert  | 77 |
| 49. | 1727. Klage der Bauern von Bagenz über vermehrte Fuhr- und Handdienste   | 78 |
| 50. | 1727. Klage der Gemeinde Zinnitz über zu lange ausgedehnte Hofdienste  | 79 |
| 51. | 1730. Klage der Untertanen von Bornsdorf, Riedebeck und Trebbinchen über harte Dienste und unmenschliche Behandlung  | 80 |
| 52. | 1732. Verwendung der wendischen Sprache bei einer Zeugenaussage in einer Klagesache der Stradowe Untertanen  | 81 |
| 53. | 1733. Klage der Untertanen von Laubst über die von ihnen verlangte Abgabentrachtung von einem von der Herrschaft eingezogenen Bauerngut  | 82 |
| 54. | 1734. Bitte des Abts von Neuzelle an die Stände um Beistand gegen seine rebellischen Untertanen  | 83 |
| 55. | 1734. Beschwerden des Abts von Neuzelle über seine Untertanen  | 84 |
| 56. | 1734. Ersuchen der Stände bei Herzog Heinrich, die vom Abt von Neuzelle angegebenen bäuerlichen Ausschreitungen durch die Oberamtsregierung untersuchen und die Übeltäter bestrafen zu lassen  | 86 |
| 57. | 1735. Wiederbesetzung des ehemaligen Richtergrundes in Suschow, das zuletzt herrschaftliches Vorwerk gewesen, und zwar mit vier Kossäten   | 87 |
| 58. | 1737. Bitte des Landsyndikus von Karras an die Stände, ihn bei der Habhaftmachung seiner aus Jetsch entwichenen Untertanen zu unterstützen   | 88 |
| 59. | 1737. Bitte der Landesoffizianten von der Ritterschaft an die Stände, sich an den Landesherrn zu wenden, daß dieser beim König von Preußen und beim Herzog von Sachsen-Weißenfels vorstellig wird, um das Entlaufen der Untertanen in deren Länder zu verhüten | 88 |
| 60. | 1737. Aufstellung des Siegmund Ernst von Karras über entlaufene Untertanen aus Jetsch  | 89 |



61. 1738. Bitte Adam Friedrichs von Hacke auf Saßleben an die Stände, die Oberamtsregierung zu veranlassen, gegen den Advokaten Besser wegen Verhetzung eines Untertanen vorzugehen 90
62. 1738. Vernehmung wendischer Zeugen aus der Gemeinde Weißagk bei Forst 92
63. 1739. Bericht des Grafen zu Solms-Sonnenwalde über die Vorgänge in Friedersdorf 98
64. 1739. Bericht des Amtmanns von Schlieben über die Vorgänge in Friedersdorf 100
65. 1739. Kommissionsprotokoll über die Vernehmungen der Untertanen in der Sonnenwalder Aufruhrsache 104
66. 1739. Verzicht der Spannbauern von Landwehr auf Fortsetzung des Prozesses gegen ihre Gerichtsobrigkeit und Verpflichtung zur Leistung der bisherigen Dienste 120
67. 1740. Bitte der Ritterschaftsvertreter an die Gesamtstände, auf dem jetzigen Landtage Mittel und Wege zu finden, um weitere bäuerliche Unruhen zu verhindern und die Aufwiegler zu bestrafen 121
68. 1742. Klage des Grafen zu Solms-Sonnenwalde über den ihn finanziell sehr schädigenden Machtspruch in dem Prozeß mit den Bauern seiner Herrschaft 122
69. 1743. Bitte der Stände an den Kurfürsten, beim König von Preußen wie im Sachsen-Querfurtischen Gebiet und in den sächsischen Erblanden auf Auslieferung der aus der Niederlausitz entwichenen Untertanen und Dienstboten hinzuwirken 124
70. 1748. Angaben über entlaufene Untertanen aus Reuthen und Wadelsdorf 125
71. 1750. Bitte der Spannbauern von Sgietz bei der Oberamtsregierung um Weisung an ihren Gerichtsherrn von Oppen, sie nicht durch Verpachtung ihrer Hofdienste an andere zu beschweren 126
72. 1751. Erlaßbrief für Martin Klauke aus Großliebitz 127
73. 1752. Beschwerde der Anspanner von Waldow bei der Oberamtsregierung über Verweigerung des Bauholzes und übermäßige Fuhrdienste 128
74. 1754. Ersuchen einiger adliger Gutsherrn an die Stände, bei der Oberamtsregierung vorstellig zu werden, daß diese wegen mäßiger Züchtigung der Untertanen keine weitläufigen gerichtlichen Verfahren gestattet 129
75. 1754. Abermaliges Ersuchen der Stände an den Landesherrn, dem Entweichen der Untertanen aus dem Lande nachdrücklich zu steuern 130
76. 1755. Aufstellung des Landesältesten des Sprembergischen Kreises über die aus diesem entwichenen Untertanen 131
77. 1758. Angaben über die in Krossen und Drahnsdorf üblichen Fuhrdienste 133
78. 1759. Bitte Johann Wolfs von Dallwitz an die Oberamtsregierung, seine Untertanen von Starzeddel, Raubarth und Vetersfelde unter schwerer Strafandrohung zur Verrichtung ihrer schuldigen Dienste anzuhalten 134
79. 1760. Bericht an die Oberamtsregierung über die Durchführung des Auftrags, die Bauern von Niewerle zur Verrichtung ihrer Dienste anzuhalten 135



80. 1760. Über Frondienste in: Nachrichten von der Beschaffenheit der Niederlausitz. Pförten 1760 136
81. 1761. Kommissarische Vorladung der gräflich Brühlschen Untertanen von Groß-Teuplitz, Nieder-Jehser, Datten und Zauchel in Regulierungsangelegenheiten 138
82. 1763. Bitte der durch den Krieg hart mitgenommenen und durch die Herrschaft bedrückten Gemeinden der Herrschaften Lieberose und Leuthen bei der Oberamtsregierung um Abhilfe und Schutz 144
83. 1764. Ersuchen der Stände an den Administrator von Sachsen, die Untertanen durch verschärfte Verordnungen zu genauerer Befolgung ihrer Schuldigkeiten anzuhalten und diejenigen, die aus Bosheit und Widersetzlichkeit falsche Anklagen vorbringen, mit Zuchthaus und Festungsbau zu bestrafen 147
84. 1764. Eidliche Aussage über die Entstehung des Vorwerks in Bösitze aus wüsten Bauerngütern 149
85. 1764. Bitte von Troskys an die Stände, bei der Oberamtsregierung dafür einzutreten, daß den Untertanen untersagt wird, sich auf unlautere Weise und ohne Wissen der Herrschaft unmittelbar nach Dresden zu wenden 150
86. 1764. Bitte Siegmunds von Zeschau im Auftrag der Luckauer Kreisstände an die Stände, höchstenorts vorstellig zu werden, damit der Ungehorsam der Untertanen aufhört 151
87. 1764. Bitte Otto Ernsts von Langen an die Stände, bei der Oberamtsregierung auf exemplarische Bestrafung seiner Stradowener Untertanen, die gegen den Verwalter tätlich vorgegangen waren, zu dringen 152
88. 1765. Bitte Georg Sebastians von Dyhern auf Mildenau an die Stände, über Mittel zu beraten, durch die die Untertanen ohne lange Prozesse zu ihren Dienstleistungen angehalten werden können 154
89. 1765. Rezeß und Urbar zwischen dem Gerichtsverwalter Hartwig als Vertreter der Gerichtsobrigkeit, des Kammerrats von Heinecken, und der Gemeinde Alt-Döbern 155
90. 1765. Bitte der Gemeinde Nauendorf bei Forst an die Oberamtsregierung um Anweisung an die Herrschaft Forst-Pförten, von den in ihrem Besitz befindlichen Wüstungen auch die Rationen und Portionen zu entrichten 160
91. 1765. Verordnung an die Oberamtsregierung, daß den Anträgen der Stände entsprechend ins Zuchthaus nach Luckau gebrachte widerspenstige Untertanen als Züchtlinge zu behandeln, ferner daß die nur aus Widerspenstigkeit ihre Dienste verweigernden Untertanen zur Weiterleistung derselben während der gerichtlichen Verfahren anzuhalten sind 160
92. 1765. Bericht Friedrichs von Wiedebach an die Oberamtsregierung über die fortgesetzte Dienstverweigerung der Untertanen von Beitzsch und Grötzsch und Bitte, die Rädelsführer auf einige Zeit ins Luckauer Zuchthaus bringen zu lassen 162



93. 1765. Bitte des Abtes Gabriel von Neuzelle an seine Mitstände, für nachdrücklichste Bestrafung des Hans Welkisch von Möbiskrüge, der die Stiftsuntertanen zum Ungehorsam aufgehetzt habe, Sorge zu tragen 164
94. 1765. Aufforderung des Hans Welkisch aus Möbiskrüge an die Bauern im Stift Neuzelle, ihre Beschwerden gegen den Abt gemeinsam in Dresden vorzubringen 166
95. 1765. Mandat sowohl wider die ungehorsame Unterthanen als excedirende Obrigkeiten im Marggrafthum Nieder-Lausitz 167
96. 1765. Bitte der Gemeinde Golzig an ihren Herrn um Abstellung ihrer Beschwerden 169
97. 1766. Klage der Gemeinde Briesen bei Cottbus beim König von Preußen über die unmenschliche Behandlung von seiten ihres neuen Gutsherrn, von Roebel, und Bitte um Schutz 171
98. 1770. Klage der Besitzerin von Wintdorf, Frau von Muschwitz, über üble Behandlung zweier Untertanen in Radensdorf durch Hauptmann von Rotberg 176
99. 1770. Bitte der Lübbener Kreisstände an die Stände, Maßregeln zu ergreifen, daß die Bauern ihre Söhne nicht verordnungswidrig zum Handwerk bringen und dadurch dem Lande entziehen 177
100. 1773. Anweisung an den Amtsrat Hubert in Schenkendorf durch den Johanniterordensmeister, die Verwandlung der Anspanner in Grieben zu Gärtnern in die Wege zu leiten 179
101. 1774. Ersuchen des Johanniterordensmeisters an die Oberamtsregierung, sich bald über die Zulässigkeit der beabsichtigten Veränderung der Griebener Untertanen zu Gärtnern zu äußern 180
102. 1777. Forderung der Scadoer Bauern, die sich als freie Untertanen betrachten, auf Ausstellung von Lehnsscheinen über ihre Güter und Abnahme eines auf den Kurfürsten unmittelbar lautenden Untertaneneides 181
103. 1777. Darlegung des Hauptmanns Kalx, Besitzers des Ritterguts Scado, daß seine Untertanen Laßnahrungsbesitzer seien 182
104. 1780. Bitte des Gerichtsherrn von Waldow an die Stände, beim Landtag über die Zulässigkeit der Züchtigung nachlässiger Untertanen, über den von ihnen einzuschlagenden Klageweg und über die alleinige Zuständigkeit des betreffenden Kreisarztes bei Attesten zu befinden 184
105. 1782. Bitte der Lübbener Kreisstände bei den Ständen um Erwirkung eines Gesetzes, das den Untertanen das Heiraten ohne herrschaftliche Genehmigung verbietet 188
106. 1784. Bericht Schwarigks aus Repten über die Ursachen seines Entweichens 188
107. 1787. Erlaß von Dienstfuhren der Untertanen durch die Besitzerin von Sglictz 190
108. 1789. Bescheidung der Oberamtsregierung an die Besitzerin von Gablenz sächsischen Anteils in der erneut von der Gemeinde anhängig gemachten Klagesache wegen des Untertanendienstes 191



109. 1789. Über die bäuerlichen und landwirtschaftlichen Verhältnisse in der Niederlausitz in: C. G. Schmidt, Briefe über die Niederlausitz. Wittenberg 1789 192
110. 1790. Bericht der Besitzerin der Herrschaft Leuthen, Gräfin von Hordt, an die Oberamtsregierung über die Unruhen unter ihren Untertanen 195
111. 1790. Bericht über die in der Herrschaft Straupitz üblichen Leibesstrafen 203
112. 1790. Bericht des Landsyndikus an den adligen Agenten in Dresden über die Lage in der Niederlausitz 204
113. 1791. Klage der Untertanen von Tornitz beim Geheimen Konsilium in Dresden über üble Behandlung und andere Bedrückungen und Beeinträchtigungen durch den Gutsbesitzer Rentsch und Bitte um Abhilfe 205
114. 1791. Bemerkungen über Leibeigenschaft in der Niederlausitz in: Lausitzische Monatsschrift 1791 210
115. 1792. Bemerkungen über Leibeigenschaft in der Niederlausitz in: Lausitzische Monatsschrift, Entgegnung zu Nr. 114 211
116. 1792. Erklärung des Grafen zu Solms-Sonnenwalde zu der Behauptung von der Einziehung wüster Bauerngüter zu den herrschaftlichen Vorwerken 214
117. 1793. Äußerungen des Gutsbesizers König von Klein-Drenzig über das aufsässige Verhalten seiner Untertanen, die aus verschiedenen Gründen Klage gegen ihn eingereicht haben 215
118. 1794. Beschwerde der Spannbauern von Zaue bei der Oberamtsregierung über die ihnen von der Herrschaft Lieberose zugemuteten sog. Oberdienste 217
119. 1798. Bitte der Untertanen von Streichwitz bei der Oberamtsregierung, dahin zu wirken, daß sie bei ihrer alten Gewohnheit belassen werden, sich an Hofetagen während der Mittagszeit in das Dorf Bresinchen zu begeben 218
120. 1800. Bitte der Freibauern von Ogrosen bei der Oberamtsregierung, den Grafen zu Lynar zu veranlassen, ihnen künftig nur zwei Jagddienste im Jahr aufzuerlegen und ihnen dabei auch die übliche freie Beköstigung zu verabreichen 221
121. 1803. Klage der Zwangsmagd Annemarie Busch über brutale Behandlung durch den Vorwerkspächter Krüger in Friedersdorf 224
122. 1804. Bericht des Landesältesten von Thermo über die aus dem Calauer Kreise ergangenen Einzelangaben über das Gesindewesen 225
123. 1806. Über die bäuerlichen Verhältnisse in der Niederlausitz in: Joh. Georg Krünitz, Ökonomisch-technologische Encyklopädie, 66. Teil. Berlin 1806 228
124. 1809. Vorschläge der Landeshauptmannschaft zur Verbesserung der Landeskultur in der Niederlausitz: Aufhebung der Gemeinheiten, der Laßqualität und der ungemessenen Frondienste 229
125. 1810. Äußerungen der Stände gegenüber der Oberamtsregierung über die von der Landeshauptmannschaft vorgeschlagenen Maßnahmen zur Aufhelfung der Landeskultur 232



126. 1810. Vertrag zwischen dem Ordensamt Friedland und der Gemeinde Gruhno über den Erlaß des Gesindedienstzwanges und der Naturaldienstpflichtigkeit sowie der Loskaufsgelder 234
127. 1810. Vergleich zwischen dem Freiherrn von Wackerbarth und den Spannauern von Briesen wegen der Dienste und Entlassung der Untertanen aus der Erbuntertänigkeit 238
128. 1813. Verwahrung der Besitzerin von Wirchenblatt bei der Oberamtsregierung gegen die Beschuldigung der Gemeinde wegen Auferlegens vieljährigen Zwangsdienens 240
129. 1815. Auszug aus dem gutachtlichen Bericht der ständischen Deputation über eine Aufhebung der Laßqualität und der Erbuntertänigkeit in der Niederlausitz 243
130. 1818. Darstellung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Niederlausitz durch den ehemaligen Oberamtsregierungsrat von Klinguth 246
131. 1819. Verordnung, die Aufhebung der Erbuntertänigkeit in dem Cottbuser Kreise, den beiden Lausitzen und den übrigen vormals königlich sächsischen Landesteilen betreffend 262
132. 1821. Gesetz wegen Anwendung des Edikts vom 14. September 1811, die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, und der späteren darüber erlassenen Gesetze auf die Ober- und Niederlausitz und das Amt Senftenberg 264

#### A n h a n g

1. zu Nr. 17. 1621. Der Landvogt von Promnitz ersucht den Kurfürsten von Sachsen um Maßnahmen gegen weitere Ausbreitung bäuerlicher Unruhen 265
2. zu Nr. 67. 1739. Die Oberlausitzer Stände beschließen, den Kurfürsten von Sachsen um einen Erlaß anzugehen, in dem der unter den Bauern verbreiteten Meinung über Abschaffung der Hofdienste entgegengetreten wird 266
3. zu Nr. 111. 1790 f. Bericht über die in der Niederlausitz üblichen Leibesstrafen 267



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



## TEXTE

### 1. 1650 September 14., Landtagsschluß

*Die Niederlausitzer Stände bewilligen, indem sie auf die schweren Verwüstungen des Landes durch den Krieg und auf die Tatsache hinweisen, daß von den früher bewilligten 53 000 Schock erst wenige Termine bezahlt werden konnten, in Anbetracht der Mühen und Kosten, die der Kurfürst von Sachsen als ihr Landesherr zur Herbeiführung des Friedens aufgewandt habe, die neue Forderung von 75 000 Schock, 1500 Scheffel Korn, 3000 Scheffel Hafer und 800 Scheffel Gerste.*

*A 7 nr. 5 Landtagsschlüsse 1648 bis 1661.*

2. Bey dem andern Punct und daß Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigst begehren, daß die gehorsamen Stände einhundert und funfzig tausendt Thlr. an Gelde, 2000 Schfl. Korn, 4000 Schfl. Haffer und 1500 Schfl. Gerste Dreßdnisch Maß, und zwar das Geldt binnen 4 Jahren abzuführen, das Getreydich aber alsobaldt nach der Erndte, sobaldt es zu geschehen müglichen, zu entrichten, bewilligen sollen, zweifeln die gehorsamen Stände nicht, Ihre Churfürstl. Durchl. werde sich gnädigst erinnern, wie oft und vielmahl Dieselben sie unterthänigst berichtet, wie sehr dieses Marggrafthumb *ruiniret* und die Leute in demselben verarmet, also daß auch fast der halbe Theil desselben öde und wüste wehre<sup>1)</sup>. Und obgleich, nachdehme numehr der liebe Friede wieder herfür gebracht, sie dahin äuserst bemühet sein werden mögen, so sehen sie doch nicht, daß in etzlichen Jahren solches zum *Effect* gebracht werden könne, indehme die Unterthanen meistens verstorben und die Dörfer öde und wüste stehen, auch an dero Statt keine Arbeiter zu bekommen sein, die zu Beschickunge des Ackerbaues in der Erndte zu Einbringung des lieben Getreydes zu gebrauchen wehren, aus welchem denn folget, daß auf den meisten Güthern, die doch in hoher Schatzung<sup>2)</sup> liegen und etliche 1000 *vercontribuiren* müsten, fast nichts beschiket und bestellet, vielweniger die *publicirten* Anlagen darvon abgeföhret worden, welches denn auch veruhrsachet, daß Ihrer Churfürstl. Durchl. das Landt in großen Reste verblieben und diese Zeit uber auf die 53 000 Schok so wenige *Termine* abgeföhret worden. Ob nun wohl diesen also, und die gehorsamen Stände mit Abführung der alten versessenen

1. <sup>1)</sup> Vgl. über die Wirkungen und Folgen des Dreißigjährigen Krieges in der Niederlausitz Rud. Lehmann, Geschichte des Markgraftums Niederlausitz. Dresden 1937, S. 196 ff.

<sup>2)</sup> Die 1543 eingeführte Schatzung war der zu Besteuerungszwecken festgestellte Wert oder Grundanschlag jedes Ortes. Nach dieser Schatzung wurden die Abgaben vom Tausend angesetzt und abgeföhret, vgl. L. Große, Entwicklung der Verfassung und des öffentlichen Rechtes der Niederlausitz 1878, S. 163 ff.



Reste gnungsam zu schaffen und Ursache hetten, Ihre Churfürstl. Durchl. unterthänigst zu bitten, daß doch mit neuen Bewilligungen sie eine Zeitlang verschonet werden möchten, damit die noch *restirenden contributiones* abgeführt, das Landt wieder angebauet, die Anlagen nicht überhäufet, sie dadurch je mehr und mehr verderbet und des so lang gewünschten Friedens also auch in etwas genießen möchten, jedoch dieweil gleichwohl die große Sorge, Mühe und Unkosten, so Ihre Churfürstl. Durchl. in Wiederbringunge des lieben Friedens angewendet, sie billich mit höchsten Dank erkennen und ihre unterthänigste *Devotion*, Liebe und Treue, die gegen Ihre Churfürstl. Durchl. als ihres gnädigsten Landesvaters, und der bis-hero so fleißig vor sie gesorget und daß wiederumb in geruhigen und fröhlichen Zustandt sie leben könnten, so höchlichen bemühet gewesen, tragen, erweisen möchten, haben sie dieses alles beyseite gesetzt und dessen ungeachtet, wie schwer es immer zugehen möchte, Ihrer Churfürstl. Durchl. 75 000 Schock an Gelde, 1500 Schfl. Korn, 3000 Schfl. Haffer, 800 Schfl. Gerste alles Luckauisch Maß unterthänigst bewilliget. . . .

## 2. 1651 November 28., Brodtkowitz

*Beschwerde der noch verbliebenen Brodtkowitzer Untertanen beim Oberamtsverweser über den Herrn von Zabeltitz, daß er von ihnen die Kontributionsleistung auch für die 7 Hufen verlangt, aus denen inzwischen ein Vorwerk gebildet worden ist.*

*Kreisakten Rep. XIII r.r. 14 Bl. 2 f. Orig.*

. . . können Ew. Hochedl. Gestrengen in Demuth klagende zu berichten nicht umbgehen, das in unserm Dörflein Brodtkowiz<sup>1)</sup> vor Alters 14 Hufen und Gärtner ingesamt gewesen und 11½ Hufen Landes gehabt, auch 550 fl. Schazung versteuret. Es seind aber einsmals 3 Hufnergüter abgebrandt, 3 Hufen- und 2 Gärtnergüter aber seind sonsten wüste worden, von welchen 8 Wüstungen die Obrigkeit zu Ilmersdorf<sup>2)</sup> als die von Zabeltitz ihnen ein Forweg angebauet und 7 Hufen Landes von obgedachten 8 Wüstungen darzugeschlagen, welche unser Lehnsjuncker Herr Hans von Zabeltitz annoch itzo gebrauchet und die vom löblichen Oberambte *publicirte* Anlagen (was allemahl uf seine 7 Hufen Ackers kombt) *pro rata* neben uns abgeführt; wir Unterthener aber haben von den übrigen 4 ½ Hufen unsere *ratam* absonderlich beygetragen.

Als nun neulicher Zeit uf die 10 Thlr. 8 Gr. von 1000 vor Ihre Churf. Durchl. unsern gnädigsten Herren wir Unterthener wegen unserer 4 ½ Hufen untereinander eine Anlage gemacht und beysammgehalten, in Meinung, unser Juncker der von Zabeltitz würde sein Antheil von den 7 Hufen auch darzu geben lassen, hie-mit es beysammen in die *Cassa* geliefert werden könnte, wie ers vor diesem gehalten, so haben wir doch arme Leute erfahren müssen, das unser Juncker vorigen Gebrauch zuwieder seine *quotam* nicht beytragen wollen, sondern uns zugemuthet,

2. <sup>1)</sup> Brodtkowitz, Kr. Calau, nw. Drebkau.

<sup>2)</sup> Ilmersdorf, Kr. Cottbus, nw. Drebkau.



wir soltens vor ihme geben. Als wirs aber aus einer und der ander Ursach so schlechterdinge nicht thun können und diese Neuerung anzufangen nicht unbilllich Bedencken gehabt, ist er zugefahren, *ab executione* angefangene, einem jeden 1 Rind auspfänden lassen, nacher *Calo*<sup>3)</sup> treiben und dem Gleitsmann übergeben, welches Vieh noch allda stehet.

Alldieweil aber, gestrenger Herr Landeshauptmann und Oberamtsverwehser, durch diese unbillige Auflage und besorgende Neuerung uns armen Leuten, die wir sonst geringe Nahrung haben, sehr ungütlich geschiehet, wir dadurch in kurzen verterbet und gänzlich davongehen müsten, als gelanget an Ew. Hochedl. Gestrengen unser amtsgehorsames demütiges Ersuchen und Bitten, Sie geruhen grosgünstig tragenden hohen Ampts halben in Dero Oberamtsschuz uns zu nehmen, hierinne ein Einsehen zu haben und dem Gleitsmanne zu *Calo per rescriptum* anzubefehlen, das er uns unser abgepfändetes Vieh, so ihme unser Juncker geliefert, hinwieder folgen lassen, dabey aber auch unserm Junckern dem von Zabeltitz andeuten möge, uns wieder vorigen Gebrauch und alte Gerechtigkeit keine Neuerung uzudringen, sondern seine 7 Hufen Landes selbst vor die Person, wie vor diesem, also auch noch ferner zu versteuren und bey dem alten *modo collectandi*, das wir unsere 4 1/2 Hufen und mehr nicht *vercontribuiren* mögen, uns allerdings verbleiben zu lassen. Hiedurch wird des Landes *Interesse* beobachtet und wir arme Leute bey dem Unserigen erhalten. . . .<sup>4)</sup>

### 3. 1652 April 5., Kohlo

*Die Untertanen von Kohlo*<sup>1)</sup> beschwerten sich beim Landvogt über Hans Adolph von Dallwitz auf Starzeddel, der von ihnen die Kontributionsleistung auch von den wüsten Hufen verlangt.

*Kreisakten Rep. VII nr. 33 Bl. 2 f. Orig.*

. . . Und können Ew. Gnaden wier armen Leuthe aus hochdringender Noth clagende zu berichten nicht Umbgang nehmen, welchergestaldt . . . Hanß Adolph von Dalwiz uf Starzedel<sup>2)</sup> etc. als unsere itziege Herrschaft anizo zwingen und auferlegen will, daß wier die halbe *Contribution* unsers Dorfs Kohlo geben und endtrichten sollen. Wann wier dann bei den bösen Kriegeszeithen, die wier noch weniege uberbliebene Unterthanen das Unseriege mit dem Rücken ansehen und unser Bisichen Brodt hin und wieder in frembden Ländern mit unsern Weib und Kindern haben, wier nicht Hunger sterben wollen, suchen müssen. Als wier aber gesehen, daß der grundtgütige Gott den langgewündtschten Frieden (dafür wier

<sup>3)</sup> Stadt Calau.

<sup>4)</sup> Am 13. Dezember 1651 (Bl. 6) ergeht von Lübben an Hans von Zabeltitz die Weisung, sich der Kontributionsforderung von den 7 Hufen zu enthalten, sich nach dem alten Steuermodus zu richten und den Untertanen das zu Ungebühr gepfändete Vieh herauszugeben.

3. <sup>1)</sup> Kohlo, Kr. Sorau, n. Pforthen.

<sup>2)</sup> Starzeddel, Kr. Guben, zwischen Guben und Sommerfeld.



höchlichen zu dancken) hat herfurblicken lassen, haben wier uns wieder zu dem Unsriegem gewendet und die Guter wieder anzubawen angefangen, wie wohl wier dieselbe nicht, wie es wohl billich sein solte, wegen Mangelung der Angespann beschicken und arbeiten vermögen. Was die *Contribution* betrifft, ist von uns armen Leuthen weder von unsers Junckern seel. Fraw Wittiben noch von des von Dalwies in Gott ruhenden Fraw Mutter uf Starzedel weder von dem Gleitzmann, in dehme itzo mehr nicht als noch 5 Pauren und 3 Gärtner, do bei der guten Zeit 23 Pauren und 10 Gärtner gewesen und ihre Schuldigkeit und Steuern nach Hufen, so viel jeder gehabt, dann die Guter nicht gleich sein, vorrichtet, vorhanden und ubrig sein, nur das dritte Theil alle Zeit begehret und gefodert worden, ist uns auch versprochen worden, daß wier nicht weiter darüber beschwehret und uberleget werden sollen! Anitzo aber will uns unsere gebietende Herrschaft dahin zwingen, daß wier dieselbe ubertragen und die Helfte alle Zeit dazu geben sollen. Weiln aber unsere Herrschaft der von Dalwiz. . die wüsten Hufen alle unter sich gezogen und dieselben ackert und beschicket und uns nicht das geringste Stück, alß wie zuvor beschehen, es sey dann, daß wier seinen Willen machen, zukommen lassen will und gleich wier die Ubertragung der wüsten Hufen, so die Herrschaft genist, uber uns nehmen soll[en], welches vor Gott und der Weltdt Unrecht und wier armen Leuthe es nicht ausstehen können, als gelanget an E. Gn. unser unterthänieges gehorsahmes und gantz demütiges Ansuchen und Bitten, Sie geruhen gnädig hierin zu erkennen, ob wier armen Leuthe, die wier nur zehendehalbe Hufen, do vor diesem sechsundtvierzig bewohnet gewesen, ohne die 8 Hufen, so ins Forstnische gehörig, kummerlich arbeiten und beschicken, die ubrigen Huffen, so wier nicht genießen, zu ubertragen schuldig sein sollen. Wier seindt doch erbötig, ein jeder, wie vor Alters beschehen, seine Hufen, was recht und billich, zu vorstewren und sein *Contingent* davon willig zu geben, verhoffen also, E. Gn. uns dabei schützen werden — im wiedrigen Fall aber ist uns unmöglichen, solches auszustehen —, auch zugleich unserer Herrschaft gnädig anzubefehlen, daß dieselbte uns drüber nicht beschwehre und das albereit ausgepfändete Vihe wieder los gebe. . .<sup>3)</sup>

4.

1654 [August]

*Die Untertanen von Hindenberg<sup>1)</sup>, deren Ernte durch Unwetter schweren Schaden erlitten, bitten die Stände um zeitsweiligen Erlaß der Kontribution.*

*Ständeakten A 4 nr. 24 Bl. 77 Orig.*

Ew. Gnaden und denen Herrn können wir arme Unterthanen zu berichten nicht vorbey, welchergestaldt newligst kurz vor der Erndte ein großes Gewitter mit

<sup>3)</sup> Lübben, 4. Mai 1652 (Bl. 1) ergeht an Dallwitz die Weisung des Landvogts: „Wann Wir dann deren Suchen nicht unbillich befinden, also wollen Wir Euch befohlen haben, daß Ihr Supplicanten über vorige Observanz und Gewohnheit nicht beschwehret und alsobaldt dieser Klage halber und wie es mit Gebrauch der wüsten Huffen bewand, Bericht einsendet.“

4. <sup>1)</sup> Hindenberg, Kr. Calau (in der Herrschaft Lübbenau), zwischen Lübbenau und Luckau.



uberheufigen Schlossen sich erhoben, welches auch unter andern unsere wenige Früchte auf dem Felde sehr betroffen und darnieder geschlagen, daß wir also bey diesem erlittenen Wetterschaden nicht so viel übrig behalten, davon wir unsere Lebensmittel haben, vielweniger unserer gebietenden Obrigkeit die schuldige Pächte werden abtragen können.

Wann wir dann zugleich in bekümmerten Gedanken stehen, wie wir bey unserem elenden Zustande vornemblich die *Contribution*, so uns nicht wenig drücket, werden abgeben sollen, so haben wir zuorderst diese unsere Armuth Ew. Gnaden und denen Herrn nicht alleine wehemüttig zu vernehmen geben, sondern auch unterthänigst und demüttigst bitten wollen, die Herrn . Stände belieben uns armen Unterthanen bey diesen so groß erlittenen Wetterschaden auf eine beliebige Zeit wegen der *Contribution* uns ein gnädigen Erlaß und Ubersehung wiederfahren lassen, sintemaln uns wissende, daß vormals andern mehr von Adel und sonst bey ausgestandenen Wetterschäden die *Contribution* auf gewisse Zeit erlassen worden<sup>2)</sup>. Also werden die Herrn . Stände vielmehr uns armen Unterthanen in dergleichen Fällen gebethenermaßen nicht hülflos lassen. . . .<sup>3)</sup>

## 5. 1655 Februar 24., Altwasser

*Vergleich zwischen Karl Siegmund von Rotenburg und seinen Untertanen von Altwasser<sup>1)</sup> wegen der Wüstungen und Kontributionen.*

*Kreisakten Rep. VII nr. 267 Bl. 39 f. Orig.*

Demnach eine zimliche Zeit hero zwischen mir und meinen Unterthanen wegen der *Contribution*abführung keine Richtigkeit gewesen, aus dem hochlöblichen Oberamt aber eine Vermittelung und Richtigkeit gemacht worden, das nemblich die Unterthanen die Helfte Wüstungen annehmen sollen und dieselbten *vercontribuiren*, die Helfte Wüstungen aber mir verbleiben solten, dieselbten gleichmeßig zu vertreten. Weiln aber mich die Unterthanen demütig gebehten, ich solte mit ihnen zufrieden sein, wen sie von fünfhundert<sup>2)</sup> sich verstewerten, als habe ich solch ihre Bitte statfinden lassen, dehnen jetzigen sieben Unterthanen (mit Nahmen Balzer Christag, Hans Lucas, Matthes Wibbe, Paul Karian, Georg Pähle, Matthes Kutzschan und Christof Steigbarth) fünfhundert Schatzung vor sich zu verstewren auferleget, und gebe auch ihnen zu ihren Nahrungen, damit sie desto besser die *Contribution* erlegen können, noch fünf gantze Huben und zwey halbe Huben an Gärten, Äckern und Wiesen, was vor Alters darzu gehörig gewesen. Die ihnen

<sup>2)</sup> Später wurden allgemein die Brand- und Wetterschäden übertragen, d. h. anteilig in Abgang gebracht.

<sup>3)</sup> Nach dem Landtagsschluß vom 16. August 1654, § 10, wird u. a. den Untertanen zu Hindenberg wegen des erlittenen Wetterschadens die Landesktribution auf ein Jahr erlassen.

5. <sup>1)</sup> Altwasser, Kr. Sorau, nö. Sommerfeld.

<sup>2)</sup> Altwasser lag mit 1500 Gulden in Schatzung.



zugegebenen Wüstungen seind Nahmens diese: erstlich Balzer Christag behelt Salmons gantze Hube mit aller Zubehörung, ausgenommen den gantzen Garten, wo vor Alters das Wohnhaus und gantze Hofferevier gestanden, das behalte ich vor mich; Hans Lucas behelt Klauckes gantze Hube mit aller Zugehör; Matthes Kutzsche behelt Trubes gantze Hube; Paul Karian behelt Backans gantze Hube; Christof Steigbahrt behelt Mertinckes gantze Hube, ausgenommen den gantzen Garten, da vor Alters das Wohnhaus und gantze Hofreute gestanden, behalte ich vor mich allein. Diese fünfe seindt Halbhüfner. Matthes Wibbe, ein Gantz-  
hübner, behelt zu seiner Hufen Kanaps halbe Hufe, und Georg Pähle, ein Gantz-  
hufner, behelt zu seiner Hube Tzschäsings [!] halbe Hube.

Diese Wüstungen, wie gemeldet nur, habe ich diesen sieben Unterthanen eingegeben, selbte zu gebrauchen nach ihrem Gefallen. Solln aber nicht schuldig sein, von gemelten Wüstungen weder Zinse noch Dienste zu thun, sondern ein jedweder insonderheit als ein Halbhüfner soll schuldig sein, Zinse zu geben und Dienste zu thun. Sollte sich auch einer oder der ander an Äckern, Gärten und Wiesen vor diesem Vergleich gebraucht haben, die nicht zu ihren eigenen Nahrungen oder zu denen obgemelten eingegebenen Wüstungen gehörig, sol solches hier gänzlichen aufgehoben sein und keine Macht haben, solche ferner zu gebrauchen, sondern ich wil solches vor meine Person alleine genießen. Zu mehrer Sicherheit habe ich solchen Brief mit eigener Hand geschrieben und unterschrieben. . . .

P. S. Wen auch ein newer Wirt mit der Zeit solte ins Dorf kommen und unter denen ihnen eingegebenen Wüstungen eine annehmen, soll derselbte, der die Wüstung inne hat, doch Macht haben, dasjenige einzuerndten, was er auf solche Acker gesäet.

## 6. 1656 Oktober 21., Dresden

*Verfügung des Kurfürsten Johann Georg II. von Sachsen an den Landvogt der Niederlausitz in der Klagesache der Untertanen von Kummeltitz, Weltho und Ögeln<sup>1)</sup> insbesondere wegen des v. Kalcksteinschen Verwalters Michael Abel.*

*Kreisakten Rep. VII nr. 39 Bl. 87 und 100. Orig.*

. . . Wessen bey Uns Bauer und Gärtner zu Cummelte, Welte und Ögeln in unterschiedenen Puncten, sonderlich über den Kalcksteinischen Verwalter seiner ungebührlichen *Procedur* halber, sich unterthänigst beschwehren und was sie darbey gehorsamst bitten, befindet ihr beyliegend. Nun ist Uns zwar unbewust, was es in einem und andern, bevoraus mit der hergebrachten Gewohnheit des Zechhüttens, der wieder *Supplicanten* Wissen und Vergleich eingeschobenen *Registratur*, dem darauf ertheilten Oberamtsabscheid und sonst vor Bewandnüs habe. Dofern es aber gleichwohl ihrem Anführen gemes sich verhielte und der Verwalter also ungewöhnlich und unbarmherzig die Leuthe *tractirte*, so weren sie nicht unbillich zu hören und ihnen gebührlicher Schuz zu leisten. Begehren demnach hiermit gnädigst, Ihr wollet *Supplicanten* hierüber vernehmen, behöriger Orten gnugsame

6. <sup>1)</sup> Alle drei nebeneinanderliegende Dörfer Kr. Guben, nw. Pforten.



Erkundigung einziehen und sie befundenen billichen Dingen nach klaglos machen oder sonsten rechtmeßig bescheiden, auch auf allem Fall es dohin vermitteln, daß sie nebens Verrichtung ihrer schuldigen Dienste auch Zeit und Gesinde zu Bestellung ihres Hauswesens und Nahrung übrig behalten, dadurch ihre Gaben und Lebensmittel erwerben und nicht durch solches unchristliche *Tractament* von ihren Hütten verjaget, Uns aber das Land von Unterthanen, auf dero *Conservation* doch zu sehen, entblöset werden möge, maßen Ihr hierinnen der Sachen recht zu thun wissen werdet. Hieran geschicht unsere Meinung, und wir seynd Euch mit Gnaden wohl gewogen.

## 7. 1657 Juli 10., Ogrosen

*Bitte der 7 Ogrosener<sup>1)</sup> Kirchbauern an den Landvogt, sie gegenüber Otto Hieronymus von Stutterheim vor ungerechten Diensten zu schützen.*

*Kreisakten Rep. X nr. 5 Bd. 2 Bl. 78 u. 80. Orig.*

... können E. Gn. in tiefer Demuth nothdrenzlich zu berichten nicht umbgehen, wie das unser gebietender Junker... Herr Otto Hieronymus von Stutterheimb, Domherr zu Magdeburg... uns neulicher Zeit, ihme etliche Holtzfuhren zu thun, zugemuthet. Weiln aber wir uns unsers wegen der Dienste getroffenen *Recesses* und Vergleichs *sub dato* Ogros am 20. Junii anno 1656 und darauf erlangter Oberampts-*Confirmation* erinnert und selbige vor uns haben, so haben unsern Junker... wir ersucht und dahero gebeten, er möchte uns doch dem angeführten *Receß* und darüber ertheilter Oberampts-*Confirmation* zuwieder mit solchen Holtzfuhren verschonen und darwieder nichts aufbürden. Es hat aber solch unser Bitten wenig fruchten wollen, indem wir darüber 9 Tage lang eingekerkert, und endlich es dahin gebracht worden, daß wir in bevorstehender Erndte ihm zwey Tage mit Harken behülflichen seyn solten, welches wir auch zwar zu thuen verwilliget, jedoch gegen *Revers*, daß dergleichen Gutwilligkeit uns inskünftige zu keiner Schuldigkeit, Neuerung und *Consequentz* gereichen möchte, worauf uns zwar beygefügter copleylicher *Revers* ausgestellt worden, womit wir aber gantz nicht zufrieden seyn können. Denn wenn wir arme Leute auf künftiges Ersuchen — welches wol gewiß nicht außenbleiben, sondern oft genug kommen dürfte — ihme dem Junker... behülflichen seyn solten, warumb wir angelanget würden, wie denn der *Revers*, welchen er nicht wieder annehmen will, solchergestalt eingerichtet, so könnte es leichte kommen, daß uns wöchentlich etwas Besonders zugemuthet werden und endlich gantz dahin gelangen könnte, daß aus der Gutwilligkeit eine Schuldigkeit würde, worzu wir arme Leute aber sehr unschuldig kämen, denn wie wir über diß, was wir sonsten in den Kirchenkasten zu Cotbus<sup>2)</sup> jährlich abgeben, in dem *Receß* ein Ehrliches zugeschossen, also, daß unser Junker... damit gar wol friedlich seyn kan, nebst diesem auch dem *Revers* nach ihme behülflich seyn solten, wenn wir

7. <sup>1)</sup> Ogrosen, Kr. u. sö. Calau.

<sup>2)</sup> Stadt Cottbus.



ersucht würden, so wären wir ja gegen andere doppelt beschweret. Zwar wollen, gnädiger Herr Landvogt, wir arme Leute dieses Jahr und bey bevorstehender Erndtezeit die 2 Tage harken helfen, weil wirs versprochen, alleine geben wir uns hiemit ausdrücklich an, daß wir inskünftige keines Weges daran verbunden seyn oder uns einige *Consequenz* daraus zuwachsen lassen wollen, *protestiren* auch daher feyerligst wieder den angeregten *Revers* mit amptsgehorsamer demüthiger Bitte, E. Gn. geruhen gnädig, bey Dero Oberampts-*Confirmation* und aufgerichteten *Receß* uns zu schützen und unserm Junkern . . . dieses nothgedrengtes Einwenden und hohe Noththurf Oberampts wegen zu *insinuiren*. Das ist der Oberampts-*Confirmation* und dem *Receß* gemäß. . . .<sup>3)</sup>

## 8. 1658 Januar 17., Neuzelle

*Der Abt von Neuzelle, Bernhard von Schrattenbach, bittet Herzog Christian von Sachsen-Merseburg<sup>1)</sup>, die beiden bäuerlichen Bittsteller aus Wellmitz<sup>2)</sup> in Merseburg in Haft zu nehmen und 10 Reiter zur Exekution ins Stift zu schicken, damit die rückständigen Kontributionen von den Untertanen eingetrieben werden.*

*OA Rgr. nr. 561 Bl. 18—20. Orig.*

. . . Ew. Fürstlichen Durchlaucht gnädigstes *Rescript* datirt in Merseburg am 23sten *Decembris* nechstverwichenen Jahres, die *Contributions*abgab auf den verflossenen *Termin Joannis* und *Martini* betreffende, so mier am 9ten *Januarii* gekommen, habe ich drey Tage hernach denen Unterthanen, sobald ich sie zusammenruffen lassen können, nicht alleine zue ihrer Nachricht verlesen lassen, sondern auch selbsten in Gegenwarth an sie Ermahnung gethan, daß sie nunmehr diesem zue gehorsambster Folge die *restierende Contribution* mit guetem Gelde, weil die brandenburgische Müntze in der *cassa* auch mit Aufgelde nicht genommen würde, einbringen und ferner ungesäubt abgeben solten. Zue dem Ende ich auch des andern Tages bald darauf zur *Execution* den hierzue von dem Herrn Landeshauptman abgeordneten Gleitsman auf Wellmitz, nach welchem Dorf sich alle andere Dörfer ziehen und richten, hinausgeschickt und ihme meinen Pfandknecht zur *Execution adjungieret*.

Es haben aber, gnädigster Fürst und Herr, die Wellmitzer diesen *executoribus* (gleichwie sie es ohngefehr vor drey oder vier Wochen auf einen frühergestalt

<sup>3)</sup> Es kam hierauf zu einem jahrelangen Prozeß, da die Bauern sich hartnäckig weigerten, ihrem Herrn im Notfall um billigen Lohn in der Ernte behilflich zu sein, obwohl v. St. auch einen *Revers* ausgestellt hatte und ihn zu erneuern erbötig war, „daß euch dasjenige, was ihr ihme behülfflich und zu Willen seyn würdet, zu keinen Diensten noch Vorfenglichkeit gereichen solte“. Die Sache scheint nicht zu Ende geführt worden zu sein. Wir hören als letztes, daß die eingesperrten 7 Bauern am 6. Februar 1662 den Rechtspraktikanten Crusius in Lübben zu ihrem Bevollmächtigten ernannten.

8. <sup>1)</sup> Das Markgraftum Niederlausitz gehörte von 1656 bis 1738 der wettinischen Nebenlinie Sachsen-Merseburg. Ihr erster Herzog, Christian I., regierte von 1656 bis 1691.

<sup>2)</sup> Wellmitz, Kr. Guben, sö. Neuzelle.



von Ew. Fürstlichen Durchlaucht beschehenen und von dem Herrn Landeshauptman ihnen durch den Ausreuter *insinuiertem* Befehlich gethan und demselben auch gar nichts als lose Worte gegeben, wie ohne Zweifel solches der Herr Landeshauptman wird berichtet haben) mit Darreichung einigen Stücklein Brodts nichts Guts gethan, viel weniger an der *Contribution* anbefohlenermaßen einigen Heller abgeben wollen, sondern sie haben sich anjetzo ferner *zuesammenrotiert* und abermahl etliche von ihrem Mittel an Ew. Fürstliche Durchlaucht dahin nach Merseburg laufen lassen, welche Abgeschickte denn aus denen Rädelsführern zweene benantlich Martin Deudschmann und George Chelm die vornehmsten seyn, gestallt sie erst dieser Tagen herein vor mein Amt beschieden worden und ihre Kinder mitbringen sollen, zue sehen, ob sie von denenselben eines oder das andere zue des Stifts Diensten entrathen könnten, sie auch auf unterschiedliche Befehl sich zwar entlich selbstn vor ihre Persohn gestellet, die Kinder aber zue Hause gelassen; und dieses ihnen demnach darauf gesaget worden, daß noch nichts befohlen würde, daß sie dieses oder jenes von denen Kindern zum Diensten geben, sondern daß sie die Kinder, wie gedacht, nur vorstellen, wegen der Entrathung zue sehen lassen und erstlich Gehorsamb leisten solten, haben sie dennoch hiezue sich nicht verstehen wollen. Und da ihnen über diesen Ungehorsamb der gefängliche *Arrest*, bis daß sie die Kinder gestellen würden, angedeutet worden, hat von diesen beyden der George Chelm meinen Cantzler vor der Cantzley mit diesen *rebellischen* Worten vorpocht: Und wann er zehen Befehlich von der Cantzley künfftig bekommen solte, wolte er nicht einsten mehr *parieren* und erscheinen, zue geschweigen, was sich die andern sehr boshaftig mit Worten und in Wercken widersetzet, daß ich also nicht absehen kan, wasgestallt entlich diese böse Thätigkeiten werden gnugsahmb können gesteuert werden, wann nicht der Ernst mit scheinbahren *Exempeln* über sie erhartet werde.

Gelanget derowegen an Ew. Fürstliche Durchlaucht hiemit mein gehorsambstes Bitten, Ew. Fürstliche Durchlaucht geruhen gnädigste Verordnung zue thun, damit diese obbemelte beyde Ew. Fürstliche Durchlaucht ohne einige Erhebñs abermahl überlaufende *Supplicanten* allda zue Merseburg in Verhaft genommen, in Eisen geschlagen und indessen auf etliche Wochen, weil sie von Hause so müßig bleiben können, andern zur Abscheu mit einer empfindlichen Leibesstraf und Arbeith belet, alsobald aber zehen Reuter anhero ins Stift abgeschicket werden mögen, welche ich, die Ungehorsamben mit Ernste zue bändigem, auf die Dorfschaften zue *exequieren* eintheilen und alsoforth Ew. Fürstlichen Durchlaucht Gefälle auf die versessene beyde *Termin* könne einbringen lassen, denn anderergestallt ich nicht zue rathen weiß, wie ich mit denen Unterthanen übereins kommen soll, darbey auch gehorsambst bittende, daß doch möchte mit Aufgeld die brandenburgische Müntze genommen werde, wiedrigenfalls ich selbstn sehe, daß mit der gueten Müntz auszuekommen schier unmöglichen. Erwarte gnädigste *Resolution* und *Remedierung*. . .<sup>3)</sup>

<sup>3)</sup> Der Herzog antwortete darauf Merseburg 16./26. Januar 1658 (Bl. 29 f.): „Ihr wollet *ad interim* und Euern habenden Rechten unbeschadet das Dorf Welmitz höher nicht als



*Drei Untertanen in Leeskow im Krummspreekreise, die sich auf Veranlassung des Landvogts vor vier Jahren in dem gänzlich verwüsteten Dorfe niedergelassen haben, bitten die Stände um Gewährung von zwei weiteren Freijahren.*

*Ständeakten A 4 nr. 27 Bl. 419 f. Orig.*

Ew. Hochwürden . . . können wir in diefer Demuth vortragen zu lassen nicht vorbey, welchergestalt von dem vollmächtigen Herrn Landvoigt . . . vor ohngefehr 4 Jahren wir beyde, als Hans Schulze und Hans Scharug [!], angehalten worden, in dem ganz zu Grundt verwüsteten Dorf Leeskaw, in Krumspreischen Krays<sup>1)</sup> gehörig, darvon weder Stumpf noch Stiel gestanden, sondern sowohl die Hoffestädten und das ganze Dorf als die Felder über und über mit großen und starken Holz verwachsen gewehsen, wieder anzubauen und uns darin wonhaft zu machen. Und hat sich etwa ein baar Jahr hernach Paul Woraßke auch gefunden, welche ganze Zeit über wir bis hiehehr fast mit Ausroden des Holzes, dessen eine große Mänge sowohl uff den Hoffestädten im Dorf als uff den Ackern gewehsen, als auch mit Auferbauung geringer Hüttlein und Wohnungen, worin wir unser gänzlichcs Armuth und geringen Vorrath gesteckct, daß wir uns mit unsern armen Weib und Kindern in solchem wüsten Dorf sonderlich bey dem harten Winterwetter aufhalten können, zubringen müssen also, daß wir auch bis diese Stunde gar wenig Äcker angerichtet und darvon unser Brott bey weitem noch nicht erbauen und erwerben, sondern noch etliche Jahr hierzu gehören werden, Und obwohl von . . . dem . . . Herrn Landvoigt uns armen Leuthen damahls die *Contribution* auf 4 Jahr freygelassen worden, welche 4 Jahr wir auch bis anhehro dieserhalb frey genossen, so haben wir doch in denselben, weil das Dorf, wie albereit angeführet, allzusehr verwildert gewehsen, daß wir die ganze Zeit meistes mit Roden und Bauen zu-

5000 Schock anlegen und mehr berührte beyde Termine Johannis und Martini verstrichenen Jahres von jedem 1000 Schock mehr nicht als 15 und 13 Thlr. oder, wenn der Unterthanen Vorgeben ohne Grundt sein solte, doch höher nicht, als diese Termine durchs ganze Landt ufs 1000 ausgeschrieben worden, einbringen lassen, auch solches in allen übrigen Dorfschaften nach *Proportion* also halten, zu welchem *quanto* dann die Säumigen mit scharfen Executionsmitteln an die Handt gegangen werden soll. Daferne Ihr aber eine höhere Anlage an die Unterthanen *praetendiret*, werdet Ihr mit derselben bis zu Erortherung der *Commission* in Ruhe stehen, welche Wir unterdessen, so viel möglichen, beschleunigen lassen wollen. — Im übrigen seind Wir gnädigst zufrieden, daß vor dieses Mahl von denen Unterthanen, bey welchen keine Reichsmünze zu erlangen, die brandenburgische Münze nebenst einem Groschen Aufgeldt angenommen werde. — Was die übrigen Klagpuncte anbelanget, haben Wir die Nothdurft erachtet, Euch hierüber zu vernehmen und zu dem Ende Euch der Unterthanen *Supplication* zu *communiciren*, mit gnädigstem Begehren, Ihr wollet mit Eurer Verantwortung binnen Monatsfrist einkommen, unterdessen aber Euch gegen die Unterthanen, sonderlich mit *Exigirung* des von 20 Jahren *restirenden* Zinsgetreidichs also bezeigen, daß es in Stande Rechtens zu verantworten und dieselben auf einmal nicht zu Boden getrieben werden mögen.“

9. <sup>1)</sup> Krummspree- oder Lübbener Kreis, so genannt nach dem gewundenen Lauf der Spree.



bringen und dahebro wenig oder fast nichts erwerben können, sondern uns ganz kümmerlich mit den armen Unsrigen, ungeachtet es uns doch Tag und Nacht bluttsauer worden, und all unser Armuth drangestreckt, noch zu keiner rechten Nahrung gelanget, derowegen uns armen Leuthen auch eine wahre und augenscheinliche Unmügligkeit sein will, ob gleich die 4 Jahr verstrichen, die *Contribution* numehro zu endrichten und abzuführen. . . .

Als gelanget an . . . die Herren unser unterthäniges, gehorsahmes, demütigstes und hochflehendtlichstes Bitten, dieselben wollten gnädig und großgünstig geruhen, sich über uns arme Leuthe noch in etwas zu erbarmen und in gnädiger Erwegung unsers noch geringen und schlechten Zustandes uns noch 2 Jahr und also ingesamt 6 Jahr lang der *Contribution* aus Gnaden zu erlassen und darmit zu übertragen. Wir sind des unterthänigen und gehorsahmen Anerbiethens, daß wir nach Verflissung solcher 2 Jahr uns aufs äuserste bearbeiten wollen, hernachmahls die *Contribution*, was uns sodann zukommen wirdt, so viel möglich, abzuführen und richtig zu machen, wie dann auch nicht zu zweifeln, wann . . . die Herren uns mit diesen 6 *Contribution*-Freyjahren begnadigen, sich alsdann wohl mehr Leuthe finden undt das wüste Dorf weiter anbauen werden, maßen sich albereit einer uff solche 6 Jahr beim Dorfe angegeben hat, auch noch 2 vorhanden, die ins Dorf gehörig sein, welche uff solchen Fall nicht außenbleiben werden. . . .<sup>2)</sup>

10.

1658

*Specification, wieviel des ganzen Gestifts [Neuzelle] Unterthaner in denen sämtlichen Dörfern<sup>1)</sup> gewesen und anizo noch zu befinden.*

*Kreisakten Rep. VII nr. 544 Bl. 209 f.*

	vorhin gewesen		itzo abgangen			
	Pauren	Gärtner	Pauren	Gärtner	Pauren	Gärtner
Wellmitz . . . . .	30	45	27	33	3	12
Coschen . . . . .	11	21	11	7	—	14
Breslagk . . . . .	15	17	13	3	2	14
Ratzdorf . . . . .	7	13	6	7	1	6
Kuschern . . . . .	8	15	8	9	—	6
Lahmo . . . . .	11	18	9	9	2	9
Drenzig . . . . .	0	13	0	11	0	2
Seitwann . . . . .	7	12	4	10	3	2
Streichwitz . . . . .	16	7	10	2	6	5
Schwerzko . . . . .	7	5	6	1	1	4

<sup>2)</sup> Nach dem Landtagsschluß vom 7. Februar 1658, § 55, werden die Leeskower an die Stände des Krummspreekreises gewiesen, da jeder Kreis seine Untertanen zu übertragen hatte.  
<sup>1)</sup> Die unten aufgeführten Stiftsdörfer liegen alle im Kreise Guben. — Vgl. W. Oelmann, Das Stift Neuzelle. Untersuchungen zur Quellenkunde und Besitzgeschichte eines ostdeutschen Zisterzienserklosters. Greifswald 1937, S. 169; vgl. ferner die Verzeichnisse bei W. Oelmann, Die Entwicklung der Kulturlandschaft im Stift Neuzelle. Forschungen zur deutschen Landeskunde, Bd 52, Verlag d. Amtes f. Landeskunde, Landshut 1950, S. 118.



	vorhin gewesen		itzo abgangen			
	Pauren	Gärtner	Pauren	Gärtner	Pauren	Gärtner
Göhlen . . . . .	12	8	6	2	6	6
Bahro . . . . .	6	7	5	2	1	5
Henzendorf . . . .	8	7	4	0	4	7
Kobbeln . . . . .	7	7	2	3	5	4
Kieselwitz . . . . .	14	6	1	1	13	5
Bremsdorf . . . . .	9	15	2	8	7	7
Tschernsdorf . . . .	9	10	1	6	8	4
Fünfeichen . . . . .	14	18	3	8	11	10
Rießen . . . . .	16	14	9	2	7	12
Pohlitz . . . . .	16	14	12	3	4	11
Schönfließ . . . . .	11	9	10	4	1	5
Krebsjauche . . . . .	15	20	5	5	10	15
Ziltendorf . . . . .	19	52	9	16	10	36
Vogelsang . . . . .	18	29	18	15	0	14
Lawitz . . . . .	10	25	9	9	1	16
Kummro . . . . .	4	19	0	10	4	9
Schlaben . . . . .	0	42	0	23	0	19
Treppeln . . . . .	9	13	0	0	9	13
Möbiskrüge . . . . .	19	18	7	4	12	14
Diehlo . . . . .	8	16	4	11	4	5
	336	515	201	224	135	290

Verzeichnis der Unterthanen von Adel (adlige Dörfer)

	Wüstungen			
	P.	G.	P.	G.
Schiedlo . . . . .	—	11	—	5
Bresinchen . . . . .	2	8	5	3
Steinsdorf . . . . .	4	2	5	8
Lauschütz . . . . .	—	5	—	—
Ossendorf . . . . .	3	3	—	—
Ullersdorf . . . . .	3	4	—	—
	12	33	10	16

11. 1659 Juni 28., Landtagsschluß

Die Stände der Niederlausitz treten dafür ein, daß die Untertanen angehalten werden, die Wüstungen im Lande zu besetzen.

Ständeakten A 7 nr. 5 Landtagsschlüsse 1648—1661.

Demnach auch die Herren Stände des Luckowischen Creyses ein Memorial übergeben und in demselben gebeten, daß die Landesordnung<sup>1)</sup> revidiret, (2.) daß die

11. <sup>1)</sup> 1652 war eine „Landesordnung vor das Markgraftum Niederlausitz, das Polizeiwesen in selbigem betreffend“ verkündigt worden, vgl. Rud. Lehmann, Geschichte des Markgraftums Niederlausitz, S. 238.



Arbeiter dahin gehalten werden möchten, daß sie in der Erndtzeit im Lande bleiben und in demselben arbeiten sollen und (3.) daß die Hünde von den Schäffern geführt werden mögen, haben die Herren Stände wegen des 1sten Puncts sich mit einander vereinigt, daß, ob zwar in der Landesordnung enthalten, daß nur einer aus der Unterthanen Söhne, nach des Orths Gewonheit der jüngste oder eltiste, nach des Vatern Absterben das väterliche Guth anzunehmen schuldig, den andern aber unter andere Herrschaften sich zu begeben nachgelassen sein sollen, jedoch, weil in dem Lande noch viel Wüstungen und billich dahin zu sehen, daß dieselben mit Unterthanen wieder besetzt werden, als haben die Herren Stände dahin geschlossen: So die Herrschaft, unter welche der Vater gehöret, noch Wüstungen hat und die Söhne entweder selbst die Mittel haben, solche Wüstungen anzubauen oder die Obrigkeit ihnen dieselben geben will, daß, bis und solange dieselben besetzt, alle und jede unter solche Obrigkeit die wüsten Güther anzunehmen verbunden seyn sollen. Im Fall aber dieselbe Obrigkeit keine Wüstungen hette, die Söhne auch solche anzubauen die Mittel nicht hetten, auch die Obrigkeit ihnen solche nicht geben wolte, alsdenn soll ihnen freystehen, unter andere Obrigkeit sich zu begeben, jedoch daß sie in diesem Marggraffthumb verbleiben und außer demselben nicht ziehen, solange mit Pauer- oder Gärtnergüther sie versehen werden können. Und bitten den Herrn Landvoigt Sr. Gnaden, es bey ihrer Fürstl. Durchl. dahin vermitteln zu helfen, daß dieser Punct in der Landesordnung dahin erkläret und *confirmiret* werden möge.

## 12. 1659 Juni 28., Lübben, während des Landtags

*Die Vertreter der Städtetafel protestieren gegen das von dem Herren- und dem Ritterstand beabsichtigte Festhalten der Untertanen in den Dörfern ihrer Erbherren, weil bei solchem Verfahren die Wüstungen im Lande nicht besetzt werden könnten.*

*Ständeakten A 4 nr. 29 Bl. 137 u. 142. Orig.*

... Und haben wier mit mehrem ersehen, wie bey iziger Landtagsproposition einen Weg wie den andern vonseiten Ihrer Gnaden und Gestrengen beliebt werden will, das die sämbtliche Unterthanen und deren Kinder, so von dem Lande und Dörfern ohne allen Unterscheidt und Vorbehalt bey denen Örthern und Dörfern, do sie gebohren, und ungeachtet das väterliche Gutt besezet, dennoch zur Annehmung und Aufbawung anderer annoch des Orths befindtlichen Wüstungen und also *in infinitum* in diesem einzigen Orthe zu bleiben, und ob sie auch anderer vom Adel im Lande befindtliche Wüstungen anzutretten und sich so in Dörfern als Städten seßhaft zu machen gesonnen, dennoch *sub praetextu*, als wan sie durchaus schuldig, ihres Erbherrn Güthter *indifferent* anzubauen, wollen angehalten werden.

Wan dan unsers Erachtens kein fertiger Weg, wordurch das übrige Landt erödet, die anderen wüsten Güthter unanbawet, die Jugendt von der Schulen und Handtwercken abgehalten, die Städte hierdurch geringert, die also an einem Orthe



*perpetuirlich* zu bleiben Gezwungene in andere Länder sich zu flüchten veranlasset werden, zumahln do diejenige Rittersize und Dorfschaften, so sich durch ihre eigene Leute nicht erbawen können, durch andere und diejenigen, so an Unterthanen, ob auch noch so großer Überfluß, nimmermehr wieder erbawet werden, davon den Städten auch dannenhero allerhandt Wiedriges zuwachsen wirdt, als wollen wier, wie albereit geschehen, im Nahmen unserer Principalen wieder diesen vonseiten Ihrer Gnaden und Gestrengen beschehenen Schluß, uns hierbey auf die Landesordnung<sup>1)</sup> berufende, höchst feyerlichst *protestiret* und zugleich unterdienst- und dienstlichst gebethen haben, es möchten Ihre Gnaden und Gestrengen dieses Weitaussehende in genawe *Deliberation* ziehen und, iedoch ohne Maaßgebung, gleichwohl erwegen, wie das die Wüstungen des Landes hierdurch nicht alleine nicht erbawet, sondern auch mit so dienstbaren Beginnen die überflüssigen Unterthanen endtlichen dahin gedrungen werden, das sie sich aus so scheinbarer Knechtschaft flüchtende anderer und zwart auswertiger Orthen begeben und hierdurch das Landt, so gleichwohl durch freywillige anderer und im Lande befindlichen Gütther und Wüstungen nimmer auf solche Weise mögen noch können erbawet werden, zumahln unter dem *Praetext*, samb man deren selbst benöthiget und auch noch wüste Stellen im Vorrath, so diese zu anbawen schuldig, einiger im Lande in Güthe und vormöge *Tenors* dieses Schlusses nimmermehr einiger wirdt folgen noch abfolgen lassen. . . .

13.

1660 und 1661

*Rechtsurteile auf Verweisung aus dem Lande gegen widersetzliche Untertanen in Göhlen im Stift Neuzelle, insbesondere gegen Christoph Mickisch.*

*Anmerkungen von Julius Sidonius zur Fürstlich Sächsischen revidierten Landesordnung in Dero Markgraftum Niederlausitz. Lübben 1721, S. 67 f.*

Es wurde anfangs auf Requisition der Stifts-Cantzelley Neuen-Zelle wieder unterschiedene ungehorsame Unterthanen zu Golen<sup>1)</sup> M. Julii 1660 in Franckfurth folgendergestalt erkandt: Wenn die im Berichte benandte widerspenstige Bauern weder durch Pfändung oder Geldstraffe noch durch Gefängniß zum Gehorsam und schuldigen Dienstleistung zu bringen seyn, sondern einen Weg wie den andern auff ihrer Hartnäckigkeit bestehen, so seynd sie endlich als Aufwiegler und widersetzliche Unterthanen des Stifts Neuenzelle ewig zu verweisen.“ Worauf einige Unterthanen sich zum Zweck geleet, Christoph Mickisch aber auf seinen Kopff bestanden und auf keine Weise sich bequemen wollen, immassen ihn der Praelat von Neuen-Zelle nochmals, wiewol umsonst, verwarnen lassen, darauf denn folgendes Urthel zu Franckfurth M. Septembr. 1660 wider denselben eingegangen: „Weil obbenandter Christoph Mickisch auf die von Pfand-Knechte zweymal geschehene Verwarnung, daß er dem Urthel und ertheilten Sentenz nachkommen und sich

12. <sup>1)</sup> Vgl. Nr. 11, Anm. 1.

13. <sup>1)</sup> Göhlen, Kr. Guben, sö. Neuzelle.



fortmachen solte, nicht pariret, sondern vors Kloster kommen und mit Sr. Hochwürden und Gnaden gleichsam exostuliren wollen, so ist er wegen seines Ungehorsams und Frevels mit 14tägiger Gefängniß zu bestraffen und darinnen mit Wasser und Brodt zu speisen und dann hernach, wenn er vorhero Urfehd de non vindicando carcere wird abgeschworen haben, durch den Büttel des Stifts und aus dem gantzen Gebiethe des Hrn. Abts ewig zu verweisen und ist ihm dabey anzudeuten, daß, wenn er ferner in des Hrn. Abts Gebiethe sich wird betreten lassen, ihme die Finger werden abgehauen werden, damit er wisse, was darauff stehet und die Verweisung nicht so schlecht achte.“ Als nun ermeldter Mickisch auch nicht darauf pariren wollen, ist zum drittenmal in Franckfurth wider ihn gesprochen worden: „Dieweil Christoph Mickisch Dero bey uns jüngsthin eingeholten Urthel nicht pariren noch die Urfehde schweren wollen, sondern sich gantz verwegen und trotzig erzeiget, so ist er wegen so beharrlichen Ungehorsams und Trotzes gegen Darreichung geringen Unterhalts so lange in Ketten und Banden an einer Karren angeschlossen, ad operas publicas zu gebrauchen, biß daß er sich erkläre, die Urfehde zu schweren und das Land zu meiden, des Nachts ist er aber in einem wohl verwahrten Gemach beyzubehalten, damit er nicht ante praestitam urphedam davon laufe und Schaden anrichte.“ Weil aber dieser Zwang wider ihn nichts ausrichten können, so ist auf anderwärtige Verschickung der Acten endlich im Schöppenstuhl zu Leipzig M. Junio 1661 folgendes Urthel wieder denselben abgefasset worden: „Ist dem verhaftten Christoph Mickischen wegen seiner beharrlichen Widerspenstigkeit und Ungehorsams durch eingeholtes Urthel ewige Lands-Verweisung außm Stift Neuen-Zelle, auch da er solchem nicht pariren, das Stift räumen noch den Urfehden ablegen wollen, daß er durch härtere Gefängniß-Straffe, darinnen er mit Wasser und Brodt zu speisen dahin anzuhalten, zuerkandt worden, dessen allen ungeachtet er dennoch solche nicht annehmen wollen. Da nun Inquisit sich nochmals zu Ablegung des Urfehdes und Räumung des Stiftes in guten nicht bequemen will nach mehrern Inhalt der überschickten Acten, so wird die zuerkandte Verweisung dergestalt an ihm vollstreckt, daß der Urfehden, den der Verhaftte sonst in Person zu leisten pflichtig, durch den Land- oder Geleitsknecht, jedoch in des Verhaftten Seele geschworen und er darnach auf einen Karren gesetzt, auf die Grentze geschaffet und also auf diese Masse aus dem Stift verwiesen und gestossen, auch dabey ausgeruffen und durch öffentliche Patenta männiglich notificiret wird, daß der Gefangene nunmehr vor denjenigen, so des Stifts verwiesen, zu achten und, wenn er sich wiederum darinnen betreten lasset, die Straffe, damit diejenigen, welche auf einen Urfehden verwiesen und doch wiederkommen, belegt werden, an ihm vollstreckt werden soll, welches ihm gleicher Gestalt also mit Ernst sich vor fernern Schaden und Unglück zu hüten, untersaget wird.“



Vergleich zwischen dem Abt Albericus von Neuzelle und den klagenden Stiftsunterthanen vor den zur Beilegung des Zwistes bestellten Kommissaren: dem Landeshauptmann Rudolf von Bünau, Hans von Wallwitz und Johann Franck.

OA Rgr. nr. 561 Bl. 189 ff. Abschrift.

1. Hat der Herr Praelat geschehen lassen, daß die Stiftsunterthanen bey ihren alten Schocken, welche sie zeithero gewehrter *Commission* ohn Unterlaß begehret und gesucht, (deren wir nach fleißiger Untersuchung und Nachfrage, auch ihrem eigenen in den *Actis* befindlichen Geständnüs nach auf den eigentlichen Stiftsdörfern, deren von Adel und das Städtlein Fürstenbergk, so zusammen in 14 300 Gulden Schatzung<sup>1)</sup> liegen, ausgenommen, in allen 15 463 Schock gefunden) verbleiben mögen, jedoch daß das auf die sonst der Landesschatzung nach an 56 200 Gulden kommende ordentliche *Contingent* der *Contributionen*, wie solche die Herren Stände in diesem Marggraftum Niederlausitz auf den Landtügen ainrichten und solche *publiciret* werden, heraus komme. Daferne aber einer oder der ander Unterthener oder Dorfschaft *in particulari* sich hierbey mit Fug und erheblicher Beschaffenheit noch zu beschweren haben möchte, soll ihme allewege freystehen, bey dem Herrn Praelaten sich anzugeben und dessen *Remedirung* oder Abhelfung und billicher Bescheidung, damit niemand zur Ungebühr beschweret, sondern eine billichmäßige Gleichheit gehalten werden möchte, von ihme gewertig zu seyn.

2. Wegen der geklagten übermäßigen *Collectirung* und daher den klagenden Dorfschaften ihnen abzulegen *praetendirten* Rechnung seindt die Unterthanen nicht befugt, etwas weiter zu *moviren* und zu suchen, sondern bleibet bey dem gnädigst ertheilten *Rescripten* und Urtheil. Eine Berechnung aber sowohl wegen des abgepfändeten Viehes und gegebenen *Contribution*, was sie abgeföhret, wird ihnen billich gewilliget und nach Befindung in Abzug gebracht.

3. Sollen uf jedes Dorf, darinnen Wüstungen vorhanden, vom Herrn Praelaten gewisse Personen bestellet werden. Die sollen die Wüstungen in Augenschein nehmen, mit Vorwissen des Herrn Praelaten austhun, verpachten und zum Nutze bringen. Die Gelder aber, so davon zu erheben seyn, sollen die Helfte dem Herrn Praelaten wegen der Pächte und Zinsen, die andere Helfte aber dem Dorfe an seiner *Contribution* zum Besten gehen. Und daferne die Helfte solches einkommen Geldes zu Abführung der *Contribution* nicht zureichte und solche Dorfschaften einigen Übertrag deshalb thun würden, so soll ihnen von denen wüsten Güthern, sobaldt solche verkauft, derselbe ersetzt werden und sie solchen voraus von den Angeldern, soviel, als die Übertragung solches verkauften Guthes austräget, zu empfangen berechtiget seyn, dabey aber niemand ohne Entgelt einiges Stück Wüstung zu gebrauchen sich gelüsten lassen, sondern daß solche Güther wieder ersetzt werden möchten, Fleiß anwenden soll. Es soll auch für diejenige Wüstungen, so bey neulichen Kriegswesen zu denen Vorwergerken gezogen worden

14. <sup>1)</sup> Vgl. Nr. 1, Anm. 2.



und nicht alte und über verwehrte Zeit Stiftsvorwergke gewesen seyn, der *Contribution* halber der Herr Praelat stehen.

4. Will der Herr Praelat dem gnädigsten *Rescript* ein gehöriges Genügen thun und nach Befindung der Unterthanen Zustandes von den alten in dem Kriegswesen aufgewachsenen Zinsen und Pächten die zwey Drittheil oder die Helfte fallen lassen und die übrige *restirende* Zahlung folgendts auf leidliche Termine einrichten.

5. Wegen der Schafferey zu Wellmitz<sup>2)</sup> bleibts bey dem fürstlichen gnädigsten *Rescript*, und soll nach Inhalt desselben solche Anordnung gemacht werden, daß die Unterthanen hierüber nicht weiter beschweret werden sollen.

6. Wegen der Zechfuhren will der Herr Praelat die Unterthanen bey ihrem alten Herkommen bleiben lassen.

7. Wie sie denn auch wegen der Hoffdienste in der Ost- undt Erndtezeit bey dem alten Herkommen verbleiben sollen.

8. Obgleich wegen Mangel der Unterthanen der Herr Praelat die *praetendirte* Freyheit, daß, wann eine Wirthin im Hause in die Wochen kommen, der Wirth sechs Wochen der Hoffdienste befreyhet gewesen, anfänglich nicht so schlechterdinge eingehen wollen, hat er es doch entlich geschehen lassen, und sollen die Unterthanen nochmahls dabey gelassen werden.

9. Hat der Herr Praelat ebenfalls den Unterthanen, wann ein Wirth oder Wirthin verstürbet, die vierwochentliche Freyheit wiederumb gewilliget.

10. So verbleiben wegen des Rohrschneidens die Unterthanen bey ihrer vorigen Gerechtigkeit.

11. und 12. Wegen der Wullabnahme und Schaffewaschen behalten die Unterthanen auch ihre alte Gerechtigkeit und wie es dem Herkommen gemäß. Jedoch sollen die drey Dörfer Kuschern, Breßlag und Lahme<sup>3)</sup> nur noch die kommende 3 Jahr die Wullabnahme nebst andern zugleich verrichten, indem daß das Stift itzo von Unterthanen entblöbet, nach diesen aber damit verschonet bleiben.

13. Die Cossäten bleiben des Backens und Befreyhung des halben Tages bey vorigem alten Herkommen.

14. Mit den Bau fuhren bleibet es auch bey dem alten Herkommen, jedoch, wenn Schwellholtz zu führen ist, sollen und mögen ihrer zwey zusammenspannen.

15. Zum Heuführen müssen zwey Personen mitgegeben werden.

16. Wegen des *praetendirten* Holtzes zum Bau stehet zu des Herrn Praelaten Belieben, wie das Holtz, ob ümbsonst oder umbs Geldt, den abgebrandten Leuthen zu geben sey.

17. Das geforderte halbe Schock fället hinweg, zumahl solches auch nur einmahl begehret worden.

18. Das Dreschen, Zechlaufen und das Kornabmehen bleiben die Cossäten zu thun,

19. ingleichen die Pauren die kleine Zechfuhren zu verrichten schuldig.

<sup>2)</sup> Wellmitz, Kr. Guben, sö. Neuzelle.

<sup>3)</sup> Kuschern, Breslagk und Lahmo, alle drei an der Neißemündung, Kr. Guben.



20. Wirdt ihnen den Unterthanen zwar vergönnet, ohne Entgeldt Reis zu Scheidezäunen zu hauen, doch sollen sie sich zuvor bey des Herrn Praelaten Forstmeister deshalb gebührend angeben.

Schließlichen sollen denen Unterthanen die *specificaciones* der *Contributionsreste*, weil sie itzo nicht zu erlangen gewesen, ausgeantwortet und sie darauf zu *Production* ihrer Quittungen und Berechnung besage des 2. Punctes *sub fine* gegen einen gewissen Termin vorbeschrieben werden.

Womit also diese *obspecificirte* Klagepuncte gänzlichen und aus dem Grunde verglichen, beygelegt und beydernseits denselben festiglich nachzukommen verbunden seyn sollen. . . .

15.

1663 Juli 15., Zützen

*Herbert Drost auf Zützen*<sup>1)</sup> nimmt *Hans Winkelmann als Untertan im Dorfe an.*  
*Kreisakten Rep. I nr. 127 Bl. 188. Orig.*

Zu wissen. Demnach Hanns Winckelmann, bürtig aus Winckelpasches Gute in meinem Dorf Zützen, sich bey mir angegeben und vorbracht, daß er willens sey, ein Ackerguth unter mir anzunehmen und anderweit mein rechter wahrer Unterthan zu werden, als habe ich seinem Ansuchen gefüget und ihme Bygens Gutt mit denen darzugehörigen Ackern und Wiesen übergeben und eingethan dergestalt und also, daß er die darauf ausgeschete und vorhandene Sommer- und Winterfrüchte und Getreydicht alsobaldt einernden und gebrauchen und als mit seinem Eigenthumb gebahren soll. Und weil er sich beklaget, daß wenig Wiesewachs bey dem Gute, habe ich ihm noch eine Wiese als Handrecks, die nechste an der Golbischen<sup>2)</sup> Mühle am Tam nach der rechten Handt gelegen, darzu verwilliget, solche, so lange er und seine Erben das Gutt besitzen, frey zu gebrauchen und zu genießen. Dafern aber nach seinem Tode mit dem Gutt Enderung vorgehen und seine Erben daselbe nicht mehr innehaben und besitzen möchten, soll der künftige neue Besitzer von solcher Wiesen jährlichen zwey Thlr. Zins entrichten. Ich verspreche auch hiermit, obgedachten Hanns Winckelmann ein neu Haus und Scheine aufzubauen. *Item* habe ihm von meinem Boden entrichtet und gegeben 6 Schf. Korn, 4 Schf. Küchenspeise, ingleichen zwey Ochsen und erlasse ihm von *dato* an auf ein ganzes Jahr die Dienste und Gaben ingesampt, wie die Nahmen haben mögen. Hingegen hat er mir auch mit Handt und Mundt versprochen und zugesagt, sich je und allezeit gegen mich und die Meinen also zu bezeugen und zu verhalten, wie einem getreuen und gehorsahmen Unterthanen eignet und gebühret, und ohne meinen Vorbewust und Willen weder zu wanken noch zu weichen oder aus meinen Gerichten zu entflüchten. Ausgangs des Freyjahres, welches sein Ziel hat, wann man mit der Sense ausgehet *in anno* 1664, thut er seinen vollen Dienst alle Wochen 6 Tage mit Gespan oder mit der Handt,

15. <sup>1)</sup> Zützen, Kr. Luckau, sö. Golßen.

<sup>2)</sup> Golßen Stadt, Kr. Luckau.

18.



wie es begehret wird und andere seinesgleichen thun, endtrichtet auch hernach seine schuldige Gaben von dem Guthe, als jährlich auf *Michaelis* 3 Thlr. 20 Gr. 2  $\mathcal{S}$  Steuer und Zins, 1 Schf. Waizen, 4 Schf. Rocken, 6 Schf. Hafer,  $1\frac{1}{2}$  Schf. Puschhafer,  $\frac{1}{2}$  Schf. Ebrischbeeren, 5 Hüner, 10 Eyer, thutt in übrigen bey der Gemeine, was andere thun, und hat sich nicht zu weigern, die landtübliche Pflicht, wann solche von ihme begehret wird, abzulegen. Uhrkundtlich habe ich diesen Brief eigenhendig unterschrieben und besiegelt. So geschehen . . .

## 16. 1665 Januar 7., Zützen

*Herbert Drost auf Zützen beklagt sich bei den Ständen über das Entlaufen seiner Untertanen und bittet um Abhilfe.*

*Ständeakten A 4 Nr. 39 Bl. 118 f. u. 128. Orig.*

. . . Es werden Ew. Hochwürden, Gnaden und die Herren sich gnedig und großgünstig erinnern, welchergestalt bey Denenselbten ich am letzverstrichenen Landtage *supplicando* einkommen, gehorsam und dienstlich zu erkennen gegeben, welchergestalt mir eine Unterthanin mit zweyen Kindern und allen andern ihren *Mobilien* ohne einzige gegebene Uhrsach heimlich darvon gelaufen und sich nacher Graßaw<sup>1)</sup> unters churfürstliche sächsische Ambt Schlieben gehörig geflüchtet, sich auch ohne Scheu bey dem Pfarrer daselbst noch aufhelt. Und ob ich wohl dieselbe alsobald behöriger Maßen *revociret*, auch sowohl dem Schösser als den Dorfgerichten die Ambts- und Gerichtsgebühren erlegt, der gewissen Hoffnung, solche meine Unterthanin mit den Kindern hinwieder zu erlangen, wie mir dann dieser wegen von dem Schösser zu unterschiedenen Mahlen *Sperantz* gemacht, aber hernach im Wercke erfahren müssen, daß ich recht hindtergangen und beym Narrenseil herumbgeführt, indem mir weder die entlaufene Unterthanin noch die Kinder wieder abgefolget worden sind, wie in meinem vorigen<sup>2)</sup> gnugsam an- und ausgeführt, und muß die Stunde mit meinen Augen sehen, daß dieselbe mit sambt den Kindern noch zu Graßaw bey dem Priester dienet und daselbsten aus- und eingehet. Ich habe auch in meinem obangeregten *supplicato* zur Gnüge *remonstriret*, was aus diesem Wercke, wann von den Herren Ständen mir als einem armen Mitgliede nicht unter die Arm gegrieffen und solche Vermittelung getroffen würde, daß mir meine entlaufene Unterthanin mit den Kindern aus dem churfürstlichen Ambte wieder abgefolget werden müste, für böse und höchst schädliche *Consequentien* und Nachfolge dem ganzen Lande hieraus zuwachsen könnte, aber es ist bis *dato* nichts angangen, worüber ich mich *in passu* in etwas zu erfreuen hette. . . .

. . . und empfinde nun ich an meinem Orthe mehr als zu viel, daß die gemuthmaßete übele *Consequentien* und Nachfolge mir recht zu Haufe gekommen sein, denn nachdem ich oftberührte meine entlaufene Unterthanin, die doch so nahe ist, nicht wieder erlangen können, ist mir anderweit ein Pauer Namens Georg Winckel-

16. <sup>1)</sup> Langengrassau, Kr. Schweinitz, w. Luckau.

<sup>2)</sup> zu ergänzen: Bericht.



pasch<sup>3)</sup> mit dem Weibe und 3 Kindern, item 5 Rindern und 5 Pferden nebenst allen Vorrath und *Mobilien*, ungeachtet er mir den im Lande gewöhnlichen Eydt und Pflicht abgelegt gehabt, dennoch heimlich und zu Nachtszeit, gleichfals ohne einzige Ursache, davon gelaufen und ohngefahr des dritten Tages hernach in hiesiges Amtsdorf Gröditzsch<sup>4)</sup> einkommen, da er dann die Pferde zu Schlepzig<sup>5)</sup> und anderer Orthe mehr verkauft, das Rindvieh zum Theil zu halten geben, zum Theil hat es sein Weib zue Gröditzsch noch bey sich, und wie ich vernehme, soll er gar mit Leuthen daselbst umb die Helfte geseet [?] haben. Und ist dieser Vogel fast nackend und bloß zu mir kommen, habe ihn aber nicht allein wohl besetzt, Wohnhaus, Scheune und Ställe nebenst einer ganzen Huefe Acker im Felde wohl besamet und bestellet erblichen eingethan und übergeben und sein Freyjahr richtig genießen lassen, sondern auch mit Zug- und andern Viehe, ingleichen mit Brottkorn von meinem Boden herunter und, was er sonst bedurft, ausgeholfen und dargereicht, wodurch er dann so weit kommen, daß er in die 9 Stücke Rindviehe zusammengebracht, worvon er aber, ehe er noch entlaufen, 4 Stück nach und nach verkauft und *verpartieret* hat. Und ob wohl . . . Herr Landvoigt albereit vorlängst die gnedige Verordnung gethan und anbefohlen, daß mir dieser mein entlaufener Unterthan wieder zur Handt geschaffet werden solte, ist es doch bis diese Stunde nicht geschehen. Warumb es aber nicht erfolget, ist mir unwisendt. Es hat auch dieser Vogel bey seiner eigenen Leichtfertigkeit nicht beruhet, sondern noch einen meiner Unterthanen und Büdener auf die Sprünge gebracht, daß er gleichfals mit dem Weibe darvon gegangen und sich in das Storckauische<sup>6)</sup> geflüchtet, auch noch daselbst aufhält, welchen hernach noch unterschiedene Unterthanenskinder als Knechte und Mägde nachgefolget und darvon gegangen, also daß ich in kurzer Zeit in die 14 Personen an Unterthanen und Unterthanenskinder *quitt* worden. Und wie ich izo vernehme, soll sich eben dieser Winckelpasch kurz vor seiner Flucht hin und hehr vernehmen lassen: könnte ich meine entlaufene Unterthanin mit ihren Kindern, die doch in aller Nähe und nur eine Meil Weges von mir, nicht wieder bekommen, würde ich ihn auch wohl müssen sizen und mit Frieden lassen, und hat sich also ausdrücklich auf das Grassische Exempel bezogen. Es werden auch außer allen Zweifel die andern Flüchtigen, insonderheit der Büdener, den er verführet, ihre *Intention* hierauf *fundiret* und gerichtet haben, dahingegen ich, wann es nöthig, mit allen meinen alten Unterthanen erweisen will, daß den Flüchtigen ingesamt nichts Böses beschehen oder zuegefüget worden, sondern haben ihre Flucht aus pur lautern Muthwillen und Frefel, auch Verführung anderer Leuthe, bevorab des Winckelpasches, vor die Handt genommen und zu Wercke gerichtet. Wann aber, gnedige . . . und hochgeehrte Herren, nicht allein mein und meines Gutes hohes *Interesse* hierunter *versiret* und demselben nicht ein geringer Abgang ist, sondern auch dem ganzen Lande und dergleichen Felle anderen ehr-

<sup>3)</sup> Ob identisch mit dem in Nr. 15\* genannten Winkelmann?

<sup>4)</sup> Gröditzsch, Kr. und n. Lübben.

<sup>5)</sup> Schlepzig, Kr. und n. Lübben.

<sup>6)</sup> Herrschaft bzw. Amt Storkow.



lichen Leuthen mehr begegnen können, als habe ich nicht umbhin gekonnt, denen Herren Ständen solches zu erkennen zu geben mit gehorsamer und dienstlicher Bidte, selbte wolten gnedig und großgünstig geruhen, diesem Werke in etwas reifer nachzusinnen und zu erwegen, auch auf Mittel und Wege zue denken, wie solchen großen Unheil und höchst schadtlichen Einriß bey Zeiten vorzubauen und zu steuren. . . .

## 17. 1665 April 15., Guben

*Der Verwalter Andreas Bergau in einem Klageschreiben über die Widerspenstigkeit der wendischen Untertanen von Kummeltitz<sup>1)</sup>.*

*Kreisakten Rep. VII nr. 39 Bl. 484 f. Orig.*

. . . Über daß auch, wenn der Herr *General*<sup>2)</sup> und seine Verwalter nicht in acht haben solten, sich ihrer *Jurisdiction* zu gebrauchen und die *dictirte* Strafen zu *exequiren*, auch *pro renata* mit einem Stücke den widersetzlichen Pauern etzliche Schläge zu geben, sondern derenthalben und wenn man nach den *Urbariis* die Schuldigkeit von ihnen *exigiret*, allemahl mit ihnen kostbahre *Proceß* zu verführen, gehalten werden sollen, gewißlichen bey diesen wendischen Leuten anders nichts als eine andere *Generalrevolte* zu besorgen, die man, wie die vorigen, welche sich in *Anno 1620* zugetragen<sup>3)</sup>, nicht bald wieder würde dämpfen können, maßen denn sie schon sich *expresse* verlauten lassen, daß sie ihr Euserstes würden [!] daran setzen wollen, welches auch dahero gleublich zu sein scheint, daß sie sich allemahl in Wäldern *zusammenrottiren* und in Guth gar nicht finden lassen, und ob ich gleich sie gewisser Uhrsachen wegen gehn *Ögeln*<sup>4)</sup> *citiren* lassen, dennoch keiner *pariren* noch gehorsamen will. . . .

## 18. Niederlausitz. Guben 1669

*Fürstliche Sächsische revidierte Landesordnung im Markgraftum Niederlausitz. Guben 1669<sup>1)</sup>.*

### Titulus II. Von Unterthanen und deroselben Pflichten, Diensten und Bottmässigkeit

Erstlichen wird ein jeder derjenigen Herrschaft unterthänig, welcher Zeit seiner Geburt seine Eltern mit Unterthänigkeit ohne Anspruch verwandt gewesen, zum andern, wann einer von einer andern Obrigkeit frey und ledig sich unter einer

17. <sup>1)</sup> Kummeltitz, Kr. Guben, nw. Pforten.

<sup>2)</sup> General von Kleist, Besitzer von Kummeltitz, Ögeln und Weltho.

<sup>3)</sup> Von einer Bauernerhebung in diesem Jahre ist sonst nichts bekannt (vgl. Anhang S. 265).

<sup>4)</sup> Ögeln, Nachbardorf von Kummeltitz, Kr. Guben.

18. <sup>1)</sup> Vgl. über die Landesordnung Rud. Lehmann, Geschichte des Markgraftums Niederlausitz, S. 238 f.



Oberkeit *Jurisdiction* und Bottmässigkeit beständig untergiebet und niederlässet und solch sein Gemüthe durch Annehmung eines Bauergutths, Garten oder Kossätenhütte oder andere in Rechten gegründete *actus* und Bezeugungen in der That würcklichen bezeigt, er erlange solches durch Erbschaft, Kauf oder Tausch oder ander redliches Mittel, zumahln so er auch hierüber der Obrigkeit die gewöhnliche Eydespflicht geleistet und abgelegt hat.

§ 1. Do aber gleich an einem und andern Orte die Ablegung der Eydespflicht nicht gebräuchlichen noch Herkommens oder sonsten auß Verhinderniß verzogen oder aufgeschoben worden, so ist er dannoch dessen ungeachtet, wann er nur, wie obbemeldet, sich seßhaftig und dienstpflichtig gemachet, für einen Unterthan zu achten.

§ 2. Würde aber ein Freyer ohn und vor würcklichem Anzuge unter einer Obrigkeit *Jurisdiction* jemand ein Guth oder Garten anzunehmen und zu beziehen mit Hand und Munde zusagen, so ist er nicht weniger von Zeit der gerichtlichen Angelobung und Versprechniß für unterthan zu achten und zu halten und mag sich in andere Gerichte beständig ferner nicht begeben noch einlassen. Da aber einer sich dessen unterstünde und dergleichen Versprechung thäte, so soll nichtsdestoweniger derselbe derjenigen Obrigkeit, welcher solches Versprechen geschehen, *ad interesse* verbunden seyn.

§ 3. Zum Dritten, wann nun einer durch einen gewissen Vertrag oder Annehmung eines Bauren- oder Kossätengutths sich unterthänig gemachet, ist nicht alleine er, sondern auch alle seine Kinder, so viel er derselben nach dem Vertrage oder Annehmung des Gutthes zeuget, für rechte und wahre Unterthanen zu achten, und können, solange sie oder ihre Eltern durch einen Loßbrief oder sonsten von dieser Unterthänigkeit nicht befreyet, unter andere Herrschaft sich nicht niederlassen noch unterthänig und dienstpflichtig machen.

§ 4. Wie nun die ehelich gebohrnen Kinder dem Zustande ihres Vaters folgen, also folgen die unehelich gebohrnen Kinder dem Zustand ihrer Mutter und sollen der Herrschaft unterthänig seyn, der die Mutter Zeit der Geburt mit Unterthänigkeit verwandt gewesen.

§ 5. Dofern aber Zweifel vorfallen solte, welcher Herrschaft die Mutter eigentlich unterthänig, so soll alsdann das Kind der Herrschaft unterthänig seyn, unter welcher es gebohren.

§ 6. Alle, die nun von solchen Eltern, wie in oben *specificirten* §§ begrieffen, gebohren, seynd unterthänig und unter solcher ihrer Herrschaft zu bleiben und Güther anzunehmen schuldig, und zwar der Aelteste oder Jüngste, welchen die Obrigkeit unter ihnen erwählet, soll nach Absterben des Vatern das väterliche Guth beziehen, die andern aber unter solcher ihrer Obrigkeit, ob es auch gleich in einem oder andern deroselben zustehendem Dorfe wäre, andere wüste Güther anzunehmen verbunden seyn. Jedoch, da sie selbstens des Vermögens, solche wüste Güther anzurichten, soll die Obrigkeit dieselben drey Jahr von allen Diensten und andern Beschwerungen freylassen. Do es aber in ihrem Vermögen nicht stehet, solche wüste Güther anzubauen, soll der Obrigkeit obliegen, durch ihre Zuthat und Vorschub Grund und Boden, an Gebäuden, Aeckern und andern Zugehörungen,



Stücken und Nutzungen wieder anzurichten, auf welchen Fall dann wegen Erstattung der Unkosten und der Freyjahr die Obrigkeit sich mit ihm zu vergleichen oder des Oberampts Weisung zu gewarten schuldig seyn soll. Wäre es aber, daß einer sich zu denen *studiis* oder zu einem Handwercke wenden oder auch sonsten ein ander *vitae genus* ergreifen wolte, soll er daran ungehindert, sondern ihm solches allerdings freygelassen bleiben, auch von der Obrigkeit mit Ertheilung gehöriger Kundschaft und Erlaßbriefe in solchem ihrem Vorhaben befördert werden, jedoch mit dem Unterschied nach Anweisung des § 6 tit. 4.

§ 7. Und ob wol vorgesetzte Unterthanen keine leibeigene Knechte und Slaven, also daß sie gleich denselben *in commercio rerum* begrieffen und derselben Person Haab und Güther nach des Herrn Beliebung verkauft und sonsten *alieniret* werden könnten, so seynd sie doch den alten *colonis censiticis* und *originariis* meistens zu vergleichen und als freygebohrne Leute danoch der Obrigkeit mit Dienstbarkeit auf gewisse Masse untergeben und können zusammt dem Guth und *Pertinentien* ihrer Dienste, Pächte und anderer Pflichten halber in Anschlag gebracht und einem frembden Herrn verkauft, vertauschet und übergeben werden, wodurch sie dann ebenermassen, als in vorigen §§ begrieffen, der neuen Herrschaft beständige Unterthanen werden, die Pflicht abzulegen und die Schuldigkeit in ein und andern zu leisten verbunden seyn.

§ 8. Alle und jede obbeniemte und andere, so beständigerweise eines Ortes in Dörfern und Flecken Unterthanen worden, die können noch mögen ohne der Obrigkeit außdrückliche Bewilligung und Nachlaß sich weder öffentlich noch heimlich desselben *Jurisdiction* und Obmässigkeit entziehen und entbrechen noch anderswohin sich verwenden und setzen, jedoch, was die Kinder betrifft, hat es bey deme, was § 6 verordnet, nochmals sein Bewenden.

§ 9. Welcher nun ohne erlangete Erlaßbriefe und Kundschaft seiner Obrigkeit auß dessen Gerichten und Obmässigkeit an anderen Ort sich begiebet, soll von seiner Obrigkeit mit Weib und Kind, auch allem auß dem Guthe, darauß er gewichen, entwendeten Vorrath an Viehe, Getreyde, Schiff und Geschirr, nichts außgenommen, ohne einigen Proceß auf bloßes Angeben und Bescheinigung über den Unterthanen gehaltenen Obmässigkeit und seiner Gerichten Entbrechung hinwieder *revociret*, in Haft genommen und wieder an den Ort mit allem Haab und Guthe gebracht, auch von der Obrigkeit, unter welcher er sich heimlich oder öffentlich die Zeit über begeben und aufgehalten, unweigerlich bey funftzig Reichthaler Oberamptsregierungsstraffe abgefolget und dem rechten alten Herrn alle gerichtliche Hülfe und Beförderung gethan und geleistet werden. Was er aber in wehrender Zeit, da er seinem vorigen Herrn entgangen, erworben und bey dem neuen an Viehe gezeuget worden, das verbleibet ihm dem Unterthan billich, welcher alßdann mit der Straffe des *Meineydes* beleget und mit Gefängniß, Landesverweisung oder nach begebenden Umständen mit Abhauung der Forderglieder der beyden Finger, damit er geschworen hat, jedoch was dieses betrifft, anderergestalt nicht, als daß er vorhero ohne Weitläufigkeit darüber gehöret und rechtliches Erkänntniß eingeholet werde, andern solchen *meineydigen* Unterthanen zum Abscheu abgestraffet werden kan, soll aber der Obrigkeit, der die Obergerichte



des Ortes zukommen, frey stehen, ihme solche Straffe zu erlassen und sonsten auch einer jedweden durch gebührenden Zwang solches entwichenen Unterthanen sich zu versichern oder an dessen Stelle einen andern anzunehmen und diese gegen Abtrag seiner Schulden und anderer *satisfaction* der Unterthänigkeit zu erlassen.

§ 10. Würde auch von *dato* dieser Ordnung einige Obrigkeit sich unterstehen, einen, der in diesem Marggraffthumb eingeboren oder angesessen gewesen, in seine Gerichte wissentlich ohne richtigen Laßbrief und Kundschaft anzunehmen oder daselbst zu dulden und zu hegen, derselbe soll gleichfalls der Oberamptsregierung funftzig Reichsthaler Straffe zu erlegen und nichts weniger obberührtermassen bey noch höherer Straffe den Entlaufenen auf beschehenes Ansuchen also bald anzuhalten und folgen zu lassen und alle gerichtliche Förderung zu thun schuldig seyn.

§ 11. Do auch dem entlaufenen Unterthanen von einiger Obrigkeit oder Unterthanen Vorschub, Hülfe oder Unterschleif gethan, derselbe zur Entweichung angereizet oder befördert werden solte, soll die Gerichtsherrschaft mit einer gewissen Geldbusse, die Unterthanen aber, so sie dasselbe nicht abgeben können, mit Gefängniß oder nach Befindung der Sache mit schwerer Leibesstraffe von der Oberamptsregierung belegt werden.

§ 12. Und ob wol bey diesem vergangenen unseligen Kriegeswesen sich begeben, daß mancher Bauer, Gärtner und andere Unterthanen durch die unerträgliche Kriegeslast und unerschwingliche *Contributiones* gezwungen, sein Guth und Garten zu verlassen, massen auch wol die Obrigkeit selbst thun und vornehmen müssen, die Unterthanen aber hierdurch ihrer Pflicht und Botmässigkeit nicht entlediget und befreyet, es hätte dann die Obrigkeit auf ihr Anmelden ihnen anderswohin sich zu wenden freygelassen und darüber einen Loß- und Kundschaftsbrief ertheilet, so sollen auch die durch Kriegesbeschwer nach *Anno 1637* außgetretene und entwichene Unterthanen, welche, wie obbemeldt, damals bereit Güter angenommen und besessen oder anzunehmen schuldig gewesen, gleich andern sich auf Erfordern hinwieder zu ihrer Herrschaft zu wenden und ihre Güther oder auf der Obrigkeit Anweisung an dero Stelle andere anzunehmen und zu beziehen und sie die Obrigkeit, darunter sie befindlich, wie obbemeldt, darzu unfehlbar zu *compelliren* und anzuhalten verbunden seyn.

§ 13. Doferne nun der entwichene oder entlaufene Unterthan sich die Zeit über anderswo mit Annehmung derer Güther nicht seßhaft gemacht, soll er obberührtermassen alßbald seinem alten Herrn nebest seinen Kindern auf Erfordern zu folgen schuldig seyn. Demjenigen aber, so inmittelst ein Bauerguth, Garten oder Kossätenhüttlein angenommen, soll nach Gelegenheit der Umstände ein Jahr, halb oder vierthel Jahr von der alten Obrigkeit Frist ertheilet und gelassen werden, binnen welcher sie die angenommene liegende Güther außer den *mobilien* und Fahrniß verkaufen und sonsten gelosen, auch derjenigen Obrigkeit, darunter sie sich gesetzt und die ihnen in Hoffnung, sie beharrlich zu behalten, ein und anderen Vorschub gethan, nach billichen Dingen möglichste Erstattunge und Abtrag thun mögen, im Fall nicht durch die geleistete Dienste und Steuern allbereit der gethane Vorschub gnugsam *compensiret* und erstattet.



§ 14. Solte aber eine Obrigkeit und Herrschaft außer Kriegesnoth und Zwang und nach dieser *publicirten* Ordnung eines andern entwichenen und entlaufenen Unterthan in seine Gerichte aufnehmen, setzen und hegen und ihm mit ein und andern behülflich seyn, derjenige, zumahln ihme wissend gewesen, daß er keinen ohne Erlaubniß und richtige Kundschaft in seine Gerichte aufnehmen sollen, soll alles seines gethanen Vorschubs und Hülfe verlustig und den Unterthanen sammt seinen auch daselbst gezeugten Kindern und alle den Seinen, auch bey ihme erworbenen Haab und Guth, unaufhaltlich, bey obbenanter Straffe der funftzig Reichsthaler folgen zu lassen und dem alten Herrn darzu zu verhelpen schuldig seyn. Do auch auf beschehenes Ansuchen solche Abfolgung verwiedert oder verzögert würde, so soll dennoch keiner ihme selbst *proprio facto* zu verhelpen und sich des Unterthanen in andern Gerichten zu bemächtigen befuget, sondern vielmehr verbunden seyn, die Oberamptsregierung oder andere unmittelbare Obrigkeit umb gebührende Hülfe zu ersuchen und anzulangen.

§ 15. Do auch inkünftig durch Krieges- oder Feuersnoth und andere verterbliche Zufälle einer in solche Armuth gerahten solte, daß er auß unmöglicher Bestell- oder Beschickung sein Guth oder Garten unbeschicket stehen lassen müste und ihm nicht alsobald von der Obrigkeit Beyhülfe gethan und bey seinem Guthe zu verbleiben Vorschub geleistet oder andere Mittel verschaffet würden, darumb er die Herrschaft für allen Dingen gehorsamlich und fleißig zu ersuchen hat, soll er doch nicht befuget noch befreyet seyn, sich alsofort in andere Gerichte zu wenden oder in Dienst zu begeben, sondern verpflichtet verbleiben, seiner Obrigkeit nebest und mit den Seinigen auf Begehren für allen andern in ein und andere Weise zu dienen.

§ 16. Hergegen aber die Herrschaft *obligiret* und verbunden seyn, dem Unterthan sammt seinem Weib und Kind übliches Lohn und nothdürftigen Unterhalt zu geben und zu reichen, bis derselbe entweder für sich Mittel bekommen oder in dreyen Jahren von der Herrschaft solche Hülfe erlanget, daß er sein oder ein ander Guth beziehen und anbauen und künftig der Herrschaft ferner Dienste und Unpflichte leisten könne, damit er mit den Seinigen nicht stetig Knecht- und Magdstelle halten oder Tagelöhner geben dürfe, sondern hinwieder zu was eigenes gelangen könne.

§ 17. Im Fall aber auch die Herrschaft zugleich also verarmet, daß sie ihren Unterthanen itztberührtermassen keinen Vorschub oder Hülfe thun oder Kost und Lohn reichen könnte, soll sie dem Unterthan solche drey Jahr über anderswo, jedoch daß es in diesem Marggraffthumb Niederlausitz geschehe, zu dienen nicht verhinderlich seyn, sondern ihme mit einem Erlaßbriefe auf gewisse Zeit zu Hülfe und zustatten komme, doch dergestalt, daß nach Verfließung solcher Zeit er bey seiner Herrschaft sich wieder angeben, so er binnen solcher Zeit Mittel erlanget, selbsten anbauen oder der Herrschaft Vorschub und Hülfe gewärtig seyn solle.

§ 18. Wie nun die Obrigkeit keinen frembden Unterthan ohne Vorzeigung voriger Herrschaft beständigen Erlaßbriefes bey außgesetzter Straffe annehmen darf, also soll auch noch vielmehr kein Unterthan ohne Vorbewust und Bewilligung der Herrschaft, welche für allen Dingen auf die Laßbriefe zu sehen und selbe zu



fodern, keinen frembden Mann oder Weib, Knecht oder Magd zum Haußgenoß aufnehmen und beherbergen, bey der Oberkeit willkührlichen Straffe.

§ 19. Es soll auch ein jeder Haußgenoß ausser denen, so der Religion halben vertrieben oder außgewichen, ingleichen alten unvermögenden Leuten, und wann Eltern ihren Kindern die Haußhaltung übergeben und sich bey ihnen aufhalten, wie auch, wann solche, die vornehme *Officia* bedienet, in den Städten sich niederlassen und aufhalten wolten, und zwar, so es ledige Personen, der Obrigkeit jährlichen 10 Gr. 6 Pfen., so es aber verehlichte, beyde zusammen einen Gulden Schutzgeld geben und darneben wochentlich einen Tag dienen, auch ein Jahr unter solcher Obrigkeit bleiben und ohne einigen Schein wegen ihres Verhaltens auß demselben *Jurisdiction* und Bottmässigkeit sich nicht begeben, es wäre dann in ein oder der andern Stadt durch eine alte Gewohnheit ein höheres Schutzgeld üblichen, so würde es bey demselben billich gelassen.

§ 20. Solten aber Eheleute und Wittiben, welche sonst keine Unterthanen, auß hohem Alter, Schwach- und Kranckheit oder ihrer Kinder halber der Herrschaft zu dienen verhindert und auß erheblichen redlichen Ursachen sich anderswohin zu begében genöthiget werden, denenselben mag von der Obrigkeit des Ortes zu ihrem Abzuge und Erlassung keine Hinderniß beschehen und ander Orten Aufnahme nicht geweigert werden.

### Titulus III. Von der Unterthanen Kinder Diensten und Schuldigkeiten

Soviel nun *obspecificirter* wahrer Unterthanen Kinder und deroselben pflichtbare Schuldigkeit betrifft, sollen dieselben, do sie bey ihrem Herkommen und Feldarbeit beruhen (dann wann sie sich auf was anders wenden wollen, bleibet es bey deme, was oben Tit. 2 § 6 verordnet) und ihre Eltern zu ihren selbsteigenen Diensten nicht bedürfen, bey niemanden anders umbs Lohn zu dienen oder andere Handarbeit mit meyhen, dreschen oder sonst zu leisten befuget seyn, sie haben sich dann bey der Herrschaft oder Gerichtsjunckern für sich oder durch ihre Eltern zuvorhero zu Dienst erboten; die Obrigkeit aber wäre derer Dienste oder andere Hand- und Tagelöhnerarbeit für sich nicht benöthiget, auf welchen Fall dann die Herrschaft ihme ohne einiges Entgelt Gunst- und Freyzettel geben soll, jedoch daß in demselben außdrücklichen gesetzet werde, daß ausserhalb Landes bey der Obrigkeit willkührlicher Straffe er nicht dienen solle; nach Verfliessung aber solcher in dem Gunstbriefe gesetzter Zeit ist er sich bey seiner Obrigkeit wieder anzugeben und derselben zu dienen oder auf weitere Zeit umb einen Freyzettel anzuhalten schuldig.

§ 1. Würde sich aber die Herrschaft auf Anerbietung des Dienstes nicht also bald *resolviren* und erklären und es würde des Unterthanen Sohn oder Tochter anderweit anhalten und binnen drey Wochen keine richtige beständige Antwort erlangen und beschehenes Ansuchen bescheinigen können, stehet ihnen frey und offen, sich anderswohin, nur daß es ausser diesem Marggraffthumb Niederlausitz nicht geschehe, seinem Belieben nach zu vermiethen und in Dienste zu begeben. Wann sie aber sich anderswohin nicht in Dienst begeben und ihre Erlassung oder



dieserhalb erlangten Gunst- oder Freyzettel alleine zum Müssiggang gebrauchen, ist die Herrschaft, wie zu vorn, nachmals befuget, dieselben jederzeit zu *revociren* und zu bedürftendem Dienst und Arbeit zu gebrauchen. Derohalben am rahtsamsten, daß alle Gunstbriefe an jedes Ortes Obrigkeit, dahin die Erlassenen sich zu wenden gemeinet, ertheilet werden.

§ 2. Solte aber in wehrendem Dienste ein Knecht oder Magd durch Verehligung ihr zeitliches Glück zu suchen und selbst den Haußstand anzunehmen gemeinet seyn, mögen dieselben durch ihre Dienstherrschaft nicht davon abgehalten und verhindert werden, nur daß ein jeder Dienstbote sein Jahr redlich außdienet oder in dem Jahre an seine Stelle einen andern tüchtigen Dienstboten verschaffe, oder, do es nicht möglich und die Heyrath nicht zu verschieben, soll ihme soviel, als an Jahreserfüllung ermangelt, an Lohn *decurtiret* und gekürtzet werden.

§ 3. Jedoch so der Knecht des Vaters ältester oder jüngster Sohn, welcher nach jedes Krayses Herkommen und Gewohnheit das väterliche Guth vor denen andern Kindern anzunehmen schuldig, ob er gleich in eine andere Herrschaft heyrahtet, dennoch bey des Vaters Guth zu bleiben und seine Braut dahin zu führen und dieselbe ihm zu folgen verpflichtet, er könnte dann auß beweglichen hinderlichen Ursachen und zu Abwendung seines eussersten Verterbens das väterliche Guth selbst nicht beziehen und seine andere Brüder oder frembde der Herrschaft beliebliche Personen an seine Stelle zum Wirth *praesentiren* und verschaffen, oder es hätte die Obrigkeit zuvor oder nach erkundigter getroffener Heyraht binnen drey Jahren seine zuständige *Revocationklage* anzustellen unterlassen und vielmehr nachgesehen, daß der Unterthan sich daselbst oder anderswo angekaufet und sich seßhaftig gemacht, hätte die Obrigkeit und Herrschaft sich selbst der Billigkeit zu bescheiden oder der Oberamptsweisung hierunter zu erwarten.

§ 4. Im Fall aber ein oder ander eingebornner Knecht oder Magd auß obgesetztes gebührliches Angeben und ohne der Herrschaft *Consens* und Bewilligung in frembde Dienste sich einließe und begeben, den oder diejenigen soll die Obrigkeit jeder Zeit aufzutreiben, anzuhalten und zu seinem Dienste zu gebrauchen und zu erfordern befugt, auch diejenige Herrschaft, darunter sie befindlich, darzu gerichtlich anzuhalten und zu verhelfen bey Straffe zwanzig Thaler der Oberamptsregierung verbunden seyn.

§ 5. Wann aber mit Zulaß und Nachsehung der Herrschaft der Unterthanen Kinder bey andern in Dienst zu befinden und numehro derselben Dienste selbst bedürftend, sollen sie, doch eher nicht, dann auf die Zeit, wann sie außgedienet haben, hinwieder begehret und abgefordert und solches sowol der Herrschaft als dem Dienstboten sechs Wochen zuvor angedeutet werden.

#### Titulus IV. Auf was Art und Weise ein Unterthaner auf dem Lande seiner Unterthänigkeit loß werden kan

Erstlichen wird jedweder Unterthaner durch Erlangung eines Erlaßbriefes von seiner Unterthänigkeit befreyet.

§ 1. Solcher Erlaßbrief aber kan dem Unterthanen von niemandes anders ertheilet werden, als von dem Eigenthumsherrn des Guthes, zu welchem solcher



Unterthaner gehöret, oder deme, welchen der Eigenthumsherr entweder durch einen getroffenen Vergleich oder auf andere Weise es zugegeben und verstattet hat.

§ 2. Jedoch träget es sich bißweilen zu, daß der, so das Eigenthumb eines Guthes hat, dennoch die zu demselben gehörige Unterthanen von ihrer Unterthänigkeit nicht befreyen kan, daß, obgleich der Ehemann *Dominus Fundi totalis* ist und dasselbe sowol als seine andere Güther *administriret*; jedoch weil durch Verwüstunge der Unterthanen das Guth in Abnehmen gebracht wird, kan er dieselben ihrer Unterthänigkeit nicht erlassen.

§ 3. Ingleichen so einer mit vielen Schulden beladen ist und bey ihme ein *Creditwesen* sich ereignet, ob zwar die Güther noch sein eigenthümlichen seyn, kan er doch denen *Creditoribus* zum *praejudiz* und Nachtheil die Unterthanen ihrer Pflicht und Unterthänigkeit nicht erlassen, es wäre dann, daß die sämtliche *Creditores* darein bewilligten, auf welchen Fall sie ihrer Unterthänigkeit billich befreyet werden.

§ 4. Gleiche Beschaffenheit hat es mit denen unmündigen und derogleichen Personen, die nicht die völlige *Administration* ihrer Güther haben. Dann obgleich die Güther ihnen eigenthümlichen zustehen, sollen doch dieselben nicht Macht haben, die Unterthanen loß zu lassen, es sey dann, daß die Vormünder in solche Erlassung willigen und dieselbe mit ihrem sonderbahren Nutz und Frommen oder doch zum wenigsten ohne ihren offenbahren Schaden geschehe.

§ 5. So nun der Vater dergestalt seiner Unterthänigkeit erlassen, alsdann sollen auch die Kinder, die noch in der väterlichen Gewalt seyn, ungeachtet derselben in des Vatern Loßbrief nicht gedacht worden, zugleich mit dem Vater der Unterthänigkeit befreyet seyn. Die aber nicht mehr in der väterlichen Gewalt, sondern durch Anstellung einer eigenen Haushaltung sich vom Vater gesondert, die bleiben unter ihrer Herrschaft und haben auf des Vatern Loßbrief sich nicht zu verlassen.

§ 6. Zum andern wird eines Unterthanen Sohn von der obrigkeitlichen Gewalt loß, so er *studiret*, daß er entweder mit der Schreiberey oder sonsten ein nützlich *Officium* bedienen könnte, dann solcher mag sich niederlassen, wo er wil, und ist die Obrigkeit deme, so *studiret*, ohne alles Entgeld einen Erlaßbrief zu geben schuldig, die aber, so von der Schreiberey sich erhehren, haben wegen des Erlaßgeldes mit der Obrigkeit sich zu vergleichen.

§ 7. Ingleichen auch drittens, so einer in Kriegesdiensten sich gebrauchen lassen und in demselben ein *Officium* eines Fendrichs, Cornets oder ein höhers bedienet hätte, derselbe soll ebenermassen dadurch der obrigkeitlichen Gewalt befreyet seyn, die andern aber, so dergleichen *Officia* nicht bedienet und sich wieder auf die Bauerschaft und Feldarbeit begeben, seynd unter ihrer Herrschaft sich niederzulassen und zu bleiben schuldig.

§ 8. Wie auch vierdtens so eines Unterthanen Sohn ein Handwerck lernet, soll er zwar, wie oben gemeldet, loßgelassen werden, jedoch daß er, da er des Vatern einiger Sohn, der Obrigkeit entweder an seine Statt einen tüchtigen und annehmliehen Unterthanen verschaffe oder mit demselben seines Handwercks Gelegenheit nach umb ein gewisses Laßgeld sich vergleiche.



§ 9. So aber der Unterthan zween, drey oder mehr Söhne hätte, alßdann soll einer auß denselben, welche sich zum *studiren* oder einem Handwercke zu begeben nicht gemeinet, bey der Bauer- und Feldarbeit gelassen und von demselben entweder das väterliche Guth nach des Vaters Absterben oder ein anders bezogen werden, die übrigen aber mögen sich zu Handtwerkern oder andern Handthierungen, wie oben gemeldet, begeben.

§ 10. So auch eine Weibespersion sich mit einem, der nicht unter ihrer, sondern einer frembden Herrschaft wohnet, verheyrahtet, so wird zwar das Weib von ihrer vorigen Obrigkeit Bothmessigkeit dadurch befreyet, aber hingegen ihres Mannes Herrschaft, weil sie ihrem Manne zu folgen schuldig, mit Unterthänigkeit unterworfen, es wolte dann das Weib ihres Vatern Guth behalten und der Mann der Obrigkeit einen andern annehmlichen Unterthanen verschaffen oder das Laßgeld erlegen, alßdann wäre die Obrigkeit ihn auf des Weibes Guth ziehen zu lassen und einen Laßbrief zu ertheilen schuldig.

§ 11. Würde auch eine Obrigkeit keine wüste Güther mehr haben, die sie mit Unterthanen besetzen könnte, alsdann ist zwar, wie oben gedacht, der älteste oder jüngste Sohn das väterliche Guth anzunehmen schuldig, die andern Söhne aber, welche bey der Feldarbeit bleiben wollen, können ihrem Belieben nach unter andere Obrigkeit, doch daß es in diesem Marggraffthumb Niederlausitz geschehe, Bauer- und Cossatengüther annehmen und werden durch solche Annehmunge und Lösunge eines Erlaßbriefes von der Unterthänigkeit und Bothmessigkeit ihrer vorigen Obrigkeit befreyet. Wie dann auch der Obrigkeit nicht mehr Bauer oder Cossaten, als vor Alters gewesen, anzurichten und ihre Unterthanen auf dieselben zu zwingen *concediret* und verstattet werden soll.

§ 12. Es ist auch ein Unterthener von seiner Herrschaft loß und ist den Erlaßbrief zu lösen nicht schuldig, wann er von der Herrschaft wider seinen Willen außgekaufet wird, so es aber mit seinem Willen geschehe, ist er zwar den Erlaßbrief zu lösen, jedoch so er unter seiner Herrschaft nicht bleiben wil, er auch mit der *Condition*, daß er ein ander Guth annehmen solle, nicht außgekaufet wird, in diesem Marggraffthumb sich niederzulassen und unter einer andern Obrigkeit etwas eigenthümlichen anzunehmen schuldig.

§ 13. Trüge es sich auch zu, daß die Herrschaft mit denen Unterthanen allzu grausam und grimmig verführe, ihnen alle Lebensmittel durch übermäßige Bestraffunge oder in andere Wege benehme, die Dienste über Erträglichkeit und jedes Ortes Gewohnheit allzuhart spannete oder andere unzulässige und zu Recht verbotene Mittel gegen sie gebrauchete und solches wäre entweder landkündig oder könnte genugsam bewiesen werden, so sollen in dergleichen Fällen die Obrigkeiten, so sie in diesen überwiesen, mit gebührender Bestraffung angesehen, auch nach Befindung dieselben ohne Entgeld loßzugeben von unserer Oberamptsregierung angehalten werden.

§ 14. Damit auch künftig wegen der Taxa der Erlaßbriefe nicht Streit vorkommen oder die Unterthanen mit denselben gar zu hoch beschwehret werden möchten, so sollen hinführo besagte Erlaßbriefe höher nicht dann von 8, 10, 12 bis 16 Thaler, doch nach Vermögen der Unterthanen geschätzt werden.



*Die Gulbener Bauern berichten an die Oberamtsregierung über Mißhandlung durch Christoph Loth von Bomsdorf, weil sie die Kontributionsquittungen herauszugeben sich geweigert haben.*

*Kreisakten Rep. X nr. 69 Bl. 68—70. Orig.*

Ew. Hochfürstl. Durchl. geruhen gnädigst von der Gemeine zu Gulben<sup>1)</sup> verordneten *Syndicen* in unterthänigen Gehorsam hinterbringen zu lassen, wie daß auf Befehl unserer Obrigkeit Christoff Loths von Bomsdorf von dessen ältisten Sohn Christoph Loth den 14. *hujus* jedem ein Stück Viehe, an der Zahl 14, darunter theils Ochsen und theils Kühe, welche wir zum Zuge gebrauch[en], unangekündigter und unverhörter Sache abgenommen worden. Und als die Gemeine hierauf zusammenkommen und nach der Ursach gefraget, ist selbiger mit einem starcken Priegel unter sie gelaufen, einen auch zugleich vom Vogte ihm nachtragen lassen und mit diesen gotteslästerlichen und hochstrafbaren Worten: „Ihr blutt-sacramentische Schelme, wolt ihr der Obrigkeit nicht gehorchen? Ich wolte, daß euch der Tonner alle erschliege. Wenn euch der Teufel gleich holte, das Dorf soll dennoch nicht wüste stehen. Der Teufel solte ihm in der Luft in Stücken reißen, so er nicht wolte mit ihnen also umbgehen, daß 10 Dörfer solten wissen davon zu sagen“, wie solches fast die ganze Gemeine, sofern es die Noth erfodert, eydlich erhalten werden, den einen Priegel an dreyen unter uns in kleinen Stücken geschlagen, hierauf den andern vom Vogte gefodert. Und als die übrigen hieraus vermercket, daß die Ordnung sie auch betreffen würde, haben sie sich mit der Flucht *salviret*. Nach Verlauf dieses wurde uns die Ursach entdecket, daß es nemlich darumb geschehen wäre, dieweil wir von unserer nechst abgegebener *Contribution* und andern Anlagen empfangenen *Qvittungen* herauszugeben uns verweigert hätten, und soll ein jeder sein abgenommenes Viehe nicht eher wieder bekommen, bis er 5 Thlr. davor erleget, welche *dictirte* Straffe folgendt bis 2 Thlr. *moderiret* worden mit dieser ausdrücklich *Commination*, sofern wir uns in Abführung des Geldes säumig erzeigen würden, solte das gepfandete Viehe auf nechstkünftigen Marckte verkauft werden.

Wan dan durch dieses von unserer Obrigkeit wieder Recht und aller Billigkeit vorgenommenes Thun wir nicht allein merklich gekräncket, sondern auch an unsern Feldbau, so bey dieser Zeit nothwendig zu bestellen, sehr verhindert werden und dennoch alle *onera tam realia quam personalia* davon ohn einigen Verzug abführen müssen, auch nicht kunten auf Begehren unserer Obrigkeit unsere habende *Qvittungen* von uns geben, weil selbige wir nicht bey der Hand, sondern alhier zu Lübben zu verwahren gegeben hatten. Zu dem so wahren wir solche selbst benöthiget, indem wir sie ehestes Tages bey dem Einnehmer zu Calo<sup>2)</sup> Martin Quanten *produciren* sollen.

19. <sup>1)</sup> Gulben, Kr. und nw. Cottbus, vor 1815 sächsisch und zum Calauer Kreis gehörig.

<sup>2)</sup> Stadt Calau.



Gelanget demnach an Ew. Hochfürstl. Durchl. unser unterthänigstes und gehorsambstes Bitten, Sie geruhen gnädigst, unserer Obrigkeit Christoph Loth von Bomsdorf bey einer beniembten Straffe zu befehligen, unser zur Ungebühr abgenommenes Zugvieh *in continenti* ohn einiges Entgeld loszugeben, dieweil wir auf unser vielfältiges Ersuchen nichts haben von denselben erhalten können, ferner aller *Turbirung* sich gänzlich zu enthalten und, da er wieder uns vermeinet ichtwas zu haben, mit Recht ausführe. Die aber von dessen Sohn an uns armen Leithen verübte Gewaltsamkeit und darbey ausgestoßenen gotteslästerlichen Worte stellen wir Ew. Hochfürstl. Durchl., auf was Weise Sie solche bestraffen wollen, in Dero gnädigsten Belieben und geströsten in diesem unsern unterthänigsten Suchen gnädigster Erhörung. . . .<sup>3)</sup>

20.

1677 Mai 12.

*Rezeß über die Untertanendienste in Straupitz<sup>1)</sup>.*

*Herrschaftsarchiv Straupitz 3. Hauptabt. XIX nr. 2. Abschrift.*

1. Die im Dorfe Straupitz bewohnte Cossäten oder Gärtner insgesamt sind schuldig, alle Tage die Hoffdienste mit Handarbeit, worzu sie ihr eigenes Arbeitszeug gebrauchen, zu verrichten, und müssen täglich thun, was ihnen befohlen wird. Wiewohl sie nun zwar vor diesem alsobaldt frühe umb 7 Uhr auf die Arbeit kommen müssen, so ist doch die Obrigkeit aus guten Willen zufrieden, daß ihrem eigenen Erbieten nach sie nunmehr ihre tägliche Hoffdienste nicht eher als umb neun Uhr des Morgens anzutreten schuldig seyn, jedoch müssen sie *praecise* umb 9 Uhr, wie gedacht, auf der Arbeit seyn, es mag nun solcher Hoffdienst bey Straupitzschen Vorwerge oder anderswo zu Byhlen<sup>2)</sup> aufm Weinberge, auf der Heyde beym Klafter- oder andern Holtze oder im Spreewalde oder an einem andern Orthe und zwar in was für Arbeit es sey, sie habe Nahmen, wie sie wolle, verrichtet werden, und wird ihnen des Mittags eine halbe oder wenn es in den längsten Sommertagen große Hitze ist, nach Gelegenheit eine gantze Stunde Ruhe zum Mittagessen vergönnet. Nach solcher müssen sie vollends bis zur Sonnen Untergang sowohl Sommers als Winters arbeiten und der Obrigkeit Hoffdienste verrichten.

2. Die Büdner oder Häusler müssen gleichfalls wie die Cossäten mit Handarbeit die Hofdienste von neun Uhr des Morgens bis zur Sonnen Untergang verrichten und alles thun, was man sie heißet, dienen aber in jeder Woche insgesamt nur

<sup>3)</sup> Nach der Verhandlung vor der Oberamtsregierung am 8. Oktober 1671 erging die Weisung: „Nachdem nun Kläger ihre Klage zu *verificiren in continenti* nicht vermocht, ohne daß sie sich zum *juramento offeriret*, als ist beyderseits Partheyen nachdrückliche Verwarnung geschehen, daß die Unterthanen ihrer Obrigkeit allen schuldigen Gehorsam und gebührenden *Respect* bezeigen, die Obrigkeit hingegen zu keiner Beschwerde Ursache geben noch ihre Unterthanen dergestalt mit Prügeln *tractiren*, am allerwenigsten aber dergleichen Flüche und Gotteslästerungen von sich hören lassen solle.“

20. <sup>1)</sup> Straupitz, Kr. und ö. Lübben.

<sup>2)</sup> Byhlen, Kr. Lübben, ö. Straupitz.



drey Tage; ausgenommen von Ostern bis *Bartholomaei*<sup>3)</sup> dienen sie in jeder Woche vier Tage, wie sie denn auch, solange die Roggen- oder Kornerndte wehret und bis solcher Roggen in die Scheunen eingeführet ist, alle Tage den Hoffdienst zu verrichten schuldig sindt. Und ist hierbey zu merken, daß unter obgedachten Büdnern einige Wirthe sind, welche, weil dero Güther von ihren Vorfahren theils als Cossäten vormahls besessen worden, in der Kornerndte gleich denen Cossäten mit der Sense zu Hoffe dienen und jedweder eine eigene Harkerin aus ihrem Hause mitbringen müssen, und sind solche Büdner benantlich diese, nemlich Cleemann, Tuncka oder Töpfer<sup>4)</sup>, Winzer, Jacupasch, Drues und Wolf.

3. Die Kornerndte zu Straupitz verrichten die Straupitzschen Cossäten nebst den vorbeschriebenen sechs Büdnern dergestalt, nemlichen es muß ein jeder Wirth des Morgends umb fünf Uhr mit der Sense nebst einer Harkerin, welche er aus seinem Hause mitbringet, wenn ihnen deshalb mit der kleinen Glocken gelautet wird, ausm Dorfe nachm Felde mit der Obrigkeit Voigt gehen und solches Korn in soviel Tagen, als darzu vonnöthen, abmeyhen und zusammen in Garben bringen. Wann nun dieses Straupitzsche Kornfeldt abgemeyhet und zusammengebracht, und man nötig befindet, deren Hülfe bey dem Byhlenschen Vorwerke sich mitzugebrauchen, seynd sie ebenfalls gehalten, ein jeder mit der Sensen und Harkerin, wie gedacht, frühe Morgends sich aus dem Dorfe Straupitz zu erheben und aufs Bylensche Vorwerkfeldt und zwar nur zwey Tage zur Erndte anzufinden. Wenn aber nun solche Kornerndte zu Straupitz und Byhlen mit der Sense und Harkerin verrichtet und nach solcher allgemach die Einerntung des Sommergetreydichts zu Straupitz herbeygerücktet, werden sie nur allein mit der Sensen zu Abmeyhung desselben Sommergetreydichts und keine Harkerin darzu erfodert, also daß sie nicht mehr doppelt kommen dürfen, sondern nur alleine vor ihre Persohn mit der Sensen oder, wenn die nicht vonnöthen und andere Unterthanen von andern Dörfern nach Guthbefinden darzu erfodert werden, mit Harken sich einfinden müssen, jedoch kommen sie in solcher Sommergetreydeerndte früher und eher nicht als umb 9 Uhr vormittags, wie sie sonstn insgemein ihre tägliche Dienste anzuheben und bis Sonnenuntergang zu verrichten schuldig sind. Ebenfalls wird es auch mit dem Hewschlage gleichwie mit der Sommergetreydichtserndte gehalten, und müssen sie alles Gras auf der Obrigkeit Wiesen zu Straupitz meyhen, hernach auch das Hew zusammenbringen. Hätte man sie auch in den Straupitzschen Vorwerksscheunen zum Dreschen vonnöthen, und man wolte sie anstatt der Lohndrescher gebrauchen, so sind sie schuldig, jedoch aber auch eher nicht als zu ihrer gewöhnlichen Zeit umb 9 Uhr vormittags, auf Geheiß der Bedienten sich in den Scheunen anzufinden. Wegen der Erndtespeisung ist es Herkommens, wird auch allerdings dabey ungeändert gelassen, daß den Straupitzschen Cossäten, Meyhern und Harkern in den zwey ersten Tagen der Kornerndte diese gewisse Speisung verrichtet wirdt, nemlichen: Es wird ein Rindt oder anstatt dessen soviel an Schafviehe, als hirzu vonnöthen, geschlachtet, solches Fleisch sambt

<sup>3)</sup> 24. August.

<sup>4)</sup> Familien- und Hofname; vgl. u. a. F. Pohl, *Gehöft- und Familiennamen in der Niederlausitz: Familienkundliche Hefte für die Niederlausitz* 1, Cottbus 1936.



den Kaldaunen nebst ein Scheffel Erbsen in den ersten 2 Tagen gekochet und jeden Tag zu Mittage nebst dem gehörigen Brodte für den Meyher und seiner Harkerin aufs Feldt gebracht und jedem Paar Volke gleich zugetheilet, gestaldt denn dem Meyher ein größer, der Harkerin aber ein kleiner Brodt, so man zu Wendisch *Bochanitz* nennet, zugestellet, worzu alle Erndten 12 bis 18 Scheffel Korn gemahlen werden. Bey solcher Speisung in den 2 ersten Tagen bekommen sie 2 Viertel, nemlich jeden Tag ein Viertel Kofent und Wasser zugeföhret. Auch in solchen 2 Tagen werden den Garbenträgern, so von Straupitz, Bozen<sup>5)</sup>, Bylen und Byhleguer<sup>6)</sup> beschieden werden, einem jeden insonderheit ein *Bachanitz*-Brodte, so kleiner ist als diejenigen, welche denen Harkerinnen gegeben werden, sambt einem Töpflein gekochten Erbsen zugetheilet. Und so bey der Haushaltung nicht Erbsen in Vorrath vorhanden seyn solten, wird dem gesambten Erndtvolke ein Vaß oder Butten, so von der Straupitzschen Käsemutter genommen wird, mit Biermerthen gefüllet, anstatt der Erbsen ausgetheilet. Nach solchen 2 Tagen bekommen die Garbenträger nichts mehr. Solange aber die Straupitzsche Einwohner zur Korn- oder Roggenerndte nach solchen 2 Tagen zu Straupitz und Byhlen mit Meyhen und Harken gebraucht werden, bekommen dieselbe täglich ein Viertel Bier Lübbenisch Maßes, welches sie sich alle Morgen, ehe denn sie aufs Feld gehen, auf dem Schlosse zu Straupitz von einander theilen. Dabey bekommen die Meyher und Harkerinnen ebensoviel Brod als in denen 2 ersten Tagen, nemlich jedwede Persohn einen *Bochanitz* Brodt nebst einem Käse. Es wird ihnen aber kein Kofent mehr, sondern Wasser zugeföhret.

Der Krüger Boglan zu Straupitz meyet und harket zugleich in vorbeschriebenen 2 ersten Tagen der Roggenerndte nebst denen andern Straupitzschen Cossäten und bekommt auch gleiche *Portion* der Speisung, verrichtet aber in solchen zweyen Tagen seine sonst gewöhnliche Anspanndienste nicht dabey, sondern wird zur selben Zeit damit verschonet, nach solchen zweyen Tagen aber muß er wieder fahrende Anspanndienste verrichten, worzu man ihn bestellet.

4. Obgedachter Krüger Boglan und der Lehmann zu Straupitz sind schuldig, tägliche Anspanndienste, ein jeder mit zwey tüchtigen Pferden, zu verrichten, zu welchem Hofedienst sie gleich denen Anspannern auf den andern Dörfern vormittags zwischen 10 und 11 Uhr sich anfinden und in solcher Arbeit bis zur Sonnen Untergang verharren müssen. Hiernechst sind sie verbunden denen andern unter der Herrschaft Straupitz bewohnten Lehenleuten gleich nach der Zeche, so oft dieselbe an sie kommt, die weite Reisen auf 10 bis 20 und mehr Meil Weges jedweder mit zwey Pferden bey ihrer eigenen Zehrung und Futter zu verrichten. Es wird aber derjenige, welcher auf solcher Reise begriffen, in wehrender solcher Zeit mit denen sonst gewöhnlichen andern Hofediensten verschonet.

5. Wann die Obrigkeit in einem Bau begriffen ist, es mag nun nach ihrem Belieben und Guthbefinden auf dem Schlosse und Vorwerke zu Straupitz oder zu Byhlen oder an denen sämbtlichen Mühlen und im Spreewalde einiges Gebäude

<sup>5)</sup> Butzen, Kr. Lübben, nö. Straupitz.

<sup>6)</sup> Byhleguhre, Kr. Lübben, sö. Straupitz.



gebessert oder von neuen aufgeföhret werden und die in solcher Arbeit begriffene Handwerksleute als Mäurer und dergleichen einige Handlanger bedürfen, so sindt die sämtliche Straupitzsche Cossäten und Büdner solche Handlangerarbeit nach der Zeche, wie sie von der Obrigkeit Voigdt bestellet werden, von frühe Morgens an, wie die Handwerksleute auf die Arbeit kommen, zu treten, [treten] auch folgendes nebst denen Handwerksleuten zu gleicher Zeit von solcher Arbeit wieder ab. Und diese Handlangerarbeit verrichten sie anstat ihrer gewöhnlichen Hofedienste. Es wird ihnen auch, ob sie gleich frühe zum Handlangen kommen, dennoch deswegen keine fernere Hoffedienstbefreyung gegeben.

6. Alle und jede Cossäten des Dorfs Straupitz sind schuldig, ihre Obrigkeit nach der Reye oder Zeche, wie solche jedweden betrifft, Botschaft zu laufen, wenn und wohin es begehret wird, und gehen sie 3 Meilen umbsonst und ohn Entgelt, die übrigen Meilen aber, wenn gleich derer noch so viel vorfallen möchten, wird jede mit einem Groschen bezahlet, und wofern die abgefertigte Bothen an demselben Orthe, wohin sie verschicket werden, etwa einige Tage warten müßten, wird ihnen von jedem Tage ein Groschen Wartegeld gegeben. Wegen solcher Reysen nun wird, wie vor Alters, dieser Unterscheid gehalten, daß diejenige, so in 3 Meilen und drunter bestehen, für Kleine Reysen geachtet, alle diejenige aber, so sich über 3 Meilen und weiter bis 10, 20 und mehr Meilen erstrecken, insgesamt für Große Reysen geschätzt werden, und wird eine Reyse von 5 Meilen ebensowohl als diejenige, so in 10 bis 20 und mehr Meilen bestehet, für eine Große Reyse gerechnet, wornach man sich auch in Haltung der Reyse oder Zeche allemahl richtet.

Wiewohl nun wegen aller obgedachten Reysen denen Bothen vormahn keine gewisse Befreyung von Hoffediensten gegeben worden, so hat doch itzige Obrigkeit der Herrschaft Straupitz denen Unterthanen zu guthe verwilliget, daß, wofern jemanden eine weite Reyse betrifft, so sich auf fünf Meilen und weiter, jedoch nicht völlig auf zehen Meile Weges erstrecket, derselbe hiervor einen Tagk seiner Hoffedienste befreyet werden, wie denn auch derjenige, so eine Reyse in zehen Meilen und drüber bestehend verrichtet, deswegen zwey Tage Hoffedienstbefreyung genießen solle. Vor diejenigen Reysen aber, so noch nicht fünf Meil Weges erreichen, sondern in wenigern als fünf Meilen bestehen, wirdt keine Befreyung der Dienste gegeben.

7. Wenn die Obrigkeit eine Jagdt anstellen lassen will, sind sämtliche Einwohner des Dorfs Straupitz schuldig, zu solcher Jagdt, wenn und zu welcher Zeit es ihnen angesagt wird, es sey so früh oder späte, als man es guth befindet, sich einzufinden, da dann die Anspanner das Jagdtzeug führen helfen. Die Cossäten und Büdner aber werden bey der Jagdt zu Aufstellung des Jagdtzeuges und worzu man sie sonst nötig hat, gebrauchet, und werden sie die Zeit, solange solche Jagdt wehret, mit denen sonst gewöhnlichen Hoffediensten verschonet.



## 21. 1679 November 4. bis 16., Schloß Lübbenau

*Gebrauch der wendischen Sprache bei Aufstellung des Urbars und Erbreisters der Herrschaft Lübbenau.*

*Herrschaftsarchiv Lübbenau G. VIII nr. 33 Bl. 9a Abschrift.*

Der zur Durchführung dieser Aufgabe herangezogene Notar Georg Anemüller führt an:

... Also habe ich mit Zuziehung Herrn Samuel Richters und Herrn Joachim Tischers, beyderseits *p. t.* verordneter Bürgermeister der Stadt Lübbenau als zu diesem *actu* insonderheit erbethener *Instrumentzeugen* mich dieser Verrichtung gebührend unterfangen, bey denen von hochermelter Sr. hochv. u. hochgräflichen Gnaden<sup>1)</sup> angestellten und auf dero Schlosse Lübbenau im gewöhnlichen Taffelgemache vom 4ten bis 16ten *Novembris dicti anni* gehaltenen Dingetage, welchem S. hochv. . . . nebst dero Hoffmeistern Herrn Anthon von Blaasdorfen und dem Schösser Herrn Matthes Galloschen von Anfang bis zu Ende persönlich beygewohnt, zu Anfangs die Stadt und Vorstadt Lübbenau und nachgehends die zu solcher Herrschaft gehörige und neu darzu erkaufte Dörfer einen Orth nach den andern vorgenommen. Und nachdem mehr hochermelte S. . . . Gnaden durch gedachten dero Schössern denen *respective* Bürgern und Unterthanen jedes Orths, welche sich allerseits auf geschehene Vorforderung nach und nach gehorsamblich eingefunden, in w e n d i s c h e r Sprache andeuten lassen, daß, weil einige zeithero in Ermangelung eines richtigen *Urbarii* und Erbreisters ihrer der Unterthanen schuldigen Abgaben und Dienste halber sich ein und andere Unrichtigkeiten hervor thun wollen, Sr. . . . Gnaden Vorhabens wäre, umb künftiger sowohl Ihrer . . . Gnaden als auch derer Unterthanen eigenen Sicherheit und besten Richtigkeit willen dieselben gebührend untersuchen und sie deshalb deutlicher befragen und vernehmen, auch sodann darüber ein richtiges und beständiges *Urbarium* und Erbreister aufrichten und verfertigen zu lassen. . . .

Ferner: Seyndt gleich wie der Bürgerschaft zu Lübbenau als auch denen sämtlichen Unterthanen izt *specificirter* Dörfer<sup>2)</sup> die von Alters her *respectu* ihrer *in usu* gewesene *Articul* und *Statuta* in w e n d i s c h e r Sprache deutlich vorgelesen und sie sich darnach ferner gehörigermaßen zu achten anermahnet; auch, weil sie darwieder das Geringste nicht erinnert, sondern dieselbe ohne einige Wiederrede *agnosciret*, ist vor gut befunden worden, selbte zu künftiger bessern Nachricht und weitem *Observanz* von Wort zu Wort diesem *Instrumento* zu *inseriren*. . . .

21. <sup>1)</sup> Graf Siegmund Kasimir zu Lynar.

<sup>2)</sup> Stotthof, Stennewitz, Kleeden, Zerkwitz, Krimnitz, Ragow, Hindenberg, Boschwitz, Klein- und Groß-Beachow, Schönfeld, Groß-Klessow, Boblitz, Kahnsdorf, Koßwigk, Radusch, Dlugy, Naundorf, Lehde und Leipe.



Rezeß zwischen Christian von Stutterheim zu Pitschen<sup>1)</sup> und den Untertanen zu Prierow und Landwehr<sup>2)</sup> über die Hofdienste<sup>3)</sup>.

Kreisakten Rep. I nr. 123 Bl. 37 bis 39. Entwurf.

Zu wissen. Nachdem bey des Hochwürdigsten Durchlauchtigsten Fürsten und Herren Christian Herzogs zu Sachsen, Unsers gnädigsten Fürsten und Herren Oberamptsregierung im Marggr. Niederlausitz Franz Danigke, George Therman, Christoph Schulze, Martin Danigke, George Bamisch und Christoph Koaz, Untertanen zu Priero und Landwehr, über ihre Gerichtsobrigkeit Christian von Stutterheim, Landesdeputirten im Luckischen Creyse, daß derselbe sie mit allerhand newerlichen Hoffdiensten wieder das Herkommen beschwerete und ihnen darüber ihr Vieh ausgepfändet und die Sensen wegnehmen lassen, sich unterthänigst beklaget, und es hiermit auf vorergangene *Citation* und *Interposition* der zu Höchstgedachter Ihr. Fürstlichen Durchlaucht Oberamptsregierung verordneten Praesidents, Vicepraesidents und Räthe zur gütlichen Handlung gediehen, als ist hierüber dieser Vergleich getroffen worden, nemblich, so viel 1. die Dienste zu Priero und Landwehre betrifft, wollen Klägere von Ostern bis Michaelis zwischen 6 und 7 Uhr, von Michaelis bis Ostern aber zwischen 8 und 9 Uhr zu Hoffe kommen. Wenn sie aber 2. der von Stutterheim der Dienste zu Pitschen benöthiget, sol ihnen, weil das Guth Pitschen von ihren Dörfern auf eine guthe Meile abgelegen, 2 Stunden langsamer als zu Priero und Landwehr, nemblich von Ostern bis Michaelis zwischen 8 und 9 Uhr und von Michaelis bis Ostern zwischen 10 und 11 Uhr, zu kommen und die Dienste anzutretten nachgelassen, wie nicht weniger im Gegentheil dem von Stutterheim, im Fall einer oder der ander von denen Untertanen die gesetzte Zeit nicht innehalten solte, denselben darumb zu bestraffen unbenommen seyn. Jedoch wird hierbey 3. weiter abgeredet, daß, wann Klägere nacher Pitschen zu Hoffe kommen müsten, welches doch, wie der von Stutterheim sich erkläret, gar ofte nicht geschehen solte, sie nicht alle Tage erst wieder nach Hause gelassen werden könnten, sondern 2 Nächte daselbst verbleiben und zwar des ersten Tages zu der Stunde, wie obgemeldet, des andern und 3ten Tages aber mit denen Pitschnischen Untertanen die Dienste zugleich antretten und den 3ten Tag bey solcher Zeit, daß sie noch bey Tage nach Hause gelangen können, hinwieder *dimittiret* werden sollen. Und ob wol ferner 4. klagende Untertanen nur 6 Wochen tägliche Dienste thun wollen, der von Stutterheim aber ganz ungemessene Dienste von ihnen verlanget, auch jener disfalls einige Zeugnisse beybracht, so wird doch auch dieser Punct dahin verglichen, daß die Untertanen die täglichen Dienste nur von Alt Johann<sup>4)</sup> bis Neu Michaelis<sup>5)</sup>, doch daß Be-

22. 1) Pitschen, Kr. und w. Luckau.

2) Beide Dörfer bei Golßen, Kr. Luckau.

3) Am 4. November 1681 hatten die Untertanen nach der Verhandlung vor der Oberamtsregierung gebeten, einen Termin zur Publizierung des abgefaßten Rezesses anzusetzen.

4) Jedenfalls 24. Juni alten Stils.

5) Jedenfalls 29. September neuen Stils.



klagter dieselben brauchen möge, wozu er wolle, verrichten sollen. So viel aber 5tens die von George Bamischen absonderlich geklagte Wiese anlanget, weil Kläger in *possessione momentanea* derselben zu befinden, so geschiehet dem von Stutterheim *Remonstration*, daß derselbe auch dabey so lange, bis er der von Stutterheim ein anders wieder ihn ausführete, gelassen werden müste. 6. und leztens hat zwar Beklagter wegen Fütterung und Hutung des abgepfändeten Viehes die Klägern abgenommene Sensen annoch zurückbehalten, wil aber dieselben, wenn von Klägern ein jeder 2 Gr. entrichtet, auch wieder abfolgen lassen.

Wie nun mit diesem allen beyde Theile wol zufrieden und diese ganze Sache in Guthe völlig verglichen und beygelegt, also ist darüber dieser *Receß* abgefasset, doppelt ausgefertigt und jedem Theil davon ein *Exemplar* unter der Fürstlichen OAR. Innsiegel zugestellet worden. *Actum et publicatum* in der Fürstl. S. Oberamptsreg. des M.N. am 12. Dec. 1681 in Gegenwart der Partheyen.

### 23. 1682 November 9., Sonnewalde

*Vergleich zwischen der Herrschaft Sonnewalde und den Untertanen von Groß-Krausnigk<sup>1)</sup>.*

*Herrschaftsarchiv Sonnewalde A 1 nr. 1 Bl. 16 bis 23. Abschr.*

Zu wissen sey hiermit, demnach zwischen den hochgebohrnen Graffen und Herrn Herrn George Friedrichen Grafen zu Solms . . . und Dero Unterthanen hiesiger Herrschaft wegen etlicher Puncten Irrungen entstanden, also daß selbige bey der hochlöblichen Oberamtsregierung Klage angestrenget, dieweil aber die Unterthanen in dem Dorfe Groß Krausnigk endlich vermercket, wie sie mit ihren eingewandten Klagepuncten nicht wohl würden auskommen können, haben sie mit Ihro hochgräflichen Gnaden sich zu vergleichen beschlossen, deswegen auch untergesetzten *dato* gutwillig im hochgräflichen Amte erschienen, ihre Beschwehrungen vorgebracht, und seynd selbige folgendermaßen beygelegt und verglichen worden:

Erstlich zwar haben sie vorgebracht, wie in ihrem Dorfe vor diesen, wann alle Wirthe zu Hofe gegangen, einer daheim bleiben dürfen, damit, wenn im Dorfe etwas vorgefallen, derselbe die Gebühr darauf beobachten können, und also gebethen, weil dieser Gebrauch vor etliche Jahren abgeschaffet worden, daß von gnädiger Herrschaft solcher ihnen wieder eingeräumet und bestätigt werden möchte. Ob nun zwar in ihrem Gemeinerechte dieser *Punct* so gar klahr nicht enthalten, sondern bloß zu verstehen, daß derjenige, so die Viehhutung versehen müste, daß derjenige hofedienstfrey seyn sollte, so haben doch Ihro hochgräfliche Gnaden zu erweisen, daß sie ihnen aus Gnaden ein mehrers thun, als was sie durch Recht nicht erhalten können, diesen *Punct* bewilliget und, daß solcher als ein Gemeinerecht bey ihnen gebräuchlich seyn solle, hiermit bestätigt.

Vors 2. haben gedachte Gemeinde begehret, daß der *Punct* in ihre Gemeinerechte wegen der Sechswöchnerin, da derselbe Wirth vier Wochen hofedienstfrey ist,

23. <sup>1)</sup> Groß-Krausnigk, Kr. Luckau, n. Sonnewalde.



*confirmiret* werden möchte, welches Ihro hochgräfliche Gnaden auch hiermit ebenfalls bewilliget, jedoch daß solches von niemande anders als von dem Wirth selbst, welcher die Beschwehungen trägt, verstanden, keineswegs aber auf die Kinder, welche gefreyet und bey denen Eltern sich aufhalten, die Wirthschaft noch zur Zeit nicht angenommen, verstanden werden solle, dabey es denn auch sein Verbleiben hat.

3. Seyndt Ihro hochgräfliche Gnaden zufrieden, daß sie ihr Getreydig zur Erndtezeit vor der Herrschaft einführen mögen, jedoch daß jederzeit durch einen gemeinen Mann in hochgräflichen Amte darumb angesuchet werde, der gnädigen Herrschaft kein Schade geschehe, oder es soll die Gemeine dafür zu stehen schuldig seyn, welches sie auch zu thun versprochen. Und weil

4. sie angehalten, daß, wann ein Wirth seinem Kinde Hochzeit machet, derselbe von Hofedienst drey Tage, die Nachbarn auf beyden Seiten aber nur einen Tag frey seyn möchten, so ist ihnen auch dieses aus Gnaden zugelassen worden.

5. Wenn sie ihre Zinse und Pächte alle zusammen auf einen Tag, welcher ihnen von denen Bedienten angedeutet werden möchte, künftig bringen werden, so sollen sie alsdann von Hofedienst denselben Tag befreyet seyn. Und

6. Weil bishero wegen des Pachthopfens einige Irrung gewesen, als soll selbiger von nun an ihnen der Scheffel mit zwey Groschen bezahlet werden, die Gemeine aber auch guten frischen Hopfen zu liefern schuldig seyn.

7. Haben gedachte Gemeine sich beschwehret, daß bishero die Säcke zu der Abfuhr zu geben, wie nicht weniger

8. die Kabeln wegen des Forwergs ohne Hofedienst zu vermachen ihnen zugemuthet worden. Bitten daher, daß solches hinkünftig abgestellt werden möchte, welches auch von gnädiger Herrschaft versprochen und dabey zugesaget worden, daß die Kabeln von nun an am Hofedienst zugemacht werden sollten.

9. Wann eine große Person stirbet, so ist beliebt worden, daß ihrer viehr, so das Grab machen, ist es aber eine kleine Person, ihrer zweene desselben Tages des Hofedienstes befreyet seyn sollen.

10. Habe Ihro hochgräfliche Gnaden bewilliget, daß die Gemeine zu Groß Krausnigk, wann sie zum Pflügen bestellet werden, des Tages zwar nicht mehr als zu einen Scheffel pflügen und alsdenn hinwegzufahren ihnen erlaubt seyn solle, jedoch daß sie zu der Zeit und Stunde, wann sie von denen Voigten bestellet werden, auf den Hofedienst erscheinen und nicht nach ihren Belieben sich einfinden, auch ihre Hoffearbeit nicht nur überhin und eine Fahre pflügen, die andere aber wiederum liegen lassen, sondern, wie sichs gehöret, gebührendermaßen verrichten sollen, welches sie zu thun ebenfalls versprochen haben.

11. Weil auch vorhergedachte Gemeine sich beschweret, daß es so unordentlich in ihrem Dorfe zuginge, indeme viel junge Leute darinnen vorhanden wären, so zwar Güther angenommen, alleine wolten sie die Wirthschaft nicht erlangen und gleichwohl bey der Gemeine sich auch nicht abfinden und, wie sie schuldig, alle Vierteljahre ihre zwey Groschen abstatten. *Item* wäre in ihrem Dorfe jederzeit der Gebrauch gewesen, daß, wenn ein Wirth keinen Genterich hielte, derselbe der Gemeine zwey Groschen erlegen müssen. Alleine jetzo wolten sich die jungen



Wirthe darzu nicht verstehen. Ferner so hätten sie vor der Schöfferey auf den Weg das Kehren<sup>2)</sup> gehabt, welches ihnen aber auch eine Zeitlang nicht mehr gestattet werden wollen. Was nun die ersten beyden Puncte anlanget, so haben Ihr hochgräfliche Gnaden solche als ein Gemeinerecht hiermit bestättiget, wollen auch darüber jederzeit halten und die Gemeine dabey schützen lassen. Den letzten *Punct* aber haben sie der Gemeine auch bewilliget, jedoch, daß sie der Schöfferey nicht zu nahe kommen und nur so breit der Weg gehet, sich dieses *Puncts* bedienen sollen.

12. Hat Hans Große absonderlich begehret und gehorsambst gebethen, daß ihm die Einfahrt in seine Scheune durch des Nachbars wüsten Garthen zugelassen werden möchte. Wann denn Ihro hochgräfliche Gnaden seinem unterthänigen Suchen stattgegeben, als ist besagte Einfarth ihm und seinen Nachkommen bewilliget und als ein Recht hiermit bestättiget, welches alles sowohl obgedachte Gemeine als auch *in specie* Hans Große mit unterthänigem Dank angenommen und hingegen Richter, Schöppen und ganze Gemeine vor sich und ihre Nachkommen mit Handt und Mund versprochen, daß sie von nun künftig

13., und zwar der Richter jährlich der gnädigen Herrschaft einen Hundt halten, die sämbtliche Gemeine aber jährlich das Hundegeldt, der Bauer funfzehn Groschen, der Gärtner aber, welcher Dienste thun muß, sieben Groschen sechs Pfennige auf Weynachten, wie solches bisher auch geschehen, unweigerlich abführen, wie nicht weniger

14. haben sämbtliche Gemeine versprochen, daß sie alle Wüstungen, sowohl welche in ihren Dorfe, als in der ganzen Herrschaft vorhanden, so lange, bis selbige besetzt werden, in der *Contribution* nebst andern zur Herrschaft gehörigen Unterthanen übertragen und daß mit Anlegung der *Contribution*, wie es bishero gehalten worden, also von Ihrer hochgräflichen Gnaden ferner *continuiert* werden solle.

Endlich *renunciren* sämbtliche Gemeine von Groß Krausnigk den wieder Ihrer hochgräflichen Gnaden bey der . Oberamtsregierung angestellten *Prozeß* in allen *Puncten*, wie dieselbe in ihrer übergebenen Klage begriffen und Nahmen haben mögen. . . .<sup>3)</sup>

24.

1683 Mai 24.

*Herzog Christian I. von Sachsen-Merseburg betont den Ständen gegenüber sein Recht, in gerichtliche Verfahren gegen widerspenstige Untertanen einzugreifen, zumal, wenn es sich zeige, daß die Gerichte unangemessen verfahren.*

*Ständeakten A 6 nr. 2 Fürstlich sächsische Resolutionen Bd. I Bl. 231 f. Orig.*

13. Es erfahren Ihre Fürstl. Durchl. freylich zum öftern, daß die Unterthanen sich gegen ihre Obrigkeiten ziemlich hartnäckigt und widerspenstig erzeigen.

<sup>2)</sup> Nämlich des Düngers.

<sup>3)</sup> Ähnliche Vergleiche wurden in den Jahren 1680 bis 1685 auch mit den andern Dörfern der Herrschaft abgeschlossen.



Sie begreifen sich auch hierbey gar wohl, daß die Obrigkeiten sich ihrer Gerichte gegen dieselbige *licito modo* zu gebrauchen haben und können sich nicht erinnern, daß, wan solches in seinen rechtmäßigen *terminis* geschehen, sie jemahls darinnen gehindert worden wären, hetten allenfalls Benennung gewisser *actuum* zu erwarten. Dessen aber entsinnen Sie sich gar wohl, daß auch an seiten der Gerichtsherrn in dem *coercitionis exercitio* große *Excesse*, so zuweiln gar bestraffet werden müssen, vorgegangen. Wan nun von denen Unterthanen solche Klagen und Beschwerden einkommen, so können Ihre Fürstl. Durchl. nicht weniger thuen, als daß Sie Mittel und Wege suchen, hinter den rechten wahren Grundt zu kommen und den unschuldigen Theil, es seye nun Obrigkeit oder Unterthan, bey seinem Rechte und Befugnüs zu schützen. Und dieses ists, was Ihre Fürstl. Durchl. verursacht hat, den *Cammerprocurator* ein und das andere Mahl, wann die Umstände so gar unchristlich angegeben worden, *interveniren* oder auch wohl vor sich *agiren* zu lassen. Es können *actus* vorgeleget werden, da man erschricket, wann man lieset, was vor *Proceduren* angegeben werden. Findet sichs nun darmit nicht also, wirdt denen Obrigkeiten keine Ungelegenheit darob entstehen. Findet sichs aber, wie mehrmahls geschehen, müsten die Müßbräuche der Gerichte und *Excesse* der Gerichtsherrn oder Gerichtsbedienten, wie sie befunden werden, nothwendig *inhibiret* und *coerciret* werden. Es bleibet hierunter auch billig darbey, daß der *magistratus in dubio* und *terminis habilibus praesumptionem* vor sich habe, diese aber kan dem *judici superiori* die Hände nicht dergestalt binden, daß er nicht *causae cognitionem* anstellen und *justitiam administriren* möge. Solten die getrewen Stände hierinnen über Verhoffen *graviret* werden, würde Ihrer Fürstl. Durchl. eben so wenig zuwieder seyn können, daß derjenige, den es betreffe, mit seiner Nothdurft am Hofe einkähme und darauf rechtmäßiger Verordnung erwartete. Daß aber über so heilsamer *Administration* der *Justiz* von dem ganzen *corpore* ein *gravamen publicum* gemachet werden wil, das muß Ihre Fürstl. Durchl. nothwendig befrembden, und wollen dieselbe sich gn. versehen, es werde künfftig, wan einiger *casus habilis* vorgehen solte, ein anderer *modus* der *Remedirung* gebraucht werden.

25.

[1685 Mai]

*Extract derer Beschwerungspuncte, so aus denen bey der hochfürstlich gnädigst angeordneten Commission wegen Administration in secularibus sede vacante des Stifts und Closters Neuenzelle<sup>1)</sup> von denen Stiftsunterthanen eingegebenen Bittschreiben kürzlichen zusammen getragen.*

*O A Rgr. nr. 543 Bl. 185—190. Beilage-Entwurf.*

1. beschweren sich die sämbtliche Dorfschaften in einem gesambten Schreiben wegen der vielen von ihnen geforderten *Contributionsreste* und daß sie stettig

25. <sup>1)</sup> Die weltliche Verwaltung des Stifts war nach dem Ableben des Abtes Albericus von Herzog Christian I. von Sachsen-Merseburg am 12. April 1685 verfügt worden und wurde am 8. Juni aufgehoben, nachdem der neue Abt Eugenius den Eid geleistet hatte.



*quittiret* wurden, daß sie sich darein nicht finden könnten, und bitten umb Einsetzung eines andern Einnehmers, damit das *Contributionwesen* in richtigen Standt gebracht werden möchte. . . .

2. Were denen sämbtlichen Dorfschaften die sogenandte Schielewiese in den Welmitschen<sup>2)</sup> gelegen über die gewöhnliche schuldige Hofedienste jährlich zu mehen und einzusamlen nur von weniger Zeit her mit ihrer großen Versäumbnüs neu aufgebürdet worden.

3. haben die sämbtliche Lehnsschulzen sich klagende beschweret, daß sie ihre jährliche 4 Lehnfuhren, so sie etwan uf 6 bis 7 Meilen zu thun schuldig, nicht allein auf sehr weite Reisen und theils auf 20 bis 30 Meilen auf ihre eigene Kosten zu verrichten angehalten, sondern auch diejenige Fuhren, so sie nicht abdieneten, jede mit 2 Thlr. zu bezahlen gezwungen würden, da doch in vorigen *Commissionsrecessen* enthalten, daß diejenige Fuhren, so das Stift in einem Jahre nicht gebrauchete, im folgenden nicht nachgethan oder mit Geldt ersetzt werden solten.

4. Klagen die sämbtliche Bauern, daß sie anstatt der vormahls gewöhnlichen kleinen Zechfuhren, so sie aus den Forwergen mit Getreyde, Wildpret, Fischen und dergleichen ins Closter und mit denen Beambten von einem Dorfe zum andern gethan, anitzo zu weiten Reisen auf 3, 4, 5 bis 7 Meilen und noch weiter zu fahren angehalten würden, dergleichen Fuhren sonsten die Lehnschulzen zu thun schuldig gewesen, denenselben aber nun mit Gelde zu bezahlen aufgebürdet und ihnen, denen Bauern, inhalts des *recessus* an denen Hofediensten nicht abgerechnet werden wolten.

5. Ingleichen müssen sie über die gewöhnliche Hofedienste und außer denen Schäfereyen, wohin sie vor alters gewiedmet, noch in den andern Schäfereyen die Wolle abnehmen helfen, und würden dagegen diejenigen, so selbige Schafe zu scheeren schuldig, indessen zu andern Diensten über die ordentliche Hoffedienste gezwungen, wie sie denn auch

6. soviel Zechfuhren und Handdienste anitzo verrichten müsten, daß solche weit höher und beschweererlicher als der gewöhnliche Hoffedienst kähme, da sie doch vermöge *Commission-recessus* jährlich nur 2 kleine Zechfuhren zu thun schuldig weren, bisher aber zum öftern in einem Vierteljahre 5 Zechfuhren gethan, so ihnen zu großem Nachtheil gereichete.

7. Müste jeder Bauer jährlich 2 Fuhren Weynachts- und Osterholz über den ordentlichen Hofedienst führen, so von alters statt der Hofedienste geschehen und nur bey des letztern Herren *Praelatens* Zeiten aufkommen were.

8. bitten die sämbtliche Bauern, daß sie wegen der Baufuhren bey vorigen *Commissionsrecessen* gelassen und ihnen zusammenzuspannen verstattet werden möchte, welches ihnen anitzo verweigert würde, da sie doch das große Holz mit ihrem schlechten Gespanne nicht fortbringen könnten.

9. were begehret worden, daß, wann sie ihre Kinder einige Handwerge lernen lassen wolten, sie vor jedes 8 Thlr. ins Stift geben solten.

10. Würden gleichergestald viel neue *accidentia* im Stifte gefordert und vor jeden Zeddel 1 Gr., wann sie einig Stücke Vieh an Rindern und Kälbern zu

<sup>2)</sup> Wellmitz, Kr. Guben, sö. Neuzelle.



verkaufen ansageten, begehret, gestald auch viele Unterthanen ihre Kaufbriefe und *Consense*, so sie ins Kloster zur Verneuerung bringen müssen, alda zurücke behalten, und were theils die Ablösung neuer Briefe begehret, etlichen aber viele alte Reste an Stiftszinsen und Dienstgeldern eingeschrieben, andern aber die *verconsentirete* Äcker ohne *Restitution* der darauf geliehenen Gelder wieder genommen und die *Consense* gar nicht wieder zurückegegeben worden. . . .

11. beschweret sich die Gemeinde zu Ossendorf<sup>3)</sup>, daß ihre gebietende Frau als des vorigen Stiftscanzlers Witbe, des itzigen Herrn Canzlers Frau Schwiegermutter, 1.) 23 Hufen Landes zu ihrem Forwerge gezogen und keine *Contribution* mit beytragen wolte, 2.) ihnen wöchentlich 3 Tage Hoffdienste aufgeleget, auch über dieses noch zu andern Zechdiensten gezwungen und ihr jährlich 8 Tage zu pflügen aufgebürdet, da sie doch nur Cossäten weren und sonst keine Fuhr-, sondern nur Handdienste verrichtet hetten, 3.) daß denen Sechswöchnerinnen und denen, so in ihrem Hause eine Leiche und Trauer bekommen, die in andern Dörfern gewöhnliche Dienstbefreyung nicht verstattet werden wolte, und 4.) sie ihre Schaffe nicht wie vorhin alleine hüten dürfen, sondern unter der Obrigkeit Schafe treiben und derselben dafür ein jeder ein Fuder Heu aus den Wiesen holen müsten.

12. Klagen die Unterthanen zu Cobel<sup>4)</sup> über den Stiftshofmeister, daß er 1.) von drey Cossätengütern nichts beytragen, auch 2.) die Obstbäume auf den Wüstungen, so sie versteuren müssen, alleine genießen wolte, wie er sich dann 3.) eines Eichpüschgens, so zu ihrer Freyheit gehörig were, alleine angemaaßet, daß sie ihm vor die Eicheln darinnen anfangs 10 Thlr., dann noch 7 Thlr. und endlich jeder 2 Thlr. Straffe wegen ihrer Schweine davon geben müssen; hette ihnen auch 4.) ein Stück Land von der gemeine Freyheit im Dorfe weggenommen und wolte 5.) zugleich nebst den Hofdiensten noch Zechdienste vor sich und über des Closters Zechen von ihnen verrichtet haben; gestald sie auch 6.) die neuen Länder mit einfachem Gespann umreißen und ihr Zugvieh verderben müsten, weil er ihnen zusammenzuspannen nicht verstatten wolte; und hette gedachter Herr Hoffmeister 7.) ihnen den Tünger<sup>5)</sup> vom Gemeinehirten, auch einem Bauer, welcher ein Guth käuflichen annehmen wollen, die Helfte des beseeten Getreydes an sich behalten und weggenommen.

13. hat das Dorf Kieselwitz<sup>6)</sup> sich über den Herrn Stiftscanzler beschweeret, daß er in ihrem Dorfe ein Forweg aufbauen vorhabens were, so vor diesem nicht gewesen, wie er ihnen denn auch bey der gekauften Schlaubenmühle<sup>7)</sup> etliche Morgen Land abgränzet und das Viertel Bier der Gemeinde wegen der Huttung, wie die vorige Besitzer der Mühle gethan, nicht mehr reichen, auch eine neue Schäferey anlegen wolte. — Ingleichen beschweeren sie sich über den Stiftshofmeister, daß er auf ihrer Gränze einen neuen Teich zum Nachtheil ihrer Huttung graben, auch ein Stücke Strauchwerk abgränzen und die Huttung darauf ver-

<sup>3)</sup> Ossendorf, Kr. Guben, sw. Neuzelle.

<sup>4)</sup> Kobbeln, Kr. Guben, w. Neuzelle.

<sup>5)</sup> Dünger.

<sup>6)</sup> Kieselwitz, Kr. Guben, w. Neuzelle.

<sup>7)</sup> Die Schlaubemühle, Kr. Guben, w. Neuzelle.



biethen, hierüber auch sich, wann sein Vieh Schaden thäte, nicht wolte pfänden lassen, und hette ihnen ein Stücke Wiesewachs bey Ziltendorf<sup>8)</sup> entzogen, auch viel Land von den Wüstungen zum Vorwerge genommen.

14. Klaget Gottfried Schulze von Ratzdorf<sup>9)</sup> über den Herrn Stiftscanzler, daß sein Schwiegervater seel., welchem ein Ochse gestohlen, der Dieb auch in dem fürstlichen Salzamtsdorfe Kiepern<sup>10)</sup> erdapt und eingezogen worden, nicht nur den Dieb auf seine Kosten ins Kloster liefern und 18 Gr. vor den *Revers* dem Herrn Canzler, ingleichen 1 Thlr. auf die geforderte 5 Thlr. zu Kiepern an Gerichtsgebühren bezahlen, sondern auch den Ochsen bisher in den Gerichten lassen müssen, welcher ihm nunmehr bis zu fernerer Untersuchung auf der Herren Commissarien Anordnung wieder losgegeben worden.

15. Wird von der Gemeinde zu Krebsjauche<sup>11)</sup> Beschwerde geführt, daß sie auf die Monatgelder 1684 5 Thlr. bezahlt, darüber sie aber nicht *quittiret*, sondern ein Schein ertheilet worden, daß die Quittung, wenn die Sache mit dem Herrn Amtscammerrath ausgetragen, erfolgen sollte, indem ihnen 8 Thlr. Straff *dictiret* worden, daß sie auf des Herrn Amtscammerraths Begehren wegen des churf. brandenburgischen Neuen Grabens<sup>12)</sup>, welcher zum Theil durch sächsischen Grund und Boden geführt worden, Zeugnis abgelegt hetten, worzu sie gar unschuldig kähmen und dergleichen Straffe und Abzug nicht verdienet hetten.

16. haben die sämmtliche Dorfschäfer geklaget, daß sie vormahls jährlich jeder nur ein Lamb aus Gutwilligkeit ins Closter gegeben, itzo aber das 6te von jedem Orthe als eine Schuldigkeit abgefordert würde.

17. Ist von denen Kirchvorstehern zu Rießen<sup>13)</sup> angegeben worden, daß die an dem Dorfe hinter den Zeunen gelegene Heyde, die Kirchenheyde genand, zu ihrer Kirche gehörig gewesen, nachmahls aber ohngefahr vor 15 bis 18 Jahren der damahlige Canzler Zörkler und Forstmeister Zender sich derselben angemahlet und dagegen versprochen, der Kirchen zu ihrer Nothdurft aus des Herrn *Praelaten* großen Heyde, so nahe an Rießen gelegen, Bauholz ohne Entgeld abfolgen zu lassen, dergleichen Bauholz sie auch zu ihrem Thurmbau vor 2 Jahren zwar bekommen, jedoch vor 2 Schock 2 Mandel fünf Thlr. Stammgeld erlegen müssen, so eine der Kirchen sehr nachtheilige Neuerung were.

18. Hat der Pachtsinhaber des Forwergs und Schäferey zu Heinzendorf<sup>14)</sup> sich über den Herrn Stiftshoffmeister beschweeret und aus einer Abschrift des von dem vorigen Herrn Canzler über die abgeführte Pachtgelder erhaltenen Aufsatzes, welches *Original* ihm der Herr Hofmeister weggenommen und dagegen einen andern Zeddel ertheilet, klahr dargethan, daß gemelter Herr Hoffmeister anstatt der in des Canzlers Aufsätze bezahlten 455 Thlr. 6 Gr. in seinem ausgestellten Zeddel

<sup>8)</sup> Ziltendorf, Kr. Guben, n. Fürstenberg.

<sup>9)</sup> Ratzdorf, Kr. Guben, an der Mündung der Neiße in die Oder.

<sup>10)</sup> Küppern, Kr. und s. Guben.

<sup>11)</sup> Krebsjauche, heute Wiesenaau, Kr. Guben, n. Fürstenberg.

<sup>12)</sup> Oder—Spreeverbindung, 1669 fertiggestellt.

<sup>13)</sup> Rießen, Kr. Guben, nw. Fürstenberg.

<sup>14)</sup> Heinzendorf, Kr. Guben, sw. Neuzelle.



nur 385 Thlr. als bezahlt angesetzt und also zu des Pächters Schaden 70 Thlr. in Abrechnung zu bringen übergangen, auch ungeachtet derselbe nun noch neu-lich umb Änderung dieser Berechnung und Aufsuchung des vorigen Canzlers Zeddel angesuchet, von mehrgedachten Herrn Hoffmeister nichts erhalten können.

Wiewohl nun über dieses in denen von den Stiftsunterthanen eingegebenen Schreiben annoch unterschiedene mehr Klagepuncte befindlich, so seynd doch dieselben vor dismahl bis zu fernerer Untersuchung ausgesetzt und allhier nur die erheblichste *extrahiret* worden.

26. 1687 November 20., Zützen

*Annehmungsbrief für Michael Wuschke in Zützen.*

*Kreisakten Rep. I nr. 455 Bl. 3 f. Abschrift.*

Zu wissen. Demnach bey dem Hochedelgebohrnen Herrn Herrn *Alhard Leopold* Drostn auf Zützen<sup>1)</sup> und Wendisch Gersdorf<sup>2)</sup> . . . Michael Wuschke, George Wuschcks, Bauers alhier in Zützen eheleiblicher Sohn, sich zu Annehmung des vormahls besetzt gewesenenen, bis anhero aber wüstgestandenen Schultzenguthes hierselbst angegeben, der von Drost auch solches auf gewisse Maße beliebt, daß dannenhero mit denselben in Gegenwart vorermeldten seines Vaters *acto* folgender gerichtliche Vergleich abgehandelt und getroffen worden. Nämlich es übergeben . . . der von Drost vernerwehten Michael Wuschcken anietzo bald eine halbe Hufe von denen hiebevorn zum Schultzenguthe gehörige gewesene anderthalb Hufen Acker und darzu das zu des sogenannten Andrags Bauerguthe gehöriges Haus und Gehöfte, wollen ihme auch zu Erbauung einer neuen Scheune, weil anietzo keine auf besagten Gehöfte vorhanden, nicht nur alles Holtz anführen lassen, sondern auch zu denen Baukosten 2 Thlr. an Gelde beytragen, und soll er, Annehmer, solches beydes als ein Halbhüffner auf folgende vier Jahr lang besitzen und davon diejenigen *onera* an Zinsen, Pächten und Diensten, so der alte Zemper zeithero davon jährlich *praestiret*, gleichfalls leisten und abtragen, wie wohl Sr. Hochedelgestrengen ihm zu seinen bessern Aufnehmen wegen der Zinsen und Pächte auf ein Jahr, wegen der Dienste aber bis zur Erndte bevorstehenden 1688ten Jahres Freyheit ertheilet, von welcher Zeit an er das erste Jahr wöchentlich nur 3 Tage Handdienste, die folgende Jahre aber soviel Spanndienste thut, fänget auch an die Zinsen und Pächte auf *Johannis* und *Michaelis anno* 1689 abzugeben. Wann aber die oberwehnte 4 Jahre zu Ende, soll ihme, Wuschcken, sodann das völlige Schultzenguth mit den hiebevor darzugehörig gewesenenen andert- halb Hufen Acker und der vollen Aussaat, auch Gärten und Wiesen (außer dem Gehöfte, welches . . . der von Drost, wie vorgedacht, gegen Andrags Guthhoff umb- getauschet ohne alle Schulden und Anspruch) erb- und eigenthümlich übergeben und eingeräumet werden. Wenn solches geschehen, so ist er dann schuldig, immaßen

26. <sup>1)</sup> Zützen, Kr. Luckau, sö. Golßen.

<sup>2)</sup> Gersdorf, Kr. Luckau, nö. Zützen.



er auch versprochen und zugesaget, die sämmtliche hiebevorn auf den Schultzen-  
guthe gehafftete *onera* davon zu *praestiren*, und zwar muß er der Obrigkeit stets  
zwey gute tüchtige Pferde nach derselben beliebigen Farbe zu Reisen oder an-  
deren täglichen Spanndiensten halten und darneben jährlich 3 Thlr. Zins und  
2 Thlr. 13 Gr. *Contribution* auf *Johannis* und *Martini*, jedesmahl die Helfte, nebst  
denen gewöhnlichen Monathgeldern entrichten, welches alles er dann zu thun,  
sich auch sonst als ein fleißiger und gehorsamer Unterthan allenthalben zu er-  
zeigen sich vermittelst würcklich abgelegter gewöhnlicher Huldigungspflicht ver-  
bindlich gemacht. Dessen zu Uhrkund ist darüber dieser Annehmbrief aus-  
gefertiget und unter Sr. Hochedelgestrengen eigenhändigen Unterschrift und bey-  
gedruckten adeligen Pettschaft zu mehrer Versicherung ausgestellt worden. . . .

27.

1688 Oktober 12.

*Rezeß zwischen Christoph Dettloff von Lietzau und den Untertanen des halben  
Anteils von Alt Golßen<sup>1)</sup> wegen der Dienste, Verpflegungsgelder, Kopfsteuer und  
Fuhren.*

*Kreisakten Rep. I nr. 494 Bl. 9 bis 11. Entwurf.*

. . . Nemblich so viel 1. die Dienste anlanget, so hat zwar der von Liezo dorauf  
bestanden, daß Klägere von *Johannis* bis *Michaelis* tägliche Dienste zu verrichten  
schuldig, auch, daß sie dergleichen bishero geleistet, mit einem aufgenommenen  
Zeugnus zu behaupten gemeinet, nachdem aber hierwieder Klägere die Unmöglich-  
keit, wie sie bey dergleichen Diensten nicht hinkommen könnten und sie zu dem,  
was sie gethan, gezwungen worden, eingewendet, so wil endlich Beklagter auf  
beschehenes Zureden geschehen lassen, daß Klägere die tägliche Dienste nur mit  
der Kornerndte jedesmahl anfangen und bis *Michaelis* damit *continuiren* möchten,  
womit auch Klägere auf beschehene *Remonstration* zufrieden.

2. haben Klägere in denen Gedanken gestanden, daß sie denjenigen Tag, welchen  
sie dem Obristen-Wachtmeister Jost Ulrich von Bredow gegen Einreumung eines  
gewissen Platzes zur Hutung gemehet, der ordentliche Dienste dahero befreyet  
seyn müsten, weil Beklagter sich sowohl als Klägere der Hutung auf angeregten  
Platze des von Bredo mit gebraucht. Weil aber Beklagter hierzu nicht zu *dispo-  
niren* gewesen, doch aber dabey sich erkläret, daß Klägere entweder denselben  
Tag, welchen sie vor die Hutung meheten, noch dienen oder Weiberdienste ver-  
richten oder aber die Hutung gar fahren lassen möchten, so haben Klägere das  
leztere erwehlet und wollen sich mehrberührter Hutung begeben.

Wie nun 3., was wegen der Verpflegungsgelder zum Monat *Septembri*, daß nem-  
lich Klägere dozu keinen Beytrag thun dürften, weil selbiger Monat von denen  
alten Resten gegeben werden müste, durch die beschehene *Remonstration*, daß  
der Landtagschluß in so weit geendert und auf angeregten Monat eine absonder-  
liche Anlage *publiciret* worden, hinweggefallen und Klägere, daß sie sich dergestalt

27. <sup>1)</sup> Alt-Golßen, Kr. Luckau, w. Golßen.



des Beytrags, den sie sonst in *extraordinariis*<sup>2)</sup> zu thun schuldig, nicht entbrechen könnten, sich selbst bescheiden.

Also ist hingegen 4tens Beklagten wegen der neulichst verwilligten Kopfsteuer so viel Weisung geschehen, dieselbe von Klägern in Betrachtung, daß solche zu Verpflegung der *Miliz* angeleget und hierzu Klägere ohn dis an denen Monatsgeldern ihren Beytrag theten, weiter nicht zu verlangen.

5tens und leztens, die weiten Fuhren betreffende, sind derselben Klägere außer Michel Zimmon einige zu verrichten nicht schuldig. Es ist aber auch dieserhalben verglichen worden, daß erwehnter Zimmon über drey Meilen nicht fahren soll und dagegen zween Tage an seinen *Ordinardiensten* abrechnen möge.

Wann denn mit diesem allen sowol Beklagter als Klägere allenthalben wol zufrieden gewesen, als ist umb kunftiger Nachricht willen und unverbrüchlicher Haltung dessen allen gegenwärtiger *Rezeß* darüber abgefasset und unter der Fürstl. Sächs. Oberamtsregierung Innsiegel zweyfach ausgefertigt worden. . . .

28.

1689 Juni 16., Lübben

*Rezeß zwischen den Untertanen von Briesen<sup>1)</sup> und Georg von Stutterheim über Beilegung der Streitigkeiten wegen der Hofdienste und Steuern.*

*Kreisakten Rep. I nr. 134 Bl. 69—72. Entwurf.*

. . . Ob wol 1. die Unterthanen zu behaupten gemeinet<sup>2)</sup>, daß sie von undenklichen Jahren her ihre Dienste nicht ehe als umb 9 Uhr vormittage antretten dürfen, so haben sie sich doch endlich auf beschehene *Remonstration* dahin ausgelassen, daß sie dem ins Mittel gebrachten Vorschlag gemäß zu denen Handdiensten in der Erndte umb 6 Uhr zu Hoffe kommen, 1 Stunde zu Mittage ruhen und des Abendts umb 7 Uhr wieder nach Hause gehen, außer der Ernte aber von Ostern bis Michaelis zwischen der 7ten und 8ten Stunde die Dienste antretten, 1 Stunde ruhen und abends umb 7 Uhr wieder nach Hause gehen, von Michaelis bis Ostern aber zwischen 8 und 9 Uhr zu Hoffe kommen, 1 Stunde ruhen und mit der Sonnen Untergang nach Hause kehren, mit denen Spanndiensten in der Erndte umb 7 Uhr, außer der Erndte aber von Ostern bis Michaelis umb 8 Uhr, von Michaelis aber bis Ostern umb 9 Uhr sich einstellen wollen, und sollen sie von Ostern bis Michaelis 2 Stunden, von Michaelis bis Ostern aber 1 Stunde zu füttern haben, womit auch Beklagter also allenthalben wol zufrieden.

Bey Einführung 2. des Streulings und 3. des Brennholzes wil sich der von Stutterheim begnügen lassen, wenn von jedem des Tages 3 Fuder geführet werden, jedoch daß die Leitern, welche sie zum Streulingführen gebrauchen, bis 3½ Spannen

<sup>2)</sup> Die auf ständischer Bewilligung beruhenden Steuern zerfielen in *Ordinaria* und *Extraordinaria*, vgl. L. Große, *Entwicklung der Verfassung und des öffentlichen Rechts der Niederlausitz* 1878, S. 173.

28. <sup>1)</sup> Briesen, Kr. Luckau, nō. Golßen.

<sup>2)</sup> Sie hatten am 3. Dezember 1688 der Oberamtsregierung ihre Beschwerde eingereicht.



hoch, auch sowol zum Streuling als Holzfahren von jedem Anspanner drey Pferde gebraucht und bey beyden was Rechtschaffenes aufgeladen werden möge, auch daß, wenn einer oder der ander nicht drey Pferde hette, derselbe 1 Fuhre mehr thun und also 4 Fuder Streuling oder Holz des Tages anführen solle.

Bey Einführung des Getreides in der Erndte wil Beklagter von Stutterheim 4. geschehen lassen, daß klagende Unterthanen hinfüro, wenn es stark Getreide, nur ein Schock, wenn es aber leichte Getreide, fünf Mandeln Korngarben auf einmahl laden sollen.

Bey den Mistfahren wollen 5. klagende Unterthanen so ofte fahren, als sie es in der Zeit ihrer Hoffdienste schaffen können, und wenn sie 6tens Getreide zu Markte führen, 8 Scheffel Luckowischen Maßes laden, auch solches 5 Meilen weit statt der Hoffdienste zu verführen schuldig seyn. Im Fall sie aber über solche 5 Meilen weitere Reisen thun müsten, werden sie nicht allein mit Hoffdiensten, so lange sie außenbleiben, verschonet, sondern es sol ihnen auch über dis noch 1 Tag Befreyung von denen Spanndiensten gegeben werden.

Und solcher Gestalt soll es auch 7. mit denen andern Fahren, so über 5 Meilen, ingleichen auch mit denen Botschaftlaufen gehalten werden, also daß, wenn die Unterthanen über 5 Meilen weit nicht reisen, sie dieserhalb einige andere Dienstbefreyung, als so lange sie auf der Reise außenblieben müssen, nicht begehren können, sondern ihre Dienste, sobald sie wieder nach Hause kommen, wieder antreten und verrichten. Im Fall sie aber über 5 Meilen weit fahren oder laufen, sol ihnen über dieselben Tage, als sie ausgewesen, noch 1 Tag frey gegeben werden.

Bey dem 8. und 9. Punct, das Spinnen betreffende, haben klagende Unterthanen eine Enderung der Weife gesucht, worzu Beklagter nicht zu *disponiren* gewesen. Es wil aber dieser endlich zufrieden seyn, daß Klägere 14 Gebindt vom kleinen, 9 Gebindt vom mitteln und 7 Gebindt vom groben Gespinste spinnen möchten.

Wie nun 10. der Punct wegen des Bothschaftlaufens albereit aus dem obigen 7. Puncte seine abhelfliche Maße erlanget, und demjenigen, welcher weiter als 5 Meilen gelaufen, bey seiner Wiederkunft 1 Tag frey gegeben werden soll, also erkläret sich Beklagter über dis noch dahin, daß wenn Beklagte<sup>3)</sup> weiter als 6 Meilen geschicket würden, er ihnen vor jede Meile, so darüber wäre, 1 Gr. bezahlen wolle.

So viel aber 11. die Stewren und Zinsen anlanget<sup>4)</sup>, so ist dieser Punct, weil hierinnen die Güthe nicht verfangen wollen, zur rechtlichen Ausführung ausgesezet worden.

12. wil Beklagter Klägere, wenn ihre Weiber in Sechswochen liegen, in der Erndte 3 Tage, außer der Erndte aber 8 Tage der Dienste erlassen.

Und wie 13. Klägere ihre *Ordinardienste* mit mehr als 2 Pferden zu verrichten sich nicht schuldig erachten, so erklären sie sich doch auf beschehene Vorstellung, daß sie zu Anführung des Bauholzes, ingleichen zum Streulings und Brennholzs

<sup>3)</sup> Es muß aber Kläger heißen!

<sup>4)</sup> In der Beschwerdeschrift heißt es: „Vormals haben die Unterthanen nur Steuer und Zinsen und sonst keine *Contribution* entrichtet, vorizo müssen selbige beydes erlegen und werden dergestalt *duplic' onere* beschweret.“



und wenn sie in der Erndte die 5 Mandeln oder 1 Schock Garben, wie oben bey 4ten Punkte vergliechen, nicht fortbringen könnten, den Gespann mit dem 3ten Pferde versterken, wie nicht weniger auch 14ten und leztens in der Egde<sup>5)</sup>, wie sonst zu denen übrigen Diensten, 2 Pferde brauchen wollen. . . .

29.

1689 Juni 23., Kemnitz

*Hans Albrecht von Reibnitz auf Kemnitz<sup>1)</sup> beklagt sich bei der Oberamtsregierung über die Lässigkeit und Widersetzlichkeit der Untertanen von Niewerle<sup>2)</sup>, deren Dienste ihm Anna Margarete von Stolzenberg auf Jerischke<sup>3)</sup> und Niewerle für ein Mietgeld überlassen hatte.*

*Kreisakten Rep. VII nr. 144b Bl. 37—41. Orig.*

Ew. Hochf. Durchl. gebe ich . . . zu erkennen, wie daß vor  $\frac{1}{2}$  Jahre Frau Anna Margaretha von Stoltzenbergin, gebohrene Unruhin, Wittib, auf Jerischke und Niewerle, mir gar beweglich hinterbracht, daß sie von den Steuereinnehmern heftig angetrieben würde, die zu Jerischke annoch haftende alte Steurreste bey Vermeidung der würcklichen *Execution* abzuführen. Und weil die baare Geldmittel bey ihr nicht vorhanden wehren, sey sie gewillet, die Dienste ihrer 7 Unterthanen zu Niwerle anderweit zu vermieten, wobey sie eben mich *invitiret*, ob ich wolte so gut seyn und von ihr die Dienste der sieben Bauren zu Niwerle gegen ein gewisses Geld miethen, da es den geschehen, daß ich mich entlich darzu entschlossen und uns wegen des Mietgeldes auf hundert und zwanzig Thlr. vergliechen habe. Als nun solcher *Contract* seine Richtigkeit erlanget, war ich zwar in keinen andern Gedancken, als daß ich sodan erst das versprochene Miethgeld würde erlegen müssen, wan mir die Dienste bis zu Ende des Jahres wären würcklich verrichtet worden. Indem aber bald darauf ermelte Fr. Stoltzenbergin mit der *Execution* belegt und dadurch gemüßiget worden ist, solche wiederumb von sich abzulehnen, ist meine Ehefrau auf derselben anderweit beschehenes fleißiges Ansuchen ins Mittel getreten und hat ihr die besagte 120 Rthlr. einjähriges Miethgeld von ihren Ehegeldern an Stadt meiner *in antecessum* gezahlet. Inmittelst sind mir die 7 Unterthaner angewiesen und mit ihren Diensten auf ein Jahr lang übergeben worden, worauf sie den auch 14 Tage nach Ostern *h. a.* von Niwerle eine Meile Weges bis Kemnitz zwey Knechte und 5 Mägde und Junge[n]s zur Hoffarbeit geschicket, welche bis negstabweichene Pfingsten also *continuiret*. Dieweil mir aber mit den Mägden und schwachen Jungen wenig gedienet seyn kunte, ich auch nicht etwa Gärtner, Būdner oder Cossaten, sondern rechte Bauren gemiethet hatte, wurde ich gemüßiget, die Fr. Vermieterin anzugehen und sie ihres Versprechens zu erinnern. Ob sie nun wol andere und recht tüchtige Leuthe in meinen Dienst

<sup>5)</sup> Beim Eggen.

29. <sup>1)</sup> Kemnitz, Kr. Sorau, sw. Triebel.

<sup>2)</sup> Niewerle, Kr. Sorau, zwischen Triebel und Sommerfeld.

<sup>3)</sup> Jerischke, Kr. Sorau, sw. Triebel.



zu schicken mich versichern ließe, so muste ich doch nachgehens erfahren, daß es die Unterthaner nicht endern, auch endlich gar wegbleiben wolten, aus dem wichtigen Vorwande, ob wähen sie nicht schuldig, eine Woche Fahr-, die andere Handdienste zu thun. Nun habe ich denenselben vorhero freygestellet, daß sie inmittelst dem fürgegebenen alten Herkommen nach ihre Dienste in der Woche 3 Tage mit dem Zuge und 3 Tage mit der Hand verrichten möchten, jedoch solten sie mir weiter keine Mägde noch Jungen, sondern tüchtige Leuthe, als es ein Baur zu thun schuldig ist, zur Arbeit senden. Allein ehe sie ihre obliegende Schuldigkeit dergestalt haben bezeigen wollen, sind sie mit allen weggeblieben und sollen nun darüber wieder die Fr. Vermietherin, ihre ordentliche Erbfrau, zu *processiren* vorhabens seyn. Nun habe ich mich zwar umb ihren *Proceß* nicht eben zu bekümmern, indem aber hierunter eben ich den größten Schaden leide und über dis nicht ohne sonderbahre Gemüthsbestürtzung habe annehmen müssen, als ob ich ihnen neuerliche Dienste hätte aufbürden wollen, habe ich meiner rechtlichen Nothdurft zu seyn erachtet, Ew. Hochf. Durchl. unterthänigst zu *remonstriren*, daß ich, als es Gott im Himmel bekant ist, an dieselbige weiter nichts begehret habe, den was sie vorhin zu thun schuldig gewesen sind. Und weil mir gar wol bewust, daß sie vormals in der Woche 3 Tage mit dem Zuge und 3 Tage mit der Hand gegangen sind, so habe ich ihnen nur so viel fürgestellet, daß es vor sie besser wäre, wan sie eine Woche umb die ander ihre Dienste also verrichteten, daß sie nemlich die eine Woche Fahr- und die andere Handdienste thäten, damit sie sich nicht alle Wochen mit dem Viehe nach Kemnitz schläppen dürften; do sie es aber auf diese Maße nicht eingehen wolten, so möchten sie ihre Dienste nur dem alten Herkommen gemäß verrichten, ich wolte damit schon zufrieden seyn, wan sie nur zur Arbeit tüchtiges Gesinde schickten und die Hoffdienste zu rechter Zeit angingen, auch bis zur Sonnen Untergang verrichteten. Den[n] weil mein Guth Kemnitz noch gar sehr verwachsen, und die Handdienste zu Umbfällung und Abhauung des starken Holzes anwenden müste, welches doch weder durch Mägde noch Jungen verrichtet werden könnte, so wäre es ja der Billigkeit, bevorab weil sie Bauren wähen und daher auch Bauerdienste thun müsten, daß sie tüchtig Gesinde schickten, wie sie eben nacher Pforten<sup>4)</sup> gethan hätten. Dieses und nicht ein mehres habe ich denen gemietheten 7 Bauren zugemuthet, welches sie auch nicht anders werden reden können. Und da sie auch über Verhoffen ein mehrers und Wiedriges angeben wolten, so würden sie doch ein solches nimmermehr erweislich machen können. Vielmehr ist es an dem, daß ich endlich selbst, wie ich gesehen, daß sie daher aufsätzig werden wolten, daß sie eine Woche Fahr- und die andere Handdienste thun und so fort *alterniren* solten, davon gerne abgestanden bin, gestalt ich den[n] die Woche vor Pfingsten, als sie gleich in solcher Woche 3 Tage Fahrdienste gethan hatten, an Wundes seinem Knecht begehret, daß er nur denen Unterthanern zu Niwerle andeuten möchte, daß sie vollents die übrige 3 Tage mit Äxten kommen, aber hinfort keine Kinder oder Mägde, sondern tüchtige Knechte schicken solten, weil die Mägde und Kinder das Holtzabhauen nicht verrichten könnten, worauf mir besagter Knecht nach diesem, als er nebst denen

<sup>4)</sup> Pforten, Städtchen, Kr. Sorau, nö. Forst.



vorigen Kindern und einer lahmen Magd sich dennoch wieder eingestellt, diese nachdenckliche Antwort gegeben, daß er zwar mein Begehren dem Scholtzen hinterbracht hätte, der Scholtze aber ließe wieder sagen, er würde keine andere Leuthe schicken, wolte ich die Mägde und Kinder nicht haben, so möchten sie nur alle wieder zurücke gehen, sie hätten ohne dis aus dem fürstlichen Oberampte einen Brief bekommen, welcher lautete, daß sie gar keine Dienste mehr thun dürften, woraus ihr übermächter Trotz verhoffentlich gnugsam erscheinet. Aber wie dem allen, so habe Ew. Hochfürstlicher Durchlaucht ich in Sonderheit gehorsambst fürzustellen und darüber wehmüthigst zu klagen, daß ich leider den grösten Schaden darunter empfinden muß. Es geruhen Selbte bey sich nur gnädigst zu erwegen 1., daß ich mir umb derenselben willen dis Jahr kein Gesinde gemietet, 2. habe ich das Mietgeld *anticipando* gezahlet und sol nun die bezahlete Dienste nicht genießen?, 3. muß ich gleichwol von 1275 Gl. Schatzung meine *contributiones* abgeben und kann nun mein Guth nicht bestellen, sondern ich muß 4. dasselbige zu meinem und des Landes Schaden noch immerhin verwachsen und, was endlich schon gereiniget ist, dennoch unbestellet erliegen lassen, 5. weiß ich in Warheit nicht, woher ich gegen den Winter die nötige Kuchelspeise hernehmen und mein Haus versorgen kan, indem ich an der heurigen Sümmerung bin behindert worden, 6. ist die Heuernte vor der Thür und wird 7. die liebe Kornerndte auch mit nechsten herbeykommen, welches alles ich ohne gnugsahme Arbeiter zu verrichten nicht vermag, und gleich wie ich oder vielmehr meine Ehefrau 8. ihr Äuserstes angegriffen und damit aus einer christlichen Liebe der Stolzenbergischen Fr. Wittib in ihrer Noth beygesprungen und ausgeholfen habe. Also gelanget an Ew. Hochfürstliche Durchlaucht mein unterthänigst gehorsambstes Suchen und Bitten, Sie wolten den hieraus *emergirten* und vor Augen liegenden ungemein großen Schaden, den ich nun leider albereits empfunden und schmärtzlich noch empfinden muß, bey sich gnädigst behertzen und in Ansehung, daß die Stolzenbergischen 7 Bauren ohne Noth und erhebliche Ursachen, bloß aus einer angebohrnen *w e n d i s c h e n* Halsstarrigkeit und Trotz, womit sie die Fr. Vermieterin als eine schwach und unvermögende alte Wittib zur höchsten Ungebür kräncken, boßhafterweise *resistiren*, denenselben bey einer namhaften Straffe nachdrücklich anbefehlen, daß sie unverzüglich zu mir nach Kemnitz kommen und ihre schuldige Dienste dieses Jahr über gebürlich verrichten, auch weil sie sich solcher nun bey 4 Wochen lang liederlicherweyse entzogen, mir die daher zugefügte Schäden und Unkosten erstatten, in Verbleibung dessen der würcklichen *Execution* gewärtig seyn sollen. . . .<sup>5)</sup>

<sup>5)</sup> Dieser Klage folgte ein längeres Klageverfahren der Untertanen, die fortgesetzt dabei blieben, daß ihnen die Dienste nach Kemnitz zu beschwerlich wären. Wiederholt drang Herzog Christian selbst bei der Oberamtsregierung auf maßvolles Verfahren gegen die Untertanen, die fortgesetzt bei ihm Schutz suchten. Schließlich aber, am 12. Juli 1690 (Bl. 322) gebot er doch der Oberamtsregierung: „Ihr wollet diesen widerspenstigen Leuten nachdrücklich und bey Vermeidung harter Gefängnisstraffe auferlegen, daß sie ihre Dienste dem rechtskräftigen Bescheide gemäß verrichten sollen, gestalt sie bey ferners verspürter Halsstarrigkeit durch Gefängnis zu Guben oder Lübben zu Leistung ihrer Schuldigkeit



Annahmefrief für Matthes Ballat aus Weißagk<sup>2)</sup>), der sich in Suscho<sup>3)</sup>) niederlassen will, durch Christian Dietrich von Schlieben.

Schloßarchiv Vetschau XXIII nr. 1a Bl. 1a u. b. Orig.

Nachdeme Matthes Ballat, gewesener Unterthaner zu Weissack, sich bey mir Endesunterschiedenem angefundem und zu vernehmen gegeben, welchergestalt er sich von dem von Lucken zu Weissack nebst seinen dreyen Kindern besage eines ihme ertheilten Erlaßbrieffes von der Unterthänigkeit losgekauft und willens wäre, sich bey mir unterthänig zu machen, auch gebethen, daß sich ihn auf Schiemenzes Bauerguth in meinem Dorfe Susche als einen Bauer und Unterthanen setzen und annehmen wolle, auch daß ich ihme zu seiner bessern Aufnahme und mehrern Verbesserung dieses Guthes mit Saat- und Brodtkorn, mit Anspan, auch Futter und anderer Nothdurft beyrätzig sein möchte, er wolle sich, als einem getreuen, gehorsamen und frommen Unterthanen zukommet, unter mir künftig bezeigen und erweisen, so habe seinem bittenden Ansuchen und Begehren gewillfahret und ihn hiermit und kraft dieses zu meinem Unterthanen auf gedachtes Guth zu Susche auf- und angenommen, und soll er, damit dieses Guth er wieder in völligen Anbau, Gang und Schwang bringe, von mir aus gutem Willen zur Mithülfe empfangen: 12 Scheffel Korn zur Wintersaat, 7 Scheffel Gersten, 2 Scheffel Haber, 2 Scheffel Erbsen zur Sommersaat, 8 Scheffel Korn zu Brodte, zwey Pferde, zwey Ochsen, eine Kuhe, einen Blockwagen, eine Ege, vier Fuder Heu, zwey Schock Stroh und ein Fuder Wicken, auch zwey freye Jahre *a dato* an, in welchen er der Dienste, Gefälle und Gaben frey sein soll, zu genießen habe, jedoch daß nach Verfließung dieser zweyer Jahre er alsdann alle Gefälle, Dienste und Gaben gleich denen andern Unterthanen in Susche mit unterthänigem Gehorsam abstaten und leisten solle.

anzuhalten, Gottloben von Reibnitz aber habet Ihr ersten Verweis nochmahls in Schriften wegen der gebrauchten gar zu harten unchristlichen Gefängnisstraffe zu geben." Daraufhin kam es endlich am 14. September 1690 zu einem Vergleich, in dem sich die Untertanen bereit erklärten, für die Hälfte der Dienste des Jahres über wöchentlich 3 Tage mit Gespann und 3 Tage mit der Hand wechselsweise eine Woche um die andere zu dienen und ferner jeder 7 Taler Dienstgeld zu entrichten, auch darüber noch 8 Tage der Herrschaft, wozu sie diese nötig haben möchte, halb mit Gespann, halb mit der Hand zu dienen. Von Reibnitz aber wurde angewiesen, sich ihnen gegenüber wie eine christliche Obrigkeit zu verhalten.

30. 1) Stradow, Kr. Calau, n. Vetschau.

2) Weißagk, Kr. Calau, ö. Vetschau.

3) Suschow, Kr. Calau, n. Vetschau.



*Die Wenden der Herrschaft Sorau in der Rechtfertigungsschrift des Sorauischen Oberamtmanns Johann Bardt wider die Klagepunkte der Halbhüfner und Gärtner von Guschau und des Dorfes Sablath.*

*Kreisakten Rep. VII nr. 179 Bl. 30 ff. Orig.*

1. betr. Guschau<sup>1)</sup>: . . . und hoffe ich, daß die W e n d e n so wohl gleich denen Deutzchen ihre Dienste nach dem *Urbario*, wie ich es *in usu* gefunden, verrichten. . . .

2. betr. Sablath<sup>2)</sup>: . . . Die gantze Herrschaft Sorau<sup>3)</sup>, Deutzcher und W e n d e n , dienen nach dem *Urbario* von der Sonnen Aufgange bis zum Niedergange. . . .

Ist wahr, daß Sr. Hochgräfl. Gnaden selbst ihnen die 10te Stunde Wienterszeit frühe zu Hoffe zu kommen eingesetzt, welches sie auch nicht einmahl thun wollen, ungeachtet daß die andere w e n d i s c h e n Pauern Glock 8 Uhr uf der Hoffarbeith stehen. . . .

Zum Klaftherauen muß ich die Mannschaft ja dahien anlegen, wohien mich Herr Forstmeister weiset. Daß sie selbige aber setzen müssen, thutt ihnen dahero bange, weiln sie vorhien mit denen w e n d i s c h e n Vögden umgegangen, wie sie gewoldt, und vielmahl stadt 12 Klaftern aus dem gantzen Dorfe nicht 4 des Tages eingehauen, weniger aufgesetzt. . . .

Es hat jedtweder Pauer 1 Hube Landt und lieget dieses Dorf am großen Landtbruche, woraus Sommerszeit jedtweder Unterthener uf Cähnen gleich wie im Spreywalde vor sein Viehe vor- und nachmittage die Menge Gras hohlen, welches außer den 3 w e n d i s c h e n Dörfern<sup>4)</sup> sonst keine Gemeinde thun kan. . . .

Diese [die Halbhüfner] weren von rechtswegen schuldige, daß sie ihrer zwey der Pauer gleiche Zug- und Handtdienste oder derer Wietzner<sup>5)</sup> und Guschauer W e n d e n gleiche tägliche halbe Dienste verrichten müsten, wieder welches alles sie sich setzen. . . .

Wegen des Klaftherauens beziehe ich mich auf vorhergehende bey denen Pauer, als auch denen Cuschauern bereits geschehene Erklärunge, und wirdt kein ander Mietel zu erfinden sein, als daß man diese ohnedem Leibeigene, sonst Tieg-litzer<sup>6)</sup> genandt, ausmustere, deutzsche Pauern auf ihre Güther, sie aber auf Häuser anderwerths hiensetze und also die Ruhe erlange. . . .

31. <sup>1)</sup> Guschau, Kr. Sorau, ö. Sommerfeld.

<sup>2)</sup> Sablath, Kr. Sorau, ö. Sommerfeld.

<sup>3)</sup> Die Herrschaft Sorau-Triebel gehörte bis 1765, wo sie in landesherrlichen Besitz übergang, den Grafen von Promnitz.

<sup>4)</sup> Guschau, Sablath und Witzen.

<sup>5)</sup> Witzen, Kr. Sorau, ö. Sommerfeld.

<sup>6)</sup> Vgl. über die Tiegglitzer J. G. Worbs, Geschichte der Herrschaften Sorau und Triebel. Sorau 1826, S. 80; ferner Rud. Lehmann, Geschichte des Wendentums in der Niederlausitz 1930, S. 51, und J. Schultze, Das Landregister der Herrschaft Sorau von 1381. 1936, S. XXVIII und Anm. 1.



Die Besitzer von Zieckau, Drehna und Bornsdorf im Luckauer Kreise äußern sich auf Wunsch von Eustachius von Flemming, Besitzer von Gahro, über die auf ihren Besitzungen üblichen Dienste der Untertanen.

Kreisakten Rep. I nr. 144 Bl. 6 bis 8. 3 Orig.-Schreiben.

1. (Siegfried Seifried von der Dahme) Zieckau<sup>1)</sup> 13. Mai 1693  
 . . . daß meine Pauern jeder eine gute Hufe Landes haben, die Woche durchs ganze Jahr 4 Tage mit Gespann und 2 Tage Handdienste, im Sommer umb 5 gegen 6 Uhr frühmorgens anspannen und, bis zu Mittage geleutet wird, pflügen, egen oder andere Gespanndienste, nachmittages aber von 2 Uhr an, bis abend geleutet wird, dergleichen Dienste thun müssen. Die Handdienste verrichten sie nebst den Cossäten allezeit, wann die Sonne aufgehet und der Hirte austreibet, bis zu Mittage geleutet wird, da sie eine gute Stunde des Mittages zum Essen frey haben, nach mittages im Winter, wann diese Stunde vorbehey, und des Sommers, wann der Hirdte wieder austreibet, ihre Arbeit hinwieder antreten und, bis die Sonne untergehet, darbey beharren müssen. In langen Tagen wird ihnen unter der Arbeit ein wenig Zeit vergönnet zum Frühstücken und zum Vesperbrodte.
2. (Kaspar Ehrenreich von Minckwitz) Drehna<sup>2)</sup> 16. Mai 1693  
 . . . daß sowohl die Spannbauern als auch die Gärtner in denen Dörfern unter meiner Herrschaft Drehna<sup>3)</sup> (außer denen drey sogenannten Münchsdörfern<sup>4)</sup>, so ihre gewisse gesezte Dienste haben) ihre Spann- und Handdienste, worzu sie bestellet werden, das ganze Jahr durch täglich von frühmorgens 8 Uhr an bis zur Sonnen Untergang verrichten und in der Zeit, außer daß sie im Sommer von Ostern bis *Michaelis* zwey Stunden, als von 12 bis 2 Uhr, von *Michaelis* bis Ostern aber nur eine Stunde, als von 12 bis 1 Uhr mittags, Ruhe halten, auch in der Erndte die Meher zum Halbabend eine halbe Stunde vespern, *continuirlich* arbeiten, die Bauern auch, wann es vonnöthen, Reysefuhren thun müssen. Es haben auch die Bauern in hiesigen Dörfern mehrentheils, sonderlich aber zu Bergen<sup>5)</sup> durchgehends, nur eine, die wenigsten aber in denen andern Dörfern 1½ bis 2 Hufen Acker.
3. (Ulrich Siegfried von Wolfersdorf) Bornsdorf<sup>6)</sup> 17. Mai 1693  
 . . . daß meine Bauern alle Wochen durchs gantze Jahr sechs Tage mit den Gespann oder mit der Handt nebst den Cossäten, worzu sie begehret werden, oder wie es die Nothwendigkeit erfodert, dienen müssen, und zwar im Sommer

32. 1) Zieckau, Kr. und nw. Luckau.

2) Später Fürstlich Drehna, Kr. Luckau, w. Calau.

3) Zur Herrschaft Drehna gehörten außer diesem Ort selbst Tugam, Schrackau, Babben, Rehhain, Bergen, Stiebsdorf, Presenchen, Breitenau, Groß- und Klein-Bahren sowie Pademagk, alle Kr. Luckau.

4) Breitenau, Groß- und Klein-Bahren, die ehemals dem Kloster Dobrilugk gehörten.

5) Bergen, Kr. Luckau, w. Drehna.

6) Bornsdorf, Kr. Luckau, zwischen Luckau und Sonnewalde.



von 6 Uhren an, bis zu Mittage geleitet wirdt, nachmittages aber, sobald der Hirte wieder austreibet, bis zu Abende, wie es die Nothdurft haben wil, ihre Gespanndienste verrichten müssen. Im Winter aber müssen sie umb 9 Uhr zu Hoffe kommen und, bis Abendt geleutet wirdt, bey ihrer Arbeit verbleiben, inzwischen aber sie mittags umb ein Uhr eine Stunde zum Essen Zeit haben, desgleichen auch im Sommer noch über ihre Mittagszeit ihnen eine Stunde nach zwey Uhren, das Vesperbrot zu nehmen, erlaubet wirdt.

33. 1694 Februar 3., Sorau

*Die Untertanen von Sablath<sup>1)</sup> verzichten nach Beilegung ihrer Beschwerdesache wegen der Hofdienste auf Fortführung des Prozesses mit dem Grafen von Promnitz.*

*Kreisakten tsep. VII nr. 179 Bl. 85 f. Orig.*

Daß Ew. Hochfürstliche Durchlaucht unsere vormahls bey Dero hochlöblichsten Oberamtsregierung unterthänigst übergebene Beschwerungs-*Puncta* Deroselben fürtragen und uns darmit gnädigst hören wollen, dafür sagen wir unterthänigst und gehorsambsten Danck. Nachdem wir nun bisher verspüret, das wenig Seegen noch Vorthail darbey gewesen, mit unserer Obrigkeit im Streit zu liegen, unser gnädiger Graff und Herr auch sich gnädig heraus-gelassen, unseren *gravaminibus* selbst einige *Remedirung* und abhelfliche Maaße zu schaffen, ist endlich die Sache von *Punct* zu *Punct* am 23. Januar 94 verglichen, darüber ein *Receß* abgefasset und solcher am 3. Febr. h. a. in Gegenwart der gantzen Gemeine bey der gräfflichen Cantzelle uns nochmahls vorgelesen und gewöhnlichermaßen *publiciret* worden. Weil denn solchergestalt diese Streitsache ihre gute Endschaft erreicht, und wir weiter nicht Ursach haben, den *Proceß* mit schweren Unkosten ferner zu *continuiren* und fortzusetzen, über dis Sr. Hochgräfflichen Gnaden Dero Beambten und Wirthschaftsbedienten deßwegen auch eine gewisse *Instruction* gegeben und ernstliche Verordnung gethan, daß erwehntem *Receß* in allen *Clausulen* und *Puncten strictissime* und auf daß genaueste bey Vermeidung ernster *Animadversion* nachgelebet werden solte, also haben wir Herrn Bürgermeister Johann Caspar Dörfeln als *Not. Publ.* ersuchet, der *Publication* des *recessus* mit beyzuwohnen und unsertwegen eine *Renunciation* des bisher geführten *processus* aufzusetzen und solche der hochfürstlichen Oberamtsregierung in Nahmen der gantzen Gemeine zu Sablath unterthänigst zu übergeben, wie wir denn hiermit und in Kraft dieses dem bisher geführten *Proceß* kräftigstermaßen und wie es in Rechten am beständigsten seyn kann, soll oder mag, wissentlich und wohlbedächtig *renunciren* und denselben wieder niederlegen, Ew. Hochfürstliche Durchlaucht unterthänigst bittende, diese unsere *Renunciation* gnädigst auf und *ad acta* nehmen zu lassen. . .<sup>2)</sup>

33. <sup>1)</sup> Sablath, Kr. Sorau, ö. Sommerfeld.

<sup>2)</sup> In einer entsprechenden Erklärung vom 7. Februar (Bl. 83 f.) schreibt der Graf, daß er Veranlassung genommen, die Untertanen selbst über die Klagepunkte zu vernehmen „und ihnen einen *Punct* nach den andern vorgehalten, worauf sie dann sich selbst gar wohl begrieffen und nach geschehenen *Remonstrationen* sich gar willig *accomodiret* und sich



34.

1694 Oktober 1., Merseburg

*Herzog Christian II. von Sachsen-Merseburg weist die Oberamtsregierung an, den gräflich Promnitzischen Untertanen von Benau<sup>1)</sup>, die sich über Dienstleistungen und andere Bedrückungen beschwert haben, die Fortführung ihres Prozesses zu gestatten.*

*Kreisakten Rep. VII nr. 205 Bl. 158. Orig.*

... Aus der Beyfuge habet Ihr ersehen, was die gräflich Promnitzischen Unterthanen zu Behnau, daß die zwischen dem Herrn Graffen von Promnitz und ihnen versuchte Güte nicht verfangen wollen, noch künftig verfangen möchte, anführen und dabey ferner unterthänigst suchen und bitten. Wann Wir dann gedachten Unterthanen den Weg Rechtens zu versagen keinesweges gemeinet, als begehren Wir gnädigst, Ihr wollet die vormahls angeordnete *Commission* wiederumb aufheben und Klägern den Proceß verstatten, dabey aber allen Fleißes dahin bedacht seyn, damit alle Weitleuftigkeit vermieden und durch getroffene *Compromisse* uff beyder Theile Einwilligung die Endschaft dieser Sache möglichst beschleuniget, im übrigen aber die *Supplicanten* über Gebühr und umb des willen, daß an Uns sie sich *immediate* gewendet, nicht beschweret werden mögen. ...

35.

1700 April 28., Lübben

*Urteil der Oberamtsregierung in der Klagesache der Deulowitzer<sup>1)</sup> Untertanen gegen Johann Friedrich von Grünewald.*

*Kreisakten Rep. VII nr. 250 Bl. 58. Entwurf.*

Auf ergangene *Citation* und geflogene Verhör<sup>2)</sup> ... erkennen ... Wir zur Oberamtsregierung im Marggrafthum Niederlausitz verordnete *Praesident* und Rätthe erklhret, daß, wenn nicht ein mehres von ihnen erfordert würde, sie gerne damit zufrieden seyn wolten und zu klagen keine Ursach hetten, wie sie denn bekennet, daß ihr *Advocate* in den *Supplicato* in ein und andern Puncte ein mehres geschrieben und angeführet, als ihr Will und Meinung gewesen sey“.

34. <sup>1)</sup> Benau, Kr. und n. Sorau.

35. <sup>1)</sup> Deulowitz, Kr. und sw. Guben.

<sup>2)</sup> Die Untertanen von Deulowitz hatten sich schon am 31. Januar 1697 (Bl. 2 ff.) über ihren Junker, von Kottwitz, beschwert, daß er sie um ihre Gerechtigkeiten bringen wolle, indem er ihnen gewisse Hutung, freie Gräserei und Holz, ja sogar Streuentnahme verbiete, ihnen die Dienste verlängere, u. a. von ihnen verlange, im Herbst des Nachts Rüben abzuschneiden, und daß er sie unbarmherzig mit Schlägen behandle. Diese Sache wurde am 14. März 1697 vor der Oberamtsregierung zugunsten der Bauern beigelegt und ein Rezeß aufgestellt (Bl. 12 ff.). Am 31. Oktober 1699 beklagten sich die Untertanen, daß Herr von Grünewald, der Nachfolger des Herrn von Kottwitz, dem Rezeß zuwider handle, denn er wolle sie zwingen, über die gewöhnlichen Hofdienste hinaus auch des Abends Rüben zu schneiden, und habe ihnen, da sie sich weigerten, je eine Kuh gepfändet. Sie sollten auch die Hofdienste voraus tun, er wolle ihnen z. T. die freie Hutung nehmen, verwehre ihnen das Gras auf der gemeinen Hutung, wolle ihnen ihre Äcker nehmen und ihnen die Durchmarsch- und Einquartierungslasten allein aufbürden.



vor Recht, daß Beklagter Klägere bey dem Besitz ihrer Acker, Weinberge und Wiesen, wie sie solche bishero innegehabt, ruhig zu lassen, die abgenommenen Grundstücken sambt deren entbehrten Nutzung selbigen zu *restituiren* und die Huthung, Gräserey und nothdürftige Holtzung nach Inhalt des am 30. *Martii* 1697 aufgerichteten *recessus*, wobey es sowohl des Riebeschneidens<sup>3)</sup> und der voraus verlangten Dienste, als auch sonst allenthalben verbleibet, zu erstatten, auch wie er dem am 31. *Martii* dieses Jahres an ihn ergangenen *Poenalmandat* nachgelebet, bey der darinnen enthaltenen Straffe innerhalb sächsischer Frist<sup>4)</sup> zu *dociren*, wie nicht weniger die diesfalls verursachte Unkosten, so hiermit auf 8 Thlr. 6 Gr. gemäßiget werden, Klägern zu entrichten schuldig<sup>5)</sup>.

36. 1708 Februar 28., März 5. und 31.

*Klagen der Gemeinden Klein-Klessow und Eisdorf<sup>1)</sup> bei der Oberamtsregierung gegen Hans Kaspar von Hohenstein über neuerliche Dienste und harte Behandlung.*

*Kreisakten Rep. X nr. 176 Bl. 2 f., 6 f. u. 8. 3 Originale.*

1. Schreiben.

präs. 28. Februar 1708

Ew. Königl. Majt. und Churf. Durchl. können wier Gemeinde zu Klein Klesso und Eisdorf . . . klagende nicht verhalten, wasgestalt der Pachtinhaber zu Klein Klesso, Herr *Lieutenant* von Hohenstein, unsere Söhne und Töchter, wann selbige in seinen Hoffdiensten geschücket werden, so übel mit Schlägen ohne Uhrsache *tractiret*, daß sie es nicht länger ausstehen mögen, auch theils von uns Eltern dadurch verjagen thut, wie er dann meinen, des George Richters Sohn zu Eisdorf, am 20. *Febr. a. c.*, als er auf seine Hoffdienste zu Klein Klesso mit Gespann gewesen, so unchristlich mit dem spanischen Rohre die Hände und Arme durchprügelt, daß das Blut von ihm gelaufen. Und daß er nicht entreißen mögen, hat ihm der Ackermann noch darzu halten müssen, damit er ja keinen Schlag verfehlet. Weil nun mein Sohn bey solchen übeln und harten *Tractament* den Hoffdienst nicht vollens verrichten können, hat er die Pferde auf den Hoffdienst stehen lassen und ist auf und davon gangen, daß ich also bis *dato* nicht weiß, wo er geblieben. Es hat aber der Herr *Lieutenant* mit den zurückgelassenen Pferden den Hoffdienst durch einen seiner Hoffknecht vollens verrichten lassen. Nachdem nun der Feyerabendt kommen, hat der Herr *Lieutenant* meinem, des Martin Müllers

<sup>3)</sup> Rübenschneiden.

<sup>4)</sup> Zeit von 6 Wochen und 3 Tagen.

<sup>5)</sup> Am 24. Mai 1700 (Bl. 78 ff.) beschwerten sich die Untertanen, daß von Grünewald weder einem Abschied vom 28. April Folge leiste, noch das gepfändete Vieh losgebe, sie auch übel behandle. Weitere Klagen folgten. Am 15. April 1701 (Bl. 127) erging von Lübben von der Oberamtsregierung Befehl an von Grünewald, „daß Ihr Supplicanten an ihrer Aussaat nicht behindert, das Vieh auf die Weide treiben und nothwendig Holz hohlen, sie auch bei dem Ihrigen lasset und vorigen diesfalls an Euch ergangenen Verordnungen allenthalben gehorsamst Folge leistet“. Gr. stand darauf von weiterem Prozessieren ab.

36. <sup>1)</sup> Klein-Klessow und Eisdorf, Kr. Calau, sw. Lübbenau.



Sohn, befehlen lassen, daß er des George Richters Pferde mit nach Eisdorf zu Hause nehmen sollte und selbige George Richtern überliefern. Weil er sich aber dessen geweigert, hat der Herr *Lieutenant* dem Richter George Fykom anbefohlen, daß er meinen Sohn deshalb sollte an Fliederbaum schlüssen. Als aber derselbe dahin sich nicht schlüssen lassen wollen, indem es keine ordentliche Justiz, auch der Richter ihm dahin zu bringen nicht vermocht, hat der Herr *Lieutenant* den Richter, so ein armer alter kranker und geschwollener Mann, darauf kreuzweise schlüssen lassen. Auch hat sich der Herr *Lieutenant* von Hohenstein noch verlauten lassen: Es wäre ihm leid, daß er meinen, des George Richters Sohn, nicht die Hände und Arme ganz entzwey geschlagen hette, und möchte er auch gerne wissen, wie er auf die Schläge schaffen würde.

So will auch der Herr *Lieutenant* von Hohenstein ein mehers mit Spinnen, Backen und Schwingeln<sup>2)</sup> von uns getan haben und also eine Neuerung uns aufbürden, als was wir sonst bey der Herrschaft von Hoym gethan. Wie wir uns nun in diesen allen sehr beschwehrt befinden, als ergeheth an . . . unser . . . Bitten, . . . dem Pachtinhaber zu Klein Klesso . . . anzubefehlen, daß er des ungebührlichen Schlagens unserer Söhne und Töchter, wenn sie auf den Hoffdienst, ingleichen des neu-aufbringenden und allzuvielen Begehrens, des Spinnen, Backens und Schwingelns, sich enthalten, auch den Richter von seinen Banden loslassen und dieserhalb allem einen Verhör, weshalb wir umb einen *Termin* . . . gebethen haben wollen, pflegen solle. . . .

2. Schreiben.

Lübben 5. März 1708

Ew. Königl. Majt. und Churf. Durchl. werden sich allergnädigst erinnern, daß selbte eine allergnädigste Verordnung *de dato* Lübben den 1. *Martii* auf unser . . . Ansuchen an den Herrn *Lieutenant* von Hohenstein . . . ergehen lassen, des Inhalts darbey: Daß Ihr den Richter der Haft sofort erlasset. Nun hat zwar der Herr *Lieutenant* von Hohenstein, ehe die Verordnung an ihn überbracht worden, dem Richter die Haft erlassen gehabt. Er hat ihn aber nachgehens, als er von uns den 4. *Martii* an den Herrn *Lieutenant* mit die. Verordnung zu überbringen abgefertiget worden und ein *recepisse* davon begehret, wiederumb ans Brettchen<sup>3)</sup> schlüssen lassen. Wie nun dieses eine unverschuldete Ausübung an dem Richter ist, und dieser arme alte kranke Mann ganz zwiefach in diesem Kerker liegen muß, als ergeheth an . . . unser . . . Bitten, selbte wolten . . . dem Herrn *Lieutenant* von Hohenstein . . . anbefehlen, daß er den Richter zu Klein Klesso alsofort vom Brettchen abschließen und ein *recepisse* wegen überbrachten. Verordnung ertheilen solle. . . .

3. Schreiben.

präs. 31. März 1708

Ew. Königl. Maj. und Churfl. Durchlaucht haben im leztgehaltenen *Termino* den 22. *Martii* den Herrn *Lieutenant* von Hohenstein nachdrücklich angedeutet, sich gegen uns des unbarmherzigen Schlagens zu enthalten. Diesen aber un-

<sup>2)</sup> Flachsschwingen.

<sup>3)</sup> Ein dem Stock ähnliches Strafinstrument, in dessen Löcher des Straffälligen Hände und Füße eingeschlossen wurden.



geachtet hat er den 24. *Martii* darauf noch viel ärger gemacht, maßen er George Mietken von Eysdorf, daß er nicht eher gekommen als die andern Hoffeleute, wiewohl es noch vor 8 Uhren wahr, in die Stube fodern und vom Ackermann halten lassen, da er ihn denn mit einer großen Karbatsche recht barbarisch *tractiret*, so daß dieser arme Mensch am Halse hin und wieder ganz wund gewesen, nachgehends ihn die Hände und mit einer Kette an die Wand schließen und also bis Sontags, da er in die Kirche fahren gewolt, liegen lassen. Wie nun dieses unbarmherzige Verfahren wieder Recht und Billigkeit, wir auch dergl. unmöglich länger ausstehen können, wenn uns nicht Hülfe geschehen solte, sondern unsere Erlassung suchen müssen, zumahlen da unsere Herrschaft unser sich nicht annimmt, wir auch die Mittel nicht haben, mit ihm uns in einen *Prozeß* einzulassen, so werden wir gemüßiget, solches zu behöriger Bestrafung zu *denunciren*, mit allerunterthänigster Bitte, . . . uns wieder des von Hohensteins hartes Beginnen in Schutz zu nehmen und dem Herrn *Cammerprocuratori*, daß er wegen dieses unbarmherzigen Schlagens wieder den von Hohenstein *inquiriren* solle, anzubefehlen. . . .<sup>4)</sup>

37.

1709 August 9., Dresden

*Das Geheime Konsilium fordert die Oberamtsregierung im Hinblick auf einen Einzelfall auf, dafür Sorge zu tragen, daß die Untertanen nicht beschwert werden, ihnen vielmehr in Klagesachen schleunige Rechtshilfe gewährt wird.*

*Ständeakten B 61 nr. 1 Bl. 3. Abschrift.*

. . . Wir haben Euch unterm 27. *Julii* jüngsthin die Vertröstung gegeben, daß wir Euch in Sachen George Bawers, Unterthanens zu Domsdorf<sup>1)</sup>, *contra* den von Muschwitz zu Greifenhayn<sup>2)</sup> des nechsten mit *Resolution* zu versehen nicht anstehen würden. Nun zweifeln wir nicht, es werde sothanen Befehl zufolge George Bawer des *Arests* erlassen seyn. Und weil wir ihme auch in Ansehung derer Umstände die zuerkandte Landesverweisung aus Gnaden *remittiret*, als begehren wir hiermit gnädigst, Ihr wollet es beeden und besonders dem von Muschwitz andeuten, daß er sich weder an ihn oder denen Seinigen weiter vergreifen, sondern ihme das abgenommene Viehe ohne Entgelt *restituiren* oder den Werth dafür zu bezahlen, auch sonst forthin von Bawern und seinem Weibe keine mehrere Dienste, als die in dem Vererbungsbriefe enthalten, erfordern solle. Immaßen wir denn ingemein befehlen, daß dergleichen denen Unterthanen durch *Praetendirung* ungebührlicher und ihnen nicht *expresse* zugeschriebener Dienste und andere wieder alles Recht und Billigkeit zugemuthete Beschwerden, folglich auch alle bisher zu hart getriebene Pfändungen und Gefängniszwang gänzlich abgestellet werden

<sup>4)</sup> Die Oberamtsregierung entschied, die Untertanen sollten ihre Dienste zu rechter Zeit tun, von Hohenstein aber die Untertanen nicht zu Ungebühr mit Prügeln und sonst beschweren.

37. <sup>1)</sup> Domsdorf, Kr. Calau, sw. Drebkau.

<sup>2)</sup> Greifenhain, Kr. Calau, w. Drebkau.



sollen. Dannenhero habet Ihr, wann die Unterthanen, wie bishero vielfältig geschehen, hinführo über ihre Gerichtsherren angethanen Unrechts und Gewalts wegen klagen, denen *Supplicanten* ohne Verstattung eines *processus* unverzügliche Hülfe zu leisten, die Sachen schleunig zu erörtern und zu entscheiden, sie durch geschärfte *prompte Execution* bey dem Ihrigen, welches sie sonst durch Langwierigkeit derer *Processe consumiren* müssen, wieder alle *Violenz* und unzuläßliches Verfahren ohne unverantwortliche Nachsicht zu schützen und diese unsere wohlbedachte Verordnung denen Gerichtsherrschaften im ganzen Marggraffthumb zu *publiciren*, auch darüber stracklich zu halten habet, damit wir wiedrigenfalles nicht gemüßiget werden, die Verantwortung von Euch zu fordern. . . .

### 38. 1711 Juni 3., Lübben

*Der Bauer Hermann aus Pretschen<sup>1)</sup> beklagt sich vor der Oberamtsregierung über die harte Bestrafung durch den Verwalter Eckert.*

*Gutsarchiv Pretschen 3 nr. 61 Bl. 2 f. Protokollabschrift.*

Erscheinet Matthes Herrmann, ein Bauer von Bretzschen, bringet klagende an, daß der Schösser daselbst, Ludwig Eckart, ihm aus Ursachen, weil er die täglichen Hoffedienste mit Gespann nicht hätte thun wollen, [ihm] den spanischen Mantel<sup>2)</sup> zur Straffe hätte aufhenken lassen, wie er denn auch denselben noch umb sich habend mit anhero brächte. Es wäre ihm aber unmöglichen, die Hoffedienste aus diesen Ursachen zu thun, weil seiner Schwester Sohn, welchen er an Kindes Statt angenommen und ihn in der Hauswirthschaft und Feldarbeit treulich beygestanden, lezlich durchs Lohs mit dem ersten Aufgeboth zur Landtmiliz fortgemußt hätte. Er weigere sich nicht, Hoffedienste zu thun, sobaldt er einen Knecht kriegen könne, iezo aber bätthe er, weil solche ihm zu verrichten ohne Knecht allerdings ohnmöglich wäre, damit zu verschonen. Er wolle solche nach Landes Gebrauch mit Geld bezahlen, und darzu hätte er sich auch gegen den Schösser erbothen. Es wolle aber sein Erbiethen nicht angenommen werden, sondern were deshalb zu dieser harten Straffe gezogen worden. Weil nun dergleichen an ihm vor etlichen Jahren im harten Winter ebenmäßig geschehen wäre, der Schösser ihm auch zu Berlin aufm Esel hätte setzen lassen, so bätthe er sowohl wegen der Dienste als Straffe umb Hülfe und daß sein Erbiethen, nemlich das Geldt, dafür möchte angenommen, er aber nicht mehr gekränkert werden<sup>3)</sup>.

38. <sup>1)</sup> Pretschen, Kr. und m<sup>ö</sup> Lübben.

<sup>2)</sup> Nach Adelung eine Art Leibesstrafe, welche in einem tiefen und schweren Zober besteht, welchen der Schuldige vermittelst eines in dem Boden befindlichen Loches auf den Achseln trägt. Abbildung eines Schandmantels aus Wertingen von 1773 s. Atlantis VI (1934), 374.

<sup>3)</sup> Am 4. Juni forderte die Oberamtsregierung den Verwalter auf, über die Angelegenheit zu berichten und sich im übrigen der harten Behandlung zu enthalten.



*Die Anspanner von Dobberbus weigern sich, dem neuen Herrn Georg Anton Freiherrn von der Schulenburg vor schriftlicher Zusicherung ihrer alten Verpflichtungen den Huldigungseid zu leisten.*

*Herrschaftsarchiv Lieberose III. Hauptabt. C XXV nr. 2a Bl. 22 ff. Protokoll.*

Demnach auch die Gemeinen derer herrschaftlichen Dörfer Dobberbus, Jessern, Behlo, Goschzen, Trebitz, Blasdorf, Münchhofe, Kleinliebitz und Lamsfeld<sup>1)</sup> *acto* zu Ablegung ihrer Huldigungspflicht *citiret* worden . . . , als ist denen anwesenden Unterthanen gleichfalls durch den Herrn Hoffrichter Dr. Seltenreich wegen ihres jüngsthin am 21. *huius* begangenen Widerstrebens und Ungehorsams<sup>2)</sup> ein Verweis gegeben und an dieselben, daß sie hinfüro gehorsamer sich bezeigen solten, Vermahnung gethan, auch dabey Versicherung gegeben worden, daß sie niemahls wider die Gebühr beschweret werden solten, worauf denn die Gemeinen zu Münchhofe, zu Jessern, zu Trebitz, zu Lamsfeld und zu Behlo ihre Beschwerden übergeben und umb gewierige *Resolution* darauf gebethen, welches ihnen auch insgesamt versprochen worden. Die Gemeinde von Dobberbus aber und unter ihnen die Anspanner ließen sich hierauf vernehmen, sie würden eher nicht schweren, bis ihnen gnugsame Versicherung gegeben würde, daß sie bey ihren vorigen Schuldkheiten in Abgebung des Dienstgeldes und Leistung der Ober- oder Erndtedienste gelassen werden sollte, wie sie denn auch solcherhalb mit einem *Memoriale* eingekommen, zumahl der Redelführer unter ihnen Hans alte Schultze die übrigen dergestalt eingenommen und verleitet hatte, daß sie sich *unanimiter* gantz trotzig vernehmen ließen, sie bestünden hierauf, wes sie sich erkläret, und wolten nicht schweren, worauf sie insgesamt zurückzutreten befehliget. Die andern Gemeinen aber nebst denen Bühdenern aus besagten Dobberbus haben obigen Huldigungseydt vormittages halb 11 Uhr willig abgelegt und sind nachher nach gegebenen Handschlag an die verwidwete Frau *Generalin* und den unmündigen Freyherrn *Georg Anton* wieder *dimittiret* worden. Und nachdem auch die Anspanner zu Dobberbus, ob sie den Huldigungseydt ablegen wolten oder nicht, anderweit vorgenommen und befraget, auch denenselben ihr höchst straffbarer Trotz vorgehalten und daß man sie in Verweigerung dessen durch Zwangsmittel zu ihrer Schuldkheit anhalten würde, angedeutet worden, als haben selbige sich endlich erkläret, obigen Eydt abzuschweren, gestalt sie denn auch solches am heutigen *acto* vormittages umb 11 Uhr gethan und gleichfals nach Erstattung des gewöhnlichen Handschlages *dimittiret*. . . .

39. <sup>1)</sup> Sämtlich in der Herrschaft Lieberose, Kr. Lübben.

<sup>2)</sup> Am 21. Mai hatten die Bürger von Lieberose und sämtliche Untertanen aller 17 Dörfer der Herrschaft erklärt, den Huldigungseid nicht eher abzulegen, „bis sie auf ihre . . . schriftlich übergebene Beschwerungspuncte versichert worden“.



Die Gemeinden Pretschen und Wittmannsdorf beschwerten sich bei den Vormündern des Grafen von Blumenthal über die harte Behandlung durch den Verwalter Eckert und bitten um Abhilfe.

Gutsarchiv Pretschen. 3 nr. 62 Bl. 1 f. Orig.

Ew. Excellenzen und hochgebietende Herren müssen wir sämtliche Schultzen, Schöpffen und Unterthanen der Dorfer Bretsche und Wittelsdorf<sup>1)</sup> aus höchst-dringender Noth wehmütigst klagende vorbringen, welchergestalt der *Arendator Eckert* daselbst dergestalt übel mit uns verfähret<sup>2)</sup>, daß wir es unmöglich länger ausstehen können, wann wir nicht gänzlich darüber zu Grunde gehen sollen, angesehen wir nicht allein tagtäglich und manchmahl bis 20 Wochen hinter einander ein jeder von Aufgang der Sonnen bis in die sinkende Nacht die schweresten Dienste thun und das Unsrige darüber versäumen, auch mit 4 Pferden, es mag möglich seyn oder nicht, unser Geschirr und Vieh dadurch zu Schanden gehen oder nicht, die größten Bäume, welche er stark verhandelt und wozu sonst 6 bis 8 Pferde verwilliget worden, wegführen müssen, sondern auch überdem noch durch seine beyde Anverwandten auf das grausamste mit Schlägen *tractiret* werden. Auch wenn wir uns bey ihm darüber beschwerten oder Schultze, Schöpffe und Gemeinde ein und andere nöthige Vorstellung ihrer Pflicht gemäß thun wollen und müssen, so ist nichts anders als Hundsschelm und harte Schläge, davon einige von uns noch die Mahle und Narben tragen, unsere Antwort und Trost, so daß wegen dieses unertraglichen *Tractaments* keiner Schultze und Schöpffe mehr seyn will. Er hat auch noch letzstens einen von uns unschuldigerweise im Thurm stecken und ihn daselbst bis *dato* in Ketten sitzen lassen, will ihn auch, ohngeachtet man ihm mit geziemenden *Respect* vorgestellet, daß er unschuldig, nicht loslassen, sondern hat noch darzu den einen Schöpffen der Vorbitte und Vorstellung wegen mit der Spießruthe dergestalt ins Gesichte geschlagen, daß die Narben noch da sind. Wie nun Ew. Excellenzen und unsere hochgebiethende Herren Geheimten Rätthe nimmermehr zugeben werden, daß wir gänzlich zu Grunde gerichtet werden sollen, wir auch nimmermehr klagen würden, wenn es nur länger auszustehen wäre und er nicht je länger, je härter würde, als gelanget an Ew. Excellenzen, unsere hochgebietende Herren Geheimten Rätthe, unser unterthäniges Flehen und Bitten, sie geruhen gnädig, sich unser zu erbarmen und gedachten Verwalter Eckert nachdrücklich anzubefehlen, daß er uns nicht so hart *tractiren*, seine beyde Anverwandte wegschaffen, auch mit den Diensten über die Gebühr und als wie sie vorher gethan, uns nicht beschwerten solle, damit wir unser Leben dabey auch unterhalten können<sup>3)</sup>.

40. <sup>1)</sup> Pretschen und Wittmannsdorf im nördlichen Teile des Kreises Lübben.

<sup>2)</sup> Vgl. Nr. 38.

<sup>3)</sup> Die Angelegenheit wurde erst nach zwei Jahren erledigt, nachdem ein neuer Pächter angenommen war. Den Bauern wurde es besonders verdacht, daß sie alle nach Berlin gegangen waren. Man wies sie ernstlich an, in Zukunft gehorsam zu sein.



*Hinzuziehung eines Dolmetschers bei einer Zeugenaussage von Untertanen aus Pieskow, Speichrow, Niewisch, Möllen, Jessern und Zaue<sup>1)</sup>, betreffend die Berechtigung des Fischens und Schießens auf dem Schwielochsee durch Hans Siegmund von Köckritz auf Mittweide.*

*Kreisakten Rep. IV nr. 99 Bl. 124. Notarielles Protokoll.*

. . . Wie nun solches kraft des auf mir habenden *Notariatamts* meiner Schuldigkeit zu seyn befunden, also habe mit wohlbesagtem Herrn Hoffrichter mich an noch selbigen Tages nachmittage nach Lieberose . . . begeben und alda des folgenden Tages, Freytags den 23. *October*, vormittage umb 9 Uhr auf dem hochfreyherrlichen Schlosse . . . in Gegenwart und Beyseyn derer hierzu von mir *reqvirirten Instrumentszeugen* als des Herrn *Diaconi* George Steins und *Schulrectoris* Herrn *Nicolai* Muders vorgenommen, die vorgestellte hiernach benahmbte Zeugen<sup>2)</sup>, welchen zufoerst das Vorhaben, worzu sie dahin gefordert, eröffnet, und von Ihro hochfreyherrlichen Gnaden der verwittibten Frau *Generalin Renaten Sophien* Freyhin von der *Schulenburgk* in obhabender Vormundschaft Dero minderjährigen einzigen Herrn Sohnes Herrn *George Anthons* Freyherrn von der *Schulenburgk* in selbsteigener hoher Person, wie auch in Beyseyn mehr wohlbesagten Herrn Hoferichters Herrn *Dr. Matthias Adam Seltenreichs* als Deroselben *constituirten litis Curatoris* die Pflicht, womit Deroselben und Dero nur hochbesagtem Herrn Sohne sie verwand und zugethan, umb daß dieselben ihre Aussage freymüthig und ohne Scheu thun können, *qvoad hunc actum* erlassen, vor Meineydt und dessen schweren Straffe (von mir, dem *Notario*, in deutscher- und vom Herrn *Diacono* als hierbey anwesenden *Instrumentszeugen*, in wendischer Sprache) treulich verwarnet. Und da man wahrgenommen, daß einigen darunter die *Pronunciation* der deutschen Sprache, welche jedoch die meisten ihren Vorgeben nach verstanden, zu schwer angekommen und ihre Meynung in solcher Sprache nicht allzu deutlich *expliciren* können, ist hierzu der wendische Küster Christoph Beer zum Dollmezscher erfordert und folgendermaaßen vereydet worden:

*Juramentum Interpretis:* Demnach ich Christoph Beer bey der anjezo alhier vorhabenden Zeugen Verhör, das von dem von Köckritz zu Mittweyde<sup>3)</sup> verlangte Fischen und Schießen auf dem sogenanntten Schwielochsee betreffend, zum Dollmezscher erfordert worden, als gelobe und schwere ich zu Gott dem Allmächtigen, daß ich dasjenige, was von dem Herrn *Notario* die Zeugen in deutscher Sprache werden befraget werden, denenselben in wendischer Sprache vorsagen und verständigen, auch was diese darauf aussagen und antworten werden, ihme, dem Herrn *Notario*, hinwiederumb in deutscher Sprache deutlich und unverfälscht eröffnen und sagen und davon nichts hinterhalten noch darzusetzen will. So wahr mir Gott helfe und sein heyliges Wort, durch Jesum Christum, unsern Herrn.

41. <sup>1)</sup> Sämtliche Dörfer am Schwielochsee, Kr. Lübb. n.

<sup>2)</sup> Von den 19 Zeugen, meist Büdnern und Kossäten bzw. Fischern, war die Mehrzahl über 60 Jahre alt.

<sup>3)</sup> Mittweide, Kr. Lübben, w. Schwielochsee.



*Beschwerden der Gemeinden Gosda, Proschim und Welzow<sup>1)</sup> gegen die Herren von Opper zu Gosda.*

*Kreisakten Rep. XIII nr. 48 Bl. 3 bis 5. Orig.*

1. Wäre Anno 1716 an Kopfsteuer bis 60 Thlr. von denen dreyen Dörfern eingebracht worden, welche sonst denen *Contribuenten* zur Beyhülfe gegeben worden. Es wollen aber die Herren von Opper solche ihnen nicht herrausgeben, sondern vor sich behalten, vorgebende, solche käme ihnen wegen der Wüstungen zu, die Gemeine möchte sich beschweren, wo sie wolten.

2. Wäre denen Unterthanen ihre Bauerheyde dermaßen eingezogen, daß sie ohne der Herrschaft Vorwissen nichts darinnen umhauen dürften, da sie doch bey voriger Herrschaft nach ihren eigenen Gefallen und Willen solche gebrauchen können und daraus holen könnte[n], was sie wollen, ohne einiges Anmelden. Ja, es hat ihnen auch freygestanden, trocken Holtz und Streu in der Herrschaft Heyde zu holen, so ihnen itzo auch verbothen worden, wie das disfalls ausgegebene schriftliche *Mandat* ausweiset.

3. Hat der Müller zu Gosda bey der Mühle vor gemeiner Trift und Hüttung ein großes Stück vermachtet, welches aber von Menschengedenken her kein Müller niemahlen gethan noch thun dürfen.

4. Ist ihnen eine gewisse Zahl Rindvieh zu halten gesetzt, so sie aber sonst halten können, so viel als sie gemocht, wäre ihnen auch solches niemahlen verwehret worden, ja, als der seelige Herr von Opper hiebevorig die Güther gehabt, hätten sie zu Gosda noch Schafe darzu halten können.

5. Haben die Herren von Opper verbothen, daß keine Tochter ihres Vaters Guth annehmen soll, ungeachtet sich ein Mensch fände, der die Tochter heyrathen wolte, und wäre solches Welkers zu Proschim untersaget worden, denn der Herr von Opper wolle selbst den Wirth setzen.

6. Sollen die Bauern die Dienste itzo, wenn sie nacher Drebykau<sup>2)</sup> fahren, in einer halben, nach Cottbus in anderthalb und nach Camentz in 2 Tagen verrichten, da sie doch solche auf besagte Örter niemahls anders als auf Drebykau in einem Tage, auf Cottbus in zwey Tagen und nacher Camentz in 3 Tagen gethan, auch sowohl vor den Sonntag, als jede Nacht, so sie auf der Reise außen bleiben müsten, 1 Tag Freyheit an Hoffdiensten gehabt.

7. Sind derer Gart[n]er zu Gosda einige Äcker genommen worden, welche sie und ihre Vorfahrn von undenklichen Zeiten her ungehindert gearbeitet und genossen, dafür sie jährlich einen gewissen Zins geben müssen.

8. Werden die Gärtner zu Gosda angehalten, daß sie über die Hoffdienste das Getreyde in der Herrschaft Scheunen, solange etwas zu dreschen ist, umbs Lohn dreschen sollen, welches sie aber sonst weiter nicht thun dürfen, als nur so lange die Saatzeit gewehret.

42. <sup>1)</sup> Alle drei Kr. und w. Spremberg.

<sup>2)</sup> Städtchen Drebykau, Kr. Calau.



9. Wenn die Gartner oder Cossäthen zu Gosda bey vorigen seeligen Herrn von Oppel Botschaft laufen müssen, habe er selbigen so viel Tage, als sie Nächte ausgeblieben, Freyheit gegeben und hat noch auf eine Reise von 10 Meilen Brodt und Geld bekommen. Itzo aber hätten die Herrn von Oppel ihnen solche Freyheit genommen und würde ihnen anstatt des Brodts und Geldes, so sie sonst bekommen, das Brettchen<sup>3)</sup> gewisen, wie solches allbereit geschehen.

10. Wollen die Herren von Oppel nicht verstaten, daß der Schäffer, Ziegelstreucher, Müller, Wintzer, Pechbrenner, Schmid und dergleichen es mit der Gemeine halten und ihr das jährliche gemeine Recht an[!] etlichen Groschen erlegen solten, so doch nicht nur von altersher gegeben worden, sondern noch sonst allenthalben im Lande gebräuchlich ist, dargegen die Gemeinde abbeschiedene Personen nebst den Ihrigen zu begraben und der Leiche das Geleite zu geben schuldig.

11. Beschweren sich sämtliche Gemeinden, daß die Herren von Oppel die Unterthanen sehr hart bestraffet, denn es wäre Martin Jurk von Proschim, welcher ein Schmidehandwerk gelernet, von denen Herren von Oppel auf die Paulische Bauerwüstung nacher Weltze gezwungen worden. Als er aber alda krank geworden und der Meinung gewesen, daß er auf diesem Guthe nicht würde wieder gesund werden, wäre er wieder nacher Hause gegangen und das Guth stechen lassen, worauf ihn denn der Herr von Oppel bey 5 Thlr., denn bey 10 Thlr. und endlich zum dritten Mahl bey 15 Thlr. Straffe angedeutet, hinwiederum auf den Guthe nach Weltze zu ziehen. Es wäre aber Martin Jurk gar davongegangen, ohn daß niemand gewust, wohin. Da nun der Herr von Oppel gesehen, daß er fort gewesen, habe er den alten Jurk ansagen lassen, daß er noch 20 Thlr. geben soll, so wolle er nicht mehr nach seinem Sohn fragen, sondern ihn gar los lassen. Wie er nun solches in Güte nicht abeführet, sind ihm 2 Kühe und zwey Scheffel Korn genommen worden und das übrige habe er [in] Geldt. nachgeben müssen, daß es als 20 Thlr. ausgetragen. Als aber Jurk nach dem Losbrief gefraget, hätte der Herr von Oppel solchen nicht geben wollen.

12. Hat der Herr von Oppel Jurken zu Proschim um 5 Thlr. gestraffet, daß er in Spremberg gemahlen. Ob nun wohl solches itzo Herr von Oppel verbothen, so wäre doch solches bey vorigen Herrn seeligen von Oppel einem jeden sey gelassen worden zu mahlen, wo er gewolt.

13. Martin Radlig von Proschim des itzigen Besitzers Bruder, so ein alter 50-jähriger Mensehe, hat der Herr von Oppel ebenfalls auf die Paulische Wüstung nach Weltze ziehen wollen. Als er sich aber wegen seines Alters nicht darzu verstehen können, ist dem Wirth 10 Stück Rindvieh 6 Scheffel 3 Viertel[!] Getreyde genommen worden, und habe er etwas Geldt darzu geben müssen, daß es sich zusammen auf 50 Thlr. beläuft.

14. Mattheus Treyk[!] von Proschim, so 2 Brüder im Guthe, ist ebenfalls ein alter Kerl, welchen der Herr von Oppel gleichfalls bedrohet, daß er soll auf die Wüstung nach Weltze ziehen, wo nicht, so soll es ihm ebenso gehen als den andern beyden. Hat sich aus Furcht zum Gelde erbohten und solches erleget.

<sup>3)</sup> Vgl. Nr. 36, Anm. 3.



15. Beschweren sich die Bauren zu Proschim, wie sie der Herr von Oppel sehr zur Ungebühr straffete, denn als sie in verwichener Erndte nicht gleich den Augenblick, wie sie bestellet worden, zu Hoffe kommen, hätten sie deshalb 7 Thlr. erlegen müssen.

16. Müsten sie in der Erndte sehr lange zu Hoffe bleiben, daß sie auch nicht mehr die Mandeln könnten sehen, wo sie stünden. Und als sie verwichene Erndte 1 Mandel, so sie nicht mehr sehn können, ungesteckt [!] <sup>4)</sup> stehen lassen, hätte er sie die Proschimschen deshalb um 5 Thlr. bestraffet.

17. Sind die Straffen sehr hart gesetzt, daß es die Unterthanen fast nicht ausstehen können, denn wenn Gänse ausgeflohen und nur ins Kraut niedergefallen, haben sie von jeder Gans müssen 4 Gr. Straffe geben.

18. Von 1 Stück Vieh, so auf die Herrschaft Stoppeln unversehns sich verläuft, 1 Thlr. Straffe.

19. Ist den Gemeinen bey großer Straffe verbothen, die Gänse auf keinen Teich kommen zu lassen, maßen sie die Fische fressen sollen.

20. Sind die Untertanen gestrafft worden, als ihr Vieh 3 Tage vor *Martini* mit ihren Vieh auf der Herrschaft Wiesen gehüttet, da doch kein Schaden mehr geschehen kann, weil um diese Zeit fast alles zugefroren <sup>5)</sup>.

### 43. 1718 Oktober 22.

*Generalbeschwerungspunkte der 15 Dörfer der Herrschaft Sonnewalde.*

*Herrschaftsarchiv Sonnewalde A 10 nr. 10 Bd. I Bl. 44—49. Abschrift*

1. Die sämptlichen Unterthanen . gemeldter 15 Dorfschaften<sup>1)</sup> beschweren sich, daß in ihren Dörfern sich viele Wüstungen mit befinden, welche die gnädige Herrschaft, ob sich wohl auf vorhergehende nach denen Landesgesetzen üblichen *Subhastation* darzu Annehmer genung finden würden, nicht wieder, wie es ihr obgelegen, an Mann und in Anbau gebracht, auch also nicht nur das Land dadurch *depopuliret*, die hohen landesherrschaftlichen *Regalia* geschmählert, sondern auch die armen Unterthanen, weil der Herr Graf solche Wüstungen selbst an sich gezogen, Freygüther, Forwergke und Schöffereyen daraus gemacht, den Nutzen daraus erhoben, die Unterthanen aber solche *in oneribus* übertragen sollen, fast selbst gäntzlich dadurch *ruiniret*. Und ob gleich ihren Vorfahren von ihrer damaligen Herrschaft Herr George Friedrichen Graffen von Solms durch schrift-

<sup>4)</sup> Wohl: unaufgestellt

<sup>5)</sup> Die Oberamtsregierung befiehlt am 4. Dezember 1717 von Oppel, daß er, falls es sich so verhält, die Supplicanten mit der angesonnenen Strafe verschont, ihnen die abgenommenen Pferde zurückgibt, wegen der Fuhren es bei dem alten Brauch bewenden läßt, dem Bauer, der eine Hochzeit ausrichtet, zwei Tage Hofdienste frei gibt, wenn es sich aber anders befinde, darüber berichtet.

43. <sup>1)</sup> Brehnitz, Dabern, Wendisch-Drehna, Friedersdorf, Goßmar, Groß- und Klein-Krausnigk, Möllendorf, Ossagk, Pahlsdorf, Piesigk, Presehna, Schönewalde, Wehnsdorf und Zeckerin, alle Kr. Luckau.



lichen *Receß* versprochen worden, daß sie die *Contribution* nur so lange, als ermeldte Wüstungen unaufgebauet verblieben, übertragen solten<sup>2)</sup>, so ist doch solchen nicht nachgelebet worden, maßen die Unterthanen bis *dato*, ob schon solche Wüstungen von der Herrschaft selbst aufgebauet und genutzt worden, daran keine Linderung verspühren.

2. Ist es auch daran nicht gnug, daß die Unterthanen ermeldte Wüstungen und herrschaftlichen darauf erbaueten Güther an Beschwerden übertragen, sondern sie sollen auch zum höchsten *Praejuditz* ihres eigenen Viehes, daß die Schaffe von denen neuaufgerichteten Schöffereyen ihre Felder behütten und dem ihrigen Viehe die Weyde und Futter vorwegfressen, geschehen lassen.

3. Will man auch die Unterthanen zwingen, zu gedachten auf denen Wüstungen von der Herrschaft aufgebaueten Güthern, als welche doch selbst nebst denen Bauern den Hoffedienst mit verrichten helfen und gleiche Bürden als vormahlige Bauergüther nebst ihnen tragen solten, zu Hoffe zu dienen und den Dienstzwang zu ermeldten Güthern an ihren Kindern wieder Recht *exerciren* lassen, dahero zu Abschaffung derer vorherstehenden 3 *general-gravaminum* die sämtliche von der Herrschaft an sich gezogenen Wüstungen durch gewöhnliche *Subhastation* hinwiederumb an gewissere Besizere Bauernstandes mit denen darauf haftenden Beschwerden zu bringen gebethen wird.

4. Wird ein *jus prohibendi praetendiret*, das auf derer Bauern eigenen Feldern und sogenanntden Huffschlägen stehende und aufgewachsene Holtz, wenn sie es zum Bauen oder Brennen benöthiget, umbzuhauen und heimzuschaffen, desgleichen die auf ihren Feldern oder Gärthen stehende Eichen umbzufällen, sondern sie sollen des erstern wegen sich bey denen Forstbedienten melden und ihr Eigenthum erst stempeln oder zeichen lassen und ihnen noch ein gewisses Anweisungsgeld dafür geben, das andere als die Eichen aber, wenn sie selbige gebrauchen und umbfällen wollen, der Herrschaft würlklich abkaufen, die darauf befindlichen Eichen<sup>3)</sup> weder abschlagen noch auflesen oder nur ihre Schweine solche auffressen lassen, wie ihnen denn auch untersaget seyn will, das auf ihren Wiesen und Feldern erwachsene Strauchholtz sich anzumaßen, noch weniger solche davon zu räumen, sondern sie sollen vielmehr ihre Felder und Wiesen mit Sträuchern verwachsen, verwildern und ihr Vieh darüber verderben lassen, welches aber vor diesem nicht gewesen.

5. Wie denn auch gewisse Holtztage gesezet werden wollen und die sämbtliche Unterthanen außer solchen auch auf ihrem Eigenthum nicht das Geringste von Holtz oder Streue holen sollen, als bitten sie, daß sie wie ehemahls damit gebahren und solches nach ihrem Gefallen nutzen, die Felder und Huthungen, als welche damit angeflogen und sie dahero gar nicht gebrauchen können oder sollen, in gleichen Wiesen davon räumen, auch alle das Holtz, so auf ihrem Grund und Boden stehet, ohne Entgeld, wenn sie es benöthiget, gebrauchen, Streu daraus holen, auch die Eicheln auf ihrem Eigenthum schlagen, auflesen oder von ihrem Schweinviehe auffressen lassen mögen.

<sup>2)</sup> Vgl. Nr. 23, Punkt 14.

<sup>3)</sup> Die Eicheln gemeint.



6. Und weil das in großer Menge in der Herrschaft Sonnewalde gehegte und befindliche Wildpreth denen Unterthanen unsäglichen Schaden an denen Feldfrüchten thut<sup>4)</sup>, das Getreyde ihnen dermaßen abfrisset und verderbet, daß sie fast nichts vor ihre saure Mühe und Arbeit davon erlangen, wie es denn so zahm, daß es bis in ihre Gärten und Höfe kombt, ihnen das Ihrige daselbst wegfrisset, auch sich vor ihnen in geringsten nicht fürchtet, dennoch aber es davon abzuhalten ihnen ernstlich untersaget werden will, als bitten sie, nach Anweisung des natürlichen Rechtes und Inhalts der churfl. sächsischen Landesordnung mit kleinen Hunden abhalten und dadurch das Ihrige in etwas vor solchem beschützen mögen.

7. Wird denen Unterthanen auch der Hoffedienst dermaßen sauer und unerträglich gemacht, indem sie mit Pflügen, Egen, Mistfuhren, Getreydeefführen, Bauholtzanführen und dergleichen über die Gebühr beschweret werden und den ganzen Tag von der Sonnen Aufgang alda bleiben sollen, da sie doch nicht mehr als des Tages 3 Stunden mit dem Gespann und 6 Stunden mit der Hand vorhin den Hoffedienst gethan und zu verrichten schuldig.

8. Wenn sie des Abendts nach Hause gefahren, ist gebräuchlich gewesen, daß der Vogt zugleich, was des andern Tags jedes Dorf zu verrichten gehabt, bestellet und anbefohlen. Voritzo aber geschieht es nicht mehr, sondern sie sollen erst, wenn sie zu Hause ankommen, einen Bothen aus jedem Dorfe abfertigen und auf dem Hoffe, was des andern Tages vor Hofedienste zu thun, vernehmen lassen, wodurch zur höchsten Ungebühr und ohne Noth ihnen die Dienste *multipliciret* werden wollen.

9. Es ist auch sonst bey Ernthezeit aus jedem Dorfe ein Wasserträger, der denen Hoffedienstleuthen nothdürftiges Wasser zum Trinken zugetragen, *passiret* worden. Voritzo aber soll es abgebracht und aus der ganzen Herrschaft nur ein Mann gehalten werden, welcher aber ohnmöglich so viel, als so eine Menge Volks benöthiget, an Wasser zu tragen vermag, und die armen Hoffedienstleuthe bey ihrer sauren Mühe und schweren Arbeit daher Durst und Gebrauch an Wasser leyden müssen.

10. Wenn die Bauern Landfuhren verrichtet und damit Tag und Nacht zugebracht, seynd sie folgenden Tag zu Hause geblieben und von Hoffedienst frey gewesen, welche billigmäßige *Compensation* aber man itzo abbringen und die Unterthanen zur Ungebühr und über ihr Vermögen dahin *forciren* will, daß sie den folgenden Tag, ob sie gleich die Nacht vorher erst nach Hause kommen, dennoch zu Hofe ziehen sollen.

11. So auch einer, der mit einem Pflug oder Wagen zu Hofe gefahren, in währender Arbeit daran was zerbricht, so ist ihm nach Hause zu fahren und solches zu *repariren* vergönnet gewesen, ihm auch ermeldter Tag der Hoffedienst zu gutte gangen. Itzo aber soll es auch abbracht und den andern Tag dafür gedoppelt zu Hofe gedienet werden.

12. Haben die sämtlichen Unterthanen nachfolgende Befreyung von Hofediensten sonst genossen, als 1 Tag, wenn sie Pacht oder Zinsen gebracht, 1 Tag,

<sup>4)</sup> Vgl. Nr. 44.



wenn das große *Bethexamen* Fastenszeit gehalten worden, 1 Tag derjenige, so Gevatter gestanden, 6 Tage derjenige, so Hochzeit ausgerichtet, und hat darbey von der gnädigen Herrschaft einen Baum zur Hochzeit erhalten, 3 Tage, welche zur Hochzeit gegangen, 1 Tag 4 Personen, so, wenn ein Großes zur Erden bestattet worden, das Grab gemacht, 1 Tag 2 Personen, die, wenn ein Kleines begraben worden, das Grab gemacht. Und wenn ein Wirth, Wirthin oder dessen Kinder aus dem Hause gestorben, haben die im Hause 4 Wochen und mehr alle Hofedienste frey gehabt, wie nicht weniger bey verrichteten *Marchfuhren*<sup>5)</sup> haben keine Hofedienste gethan werden dürfen, welches aber itzo gänzlich eingezogen werden will, und sollen die Unterthanen nicht eine Stunde lang deswegen Freyheit von Hofedienst genießen.

13. Vormahls sind bey Getreyde- oder Maltzfuhren die Säcke von der Herrschaft gegeben worden, anitzo aber sollen die Bauern selbst solche mitbringen, welches ihnen sehr schwer fällt, weil dergleichen nicht ein jeder in Vermögen hat, sie auch jährlich ohne dies ein gewisses Spinngeld dafür abgeben müssen.

14. Müssen zwar die sämptlichen Richter die weiten Fuhren nach denen Mühlsteinen auf 12 Meilen zu Hofe verrichten, haben aber von der Herrschaft darzu das Geschirr und nöthige Stallgeld vor ihre Pferde sonst jederzeit bekommen. Voritzo aber will weder das Geschirre noch Stallgeld mehr ihnen dargereicht werden, sondern sie sollen sich alles selbst verschaffen, welches ihnen doch ohnmöglich ist, bevorab die Fuhre über 12 Meilen *extendiret* und sie gezwungen werden wollen, dieserwegen bis ins Gebürge<sup>6)</sup> zu fahren. Und da sie vormahls nur mit 1 Lehnperde gedienet, sollen sie itzo auch mit zweyen dienen, und nimmet die Herrschaft noch darzu von etlichen Dienstgeld. Die andern aber sollen die Dienste dennoch vor voll verrichten, die freygemachten übertragen und ihr Gespann gänzlich darüber einführen, welches sie aber nicht auszustehen vermögen, und billig eine *Moderation*, wie es sonst gewesen, hierinnen zu treffen, auch keiner mit Dienstgelde sich davon zum *Praejudiz* derer andern loszukaufen *admittiret* werden könne.

15. Sollen sämtliche Richters die schweren Jagdtfuhren nach Hillmersdorf und Stecha<sup>7)</sup> thun. Weil aber ermeldte Örther nicht unter die Herrschaft Sonnewalde gehörig und von einem Guthe auf das andere die Dienste nicht zu *extendiren*, seynd sie in Stande Rechtens darzu nicht verbunden, sondern damit billig zu verschonen.

16. So auch ein Stück Wild geschossen worden, ist solches vorhin nur alleine von denen Bauern zechumb eingeführet worden. Voritzo aber will diese und noch viele andere neue Fuhren mehr denen Richtern aufgebürdet werden.

17. Haben der Richter ihre Kinder vormahls nicht mit zu Hofe dienen, noch darumb mitspielen dürfen, welches ihnen itzo aber auch auferleget werden will.

18. Wenn auch ein Richter unter ihnen gestorben, haben ehemahls die Schöppen, bis die Witbe entweder wieder geheyrathet oder ein Sohn darzu tüchtig worden ist,

<sup>5)</sup> Marsch-, d. h. Militärfuhren.

<sup>6)</sup> Jedenfalls das Elbsandsteingebirge, wo die Pirnaer Brüche besonders bekannt waren.

<sup>7)</sup> Hillmersdorf und Stechau, Kr. Schweinitz, w. Sonnewalde.



solches Amt mit verrichten müssen und dafür nichts bekommen. Voritzo aber soll ein ander Richter an dessen Stelle so lange gesetzt und ihm von des Verstorbenen Erben alle Jahr 2 Rtlr. vor seine Müh gutgethan werden.

19. Gereichet denen Richtern zu sonderbahrer Beschwerde und *Multiplicirung* der Dienste, wenn die gnädige Herrschaft denen Frembden, so darumb bitten, Hoffefuhren wegschenket, auch sie denen Pächtern auf denen Wüstungen und zusammengezogenen Bauergüthern ihr Getreydig weg und wohl gar in frembde Länder führen sollen, welches sie zu thun nicht schuldig.

20. Will gnädige Herrschaft die Richter und Windmüller mit großen Hunden, so sie derselben umbsonst halten und füttern sollen, belegen, welches sie allerseits aber sehr beschweret und als ein unerträgliches *onus* nicht aufzulegen, indem die Windmüller ihre Zinsen von den Mühlen geben müssen und die meisten Mühlen mit Holtz so sehr umbwachsen, daß sie oftmahls kaum so viel, als der Hund frist, verdienen können.

21. Soll auch ein jeder Bauer 15 Gr., ein Gärtner aber  $7\frac{1}{2}$  Gr. sogenanntes Hundegeld durch das ganze Ländtgen erlegen, welches ehemahls auch nicht gewesen und sie nicht schuldig seyn.

22. Sind unter denen Unterthanen sogenannte Freygärthner oder Büdner, so keine Furche Feld besitzen. Dieselben haben jährlich ehemahls nach *Proportion* mancher 3 Rtlr., mancher 1 Rtlr. Dienstzins gegeben und verwilliget. Voritzo aber sollen sie nebst dem Zins noch Jagddienste und Bothschaftlaufen verrichten, welches diesen armen Leuten aber ohnerträglich fället.

23. Denen Bauern- oder andern Unterthanensöhnen, so aus der Herrschaft sich verheyrathen oder ihren Standt auch nur in der Herrschaft selbst verendern, will ein sehr großes Abzugsgeld von 10, 15, 20 und mehr Thlrn. zu bezahlen auferleget werden, welches vor diesem auch nicht gewesen und sie dahero nicht schuldig seyn.

24. Haben die sämbtlichen Unterthanen vor die Lieferung an *Fourage*, Korn, Mehl, Haffer, Heu, Stroh und Hexel, so sie nach Guben, Lübben, Lucka<sup>8)</sup>, Wahrenbrück und Übigau ins *Magazin* gethan, die schuldige Zahlung dafür noch nicht erhalten, da es doch gut gethan und andere Benachtbarden es an Steuern und Gaben innegelassen worden, dahero sie, wenn es die Herrschaft erhoben, es auch nicht darben können.

25. Als die Unterthanen zu Fortstellung ihrer rechtlichen Nothdurft und derer Abgeordneten Zehrung auf der Reise einiges Geld an 7 Thlr. 11 Gr. zusammen abgelegt, hat sich ein *Peruqvenmacher* aus Sonnewalde zu Münchhausen in Richterguthe aufgefangen und mit List nicht allein solch Geld, sondern auch die Briefe unter allerhand nichtigen Vorstellungen von einigen ihren Abgeordneten bekommen und genommen und solche zu dem Herrn Graffen nach Sonnewalde dem Verlaut nach gebracht, umb dessen *Restitution* gebethen wird.

26. Wird wieder die armen Unterthanen *inaudita causa* mit ungewöhnlichen Straffen als Eselreuthen und dergl. verfahren, auch allzuharten doppelten verschlossenen Gefängnissen, da sie weder Sonne noch Mond bescheinen kan, sowohl

<sup>8)</sup> Luckau.



mit Androhung großer Geldstraffen wieder die Gebühr *procediret*, und die *Jurisdiction* also gemäßbraucht, welchen *Inconvenientien* abhelfliche Maße zu geben, daß *inaudita causa et absque re judicata* kein Unterthaner ferner auf solche Art zu *graviren* gebethen wird<sup>9)</sup>.

44. 1721 Mai 13., Dresden

*Die Untertanen der Herrschaft Sonnewalde bitten die Landesregierung<sup>1)</sup>, den Grafen zu Solms u. a. zur Abhilfe gegen Wildschäden anzuhalten.*

*Herrschaftsarchiv Sonnewalde A 4 nr. 23 Bl. 2 f. Orig.*

. . . Wann nun aber das Wild dergestalt bey uns überhand genommen und zahm worden<sup>2)</sup>, daß, wenn es der Wildhirte gleich an einen Orthe wegtreibt, dasselbe doch sofort neben denselben wieder in die Saat läuft und ohn ein kleines dazu abgerichtetes Hündchen nichts zu schaffen vermag, zumahl nicht nur in den benachbarten Schliebischen Ambte zu Broßmarcke, Helmersdorf, Hobocke, Schwarzburg<sup>3)</sup> die Wildhirten allenthalben solche kleine Hunde haben, sondern auch im Doberlockischen Ambte zu Trebus, Lichtne<sup>4)</sup> die Pauern selbst zu Abhaltung des Wildes kleine Hunde gebrauchen, wodurch alles Wild zu uns getrieben wird, daß wir auf den Felde sonst nichts erhalten können. . . .

Als ergeth an E. königl. Majest. unser allerunterthänigstes fußfälliges Bitten, wohlermeldeter unser Herrschaft allergnädigst anzubefehlen, daß dieselbe den Wildhirten, gleich wie bey denen benachbarten Gemeinden geschieht, einen kleinen Hund zu Abhaltung des Wildes von der Saat zu gebrauchen . . . nicht verweigern.

45. 1724 Juni 30., Wormlage

*Die Untertanen von Wormlage<sup>1)</sup> klagen vor der Oberamtsregierung über mancherlei Beschwerden durch den Herrn von Rackel.*

*Kreisakten Rep. X nr. 283 Bl. 2 bis 4. Orig.*

Ew. Hochfürstl. Durchl. können wir unterthänigst klagend vorzutragen nicht umbhin, welchergestalt uns der Herr von Rackel bey Aufnahme des Guthes Wurmlach im Beyseyn des Herrn Burg[er]meister *Tryrenberg* und Herrn Rath

<sup>9)</sup> Es folgen dann die zahlreichen Spezialbeschwerdepunkte der einzelnen Dörfer.

44. <sup>1)</sup> Nämlich in Dresden, denn die Herrschaft S. gehörte zu den sächsischen Erblanden, abgesehen von der sog. Mitleidenheit bei Steuern und Abgaben, mit der sie im Verband des Markgraftums Niederlausitz blieb. Vgl. über die sich viele Jahrzehnte hinziehenden Kompetenzstreitigkeiten L. Große Entwicklung der Verfassung und des öffentlichen Rechtes der Niederlausitz 1878, S. 6 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. auch Nr. 43, Punkt 6.

<sup>3)</sup> Proßmarke, Hillmersdorf, Hohenbucko, Schwarzenburg, Kr. Schweinitz.

<sup>4)</sup> Trebbus und Lichtena, Kr. Luckau, nw. Doberlug-Kirchhain.

45. <sup>1)</sup> Wormlage, Kr. Calau, nw. Senftenberg.



*George* beyderseits *Oberambtsadvocaten* in Lübben, versprochen, uns bey allen und jeden alten Gerechtigkeiten ungehindert zu lassen und mit keiner Neuerung uns beschweren wolle. Nachdem er nun ein Jahr alda gewohnet, hat er unser alte Egen, die wir von dem sel. *Domprobst* Herren von Rohre<sup>2)</sup> bekommen, auf dem Felde liegende in Stücken zuhauen lassen mit dem Befehl, große Egen auf 2 Pferde zu machen, welche dieselbe kaum zwingen können, auch ferner anbe- fehlend, wir die Bauer solten alsobald 3 Tage zu Hoffe fahren und 3 Tage Hand- dienste thun. [Weil!] der großen Egen wegen unsern Gespan in etwas sich erholen möge und da solches nicht in der Stunden gewilliget wurde, ließ er einen jeden 1 Ochsen auspfänden, folgends aber die Ochsen losgegeben, und wurd unterdessen der Richter ins Eisen Tag und Nacht geschlossen, daß also solchermaßen die Ge- meine durch solche Gewalt sich genöthiget befunden, solche aufgezwungene Dienste zu thun. Wie es denn auch ferner nicht 4 Wochen anstund, so musten wir Bauer wochentlich die 6 Tage durch mit Pferden die Hoffedienste thun, und zwar des Morgens frühe umb 9 Uhr mit dem Gespahn, und wir Cossetten die Handdienste umb 8 Uhr antretten. Nunmehr aber ist so weit befohlen, mit dem Gespahn frühe umb 6 Uhr; die Cossetten aber auf die Handdienste werden in Sommerszeit theils vor der Sonnen Aufgang, theils nach 3 Uhr aus den Betten getrieben, zu Hoffedienst zu kommen. Dennoch wurd die Krügerin, welche vor Sonnenaufgang zu Hoffe gegangen, vom Herrn von Rakel auf seinem Hoffe den 22. Junii e. a. grausahm geprügelt, wie auch allbereit vor einiger Zeit aufm Felde bey dem Düngung- spreiten Mattheus Nezkern Sohn erstlichen vom Vogt, folgends, als derselbe den Herrn von Rakel herausgeholt, auch gedachter Herr von Rakel gedachten Sohn 3mahl abruhende so *getractiret*, daß ihm das Genicke zimlich zubrochen und ge- renket worden, daß das Bluth zu Maul und Nasen herausgeflossen, daß er 16 Wochen lang tödlich krank gelegen und der Bader aus Senftenberg sich nicht unterstehen wollen, ihm zu *curiren*, da ihm denn der Herr *D. Bothe* aus Calau zwar am Ge- nicke etwas zurechte gebracht; er wird aber doch Zeit seines Lebens ein elender Mensch bleiben. Es hat gedachter Herr von Rakel es erstlich selbst angeordnet, daß in Sommerzeit umb 8 Uhr, von Martin bis Lichtmesse<sup>3)</sup> aber umb 10 Uhr die Hoffedienste anzutretten und bis abend verrichtet werden sollen. Und damit wir in der Zeit der Sonnen irreten, hat uns der Herr von Rackel die Sonnenuhr von der Kirchen wegrißen und in Stücken zuhauen lassen. Und ließ der Herr unterweilen im Winter umb 9 Uhr anstatt 12 Uhr die Mittagsglocke lauten, da- mit wir eher zu Hoffe fahren müsten, daß aniezo aber aus dem halben Wintertag auch ein ganzer Tag geworden, so daß wir Cossetten es weder mit den Hand- diensten, noch weniger aber wir Bauren mit dem Gespahn es ausstehen können und dadurch ganz *ruiniret* werden. Auch haben wir bey vorigen Obrigkeiten die Reisefuhren nicht weiter als auf 4 Meilen gethan, nunmehr aber müssen wir die- selben nach Dresden, Bauzen, Sorau und Christianstatt<sup>4)</sup> thun. Und sobald die

<sup>2)</sup> Vorbesitzer von Wormlage.

<sup>3)</sup> 2. Februar.

<sup>4)</sup> Christianstadt, so genannt nach Herzog Christian I. von Sachsen-Merseburg, Kr. Sorau, ö. Sommerfeld, am Bober.



Reisefuhre heimkomt, so müssen wir in der Stundt alsofort an die Handdienste gehen, da wirs bey den Vorfahren den Tag doch frey gehabt. Gleichergestalt ist sowohl denen Reisefuhren, als auch denen, die Bothschaft gelaufen, so viel Nächte, als sie außen geblieben, von voriger Obrigkeit so viel Tage am Hoffdienste freygelassen und gut gethan worden, welches wir auch dem Herrn von Rackel im ersten Jahre rühmlich nachsagen können; ietzo aber hält er sein Versprechen nicht mehr. Im übrigen beniembt er uns auch alle Weyde, die wir sowohl als unsere Vorfahren von langen Zeiten her genossen, wir auch von denen vorigen Obrigkeiten darzu angehalten worden, daß wir über die Nuzung des Grasses nichts sollen stehen, sondern alles ausschneiden lassen, damit es ferner besser zu unsern Nuzen werde. Obgleich der Herr von Rackel vor seine Heerde *aparte* Weyde zur Gnüge hat, unser gemeine Weyde aber ein Lug ist, vor demselben Lug den Lehm-fleck [!] verbietet, einestheils unser Vieh nicht dahin zu treiben, ja auch gar kein Graß alda zu holen; den andern Theil hat er hinter des Herrn Pfarrers Garten an der Bauer Äcker stoßend, die Wolschüna<sup>5)</sup> genandt, gar mit Stangen feste verwahren lassen. Und wenn unser Lug und Weyde mit Wasser beschwemmet, sind wir von undenklichen Jahren darin zu fischen berechtiget gewesen, auch also daß wir zu Zeit des Marsches in des Herrn Wasser fischen und damit zur *genung-sahmen Alimentation* vor die *Miliz* uns versorgen sollen, ietzo hierinnen hat der Herr von Rackel sowohl dem Richter als auch Hans Buder jeden seine Watte wegnehmen und 1 Ochsen auspfänden und mit 1 Thlr. Straffe belegen lassen. Und wie uns auch bey voriger Obrigkeit freygestanden, das nöthig habende Brenn-holtz aus unser berechtigten Heyde jederzeit zu holen, weil der Herr eine *aparte* Heyde hat, so will uns auch solches ietzo verbothen werden, daß in diesen 1724. Jahr sich keiner mit der Axt, noch weniger mit der Fuhre ein Stück Holtz holen solle; muß also jeder sein eigen Gebäude *ruiniran*, Brennholz zu machen, und folgendes alles verlassen. Über diß so hat der Herr auch Wüstungen unter sich, davor er an 600 Gulden Schatzung träget; nebst diesen hat er dieses 1724. Jahr der Henckin [!] Guth an sich gebracht. Weil aber unser Dorf in 2000 Gulden Schatzung lieget, denen *Dragonner*<sup>6)</sup> will er weder an *Mundportion* noch *Fourage* geben, sondern will uns über unser *Portion* solches aufgebürdet werden. Da uns nun das Fischen sowohl auch die Weyde und Grasserey vor unser Vieh, ingleichen auch das Brennholz gänzlich will verboten werden, auch mit allerhand Straffen, Schlägen, verneuerten Hoffdiensten und anderen Beschwerden fast täglich mehr und mehr belegt werden, so daß wir unsren gänzlichen Untergang vor Augen sehen und, wenn es länger anhält, alles verlassen und davongehen müssen, als gelanget an Ew. Hochfürstl. Durchl. unser fußfälliges Bitten, dieselben wollen gnädigst geruhen, obgedachte *puncta* in hohen Gnaden zu erwegen und uns in Dero gnädigen Schuz zu nehmen und den Herrn von Rackel nachdrücklich anzuhalten, von die jährlichen Neuerungen abzulassen, damit wir doch im Friede und freundlicher [!] Begierde das Unserige, wie bey den Vorfahren geschehen, auch bey ihm

<sup>5)</sup> Fn., nsorb. wólšyna Erlenbusch.

<sup>6)</sup> Dragoner, d. h. also zur Kavallerieverpflegung.



thun mögen und wir mit den bisherigen Plagen ferner verschonet und nicht gänzlich *ruiniret* werden mögen. . . .<sup>7)</sup>

46.

1725 Januar 8., Lübben

*Johann Adolf von Nostitz und Benediktus Richter teilen den Ständen mit, daß die Oberamtsregierung ihre aus der Haft ausgebrochenen Untertanen von Laubst, die die doppelten Handdienste beim Eggen nicht geleistet hatten, nicht ausgeliefert, sondern sich vielmehr der Leute angenommen habe, und bitten die Stände, ihnen gegen diese Beeinträchtigung ihrer Gerichtsbefugnisse Beistand zu leisten.*

*Ständeakten B 61 nr. 1 Bl. 56—58. Orig.*

Es haben unsere Bauern zu *Laubst*<sup>1)</sup> wegen ihrer schuldigen und im ganzen Lande üblichen Dienste besage Oberamtsacten nun 36 Jahre mit uns *processet*. Nachdem nun endlich *per rescripta decisiva et judicata* mehrentheils alle *puncta* ausgemacht und unsern Unterthanen *injungiret* worden, welchergestalt sie ihre Hoffdienste, sowohl einfache, als doppelte, in gewisser Zeit verrichten sollen . . . und wir hierauf unsere Unterthanen, weil sie erkantermaßen beym Pflügen und Düngerführen zwar doppelte Handdienste gethan, solche beym Egen nicht *continuiret*, noch auch die vom 2ten *Martii a. p.* gänzlich nachgebliebene nicht nachthun, sich auch durch die bloße *Clause*<sup>2)</sup> hierzu nicht zwingen lassen wollen, endlich mittelst Anlegung der Hand- und Beinschellen durch *Clause* darzu *adigiren* wollen, haben dieselbe sich nicht allein im Dorfe zusammen und zu Hülfe geruffen, welche mit Bäumen und Stangen zugelaufen, gefluchet und *gottsacramentiret*, sondern sie haben auch in selbiger Nacht durch Hülfe der Ihrigen mit Gewalt die *Clause* zerbrochen, das Schloß entzweygeschlagen und sind mitsamt den Schellen, so sich von Hand und Füßen losgemacht, nach *Lübben* gelaufen. Dasselbst haben sie sich die Schellen wieder angeleget, sich der Oberamtsregierung gezeuget<sup>3)</sup>, welche ohngeachtet unserer Vorstellungen und Bitten, daß unsere ausgebrochene Unterthanen uns in unsere Gerichten wieder abgefolget werden möchten, dieselbe von denen Hand- und Beinschellen wieder losschließen und an uns Verordnung ergehen lassen, daß wir mit allen Verfahren wieder unsere Unterthanen einhalten und den 9ten *Novembris a. p.* zur Verhör und Weisung erscheinen sollen. *In hoc termino* hat E. hochlöbliche Oberamtsregierung eine *Interimsweisung* gegeben, worin selbe sogar die Untersuchung und Bestrafung der von unsern Unterthanen

<sup>7)</sup> von Rackel erklärte hierauf in einem langen Gegenschreiben, er habe die Untertanen nicht beschwert, und auch die übrigen Beschwerden seien nicht stichhaltig. Bei einer Vorladung beider Parteien vor der Oberamtsregierung am 6. Februar 1725 wird, da sich beide dazu geneigt zeigen, ein Vergleich in Aussicht genommen. Aber es kommt nicht dazu. Am 11. März 1732 reichten die Untertanen, die sich durch neue Übergriffe beschwert fühlten, eine neue Beschwerde ein. Und so beginnt ein jahrelanger Prozeß.

46. <sup>1)</sup> Laubst, Kr. Calau, nw. Drebkau. In L. gab es zwei Gutsanteile.

<sup>2)</sup> Eine Art Lattenkiste, in der die Eingeschlossenen nur liegend zubringen konnten.

<sup>3)</sup> gezeigt.



ausgeübten Frevelthat und gewaltigen Ausbruchs aus der *Clause* an sich und solche uns entziehen und *inhibiren* will, wodurch unsere Unterthanen dergestalt übermüthig worden, daß sie, als wir jünsthin einen Gerichtstag in andern Sachen angestellet und wir unsern beeydeten Gerichtshalter, den Oberamtsadvocaten Herrn Jochmannen hinnaushohlen lassen, auf ihr Vorladen alle davon gelaufen und keiner erschienen.

Wann wir aber mit den Ober- und Untergerichten über *Laubust* und unsere Unterthanen gnädigst beliehen sind, und also die Untersuchung der von unsern Unterthanen in unseren Gerichten verübten *Excesse* uns zustehet, wir auch diese Sache nicht selbst, sondern solche durch den zu unsern Gerichten beeydeten Gerichtsverwalter untersuchen und auswärtig rechtlich erkennen lassen wollen, es aber allen Gerichtsobrigkeiten im Lande zur übeln *Consequenz* gereichen würde, wenn uns, die wir gleiche Gerichtsbarkeit haben, in dieser Sache die Hände gebunden und die *Jurisdiction* beeinträchtigt und gehemmet werden sollte, unserer widerspenstigen Unterthanen verübte Bosheit, *Exceß* und gewaltiger Ausbruch aus denen Gerichten auch im Lande bey mehreren dergleichen boshaften Unterthanen eine schädliche Folgerung nach sich ziehen möchte, wenn solche von der ordentlichen Gerichtsobrigkeit nicht untersucht, bey Zeiten gesteuert und bestraffet werden sollte, so wollen Euer Hochwürden . . . wir hiermit dienstgehor-samst und inständigst ersuchen, Selbe wollen gnädigst hochgeneigt geruhen, hierunter uns zu *assistiren* und zu *Maintinirung* der denen Herren Landesständen und auch uns gnädigst verliehenen Gerichtsbarkeit mit uns *communem causam* zu machen. . . .

47.

c. 1725

*Dienstverpflichtungen der Untertanen in der Herrschaft Leuthen.*

(*Herrschaftsarchiv Leuthen nr. 1a: Urbar der Herrschaft Leuthen Bl. 13—16.*)

Der Unterthanen und Einwohner Unpflcht und Schuldigkeiten:

1. D e r e r B a u e r u n d A n s p ä n n e r

Unter diesen befinden sich, so weite Reisen zu thun schuldig sind, und zwar 1. in Großleuthen<sup>1)</sup> Jacob Krüger, 2. zu Bucke<sup>2)</sup> Handrosch, 3. der Schultze und Lehmann zu Kleinleuthen<sup>3)</sup>, 4. der Schultze zu Dollgen<sup>4)</sup>, 5. der Schultze und Lehmann zu Gühlen<sup>5)</sup> und 6. der Schultze, Lehmann und Pommer zu Ressen<sup>6)</sup>, und zwar müssen diese auf 10 bis 14 Meilen fahren, sich auch, wenn sie 10 bis 12 mahl jährlich hierzu erfordert werden, dessen in geringsten nicht entbrechen, es gehen aber denselben so viele Tage, als sie darauf zubringen, an ihren ordentlichen Dien-

47. <sup>1)</sup> Groß-Leuthen, Kr. und nö. Lübben.

<sup>2)</sup> Bückchen, Kr. Lübben, n. Groß-Leuthen

<sup>3)</sup> Klein-Leuthen, Kr. Lübben, ö. Groß-Leuthen.

<sup>4)</sup> Dollgen, Kr. Lübben, s. Groß-Leuthen.

<sup>5)</sup> Gühlen, Kr. Lübben, osö. Groß-Leuthen.

<sup>6)</sup> Ressen, Kr. Lübben, ö. Groß-Leuthen.



sten ab, genießen auch, wenn sie von solchen Reisen zurückkommen, nur einen Tag an ihren Hofdiensten frey, damit sich das Spann in etwas wieder ausruhen könne. Wenn auch einige unter diesen in Dienstgeld gesetzt würden, müssen sie doch darüber jährlich 3 bis 4, darunter aber Pommer 5 weite Reisen auf Erfordern thun und haben deshalb nichts abzurechnen.

Auch sind unter obigen Unterthanen, so auf weite Reisen zu fahren haben, folgende, welche bey Anschaffung der erhandelten Mühlsteine in den Mühlen zu Großleuthen und der Recesschen Neuen Mühle vormahls mit *concuriren* müssen, die aber vermuthlich in folgenden Zeiten zum Beytrag des Fuhrlohns sich willig erbothen, als 1. zu Ressen der Schultze und Lehmann, 2. zu Guhlen der Schultze und Lehmann, 3. zu Kleinleuthen der Schultze und Lehmann und 4. zu Dollgen der Schultze, und muß jeder Müller noch einmahl so viel, als einer dieser Lehnleute zahlen, der Müller aber bey Aufbringung des Geldes denenselben eine Mahlzeit ausrichten. Die übrigen Anspanner in der ganzen Herrschaft fahren sonst weiter nicht als auf 4 bis 5 Meilen und genießen auf allen Reisen, da sie eine Nacht unterwegs bleiben, allemahl des Tages darauf Freyheit von Dienst. Dienen in übrigen inhalts des von Herrn *Otto Wilhelm Schenck*, Herr zu Landsberg, unterschriftlichen ausgestellten Annehmebriefes *sub dato* Großleuthen den 18. *Octbr.* 1693 täglich, und zwar in der Erndte vormittags von 8 Uhr, sonst aber und zur andern Zeit vormittags von 9 Uhr an bis abends umb und auch wohl nach 7 Uhr mit 2 Pferden, haben auch zu Mittage mehr nicht als 2 Stunden zum Hüten oder Füttern frey. Wenn auch selbige eine Reise auf 2 Meilen und auch etwas weiter thun, wird ihnen nur ein Tag gerechnet.

Wenn sie sonst Getreyde ab- und zufahren, muß ein jeder 6 Scheffel Lübbener Maaß, es sey Weitzen, Korn oder Gerste, item 8 Scheffel Hafer laden. Da auch von Bucke nach Leuthen einiges Getreyde, Heu u. a. m. zu fahren, thun sie täglich nur 2 Fuhren, sonst aber, wenn Getreyde von Felde eingefahren wird, ladet ein jeder 3 Mandel Winter- und 1 Schock Sommergetreyde, in der Kornerndte aber, so lange von Winterkorn noch etwas im Felde stehet und man ihrer Spanndienste nicht benöthiget ist, müssen sie statt derselben mit 2 tüchtigen Personen, 1, so mehret, und 1, so harket, im Felde erscheinen.

## 2. Derer sämtlichen Cossäthen

Diese sind gleich den Anspannern nach Ausweisung des bey Schuldigkeiten der Anspanner *allegirten* von voriger Herrschaft den damahligen Voigt ausgestellten Annehmebriefes täglich zu dienen schuldig, müssen auch mit der Hand vormittags bey der Erndtezeit umb 6 Uhr, sonst aber umb 8 Uhr bis abends nach 6 Uhr im Sommer, im Winter aber bis Sonnenniedergang dienen und haben zu Mittage nur 1 Stunde frey, dürfen auch, was die Leuthenschen und Buckschen betrifft, nicht zu Mittage nach Hause essen gehen, sondern im Felde bleiben, auch sind sie schuldig, in der Erndte des Morgens 1 Stunde früher zum Dienste zu kommen und des Abends 1 Stunde später zu bleiben.



### 3. Derer B ü d n e r u n d H a l b c o s s ä t h e n

Diese, so viel ihrer in ein jeden derer 7 herrschaftlichen Dörfer<sup>7)</sup> befindlich und eigene Wohnhäuser und Gärten haben, müssen mit Briefen auf 1 bis 2 Meilen in der Zeche laufen, desgleichen auf Erfordern beim Jagen und Hetzen erscheinen, Schaafte waschen und scheren, auch Wein lesen und Flachs wiethen, pflücken, raufeln und aufstauken helfen, sowohl 12 Bund ausbaacken<sup>8)</sup> und aufm Schlosse die Gemächer scheuern helfen. Von Ostern bis zur Flachswiethzeit müssen dieselben wöchentlich 1 Tag im Lustgarten gehen, und wenn die Erndte angehet und Getreyde eingefahren wird, sich alle beim Abpansen finden lassen.

### 4. Derer Hausgenossen und Freyleute

Selbige sind schuldig der gnädigen Herrschaft mit Briefen auf  $\frac{1}{4}$  Meile zu laufen, Flachs zu wiethen, zu pflücken und zu raufeln, auch jeder derselben 12 Bund Flachs zu baacken und 1 Stück Garn zu spinnen, die Schloßgemächer scheuern zu helfen, von Ostern bis zum Flachswiethen wöchentlich  $\frac{1}{2}$  Tag in den Lustgarten zu gehen und daselbst die *Quartiere* von Unkraute zu reinigen.

### 5. Derer Unterthanen Schuldigkeiten insgemein

Den Tag nach Ostern sind die Anspanner und Handdienstleute oder Cossäthen über ihre Hofdienste schuldig an den herrschaftlichen Weinberg zu Großleuthen ein Fach und zwar von denen erstern jeder von 60, von den letztern aber von 30 Planken zu vermachen. Das Holtz zu Planken wird ihnen aus den herrschaftlichen Holtzungen angewiesen, und muß ein jeder solche vorhero nebst den zugehörigen Reise selbst anfahren. Wenn sie solchen Zaun verfertiget, haben sie einen Tag nachher von Diensten frey. Zu Großleuthen, Bucke und Kleinleine, alwo herrschaftliche Vorwerker sein, hat zwar ein jeder Unterthan in Frühling bis *Urbani*<sup>9)</sup> sein Vieh absonderlich zu hütten Macht, nach solcher Zeit aber müssen sie alles Vieh zusammen in der Zeche hütten, damit auch das herrschaftliche Vorwerksvieh in Durchtreibung der engen Oerter seine Weyde zur Nothdurft haben möge. An diesen Orthen haben auch die Unterthanen derer herrschaftlichen Stammochsen zwar bey ihren Kühen mit zu gebrauchen, müssen aber jährlich von jeder zugelassenen Kuh 1 Gr. auf *Martini* entrichten, welches der Voigt, nachdem er vorhero jedesmahls auf Ostern die Kühe durchgezehlet und zum Verzeihen<sup>10)</sup> angesagt, von denenselben einfodern und liefern muß. Die sämtlichen Unterthanen in der Herrschaft sind auch schuldig, wenn sie Kälber zum Verkaufe haben, selbige vorhero der gnädigen Herrschaft anzubiethen und vor andern zu überlassen. Sonsten, wenn vor alters der Lehnsherr dieser Herrschaft sich verheyrathet hat, sind die sämtlichen Unterthanen gehalten gewesen, einen fetten Ochsen zu liefern, statt dessen aber der Herr *Baron Schenck* letztens etwas an Hünern und Eyern angenommen. Und da auch jetzo noch ein Fräulein ausgestattet wird, soll[en]

<sup>7)</sup> Zur Herrschaft Leuthen gehörte außer den sechs genannten Dörfern noch Kleinleine, Kr. und nö. Lübben.

<sup>8)</sup> Der Flachs wurde im Backofen nachgeröstet.

<sup>9)</sup> 25. Mai.

<sup>10)</sup> Zur Zulassung zum Stier!



und müssen die Dörfer insgesamt wie bey des Herrn *Baron Schenckens* Zeiten geschehen, folgendes liefern, als jeder Bauer und Cossäthe zu Großleuthen 1 Huhn und etliche Eyer, 2. das Dorf Kleinleuthen 1 fetten Hammel, 3. das Dorf Dollgen ein gut Kalb, die übrigen 4 Dörfer gleichfals Hüner und Eyer, wie die zu Großleuthen. Alle Bauern, Cossäthen, Büdner und Hausleute in denen sämtlichen 7 Dörfern sind schuldig, der gnädigen Herrschaft 1 Stück Flachs oder Werk nach den gegebenen  $\frac{5}{4}$  Ellenmaaße jährlich zu spinnen oder davor 4 Gr. zu entrichten, müssen auch, wenn es gnädige Herrschaft verlanget, gegen Bezahlung mit 3 Gr. 1 Stück darüber spinnen. — Die 3 Dörfer Kleinleuthen, Dollgen und Bucke müssen das Fließ samt den Quellen und Springen, so auf die Großleuthensche Mühle laufen, oberhalb derselben, wo es nöthig, über ihre Dienste räumen, welches aber der Müller unterhalb der Mühlen selbst verrichten muß. Wenn Büdner und Hausleute ein Handwerk treiben oder sonst von einem Gewerbe sich ernähren, müssen sie jährlich 1 Tlr. Schutz- oder Handwerksgeld an die gnädige Herrschaft zahlen. Wenn die Cossäthen und Bauer Klafterholtz hauen, müssen ihrer 2 täglich 1 Klafter bereiten, welche 3 Ellen hoch, 3 Ellen breit und  $\frac{7}{4}$  Ellen lang ist, ingleichen muß ein jeder derselben täglich 1 Mandel Latten und 1 Schock Weinpfähle spalten. Wofern die Unterthanen zu Ressen, Guhlen und Dollgen, auch sonst anderswo in Dienstgeldabgabe stehen, müssen sie über die . .<sup>11)</sup> Tage Spann- und . .<sup>11)</sup> Tage Handdienste, auch 2 Tage zum Senkgrubenmachen aufm herrschaftlichen Weinberg nach Leuthen gehen, und kommen sie um 8 Uhr frühe dahin, wie sonst die andern Cossäthen zu thun pflegen.

48.

c. 1725 erwähnt

*Einziehung wüster Hufengüter durch die Herrschaft Leuthen.*

*Herrschaftsarchiv Leuthen nr. 1a: Urbar der Herrschaft L. c. 1725 Bl. 9, 26 u. 27.*

4. D a s V o r w e r g z u B u c k e<sup>1)</sup>. Es sind in vorigen Zeiten, so wie alle und jede Schulzengüther in hiesigem M.N., also auch das im Dorfe Bucke befindlich bey der Herrschaft zu Leuthen nach Afterlehn gegangen. Als aber anno 1622 der Besitzer dieses Schulzenguths ohne Erben verstorben, so hat der damahlige Besitzer der Herrschaft Leuthen, Herr George Schenck Herr zu Landsberg, aller *Contradiction* des verstorbenen Schulzen ungeachtet selbiges eingezogen und zum Vorwerge geschlagen, auch nachher andere wüste gewordene Hufengüther mit dazu gezogen.

4. Z u B u c k e<sup>1)</sup> seind in vorigen Zeiten 4 bespannete Bauern gewesen, wovon aber theils verarmet, theils die gnädige Herrschaft ausgekaufet und die Aecker zum Vorwerge gezogen. Anitzo aber sind 1 Bauer, 4 Cossäthen und 1 Büdner daselbst angesetzt und nutzen einzelne Aecker.

<sup>11)</sup> Lücke frei gelassen.

48. <sup>1)</sup> Bückchen, Kr. Lübben, n. Groß-Leuthen.



5. Klein Leine<sup>2)</sup>. 6.) Curth, ein halber Cossäthe, hat die Helfte von dem ehemahligen Curths Bauerguthe, wovon die andere Helfte zum herrschaftlichen Vorwerge gezogen, behalten und muß selbiger in der Erndte 6 Wochen lang beim Vorwerge dienen, worüber er jährlich auf *Michaely* giebt 1 Thlr. Erbzins, 3 Thlr. Dienstgeld.

#### 49. 1727 Mai 21., Lübben

*Klageschrift der Bauern von Bagenz<sup>1)</sup> über vermehrte Fuhr- und Handdienste durch die Frau von Örtzen.*

*Kreisakten Rep. XIII nr. 61 Bl. 20. Orig.*

Ewr. Hochfürstliche Durchlaucht haben auf erstatteten unterthänigsten Bericht der Frau *Generalin* von Örtzt auf den 26. *Juni* nächstkünftig einen *Termin* zur Güthe und Weisung ansetzen und uns darzu *citiren* lassen. Wann aber . . . die in solchem Berichte angeführte Ursachen sich gantz anders befinden werden, und wier immittelst billig zu *acceptiren* haben, daß die Frau *Generalin* unserem alten Vergleich zuwiedergelebt zu haben selbst zugestehen muß und daher der Billigkeit gemäß seyn wird, uns bey unserm alten Vergleiche so lange zu schützen, bis Frau Beklagte ein anderes ausgeführet haben wird, dazumahlen wier nicht aus Trotz wieder unsere Obrigkeit, sondern wegen Unmöglichkeit die angesonnene Dienste zu verrichten nicht im Stande, auch dergestalt in Armuth gerathen seyn, daß wier weder Brodt noch Futter mehr haben, sondern aus höchster Bedürfnüs unter dem Mehl Knott-Kaff<sup>2)</sup> backen müssen, welches, ob es wohl der Frau *Generalin* genugsam bewust ist, werden wir doch mit Prügeln und Auspfänden unseres noch wenigen Viehes dergestalt hart *tractiret*, daß wier, wo uns nicht Hülfe und Schutz wiederfähret, unumbgänglich gezwungen sehen, darvon zu gehen und alles zu verlassen. Als gelanget an Ewr. Hochfürstliche Durchlaucht unser nochmahliges unterthänigst fußfälliges Bitten, Sie wollen uns in Dero landesfürstlichen Schutz nehmen und der Frau *Generalin* von Örtzt alles Ernsts anbefehlen, daß sie uns bey unserm alten Vergleiche, Diensten und Huftung geruhig lassen und, bis sie ein anderes ausgeführet, uns darwieder im geringsten nicht beschwehren, auch das uns abgepfändete Vieh allsofort ohne Entgeld *restituiren* oder, daß solches durch den Gleitsmann werde abgehohlet werden, ohnfehlbahr gewärtig seyn solle. Wie nun unser Suchen in der grösten Billigkeit bestehet, also getrösten wier uns Dero gnädigsten Schutzes und Erhörung. . . .<sup>3)</sup>

<sup>2)</sup> Klein-Leine, Kr. und nō. Lübben.

49. <sup>1)</sup> Bagenz, Kr. und nō. Spremberg.

<sup>2)</sup> Knott = Knöterich, Unkraut; Kaff = Spreu.

<sup>3)</sup> Am 26. Juni 1727 gab die Oberamtsregierung den Bescheid, „daß Beklagte bey der *possessione vel quasi* der täglichen Gespanndienste oder statt derselben bey der freien Wahl doppelter Handdienste so lange, bis Kläger ein anders *in ordinario* oder *petitorio* ausgeführt haben wird, zu schützen“. Die Untertanen waren damit nicht einverstanden. Herzog Moritz Wilhelm forderte Merseburg den 5. Juli 1727, die Irrung möglichst in Kürze



*Die Gemeinde Zinnitz<sup>1)</sup> beklagt sich bei der Oberamtsregierung über zu lange ausgedehnte Hofdienste:*

*Kreisakten Rep. X nr. 407 Bl. 2 f. Orig.*

Ew. Hochfürstl. Durchl. wollen sich gnädigst erinnern, wasmaßen wir ehedessen wegen der Hoffdienste wieder unsere vorige Herrschaft, den Herren Forstmeister Hentzen, so weit geschützt worden, daß es bey der hergebrachten Gewohnheit verbleiben und wir im Sommer umb 6 und im Winter umb 8 Uhr vormittage zu Hoffe gehen solten. Es verlanget aber nunmehr unsere itzige Herrschaft, der Herr *Major* von Bär, noch vor Sonnenaufgang uns darzu, und wir werden wieder Gewohnheit auch bis in die späte Nacht, bis es gantz finster ist, mit Drohungen dabey behalten, und wird uns bey den Äckerpflügen, wie vormahls, keine Mittagstunde mehr verstattet; ja es sind bereits einige der Unseren vor der Sonnen Aufgang, wann es noch dunkel gewesen, aus ihren Wohnungen mit Schlägen darzu angetrieben worden. Wie nun dieses wieder unsere hergebrachte und bestätigte Gewohnheit, welches der Herr Forstmeister Heintze selbst bezeigen<sup>2)</sup> wird, wir auch solches auszustehen nicht vermögend sind und auf solche Arth das Unsrige gantz und gar müssen liegen lassen, als ergeheth an Ew. Hochfürstl. Durchl. unser unterthänigst-gehorsamst-demüthigstes Flehen und Bitten, Selbte wollen gnädigst geruhen, uns arme Untertanen, die wir ohnedem alle Tage die gantze Woche durch, keinen ausgeschlossen, müssen Hoffdienste thuen, bey unserer alten hergebrachten Gewohnheit gnädigst zu schützen, an den Herren *Major* von Bär deshalb gemäßene<sup>3)</sup> gnädigste Verfügung ergehen lassen, damit wir nicht gänzlich untergehen. . . .<sup>4)</sup>

und ohne prozessualische Weitläufigkeiten zu entscheiden. Am 10. November 1727 baten die Bauern um Ansetzung eines Termins zur Güte, da sie als arme Leute nicht imstande wären, mit der Obrigkeit einen kostbaren Prozeß zu führen. Am 24. Februar 1728 wurde dann den Bauern von der Oberamtsregierung erklärt, daß man nach den Rechten, da ihr eigenes Zugeständnis und der Zeugen Aussagen vorhanden, nicht anders als wider sie habe entscheiden können. Im übrigen sollten sie warten, bis der neue Herr majorenn geworden, sich dann aufs Bitten legen und sehen, wieviel sie damit ausrichteten.

50. <sup>1)</sup> Zinnitz, Kr. und nw. Calau.

<sup>2)</sup> bezeugen.

<sup>3)</sup> gemessene.

<sup>4)</sup> Von der Oberamtsregierung erging am 7. Mai 1728 Befehl an den Major von Bär, zu der Beschwerde der Untertanen Stellung zu nehmen, inzwischen aber die Supplikanten wider die Landesordnung und gegründetes Herkommen nicht zu beschweren. Dieser Weisung hat jedenfalls B. nicht entsprochen, denn die Bauern klagten weiter über die aufgedrungenen Hofdienste und über üble Behandlung durch den herrschaftlichen Wirtschaftler. Bei einer Verhandlung am 9. November 1728 baten die Kläger nochmals, sie bei ihren alten Gewohnheiten zu schützen, während sie der Beklagte als halsstarrige Leute bezeichnete, die sich weigerten, die Dienste nach der Landesordnung zu tun. Beide Teile wurden daher angewiesen, den Prozeß fortzusetzen, der Gutsbesitzer, sich ungebührlicher Traktamente gegen die Untertanen zu enthalten. Das Aktenheft endet hiermit.



Die Untertanen von Bornsdorf, Riedebeck und Trebbinchen<sup>1)</sup> beklagen sich bei der Oberamtsregierung über Kaspar Siegmund von Langen auf Bornsdorf wegen der harten Dienste und wegen unmenschlicher Behandlung.

Kreisakten Rep. I nr. 354 Bl. 4 bis 6. Orig.

Nachdem endlich der Herr von Langen, unsere Gerichtsobrigkeit, seinen unterthänigsten Bericht mit denen *in prima instantia* gehaltenen *actis*, unsere Hofedienste betreffend, eingesendet, wir auch bis *dato* immer verhoffet, es würde uns solcher zugefertigt werden, weiln aber dieses zur Zeit noch nicht geschehen, wir aber inzwischen mit harten Hofediensten und unerträglichen Schlägen mitgenommen werden, wovon beykommendes *Attestat*<sup>2)</sup> . ein mehrers zeigt, denn als Christoph Frantze schon einen Tag in einen morastigen Teiche vorgepflüget, den andern Tag aber ein gleiches thun sollen, so hat er gesaget, daß sein Gespann vom vorigen Tage noch müde sey, es könnte ja ein anderer als er einmahl vorpflügen, so hat ihn der Voigt samt dem Verwalter auf eine gantz unmenschliche Art geschlagen. So hat auch der von Lange Girge<sup>3)</sup> Richters Eheweib, als sie ihres Mannes Abwesenheit, da solcher wo anders seinem Verdienst nachgegangen, *excusiren* wollen, dermaßen tyrannisch geschlagen, sie bey der Nase an die Erde heruntergezogen, mit Füßen getreten, ihr eine gantze Hand voll Haare aus dem Kopfe gerissen, so gar daß zu besorgen stehet, diese Frau, welche noch ein stillend Kind hat, werde in Gefahr ihres Lebens laufen. Da er nun gestern Gerichtstag gehalten, so hat er Christoph Frantzen noch darzu in die Clause<sup>4)</sup> werfen lassen, des nichtigen Vorwands sich bedienend, selbiger hätte sich wehren wollen, wie er denn nicht eher, als bis er zwey Thlr. erleget, herrauskommen soll. Wie nun aber . . . zu besorgen stehet, daß unser sämtliches Gesinde, wenn das Jahr zu Ende, aus den Dienst gehen werde, wir aber ohnmöglich unsere Äcker bey so unerträglichen Hofediensten allein bestellen können und noch immerdar mit harten Schlägen auf eine tyrannische Art belegt werden, so gelanget an Ew. Hochfürstl. Durchl. unser allerunterthänigstes, dehmüthigstes und fußfälliges Bitten, Sie wolten gnädigst geruhen, den von Langen anzubefehlen, daß er uns *pendente lite* in geruhiger *Posseß* unsere alten Hofdienste lassen, uns mit so grausamen Schlägen nicht mehr belegen, auch den *inhaftirten* Christoph Frantzen sofort seines *Arrests* erlassen, vor

51. <sup>1)</sup> Alle drei Kr. und s. Luckau.

<sup>2)</sup> „Nachdem dem Christoph Frantze, des Krügers Knecht von Bornsdorf, mier erachtet, ihme zu besichtigen wegen seiner empfangenen Schläge, die er den 1. *Junius* soll haben bekommen, als habe an gedachten Frantzen befunden unterschiedene rothe Schmielen mit Bludt unterlaufen über dem rechten Auge und Backen, wie auch am Halse. Ingleichen wahren über der linken Schulter und Seite, auch unter den Beinen auch unterschiedene rothe Schmielen mit Bludt unterlaufen zu sehen. Auch klaget der Geschlagene übers Haupt und Genüke, wahr aber eyserlich nichts dran zu sehen. Solches habe hiermit pflichtmäßig *attestiren* wollen. Lübben den 1. *Junius* 1730 Martin Gottfriedt Hennig, *Chirurgus juratus*.“

<sup>3)</sup> Georg.

<sup>4)</sup> Vgl. Nr. 46, Anm. 2.



Dero . Oberamtsregierung . aber, als worum wir unterthänigst gehorsambst angesuchet haben wollen, auf einen gewissen Tag zur Güte und Handlung samt uns erscheinen solle. . . .<sup>5)</sup>

## 52. 1732 März 19., Schloß Vetschau

*Verwendung der wendischen Sprache bei einer protokollarischen Zeugenaussage in der Klagesache zwischen Margarete Gertraut von Langen und ihren Untertanen zu Stradow<sup>1)</sup> wegen Holzens in der Radoanne<sup>2)</sup>.*

*Kreisakten Rep. X nr. 578 Bl. 23 ff. Orig.*

Demnach vor dem reichsgräflich Promnitzschen Schloßgerichte alhier zu Vetschau<sup>3)</sup> erschienen Hans Mußig, Richter zu Strado, auch Martin Poschora, Bauer alda, als *Syndicen* der Gemeinde daselbst und Matheus Krüger, Büdnern zu Nauendorf<sup>4)</sup>, sowohl Christoph Gorraschen, Bauren zu Dlugi<sup>5)</sup> über die zugleich überreichte *Articul* als Zeugen abzuhören gebethen, inmaßen sie deren Aussage in ihrer vor hochlöblicher Oberamtsregierung schwebenden Rechtssache benöthiget wären, auch zu dem Ende sothane beyde Zeugen sofort anhero zur Stelle gebracht haben, als sind dieselben mit nachstehenden Zeugeneyde: Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen wahren leiblichen Eyd, daß ich auf diejenigen *Articul*, worüber ich auf Begehren der Stradoischen Gemeinde befraget werden soll, die rechte, reine und unverfälschte Wahrheit aussagen und dabey nichts aus Freund-, Feindschaft, Gunst, Gabe oder anderer Ursache vorbringen oder verhalten will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wordt durch Jesum Christum. Amen. belegt und nachdem solchen auf vorgängige Erklärung desselben, auch ernstliche Verwarnung vor der schweren Straffe des Meyneydes, welche sowohl in deutscher Sprache, als, weiln Gorrasch derselben nicht recht kundig, durch den Gerichtsassessorn Herrn Bürgermeister Heinrichen sodann auch in wendischer Sprache geschehen, selbige und zwar Krüger in deutscher, Gorrasch aber in wendischer Sprache *erectis digitis* abgeschworen, hierauf einer nach den andern über die *articulos* abgehöret, und zwar Gorraschen solche durch den Assessorn Heinrichen in wendischer Sprache vorgesaget, auch dessen Antwort verdeutschet worden. . . .

<sup>5)</sup> Die Oberamtsregierung verfügte am 29. Juli: „*Demand[ato]* dem von Langen, den inhaftirten Frantzen, im Fall nichts Peinliches begangen, des *Arests* ohne Entgeld wieder zu erlassen und von dessen Ursache förderlichst anhero zu berichten, auch die sämtl. *qverulirende* Unterthanen, vornehmlich bey itziger Erndtezeit, auf keinerley Weise zur Ungebühr zu beschwehren.“

52. <sup>1)</sup> Stradow, Kr. Calau, sö. Lübbenau.

<sup>2)</sup> Flurbezeichnung nsorb. *radowáne*, Ort des Frohsinns (nach Mucke).

<sup>3)</sup> Städtchen Vetschau, Kr. Calau.

<sup>4)</sup> Naundorf, Kr. Calau, nö. Vetschau.

<sup>5)</sup> Dlugy, jetzt Fleißdorf, Kr. Calau, nö. Vetschau.



Die Untertanen von Laubst Nostitzschen Anteils<sup>1)</sup> beklagen sich bei der Oberamtsregierung, daß ihr Herr von ihnen verlangt, von dem Bauerngut des entwichenen Huras, das er an sich gezogen, die Abgaben zu entrichten, und bitten um Abhilfe.

Kreisakten Rep. X nr. 404 Bl. 176—178. Orig.

Wie sehnlich wir auch wünschen, einmahl mit unserer Gerichtsobrigkeit, dem Herrn Cammerjuncker von Nostitz auf Laubst, als Unterthanen geruhig und stille leben zu können<sup>2)</sup>, so wird dennoch von dieser unserer Herrschaft von Zeit zu Zeit uns je mehr und mehr aufgebürdet, und werden wir dahero abermahl genöthiget, Ew. Hochfürstl. Durchl. hiermit unterthänigst vorzutragen, welchergestalt vor einigen Monathen ein Bauer aus unserer Gemeine, Hanns Huras genannt, wegen allzustrenger Handhabung des obrigkeitlichen Ampts sich heimlich davonmachen müssen. Ob nun zwar wohlgedachte unsere Gerichtsobrigkeit den Hurasischen Acker und zurückgelassenes Rindvieh unter sich gezogen und auf den Herrnhoff genommen, so *praetendiret* dennoch der Herr Cammerjuncker von Nostitz, daß bey Verpflegung des *Dragoners*<sup>3)</sup> und andern Gaben wir andere übrigen bereits bis aufs Blut ausgesogene Unterthanen diesen Hurasischen Bauerhoff übertragen sollen. Wann aber . . . wir bereits durch viele Neuerungen, so von unserer Herrschaft von langen Jahren her uns aufgebürdet worden und je länger, je mehr uns zur Last geleet werden wollen, mit den entwichenen Huras in gleichen Stand gesetzt sind und nicht absehen können, wie die schuldigen *praestanda* sowohl der hohen Landesobrigkeit, als auch unserer Herrschaft wir hinkünftig gehörig unterthänigst und schuldigst *praestiren* und abführen können, und dann der Herr Cammerjuncker von Nostitz gestern am abgewichenen Sonntage sich gegen dem hier in Quartier liegenden *Dragoner Nicolaum* Hebenstreit zu unterschiedenen Mahlen vernehmen lassen, daß wir, seine Unterthanen, die Schelme, die rückständige Verpflegung von *Hurassens* Guthe zu übertragen und zu entrichten schuldig wären, als wollen Ew. hochfürstl. Durchl. hierwieder wir in tiefster *Devotion* vorgestellt haben, wie uns fast langer ohnmöglich fallen will, unsere Abgaben zur gesetzten Zeit richtig abführen zu können. Jedoch unsere Herrschaft macht hierauf keine *Reflexion*, denn wir werden nicht als Unterthanen, sondern als leib-eigene *Slaven tractiret*, auch von unserer Obrigkeit nicht anders den *Bestien*, Schelmen und Diebe gescholten. Ob wir nun wohl dieser *Titul* von langen Jahren her gewohnt werden müssen, so will uns dennoch das übrige Verfahren auf die Länge unerträglich fallen, ja, wir sind wirklich nicht mehr im Stande, Ew. Hochfürstl. Durchl. die schuldigen *onera* und die Soldatenverpflegung gehörig abführen zu können, würden auch in kurtzer Zeit *Hurassen* folgen und unsere Nahrung mit dem Rücken ansehen müssen, wann dem Herrn Cammerjuncker freygelassen würde, die Bauerhöfe an sich zu ziehen und denen übrigen Unterthanen den Beytrag

53. <sup>1)</sup> Laubst, wo es zwei Güter gab, Kr. Calau, nö. Drebkau.

<sup>2)</sup> Vgl. dazu Nr. 46.

<sup>3)</sup> Vgl. Nr. 45, Anm. 6.



von denen wüsten Höffen auf den Hals zu weltzen. An Ew. Hochfürstl. Durchl. gelanget solchemnach unser unterthänigst wehmüthigstes Bitten und Flehen, Selbte wollen gnädigst geruhen, uns in diesem Stücke wieder unsere Gerichtsobrigkeit in landesväterlichen Schutz zu nehmen und dem Herrn Cammerjuncker von *Nostitz* nachdrücklich anzubefehlen, daß er uns mit Übertragung des unter sich gezogenen Hurasischen Bauerguths sowohl *ratione praeteriti*, als auch *futuri*, wie auch aller andern Abgaben schlechterdings verschonen, dargegen aber vor Ew. Hochfürstl. Durchl. .Oberamtsregierung. . auf einen gewissen *Termin* Rechnung mit uns anlegen solle, was er und ein jeder von uns von denen *contribuablen* Huffen zu entrichten schuldig sey und bishero abgetragen habe, damit wir einmahl in Ordnung kommen und wissen mögen, was ein jeder beyzutragen hat. . .<sup>4)</sup>

#### 54. 1734 Juni 17., Stift Neuzelle

*Abt Martinus von Neuzelle bittet die Stände um Beistand gegen seine rebellischen Untertanen.*

*Ständeakten B 61 nr. 1 Bl. 83 u. 89. Orig.*

Es wird ohne Zweifel landkundig seyn, was vor große *Excesse*, Aufstand und *Rebellion* meine Neuzellische Stieftsunterthanen, und fast die meisten Dorfschaften davon, einige Zeit her wieder mich und mein Stieft ausgeübet und noch ferner je mehr und mehr fast täglich überhaufen<sup>1)</sup>. Und ob ich zwar umb schleunige Rettung und Hülfe durch Absendung des Gleitsmann und junger Mannschaft von Guben bey der Oberamtsregierung vielfältig angesuchet, so habe doch solchen behörigen Beystand und Rettung bis *dato* nicht erhalten können, sondern es hat dergleichen Hülfsversagung die *rebellirende* Unterthanen noch weit trotziger und halsstarriger gemacht, so daß sie gar nunmehr sich mörderliche Gewehr angeschafft und durch Schmiede verfertigen lassen, wodurch sie eine offenbahre Fehde und Landfriedebruch wieder mich als ihrer von Gott vorgesetzten Obrigkeit und meine Beamte und Leute bey *Exercirung* Unserer Gerechtsame und Befugnisse ausüben und also Mordt und Todtschlag stat deren mir und meinem Stieft gleichwohl geschwornen Holde<sup>2)</sup> und Treue begehen wollen. In *Summa*, wo diesen Unwesen nicht bey Zeiten gesteuert wird, so hat nicht allein mein Stieft, sondern auch das gantze Land einen völligen Bauernkrieg bald zu befahren. Ich bin daher *necessitiret* worden, beykommende *Puncte* oder *gravamina sub A*<sup>3)</sup>, dergleichen auch

<sup>4)</sup> Der Herr von Nostitz suchte sein Verfahren damit zu rechtfertigen, daß er den Untertanen am Entweichen von Huras schuld gibt, weil sie den Herrenhof nicht bewacht hätten. Im Termin vom 8. April 1734, bei dem auch andere Klagepunkte der Untertanen entschieden wurden, wurde dann verfügt, daß Beklagter binnen doppelter sächsischer Frist die wüsten Bauerngüter wieder besetzen solle, die Untertanen aber die angeordneten Wachen weiter zu leisten haben.

54. <sup>1)</sup> überhäufen, d. h. steigern.

<sup>2)</sup> Huld.

<sup>3)</sup> Vgl. Nr. 55.



noch viel mehr vorkommen, meinen . . . Herren Mitständen hiedurch zu *communi-*  
*ciren* und selbte zugleich zu bitten, umb *communem causam* in denen Sachen zu  
machen und denenselben *quovis modo* abzuhelpen, äußerst mit anzunehmen und  
zu verschaffen suchen. Denn, was mir als einen catholischen Landstandt vor jetzo  
wiederfähret, solches kan meinen . . . Herren Mitständen als meistens *evangelischen*  
auch leicht bald begegnen, denn bey denen *rebellirenden* Unterthanen als einer  
wendischen und von demselben herstammenden, auch *ab initio* ohnedem zur *Re-*  
*bellion* geneigten *Nation* weder *Religion* noch Gottesfurcht zu hoffen, ja vielmehr,  
wenn sie nur die Köpfe über ihre Obrigkeiten emporzuheben und diese leztere  
gänzlich zu Boden zu richten vermöchten, ohne *Consideration* einiger *Religion*  
wohl lieber in das alte Heydenthum, worinnen weder Zucht noch Ehrbahrkeit,  
wiederumb zu verfallen suchen würden. Ich aber werde vor meiner . . . Herren  
Mitstände *Assistenz* und Beyhülfe alstets verharren. . . .

55.

1734

*Gravamina des geistlichen Stiefts Neuen-Zelle, wegen welcher die Herren Landes-*  
*stände ersuchet werden, dieserhalb causam communem zu machen.*

*Ständeakten B 61 nr. 1 Bl. 84 f. u. 87 f. Lit. A. Orig.*

1. Wann die Unterthanen wegen Verbrechen vor die Abteyl. Stiefts-Cantzley  
*citiret* werden, bleiben sie ungehorsambl. aus, und wann selbe aufheben lassen will,  
setzen sie sich nicht allein zur Wehre, sondern laufen sogleich zur .Oberamts-  
regirung und würcken sich einen *salvum conductum* aus, daß selben nicht bey-  
kommen kan, als es mit Michael Wägern, Martin Kraben und Hannß Lehmann  
in Ziltendorf<sup>1)</sup> geschehen; und was mehr

2. Als Christian Lübenau aus Wellmitz<sup>2)</sup> wegen ausgestoßener Schmähung vor  
die Cantzley vorgerufen worden, ist dieser, anstatt daß er sich gehorsambl. ge-  
stellen sollen, nacher Lübben gegangen und hat daselbst Sr. Herrschaft hohe Per-  
sohn höchststräflich verleumbdet, auch auf sein einseitiges falsches Eingeben eine  
Verordnung ausgebracht, laut welcher derselbe, wann er nichts Peinliches begangen,  
mit Arrest nicht belegt werden sollen. Daraus so viel abzunehmen, als ob eine  
Herrschaft ihre Unterthanen nur in *Criminalsachen*, sonst aber nicht *arretiren*  
lassen könnte, wie dann erwehnter Lübenau, da er seithero wegen anderweiterer  
*Privatschmähung* zu etlichen Mahlen *citiret* worden, gleich wie vorhero ungehor-  
sambl. ausenbleibet, in Meinung, obgedachte Verordnung seye ihme zur allge-  
meinen Schutz. Und daher

3. werden andere Unterthanen so treuste<sup>3)</sup>, daß sie ohne Scheu die Stieftsschäfer  
angehen, selbe schlagen, raufen und in Modder werfen, gleich es in Krebsjauche<sup>4)</sup>

55. <sup>1)</sup> Ziltendorf, Kr. Guben, nnö. Fürstenberg.

<sup>2)</sup> Wellmitz, Kr. Guben, sö. Neuzelle.

<sup>3)</sup> dreist.

<sup>4)</sup> Heute Wiesenau, Kr. Guben, nw. Fürstenberg.



George Wägner und Hannß Strahl, auch vor einigen wenigen Wochen die Coschner<sup>5)</sup> gethan. Ja

4. wann die Schafe ausgetrieben werden, laufet die gantze Gemeine, auch Weiber und Kinder, zusammen und schlagen mit Prügeln und Stangen auf die Schafe los, daß sie davon verwerfen und gahr verreeken. Darbey aber

5. die Schäferknechte schümpfen, auch krumb und lahm zu schlagen bedrohen, als es in Ziltendorf geschehen.

6. Wann Unterthanen durch einen oder zwey *de jure inhabiles testes* als *testes in propria causa* etwas zu bescheinigen vermeinen, so werden sie sogleich, ohne daß das Stieft hierüber gehöret wurde, in *possessorio* geschützt, und wann hingegen

7. das Stift *per testes idoneos et habiles* das *contrarium coloriret*, wird solches denen Unterthanen nur *communiciret* und auf Stieftisch-colorirte *possessorium* gantz und gar nicht *reflektiret*.

8. Thuen die Unterthanen nicht allein in die Stieftsheiden einfallen und nach ihren Belieben sowohl Bau- als Brennholtz herunter hauen, *consumiren*, auch verkaufen, und wann meine Jäger sie pfänden wollen, thuen sie sich

9. zur Gegenwehr setzen und selbe schlagen,

10. ja bedrohen, daß sie selbe greifen und nacher Lübben geschlossener führen wollen, als es die Bremsdorfer<sup>6)</sup> und Kieselwitzer<sup>7)</sup> ausüben wollen. Ferners

11. wenn vom Stieft einigen Unterthanen Holtz kauflichen verlassen<sup>8)</sup> wird, nehmen es andere eigenmächtig weg, gleichsamb ihnen frey stünde, alles Holtz aus denen Stieftsheiden holen zu können, dergleichen die Schönfließer<sup>9)</sup> gethan.

12. Thuen sie sich auch nächtlicher Weile unterfangen, in meinen Stieftsseen zu fischen und zu krebßen, als sich die Pahlitzer<sup>10)</sup> und Tschernsdorfer<sup>11)</sup> unterfangen, Darbey

13. sie das Feuer dahien schmeißen, daß es in die Heide kommet und etlich hundert Schritt das schönste Holtz anbrennen thuet.

14. Treiben sie in die Suchen<sup>12)</sup> oder Wildgehegen und zwar wieder das Herkommen. Bey der Oberamtsregirung thuen sie mich mit Unwahrheit *denigriren* und Verordnungen *extrahiren*, daß ich selbe zum Verhaft nicht bringen lassen kan,

15. und wann ja einer *arretiret* wird, so laufen die andern sogleich nacher Lübben und bringen Verordnungen aus, daß ich selbe wieder entlassen mueß.

16. Der Amtsbothe, welcher Schulden einzumahnen geschicket worden, ist von der Welmitzer Gemeine gegriffen und in Stock geworfen worden.

17. Obgleich desfahls umb Hülfe ansuche, daß man den Gubnischen Gleitsmann möchte Befehl geben, mittelst Beyhülfe junger Bürger die Ungehorsamben auf-

<sup>5)</sup> Coschen, Kr. und n. Guben.

<sup>6)</sup> Bremsdorf, Kr. Guben, w. Fürstenberg.

<sup>7)</sup> Kieselwitz, Kr. Guben, wsw. Fürstenberg.

<sup>8)</sup> überlassen.

<sup>9)</sup> Schönfließ, Kr. Guben, w. Fürstenberg.

<sup>10)</sup> Pohlitz, Kr. Guben, nw. Fürstenberg.

<sup>11)</sup> Tschernsdorf, Kr. Guben, nw. Fürstenberg.

<sup>12)</sup> Wildbahnen.



zuheben, damit sie zum Verhaft gebracht und zur Bestrafung gezogen werden könnten, wird mir hierinfahls kein Gehör geben, sondern bey der Oberamtsregierung versaget.

18. Pfänden sie mein Schafvieh und nehmen denen Schäfern die Jacken und andere Sachen mehr ab und weigern sich solche zu *restituiren*, als es in Welmitz und Steinsdorf<sup>13)</sup> geschehen.

19. Lassen sie sich durch ihre Dorfschmiede verbothenes Gewehr machen und darbey verlauten, daß, wann die Fürstenberger und Schlabner<sup>14)</sup> auf mein Geheiß sie zu pfänden dahien kommen würden, würden nicht allein sie, sondern auch Weiber und Kinder zusammenlaufen und auf sie los- und zueschlagen, wie die Kieselwitzer und Bremsdorfer es thuen wollen.

20. Weigern sie sich die in denen errichteten *Recessen fundirte* und bieshero gethane Zechen und Fuhren ferners zu verrichten,

21. ja die Oberamtsregierung traget kein Bedenken, aus einem von dem *falsario* Georgen Wollenberg in Beeskow schreiben lassenden Buche, welches doch offenbahre *falsa*, unter den Vorwand, als ob darinnen der Unterthanen Gerechtigkeitsbriefe enthalten wären, denen Unterthanen Abschriften daraus ertheilen zu lassen, als die Bremsdorfer, Kieselwitzer und Heintzendorfer<sup>15)</sup> erhalten zu haben sich rühmen und darauf trotzen und pochen. In *Summa*, es ist ein offenbahrer Aufstand und *Rebellion* meiner Stieftsunterthanen vorhanden, welchen zu steuern und abzuheffen und mit gehöriger zulänglicher Hülfe mir schleunigst zu Rettung zu kommen ich bieshero so viele vergebene Ansuchung gethan und solche nicht erhalten können.

56.

1734 Juli 5., Lübben

*Die Stände ersuchen Herzog Heinrich, die vom Abt von Neuzelle angegebenen bäuerlichen Ausschreitungen durch die Oberamtsregierung untersuchen und die Übeltäter bestrafen zu lassen.*

*Standeakten B 61 nr. 1 Bl. 90 f. Konzept.*

Hochwürdigster. Ew. Hochfürstl. Durchlaucht wollen gnädigst geruhen, aus der Inlage zu ersehen, was Herr Martinus Abt und Herr des Stifts und Closters Neuen Zelle wegen seiner Stiftsunterthanen bey itziger Landesversammlung weitläufig vorgestellet und wie er uns zugleich ersuchet, daß wir hierinnen *causam communem* mit ihme machen möchten<sup>1)</sup>. Allermaßen nun, wann es sich dem Anzichen gemäß verhalten solte, ein solches eine starcke *speciem rebellionis involvire* und zu besorgen stünde, daß es wie ehemahls in dem Brandenburgischen geschehen, einen öffentlichen Auflauf derer Unterthanen veranlassen dürfte, umb so viel mehr,

<sup>13)</sup> Wellmitz und Steinsdorf, beide Kr. und n. Guben.

<sup>14)</sup> Schlaben bei Neuzelle, Kr. Guben.

<sup>15)</sup> Henzendorf, Kr. und nw. Guben.

56. <sup>1)</sup> Vgl. Nr. 54 und 55.



als dem Verlaut nach die Unterthanen in denen Ordensdörfern zu Friedland<sup>2)</sup> und Schenkendorf<sup>3)</sup>, auch die Straupitsche<sup>4)</sup>, Lieberosische<sup>5)</sup>, Lübbenauische<sup>6)</sup> und andere durch besagte Stiftsunterthanen schon dergestalt mit aufgehetzet seyn sollen, daß sie nur den Ausgang von denen letztern erwarten wollen, so ersuchen Ew. Hochfürstl. Durchlaucht wir *intercedendo* unterthänigst gehorsambst bittende, Sie geruhen gnädigst die angegebene *Excesse* durch dero Oberamtsregierung zu Lübben auf das baldigste gründlich untersuchen und zu Verhütung eines zu besorgenden größern Übels exemplarisch bestraffen zu lassen. Dessen wir uns versehen und in pflichtschuldiger unterthänigster Treue und Gehorsamb jederzeit verharren

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht unterthänigst gehorsambste  
S. St. d. M. N.

### 57. 1735 November 14., Suschow

*Wiederbesetzung des ehemaligen Richtergrundes in Suschow<sup>1)</sup>, das zuletzt herrschaftliches Vorwerk gewesen, und zwar mit vier Kossäten.*

*Schloßarchiv Vetschau XXIII nr. 7 Bl. 1. Orig.-Eintrag.*

Nachdem auf die unterm 28. Augusti 1732 §. 4 derer . . . Vorstellung von gnädigster Herrschaft<sup>2)</sup> unterm 10. Novembris 1734 §. 3. gnädigst *resolviret* worden, daß das zu Suscho in 2 Hufen befindliche Forwerk hinwieder mit Unterthanen besetzt und solches in 4 Theilen oder Cossätengüther vertheilet werden soll, so haben sich die unterm 20. Augusti 1735 §. 13 angegebene vier Unterthanen aus Suscho hierzu nochmahls verstanden gegen Abtragung von einem jeden 1.) täglich Handtdienste, 2.) 15 Groschen an Erbzins und 3 Groschen vor 1 Stück Garn zu spinnen, 3.) 2 Hünern, 4.) 1 Stück Gespinst vor herrschaftl. Zuthat, 5.) 1 Scheffel 1 ¼ Korn, 6.) 1 Scheffel 1 ¼ Hafer, solches Forwerk anzunehmen und zu beurbaren, wenn gnädigste Herrschaft die untern obigen 20. Augusti 1735 §. 13. unterthänigst gebethenen *conditiones* ihnen in Gnade angedeyhen lassen wolte. Allermaßen nun vonseiten einer hochgr. Cammer unterm 19. Augusti 1735 §. 1 ein solches bewilliget worden, so hat man die Eintheilung derer Acker von diesen 2en Hufen in Beyseynderer Vetscher<sup>3)</sup> Rathspersonen Herrn Daniel Fischers, Herrn J . . . Lehmanns und derer Suscher Gerichten Matheus Schnaukens und Huraßkens vor die Hand genommen und nach beyliegender Tabelle vertheilet, und sollen ihnen die gewöhnliche Annahmefriefe ausgefertigt werden.

<sup>2)</sup> Städtchen Friedland, Kr. Lübben, n. Lieberose.

<sup>3)</sup> Schenkendorf, Kr. und s. Guben.

<sup>4)</sup> Herrschaft Straupitz, Kr. Lübben.

<sup>5)</sup> Herrschaft Lieberose, Kr. Lübben.

<sup>6)</sup> Herrschaft Lübbenau, Kr. Calau.

57. <sup>1)</sup> Suschow, Kr. Calau, nö. Vetschau.

<sup>2)</sup> Vetschau, wozu Suschow gehörte.

<sup>3)</sup> Vetschauer.



*Landsyndikus Siegmund Ernst von Karras bittet die Stände, ihn bei der Habhaftmachung seiner aus Jetsch<sup>1)</sup> entwichenen Untertanen zu unterstützen.*

*Ständeakten B 61 nr. 1 Bl. 109 f. Orig.*

Deroselben haben bey annoch wehrenden Landtage ich nicht verhalten können, wasgestalt 2 meiner Unterthanen mit Weib und Kindern und so zu reden mit Sack und Pack davon gegangen und alles Vieh, Schiff und Geschirr mit hinweggenommen, also mir nichts, als die ledigen Güther, nachdem sie solche meist eingewohnt und *ruiniret*, zurückgelassen, ohne daß mir die geringste Ursache von dergleichen *malitiösen Desertiren* wissend oder bekand sey. Wann dann diese böse Leuthe durch meine jezige Abwesenheit, und da sie wohl gewust, daß ich vor Endigung des jezigen Landtages nicht nacher Hause kommen können, hierzu Anlaß genommen, so ist leicht zu erachten, in was vor großen Schaden durch dergl. boshaftes Entlaufen ich gesetzt worden, umb so mehr, als ich allen meinen Unterthanen bey Annehmung derer Güther nicht nur mit Erbauung derer Gebäude, sondern auch mit gehörigen Gespann und Zubehör Sommer- und Wintersaath aufgeholfen habe. Nun werde zwahr denenselben nachzutrachten ich nicht unterlassen, es ist aber auch bekandt, wie so gar schwehr die *Reclamirung* der entwichenen Unterthanen fast allenthalben gemacht wird, so daß man solche öffters wegen derer starcken vor die Wiederabfolgung *praetendirte* Unkosten in Stiche lassen muß. Und ersuche solchem nach sämbtliche hochlöbliche Herren Stände . . . bey der . . . Oberamtsregierung durch vielgültige *Intercessionalien* zu vermitteln, daß bey erlangter Kundschaft von meinen entlaufenen Unterthanen ich von dar kräftigst *secundiret* werden möchte. An gnädigster und gütigster *Deferirung* zweifele ich um so viel weniger, als dergl. boshaftes Unternehmen der Unterthanen gar leicht auch anderen von denen Herren Ständen betreffen könnte, und daher diesen Übel nach aller Möglichkeit zu steuern seyn will. . . .

*Sämtliche Landesoffizianten von der Ritterschaft bitten die Stände, sich an den Landesherrn zu wenden, daß dieser beim König von Preußen und beim Herzog von Sachsen-Weißenfels vorstellig wird, um das Entlaufen der Untertanen in deren Länder zu verhüten.*

*Ständeakten B 61 nr. 1 Bl. 115 f. Orig.*

Denen sämbtlichen . Herren Ständen ist sonder unser weiteres Anführen satt-sam bekandt, wie das Entlaufen und Austreten derer hiesigen Unterthanen bey einigen Jahren her dermaßen überhand genommen, daß fast kein Unterthaner zu behalten oder einiges Gesinde mehr zu bekommen und daran sowohl Obrig-

58. <sup>1)</sup> Jetsch, Kr. und nw. Luckau.



keiten als Unterthanen Mangel leyden, auch ihrer viele bey der bisher vom Lande zu liefern gewesenen Mannschaft in empfindlichen Schaden und Verdruß gesetzt worden. Wann dann dieses Übel das gantze Land sehr drücket und je länger, je mehr überhand nimmet, und *notorisch*, daß dergleichen Leuthe sich meistentheils in das weißenfelsische<sup>1)</sup> und zum Theil auch in das brandenburgische *Territorium* wenden, von dar aber nicht wieder zu erlangen sind, so haben Ew. Hochwürden . . . ein solches erkennen zu geben, wir der Nothdurft befunden, mit dienstschuldigster gehorsambster Bitte, diese Sache bey jetziger Landesversammlung in reifliche *Deliberation* zu nehmen und Ihre Hochfürstl. Durchl. unsern gnädigsten Landesherren<sup>2)</sup> in Unterthänigkeit anzuflehen, so wohl dieserhalb *immediate* nacher Berlin an Ihre Königl. Mayst. in Preußen, als auch an Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Sachßen-Weißenfels nachdrückliche Vorstellung zu thun, damit doch andere Mittel<sup>3)</sup> dergleichen Entlaufen derer Unterthanen mit Nachdruck gesteuert und die bereits entwichene Unterthanen ohne Weitläufigkeit und große Geldsplitterung wieder zu erlangen seyn möchten, immaßen außer dem ein Guth nach dem andern wüste und die Obrigkeiten solche an *Contribution* und sonst zu übertragen ganz außer Stande gesetzt werden. . . .

60. 1737 Juli 8., Lübben

*Aufstellung des Siegmund Ernst von Karras über entlaufene Untertanen aus Jetsch. Ständeakten B 61 nr. 1 Bl. 122 f. Orig.*

*Specification dererjenigen Unterthanen und Kinder, so bey meinem Gedencken aus meinem Dorfe Jetsch entlaufen<sup>1)</sup>.*

Hanns Marx, Bauerssohn von Sassens Guthe, da er Diebsstahls wegen in Haft gewesen, entsprungen und dem Vernehmen nach in Mittenwalde <i>Visitor</i> geworden seyn soll, dem sein Vatter und 2 Kinder auch bald nachgefolget	4
Christoph Lehmann von Lehmanns Bauerguthe ins Brandenburgische entlaufen und daselbst seßhaftig geworden seyn soll	1
Caspar Wolf von Wolfs Bauerguthe ins Brandenburgische entlaufen und in Berlin seßhaft geworden seyn soll	1
Martin Groschke von Scharacks Guthe seiner Mutter entlaufen und ins Brandenburgische sich begeben	1
George Moroßky, Cossäthe auf Golßens Guth, nebst 2 erwachsenen Söhnen ins Brandenburgische entwichen und in Teupitz sich aufgehalten	3
Hans Noack von Endemüllers Guth des beschuldigten <i>criminis Sodomiae</i> <sup>2)</sup> in Zützen entsprungen und in Berlin sich aufhält	1

59. <sup>1)</sup> Das Gebiet von Dahme, w. des Luckauer Kreises.

<sup>2)</sup> Herzog Heinrich von Sachsen-Merseburg.

<sup>3)</sup> statt doch wohl durch zu erwarten.

60. <sup>1)</sup> Vgl. sein Schreiben an die Stände Nr. 58.

<sup>2)</sup> Verbrechen der Blutschande.



Hanns George Jonas, Cossäthe von Lehmanns Guthe, mit seiner Fr. und 3 Kindern entlaufen, zu Birkholtz <sup>3)</sup> in Brandenburgischen sich aufhaltend	5
Christian Blaschmann, Cossätens Sohn von Pusemanns, entlaufen und ins Brandenburgische sich begeben	1
Hanns Blaschmann, dessen Vater, Cossäthe von Pusemanns Guthe, nebst 1 Jungen und 2 erwachsenen Mägden, Hanns, Marie und Liese genandt, mit Hinterlassung seiner Fr. entlaufen und ins Brandenburgische nach Telte <sup>4)</sup> entwichen	4
Marie Moroßkyn aus Claaß Guthe ins Brandenburgische entwichen, dient in Berlin	1
Hanns Blaschmann von Golßen Guthe ins Br. entwichen 1½ Meilen von Kyritz <sup>5)</sup>	1
Hanns Gürge Blaschmann von Golßen Guthe ins Brandenburgische entlaufen und in Kyritz <sup>5)</sup> gedienet	1
Gürge Marks, Bauerssohn von Sassens Guth, seinen Vater entlaufen, beym Richter in Kyritz <sup>5)</sup> gedienet	1
Caspar Blaschmann, Cossäthe von Golßen Guthe, nebst seiner Fr., 2 Mädgens, 1 Jungen nachgelaufen ins Brandenburgische	5
Gürge Marxs, Bauer auf Sassens Guth, nebst seiner Fr. und 4 Kindern ins Brandenburgische entwichen	6
Hanns Weise, Cossäthe von Biehlens Guthe, seine Fr. und 3 Kinder verlassen und ins Brandenburgische bey Cottbus gelaufen	1
Hanns Schäde, Schäfers Sohn, ins Brandenburgische entlaufen und Soldat worden	1
Christian Köllnig desgl. ein Soldat in Brandenb. worden	1
Hanns Groschke auf Jungens Bauerguthe nebst seiner Fr. und 4 Kindern ins Brandenburgische entlaufen und in Berlin sich aufhaltend	6
Christian Damian auf Handracks Bauerguthe nebst seiner Fr[au] und 2 Kindern ins Brandenburgische nach Berlin gelaufen	4
Gottfriedt Noack, so bey der Herrschaft gedienet, auch nach Berlin gelaufen	1
	<u>Summa 50</u>

## 61. 1738 Januar 14., Saßleben

*Adam Friedrich von Hacke auf Saßleben<sup>1)</sup> bittet die Landstände, bei der Oberamtsregierung dafür einzutreten, daß gegen den Advokaten Besser wegen Verhetzung eines Untertanen vorgegangen und das Verfahren gegen diesen ihm als Gerichtsobrigkeit überlassen werde.*

*Ständeakten B 61 nr. 1 Bl. 158 u. 165. Orig.*

<sup>3)</sup> Birkholz bei Wendisch-Buchholz, Kr. Beeskow-Storkow.

<sup>4)</sup> Teltow.

<sup>5)</sup> Wohl Groß- oder Klein-Köris, Kr. Teltow, gemeint, denn an Kyritz in der Prignitz ist nicht zu denken.

61. <sup>1)</sup> Saßleben, Kr. und nō. Calau.



Nachdem ein Cossathe in meinem Dorf Saßleben auf 23 Rthlr. Zinsen und Abgaben auflaufen lassen und noch dazu das ihm gegebene Cossätenguth an Gebäuden und Zäunen liederlich verwüestet, das Holtz aus denen Tennewänden der Scheune nebst denen Zäunen verbrannt hat und ohngeachtet der ihm in die 2 Jahr gegebenen Nachsicht und gerichtlichen *Monitorien* weder die *ruinirten* Zäune wiederum aufgebracht, noch von denen aufgelaufenen Zinsen etwas abführen wollen, wurde ich genöthiget, um das Guth nicht gantz wüste werden zu lassen, ihm die Scheune gerichtlich zu verschließen und die Erndte zu *sequestriren*. Wie nun hierauf erwehnter Cossäthe sich zu dem Oberamtsadvocato und *Commissionssecretario* Carl Christoph Bessern gefunden, hat ihm dieser *de facto* das gerichtlich vorgelegte Schloß wegzuschlagen angerathen, welches er auch verübet und darüber von den Gerichten in *Arrest* gebracht, er aber vor meinen Gerichten vernommen und die *acta* nach Franckfurth zum Spruch Rechtens versendet worden. Wieder diese *Arretirung* und *Incarceration* hat der Cossäthe bey hochlöblicher Oberamtsregierung durch seinen *advocatum* Beschwer geführt und es dahin gebracht, daß ohngeachtet meiner erstatteten Berichte er durch den Geleitsmann aus dem *Arreste* herausgenommen worden. Es hat auch hochlöbliche Oberamtsregierung eine *Interimsweisung* gegeben, daß ich dem Cossäthen Ziegler bis Austrag der Sache wöchentlich 2 Schf. Dresdner Maaß Korn reichen solle, welches in Jahresfrist 25 Schf. beträgt, und der *advocatus* hat ihn verstärkt, mir die schuldigen Hoffdienste zu *denegiren*, welches [er] so lange *continuiret* hat, bis durch ein gnädigstes *Immediatrescript* mir verstattet worden, Ziegler zu seinen schuldigen Hoffdiensten anzuhalten (welches ich auf mein unterthänigstes Ansuchen bey hochlöblicher Oberamtsregierung zuvorhero gleichwohl nicht erlangen konte), auch wegen der mir schuldigen Zinsen halber und sonst vor meinen Gerichten zu verfahren. Nun habe ich zwar zu diesem Behuff um *Remission* derer *Acten I mae Instantiae* angesucht, anstatt dessen aber ist ein fernerer *Termin* zwischen mir und meinem Unterthanen auf den 30. *hujus*<sup>2)</sup> vor hochlöblicher Oberamtsregierung zur Güthe anberaumet worden, und der ungehorsame Cossäthe hat auf Anhetzung seines *advocati* mir fernere Hoffdienste zu leisten so lange verweigert, bis ich ihn durch 3wöchentlichen *Personalarrest* endlich zu schuldiger Leistung derselben gezwungen habe, von hochlöblicher Oberamtsregierung auch bey diesem Gerichtszwange *mainteniret* worden bin. Der *advocatus* gestehet diese Verhetzung in einem an hochlöbliche Oberamtsregierung eingerichteten *memoriali effrontie* zu mit ausdrücklichen Worten, daß er dem Unterthanen seine Hoffdienste nicht zu leisten angerathen zu haben nicht erzittern werde, hinzusetzend, es sey *in termino* von hochlöblicher Oberamtsregierung selbst also beliebt worden, wovon aber das Oberamtsprotocoll nichts besaget. Weil nun dergleichen Verhetzung derer Unterthanen wieder ihre Obrigkeit denen *advocatis* in der *Advocatenordnung* scharf verbothen, auch *res pessimi exempli* seyn würde, wenn die *Advocaten* nebst dem zu leistenden *patrocinio* ihnen auch *consilia* zum Ungehorsam wieder Eyd und Pflicht geben solten, auch denen Obrigkeiten ein großer Eintrag in ihrer Gerichtsbarkeit ge-

<sup>2)</sup> 30. Januar.



geschehen würde, wenn die *causae* derer Unterthanen vor hochlöblicher Oberamtsregierung sofort gezogen und ihnen die *cognitio* vor ihren Gerichten genommen würde, so gelanget an Ew. Hochwürden . . . mein gehorsambstes und ergebenstes Suchen, Sie wolten gnädig, hochgeneigt und gütigst geruhen und belieben, bey hochlöblicher Oberamtsregierung geziemende Vorstellung zu thun und *denunciando* anzubringen, daß wieder den *Advocat* und *Commissionssecretarium* Carl Christoph Besser diese Verhetzung gründlich untersucht und nachdrücklich andern zum *Exempel* bestraft werde, auch zu *intercediren*, daß diese *causa* Hans Zieglers, maßen *immediate* darauf *rescribiret*, zum fernern Verfahren an mich *remittiret* werde. . . .

62. 1738 Oktober 25., Forst

*Vernehmung wendischer Zeugen aus der Gemeinde Weißagk<sup>1)</sup>.*

*Kreisakten Rep. VII nr. 496 Band II Bl. 370 bis 382. Beigl. Abschrift.*

**Vorbemerkung:** In der Klagesache der Gemeinde Strega<sup>2)</sup> gegen ihren Herrn, den Appellationsrat Borck, im November 1738 erklärte der Advokat Besser als Vertreter der Gemeinde, daß „von des Appellationrath Borcks Stregaschen Gerichtshalters (Christoph Friedrich Steuer) nicht alles auf legale Art möchte tractiret werden“, und legte zum Beweise seiner Behauptung das Protokoll einer Zeugenaussage von Bauern der Gemeinde Weißagk vor, um deren Vernehmung die gegen Günther Siegismund von Bomsdorf klagende Gemeinde die Oberamtsregierung gebeten hatte. Gemäß einer Verordnung der Oberamtsregierung wurden die von der Gemeinde Weißagk angegebenen Zeugen vor die fürstlich sächsische Herrschaftskanzlei in Forst beschieden.

Es wurden als Zeugen vorbeschieden: Martin Hadam (Adam), Christoph Berlagk, Michael Najorka, Hans Berna, Hans Frenzka und Hans Camenke. . . . und da unter denenselben Martin Hadam und Michael Najorka nur allein der deutschen Sprache mächtig, die übrigen hingegen als Christoph Berlagk, Hans Berna, Hans Frenzke und Hans Camenke größtentheils nur allein Wendisch verstehen, so ist denen in deutscher Sprache, jenen aber durch den verpflichteten Amts- und Cantzleyaufwärther Martin Hoffmann vermittelt beschehener Verdollmetschung in ihrer wendischen Sprache hievon behörige Eröffnung gethan und sie bedeutet worden, wie sie gegenwärtig in Sachen der Gemeinde zu Weißagk entgegen ihre Gerichtsobrigkeit allda Günther Siegismund von Bomsdorf über gewisse *Articul* eydlich vernommen werden sollten, zu welchem Ende sie zuförderst den gewöhnlichen Zeugeneyd, welcher ihnen deutlich erkläret, verdollmetschet und vorgelesen worden, abzulegen hätten, worauf dieselben und zwar Martin Hadam und Michael Najorka in deutscher Sprache, Christoph Berlagk, Hans Berna, Hans Frenzka und Hans Camenka aber in wendischer Sprache durch gethane Verdollmetschung

62. <sup>1)</sup> Weißagk, Kr. Sorau, nw. Forst.

<sup>2)</sup> Strega, Kr. Sorau, n. Forst.



nachstehenden Zeugeneydt . . . abgelegt und sodann ein jeder insbesondere und zwar die beyden, so deutsch reden können, in deutscher Sprache, die übrigen aber nach ihrer wendischen Sprache durch Verdolmetschung des Cantzley- und Ambtsaufwärters seine Aussage folgender Gestalt gethan:

#### Artikel 1

Wie Zeuge heiße? Wer er sey und wie alt er sey?

#### Antwort

- Test. I. Zeuge heiße Martin Hadam, sey ein Unterthener und Schultze zu Weißagk, ohngefähr 30 Jahr.
- Test. II. Zeuge heiße Christoph Berlack, sey ein Unterthener und Halbhüffner in Weißagk, seines Alters 33 Jahr.
- Test. III. Zeuge heiße Michael Najorka, sey ein Unterthener und Gärtner in Weißagk, seines Alters etliche 60 Jahr.
- Test. IV. Hans Berna, sey ein Unterthener und Halbhüffner in Weißagk, seines Alters 67 Jahr.
- Test. V. Zeuge heiße Hans Frenzke, sey ein Unterthener und Gantzbauer in Weißagk, seines Alters 63 Jahr.
- Test. VI. Zeuge heiße Hans Camenke, sey ein Unterthener und Halbhüffner in Weißagk, seines Alters 70 Jahr.

#### Artikel 2

Wahr, daß der Herr von Bomsdorf auf Weißagk Zeugen über verschiedene *Puncte* betr. den *Proceß* mit seinen Unterthanen vor seinen Gerichten durch seinen Gerichtshalter Herrn *Advocaten* Steuern aus Pforth und in seiner, des Herrn von Bomsdorf, Gegenwarth den 27. Febr. *c. a.* am Donnerstage nach Fastnachten eydlich abhören lassen?

#### Antwort

- Test. I. Nein, es habe . . . von Bomsdorf ihn als Zeugen nicht eydlich vernehmen lassen, sondern er sey als Schultze nur darbey gewesen, als zu der Zeit der Gerichtsverwalter . . . Michael Najorke, Hans Berna, Hans Frenzken und Hans Camenken eydlich vernommen.
- Test. II. Nein, der Herr von Bomsdorf habe zu der Zeit Zeugen nicht eydlich vernehmen lassen, sondern er wäre als Gerichtsmann dabeygewesen und hätte sollen mit anhören, wie die andern Zeugen abgehöret worden.
- Die vier anderen Zeugen bestätigen diese Aussagen.

#### Artikel 3

Wahr, daß darunter 2 Zeugen als Camenke und Berna ganz wendisch gewesen und kein Wort deutsch verstehen?

#### Antwort

- Test. I. Ja, Camenke verstünde gar nicht deutsch und Berna auch gar wenig.
- Test. II. Ja, Camenka wäre ganz wendisch und Berna wäre sein Schwiegervater, der verstünde auch nicht deutsch.



Test. III, desgleichen IV cessat.

Test. V. Ja, und Zeuge selbst sey auch ganz wendisch.

Test. VI. Ja, und sey Zeuge ganz wendisch, hörete auch schwer, daher man mit ihm stark reden müste, wenn er es verstehen solte.

#### Artikel 4

Aber auch wahr, daß diese Zeugen dem ohngeachtet in deutscher Sprache, ohne hierbey gebrauchten Dollmetscher, einen Eyd ablegen und den Eyd, den der Gerichtshalter, Herr Steuer, ihm vorgesaget, deutsch nachsagen müssen?

Test. I. Ja.

Test. II. Ja, den Eyd hätten diese Zeugen deutsch nachgesaget, aber ihre Aussage habe des Herrn Bedienter Hans Schneider und der Voigt Michel Mochauke [!] verdollmetschen müssen.

Test. III. Ja, die Wenden hätten auch den Zeugeneyd deutsch und so gut, als sie vermochten, nachsagen müssen.

Test. IV. Ja, es hätten die Zeugen den Eyd, so der Gerichtshalter ihn[en] deutsch vorgelesen, ob sie gleich nicht deutsch gekont hätten, doch so gut, als sie es vermögend gewesen, deutsch nachsagen müssen.

Test. V. Ja, es hätten auch die wendischen Zeugen den Eyd, so ihnen Herr Steuer deutsch vorgelesen, auch deutsch nachsagen müssen, so wie sie nur gekont hätten.

Test. VI. Ja, der Zeugeneyd wäre ihnen deutsch vorgelesen worden, weil er aber nicht deutsch verstehe und reden könne, so hätte er immer Ja! nachgesaget.

#### Artikel 5

Wahr, daß Zeuge nicht verstanden, auch jetzo noch nicht weiß, was er dem Gerichtshalter nachgebethet oder was er geschworen, weil er gar kein Deutsch versteht?

Test. I. Zeuge habe damahls gar nicht geschworen, mithin gienge dieser *Articul* Zeugen nichts an und er verstünde gar wohl deutsch und wendisch.

Test. II. Zeuge habe nichts geschworen und also gienge ihm solches nicht an.

Test. III und IV cessat.

Test. V. Nein, es wisse Zeuge auch bis diese Stunde nicht, was er nachgeredet.

Test. VI. Nein, er wisse nicht, was ihm vorgesaget worden noch, was er nachgebethet, er habe immer gesaget Ja!

#### Artikel 6

Wahr, daß die Gerichten Hador und Bielagk derer wendischen Zeugen Aussage dem Gerichtshalter in Gegenwarth des Herrn von Bomsdorf verdeutschten müssen?

Test. I. Nein, es wäre ihm von dem Gerichtshalter verbothen worden, er solte schweigen und nur zuhören.

Test. II. Nein, sie hätten solches nicht thun dürfen, und Zeuge habe nur vor seinen Schwiegervater etwas sagen wollen, allein es wäre ihm gleich verbothen worden, zu schweigen<sup>3)</sup>.

<sup>3)</sup> gemeint: zu reden.



Test. III und IV *cessat*.

Test. V. Nein, die Gerichten hätten solches nicht thun dürfen, sondern es wäre ihnen verbothen worden.

Test. VI. Nein, denn der Herr von Bomsdorf und der Gerichtsverwalter hätten ihnen verbothen, wie ihm Bielagk gesaget.

#### Artikel 7

Wahr, daß derer beyden Zeugen Hans Birnan und Michael Najorken, die etwas deutsch können und ihre Aussage verstanden, die über ihre Aussage gehaltene *Registratur* von dem Gerichtshalter nicht wieder vorgelesen worden ist?

Test. I. Zeuge könne dieses nicht sagen, es deuchte ihm aber doch, als wenn dieser beyder Zeugen Najorke und Bernauen die Aussage wäre wieder deutsch vorgelesen worden.

Test. II. Die Aussage wäre ihnen wohl vorgelesen worden, allein, da sie es nicht recht verstanden, so könnte wohl nicht alles seyn aufgeschrieben worden.

Test. III. Ja, es wäre ihnen ihre Zeugenaussage nicht wieder vorgelesen worden.

Test. IV. Nein, es sey ihnen ihre gethane Aussage von dem Gerichtshalter nicht wieder vorgelesen worden.

Test. V und VI *cessat*.

#### Artikel 8

Und daher wahr, daß diese Zeugen, auch die Gerichten nicht wissen, ob derer Aussage so richtig niedergeschrieben worden, als sie selbige gethan haben?

Test. I. Das könne auch Zeuge nicht wissen.

Test. II wie I.

Test. III. Freylich könne also Zeuge dieses nicht wissen.

Test. IV. Nein, das könne Zeuge nicht wissen, ob alles richtig niedergeschrieben worden, weil es ihnen nicht wieder vorgesaget worden.

Test. V und VI *cessat*.

#### Artikel 9

Hingegen aber wahr, daß denen wendischen Zeugen Camenken und Frenschken, die gar kein Wort deutsch können noch verstehen, wieder deutsch vorgelesen worden ist, was sie hätten sollen ausgesaget haben?

Test. I. Ja.

Test. II. Ja, es wäre diesen Zeugen ihre Aussage deutsch wieder vorgelesen worden.

Test. III und IV *cessat*.

Test. V. Ja, es wäre ihnen ihre Aussage deutsch wieder vorgelesen worden, allein sie hätten davon nichts verstanden.

Test. VI. Ja, es wäre ihnen deutsch wieder vorgelesen, allein er wisse nicht, was es gewesen.

#### Artikel 10

Aber auch wahr, daß Zeugen das deutsche Vorlesen von ihrer Aussage nicht verstanden, auch noch nicht wissen, was es gewesen, weiln sie kein Wort deutsch verstehen?



Test. I und II. Ja!

Test. III und IV *cessat*.

Test. V. Ja. Weil sie kein Deutsch verstehen, so wüßten sie auch nicht, was es gewesen, so ihnen vorgelesen worden.

Test. VI. Ja, sie hätten davon nichts verstanden und wüsten auch itzo noch nicht, was es gewesen.

#### Artikel 11

Dahingegen wahr, daß die Gerichten aus solchen deutschen Vorlesen der Aussagen, welche die beyden wendischen Zeugen Camenke und Frentzke gethan haben sollen, wahrgenommen und verstanden, daß deren Aussage ganz anders und falsch niedergeschrieben gewesen, als die Zeugen ausgeredet und gethan haben?

Test. I. Das könne Zeuge nicht sagen, weil er so gar genau darauf nicht Achtung gegeben.

Test. II. Ja, und sie hätten solches auch dem Gerichtshalter gesaget, allein er habe geantwortet, es wäre alles einerley.

Test. III bis VI *cessat*.

#### Artikel 12

Wahr, daß hierauf die Gerichten gesaget, daß, wie sie es mit angehoret, diese beyde wendische Leuthe ganz anders ausgesaget hätten, als es niedergeschrieben und ihnen jetzo vorgelesen worden?

Test. I. Das könne Zeuge wohl sagen, daß, was die beyden wendischen Leuthe ausgeredet, nicht alles niedergeschrieben worden.

Test. II. Ja, und hätten sie es dem Gerichtshalter gesaget.

Test. III bis VI *cessat*.

#### Artikel 13

Wahr, daß auch die Gerichten angefangen, nochmahls zu sagen, was eigentlich diese beyde wendische Zeugen ausgesaget?

Test. I. Ja, Zeuge habe zweymahl angefangen zu sagen, was eigentlich die wendische Zeugen ausgeredet, allein es wäre ihm verbothen worden.

Test. II. Ja!

Test. III bis VI *cessat*.

#### Artikel 14

Wahr aber, daß der Herr von Bomsdorf denen Gerichten unter allerhand Schmähworten gebothen, das Maul zu halten, und gesagt, es gienge ihnen nichts an, sie wären deshalb nicht da zu reden, sondern zu schweigen?

Test. I. Der Gerichtsverwalter hätte ihnen gebothen, das Maul zu halten.

Test. II. Ja, der Gerichtsherr, der Herr von Bomsdorf, sowohl als auch der Gerichtsverwalter hätten ihnen gebothen, zu schweigen und gesaget, sie wären deswegen nicht da, sondern zu hören und zu schweigen.

Test. III bis VI *cessat*.

#### Artikel 15

Wahr, daß also diese derer wendischen Zeugen ihre gethane Aussage so falsch und unverändert geschrieben geblieben, so unrichtig sie anfangs niedergeschrieben worden?



Test. I. Das könne Zeuge nicht sagen.

Test. II. Ja!

Test. III bis VI *cessat*

#### Artikel 16

Wahr, daß das Vorgelesene von denen wendischen Zeugenaussagen, welche sie doch nicht also gethan haben, dem Herrn von Bomsdorf zum Besten wieder Zeugen wahre Meinung niedergeschrieben gewesen?

Test. I. Das könne Zeuge nicht sagen.

Test. II. Das könne wohl seyn.

Test. III bis VI *cessat*

#### Artikel 17

Was Zeugen hievon mehr bekandt und ob nicht die *Puncte*, worüber die Zeugen von dem Gerichtshalter zu Weißagk damahls verhöret worden, gehandelt haben von dem Ort Griebe, Dubrauke, Duhring<sup>4)</sup> und so weiter?

Test. I. Zeugen wäre weiter nichts bewust, über die angegebene *Puncte* aber wären die Zeugen vernommen worden.

Test. II. Weiter wisse Zeuge nichts, und das wäre wahr, daß die Zeugen hierüber und auch wegen des Hopfgarten befraget worden.

Test. III. Zeuge wisse nichts mehr über diese vorgesezte *Puncte*, aber wäre Zeuge befraget worden.

Test. IV. Zeuge wisse weiter nichts und wäre er über diese *Puncte* befraget worden.

Test. V. Zeuge wisse weiter nichts, von der Thuringe aber und der übrigen *Puncte* wäre er befraget worden.

Test. VI. Zeuge wisse nichts mehr, und wäre er wohl darumb befraget worden, er habe aber gesaget, daß es ihre Huthung sey.

Womit Zeugen insgesamt ihre gethane Aussagen, welche ihnen nochmahlen und zwar Martin Hadam und Michael Najorken, so deutsch verstehen, in deutscher Sprache, Christoph Berlacken, Hans Barnan, Hans Frentzken und Hans Camenken aber, so wendisch sind, durch den hiebey *adhibirten* Dollmetscher, den geschwornen Cantzleyaufwärther Martin Hoffmann, deutlich wieder vorgelesen und, nachdem sie allenthalben dabey beharret und solche durchgehends *ratihabiret*, treulich niedergeschrieben worden . . .<sup>5)</sup>

<sup>4)</sup> Flurbezeichnungen.

<sup>5)</sup> Der Gerichtshalter Steuer verwahrte sich am 26. Februar 1739 (Bl. 479 ff.) dagegen, daß er ungesetzlich verfahren sei, und erklärte dabei, daß „in gantz Weißack fast nicht ein einziger Unterthan vorhanden, der gantz stockwendisch wäre und weder deutsch verstände noch auch zur Nothdurft nicht deutsch reden köndte“.



*Bericht des Grafen Friedrich Eberhard zu Solms-Sonnenwalde über die Vorgänge in Friedersdorf am 10. und 11. Februar 1739<sup>1)</sup>.*

*Herrschaftsarchiv Sonnenwalde A 10 nr. 11 Bd. 1 Bl. 25 f. Orig.*

Den 10. Febr. Als des Morgens mit der königl. *Commission* in Friedersdorf<sup>2)</sup> anlangete, wurde man gewahr, daß die Bauren gegen den Kirchhoff zusammenliefen, und weil sie nicht zur *Publication* ins Forwerck erscheinen wollten, giengen die Herrn *Commissarien* dahin und *persvadirten* sie mit großer Mühe, da bey den Zureden dem königl. *Rescript* gemäß des Herrn Amtmanns Christian Hungar oder Vite<sup>3)</sup> das gröste Maul hatte und sich durchaus nicht zu dienen erklären wollte, bis sie ihr Erb- und Gränzbuch hätten, viel weniger zur *Publication* der königl. *rescripta* im Amt zu erscheinen, anbey sich so vertrießlich bey dem beweglichen Zureden des Herrn Amtmanns erzeugete, daß er allerhand ungedultige Bewegungen machete, endlich gar den Rücken kehrte und zum Fenster hinaus sahe. Wie man solches dem Herrn Amtmann zeigte, hat er ihn gleich sich umzukehren befohlen, so er lange nicht thuhn wollte. Es wurde ihnen etl. Stunden Bedenckzeit gegeben; aber auf einmal *declarirten* sie, daß sie den königl. Befehlen nicht gehorsamen würden und dienen. Als man fortfuhr, sind die Bauren nochmahlen vermahnet und ernstlich anbefohlen worden, im Amt zu erscheinen und die *Publication* der königl. *rescripta* anzuhören, daß sie auch das königl. *Rescript*, so ihnen *in vim publicati* schohn den 8. zugeschicket, nicht in Abrede seyn konten, noch einmahlen durch den *Actuarium* Schönen vorlesen ließ. Als sie aber nicht erschienen, ist man des Nachmittages wieder hinausgefahren und mitten im Dorf

63. <sup>1)</sup> Seit etwa 20 Jahren prozessierten die Untertanen der Herrschaft Sonnenwalde, die zahlreiche Beschwerden, namentlich auch wegen der Hofdienste, gegen ihre Herrschaft hatten (vgl. Nr. 43), mit dem Grafen zu Solms. Besonders beschwert fühlten sich die Bauern von Friedersdorf. Als diese am 8. Februar 1739 aufgefordert wurden, zur Publikation einer Verordnung wegen der Hofdienste zu erscheinen, gaben sie zunächst keine bestimmte Zusage, als sie aber gefragt wurden, ob sie zu Hofe dienen wollten oder nicht, erklärte einer von ihnen, sie würden nicht eher dienen, als bis der Herr das Erb- und Grenzbuch herausgäbe und sie bei den Diensten ließe, die sie früher geleistet hätten. Am 10. Februar traf dann auf höhere Weisung hin als Kommissar der Amtmann von Schlieben, Franz, begleitet vom Grafen zu Solms, in Friedersdorf ein, um die Untertanen nach Publizierung des landesherrlichen Befehls zu veranlassen, von ihrer bisherigen Widersetzlichkeit abzulassen und die Dienste unweigerlich zu verrichten. Die Bauern blieben jedoch bei ihrer ablehnenden Haltung, und es kam nun zu dem Aufruhr, von dem die beiden Berichte Nr. 63 und 64 Kunde geben.

<sup>2)</sup> Friedersdorf, Kr. Luckau, ö. Sonnenwalde.

<sup>3)</sup> Christian Unger sagte (Bl. 62), „sie hätten schon 20 Jahr gestritten und könnten zu keinem Ende gelangen. Seith dieser Zeit nun wären die Dienste von hochgräflicher Herrschaft dergestalt gehäufet und verdoppelt worden, daß es weiter nicht auszustehen sey, jedoch wären sie erböthig, nach dem Erbbuche zu dienen . . ., täglich aber könnten sie nicht dienen“.



versamlet angetroffen, da sie aber nicht ins Forwerck zu erscheinen zu bringen waren, bis auf Christian Hungern, die andern aber mit Spießen und Prügeln, jung und alt, Weiber und Kinder zusammenliefen, dahero auch man diesen in der Stuben behalten, so die vermessensten Reden ausstieß, untern andern: sein Junge würde ihn nicht nach Sonnenwalde führen lassen, so lange er lebete, bis er todtgeschlagen, und die andern alle dergleichen thuhn. Der Richter hat sich nirgents finden lassen, sondern viel lieber ausgetretten nacher Lichten<sup>4)</sup>, als vor die *Commission* zu erscheinen.

Den 11ten [Febr.] Als wir insgesamt früh nach Friedersdorf kamen, funden wir den hellen Haufen Bauern jung und alt versamlet und bewaffnet, so nicht zu zehlen waren. Unter andern wurde gewahr, daß *Musquetierer* in Baurenkütteln mit Heugabeln drunter waren, worvon den jungen Heering erkante, solchen den Herrn Amtmann wiese, so ihm auch zuredete, aber nicht dahin zu bringen war, daß er fortgegangen, sondern als der junge Bumick auch aus den Dorf Klein Kraußwitz<sup>5)</sup> rief, sie sollten von uns fortgehen, zusammen hinüber zu den großen Haufen giengen. Ferners habe gesehen Hungern von Drehnan<sup>6)</sup> mitten in den Haufen, wie auch des alten *Sergentin* Sohn von Zeckrin<sup>7)</sup>, so unter die *Landmilitz*. Es waren alle Mannespersohnen aus denen Häusern zugegen, auch die kleinen Jungen, und was nicht sehr alte Leute zu Hause werden geblieben seyn. Da nun nichts zu thuhn war und die Bürger nicht einmahl in Ordnung zu bringen, vielweniger zu schützen und beyzustehen zu vermögen, habe sie voraus nacher Brenitz<sup>8)</sup> gesandt und mit großer Mühe, ja *Straf-praeceptis* die Hillmersdorfer<sup>9)</sup> und Proßmarcker<sup>10)</sup> Gemeinden vermöget, auf *salvegarde* in Forwerck zu verbleiben, weilen der Herr Amtmann die Schliebische Amtsfolge<sup>11)</sup> an der Heyden wieder *dimittiren* wollte, und weilen wir bey die Bauren, so sich vor dem Dorf mitten zwischen die 2 Weege gesetzt, vorbey passiren musten; hierbey noch zu gedencken, daß erwehnter Bumick zu schreien den Anfang gemacht: „fort! fort!“ und gleichsam *commendiret*, da denn der junge Große von Brenitz etliche Schritt voran, nachgehends die andern gefolget, worbey sie ein großes Geräusche gemacht und sich Nopper oder Tosch in Friedersdorf sonderlich *signalisiret*. Der Wagen war nicht vorbey, so geschahe der Angrief mit großer *Furie* und Geschreu zugleich auf die Schliebische Amtsfolge, auch Wagen, worinnen die *Commission* saß. Als solches gewahr, kehrte gleich mit dem Pferde um, vermahnend und zuredend, von aller Thätlichkeit abzustehen. Da gewahr wurde, daß ein Freygärtner von Schönewalde *Marchen* einen *Laqueien* Johann verfolgete mit einen Eisen, da ihn zuschrie, zu laufen. Als ihn aber dieser so nahe, fiel er ihm ins Eisen und sich rummrammelte, bis er

4) Lichtena, Kr. Luckau, w. Sonnewalde.

5) Klein-Krausnigk, Kr. Luckau, nw. Sonnewalde.

6) Wendisch-Drehna, Kr. und sw. Luckau.

7) Zeckerin, Kr. Luckau, n. Sonnewalde.

8) Brenitz, Kr. Luckau, w. Sonnewalde.

9) Hillmersdorf, Kr. Schweinitz, Amtsdorf von Schlieben.

10) Proßmarke, Kr. Schweinitz, Amtsdorf von Schlieben.

11) Sie war vom Amtmann von Schlieben zum Beistand aufgeboten worden.



wieder fortzulaufen Zeit bekam, er aber zu seinen Unglück fiel, da er ihn ereilend mit den Eisen stieß und den Augenblick von Bauren umringet, daß nichts mehr sehen kunte. Indes wurde der Herr Amtmann, so nebst den andern ausgestiegen, um Frieden zu stieften, von den hellen Haufen genöthiget, sich wieder in Wagen zu *reteriren* und im Einsteigen von Schaafen, einen Freygärtner von Friedersdorf, eingehohlet, so mit einen entsetzlichen Prügel ausholete, ihn vor den Kopf zu schlagen, welches auch ohne Zweifel würde geschehen seyn, wenn er nicht mit dem Kopf geschwind hineingefahren. Da ich kaum um den Waagen herumgeritten, wurde gewahr, daß der Schliebische *Actuarius* von einen großen Haufen verfolgt und mit Steinen *chargiret*, so mir auch ziemlich um den Kopf flogen. Da ermeldter Schaaf auf mich losgieng mit Steinerwerfen in solcher *Furie*, daß er über 12 Schritt vor die andern vorauskam, da die Noth sahe und daß den *Actuarium* nebst mir gelten sollte, ließ solchen auf mein Pferd heben und *galopirte* fort. Da die Bauren nun sahen, daß sie uns nicht beykommen, kehrten sie alle nach den Wagen um, da auf einmahl derselbe umringelt und ein entsetzliches Geschrey wurde. Indes bin des geraden Weeges fortgeritten. In *Passirung* des Dorf Brenitz waren schohn einige Bauren da *postiret*, so Mine machten, mir den Paß abzuschneiden, ich aber mich nicht lange aufhielte, und zu meinen Glück noch einige Bürger dastunden, so sie doch nicht traueten<sup>12)</sup>.

#### 64. 1739 Februar 11. oder 12.

*Bericht des Amtmanns von Schlieben Franz über die Vorgänge in Friedersdorf am 11. Februar 1739.*

*Herrschaftsarchiv Sonnewalde A 10 nr. 11 Bd. 1 Bl. 30—35. Orig.*

Als die *Commission* zu Friedersdorf wegen des vielen Zulaufs derer sämtlichen gräflichen Unterthanen aus allen Dorfschaften mit Weib und Kind, Knechten, auch andern Beygehülffen sich endete und der heftigen Gewalt zu *resistiren* man sich nicht im Stande befand, wurde hinwieder auf die *Retour*, so mittags um 12 Uhr erfolgte, auch die Amtsfolge hinwieder abzugehen veranstaltet. Dahero ich, der *Commissarius* und Amtmann, mich nebst dem *Amts-actuario* hinwiederum in die gräfliche Kutzsche verfügte, auch der Sonnewaldische Herr *Secretair* nebst dem *Actuario* Schönen uns *associrte*, entstand beym Vorbeyfahren in *continenti* ein dergestaltiger Aufstand von der Landschaft, daß man genöthiget ward, wegen des entsetzlichen Schreyens und Lermens, um wahrzunehmen, woher dieses rührete, aus der Kutzsche herauszusteigen und den *formalen* Angriff, so sie an der Schlieben-schen Amtsfolge thaten, auch etliche nebst 2 herrschaftlichen Bedienten mit ihren Prügeln zur Erden niederschmissen, zu steigern suchten, hiernechst zugleich Anfrage thaten, was dieses zu bedeuten? So wurde man gewahr, daß Hanns Richters Sohn zu Groß Kraußnigk<sup>1)</sup> des Jägers Johann Christoph Vollbrechtshausens ge-

<sup>12)</sup> Die hastige Schreibweise mit abgerissenen Sätzen verrät noch die starke Erregung des Grafen.

64. <sup>1)</sup> Groß-Krausnigk, n. Sonnewalde.



thanen *Relation* nach, da die Amtsfolge vorbegegungen, herausgegangen und gesaget: „Was will das Schliebense Schelmenzeug hier? Schlaget das Spitzbubenzeug heraus!“ Wobey keine Vorstellung statt fand, sondern der zusammenrottirte Haufen Volck theilte sich sowohl hinter Sr. *Excellenz*<sup>2)</sup>, so zu Pferde waren, und dem Amts-*actuarius* von Schlieben, so schon abgeschnitten, verfolgten selbige und schmissen sowohl Sr. *Exc.* nebst dem Schliebensen Amts-*actuarius* und seinen Bedienten, als sie nicht herankommen konnten, mit Steinen hinterher, und hatte das Ansehen, als wenn die Bauern Sr. *Excell.* selbst zu Leibe gehen und Ihnen an Dero Person sowohl als den andern insgesamt Schaden zufügen wolten. Jedoch weiln sich selbige *retirirten* und nicht ankommen konnten, fielen inmittelst der andere Theil nebst den erstern die gräfliche Kutzsche an, griffen sofort in die Pferde, daß man weiter nicht fahren konnte, umringeten die Kutzsche und begehreten mit großer *Furie*, ich der Amtmann als *Commissarius* nebst den gräflich herrschaftlichen beyden Bedienten solten wieder zurück- und umkehren, mithin ihre *Arrestanten* abgeben, warum hätte man Christian Hungern gestrigen Tages zur Haft genommen und diesen mit der Schliebensen Amtsfolge bewachtet? Indessen bekam der *Actuarius* Schöne einen derben Stoß in Rücken. Als ihnen nun vom *Commissario Remonstration* geschahe, daß sie auf öffentlicher Straße eine Wegelagerung unternähmen, welche sie zu ihrer großen Bestrafung nicht verantworten könnten, maaßen dieses ein mehrers nach sich zöge, wolten sie in geringsten hieran sich nicht kehren, sondern begehreten, man solte ihnen die allergnädigste Befehlige, welche ihnen vorgelesen worden, herausgeben, außer dem ließen sie niemanden von der Stelle wegfahren, und blieben beständig um und neben denen Schlägen oder Eintritt, daß man sich weder hinter noch vorwärts zu *retiriren* vermochte, rissen anbey den gräflichen *Laquay* nach vorhero ihm abgegebenen vielen Schlägen mit ihren Prügeln gewaltsamerweise aus der Kutzsche heraus, schmissen auf ihn gewaltig zu und brachten ihn sofort mit einer *Escorte* zurücke nach Friedersdorf. Ohngeachtet man sie vermahnete, sie solten nur seines Lebens schonen, so half doch dies nichts, sondern der aufrührischen Bauern Wuth gieng auch dahin, daß sie dem *Commissario* beyde Eintritte im Wagen mit der grösten *Furie* eröffneten, mit ihren Prügeln, Stecken und Gabeln denselben sich näherten, damit weder er noch die gräflichen Bediente sich rühren noch rücken mochten, forderten zugleich angezogene allergn. Befehle herauszugeben, oder sie würden insgesamt einen nach den andern aus der Kutzsche mit Gewalt herausziehen und sie zu ihren Gefangenen machen, gaben noch mehr vor, ich, der *Commissarius* und Amtmann, solte als ein *Arrestant* auf einen Wagen geschmissen und nebst denen gräflichen Bedienten nach Dresden geführt werden, und sie wolten insgesamt mit, ja, die jezige *Expedition* wieder sie in andern Stand setzen, machten sofort gleich ihren Angriff an den Amtmann von beyden Seiten und wolten ihn aus der Kutzsche herausziehen, schrien dabey heftig: „Schmeißet den Wagen um!“ und machten mit dem Umkuppen zur lincken Hand würklich den Anfang, daß fast die Kutzsche umgefallen wäre. Auf Vorstellen aber, wie ein königlicher

<sup>2)</sup> Der Graf zu Solms.



*Commissarius* und Amtmann die allergn. Befehlige denen Partheyen *in originali* auszuhändigen nicht im Stande wäre, sondern nur Abschrift davon zu ertheilen hätte, bliebe der *tumultuirende* Pöbel dennoch bey ihrer gefaßten Meynung und thaten zum andern Mahl von recht und lincker Seite den Angriff am Kleide und beyden Armen so gar, daß das Kleid bald zerrissen worden, huben zugleich den *Commissarium* in die Höhe, und Martin Richter, auch in Sonderheit ein Mensch Christoph Loths Tochter von Groß Kraußnigk, fielen in die Kutzsche, rissen den Sitz auf und nahm mit Gewalt die allda vorhandene *acta*, allergnäd. Befehle und *Scripturen* hinweg. Den Angriff aber verrichteten von der lincken Seite: Christian Schaaf, Christoph Müllers Sohn, *vulgo* Behrens, Christian Müller, Babbig, Andreas Tosch und Martin Tosch, allerseits von Friedersdorf, von der rechten Seiten aber: Martin Richter von Gr. Kraußnigk, Christian Lehmann und Andreas Schneider von Schönnewalde<sup>3)</sup>. Gestalt bey dieser Lebensgefahr weder vernünftige Vorstellungen noch Bedrohungen *ratione* dieser Wegebelagerungen und Einfaltung in der gräflichen Kutzsche nichts fruchteten, vielmehr der *Tumult* noch weiter auf den *Actuarium extendiret* und vor selbigen der Herr *Secretair* Teckno in aller *Rage* erkennt und von ihm des *arretirten* Hungers wegen *Satisfaction* gefordert wurde, da er denn einen trefflichen Stoß im Rücken bekommen und es nicht viel gefehlet, selbigen gleich dem *Laquay* aus der Kutzsche mit Gewalt herauszureißen, im Fall man nicht vernünftige *Remonstration*, daß der Person halber von ihnen ein Irrthum entstünde, denen *Tumultuirenden* vorgestellet hätte, worbey sie endlich mit Noth *acquiesciret*, gleichwohl viele andere gräfl. Solmische Amtsacten und Befehlige, deren beym Amte sehr viel vorhanden, und wegen der heftigen *Renitenz*, da sich niemand der *Publication* gestellen wolte, ausdrücklich begehreten, ja zum Beweis, daß der Herr *Secretair* ein mehrers nicht hätte, seine Schubsäcke umzukehren genöthiget ward, außer dem man sich noch der grösten Gefahr *exponiret* hätte, hiernachs dem Pöbel mit *Manier* zu stillen und sich wieder in Sicherheit zu setzen, man alle glimpfliche, zum Theil auch ernstliche Vorstellungen vorkehren muste, welche insgesamt nichts *effectuirten*, sondern noch weitere Verantwortung vom *Commissario* daher gefordert wurde, warum man

1. dem Richter in Friedersdorf mit 4 Mann von der Schliebenschenschen Amtsfolge belegt, da doch der Richter nicht schuldig wäre, welches dessen Stiefsohn vom Richter schlechterdings haben wolte, nachgehends in die Pferde fiel und um *Mine* zu machen, mit der gräflichen Kutzsche wieder umzukehren, im Fall ihm nicht hierüber eine *Registratur in continenti* ausgefertigt würde.

2. Stellte sich der in Verwahrung genommene Christian Hunger, welcher des Morgens wieder aus den *Arrest* von sämtlichen Aufrührern mit Gewalt befreyet worden, vor, ich solte vor ihn Rechenschaft geben, warum man ihn *arretiret* und da er aus der Stube sich begeben wollen, wiederum zurückbehalten, *praetendirete* ebenmäßig von mir ein Bekänntnus vermittelt einer *Registratur*, auf daß er solche hohen Orts könnte vorstellig machen,

3. wurde von den Müller zu Friedersdorf Hans Richtern, *vulgo* Friesen, aufs heftigste *urgiret*, man solte sich nicht aufhalten, die ermangelnden allergn. Befehle

<sup>3)</sup> Schönnewalde, Kr. Luckau, wsw. Sonnewalde.



herauszugeben, denn was sie wegnehmen lassen, wäre nicht genung, sonsten dürften sie noch wohl allen das Geschenke halten.

Gleich wie nun bey diesen *praetensionibus* ich, der *Commissarius*, alsobald die *Resolution* ergriffen, des Richters Stiefsohn sein *postulatum* nicht zu leugnen, maaßen zugleich von hochgräflicher Herrschaft dieser [vor] den grösten Aufwiegler *consideriret* wurde, besonders weiln der Stiefvater als Wirth *coram commissione* sich nicht eingefunden, sein Haus mit 4 Mann Schliebenischer Amtsfolge anzusehen, um ihn vielleicht auf andere Gedancken zu bringen, und weiln ihn schon seine Landdienste als künftiger Richter, wie bey andern beschehen, zugetheilet, er um desto weniger zu *depreciren Raison* hätte, fand doch dieses alles keine Statt, sondern drang auf mich zur rechten Seite der Kutzsche und nahete sich dergestalt, daß nicht viel gefehlet, wie er mit seinen Prügel in die Kutzsche hineingeschlagen. Diesen hergegen in Güten zu besänftigen, *encouragirete* den Amts-*actuarium* Schönen, ihm vermittelst Bleystifts einen *breve testatum* hierüber auszustellen, wodurch endlich dieser gewonnen ward und zur Zeit weiter nichts *regerirete*. Welches quoad 2. bey Christian Hungern eben auf diese Maaße, wiewohl dergestalt geschahe, daß seine *Arretirung* deswegen erfolget, weil er bey *Expedition* des gestrigen allergnädigsten *Commissorialis* nicht nur das Wort in allen führete, folglich als der größte *Renitente* zu *consideriren* gewesen, sondern auch sogar allen *Respect* bey Seite gesezet und gegen Sr. *Excell.* sowohl als der *Commission* mit Zurückkehrung ans Fenster zu verschiedenen Mahlen so schnöde *tractiret*, ungeachtet es ihm doch untersaget worden, wobey er mit vieler Bemühung *acquiescirete*, nachdem er dergleichen Zeugnis mit Bleystift geschrieben erhielt. *Ratione* des dritten *Puncts* war kein anderer Rath übrig, von diesen heftigen *aggressoribus* mich zu *liberiren*, indem sie schon weiter *Mine* machten, mich aus der Kutzsche herauszutrecken, mit der grösten Gefahr aufzustehen, den Hintersitz wegnehmen, ingleichen das Kutzschkästgen aufmachen zu lassen, daraus sie denn ersahen, daß von weitem *Scripturen* nichts mehr vorhanden war. Dergleichen von beyden gräflichen Herrn Bedienten ebenfalls geschehen müssen. Indem nun diese *dubia* insgesamt gehoben und die *aggressores* vollkommen gestillet zu seyn vermeyneten, fand sich Hanns Claus zu Schönewalde ein mit der Vorhaltung, ich solte ihn wegen seiner in Schlieben mit Sr. hochgräflichen *Excellenz* anhängigen *Commissionsache* vieler in Rechtsachen hinweggenommenen Stücken Vieh halber *responsable* seyn, auch alsofort die Ursache wegen nicht erfolgter *Extradition* anzeigen, worauf ihn, indem allerunterthänigster Bericht erstattet worden, zur Gedult verwiese, folglich er die hohe *Resolution* erwarten möchte, welches ihn eben nicht gelegen war, indem er mir aus dem hochgräflichen Amte *ratione* seines angeschlagenen Gartens diesfalls ergangene Ausfertigung vorzeigete, mithin endlich, weiln die Sache nicht zur *Commission* gehörete, abwiese, da er sich denn nicht enthalten konnte, mir vorzurücken, wasmaßen er schon viel Geld bezahlen müssen und dennoch keine Ausantwortung seines Viehes erhalten könnte. Jedoch lies er sich noch endlich besänftigen, ohngeachtet er noch mehrmahlen unnöthige Anfragen an mich thate, welche jedoch bereits abgelehnet waren. Endlich wurde den *Hauptsyndicum* von gräflicher Landschaft Martin Kieseln *vulgo* Ringern gewahr, welcher Anfrage that,



warum ich mich heute bey *Notification* der allergnädigsten Befehlige um ihn bekümmert und ihn herauszurufen gesucht. Und als diesen vernünftige Vorstellung that, wie es darum geschehen, weil er bey der ganzen Landschaft das gröste Ansehen vermögte und der Zusammenlauf der übrigen Dorfschaften, so man nicht begehret, durch seine Beyhilfe steuern können, so war zwar dieser anfänglich hiermit nicht *content*, sondern vermeinete, es hätte eine andere Absicht, jedoch nahm er dieses zu Herzen und rufte zu denen *tumultuirenden* Gemeinden: „Nun, ihr Landschaft, was wollen wir den Herrn Amtmann in Fortfahren aufhalten. Wir können ihn weiter nichts thun. Habt ihr nun noch was vorzubringen, so sagt's!“ Einige von den Leuthen waren damit nicht zufrieden, sondern blieben auf ihrem ehemahligen *Chapitre* und wolten dennoch die Kutzsche wieder umkehren und insgesamt ins Dorf hereinführen, ja nicht eher weglassen, als bis Erb- und Grenzbücher *extradiret* worden, so Martin Richter von Groß Kraußnigk, Christian Müller von Friedersdorf und Christian Ziecke von Goßmar<sup>4)</sup> schlechterdings begehreten. Dargegen weil dieses *in rerum natura* nicht seyn soll und von mir dem *Commissario* nicht konnte angeschafft werden, so bedeute doch dieser gedachter Kiesel, daß wir freyen *Paß* zur Abfuhr bekamen, mithin uns keine weitere Verhinderung geschahe. Wie *sensible* nun diese in voller Wuth, *Desperation*, auch zum Theil Mord und Todtschlag gestandene aufrührische *Rebellen* bey 3 Stunden lang mich *torquiret*, wird aus dieser weitläufigen *Relation* sich *manifestiren*, welche von denen anwesenden gräflichen Bedienten, da diese ihre *passiones* hierüber in der That befunden, zeuglich *corroboriret* werden.

65. 1739 Februar 14. bis 18.

*Kommissionsprotokoll über die Vernehmungen der Untertanen in der Sonnewalder Aufruhrsache vor dem aus Dresden entsandten Hof- und Justizrat Vogel und dem Kommissionsrat und Amtmann Dr. Wendler in Dobrilugk.*

*Herrschaftsarchiv Sonnewalde A 10 nr. 11 Bd. 1 Bl. 14 ff. Orig. Registratur.*

Dobrilugk, 14. Februar 1739.

*Illi* [die Friedersdorfer] *referiren* hierauf, wie nicht allein die Einwohner ihres Dorfs, sondern auch alle andern zur Herrschaft Sonnewalde gehörigen nach dem den 10. Febr. a. c. sich bey ihnen, denen Friedersdorfischen, erregten Aufstände alle aus ihren Wohnungen und Dörfern sich wegbegeben und in die hiesigen Dobrilugkischen Amtsdörfer als Münchhausen<sup>1)</sup>, Hennersdorf<sup>2)</sup> und anderen mehr der Sicherheit halber sich gewendet, weiln sie nicht gewust, was der Herr Graf weiter mit ihnen vornehmen werde. Sie hätten sich gesambt *resolviret*, nacher Dresden sich zu begeben und daselbst gewisse Abgeordnete auszumachen, welche an Ihro königl. Majt. nacher Pohlen gehen und ihre Noth und Anliegen vorstellen solten.

<sup>4)</sup> Goßmar, Kr. Luckau, ö. Sonnewalde.

65. <sup>1)</sup> Münchhausen, Kr. Luckau, s. Sonnewalde.

<sup>2)</sup> Hennersdorf, Kr. Luckau, ssw. Sonnewalde.



Itzo aber, da der Herr *Commissionrath* Wendler ihnen so viel Gutes zugeschrieben, so wären sie nicht allein heute hier freywillig erschienen, sondern es würden auch alle übrige Dorfschaften der Sonnewaldischen Herrschaft solchem ihren Exempel folgen. Den Zusammenlauf und *Tumult* aber an sich selbst belangend, so würde davon folgendes zu melden seyn. Es sey nemblich am gedachten 10. *Febr. a. c.* der Herr Graf . . . mit dem königl. allergnädigst *ad causam* verordneten *Commissario* Herrn Amtmann von Schlieben Christian Gottfried Franzen nacher Friedersdorf gekommen und in der dasigen Forwergsstube ihren Abtritt genommen. Wie nun die Leuthe wegen derer Dienste und dererselben Leistung befraget worden, so hätten sie entgegnet, wie sie solche nicht anders als nach dem Erbbuche von Wüstungen und andern Güthern zu leisten schuldig wären, weshalb der Herr Amtmann und *Commissarius* Franz nebst dem Herrn Grafen sie nacher Sonnewalde ins Amt bestellet, wogegen sie, die Friedersdorfer, verlanget, daß, weiln sie vorher schon, wenn sie dahin kommen, in die Lucke oder Gefängnus gesteckt worden, es ihnen auch also dermahln ergehen könnte, man ihnen diesfalls Sicherheit ertheilen möchte, daß sie ihre Freyheit behalten solten. Hierbey habe sich der Herr Amtmann Franz zum Herrn Grafen gewendet und gelächelt. Unterdessen aber wäre ihnen das Gesuch verweigert worden, der Herr Amtmann und Herr Graf sich auch wegbegeben. Des Nachmittags aber wären sie wieder kommen, und sie, die Friedersdorfer, wären in die Forwergsstube geruft worden. Damahls hätte sich auch alda die Schliebenische Amtsfolge<sup>3)</sup> von ohngefahr 30 Mann, welche alle mit Helleparten versehen gewesen, wobey auch einer unter ihnen 1 Flinte gehabt und der Schliebenische Landknecht 2 Pistohlen, miteingestellet, wobey Christian Unger<sup>4)</sup>, wie er es selbst erzehlet und anbracht, in die Forwergsstube geruffen worden, in welcher sie ihn gehalten und durch etliche mit Helleparten versehene Mann bewachen lassen. Er, Christian Unger, gedenket weiter, wie ihm der Schliebenische Amtmann Herr Franze mit dem Ellnbogen auf die Brust gestoßen, desgleichen der Sonnewaldische Amtslandknecht ihn hinterm Tisch auf die Bank gestoßen, daß er davon viel Schmerzen empfunden, auch selbige bis nunzu sich noch nicht verlohren. Sie hätten ihn die ganze Nacht sitzen lassen. Die folgende Mittewoche des 11. *Febr. a. c.* aber habe die sich versamblete Landschaft ihn frühe aus dem Arrest gebracht. Diese sich zusammengefundene Landschaft habe theils Stecken und Heugabeln bey sich gehabt; bey seiner *Eliberirung ex arresto* aber hätte sich nichts Thättliches ereignet. Gräflicher Sonnewaldischerseits wären auch die Bürger aus der Stadt und die Bauern von Broßmarcke und Hillmersdorf mit erschienen. Der Herr Graf hätten die sich *zusammenrottirte* Mannschaft befraget, was sie beysammen machten. Es hätten die Broßmarcker und Hillmersdorfer bey ihnen denen Friedersdorfischen auf *Execution* eingelegt werden sollen, so aber nicht erfolget. Da nun der Herr Amtmann Franz als *Commissarius* mit dem Herrn Grafen sich nacher Zeckrin<sup>5)</sup> zugezogen, so hätte die sich versamblete Landschaft es verwehren wollen, wobey Christian Dubig von

<sup>3)</sup> Vgl. Nr. 63, Anm. 11, und Nr. 64.

<sup>4)</sup> Vgl. Nr. 63, Anm. 3.

<sup>5)</sup> Zeckerin, Kr. Luckau, n. Sonnewalde.



Friedersdorf durch einen gräflichen *Laqvayen* mit einem Stocke aufm Kopf und linke Hand, der *Laqvay* heiße Johann Gottlob Koch, geschlagen worden. Ja, ein Schneider aus Sonnewalde, Christoph Lehmann, habe nach diesem Dubigen mit der Flinte auf die Brust gestoßen. Die gräflichen Leuthe hätten jeder eine Flinte bey sich gehabt. Alsdann, weiln mittelst des königl. allergnädigsten Befehls, so ihnen eröffnet worden, daß die ganze *Expedition* nur auf Friedersdorf gerichtet gewesen, sie aber selbige weiter *extendiren* und nach Zeckrin gehen wollen, wäre der *Tumult* angangen und wäre untereinander geschlagen worden, wobey einen Schuß man gehöret, so vom Sonnewaldischen Landtknechte solle geschehen seyn. Der Christian Dubigen geschlagene vorhergemelte *Laqvay* Koch habe sich zu dem Wagen, in welchem der *Commissarius* Herr Amtmann Franze gesessen, *retiriret*, den sie aber aus dem Wagen genommen, und nach Friedersdorf gebracht worden, daselbsten sie ihn 2 Tage in *Arrest* behalten und bewachtet, aber auch mit Essen und Trinken versorget, den Amtmann Herrn Franzen aber hätten sie vor dem Dorfe wohl ein paar Stunden auf der Straaße aufgehalten.

Werden befragt, warumb sie sich an den königl. *Commissarium* Herrn Amtmann Franzen vergriffen, selben sehr übel *tractiret* und aus dem Wagen gezogen, desgl. auch seine *acta* ihm abgenommen.

*Individua regeriren* hierauf, sie hätten sich an ihm nicht vergriffen, noch weniger selbigen aus dem Wagen gezogen, er aber wäre selbst aus demselben getreten, sie hätten nur den allergnädigsten Befehl verlanget. Weiln sie aber selbigen nicht erlangen können, hätte die Landschaft, nicht aber sie, die Friedersdorfer, ihm, dem Herrn Amtmann, seine Schriften abgenommen, und zwar, weiln ihnen nur, die Friedersdorfer, angegangen, andere Dörfer aber nicht mit in sich begriffen.

Werden weiter befraget, warumb sie sich an den herrschaftlichen Gehölzen und sonderlich an dem Erlenpusche an der Lichtenaischen Grenze vergriffen und die Eichen und Erlen in solchen abgetrieben und abgeholzet?

*Isti* sagen, sie hätten solches nicht auf herrschaftlichem Grund und Boden gethan, es sey alles solches Holz auf ihrer eigenthümblichen Hutung und Wiesen befindlich und bestünde nur in bloßem Gestrippe, so nicht groß, sondern ganz klein wäre, welches sie weggehauen. Sie verlangten nichts, was ihnen nicht gehörete, und dieses habe der Herr Graf ihnen dennoch verwehret.

*Commissio* bedeutet sie, sich bey hoher Strafe keiner Abholzung mehr geleisten, sondern vielmehr alles *in statu quo* zu lassen.

*Individua* erwiedern dagegen, es lägen die abgehauenen Stämmgen auf ihrer Saat, sie würden sie doch wohl wegräumen können.

Werden beschieden, dieselben wohl von der Saat zu rücken, alleine nicht das geringste davon wegzuschaffen und in ihre Häuser und Gehöfte zu bringen.

Nach diesem Angebrachten tritt Christian Schulze, der Richter von Friedersdorf, vor mit der Vorstellung, wasmaasen der Herr Graf am 10. Febr. a. c. in sein Haus und Stube mit dem Schliebenischen *Actuario* gekommen, wobey auch der Sonnewaldische, Schöne mit Nahmen, sich befunden, welche 4 Bauern von Schliebenischer Amtsfolge begleitet, als die zur *Execution* eingelegt werden sollen.



Er, der Richter, sey eben nicht zu Hause gewesen, doch aber habe seine Mutter gebethen, ihres kranken Sohnes zu schöhnen. Nichtsdestoweniger sey die *Execution* eingelegt worden, welche die halbe Nacht daselbst verblieben, weshalb dieser *Patient*, so sein Stiefbruder sey, aus Erschrecknüs des folgenden 11. Febr. a. c. sein Leben beschlossen.

Weiter giebet Christian Thole von Friedersdorf an, wasgestalten am 1. Febr. a. c. er aus des Einnehmer Leschkens Hause in Sonnewalde, woselbsten er Verrichtungen gehabt, durch den Stadtrichter Johann Christoph Reichen und den Landknecht abgehohlet, aufs Schloß in die Frohnfeste gebracht, und von dem dahin kommenden Sonnewaldischen *Actuario* Schönen ihm angetragen worden, ob er sich lieber den Springer<sup>6)</sup> anlegen lassen oder in das Gefängnis, wo *fuernorosi* vormahls gesessen, sich begeben wolte. Wie nun Thale, daß sie mit ihm thun könnten, wie sie wolten, wäre ihm ein Springer an beyde Füße gelegt und er 3 Tage und Nächte, ohne Darreichung eines Bissen Brodts darinnen enthalten worden.

Weiln nun in dieser Sache sich mehrere *expeditiones* gefunden und auswerths allerhandt Ausfertigungen wegzuspediren gewesen, so sind die Friedersdorfer bedeutet worden, sich wieder nach Hause zu begeben. Alleine sie *repliciren*, sie wären bereit, hier sich so lange zu verweilen, bis sich die ganze *Commission* geendiget.

*Eodem die.* Nachdem besage vorherstehender *Registratur* die Gemeinde zu Friedersdorf sich dahin herausgelassen, welchergestalt ihre und der gesambten übrigen Landschaft *Intention* gewesen sey, sich sambt und sonders nacher Dresden zu wenden und von dar gewisse Persohnen an Ihro Königliche Mayt. in Dero Königreich Pohlen abzuschicken, dieses Vorhaben aber der *Commission* sehr bedenklich angeschienen, zumahlen da S. Königliche Mayt. nunmehr eine besondere *Commission* niedergesetzt, als ist besagte *Commun* an seiten der *Commission* dahin angewiesen und beschieden worden, daß sie von dergl. führenden Absicht gänzlich abstehen, dargegen ihrer gegründet zu habenden Beschwerde alhier Vorstellung machen und sodann auf vorgängigen allerunterthänigsten Bericht allerhöchste *Resolution* gewärtig seyn solten.

[Inzwischen hatten sich auch die übrigen Dorfschaften der Herrschaft Sonnewalde eingestellt. Da es aber schon Abend geworden war, wurde ihnen verkündet, daß die Verhandlungen am anderen Tage fortgesetzt werden sollten. Sie sollten sich still und friedlich verhalten, von der Absicht, sich nach Dresden und Polen zu wenden, abstehen und die weitere kommissarische Entschließung abwarten.]

Dobrilugk, 15. Februar 1739.

[Es waren die Richter und Schöppen, aber auch sehr viele Bauern aus den 14 übrigen Dörfern der Herrschaft Sonnewalde erschienen: aus Zeckerin 27, Brenitz 13, Sonnewalde 25, Wehnsdorf 14, Pahlsdorf 6, Klein Krausnigk 15, Piesigk 5, Möllendorf 7, Groß Krausnick 16, Dabern 16, Presehna 12, Goßmar 14, Ossagk 16 und Drehna 4, insgesamt 190. Da aber die Friedersdorfer noch weitere Angaben über Tätlichkeiten und Exzesse, die von herrschaftlicher Seite verübt waren, anbringen wollten, wurden diese Leute zuerst vernommen.]

<sup>6)</sup> Fußfessel.



Bey der königlichen *Commission* gestellen sich von Friedersdorf gegen Mittag: Anna Schulzin, Andrees Schulzens Eheweib, Anna Toschin, Martin Toschens Eheweib, und Anna Tholin, Christian Tholens Eheweib, deren Männer sich aus Friedersdorf bereits weggewendet und ins benachbarte Dobrilugkische geflüchtet, und berichten recht wehmütigst und unter vielen Thränen, welchergestalt gestern frühe ohngefehr gegen 8 Uhr der Herr Graf und der Herr Amtmann Franz von Schlieben als *hujus causae* die Sonnewaldischen Unterthanen betr. allergnädigst verordneter Herr *Commissarius* sowohl der Schliebenische Ambts-*actuaris*, in gleichen der Sonnewaldische Ambtsrath Hentsche nebst 3 Jägern, so Flinten bey sich gehabt, in das Dorf Friedersdorf kommen und im gräflichen Forwerke alda abgetreten. Selbigen hätten wohl mehr als 60 *Musqveterer* und 8 *Dragonner* zu Pferde gefolget<sup>7)</sup>, welche letztere umb das Dorf herumbgeritten und es besetzt, die *Musqveterer* hingegen wären in die Häuser des Dorfs, in jedes 2 bis wohl 3 Mann eingelegt worden. In der Schulzin Stube an der Cammer hätten sie das Vorhengeschoß abgeschlagen, weiln sie den Schlüssel dazu nicht gleich bey der Hand gehabt, und in die Cammer sich begeben und gesucht, desgleichen sie auch bey Annen Toschin gethan. Bey der Thalin aber hätten die 3 *Musqveterer*, so alda eingelegt worden, die Cammer bey der Stuben zu eröffnen begehret, so sie die Toschin auch geöffnet. Sie hätten gleich wie bey der Schulzin den Wirth gesucht, desgleichen auch in ihrer der Tholin Scheune, aus solchen Orthen aber nichts genommen, doch aber ihren der Tholin Sohn Christophen von 13 Jahren mit Spießen und bloßen Degen gesucht und ihn vom Hahnebalken heruntergehohlet, auch mit nach Sonnewalde genommen. Sie, die *Musqveterer*, hätten ihre Spieße und Stängen oben in Fürsten gestoßen, sie die Schulzin habe geschrien: „Ach! mein Kind ist oben.“ Die *Musqveterer* hätten entgegnet: „Sehet ihr, Donnerfrau, warumb habt ihr's nicht gesagt.“ Der eine, so ein *Unterofficirer* wohl gewesen seyn möchte, hätte einen Spieß ihrem kleinen Sohn Johann Christophen von 16 Jahren auf die Brust gesetzt und gesaget: „Du *Canaille*, wilstu nicht sagen, wo dein Vater ist, ich ersteche dich gleich“, aber ihm doch nichts gethan. Darauf der Schliebenische Amtmann Herr Franz in die Scheune getreten und gesaget: „Ihr Spitzbubenzeug, ihr seyd rechte Räuber und Mörder, wo habt ihr euern Mann?“ Sie, die Schulzin, habe erwiedert, sie wüste nicht, wo er sey, ob in Pohlen oder in Dresden. Der Herr Amtmann habe entgegnet: „Wenn wir nur wüsten, wo sie wären, wir wolten vorkommen und sie zusammenkriegen.“ Bey der Toschin hätten die Soldaten nichts vorgenommen, auch sey der Schliebenische Herr Amtmann nicht dahin kommen, es wäre kein Soldat über die Cammerschwelle getreten, sondern als die Trommel geschlagen worden, wären sie fortgegangen, ihres Mannes Bruder aber von etliche 40 Jahren hätten sie mit sich genommen. In der Tholin Hause hätten sie nur in der Cammer gesucht, doch aber aus dem Gehöfte 2 Heugabeln und 2 Sensen mitgenommen. Vor ihrem Guthe aufm Dorfe hätte der Herr Amtmann von Schlieben gestanden, welcher vorgegeben: „Frau, wenn ihr nicht wollet die Sensen und Heugabeln herausgeben, nehmen wir euch gleich mit.“

<sup>7)</sup> Der Graf hatte das Militär herbeigerufen.



Die Soldaten aber hätten sie schon gehabt. Ein *Dragonner* mit 2 Pferden wäre bey ihr, der Tholin, eingezogen, dem sie 2 Metzen Hafer und ein Bund Heu geben müssen, weil er es gefordert. Sie, die anfangs gemeldeten Weiber, allesamt hätten denen *Musqveterern* Butter und Brod geben müssen, indem sie es begehreten, auch hätte die Tholin ihren 3 *Musqveterern* Eyer aufschlagen müssen, so alles nicht bezahlet worden, Bier aber hätten sie ihnen nicht gereicht. Ferner wissen sie, diese Weiber, zu berichten, wie es bey anderen im Dorfe noch schlimmer zugegangen, sie könnten es eigentlich nicht angeben, weiln sie sich heute frühe aus Furcht flüchtig machen müssen. Die Tholin setzt hinzu, sie hätten die Kirchenschlüssel bey ihr, gestalt ihr Mann Kirchvater sey, gefordert, welche sie auch ausgestellt. Der Herr Graf hätte verbothen, wie der *Catecheta* in Friedersdorf berichtet, daß sie ferner nicht die Glocken ziehen noch die Bethstunden halten solten.

Christoph Thole von Friedersdorf giebet an, wie er gestern wegen seiner hochschwangeren Frau nicht fortkommen können. Es wären ihm aber 4 Sensen und 1 Heugabel mitgenommen, und er hätte heute frühe entspringen und durch einen wässerichten Morast bis an halben Leib sich *retiriren* müssen, weiln ihn die *Dragonner* mit Pferden verfolgt. Sie hätten es ihm, wenn er dageblieben, ebenso wie seinem alten Vater von etliche 60 Jahren gemacht, den sie von der Pestwache[!] im Dorfe durch *Musqveterer* und *Dragonner* wegnehmen und nach Sonnawalde bringen lassen.

Christian Schaaf eben auch von Friedersdorf meldet, wie er gestern sich von seiner 2 Tage in *puerperio* sich befundenen Frau weggeben müssen, sonstn er auch *arretiret* worden wäre.

*Domini Commissarii* befragen vorherige *Deponenten* in Sonderheit, ob dieses alles, was sie *referiret*, in der Wahrheit vollkommen gegründet und ob sie ihre *relata* mit reinem und ohnverletzten Gewissen, auch bey ihrer Seelen Seeligkeit bestärken könnten. Diese betheuern höchlichen, wie sie dieses alles wohl thun könnten, indem sie nichts gesagt, was nicht mit der Wahrheit vollkommen übereinkomme.

*Eodem die* stellet sich sogleich gegen Abend vor der *Commission* persöhnlichen ein Anna Sibylla Lothin, Hanß Loths Weib von Groß Kraußnigk, mit dem Angeden, daß gestrigen Sonnabendts nachmittags der Herr Graf, der Jäger Hans Christoph Vollprechtshausen und 5 *Dragonner* mit Pferden in das Dorf gekommen, vor Christoph Loths ihres Nachbahr's Hause abgetreten. Der Herr Graf wäre mit einem *Dragonner* in die Stube gelaufen und in die daran befindliche Cammer und desselben Tochter Marien Lothin außen Bette, in welchen sie aus Furcht sich verkrochen, gerissen, der *Dragonner* habe sie baarfuß an einen Strick und an sein Pferd gebunden und sie mit fortgeschleppt, desgleichen dieses Loths Weibe die Zähne aus dem Halse geschlagen, sowohl der Herr Graf sie heftig mit einen *Cvirl*<sup>8)</sup> auf den Kopf. Alles Hausgeräthe an Spinnrädern, Töpfen und Tiegeln wäre zerschlagen und die Milchtöpfe in der Cammer umbgestoßen worden. Das Fortschleppen der Lothischen Tochter habe *Referentin* mit ihren Augen gesehen,

<sup>8)</sup> Quirl.



die übrigen *Passagen* aber habe sie Maria Lothin, Christoph Loths Ehefrau, ihr glaubhaft erzehlet, welches sie aus ihren Munde gehöret.

Worauf sämmtliche vorherermelte *Deponenten* wiederumb zu ihren Wohnungen und Dörfern sich zu begeben bedeutet worden, sintemahl an den Herrn Grafen bereits *commissarische* Verordnungen ertheilet worden, sie die Unterthanen weiter in keine Wege zu *inqvietiren* und zu beunruhigen, würden sie sich also nichts Wiedriges zu befahren haben.

*Eodem die* meldeten sich *coram commissione* von Pießkau<sup>9)</sup> George Lehmann, desgl. von Möllndorf<sup>10)</sup> Hans Richter, Schöppen, mit den An- und Vorbringen, welchergestalt sie von ihren *Communen* alleine abgeordnet wären mit Bitte, sie zu bescheiden, ob sie wiederumb nach ihrer Heymath kehren und nebst ihren Mitnachbahren den Herrn Grafen die bisanhero geleisteten Frohnen und Dienste noch fernerhin verrichten solten, worauf sie *vigore commissionis* beschieden worden, daß sie sich nicht nur sofort nach Hause begeben, sondern auch die Dienste und übrigen *praestationes* vor wie nach leisten, darbey sich still und friedfertig verhalten und allen Auf- und Zusammenlauf, Thätlichkeiten und *Excessen* abstecken, übrigens aber in der Hauptsache höchste *Resolution* gewärtig seyn solten, welches sie auch zu thun versprochen.

— Dobrilugk, 16. Februar 1739.

Die . . . Landschaft wird vor die *Commission* gelassen und nach Erheischung des ersten *membri* des allergnädigsten *Commissiorialis a dominis commissariis* der Vortrag gethan, auch sie dabey auf das beweglichste ermahnet, ungebunden und sonder allen Hinterhalt die Ursachen des erregten Tumults und wie sie solches Unternehmen und ihre strafbare Vergehungen zu verantworten sich getraueten, anzuzeigen, von welchen allen die Friedersdorfer bereits von dem Bericht und *Relation ad acta* gegeben.

Hierauf tritt Martin Kiesel, der Landschaft *Syndicus* von Groß Krausnigk, vor und sagt, das Dorf Friedersdorf wäre vom Amte Sonnewalde am verwichenen Montage [!] den 8. Febr. a. c. des Abends durch eine schriftliche *Citation* nebst Zeckrin, Dabern, Brehnitz und Schönewalde ihren Mitnachbahren von den *Actuario* Schönen aus Sonnewalde des 9. Febr. a. c. vorm Amte zu erscheinen und einen königlichen allergnädigsten Befehl zu *publiciren* anzuhören *citiret* worden. Das Dorf Groß Kraußnigk, Zeckrin und Dabern sey auch erschienen. In der Sonnewaldischen Ambtsstuben sey von dem *Actuario* Schönen die *Publication* erfolgt und zwar zweyer allergnädigsten Befehliche, die er sogleich vorweist, die ihm aber wieder zurückgegeben worden, worauf aber die Dörfer nichts geantwortet. Des folgenden 10. Febr. a. c. wäre der Ruff kommen zu denen Dörfern, wie daß Friedersdorf mit der Amtsfolge von Schlieben besetzt worden, wobey man Mannschaft in *Arrest* genommen. Auf dieses hätten sich die Dörfer immer nach und nach in Friedersdorf versamblet, und da sie wahrgenommen, daß Christian Hun-

<sup>9)</sup> Piesigk, Kr. Luckau, sö. Sonnewalde.

<sup>10)</sup> Möllendorf, Kr. Luckau, sö. Sonnewalde.



ger<sup>11)</sup> von Friedersdorf man *arretiret*, wovon die Leuthe in Bestürzung gerathen, und hätte sich die Landtschaft nach Friedersdorf aufgemachet, etliche aber wären des Mittewochs frühe den 11. Febr. a. c. nachkommen. Gedachte folgende Mittele woche des 11ten *ejusdem* hätte die Landtschaft diesen Christian Hungern, der in der Forwergsstube aufbehalten worden, aus den *Arrest* befreyhet und herausgenommen, dabey aber nicht die geringste Thätlichkeit vorgegangen, sondern alles stille gewesen, und sie die Landtschaft hätte Hungern in sein Haus begleitet. Bald aber darauf aber sey der Herr Graf, der *Commissarius* Herr Amtmann Franz von Schlieben mit den dasigen *Ambts-actuario*, sowohl auch die gräflichen Jäger mit Flinten, desgleichen die Schliebenische *Ambtsfolge* mit Spiesen, welche leztere schon vorher des Tages eingerücktet, ins Dorf Friedersdorf kommen, dene die Sonnenwaldischen Bürger, jedoch ohne Gewehr, wie auch alsdenn die Bauern von Broßmarke und Hillmersdorf gefolget. Der *Commissarius* Amtmann Franz habe nach ihm, Kieseln, und Martin Voigten von Brehnitz gefragt, worauf aber niemand Antwort gegeben. Der Herr *Commissarius* habe *replaciret*: „Wir wollen euch schon kriegen“, es würde ihnen gehen, wie der Rotte *Korae Datim et Abiram*<sup>12)</sup>. *Item* habe der Herr Graf sich ausgelassen, es solte der 8te Mann von ihnen auf den Bau geschafft werden<sup>13)</sup>. Unterdessen hätte sich die Landtschaft vor Friedersdorf zu nach Brehnitz gezogen, wozu der Herr Graf und *Commissarius* Herr Franz ebenfalls kommen und zwey königliche allergn. Befehle ihnen eröffnet, sich aber wieder nach Friedersdorf zurückgezogen und dasselbe mit Broßmarkischen und Hillmersdorfischen Bauern besetzt, ferner wieder aus dem Dorfe gezogen und sich vor selbigen auf einen Weg, der nach Brehnitz oder Zeckrin sich wende, gewendet. Wohin sie aber gewillet gewesen, könnte er nicht wissen. Der Herr Graf hätten zu Pferde gesessen, der Herr Amtmann von Schlieben aber in Wagen, sie wären bey der Landtschaft vorbey mit der Schliebenischen *Ambtsfolge* und dem Landtknecht gezogen, der Landtknecht habe der Schliebenischen Folge zugerufen, die Stangen hochzuhalten, er aber selbst die Pistohl bey sich im Rocke stecken gehabt, welches er herausgezogen und über seinem Kopfe es herumbgedrehet. Da nun die Landtschaft gesehen, daß es auf andere Dörfer auch abgeziehet sey, der Befehl sich aber nur auf Friedersdorf sich erstrecktet, wäre sie erbittert worden und das weitere Rücken auf andere Dörfer zu verwehren gesucht und vorgerücktet. Die Schliebenische *Ambtsfolge* hingegen habe sich nach der Landtschaft gezogen, und, wie Christian Dubigk hierbey vortrit und selbst berichtet, habe ein gräflicher *Laqvay* Koch mit Nahmen ihn mit einem dicken Prügel auf den Kopf und Arm geschlagen, daß er von dessen Heftigkeit zu Boden gefallen, desgleichen ein anderer, so ein Schneider sey und Lehmann heiße, ihn Dubigen mit dem Flintenkolben auf den Unterleib bey seinem Darniederliegen sehr heftig gestoßen. Die Landtschaft habe sich, wie Kiesel weiter berichtet, seiner, Dubigs, angenommen und ihn retten wollen, die *Laqvays* Koch und Lehmann aber hätten sich zur Kutschen, in welcher der Schliebenische Amtmann gesessen, *retiriret*. Da Dubig geschlagen

<sup>11)</sup> Vgl. Nr. 63, Anm. 3, und Nr. 65, Anm. 4.

<sup>12)</sup> Vgl. 4. Buch Mosis, Kap. 16.

<sup>13)</sup> Strafe des Festungsbaus.



worden, sey ein Schuß vom Schliebenischen Landtknechte, welches Christian Lehmann von Schönewalde gesehen, geschehen und sey das Pistohl auf die Landschaft gehalten worden. Auf diesen Schuß wäre die Landschaft *allarmiret* worden und zugelaufen, auch von der Kutsche die beyden *Laqvais* nehmen wollen, von welchen aber der Schneider Lehmann sey fortgelaufen, Koch aber habe sich in Wagen verkrochen, welchen sie herausgerissen und ihn nach Friedersdorf zum Schöpffen Martin Schulzen in *Arrest* gebracht, der Kutsche hätte die Landschaft den Weg vertreten und sie nicht vorbeifahren lassen, alsdenn von dem *Commisario* Herrn Franzen beym Wagen begehret, ihnen den königl. allergnädigsten Befehl, damit sie sehen könnten, ob er sich weiter als auf Friedersdorf erstrecken, zu zeigen. Er habe es aber verweigert, sie hätten ihn also mit dem Wagen 2 Stunden aufgehalten und nicht fahren lassen.

Werden allesamt eigentlich befragt, wer denn von der Landschaft dem Herrn Amtmann zu Schlieben die *acta* und Schriften abgenommen, ob sie ihn und wer aus dem Wagen gezogen und ihn übel *tractiret*?

Sämtliche Landschaft erwiedert hierauf, wie sie bey so vielen Volks Auflauf nicht wissen noch sagen könnten, wer eigentlich die *acta* und Schriften ihm abgenommen, bekannt aber sey es, daß es geschehen, sie wären aber wieder den Herrn Amtmann nacher Schlieben geschicket worden und zwar durch einen frembden Menschen, den sie nicht angeben könnten, wollen von keinen übelen *Tractement* wissen, noch daß sie ihn aus dem Wagen gezogen, er sey selbst aus selbigen gestiegen, als die Landschaft zugelaufen. Von diesem Orthe weg hätten sich der Herr Graf mit dem Herrn Amtman begeben und nach Sonnewalde gefahren. Die Landschaft aber wäre auseinandergegangen, ein jeder in sein Dorf und Wohnung. In diesen allen bestehe der ganze Verlauf bey dem sich erregten *Tumult*.

Hierauf ist von denen *individuis* von Dörfern von denen von der abgeschickten *Miliz* verübten *Excessen* folgendes angebracht worden:

Hans Richter, Windmüller in Friedersdorf, kombt vor mit dem Bericht, er sey von seinen Nachbahr Sonnabendts des 14. *dito* von der Mühle wegzumachen, weiln ihn die Soldaten von selbiger weghohlen würden, worauf er weggewichen und die Mühle alleine lassen müssen. Der Vater aber, ein Mann von wohl 65 Jahren, sey auf selbiger geblieben. Noch selbigen Tages wären frühe Soldaten von *Cavallerie* und *Infanterie* vor die Mühle kommen, an solche gestoßen und an den Ruthen gezogen, den alten Vater von der Mühle heruntergezogen und mit fortgeschleppt nach Sonnewalde und ihn alda zum Landtknecht gebracht. Bald darauf wären 2 *Musqvotirer* in seines Vaters Haus ins Dorf kommen, die Cammerthüre aufgestoßen und seine Mutter nach ihren Manne gefraget. Als sie nun gesagt, daß sie ihn schon fortgeschleppt, hätten sie erwiedert, sie hätte noch einen Jungen, mit welchem sie ihn, *Referenten*, gemeynet, den wollten sie haben. Die Mutter habe *repliciret*, er sey auch nicht da. Als sie nun Essen gefordert, habe ihnen seine Mutter Eyer in Butter geschlagen und Brod dazu gegeben, welches die Soldaten verzehret, aber nicht bezahlet. Also der Vater, wie gedacht, von der Mühle ge-



schleppt worden, wäre die Mühle offen stehen geblieben und alleine bey so großen Winde gelassen worden, dahero denn die Welle zerschellert und folglichen Schaden an selbiger geschehen.

Maria Toschin von Friedersdorf, Andreas Toschens daselbst Weib, zeigt an, wie des 14. dieses als des Sonnabendts frühe gegen 8 Uhr ohngefahr zur *Execution* sich eingelegt als 3 *Musqveter* und 1 *Dragonner*. Deren ersterem hätte sie Butter und Käse, Sauerkraut und Brod gegeben, weilm sie es verlanget, so aber nicht bezahlet, den *Dragonner* aber, so nachkommen, habe sie Speckgriefen, auf welche sie Eyer geschlagen, gereicht und vorgesezt. Dieser *Dragonner* habe sich gleich ersterem zur *Execution* eingelegt, er habe auch Heu haben wollen und ihr gedrohet, wo sie von solchen nichts Gutes bringen würde, wolte er sie prügeln, nichts weniger auch Hafer. Beydes habe sie ihn dargebracht und von Hafer  $\frac{1}{2}$  Metze, so auch nicht bezahlet worden. Die *Musqveter* hätten ihr 1 Heugabel und 1 Sense mitgenommen.

Anna Müllerin von Friedersdorf bringet an, welchergestalt an diesen 14. *Febr. a. c.* eines Sonnabendts 2 *Musqveter* zu ihr in die Stube gekommen und gefraget, wo sie ihren Mann habe, welche erwiedert, daß selbiger nach Dresden gegangen, worauf er ganz abscheuliche Flüche und Verwünschungen wieder sie ausgestoßen, solches Weib von sich gestoßen und sie mit Verammellung der Stubenthür dergestalt versperret, daß weder sie noch ihre Kinder herauskommen können. Darnebenst wären die *Musqveter* auf den Boden gegangen und die Thüre mit der Flinten aufgestoßen, auch alles *visitiret*. Sie habe 1 Topf mit Honig an 3 Kannen nach und nach hergegeben, auch frische Butter und Brod, immaßen diese *Musqveter* noch 3 Mann zu sich geruft. Sie hätten hiervor nichts bezahlet, wobey sie, die Soldaten, die Frau bedrohet und bedeutet, herzugeben, was sie nur hätte, oder sie wolten erbärmlich mit ihr umgehen, wobey sie selbige *de novo* sehr verfluchet und verwünscht! Sie hätte 3 Schrotegen Fleisch in der Feuermauer gehabt, die habe sie auch hergeben müssen, sonst sie solche mit der Flinte zu Boden stoßen wollen. Hätten dabey 1 Heu- und 3 Mistgabeln, desgleichen 3 Sensen mit sich nacher Sonnewalde genommen. *Addit* noch vor ihrem Abtritt von der *Commission*, wasmaßen diese Soldaten sich zugleich verlauten lassen, es solte das Dorf in die Asche gelegt werden. In gräfl. Forweg wären wohl noch 20 Mann Soldaten vorhanden gewesen.

*Eodem die a meridie* melden von Friedersdorf sich folgende Weibespersonen also: Anna Hungerin, George Hungers Eheweib, Anna Schulzin, Martin Schulzens Eheweib, Elisabeth Kockertin, Christoph Kockerts Eheweib, Christina Hungerin, Christian Hungers Eheweib, und Maria Schulzin, Michael Schulzens Eheweib, deren Männer außer Annen Schulzin Ehemann Martin Schulze alle in Dobrilugk sich befunden, daß am abgewichenen Sonnabend des 14. *Febr. a. c.* von Morgen an Soldaten eingelegt worden und zwar: 5 Reuther und 3 *Musqveter* Annen Hungerin, 4 *Musqveter* Annen Schulzin, 3 *Musqveter* Elisabeth Kockertin, 2 *Musqveter* Christinen Hungerin, 3 *Musqveter* Marien Schulzin und zwar, wie die Soldaten selbst gesagt, auf *Execution*. Anna Hungerin hätte ihren 5 *Dragonnern* 5 Metzen Kirchhaynischen Maaßes Hafer, so sie verlanget, gegeben, davor sie aber keine



Zahlung erhalten, hierüber hätte sie denen *Musqveterern* auch Essen gereicht, so auch umbsonst geschehen, Maria Schulzin und Anna Hungerin auch noch Eyer auf Speck ihnen geschlagen, welchen Speck sie aus der Milchbank vorhero genommen. Sie wären bis 2 Stunden bey ihnen geblieben, und also Elisabeth Kockertin 4 Schroth Schweinefleisch, so sich die Soldaten selbst genommen, zerhauen. Immittelst aber die Trommel gerühret worden, hätten die abgehenden Soldaten solches Fleisch mit sich ins Forwergk genommen, aber aus solchen bald wieder kommen, und da hätte sie ihnen  $1\frac{1}{2}$  Nossel Hiersche noch darzu geben müssen, es sey auch nichts dorvor gezahlet worden, desgleichen bey George Hungern wären 5 Schroten Speck aus der Feuermauer genommen, ohne daß sie dorvor was bekommen. Sonsten aber hätten diese Soldaten 8 Sensen und 1 Heugabel bey Annen Hungerin, 1 Sense und 1 Mistgabel bey Annen Schulzin, so der Schliebenische *Actuarius* weggenommen, 3 Sensen und 1 Mistgabel bey Elisabeth Kockertin mit sich weggenommen. Bey Christinen Hungerin hingegen, als sie den Schlüssel zum Boden nicht finden können, hätten die Soldaten mit 1 Pflugeulter, so die Hungerin herbeybringen müssen, den Boden eröffnet; als sie die Soldaten . . . [?], da sie aufm Boden alleine gewesen und die Frau nach Biere geschickt, hätte ihr 1 hausbacken Brodt und 6 Eyer gemangelt. Die Soldaten hätten gedrohet, alle verschlossene Behältnusse mit bloßen Degen zu eröffnen, des George Hungers Eheweib hätten sie aufm Rücken sehr geschlagen, daß sie den Boden nicht öffnen wollen.

Christian Müller von Friedersdorf, der gestern des 15. *dito permissu commissionis* nach Hause sich begeben, weiß zu sagen, von seiner Mutter Marien Müllerin gehört zu haben, wie des 14. *Febr. a. c.* frühe 2 *Musqveterer* in sein Haus kommen, die Pforth aufgestoßen, desgleichen auch die Scheune aufgerissen, darein gelaufen, in die Pansen mit denen Degen gestochen und in selbiger, wie auch in der Stube, Cammer und Tischkasten herumb *visitiret*, sie habe 1 Hembde dabey vermisset. Sie hätte ihnen Butter, Brod und Sauerkraut, sonder was dorvor zu erhalten, gefordertermaßen geben müssen, auch ihnen Eyer in Butter geschlagen, bey Rührung der Trommel aber hätten sie sich von ihr begeben.

Christian Schulze, des Richters Sohn von Friedersdorf, sagt, seine Mutter habe ihm erzehlet, wie des Sonnabendts des 14. *Febr. a. c.* 3 *Musqveterer* bey ihnen eingelegt worden, welche alles *visitiret* und den Vater und ihn, den Sohn, aufgesuchet, hätten auf ihr Begehren Butter und Brod, so sie aber nicht bezahlet, hergeben müssen, auch hätten sie 1 Sense, 1 Heugabel, 1 Degen und 1 Pistohl aus dem Hause mitgenommen. Christian Tosch von Friedersdorf saget von 2 Sensen, 1 Heugabel und 1 Spieße, so ihm aus der Cammer mit weggeschleppt worden.

Christian Schaaf von dar berichtet, wie des Ochsenhirtens Gottfried Flecks Weib vorgegeben, es habe ihr ausgewichener Mann ihr sagen lassen, sie solte ihre besten Sachen wegschaffen, gestalt das Dorf angestecket werden solte, und dieses habe gedachte Ochsenhirtin seiner Schaafens Frau gesteckt, sonsten hätten die Soldaten bey ihm ein Fangeisen weggenommen.

Die gesambte Landtschaft, so versamblet, sagen auf vorheriges Befragen, wie sie des Mittewochs den 11. *Febr. a. c.* nach sich gelegten *Tumult* alle miteinander



nacher Hause und ihren Wohnungen gegangen, des Freytags aber des 13. Febr. a. c. wären sie ins Dobrilugische Dorf Münchhausen kommen und hätten sich von dar nach Dresden begeben wollen, umb daselbst gewisse Abgeordnete auszumachen, welche an Ihro Königl. Mayt. geheiligte Persohn nach Pohlen selbst gehen und von allen allerunterthänigste Vorstellungen thun sollen.

Ferner bringet berührte Sonnewaldische Landtschaft allerhand Beschwehrungen und *Gravamina* an:

1. Es wären von gräflicher Herrschaft zeithero viel Pfänder an Ketten, Aexten, Sägen, Beilen, *item* Betten, Kleidung, Getreydicht, Vieh und anderes mehr ihnen angenommen worden, welche sie bis diese Stunde noch nicht wieder erhalten. Wie solten ihre Felder und Haushaltungen ohne solches bestellet werden und des Nachts vor der Kälte sich verwahren? Sie könnten überhaupt, bis das Erbregister und Grenzbuch der Herr Graf herausgegeben, weiter keine Frohne und Dienste thun, würden auch dergleichen bis dahin nicht verrichten.

*Commissio* verweist der Landtschaft diese führende Absicht und stellet derselben auf das beweglichste vor, daß die Unterlassung derselben ein Stück ihres beharrlichen Ungehorsams, ja eine *Continuation* ihres unternommenen staafbahren Aufruhrs seyn würde. Sie die Unterthanen könnten von Diensten nicht frey seyn, sondern ihre obhabende Unterthanenpflicht und -schuldigkeit erfordere, der gräflichen Herrschaft die schuldigen Dienste, so wie bis anhero also auch bis zu erfolgter allergnädigsten Entschlüssung noch fürderhin zu verrichten. Es hätten die Unterthanen vor allen Dingen den Ausgang derer vor dem *Appellat.*-Gerichte rechtshängigen *Negatorienklage*<sup>14)</sup> abzuwarten, da sich denn ausweisen würde, was sie *ratione futuri* zu thun schuldig seyn möchten.

Und diese haben sich darauf einmüthiglichen erklärt, daß ihre Meynung keinesweges dahin gienge, vollkommen frey zu seyn, sondern sie wolten gar gerne die Dienste leisten, wenn ihnen nur selbige nicht über ihr Vermögen und die wahre Unmöglichkeit aufgebürdet würden. Sie hätten den *Prozeß* mit hochgräflicher Herrschaft schon in die 21 Jahr fortgeführt, durch welchen sie so sehr dermahlen verarmet worden, daß sie in solche elende Umstände kommen, daß sie wegen ihrer Entblößung von allen Mitteln ihn weiter fortzustellen und zum Ende zu bringen schlechterdings nicht vermöchten. Ihr Gespann sey zeither so erbarmenswürdig darnieder getrieben, daß selbiges nicht stehen könnte, sondern liegen und vom Erdboden aufgehoben werden müßte.

2. Die Lehnrichtere und Gärthnere in Dörfern hätten an Buß- und Sonntagen auch sogar jene Fische aus denen Teichen in die Hälter führen, diese aber fischen und Holz schlagen, auch Teiche ausgüssen müssen, müßten zur Frohne des Nachts bleiben, worauf ihnen nur  $\frac{1}{2}$  Tag an Diensten *bonificiret* würde.

3. Die wöchentlichen Dienste selbige hindurch würden sie *en sort* und ohne einzigen Tages Aussetzung zu verrichten angestrenget, daß sie also auf ihr bißgen

<sup>14)</sup> Die zum Schutz des Eigentums gegen widerrechtliche Eingriffe in dasselbe gegebene dingliche Klage.



Nahrung gar nicht sehen noch solche besorgen könnten, und wenn sie deshalb *Remonstration* thäten, fänden sie kein Gehör, würden vielmehr dazu mit Zwange angehalten. Verspahrete<sup>15)</sup> und verschöbe alle Dienste auf die langen Tage, die Gärthner müsten mit Sensen selbst an solche Orthe gehen, wo es Weiber oder andere ihre Kinder mit Harken verrichten könnten, die hochgräfliche Herrschaft *forcire* sie hierzu. Hierbey gedenken sie *obiter*, der Amts Rath Herr Hentsch hätte vorgegeben, wenn sie weiter nach Dresden gehen würden, sie auf den Bau kommen solten.

4. Die Schönwaldischen Gärthnere hätten vormahls nur Dienste in Lustgarthen gethan, und zwar nur, wenn was in solchen zu thun gewesen, izo aber würden sie alle Tage zu dienen angehalten oder in 6 Gr. Strafe vertheilet.

5. Die Kleingärthner insgesamt in der Herrschaft *forcirte* hochgräfliche Herrschaft bey Jagtdiensten in die Moraste und Wasser bis an halben Leib und beym Entenschlagen bis fast an Hals zu gehen. Sie würden hinein getrieben, welches auch zu Winterszeit, desgleichen in Frühlinge, wenn es noch Eis gefrohren, geschähe, und sie damit nicht verschonet, ohnerachtet es ihnen sehr schädlich.

*Subditi* gedenken hierbey, es würde sich auf ein Erbregerister und Grenzbuch in allen Lehnsscheinen ausdrücklich bezogen, wie es 2 sogleich vorgewiesene Lehnsscheine in originali von *anno 1719 et 1720*, davon *commissio Inspection* nimbt und es in solchen findet, es ausweisen, und sie könnten es doch nicht erhalten. Der hochgräflichen Herrschaft wäre auch in hohen *Appellationengerichte* durch ein *judicatum* die *Edition* zuerkannt, wüsten aber nicht, warumb es nicht schon lange erfolget sey.

6. Der Herr Graf ließe seine Schaafte auf der Saat, wenn es nur ein wenig gefröstelt und nicht tragender Frost sey, hüthen, als wodurch sie großen Schaden erlitten, auch die Saat abgehüttet würde, daß hernach nichts wachsen könnte.

7. Bey der Erndte hüttete noch bey stehenden Mandeln der Schäfer auf denen Feldern und ließe alles abfressen, da doch das Rindvieh nach denen Schaafen nicht fräße, auch zumahlen nichts vorhanden sey.

8. Ihr Hauptgravamen aber bestünde darinne, daß die hochgräfliche Herrschaft alle Dienste von denen Unterthanen *indeterminate* forderte, so daß die Leuthe weder ihre eigene Nahrung besorgen, noch etwas vor sich erwerben könnten, da die Dienste doch nach dem Erbregerister eigentlich *determiniret* worden und sie nur zu gewissen von solchen verbunden.

9. In der Ernde ließe hochgräfliche Herrschaft solche große Getreydegarben in Strohseile binden, daß kaum ein Mann dergleichen eine auf den Wagen zu bringen vermöchte, und gleichwohl solte jeder Unterthaner 10 Schock einführen und würde darzu angehalten.

10. Die Braachen hüttete der gräfliche Schäfer vor der Ernde ganz aus, daß sie, wenn sie *Johanni*<sup>16)</sup> auf selbige kähmen, ihr Vieh nichts fände, sondern alles abgehüttet worden, ohngeachtet alle Jahre die Streichfahre gestrichen würde, wie

<sup>15)</sup> Davor zu ergänzen: man.

<sup>16)</sup> 24. Juni.



denn auch ihnen die Vorenden auf ihren Getreydefeldern mit den Schaafen abgefressen würden, wobey dem Getreyde auf ihren Feldern noch Schade geschähe.

11. Es würde ihnen auf ihre Leedigen zu säen verbothen.

12. Von ihren Güthern nähme der Herr Graf die Felder weg, so ihnen doch gehörten, und müßten auch nichtsdestoweniger davon die Abgaben und Dienste, als ob sie solche wirklich in Besitz hätten, leisten und abrichten.

13. Vom Dorfe Pießke wird angebracht, welchergestalt sie vormahls in der durch ihre Huthung gehende Elster<sup>17)</sup> geruhig gefischt. Vor 3 Jahren aber hätte der Herr Graf das Fischen ihnen nicht nur gänzlichen verbothen, sondern auch sogar dieses Wasser anizo an den Wassermüller erblich verkauft. Der Müller spanne dermahlen das Wasser so hoch an, daß ihre Huthung ganz unter Wasser gesezet würde.

14. Gesambte Landtschaft weiß auch vorzustellen, wasgestalten sie von *Miliz-Satisfaction-Geldern*<sup>18)</sup> von 20 Jahren her keine Erstattung erhalten, sondern sie sey allstetig und bis nun hinterstellig blieben.

Endlich wird der *Syndicus* von Groß Kraußnigk Martin Kiesel *per dominos commissarios* befehliget, denen Dorfschaften zu hinterbringen, daß, wenn selbige noch was bey der *Commission* an- und vorzubringen hätten, sie solches zu *Menagierung* der Zeit nur ein wenig aufsezen und also schriftlichen übergeben möchten, damit sich ja niemand über nicht verstattetes Gehör hernach beschwehren dürfte, allermaaßen man solche nach Verstattung des allergnädigsten *rescripti* gerne hören wolle.

Dieser *Syndicus* Kiesel, als er wieder eingelassen worden, berichtet hierauf, er hätte solches der Landtschaft vorgestellet, sie aber habe ergegnet, wie sie vorizo nichts mehr wüsten. Hierauf haben der Herr Hof- und Justitienrath Vogel selbst das eingelaufene allergnädigste *Rescript* der Landtschaft vorgelesen und *publiciret*, auch zugleich nach Maaßgebung allerhöchst berührten königlichen *rescripti* denen Unterthanen das Vorhaben, einige ihres Mittels nach Warschau zu schicken, gänzlichen untersaget, und da sie bereits vorher *ductu* dieses . . . *rescripti* dahin angewiesen worden, ihre *gravamina* entweder allhier bey der *Commission* oder höhern Orths vorzustellen, so wurde ihnen solches nochmahls freygestellet, solten auch in allen Stücken williges Gehör finden. Insonderheit aber werden *subditi* befraget, ob selbige von den allergnädigsten vom 2. Juli 1726 wegen des Auflaufs und *Tumultuirens* ins Land *emanirten mandato* und der darinnen begriffenen harten Straafen wieder solcherley Verbrecher Wissenschaft beywohne und warumb sie diesen entgegen gleichwohl dergleichen *Tumult* unternommen.

Diese *regeriren*, sie könnten solches so eigentlich nicht sagen und darauf sich besinnen, da ihnen ein anderes königliches *Edict* des Inhalts, daß sich wegen der pohnischen Unruhe<sup>19)</sup> ein jeder Einwohner mit Gewehr versehen solte, auch gar

<sup>17)</sup> Die Kleine Elster.

<sup>18)</sup> Milizgelderentschädigungen. Das Land hatte ordinäre und extraordinäre Milizgelder aufzubringen.

<sup>19)</sup> Als im Verlauf des polnischen Thronfolgekrieges (seit 1733) polnische Abteilungen gegen die Oder vordrangen und auch die Niederlausitz bedroht war, wurden durch einen Befehl Herzog Heinrichs Bürger und Bauern angewiesen, sich zu bewaffnen, vgl. Rud. Lehmann, Geschichte des Markgraftums Niederlausitz, S. 256 f.



und wohl andere mehrere nicht bekannt gemacht worden, worauf oberwehntes . . . *Mandat* der versambleten Landtschaft durch mich<sup>20)</sup> deutlich vorgelesen wird. Man hat sie auch mit ausführlicher Erklärung desselben Inhalts aufs genaueste und geschärfteste darauf gewiesen und sie vor allen schwehren in solchen *expri- mirten* Leibes- und Lebensstrafen aufs treulichste verwarnet, nichts weniger sie bedeutet, nunmehr sich ohnverzüglichen zu ihren Dörfern und Wohnungen zu begeben, sich stille und friedlich zu halten, keinen weiteren *Tumult* und Aufstand zu erregen und die bis anhero gethane Frohne und Dienste noch ferner zu verrichten, übrigens aber auf ihre geführte und vorherstehend *registrierte* Beschwerde den allerhöchsten Ausspruch zu erwarten.

*Subditi* sagen mit der höchsten Betheuerung und *Contestation*, daß sie sich gleich auf den Weg machen und alles ihnen *Intimirte* vollkommen erfüllen wolten. Es wäre dieses ihr Unternehmen zwar zum erstenmahl geschehen, solte aber das leztemahl seyn und nimmermehr von sie weiter gehöret werden, hoffen also, IHRO Königl. Mayt. würde diesen ihren Fehler allergnädigst *condemniren*. Sie versichern, sich allstets ruhig und friedlich zu halten, worauf sie *dimittiret*, alles *Expediret* aber mit allen Umständen ausführlichen *protocolliret* worden.

17. Februar 1739.

Vom Dorfe Präsähne<sup>21)</sup> erscheinet Michael Radigk und giebet an, er sey ein Kleingärthner, müste 1 Thlr. Dienstgeldt jährlich und doch darnebst auch die Jagddienste leisten und noch 2 Gld. Botschaftsgeld jährlich abrichten, und dieser Kleingärthner wären ihrer 3 im Dorfe. Desgleichen gestellet sich Hans Clausch, Großgärthner von Schönewalde, und beschwehret sich, daß der Herr Graf ihm in Verlauf von 6 Jahren 15 Stück Kühe wegnehmen lassen, und wären sie alle noch in Sonnewalde befindlich. Der Herr Ambtsrath Hentsch hätte denen Gerichten zuentbothen, als sie die Kühe ihnen wegzunehmen beföhlichet worden; wenn er Clausch sich widersetzen solte, daß sie sich alsdenn zurückzuziehen hätten. Ingleichen wären auch über die Kühe ihm 4 Schweine in eben solcher Zeit abgepfändet worden.

18. Februar 1739.

Vor die königliche *Commission* gestelte nachmittags nach 3 Uhr Christoph Loth von Groß Kraußnigk seine Tochter Marien Lothin in Persohn, welche nach erfolgter Zurückkunft des Herrn Grafens von Dresden nur vor wenig Stunden ihres *Arrestes* aus der Landtknechtey aufm Schlosse zu Sonnewalde entlassen und auf freyen Fuß wiederumb gestellet worden, welche dann von dem ganzen Verlaufe folgendes umbständlich erzehlet. Als nemblich schon vor abgewichenen Mit-woche des 11. *Febr. a. c.* das Volk aus denen Sonnewaldischen Dorfschaften und auch unter andern aus dem Dorfe Groß Kraußnick und zwar des Tages vorhero als des Dienstages des 10. *hujus* zusammen und ins Dorf Friedersdorf, weiln der Ruff, daß der Herr Graf nebst dem Schliebenischen Herrn Amtmann Franzen

<sup>20)</sup> Nämlich den Protokollanten.

<sup>21)</sup> Presehna, Kr. Luckau, ö. Sonnewalde.



in solches kommen, erschollen, gelaufen, so sey sie, Maria Lothin, auch des andern Tages als gedachte Mittewoche frühe, da es schon lichte worden, auch dahin gegangen, die Nachtbahrin Anna Sibylla Lothin habe sich mit ihr vergesellschaftet. Im Dorfe Friedersdorf hätte sie, *Referentin*, zu ihres Vaters Schwester, so Hans Müllern zum Manne habe, sich begeben und in ihre Stube eingetreten, nachmahls aber aus solcher heraus und vors Dorf nach Zeckrin zu, woselbsten der Herr Graf und der Herr Amtmann von Schlieben und die Landtschaft sich befunden, gegangen, der leztere habe in einer Kutsche nebst dem gräflichen *Secretario* und *Actuario* Schönen gesessen, zu welcher Kutsche sie gelaufen und zwar aus der Ursachen, weiln der Herr Graf ihren Vater vor 7 Jahren 2 gölde Vehrsen, so sie dem Vater, als sie noch Saugkälber gewesen, von ihren verdienten Lohne abgekauft und der Vater sie ihr aufgezogen, mithin selbige ihr, der Lothin, eigen gewesen, abpfänden lassen und weggeführt, daß sie selbige wiederzuerhalten gesucht, auch deshalb mit dem Sonnewaldischen *Actuario* Schönen in der Kutsche geredet und sothanes ihr Vieh wiederbegehret. Und als sie einen einzelnen Bogen, so aber beschrieben gewesen, auf dem Rücksitze liegen gesehen, habe sie nach solchen gegriffen und weggenommen und zurückgetreten. Die Landtschaft habe ihr gleich diesen Bogen aus der Hand genommen, sie könnte aber in Ansehung des vielen Volkes nicht wissen, wer es eigentlich gewesen, sie, *Deponentin*, sey sofort wieder nach Groß Kraußnigk zurückgekehret. Des darauf gefolgten Sonnabends des 14. Febr. a. c. aber wären der Herr Graf selbst mit seinem Jäger und dem *Laqvay*, auch 4 *Dragonnern* zu Pferde vor ihres Vaters Haus gekommen, sie wären allesamt von Pferden abgestiegen und in die Stube eingetreten, die *Referentin* habe wegen Kopfwehe im Bette in der Cammer gelegen, in welche 2 *Dragonner* kommen und sie, die Lothin, aus den Bette gerissen und hinaus vors Gehöfte bringen wollen. Ihre Mutter, so auch Maria hieße, habe sie halten und entreißen wollen, alleine der Herr Graf hätte sie beym Kopfe ergriffen, einen Qvirl genommen, den Kopf ihr zurückgebeuget und sie mit dem Qvirl heftig ins Gesicht und auf den Kopf geschlagen, daß sie gebluthet. Der Qvirl sey stärker als ein Daumen gewesen. Die *Dragonner* aber vorm Hause mit einer Half[t]er, daran ein Strick gewesen, sie umb den Leib gebunden, sie hätten ihr das Kittelgen vom Halse gerissen, und sie habe wohl Strümpfe, aber keine Schuhe angehabt, auch nur mit dem bloßen Kittel bekleidet gewesen. Die *Dragonner* hätten sich zu Pferde gesezet und der eine den Strick von der Half[t]er gehabt, und sie hätte müssen also zwischen diesen Pferden mit bis Sonnewalde und aufs Schloß zum Landtknecht gehen müssen. Dieser habe sie die Beine und an die Hand eine Handschelle gelegt und sie geschlossen und wäre sie in desselben Stube gelassen worden, hätten ihr weder was Essen angebothen noch gereicht, die Mutter aber habe sie was geschickt. 7 Bauern hätten auch bey ihr in der Stube sich befunden, so aber nicht geschlossen worden. Da nun der Herr Graf heute frühe wieder von Dresden *revertiret*, sey sie freygelassen worden, die 7 Bauern aber hätten sie gestrigen Abendts laufen lassen. Wie sie mit ihrer Mutter gebahret, hätte der Vater am 16. dieses schon mündlich und durch ein Zettelgen in Schrift angegeben.



Christoph Loth, der Vater, sagt hierbey, die Tochter wäre ihrer 2 Versen halber nicht eben hingegangen, sondern er, der Vater, habe sie vielmehr hingeschickt, seinen Sohn Christoph Lothen *jun.* abzuhalten, daß er sich mit in den Zusammenlauf nicht mengen sollte, die Tochter sey ein blöde Mensch und verstünde es nicht. Nach deutlicher Vorlesung verbleibet die Tochter und der Vater in allen und werden *dimittiret*, dieses aber alles anhero *registriret*<sup>22)</sup>.

66.

1739 März 20., Golßen

*Die Spannbauern von Landwehr*<sup>1)</sup> geben den Prozeß gegen ihre Gerichtsobrigkeit auf und erklären sich zur Fortleistung ihrer Dienste bereit.

*Kreisakten Rep. I nr. 338 Bl. 92 f. Abschrift.*

Erscheinen [vor dem Stadtgericht] nachfolgende Unterthanen von Landwehr, nahmentlich Hans Boßling, Christian Miethner, Gottfried Kerbis, Christoph Teppich, Spannbauern, und bringen an, wasmaßen sie mit dem Herrn Kriegesrath Vieth als ihrer Gerichtsobrigkeit vor E. Hochlöblichen Oberamtsregierung . . . wegen der Dienste in *Proceß* befangen wären. Nachdem sie aber bey sich erwogen, wie sie nicht im Stande, den *Proceß* auszuführen, zumahlen ihnen wohl wissend, daß sie die Dienste *quaest.* bis anhero gethan hätten, als wären sie erbötig, dem *Proceß* zu *renunciren* und sich zur Leistung derer Dienste, wie sie solche bis anhero dem Erbreger gemäß gethan, freywillig zu verbinden, nemlich

a. daß sie von grüne *Marie*<sup>2)</sup> an bis *Martini* des Morgens von 7 Uhr bis zur Sonnen Untergang, und

<sup>22)</sup> Die Bauern blieben hartnäckig. Es wurde daher im März von Dresden der Appellationsrat Gärtner als Kommissar nach Dobrilugk entboten, um die Dorfschaften abermals vorzuladen, sie zur Verrichtung der Dienste anzuhalten und ihnen mitzuteilen, daß sie mit ihren übrigen Beschwerden zu einem Vorbescheid im Mai gehört werden sollten. Der Graf aber sollte dazu gebracht werden, den Untertanen wöchentlich einen Tag zur Besorgung ihrer Wirtschaft freizugeben. Diese Verhandlungen fruchteten jedoch ebensowenig, zumal der Graf seine Erklärung über den Erlaß des 6. Tages später widerrief. Es erging deshalb am 8. April verschärfte Weisung an die Kommission, den Grafen zu bestimmen, den zugesagten einen freien Tag den Untertanen zu gewähren, diese aber nochmals ernstlich zur Dienstleistung anzuhalten, im Weigerungsfalle die Rädelsführer festzunehmen und unter militärischer Bedeckung auf den Festungsbau zu schicken. Am 13. April wurde dieser Befehl an sechs Bauern: Martin Kiesel von Groß-Krausnigk, Martin Voigt von Brenitz, Hans Voigt von Wehnsdorf, Georg Hunger und Andreas Tosch von Friedersdorf und Georg Kiesel von Ossagk zur Ausführung gebracht. Die Dorfschaften wurden darauf von der Kommission nochmals unter Androhung weiterer Festnahmen aufgefordert, sofort die Dienste zu verrichten, und ihnen bedeutet, daß sie sonst vom 20. April an durch eine militärische Exekution dazu angehalten werden würden. Die Bauern, die es nicht auf das Äußerste ankommen lassen wollten, haben sich dana gefügt: der Prozeß zwischen ihnen und dem Grafen lief aber noch weiter.

66. <sup>1)</sup> Landwehr, Kr. Luckau, sw. Golßen.

<sup>2)</sup> Ein im Frühjahr gelegenes Marienfest, wohl 25. März.



b. von *Martini* an bis wieder grüne *Marie* früh um 8 Uhr, ingleichen  
c. vier Wochen in der Sommersaat und vier Wochen in der Herbstsaat als wöchentlich drey Tage mit Gespann und einen Tag mit der Hand, ferner  
d. sechs Wochen in der Erndte, als zwey Tage mit Gespann und vier Tage mit der Hand, wie oben gedacht, des Morgens um 7 Uhr bis zu der Sonnen Untergang zum Hofedienst an Orth und Stelle, wo sie hinbestellet würden, erscheinen und ihre Dienste dem Erbreger gemäß unweigerlich verrichten wollten. Zu dem Ende denn auch obgedachte Unterthanen nicht nur den disfalls, sondern auch des zu räumenden Teichs halber wieder gemeldten Herrn Kriegs Rath *Vieth* angefangenen *Proceß* hiermit und kraft dieses freywillig *renunciaret* haben wollten.

Nachdem nun . . . . der Herr Krieges Rath *Vieth* diese von seinen Unterthanen freywillig gethane Erklärung *acceptiaret* und darauf obbemeldten Unterthanen dieses alles nochmahlen deutlich vorgelesen, selbige auch durch einen Handschlag angelobet, dieses alles fest und unverbrüchlich zu halten und in keine Wege fernerhin darwieder zu handeln, als ist dieses Abgehandelte nachrichtlich anhero *registriret* und unterschrieben worden.

## 67. 1740 März 2., Lübben

*Die Ritterschaftsvertreter bitten im Hinblick auf die Sonnewalder Vorgänge die Gesamtstände auf dem jetzigen Landtage Mittel und Wege zu finden, um weitere bäuerliche Unruhen zu verhindern und die Aufwiegler zu bestrafen.*

*Ständeakten B 61 nr. 1 Bl. 170 f. Orig.*

Es ist leyder notorisch, daß der Sonnewaldische Bauerproceß<sup>1)</sup> nicht nur diesen widersetzlichen und rebellischen Unterthanen selbstnen viele unglückliche Sviten und den äusersten Ruin zugezogen habe, sondern es will auch dieser Aufstand so gar fast in gantzen Marggraftum Niederlausitz, besonders aber in denen benachbahrten Creysen, welche von diesen Unternehmen Nachricht erhalten, gemein werden, allermaßen ja schon viele Dörfer durch heimliche Unterhändler, eigennützige *instigatores*, welche dadurch gleichsam ihren Unterhalt erwerben, und leichtsinnige Advocaten *excitiret* worden, andere aber nur auf beqveme Gelegenheit warten, sich ihren Gerichtsobrigkeiten in allen billigen Begebenheiten zu widersetzen, ihnen den schuldigen Gehorsam zu entziehen, ihre von undencklichen Jahren her geleistete *praestationes* zu verweigern, mithin sich *persvadiren* lassen, sie müsten von allen hergebrachten Schuldigkeiten und *servitiis*, ob solche gleich Laßgüther besitzen, gäntzlich *liberiret* und in freyen Stand gesetzt werden, *hoc obtentu* denn auch die Unterthanen wieder ihre Gerichtsobrigkeiten über alle Kleinigkeiten *Processe* erregen und diese dergestalt *multipliciren*, daß dadurch Obrigkeiten und Unterthanen in gäntzlichen Verfall gerathen, ja es gewinnet das Ansehen, daß, daferne diesen landesverderblichen Unheil nicht in Zeiten vorgebeiget werde, endlich gar ein allgemeiner *Tumult* und Aufstand erreget werden

67. <sup>1)</sup> Vgl. Nr. 63 bis 65.



dürfte, zumahl bey verwichenen Landtage in der Oberlausitz, wie man in Erfahrung bracht, ebenmäßig über dergleichen freveles Beginnen derer Unterthanen geklaget und zu *Supprimierung* besorglicher Sviten nachdrückliche *mandata extrahiret* worden wären<sup>2)</sup>. Die Gefahr dieses imminirenden Unglücks ist theils aus den benachbarten brandenburgischen Landen neuerlich bekand, theils aber ist von unsern Vorfahren bey dem Lande vielfältig darüber Beschwehr geführt und vorgebeuget worden, damit die glimmende Asche nicht zum hellen Feuer ausschlagen möge. Dieses Unglück und bevorstehende große Gefahr nun zu verhüten, ersuchen Ew. Hochwürden Excellenz, Gnaden und Herrlichkeiten auch wir gehorsaml., Sie wollen bey ietziger Landesversammlung diese so wichtige Sache in reifliche Deliberation ziehen und anbey auf hinlängliche Mittel und Wege bedacht seyn, wie solchen landesbesorgenden<sup>3)</sup> gänzl. Ruin in Zeiten gesteuert, die *instigatores* mit nachdrücklicher und nach Befinden Leibesstraffe angesehen werden mögen, an dessen gnädigen *Deferirung* wir dann nicht zweifeln und dafür wie auch sonst mit allen *Respect* jederzeit verharren.

68.

1742 Januar 20., Dresden

*Friedrich Eberhard Graf zu Solms-Sonnenwalde, beklagt sich beim Landesherrn über den ihn finanziell sehr schädigenden Machtspruch in dem Prozeß mit den Bauern seiner Herrschaft und bittet, das Dekret noch nicht zu verkünden.*

*Herrschaftsarchiv Sonnenwalde A 10 nr. 14 Bl. 47—49. Abschrift.*

Ew. Königl. Majt. und Churfürstl. Durchl. kan ich allerunterthänigst nicht bergen, wasgestalt ich zwar nichts lieber als das Ende meines mit meinen Unterthanen habenden *Processe*<sup>1)</sup> wünschen wollen, ich habe auch meines Orts alles, was zur Beschleunigung dessen gereicht, bey Dero hohen *Appellationsgerichte* beygetragen und daher Beweise und Gegenbeweise geführt, auch die *rotulos*<sup>2)</sup> beygeschafft, ich kan aber dafür nicht, daß von der Bauern Seite, wenn ein *Proceß* bald zum Ende gewesen, immer wieder theils neue *gravamina* gemacht, theils die alten wieder *recapitulirt* und in vorigen *Proceß* eingeschoben, bey welchen Umständen immer wieder auf neuen Beweis und Gegenbeweis *interloqviret* werden müssen, und ist also wahrhaftig keine andere Ursache des verlängerten *Processes* als besagtes *Factum* der Bauern oder ihres *Advocaten*. Indes hat besagte Verlängerung, woran ich jedoch gedachtermaßen nicht schuld bin, einen so merkwürdigen Vorbescheid veranlasset, welchen ich auch abgewartet in Hoffnung, daß dadurch wenigstens ein guter Theil der Klagepunkte, wie auch geschehen, abgeschnitten werden könnte, immaßen die *deputirten* Rätthe mir selbst das Zeugnis geben müssen, daß ich von meinen Rechten hier und da ein vieles nachgelassen. Allein, allergnädigster König, Churfürst und Herr, nach dessen Endigung

<sup>2)</sup> Vgl. dazu Anhang S. 266 f. <sup>3)</sup> besorglichen.

68. <sup>1)</sup> Vgl. dazu Nr. 43, ferner auch Nr. 63 bis 65.

<sup>2)</sup> Wohl die Akten mit den Zeugenaussagen.



ist mir unlängst ein *Decret* vom 14. *Decembr.* 1741 oder ein sogenannter Machtspruch zugekommen, wodurch ich in meinen Gerechtsamen, welches ich jedoch mit Vorbehalt des allerunterthänigsten treuehorsamsten *Respects* gesagt haben will, gantz *enormiter* und weit über einhunderttausend Thaler *laediret*, wie die inliegende *deductio gravaminum* . . . besaget<sup>3)</sup>. Ich bin in Wahrheit darüber gantz trostlos, indem ich dabey außer Stand gesetzt werde, meine Herrschaft ferner behaupten zu können, und kan ich nicht begreifen, womit ich dergleichen verschuldet habe, da ich mich ja jederzeit an Urthel und Recht begnüget, denenselben bey dem hohen *Appellationsgerichte* mit den Beweisen meiner Befugnisse oder auf der klagenden Unterthanen *asserta* über einen und andern *Punct* mit dem Gegenbeweise Folge geleistet. Und also hätte mich auch allergehorsamst versehen, daß mir die in Chursachsen üblichen *beneficia juris*, nemlich die Urthelsentscheidungen, *Leuterungen* und *Oberleuterungen* in denenjenigen *Puncten*, welche bey denen Vorbeschrieben nicht verglichen worden, allergnädigst angedeyhen würden. Allein auf solche Art muß ich die bitterlichen Klagen führen, da ich *per decretum* oder durch einen sogenannten Machtspruch in einen Stand gesetzt, wo ich bey dem über 100 000 Thlr. ansteigenden Verlust nicht einmahl die Beweisthümer meiner Befugnisse mich gebrauchen, noch mir dasjenige Recht, welches allen Dero getreuen Vasallen und Unterthanen sonst gemein ist, zueignen soll. . . .

Bey allen solchen Umständen überreiche allerunterthänigst . . . meine *gravamina specificè* und lebe der allerunterthänigsten Hoffnung, Ew. Königl. Majt. und Churfürstl. Durchl. werden mich zu Abwendung meines gänzlichen *Ruins* annoch allergnädigst hören. Und zu dem Ende ergethet an Ew. Königl. Majt. und Churfürstl. Durchl. mein allerunterthänigstes Bitten, Höchstdieselben wollen, daß mit Ausantwortung des *Decrets* an meine Unterthanen annoch angestanden und mir meine *gravamina* desto deutlicher darstellen zu können, nicht nur die *Acten*, sondern auch meine *Zeugnüßbrotuli communiciret*, so denn ich mit *Deducirung* meiner Gerechtsamen gehöret oder zu Ersparung der Zeit die *decretirten Puncte* umgeschrieben und *per decretum* wieder in das *Appellationsgerichte* verwiesen werden mögen, höchste Verfügung zu thun allergnädigst geruhen. . . .<sup>4)</sup>

<sup>3)</sup> In der Aufstellung (Bl. 41 bis 43) wird die Schadenssumme allein bezüglich des Spruchs in der sogenannten alten Klage auf 105 700 Taler angegeben, indem jeweils die einzelnen Einbußen in Geld berechnet und kapitalisiert, d. h. mit 20 multipliziert werden. So heißt es z. B.: „20 000 Rthlr. wenigstens, von einem Mann die Wochen zu Dienste gerechnet, so von 200 Mann 400 Dienste nur eine Wochen beträget, daraus der *calculus* auf 52 Wochen zu ziehen, da gewisse der Schaden des Jahres mehr als 1000 Thlr. machet, zu geschweigen, daß in der Erndtzeit anstatt 1 nun 2 Futterungsstunden seyn sollen, wodurch verhindert und nicht im Stand, meine Felder gebührend zu rechter Zeit zu bestellen oder Heu, auch Getreyde einzubringen“ und „24 000 Rthlr. wegen Untersägung des Dienstgeldes, so nur des Jahres 1200 Rthlr. rechne“. Die kapitalisierte Schadenssumme nach der neuen Klage wird mit 35 000 Taler berechnet, so daß als Gesamtschadenssumme 140 700 Taler herauskommt.

<sup>4)</sup> Noch am 26. März 1744 bittet der Graf um die „Aufhebung dieses mir so beschwerlich ausgefallenen *Decrets* und Verweisung derer unverglichenen *Puncten* zur rechtlichen Ausmachung ins *Appellationsgericht*“.



*Die Stände der Niederlausitz bitten den Kurfürsten, beim König von Preußen wie im Sachsen-Querfurtischen Gebiet und in den sächsischen Erblanden dahin zu wirken, daß die aus der Niederlausitz entwichenen Untertanen und Dienstboten auf Erfordern unverzüglich ausgeliefert werden.*

*Ständeakten B 61 nr. 1 Bl. 174 f. Entwurf.*

Ew. Königl. Mayt. wird annoch in allergnädigsten Andenken ruhen, was wir in vorigen Jahre am Landtage *Trium Regum*<sup>1)</sup> bey Gelegenheit der zwischen höchst Deroselben und des Königs in Preußen Mayt. errichteten und ins Land publicirten hohen *Convention* wegen *reciprocirlicher* Auslieferung beyderseitiger *Deserteurs*, auch wegen öfterer Entweichung der alhiesigen wieder Eyd und Pflicht mit aller Haabseeligkeit fortgegangenen Unterthanen in auswärtige Lande, sonderlich ins Brandenburgische, allerunterthänigst pflichtschuldigt vorgestellt. Wann aber solch Unwesen des Entlaufens bey hiesigen Unterthanen, so bisher wegen des in denen angränzenden Landen als neben dem Brandenburgischen im Qverfurthschen<sup>2)</sup>, auch sogar im Chursächsischen unter dasigen Ämtern findenden Schutzes, nicht zu steuern gewesen, sich sonderlich bey sowohl vorjähriger Gestellung derer *Recrouten* zu denen *Feldregimentern*, als auch zu Ergänzung des Abganges derer *Creystrouppen* von neuen geäußert und diesem Übel auch das Gesinde, so nicht Guthes thun will, nachzufolgen angefangen, so daß niemand im Lande derselben weiter gesichert seyn kan, indem sie, sobald es ihnen einkömmet, davon und außer Landes gehen und sich des dortigen Schutzes theilhaftig und zu Nutze machen, wodurch das Land sowohl von *Recrouten* als Dienstbothen je mehr und mehr entblößet und die schuldige Dienstleistung zum höchsten Schaden der Unterobrigkeiten boshaftig unterbrochen wird, als gelanget an Ew. Königl. Mayt. unser fernerweites allerunterthänigstes treugehorsamstes Suchen und Bitten, Sie wollen diese unsere wiederholt *submisseste* Wohlmeynung in allergnädigste landesväterliche Behertzigung ziehen und durch Dero allerhöchste *Repraesentation* sowohl bey Ihro Mayt. dem Könige in Preußen als *ratione* der Sachsen-Qverfurthschen Lande es dahin in die Wege richten, auch in Dero eigenen Erblanden die Verfügung thun zu lassen in allerhöchsten Gnaden geruhen, daß die aus hiesigen Marggrafthum ausgetretene und in aldortigen Landen sich befindende Unterthanen und Gesinde sowohl auch inskünftige, wenn sie sich dahin begeben solten, jedesmahls auf beschehener behöriger *Requisition* unweigerlich allenfals gegen *Revers* mit aller Haabseeligkeit ausgeliefert und uns keine solche kostbahre Weitläufigkeit, als ehemahls der Amtmann zu Senftenberg und der Rath zu Dahme . . . herfürgekehrt, gemachet werden mögen. . . .

69. <sup>1)</sup> Seit 1647 fanden im Markgraftum Niederlausitz jährlich zwei gewöhnliche Landtage statt, und zwar an Heilige Drei Könige und Johanni.

<sup>2)</sup> Zum Fürstentum Querfurt, das bis 1746 im Besitz der wettinischen Nebenlinie Sachsen-Weißenfels war, gehörte auch das an die Niederlausitz grenzende Amt Dahme.



Angaben über entlaufene Untertanen aus Reuthen<sup>1)</sup> und Wadelsdorf<sup>2)</sup>.

Ständeakten B 61 nr. 1 Bl. 180 u. 179. 2 Orig.

1 *Specification*, was mir endesbemelten zeithero binnen 2 Jahren an Unterthanen entlaufen und durchgegangen, als:

1. Christoph Belitz, ist ohnverheyrahet, und sich in Senftenber[gi]schen<sup>3)</sup> auf einer Pechbude aufhalten soll,

2. Martin Klausch, ein Būdner, welcher mit einem Sohn und 2 Töchtern, wovon eine bey mir in Diensten gewesen, mit sämbtlichem Zugviehe und Sommerfaat mit sich genommen und weggelaufen, und dienet im Amte Senftenberg im Dorfe Zedlitz<sup>4)</sup>.

NB. und weil dieser alda sehr wohl aufgenommen worden, so ist

3. ein Gantzbauer George Dubrau, welcher auch seine gantze Sommersaat heimlich verkaufet und er sein Weib und seine 2 Kinder nebst seiner Schwester, welche bey mir gedienet, mitgenommen und entlaufen und in Sorne<sup>5)</sup> die mitgenommene 2 Zugochsen und Wagen verkauft. Wo er aber jetzo sich aufhält, kann ich nicht wissen, welches ich hiermit pflichtmäßig von mir ausstelle. So geschehen Reuthen den 18. *Januarii* 1748.

August Leupoldt.

2 *Specification*, was mir endesbemelten zeithero binnen 4 Jahr an Unterthanen und Gesinde entlaufen und durchgegangen, als:

1. George Lobe, ein Unterthan, verheyrahet, und ist vor Ostern mit Frau und drey Kinder und 4 Sticken Vieh weggegangen und hat keine Metze Sommergedreite, noch nichts gelassen und dienet im Senftenbergschen in das Dorf Sorne<sup>5)</sup>.

2. Mattes Lobe, welcher als Großkutscher bey mir gedient, und ist mir aus dem Dienst geloffen und dienet bey einem Bauer in Barzich<sup>6)</sup>.

3. Hans Lehmann, welcher als Mittelkutscher bey mir gedient, und ist sogleich die Zeit weggeloffen und dient im Dorfe Doberstro<sup>7)</sup> beyn Krieger.

4. Marie Lehmann und Osche<sup>8)</sup> Lehmann, zwey Schwestern, welche mir alle beyde aus den Dienst sein geloffen, und dienen in den Dorfe Zedlitz im Senftenbergschen. Und weil die alda sehre wohl aufgenommen worden, so ist

5. Marie Gerherth [?], welche och die Zeit aus meinen Dienst gegangen ist, welche ich aber noch nicht weiß, wo sie dient, welches ich hiermit pflichtmäßig von mir ausstelle. So geschehen Wadelsdorf den 21. *Januarii* 1748.

Heinrich Adolph von der Drössel.

70. 1) Reuthen, Kr. und ö. Spremberg.

2) Wadelsdorf, Kr. und nö. Spremberg.

3) Das Amt Senftenberg war kursächsisch.

4) Sedlitz, Kr. Calau, nö. Senftenberg.

5) Sorno, Kr. Calau, nö. Senftenberg.

6) Barzig, Kr. Calau, nw. Senftenberg.

7) Dobristroh, heute Freienhufen, Kr. Calau, nw. Senftenberg.

8) Ursula.



*Die Gespannbauern von Sgliest bitten die Oberamtsregierung, ihren Gerichtsherrn Christian Ludwig von Oppen anzuweisen, sie nicht durch Verpachtung ihrer Hofdienste an andere zu beschweren.*

*Kreisakten Rep. IV nr. 202 Bl. 11 ff. Orig.*

Es hat unsere Gerichtsobrigkeit zu Sgliest<sup>1)</sup>, Herr Major Christian Ludwig von Oppen, unterm Vorwandt, wir weigerten uns zwar nicht, daß er unsere Gespanndienste, wenn er solche entrathen könne, an andere abließe und vermiethe, so fast täglich geschehe und er andergestalt nicht füglich zu nutzen vermöge. Jezt aber, da sein Pächter dem Herrn Grafen von Schulenburg einige Ziegel- und Mauersteine vor Geld anführen zu lassen Gelegenheit hätte, wolten wir uns darzu nicht verstehen, weshalb bey hochlöblicher Oberamtsregierung wir uns seines Behalts bereits *moviret* hätten, und unter einer gerühmten *Posseß* in Vermiethung unserer Spanndienste an uns allergnädigste Verordnung erhalten, auf den 27. *Januarii a. c.* in Person zu erscheinen, mit *Supplicanten* Verhör und gütliche Handlung zu pflegen und in deren Entstehung Bescheides zu gewärtigen.

Nun müssen wir uns über des Herrn Majors ungegründetes Vorwenden und wiederrechtliches Suchen sehr verwundern. Es ist bekannt und zeigen die alten *Consensacten* der Güther Groß Leine<sup>2)</sup> und Sgliest, daß Sgliest vor Zeiten nach Groß Leine gehöret, darin lauter Bauern und Cossäthen gewohnet und kein herrschaftlicher Sitz oder Wohnung gewesen. Nachdem daselbst aber einige Bauer-güther durch allerhand *Pressuren* wüste gemacht, ist daraus ein herrschaftliches Vorwerg angeleget und endlich solches Dorf von Groß Leine ab- und dem Hauptmann Joachim von Zittwitz zugetheilet worden. Wie derselbe mit denen Unterthanen zu Sgliest, insonderheit mit denen noch übrigen 6 Spannbauern, umb davon noch mehr wüste zu machen und auch deren Güther, Hufen, Wiesen und Gärthen an sich zu ziehen und die gemeine Weyde und Hutung zu herrschaftlichen Äcker und Teiche zu machen, hart verfahren, dieselben ungebührlich gepfändet und theils in *Inquisition* gestürztet, auch endlich, umb sie desto eher *caduc* zu machen, die Spannhofdienste an den dermahligen Postmeister in Lübben Seltenreichen zu *ordinair-* und *extraordinair-*Postfuhren verpachten wollen, besagen *Acta. Vol. I sub rubrica:* „Unterthanen zu Sgliest *contra* Friedrich von Oppen“, als des itzigen Herrn Major von Oppen Herrn Vater. Wie auch derselbe den gemeinen Pusch *Nacoprin* genannet, ausroden und zu Wiesen machen wollen, worwieder die Unterthanen aber bey der *Posseß* geschützt worden, derselbe uns auch zu unsern *Ruin* hart gedrückt, bezeigen gleichfals *Acta Vol. II* und darin vorhandenen *judicata*. Was nun die angebliche Verpachtung unserer Spanndienste an andere zu Reisen und Fuhren anbelanget, so sind wir mit unsern Hofespanndiensten dem Guthe Sgliest zu Bestellung der Äcker und Landwirthschaft, keinesweges aber für andere zum Verpachten und fremden Reisen und Furen gewiedmet. . . .

71. <sup>1)</sup> Sgliest, Kr. und nō. Lübben.

<sup>2)</sup> Groß-Leine, Kr. und nō. Lübben.



Ew. Königl. Mayt. und Churfürstl. Durchl. bitten wir dahero . . . , uns wieder Verpachtung unserer Hofespanndienste an andere zu Führen und Reisen mächtigst zu schützen. . . .<sup>3)</sup>

72. 1751 Juni 15., Straupitz

*Erlaßbrief für Martin Klauke aus Großliebitz.*

*Herrschaftsarchiv Straupitz 3. Hauptabt. XIX nr. 10 Bl. 29. Abschrift.*

Wir Endesunterschriebene in obhabender Vormundschaft unserer noch unmündigen Söhne und *resp.* Pflēgbefohlene Herrn Gottlob Carl Wilibalds und Herrn Christian Heinrich Adolphs, Gebrüder von Houwaldt, Herren der Herrschaft Straupitz, uhrkunden und bekennen hiermit, demnach bey Uns Martin Klauke aus Großliebitz<sup>1)</sup>, einem zu besagter Herrschaft gehörigen Dorfe angebracht, wie daß er eine Gelegenheit gefunden, sich in Leuthel<sup>2)</sup> im Markgraftum Niederlausitz niederzulassen und ansässig zu machen und seine mit Unserer Erlaubnis erlernte *Schneiderprofession* daselbst fortzusetzen, dahero er unterthänig angesuchet haben wollte, ihme der Unterthänigkeit, womit Uns derselbe verwandt, gegen ein gewisses Erlaßgeld zu erlassen und ihm einen gewöhnlichen Erlaßbrief darüber zu ertheilen, wir auch demselben hierunter um so weniger entstehen mögen, da nicht nur das Klaukische Guth zu besagten Großliebitz allbereits vorlängst mit einem Wirthe besetzt, sondern auch Martin Klauke das gewöhnliche Erlaßgeld an zwölf Thaler sofort erleget. Als ist erwehnter Martin Klauke der Unterthänigkeit, womit Uns derselbe verwandt gewesen, zu obigen Behuff dergestalt, daß er sich zu angeregten Leuthel oder sonst im Markgraftum Niederlausitz wesentlich niederlassen und sein Gewerbe und Hanthierung treiben solle, könne und möge, erlassen und ihm zu dessen Uhrkund gegenwärtiger Schein unter Vordruckung Unsers Gerichtssiegels und Unserer eigenhändigen Unterschrift ausgestellt worden. So geschehen Straupitz am 15. Junii 1751.

<sup>3)</sup> Das Landgericht erkannte am 30. Januar 1751, „daß Kläger (von Oppen) bey der *libellirten Possesß vel quasi* (geklagten Berechtigung) der Vermietung derer Gespanndienste so lange, bis Beklagte *in possessorio ordinario* oder *petitorio* (in einer gerichtlichen Klage, wenn es um den gegenwärtigen Besitz zu tun ist, oder in einer solchen, wenn das Eigentum einer Sache angesprochen wird) ein anders ausgeführet, zu schützen“ sei, zumal die Untertanen solche Dienste auch schon vorher geleistet haben.

72. <sup>1)</sup> Groß-Liebitz, zur Herrschaft Straupitz gehörend, Kr. Lübben, sw. Lieberose.

<sup>2)</sup> Groß-Leuthen, Kr. und nō. Lübben.



*Beschwerde der Anspanner von Waldow<sup>1)</sup> bei der Oberamtsregierung über Verweigerung des Bauholzes und übermäßige Fuhrdienste.*

*Kreisakten Iep. I nr. 435 Bl. 2 bis 5. Orig.*

Es gehen unsere Gebäude an Wohnung, Hoffröthe<sup>2)</sup>, Scheinen und Stallung alhier hin und her ein, daher wir zu deren *Reparatur* Holtz benöthiget sind und unsere Herrschaft, den Herrn *von Stutterheim*, darum öfters ersuchet, solches aus hiesigen Gehölzten und besonders zuförderst auch sogar nur auf unseren verwachsenen Äckern und Huffenschlägen, welches auch bey der ehemaligen *Commission*, nemlich von den Herren Obristen *von Stammer* und Herrn Amtmann *Michaelis testantibus actis commissionis* darauf wirklich anzutreffen und befunden worden, anweisen zu lassen. Allein er weigert sich dessen ohne gegründete Ursache. Gleichwohl müssen wir unsere Steuern und Gaben allenthalben fortgeben und unsere schwere Hoffdienste thun und sollen auf diese Arth nicht einmahl das Holtz auch von unseren eigenen Äckern und Huffenschlägen zum nöthigen Bau nehmen und bekommen, da hingegen der Herr *von Stutterheim* hin und her *de facto* davon das Holtz fällen und verkaufen läst, mithin uns dadurch das Unsrige entziehet, wie solches nur vor wenigen Wochen zu unseren Schaden wiederum geschehen und an die 7 Mandeln letzhin anmaßlich niedergefället worden. Hiernechst *2do*<sup>3)</sup> zwar längst bey hochlöblicher Oberamtsregierung ausgemachet, auch der Billigkeit gemäß, daß wir unsere Gespannhoffdienste nur dem Guthe *Waldo* zum Besten und zu dessen Beurbarung verrichten und mit denen schweren fremden und weiten Reysen verschonet werden sollen, auch unsere Vorfahren sonst nur mit zwey, und wenn wir es zur Erleichterung unseres Gespannes ja thun wollen, höchstens mit drey Pferden zu Hoffe gefahren; gleichwohl werden wir voritzo gezwungen, allerhand weite Fuhren vielmahl des Jahres statt des Hoffdienstes, auch wohl vor schwere Kutschen zu thun und ein jeder vier Pferde darzu vorzuspannen. Dadurch wird unser Gespann *ruiniret*, und wir können es auf solche Arth ohnmöglich länger mehr ausstehen, zumahlen wir auf lange Reysen nicht soviel Futter, als nöthig, mitzunehmen und aufzubringen vermögen, die Herrschaft aber uns darzu keines hergeben, ja nicht einmahl, wenn wir über Nacht außenbleiben müssen, auf jede Nacht wenigstens einen halben Tag Hoffdienste *passiren* und abrechnen lassen will. Wir haben dergleichen weite Reysen gezwungen so gar nach Frankfurth, nach der Elbe, nach Hertzberg und an andere Orte leyder vor kurtzen thun und das ermangelnde Futter mit schweren Kosten darbey kaufen müssen, und ist uns dennoch weder deshalb noch wegen der vielen Nächte, so wir außen geblieben, nichts gut gethan, viel weniger an dem Hoffdienste was abgerechnet worden. Dadurch wird unser eigenes Hausweesen zurückgesetzt und wir endlich gänzlich *ruiniret*. Auch zu fernern landesherrlichen Abgaben müssen

73. <sup>1)</sup> Waldow, Kr. Luckau, wnw. Golßen.

<sup>2)</sup> Hofreite, Hofraum. ●

<sup>3)</sup> secundo = 2.



wir endlich ganz untüchtig gemacht werden, daferne wir nicht baldige mächtige Hülfe von hoher Landesherrschaft erlangen.

Es gelanget dahero an Ew. Königl. Majt. und Churfürstl. Durchl. unser allerbeweglichst fußfälligstes Flehen und Bitten, uns hierunter allenthalben wieder solche harte Bedrängnisse Dero allerhöchsten Schutz und Hülfe angedeyen, mit hin den Herrn *von Stutterheim* nachdrücklich anbefehlen zu lassen, einen jeden das benöthigte Bauholtz und zwar zuförderst von unseren eigenen verwachsenen Äckern und Huffenschlägen ohne Entgelt anweisen zu lassen, hiernechst uns mit denen verderblichen weiten Landfuhren und Reysen zu verschonen, und wenn wir ja auf Reysen über Nacht ausbleiben müssen, uns das nöthige Nachtfutter zu reichen, wie nicht weniger uns wenigstens auf jede Nacht nur einen halben Tag am Hoffdienste abzurechnen, im übrigen aber nicht zu zwingen, mehr als mit zwey oder höchstens drey Pferden solche Reysen zu thun, allenfalls aber, wenn die Last zu groß, zwey Hoffbauern zusammen vorspannen zu lassen, im übrigen aber die zeithero wüste gewordenen Spannbauergüther alhier binnen 6 Monathen und längstens binnen Jahresfrist bey 100 *Ducaten* Straffe zu besetzen. Wir haben zwar die Herrschaft öfters gebeten, nachdem wir es mit unseren Gespann auf solche Arth nicht ausstehen können, uns Spannbauer in bloße Cossäthen zu verwandeln, damit wir nur von den schweren Spanndiensten, so nicht auszustehen, befreyet werden mögen, allein auch darinnen können wir nicht bittseelig werden, ohnerachtet doch unsere Gerichtsherrschaft augenscheinlich siehet, wie es uns noch übrig wenigen Spannbauern, nachdem die anderen alle wüste und von der Herrschaft eingezogen worden, ohnmöglich fället, die ganze Last der Spanndienste von dem Gute *Waldo* alleine zu tragen, daferne nicht die vielen Wüstungen, indem, wie bereits bey denen Acten beschworen, vor diesen bis an die 30 Spannbauer alhier gewesen, itzo aber nur noch 4 sind, wieder besetzt werden. Getrösten uns dahero allergnädigster Erhörung. . . .<sup>4)</sup>

74.

1754 Juni 19., Lübben

*Karl Siegmund von Zeschau, Gottlob Ernst von Berge, Christian Ernst von Knoch und Heinrich Adolf von der Drössel ersuchen die Stände, bei der Oberamtsregierung vorstellig zu werden, daß diese wegen mäßiger Züchtigungen der Untertanen keine weitläufige gerichtliche Verfahren gestattet.*

*Ständeakten B 61 nr. 1 Bl. 226 u. 231. Orig.*

Es ist leyder der immer mehr und mehr zunehmende Ungehorsam und Widerspänstigkeit derer niederlausitzischen Unterthanen und Dienstbothen so *notorisch*, daß hiervon, wo nicht überall, doch an denen meisten Orthen im Lande häufige

<sup>4)</sup> Die Oberamtsregierung entschied darauf am 17. März: „*Fiat ubique sub clausula* oder, daferne die Sachen anders bewant und erhebliches Bedenken obhanden, längstens binnen 14 Tagen umständlichen Bericht anhero darüber zu erstatten, immittelst aber die *Supplicanten* in keinem Stücke über Gebühr zu beschweren und an benöthigten Bauholze nicht hülflos zu lassen.“



*Exempel* fast täglich angetroffen werden. Eine derer *probablesten* Ursachen dieses beklagenswürdigen Zustandes will man unter andern daraus mit herleiten, daß besagte Unterthanen und Gesinde oftmahls wegen einer mäßigen Züchtigung, welche sie ihres Ungehorsams, Faulheit und anderer Begünstigungen halber sich selbst muthwillig zuziehen, alsofort mit eigenmächtiger Verlassung ihrer Dienste sich mehrentheils an gewinnsüchtige *Advocaten* wenden, welche durch ihre wahrheitswiedrige *exaggerationes* und daraus zusammengesetzte *denunciations* die . . . Oberamtsregierung dergestalt zu *praeoccupiren* wissen, daß selbige darauf zum öftern bewogen wird, ohne sonst gewöhnliche Berichtserforderung sofort einen förmlichen Vernehmungstermin zu *decretiren* und die Gerichtsobrigkeiten hierzu *sub poena confessi et convicti* in Person vorzuladen.

Wir können daher amtshalber nicht umbhin, Ew. Hochwürden . . . bey jetzigen Landtage hiervon diesen geziehenden Vortrag zu machen mit gantz gehorsamst ergebenster Bitte, dieserhalb bey hochlöblicher Oberamtsregierung behuffige *Repraesentation* zu thun, damit doch in Zukunft wieder die Gerichtsobrigkeiten und Herrschaften *propter modicas subditorum et servorum castigationes* nicht ferner kostbare *denunciations*, *Processe* und persönliche Vernehmungen gestattet, sondern nach erfordernten und abgestatteten Bericht dergleichen Sachen ohne auswärtiges rechtliches Erkänntnis in der Kürtze nach Befinden abgethan und besonders die Unterthanen und Dienstbothen bey vorkommender Gelegenheit zu bessern Gehorsam und Dienstleistungen mit Nachdruck angewiesen werden mögen. . . .<sup>1)</sup>

## 75. 1754 Juni 20., Lübben

*Die Stände ersuchen auf dem Bewilligungslandtage Johannis, im Hinblick u. a. auf die Anzeige des Landesältesten des Sprembergischen Kreises<sup>1)</sup>, dem Entweichen der Untertanen aus dem Lande nachdrücklich zu steuern.*

*Ständeakten B 61 nr. 1 Bl. 227 u. 230. Konzept.*

. . . Das Austreten der hiesigen Unterthanen in die benachbarte brandenburgische Lande nimmt von Zeit zu Zeit mehr zu als ab. Am vorigen Landtage *Trium Regum* § 19. haben wir verschiedene Unterthanen, so zum Theil mit allen ihren Haabseeligkeiten, auch Vieh und anderen zum *Inventario* gehörigen Sachen sich dahin begeben, nahmhaft gemacht und bey itzigen allgemeinen Landesconvent ist von dem Landeseltisten des Sprembergischen Creyses von der Drössel die Anzeige geschehen, daß aus seinem Dorfe Wadelsdorf<sup>2)</sup> neun Unterthanen, als zwey in die Stadt Cottbus, die übrigen aber ins Peitzische Amtsdorf Großließka<sup>3)</sup> . . . sich gewendet; ingleichen ist uns die Nachricht zugekommen, daß vier ledige

74. <sup>1)</sup> Diesem Ersuchen entsprachen die Stände am 21. Juni 1754.

75. <sup>1)</sup> Vgl. Nr. 76.

<sup>2)</sup> Wadelsdorf, Kr. und nō. Spremberg.

<sup>3)</sup> Groß-Lieskow, Kr. und onō. Cottbus.



Dienstknechte aus dem Dorfe Reddern<sup>4)</sup> und Zubehör ... in das Cottbusische Amtsdorf Striesow<sup>5)</sup> übergetreten seyn sollen, woselbst sie an und in Diensten genommen und weder die erstern noch die letztern alles beschehenen Ansuchens ungeachtet nicht wieder ausgeliefert werden wollen.

Allermaßen nun hierdurch das Land vom Volcke und Gesinde entblößet wird, von deren Vielheit und Vermehrung doch die Wohlfahrt eines Landes abhanget, als beziehen wir uns auf unser voriges treuehorsamstes Anlangen und ersuchen Ew. Königl. Mayt. hierdurch nochmahls in allerunterthänigster *Submission*, Dieselben wollen allerhöchst geruhen, dieserhalben das Behufige behörigen Orths *repraesentiren* und es dahin vermitteln zu lassen, daß diesen überhand nehmenden Übel in Zeiten gesteuert und mit Nachdruck abgeholfen werden möge. ...

## 76. 1755 Januar 1., Wadelsdorf

*Aus dem Bericht des Landesältesten des Spremberger Kreises von der Drössel. Ständeakten B 61 nr. 1 Bl. 236 u. 239. Orig.*

*Specification*, was vor Unterthanen aus einigen Dörfern des Sprembergischen Creyses in das Churbrandenburgische nach und nach entlaufen samt denen Orthen ihres dermahligen Aufenthalts.

### I. Horne<sup>1)</sup>

1. Matheus Noack dienet bey einen Officier in Potsdam,
2. George Greschka ist Cammerbothe in Berlin und hat sich den Nahmen Schulze gegeben,
3. Hanns Greschka hat ebenfals den Nahmen Schulze angenommen und in Berlin sich ohnweit der Windmühle ein Haus gekauft, wo er mit Butter und Käse Hokerey treibet,
4. Matheus Greschka dienet in Berlin,
5. Martin Greschka dienet 3 Meilen hinter Berlin,  
Not.: Diese 4 nacheinander sind Gebrüder,
6. Matheus Wuschek dienet bey einem Weißbierbrauer in der Oberwalt-Straße<sup>2)</sup> zu Berlin.

### II. Reuthen<sup>3)</sup>

1. Matheus Paulisch hält sich in Cahren<sup>4)</sup>, einem dem Hrn. Hofrath von Panwitz im Cottbusischen Weichbilde gelegenen Dorfe, auf,
2. Martin Schribber dienet gleichergestalt in vorbemeldeten Dorfe Cahren,
3. Anna Handrekin, eine Wittwe, hält sich mit ihren beyden Kindern, als einem

<sup>4)</sup> Reddern, Kr. Calau, nö. Alt-Döbern.

<sup>5)</sup> Striesow, Kr. und nw. Cottbus.

76. <sup>1)</sup> Hornow, Kr. und nö. Spremberg.

<sup>2)</sup> Obere Wallstraße.

<sup>3)</sup> Reuthen, Kr. und ö. Spremberg.

<sup>4)</sup> Kahren, Kr. und sö. Cottbus.



Sohn und einer Tochter, in Cuntendorf<sup>5)</sup> im Cottbusischen belegen und den Hrn. von List gehörig auf,

4. Ursula Delanckin, ein freylediges Mensch, dienet in angezogenen Dorfe Cuntendorf.

### III. Wadelsdorf<sup>6)</sup>

1. Ursula Gerhardin dienet in dem Cottbusischen Amtsdorfe Burg<sup>7)</sup>,
2. Anna Gerhardin dienet gleichfals zu angezogenen Burg,
3. Anna Noackin dienet zu Cottbus,
4. Jürge Koal, ein Wirth und Cossäth, hält sich zu Maust<sup>8)</sup>, einem Peitzischen Amtsdorfe, auf und ist im vorigen Jahre mit allem Vieh, worunter 2 Stck. *Inventarienoehsen*, auch Geschirr, davon gegangen,
5. Maria Koal, eine Wittwe, helt sich zu gedachten Maust auf,
6. Maria Koal, ein frey lediges Mensch, ist gleichfals in Maust,
7. Hanß Koal befindet sich auch in Maust ohnweit Peitz.

### IV. Boßdorf<sup>9)</sup>

1. Hannß Meißner dienet in Berlin,
2. Martin Hußko dienet in Strebitz<sup>10)</sup>, einem Cottbusischen Amtsdorfe,
3. Maria Hanßkin dienet gleichfals alda,
4. George Petko, ein bespanter Bauer<sup>11)</sup>, hält sich mit seinem Weibe und 5 erwachsenen Kindern, als 3 Söhnen und 2 Töchtern, zu Sandow<sup>12)</sup> ohnweit Cottbus auf,
5. Ursula Krügerin, eine Cossäthenwittwe, hält sich mit ihren erwachsenen Sohne und Tochter zu Muste<sup>13)</sup>, einem Peitzischen Amtsdorfe, auf,
6. Martin Notnigk dienet in Cottbus.

### V. Bagentz<sup>14)</sup>

1. George Scholtka, ein Unterthan und Bauer, ist nebst Frau und 3 Kindern nach Klein Dissenchen<sup>15)</sup>, einem Cottbusischen Rathsdorfe, entlaufen und hat alles Vieh, worunter herrschaftliche 4 *Inventarienstücke* mitbegriffen, auch die Winter- und Sommersaat mitgenommen,
2. Anna Scholtka dienet in erwehnten Klein Dissenchen,
3. Ursula Scholtka gleichfals daselbst,
4. Catharina Krügerin dienet nicht minder in Klein Dissenchen,

<sup>5)</sup> Komptendorf, Kr. und sö. Cottbus.

<sup>6)</sup> Wadelsdorf, Kr. und nö. Spremberg.

<sup>7)</sup> Burg, Kr. und nw. Cottbus.

<sup>8)</sup> Maust, Kr. und nö. Cottbus.

<sup>9)</sup> Bohsdorf, Kr. und nö. Spremberg.

<sup>10)</sup> Ströbitz, Kr. und w. Cottbus.

<sup>11)</sup> Spannbauer.

<sup>12)</sup> Sandow, ö. der Spree vor Cottbus, heute eingemeindet.

<sup>13)</sup> Maust, vgl. Anm. 8.

<sup>14)</sup> Bagentz, Kr. und nö. Spremberg.

<sup>15)</sup> Dissenchen, Kr. und ö. Cottbus.



5. George Buchß, ein Cossäthe, ist mit allen Vieh und Getreyde, auch Weib und Sohne entlaufen und hat alles mitgenommen, so gar herrschaftliches *Inventarienvieh* und Aussaat, helt sich im Peitzischen Amte auf,
6. George Jurisch und
7. Maria Jurisch halten sich beyde in dem Peitzenschen Amtsdorfe Groß Lißko<sup>16)</sup> auf.

77. 1759 Januar 18., Luckau

*Hans Heinrich von Karras auf Krossen und Drahnsdorf gibt auf Bitten von Adam Ernst von Schlieben zu Golzig ein Zeugnis über die in seinen Dörfern üblichen Fuhrdienste.*

*Kreisakten Rep. I nr. 501 Bl. 14 f. Orig.*

Nachdem der hochwohlgebohrne Herr Hauptmann Adam Ernst von Schlieben auf Golzig<sup>1)</sup> mich Endesunterschiedenen ersuchet, ihme eine glaubwürdige Nachricht und *Attestat* zu ertheilen, wie es nemlich in meinen Dörfern Crossen, Dransdorf<sup>2)</sup> mit denenjenigen Hofffrohn- und besonders weiten Land- und andern Fuhren, welche die Unterthanen ihrer Herrschaft nach ihrem ordentlichen Dienste *praestiren* müssen, sowohl in Ansehung der Ladung als sonst zeithero gehalten worden und noch werde, als *attestire* hierdurch zur Steuer der Wahrheit:

1. daß meine Unterthanen zu Crossen, Dransdorf die sonst gewöhnlichen Hoffefuhren, alle und jede Landfuhren, sowohl alle Magazin- und auswertige Fuhren, sie mögen zu welcher Zeit? wie? und zu was Ende? auch wohin? und so ofte? sowohl in- als außerhalb Landes von mir verlangt werden, ohne Ausnahme thun müssen;

2. daß solche weite Fuhren daher keinesweges auf gewisse Meilen nur eingeschränket sind, sondern daß die Unterthanen so weit und so viele Meilen fahren müssen, als so weit es nur verlangt wird, es sey 5, 10, 12 Meilen und noch drüber;

3. daß wenn solchergestalt die Unterthanen weite Fuhren thun, sie auf jeden Tag schlechterdinges wenigstens 4 Meilen fortfahren und *praestiren* müssen, ihnen auch keine Nacht darbey zugute gerechnet oder sonst an ihren Hoffediensten abgerechnet wird, immaßen sie auch bey vorgewesenen *Campements*, z. B. bey Mühlberg<sup>3)</sup>, alle Fuhren dahin gethan;

4. daß die Unterthanen bey allen Fuhren, so sie thun müssen, die sämtliche Zehrungs- und Futterungscosten, auch was sie sonst für sich, ihr Gespann und Fuhrwerk nöthig haben möchten, lediglich aus ihren eigenen Mitteln bestreiten, sich selbst anschaffen und dafür selbst sorgen müssen und dafür nichts erhalten;

5. daß die Unterthanen, wenn sie besonders Getreyde wegzufahren bekommen, es sey weit oder nahe, wie es nur erfordert wird, ihre tüchtige Ladung aufnehmen

<sup>16)</sup> Groß-Lieskow, Kr. und onö. Cottbus.

77. <sup>1)</sup> Golzig, Kr. und n. Luckau.

<sup>2)</sup> Krossen und Drahnsdorf, nebeneinander liegend, Kr. und nw. Luckau.

<sup>3)</sup> Das berühmte Zeithainer Lager (bei Mühlberg) 1730.



und auf jeder Fuhre, wenn die Ladung in Getreyde bestehet, es sey an Korn, Weizen, Gerste, Hafer und andern Getreydicht, einen Calauischen Malter laden und führen müssen, wie sie denn

6., es bestehe die Ladung, worinnen sie wolle, dergleichen nahe und weite Fuhren unweigerlich *praestiren* müssen und dafür nicht das Geringste erhalten.

Urkundlich u.s.w.

## 78. 1759 November 16., Starzeddel

*Johann Wolf von Dallwitz bittet die Oberamtsregierung, seine Untertanen von Starzeddel, Raubarth und Vetttersfelde unter schwerer Strafandrohung zur Verrichtung ihrer schuldigen Dienste anzuhalten.*

*Kreisakten Rep. VII nr. 466 Bl. 20 bis 23. Orig.*

Je mehr ich Mäßigung gegen meine widerspenstige Unterthanen zu Starzeddel<sup>1)</sup>, Rauchbar<sup>2)</sup> und Vetttersfelde<sup>3)</sup> gebrauche, desto weiter treiben dieselbe ihre *Malice*, Hartnäckigkeit und Ungehorsam. Denn ohnerachtet ich ihnen bishero Zeit genug gelassen habe, denen bishero auf meine allergehorsamste *Instanz* an sie ergangenen . . . *monitoriis* und *dehortatoriis*, welche dahin lauten, daß sie sich ihrer Schuldigkeit auf keine Weise entziehen solten, ihrer Schuldigkeit gemäß Gnüge zu leisten, daß sie sich also über keine Übereilung zu beschweren haben, ohnerachtet dieselben ihre sämtliche Acker besäet und also auch diesfalls keine Entschuldigung vor sich anziehen können, ohnerachtet ferner die Gespannbauern sich durchgehends zu 2 und 3 Pferden wieder angeschafft haben, so sind doch diese letzteren so boshaft, daß sie mit denen Pferden ordentlichen Handel treiben, auf allen Märckten mit herumziehen und alsdann, wenn sie die Pferde verkauft haben, solches zugleich zum Deckmantel ihrer *Renitenz* nehmen. Und ob wohl dieselben mitunter bishero die ihnen vor meinen Gerichten auf eine hoffentliche sehr billigmäßige Art von mir aus freyer Bewegung *ad tempus* auf 3 Tage heruntergesetzte Gespanndienste verrichtet haben, so weigern sie sich doch bis diese Stunden noch, die ihnen zugleich auferlegten 3tägigen Handdienste zu thun, gleichwie auch die Gärtner nichts weniger als die ihnen täglich zukommende Handdienste verrichten, sondern nur nach Gutdüncken sich dann und wann nach ihrer guten Gelegenheit zum Hofedienst einfinden und aus demjenigen, wozu sie doch Pflicht und Schuldigkeit und der schuldige Gehorsam gegen die dieserhalb an sie ergangenen hohen Oberamtsverordnungen verbindet, ein Werck ihrer freyen Willkühr und Selbstbeliebens machen, inzwischen aber die Zeit mit Müßiggang verschleudern, hingegen durch dergleichen Unordnung mich in meiner Wirthschaft dergestalt *derangiren*, daß ich niemahls eine ordentliche *Disposition* machen, noch etwas auf gehörige Art und zu rechter Zeit zu Stande bringen kann.

78. <sup>1)</sup> Starzeddel, Kr. und sö. Guben.

<sup>2)</sup> Raubarth, Kr. und sö. Guben.

<sup>3)</sup> Vetttersfelde, Kr. und ssö. Guben.



Ew. Königl. Majt. und Churfürstl. Durchl. wollen doch also nur einmahl ein gnädiges Augenmerck auf mich, der ich fast in der gantzen *Provintz* allein mit dergleichen bössartigen Unterthanen gestraft bin, richten und den ohnedies durch die betrübten Kriegesunruhen auf das *deplorabileste* verwandelten Zustand meiner Güther, auch das bey fernerer ermangelnder *Assistenz* von seiten meiner Unterthanen vor mich nothwendig *intuitu* derer landesherrlichen und anderer *praestantium* sich erfolgende Unvermögen allerhuldreichst beherzigen, folglich meine die *Auctoritaet* des hohen Oberamtscollegii so gar offenbar *illudirende* Unterthanen mit allen Ernst und Nachdruck durch würckliche Vollstreckungen, wo nicht der von mir vorgeschlagenen, meines wenigen ohnvorgreiflichen Erachtens vor ungehorsame Unterthanen nicht zu harten Zuchthausstraffe, doch wenigstens einer von dem nun schon 2mahl *comminirten resp.* Gefängnis- und Leibesstraffen zu *Praestation* ihrer Obliegenheiten nöthigen zu lassen. Ich zweifle nicht, daß Ew. Königl. Majt. und Churfürstl. Durchl. endlich solche ernstliche Mittel, ohne welchen bey der Hartnäckigkeit meiner Unterthanen nicht zum Zweck zu kommen seyn will, vorkehren lassen werden. . . .<sup>4)</sup>

79.

1760 September 16., Guben

*Der Geleitsmann Hällmig berichtet der Oberamtsregierung über die Durchführung des Auftrags, die Bauern von Niewerle<sup>1)</sup> zur Verrichtung ihrer Dienste zu bestimmen<sup>2)</sup>.*

*Kreisakten Rep. VII nr. 144a Bl. 40. Orig.*

<sup>4)</sup> Die Strafandrohungen führten schließlich für den Herrn von Dallwitz zum Ziele. Am 12. Juli 1760 (Bl. 32) berichtete er der Oberamtsregierung: „Die geschärften Verordnungen, welche E. hochlöbliche Oberamtsregierung auf meine gehorsamste *Instanz* an meine Unterthanen zu Starzeddel, Rauchbar, Vetttersfelde und Birckenberge (Birckenberge, Kr. und s. Guben) ohnlängst gnädig ergehen lassen, haben endlich den Eindruck bey ihnen gemacht, daß sie sich zum Zweck gelegt und mir die *Offerte* gemacht haben, daß die sämtlichen Gärtner hinführohin die gewöhnlichen täglichen Handdienste, desgleichen die Vetttersfeldischen Bauern die täglichen Spanndienste, hingegen die übrigen Gespannbauern die Woche über zur Helfte Spann- und zur Helfte Handdienste verrichten wollen, womit ich denn auch vor der Hand in Ansehung ihres dermahligen Zustandes, jedoch *respective ratione* derer, welche mir noch nicht die völligen Dienste thun, bey erfolgender Verbesserung ihrer Umstände bis auf Hinterziehen zufrieden bin. . . .“

79. <sup>1)</sup> Niewerle, Kr. Sorau, sw. Sommerfeld.

<sup>2)</sup> Der gräflich Callenbergische Hofgerichts-Vizedirektor von Reibnitz hatte im Hinblick auf einen alten Rezeß von 1690 von den Bauern verlangt, „daß wir von Montag nach itzt verflrossenen Johannis an eine Woche um die andre jedesmahl 3 Tage Spann- und Tage Handdienste zu seinen auswärtigen Guthe Zillensdorf (Zilmsdorf, Kr. Sorau, nö. Triebel) verrichten und zu dem Ende nach besagten Zillensdorf mit unserm Gespann des Montags hinkommen und daselbst die erforderlichen Spann- oder Fahr- und Handdienste, ohne jede Nacht wieder heimzukehren, verrichten sollen“. Sie führten an, daß sie seit langer Zeit keine Dienste, weder in Niewerle noch in anderen Dörfern geleistet, sondern ein Dienstgeld entrichtet hätten.



Ew. Königl. Majt. und Churfürstl. Durchl. haben auf allerunterthänigstes Ansuchen Johann Gottlob von Reibnitz unterm *dato* Lübben den 11. August 1760 mich allergnädigst anbefehlen lassen, daß ich auf Verlangen des von Reibnitz, daferne seine Unterthanen zu Niewerle in der Widersetzlichkeit der Hoffdienste beharreten, ich dieselben mit Hülfe einiger Mannschaft zu *arretiren* und an den Rath zu Guben in Verwarnung einliefern solle. Dieser allergnädigste Befehl ist am 24. Aug. *c. a.* mir eingehändiget und dabey von den von Reibnitz vermeldet worden, daß bemeldte Unterthanen in der Widersetzlichkeit verblieben. Als habe mich den 25. Aug. darauf mit 4 Mann dahin verfüget, und als der von Reibnitz mit zugegen war, so wolte er, daß die Unterthanen in die Schenke zu ihm kommen solten. Es kam aber diesen Tag keiner zu Hause. Darauf er durch den Schultzen denen Weibern sagen ließ, daß ihre Männer sich den andern Tag morgens um 7 Uhr bey ihm einstellen solten, welches denn auch durch vieles Zureden geschahe. Und haben die Unterthanen gewilliget, mit Darreichung der gewöhnlichen Handschläge den 1. September *c. a.* den Anfang ihrer schuldigen Dienste zu machen, so auch bis *dato* noch erfolgt. Und ward die Sache also gütlich beschlossen. . . .

80.

1760

*Über Frondienste in: Nachrichten von der Beschaffenheit der Niederlausitz, 1. Stück, Pforten 1760<sup>1)</sup>, S. 146 ff.*

Wir kommen nunmehr auf den Artickel von Diensten und Frohnen als der ersten Absicht, warum Obrigkeiten Laaßgüther an Unterthanen ohne Entgeld weggeben. Man pflegt zu sagen: Ein Guth ohne Hofdienste oder ohne Frohnen sey ein Vogel ohne Flügel oder ein Fuhrmann ohne Pferde. Wer alles Feld mit Miethleuten bauen wolle, der schöpfe Wasser mit einem Siebe. Hier kommt es nun hauptsächlich auf das Urbarium an, wie und was vor Dienste eine Obrigkeit sich für den überlassenen Grund und Boden ausbedungen hat. Man wird auch in denen Güthern, wo würcklich uralte Urbaria vorhanden, allemahl finden, daß darinnen eine billige Gleichheit eines mit dem andern beobachtet worden.

Nach Niederlausitzscher Art thut gemeinlich ein gantzer Bauer tägliche Spanndienste oder an deren Statt doppelte Handdienste, ein Kleinbauer 2 oder 3 Tage Spann- und die übrigen Tage der Wochen Handdienste, ein Kossäte oder Gärtner tägliche Handdienste und ein Groß- wie ein Kleinbüdner nur etliche Tage in der Wochen oder etliche Monathe im Jahr Handdienste. Indessen kommt es, wie gesagt, auf den gemachten Vergleich an. Es hat ursprünglich einer jeden Obrigkeit freygestanden, wie es ihr noch freysethet, unter welchen Bedingungen sie das Ihrige weggeben will; nimmt es der Unterthan mit solcher Bedingung gerichtlich an, so muß er auch das, was zu leisten ist, leisten.

Allein, was soll man thun, wo kein Urbarium vorhanden ist und wo Streit über die Dienste entsteht? Ich habe schon oben erinnert und wiederhole es nochmahls:

80. <sup>1)</sup> Verfasser ist Karl Heinrich von Heinecken, Besitzer von Alt-Döbern, Kr. Calau, Intendant des Ministers Grafen Brühl zu Pforten, gestorben 23. Januar 1791.



Wäre in dieser Provintz durch einmüthigen Schluß der Stände festgesetzt, wie viel Dienste auf jeden Acker Landes billig geleyet werden könnten, so würden dergleichen Streitigkeiten bald entschieden seyn. Und die Ausrechnung würde nicht schwer fallen, wenn man die Weise, wie es in wohleingerichteten Güthern von Alters her gehalten worden, zum Grunde legte. Denn nach dem Herkommen, welches die Unterthanen für sich anführen, urtheilen wollen, wäre eben so viel, als wenn in dieser Provintz keine gute Wirthschaftseinrichtung aufkommen sollte. Die meiste Schwürigkeit bey dergleichen nicht festgesetzten Frohnen entsteht wohl bey der Zeit, wenn solche nemlich anfangen und aufhören müssen. Ich habe bewiesen, daß wirthschaftlich der Sonnen Aufgang und Niedergang die Dienste eigentlich bestimmen sollte. Wo dis nicht ist, da ist auch eine rechtschaffene Wirthschaft zu treiben nicht möglich. Alles, was ein Herr und Wirth, der in einem Guthe von so kläglichen Umständen sich befindet, thun kann, bestehet darin, daß er suchen muß, mit seinen Unterthanen nach den Stunden ein Abkommen zu treffen und lieber 4 oder 3 Tage in der Woche von der Sonnen Aufgang, das ist um 5 Uhr den Sommer über, als tägliche Dienste von 9 oder 10 Uhr anzunehmen. Ich rede hier aber nur von den Handfrohnern, denn mit den Spanndiensten muß man wohl eine andere Einrichtung machen, weil dabey die Beschaffenheit des Viehes in Betrachtung kommt. Was die Dienste mit dem Pflug anbetrifft, da kann Herr und Unterthan zufrieden seyn, wenn 4 Stunden vor- und 4 Stunden nachmittags gepflüget wird, und ich glaube, daß in diesem Punct wenig Streitigkeiten vorfallen. Desto mehr aber finden sich bey den übrigen Spanndiensten, und die Unterthanen sinnen auch in diesem Stücke, daferne nichts Gewisses niedergeschrieben ist, Tag und Nacht, wie sie ihre Herrschaft hintergehen können<sup>2)</sup>. Nichts ist ärger, als wenn einige die List so weit treiben, daß sie besondere kleine Pflüge, Egen, Wagen, Leitern und anderes Geräthe halten, mit dem sie nach Hofe kommen. Wird nun der Wirthschafter oder der Vogt im geringsten schläfrig, so ist den Augenblick das Herkommen fertig.

Ich muß hier einem Einwurfe begegnen, welchen sich melancholische Gemüther, der Frohnen halber, entweder selbst machen, oder der ihnen bisweilen von andern unüberlegt gemacht wird. Sie glauben, es sey unverantwortlich, die Menschen so hart anzugreifen und ihnen tägliche Dienste zuzumuthen; ja, sie nennen solches wohl gar eine Egyptische Dienstbarkeit und beklagen deswegen hertzlich den elenden Zustand von dergleichen Unterthanen. Ich will nicht streiten, daß es nicht vielleicht Obrigkeiten geben möchte, die tyrannisch mit ihren Unterthanen umgehen und ihnen mehr auflegen, als sie ertragen können. Inzwischen ist doch gewiß, daß gegen eine dergleichen Obrigkeit tausend Unterthanen gerechnet werden können, davon keiner thut, was er thun sollte und zu thun vermögend wäre.

<sup>2)</sup> Buchanmerkung: Dis geschicht sonderlich bey den Reisefuhren; da entstehet oft Streit, theils wegen Qualität, theils wegen Quantität ihrer Ladung, bisweilen auch über das Fuhrwerck, bisweilen über die Entlegenheit des Orts und dergleichen. Das Übelste ist, daß bey solcher Gelegenheit die schöne Lehre von der Posseß wieder hervorkommt. Hat man dem Unterthan oft ein Glas Brandwein, einen Trunck Bier, ein Trinckgeld u.s.f. gegeben, so fordert er es zuletzt als eine Gerechtigkeit, und es wird wohl gar ein Proceß daraus.



Die Billigkeit der Frohnen und Gaben, die man einem Unterthan abfordert, muß aus dem, was ich ihm gegeben habe, erhellen. Wenn er soviel bekommt, daß er sich und die Seinigen, worunter ich Knechte und Mägde mitrechne, ernähren und sein Vieh gut erhalten kann, so fordere ich billig von ihm tägliche Dienste; es sey nun, daß der Wirth selbst auf die Arbeit zu Hofe gehe oder seinen Knecht oder eines seiner Kinder schicke, so wird er allemahl noch jemanden zu Hause haben, der seine eigene Wirthschaft bestellt. Und auf diese Art ist die Forderung der täglichen Frohnen nicht so abscheulich, wie sie denen im ersten Anblick vorkommt, welche nicht wissen oder überlegen, daß derjenige Bauer, von dem ich selbige fordere, auch so viel erhalten, damit er die nöthigen Dienstleute ernähren kann.

Ich weiß übrigens gar wohl, daß der Bauer ein geplagtes Thier und daß dessen Zustand allenthalben, im allgemeinen Verstande genommen, nicht der beste ist, sondern wohl besser seyn möchte. Ich weiß aber auch, daß es nicht geringe Sorgfalt und Aufmerksamkeits kostet, die Bauern in einem solchen Gleichgewichte zu halten, wie es zum Besten des Landes und der Wirthschaft erfordert wird. Bey ihnen gilt wirklich, was Salomon sagt, sie müssen nicht zu reich und nicht zu arm seyn, sondern ihr bescheiden Theil Speise haben<sup>3)</sup>.

## 81. 1761 Juni 13., Lübben und Neu-Döbern

*Aus dem Protokoll über die in Pforten stattgefundene Vorladung der gräflich Brühl-schen Untertanen, und zwar 1. der des 1757 abgebrannten Dorfes Groß-Teuplitz<sup>1)</sup>, die sich nach anfänglicher Zustimmung geweigert hatten, Großbüdner zu werden, auch nicht ledige Stellen in Datten<sup>2)</sup> annehmen wollten, sowie 2. der Untertanen von Nieder-Jeser<sup>3)</sup>, Datten und Zauchel<sup>4)</sup>, die sich mit der vom Grafen beabsichtigten Separierung vom Gutsland und Umtauschung der Grundstücke und anderem nicht einverstanden erklärt hatten.*

*Kreisakten Rep. VII nr. 1148 Bl. 72—97. Entwurf.*

... Diesemnach haben wir [die von der Oberamtsregierung zu Kommissaren bestellten Oberamtsrat Georg Wolf Erasmus von Hartitzsch auf Terpt<sup>5)</sup> und Oberstleutnant Karl Johann Erdmann von Thielau auf Neudöbern<sup>6)</sup>] uns mit dem auf Genehmigung des gräflichen *Generalgevollmächtigten* und der Pforthenschen Canzley zum *actuarius commissionis requirirten advocato* Carl Friedrich Besser den 17. May nach Pforthens begeben und den 18ten ... mit Zuziehung der Pforthenschen Canzley die *Commission* eröffnet, wobey sich dann auch der gräfliche *Generalgevoll-*

<sup>3)</sup> Sprüche Salomonis 30, 8: Armut und Reichtum gib mir nicht, laß mich aber mein bescheiden Teil Speise dahin nehmen.

81. <sup>1)</sup> Groß-Teuplitz, Kr. Sorau, sö. Pforten.

<sup>2)</sup> Datten, Kr. Sorau, n. Pforten.

<sup>3)</sup> Nieder-Jeser, Kr. Sorau, nw. Pforten.

<sup>4)</sup> Zauchel, Kr. Sorau, wnw. Pforten.

<sup>5)</sup> Terpt, Kr. Calau, nw. Lübbenau.

<sup>6)</sup> Neu-Döbern, nahe Alt-Döbern, Kr. Calau.



mächtigte, der Cammerrath von Heineken<sup>7)</sup> . . . eingefunden, und [ist] in dessen Gegenwart mit dem herrschaftlich Forstischen Dorfe G r o ß T e u p l i t z der Anfang gemacht worden.

Vor allen Dingen wurden die erschienenen *Renitenten*, welche wieder ihr vorheriges ausdrückliches Handgelöbniß, Großbüdner zu werden, sich geweigert hatten, vorgenommen und denenselben alle nur mögliche Vorstellung und *Remonstration* gethan, daß sie die Gnade und Wohlwollen ihrer Herrschaft, welche sie sich durch ihre hartnäckige Widerstrebung und übriges üble Betragen verscherzet hätten, wenigstens dadurch, daß sie die ihnen anerbethene ledige Nahrungen in Datten annähmen und sich in Zukunft als gehorsame Unterthanen aufführten, wieder zu erlangen suchen möchten, da sie denn versichert seyn könnten, daß ihre Herrschaft sich bey verspürter Besserung ihrer noch ferner treulich annehmen und ihnen als andern gehorsamen und treuen Unterthanen nach Möglichkeit aufhelfen würde. Es hat aber dieses keinen Eingang bey ihnen finden wollen, vielmehr haben sie einmüthig *declarirt*, daß sie bey dem Alten bleiben und keine Veränderung haben wollten, wobey sich besonders die Wittwe Elisabeth Bartoschin sehr unanständiger Ausdrücke gebraucht hat. Man hat dieselben also, da alles Zureden von keiner Wirkung seyn wollen, ihrem Schicksaale überlassen und ihnen solchemnach die Bedeutung thun müssen, daß sie allerseits *a dato* binnen 14 Tagen ihre Güther gegen Zurücklassung des gewöhnlichen *inventarii* räumen oder, daß sie durch den Pforthenschen Gleitsmann herausgeschmissen und *exmittiret* werden würden, gewärtigen sollten, und würde von wohlloblicher Herrschaftscanzley ihnen der gewöhnliche Erlaßbrief ohnentgeltlich ausgefertigt werden, worauf sie sich *rotunde* herausgelassen haben, daß sie nicht eher weggehen würden, als bis man sie herausschmisse, welches sie abwarten müßten, woraus denn zu vermuthen, daß sie es hierunter auf das Äußerste ankommen lassen werden. Auch sind auf Veranlassung des *Generalgevollmächtigten* dieselben wegen der rückständigen Steuern, ob sie wohl keine schuldig zu seyn vorgeben wollen, bedeutet worden, daß sie sothane Steuernreste . . . ohnweigerlich bezahlen sollten, wiedrigenfalls sie sich gefallen lassen müßten, daß ihnen bey ihrem Abzuge ihr *exclusive* des *inventarii* überbleibendes Vieh und andre Haabseeligkeiten zurückbehalten würden, womit sie vor diesesmahl entlassen worden. . . .

Nachdem nun wegen Groß Teuplitz alles, so viel möglich, *reguliret* worden, hat uns der gräfliche *Generalgevollmächtigte* in Ansehung des herrschaftlich Pforthenschen Dorfes N i e d e r J e h s e r *proponiret*, wasgestalt bey diesem Guthe der gräflichen Herrschaft Hauptabsicht gewesen sey, die Unterthanenfelder von denen herrschaftlichen zu *separiren*. Diese *Separation* sey bereits vorgenommen worden. . . . Man hätte zwar gern gesehen, wann die gesamten alten Niederjehserische Unterthanen zu ihrem eignen Besten nach dem neuen *Urbario*<sup>8)</sup> ihre Nahrungen einrichten lassen wollen. Allein, weil alle Vorstellungen vergeblich gewesen, wären des Herrn Grafen *Excellenz*, wenn nur die Felder *separiret* würden, vor

<sup>7)</sup> Karl Heinrich von Heineken, vgl. Nr. 80, Anm. 1.

<sup>8)</sup> vom 18. Juli 1758, vgl. den Abdruck in der Nr. 80 genannten Schrift: Nachrichten von der Beschaffenheit der Niederlausitz, Pforten 1760, S. 159 ff.



der Hand zufrieden, daß die alten Niederjehserischen Unterthanen bey ihrer *Quantitaet* und *Qualitaet* blieben. . . . Da hiernechst die gräfliche Herrschaft durch die in diesem Dorfe seit vielen Jahren her wüste gelegenen Nahrungen, welche sofort mit 4 neuen Unterthanen besetzt und von ihnen mit Dank nach dem neuen *Urbario* angenommen worden, sich helfen können, so hätte man nicht weiter in die alten gedrungen, sondern *S. Excellenz* hätten befohlen, daß, so wie einer oder der ander absterben würde, alsdenn erst nach dem . . . . *Urbario* die Nahrung wieder besetzt werden sollte. Es würde also bey der *Commission*

1. auf die Ermessung ankommen, ob die von der Herrschaft gegen die zurücknehmenden abzutretenden Felder von eben der Güte und Größe als jene wären, welches Ermessen auch auf die Wiesen, weiln auch deren *Separation* erforderlich wäre, zu erstrecken seyn würde. . . .

Demnächst würden 2. die in Niederjehser von einigen Unterthanen unrechtmäßig an sich gerissenen Felder, Wiesen und Räume zu *vindiciren*, auch wegen der Schenke ein Abkommen zu treffen seyn,

3. sey die unbefugte Hutungsanmaaße und andre Bevortheilungen der Herrschaft bey den alten Unterthanen einzuschränken, wohin sonderlich das Holzstehlen gehöre,

4. würde die ordentliche Schatzungsübernahme bey den alten Unterthanen wieder in Ordnung zu bringen seyn,

5. würde wegen der rückständigen Landessteuern und -abgaben und deren Herbeytreibung das Nöthige einzurichten seyn.

Wir haben hierauf den Schluß gefaßt, zuförderst die vorgeschlagene *Ocularinspection* den 19. May nachmittags vorzunehmen, jedoch die Niedern Jehserischen Unterthanen . . . mit dazuzuziehen, die wir auch . . . daselbst . . . versammelt antreffen, in deren Gegenwart wir dann diese Beaugenscheinigung . . . vorgenommen und nicht nur die sogenannten Weinbergsäcker, wo die Unterthanen ihre Stücken an die Herrschaft abgeben und das Feld derselben künftig *privative* überlassen sollen, sondern auch diejenigen Felder, wo ihnen ihre *Aequivalente* zugetheilet worden, *examiniret*, . . . da sich denn befunden, daß die Unterthanen neben der . . . vorzüglichen *avantage*, daß ihre Felder . . . sehr bequem und ganz nahe am Dorfe liegen, in der Güte solche Felder erhalten, dabey sie gegen die bisherigen nichts verlihren. . . .

Es haben auch die Unterthanen, als sie befragt worden, ob und was sie vor Einwendungen wieder die Umtauschung zu machen hätten, nichts weiter als die sehr *generale* und von keiner vernünftigen *Ration* begleitete Ausrede machen können: sie könnten sich nicht auf dem neuen Felde erhalten. Und ob sie zwar auf beschehenes Befragen, ob sie nicht das sogenannte Mittelland vor theils gut und theils Mittelland halten müßten, die Einwendung machen wollen, daß viel Gräser da wüchsen, so ist ihnen doch disfalls von mir, dem Obristenlieutenant von Thielau, verhoffentlich nicht ohne Grund *remonstrirt* worden, daß dieses eben nicht die schlimmste Eigenschaft von einem Felde *marquire*. Dagegen haben sie *ratione* der sogenannten Oberrn Kohlgarten einräumen müssen: das wäre gut und wüchse alles da, wobey sie durch ihr. *Tergiversiren* . . ., auch sonst genüßlich zu erkennen



gegeben, daß sie nur die Veränderung *aversiren* und ihren Eigenwillen nicht brechen wollen. . . .

Als hiernechst am 20sten May die Unterthanen des Pförtnischen Dorfes N i e d e r J e h s e r . . . vor der *Commission* in gräflicher Canzley erscheinen sollten, fand ich, der Oberamtsrath von *Hartitzsch*, als ich in die Canzley gehen wollte, nicht nur die Nieder-Jehserschen, sondern auch die Dattensche und Zauchelsche Gemeinde, welche beyde leztern doch nicht auf diesen Tag, sondern auf den 21sten und 22sten *citiret* waren, in großer Anzahl in dem Vorhause versammelt, wovon einer mit lauter Stimme schrie: wenn er dem Könige seine Gaben gäbe, wollte er auch das Seinige behalten, und wurde mir auf diesfällige Erkundigung von denen Umstehenden angezeigt, daß diese Worte Hans Titzschke aus Zauchel, welcher . . . wegen seiner Bosheit und groben *Excesse* . . . bereits zum Zuchthause nach Waldheim<sup>9)</sup> verdammt worden, ausgestoßen habe. Ich konnte also nicht umhin, demselben zu *remonstriren*, daß er nicht *raisonniren*, sondern seine Nothdurft, mit welcher er gewiß gehöret werden würde, bescheidenlich vorstellen sollte, zugleich aber verwies ich auch denen Dattenschen und Zauchelschen Unterthanen, daß sie, einem Aufstande und Zusammenrottirung nicht unähnlich, mit denen Nieder-Jehserischen, da sie doch nicht bestellt wären, zugleich anhero gekommen, worauf der Richter von Datten die Antwort gab: die Nieder-Jehserischen hätten sie dazu fordern lassen. Sie stünden alle vor einen Mann und hielten zusammen, denn sie müßten vor einander Gaben geben, die übrigen aber alle durcheinander schrien und lärmten.

Inzwischen wurde . . . der *Actuarius commissionis* Besser herausgeschickt mit der *Instruction*, derer Nieder-Jehserischen Nahmen aufzumerken, auch denen Dattenschen und Zauchelschen nochmahls anzudeuten, daß sie sich wieder nach Hause in ihre Wirthschaft begeben sollten. Die Dattenschen und Zauchelschen aber [haben] sich an dieses Geboth nicht gekehret, sondern immer einerley weg geschrien und gelärmet, welches dann mich, den Oberamtsrath von Hartitzsch, . . . bewogen, mich abermahls in das Vorhaus zu verfügen und denen Versammelten aus dem *Mandat de anno 1726* vom *Tumultuiren* und Auflauf, auch derer darauf gesetzten Leib- und Lebensstraffen Vorhaltung zu thun und sie zu dessen Beobachtung zu verweisen, wiewohl auch dieses ebenfalls sogleich von keinem *Effect* seyn wollen, vielmehr das Geschrey und Lärmen immer noch angehalten, auch auf diesfalliges Geheiß weder die Dattenschen noch Zauchelschen Unterthanen sofort nach Hause gegangen sind. . . .

[Darauf] haben wir . . . einem jeden von denen *comparirenden* Unterthanen [von Nieder-Jeser] 1. die Umtauschung derer Felder, 2. das ihm zugetheilte Schatzungsquantum, 3. die Bestimmung seiner gewissen Anzahl Viehes bekandt gemacht, annebst 4. so viel nur möglich *tentirt*, ob nicht ein oder der ander von denen *comparantibus* zu Annehmung einer neuen Nahrung nach dem neuen *Regulativ* [bereit sei], insonderheit denen 4 Cossäthen . . . ihre dermahlige . . . allzu elende und kümmerliche Beschaffenheit . . . zu Gemüthe geführt . . . , welches alles aber sie nicht zu er-

<sup>9)</sup> Kr. Döbeln in Sachsen.



weichen vermocht, vielmehr sie hartnäckig zur Antwort gegeben haben: wie es andern gienge, möchte es ihnen auch gehen, sie hielten es mit der Gemeinde, wobey einer hinzugesetzt: ja, wann die Herrschaft allen helfen sollte, wo würde das möglich seyn?, dergleichen Antworten auch die übrigen von sich gegeben. . . . Vielmehr haben sie sich meherntheils nur derer *generalen* Ausdrücke gebraucht: sie wollten ihr Feld behalten, wie es ihre Vorfahren gehabt hätten, sie würden nichts vom neuen Felde nehmen, sie dächten, wenn sie ihre Gaben gäben, könnten sie auch bey dem Ihrigen bleiben, sie wollten bey ihrer alten Gerechtigkeit bleiben, sie wollten bey dem Alten bleiben, die andern würden über ihnen schreyen und was dergleichen mehr, weshalb der gräfliche Gevollmächtigte darauf angetragen, daß die 2 Ganz- und 2 Halbbauern als die Aufwiegler, welche die ganze Gemeinde daselbst aufhezten und von Annehmung des neuen *Urbarii*, auch Leistung des schuldigen Gehorsams ab- und zurückhielten, mit einem ohnentgeltlichen Erlaßbriefe *dimittiret* werden möchten.

. . . Anlangend das herrschaftlich Pforthnische Dorf *D a t t e n* hat der gräfliche Gevollmächtigte vorgetragen, daß, ob zwar denen Unterthanen daselbst noch kein Antrag wegen Annehmung des neuen *Urbarii* so wenig als wegen ihrer Felder- und Wiesenvertauschung gemacht worden, dennoch selbige zugleich mit Jehser bey hochlöbl. Oberamtsregierung Klage eingebracht hätten, woraus mehr als zu sehr erhelle, daß sie ebenso wie die Jehserische Unterthanen gesinnet seyn würden. . . . Damit indessen denen Dattenschen Unterthanen bey ihrem Erscheinen auf den folgenden Tag desto behufigere und wirksamere *Remonstration* möge gethan und ihre gewiß unerhebliche Einwürfe in Ansehung der vorhabenden Umtauschung um desto leichter übersehen werden könnten, so wollte er eine abermahlige . . . *Ocularinspection* in ohnmaßgeblichen Vorschlag gebracht haben. Dies haben wir . . . noch selbigen Nachmittag . . . bewerkstelligt und zwar die Unterthanen . . . darzu bestellen lassen, von welchen aber kein einziger erschienen, auch bey *Durchpassirung* durch das Dorf sich keiner von ihnen sehen lassen. . . .

In *termino praefixo* den 21. May haben uns die Dattenschen den ganzen Vormittag vergeblich auf sie warten lassen, und würden sie vielleicht auch nachmittags nicht erschienen seyn, wenn wir nicht den Gleitsmann an sie abgeschickt hätten, der sie diesfalls an ihre Schuldigkeit anerkennen müssen, welches doch den Erfolg gehabt, daß sie sich endlich nachmittags eingestellt haben. Nachdem wir ihnen nun ihr ungehorsamliches Außenbleiben sowohl bey der angestellten *Ocularinspection* als in *termino*, weshalb sie keine hinlängliche Entschuldigung anzuführen vermochten, nachdrücklich verwiesen und sie vors künftige von aller Widerspenstigkeit ernstlich abgemahnet, sind wir zur *Expedition* vorschritten und haben zwar zuvörderst einen Versuch gemacht, ob wir sie insgesamt vielleicht in der Güte zu *Acordirung* der Felderumtauschung und derer übrigen Punkte bewegen könnten, weshalb wir ihnen gar beweglich zugeredet; allein unsre Bemühung ist ebenso vergeblich als bey denen Nieder-Jehserischen angewendet gewesen. . . . So haben auch einige, welche vielleicht noch Lust gehabt hätten, sich entweder der Felderumtauschung oder wohl gar dem neuen *Regulativ* zu unterwerfen, etwas deutlicher und näher zu erkennen gegeben, daß sie sich vor die übrigen fürchten müßten. . . .



Was nun endlich das herrschaftlich Pförtnische Dorf *Zauchel* anbetrifft, sind zwar die Unterthanen und Einwohner desselben . . . auf den 22ten May . . . vorgeladen gewesen, es ist aber den ganzen Tag über kein einziger von ihnen erschienen. Inzwischen hat uns der gräfliche Gevollmächtigte dieses Dorfes halber eröffnet, daß . . . der gräflichen Herrschaft *Intention* sey, . . . *Zauchel* mit 16 ganzen Bauern von gleicher *Qualitaet* und *Quantitaet* zu besezen und die vorhandenen Felder dergestalt unter ihnen zu vertheilen, daß jeder Bauer künftig haben solle:

10 Acker	28 Ruthen	gut	Land,	macht	161 Acker	100 Ruthen	[?]
14 „	75 „	mittel	„ , „	228 „			
5 „	200 „	gering	„ , „	90 „	200 „		

jedoch mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß sie alle Jahre 10 Acker brache liegen ließen und solche bey sich in diesem Dorfe *introduciren* sollten, wiewohl ihnen nach denen Wirthschaftsregeln erlaubt seyn solle, in solche Brache Erbsen, Flachs, Hiersen, Knötel<sup>10)</sup>, Kraut, Rüben und Möhren zu erbauen. Die übrig bleibenden 232½ Ruthen gut Land, ingleichen 289 Ruthen mittel Land sollten einem Häusler gegeben werden, der zugleich mit als Heydeläufer gebraucht werden könnte. Die 14 Acker 210 Ruthen übrigbleibendes geringe Feld möchte zur Heyde liegen bleiben, zumahl es ohnedem schon gänzlich bewachsen wäre<sup>11)</sup>.

Übrigens sey bey denen jetzo in *Zauchel* wohnenden Unterthanen gar keine Hoffnung vorhanden, daß sie jemahls von ihrem bösen Wesen ablassen und dergleichen heilsame Einrichtung annehmen würden. Die vor kurzen vorgefallene Begebenheit, da sie gemeinschaftlich ein Stückgen junge Heyde niedergehauen und wir, die *Canzley*, deshalb jeden in 2 Thlr. Straffe genommen, auch, weil sie dessen sich geweigert, solche auspfänden lassen wollen, sich mit Gewalt der Pfändung widersetzt, anderer ausnehmenden Bosheiten zu geschweigen, lasse keine Besserung bey ihnen vermuthen, deshalb auch E. K. M. u. Ch. D. bewogen worden, unterm 7ten April *a. c.* allergerechtst zu verfügen, daß zwey derer vornehmsten Aufrührer und Aufwiegler, nemlich der Bauer *Janke* und schon vorhin *mentionirter* *Büdner Titzschke* nacher *Waldheim* ins *Zuchthaus* gebracht und als *Züchtlinge tractirt* werden sollten. Folglich sey bey denenselben kein ander Abkommen zu treffen als nach E. Königl. Majt. und Churfürstl. Durchl. allerhöchsten *Intention* solche durch Ertheilung eines ohnentgeltlichen Erlaßbriefes zu *dimittiren* und das Dorf mit andern tüchtigen Unterthanen, woran es, nach denen bey der *Commission* vorhandenen Beyspielen, nicht fehlen würde, wieder zu besetzen.

Wann wir nun diesen Entwurf nach dessen und der natürlichen Lage und Beschaffenheit des *Fundi* genauen *Examination* nicht nur der allgemeinen Grund-

<sup>10)</sup> Knödel, Kartoffeln.

<sup>11)</sup> Das sind insgesamt nur 496 Acker 131½ Ruten, während nach einer im gleichen Protokoll stehenden Angabe das Dorf an Feld insgesamt 830 Acker 31½ Ruten hatte. Mithin müßten sich in unmittelbarem herrschaftlichen Besitz 333 Acker 200 Ruten befunden haben. — Nach dem Rezeß von 1718 sollte *Zauchel* haben 8 Doppelbauern, 5 Gärtner und 1 *Büdner*, zu denen seitdem noch 3 neue *Büdner* oder *Häusler* und 2 *Büdner*, die vorher Gärtner gewesen, gesetzt wurden, so daß 1761 in *Zauchel* 8 Doppelbauern, 3 Gärtner und 6 *Büdner* oder *Häusler* wohnten.



verfassung der Provinz ganz *conform*, sondern auch dem gemeinen Besten des Dorfes und dessen Mitgliedern sehr heilsam und zuträglich befunden, als stellen wir E. K. M. u. Ch. D. . . . anheim, ob Allerhöchst Dieselbten gestalten Sachen nach und in Betracht des von dem *Generalgevollmächtigten* angeführten Ungehorsams und Widerspänstigkeit ab Seiten derer Zauchelschen Unterthanen . . . dem Suchen wegen ihrer *Dimission*, zumahl es an andern tüchtigen Annehmern . . . wirklich nicht ermangeln dürfte, stattzugeben, allergnädigst geruhen wollten. . . .<sup>12)</sup>

82.

1763 Juni 15., Lübben

*Die durch den Siebenjährigen Krieg hart mitgenommenen und durch den Grafen von der Schulenburg und seinen Verwalter bedrückten Gemeinden der Herrschaften Lieberose und Großleuthen<sup>1)</sup> bitten die Oberamtsregierung um Abhilfe und Schutz.*

*Einzelstück. Orig.*

So gern wir auch immer das schreckliche Andenken des letzteren, nunmehr durch göttliche Gnade völlig beendigten Krieges<sup>2)</sup> von uns verbannen wolten, so sind doch leyder! die traurigen Spuren davon noch jeden Tag so häufig vor unseren Augen, auch unsere Dürftigkeit und Elend so groß, daß wir und die Unsrigen immerfort in Mangel und Kummer leben, auch vor der Hand kein Mittel zu unserer Erhaltung absehen können, wenn nicht Ew. Königl. Majt. nach Dero weltbekanten preiswürdigen Huld sich unsrer allgeregtest zu erbarmen und denenjenigen gegründeten Beschwerden, welche Allerhöchst Denenselbten wir in allertiefster *Devotion* vor Augen zu legen uns unterwinden, allergratieuwest abzuhelpen geruhen wollen. Doch wie könnten wir wohl an allerduldreichster Erhörung im geringsten zweifeln, da es Ew. Königl. Majt. vor kurzen nach angebohrner landesväterlicher *Clemenz* gefallen hat, ein besonderes allergnädigstes *Edict*: die Wiederaufhelfung des Landes betreffend<sup>3)</sup> preiswürdigst *emaniren* zu lassen. Ohnstreitig sind die in selbigen zu solchem heilsamen Endzweck allerweisest verordneten Mittel auch uns zu Gute verordnet. Dahero wir denn voll des allerdemütigsten Vertrauens auf eine allermildeste Erbarmung hierdurch in allertiefster Demuth vorzustellen uns veranlasset finden, wasgestalt unter ohnzähligen *enormen* Kriegescalamitaeten uns auch das Unglück betroffen, unseres sämtlichen Viehes und vorhandenen Getraidevorraths durch den Raub der Feinde verlustig zu werden. Un-

<sup>12)</sup> Die Oberamtsregierung erklärte sich in einem Reskript vom 29. Juni 1762 mit den angeordneten bzw. vorgeschlagenen Maßnahmen einverstanden und sprach die Erwartung aus, daß die Kommission in den übrigen Gütern und Dörfern der Herrschaft Forst-Pförten mit jedesmaliger Hinzuziehung der Kanzlei in Pförten nach den gleichen Richtlinien verführe.

82. <sup>1)</sup> Von 1725 bis 1781 war die Herrschaft Leuthen Nebengut von Lieberose.

<sup>2)</sup> Vgl. über die Drangsale der Niederlausitz im Siebenjährigen Kriege Rud. Lehmann, Geschichte des Markgraftums Niederlausitz, 1937, S. 259 ff.

<sup>3)</sup> Dresden, 23. März 1763.



möglich konten wir dieser Bedürfnisse lange entrathen. Wir nahmen daher unsre einzige Zuflucht zu dem Herrn Grafen von der Schulenburg als unserer Gerichtsherrschaft und erbaten uns von ihm mit guten Erfolg einige Gelder zu Wiederanschaffung des verlohrenen Viehes und Saatgetraides. Kaum aber hatten wir dergleichen aufs neue *acquisiret*, so wurde auch selbiges theils durch russische, theils durch preußische Kriegsschaaren gewaltsamerweise weggenommen und uns zugleich alle unsere Habseligkeiten geraubet. Dieser abermalige Verlust richtete uns völlig zu Grunde. Wir sahen uns genöthiget, unsere Aecker ohnbestellt liegen zu lassen und wegen eines allgemeinen Mangels an allen Bedürfnissen die Wirthschaft fast gänzlich einzustellen. Mitten in diesen jammervollen Umständen ereignete es sich noch zu unserem Unglück, daß es dem Herrn Grafen von der Schulenburg einfiel, uns zu zwingen, daß wir den zu Wiederanschaffung unseres weggenommenen Viehes und Getraides uns vor einiger Zeit geleisteten Vorschuß durch Handdienste abarbeiten und solchergestalt jede Woche nicht nur drey Tage lang die *ordinairen* Hofdienste verrichten, sondern auch noch überdies zwey Tage in dem neuangelegten Graben wegen obgedachten Vorschusses arbeiten musten. Die allertriftigsten hierwieder gethanen Vorstellungen wurden verworfen. Der herrschaftliche Verwalter Koßmagek, welcher die unmenschlichsten Gesinnungen heegt, nöthigte uns mit empfindlichen Schlägen zur Arbeit und sagte ganz frey: Wir könnten uns zum Teufel scheren, der Graf würde doch wohl Graf bleiben, und wenn wir uns nicht beqvemeten, wolle er uns einen blauen Rock anziehen *i. e.* unter die preußische *Miliz* stecken. Kurz, die Bedrückungen dieses Verwalters übertreffen alle feindliche so sehr, daß, wenn nicht fremde *Offiziers* uns zuweilen ein mehreres Verschonen hätten angedeyen lassen, unser gänzlicher Untergang vorlängst erfolgt seyn würde. Unter dieses unbarmherzigen Aufsehers unverantwortlicher Strenge seufzen wir noch bis itzige Stunde. Ihm ist zwar zur Gnüge bekant, wie wir im Jahre 1759 bey Gelegenheit des Waldoischen Lagers<sup>4)</sup> unsere ganzen Haabseligkeiten durch den Raub der Cossacken und anderer leichten *Troupen* einbüßen, die Aecker grötentheils unbestellt liegen lassen, auch durch die bekante strenge Kälte des vorigen Jahres, ingleichen durch Heuschrecken, welche sich schon in diesem Jahre häufig wiederum einfinden, großen Verlust erleiden und seit dieser Zeit den äußersten Mangel und Dürftigkeit ausstehen müssen. Allein demohnerachtet zwinget er uns zu denen 5 tägigen Diensten in jeder Woche und nöthiget uns solchergestalt, unsere *total ruinirte* Wirthschaft in dem elendesten Zustande liegen zu lassen.

Allermaßen nun aber, Allergnädigster König und Landesvater, uns offenbar unmöglich fallen will, unsre Lebenszeit fernerhin in so elenden Umständen zuzubringen und gleichwohl zur Wiederaufhelfung kein Mittel erfinden zu können, so werfen vor Ew. Königl. Majt. Gnadenthronen wir uns in allertiefster De- und Wehmuth nieder und bitten allerdemüthigst beweglichst, Sich in dieser unserer großen Noth und Dürftigkeit über uns allermildest zu erbarmen und zu unserer Wiederherstellung solche Befehle *allergratieusest* zu ertheilen, damit nicht nur

<sup>4)</sup> In der ersten Septemberhälfte stand Friedrich II. in Waldow ganz in der Nähe des feindlichen Lagers bei Lieberose, so daß es zu Plänkeleien der beiderseitigen Vorposten kam.



1. die Herrschaft uns mit Abarbeitung des gethanen sogenannten Vorschusses gänzlich verschonen, hiernechst uns 2. an denen *ordinairen* in jeder Woche zu leistenden dreytägigen Hofdiensten wenigstens einen Tag bis zu unserer Wiedererholung und Anschaffung nöthigen Gespannviehes erlassen, auch 3. sich an denen zu sothanen Hofdiensten von Alters her *destinirten* Stunden, ohne uns, wie bisher geschehen, von der Sonnen Aufgang bis zu deren Untergang aufzuhalten, begnügen lassen, so wohl 4. zu Anschaffung des uns annoch mangelnden Gespannviehes, Ackergeräthes und Brodvorraths ein hinlängliches Geldquantum *suppeditiren* und überhaupt denen unbarmherzigen Behandlungen des Verwalter Koßmagecks nachdrücklichsten Einhalt thun solle.

Da uns Noth, Jammer und Elend dieses *petitum* abzwinget, so tragen wir an allerhuldreichster Erhörung um so weniger einigen Zweifel, da Ew. Königl. Majt. allergnädigst erinnerlich ist, wie wir in dem lezteren Kriege unser gantzes Vermögen eingebüßet und noch überdies die abscheulichsten Mißhandlungen erduldet, dennoch aber unserer allerunterthänigsten Schuldigkeit nach an der *allerdevotesten* Treue gegen Ew. Königl. Majt. fest und unverändert verblieben sind. Wir *declariren* auch zugleich in allertiefster *Submission*, daß wir dem Beyspiele dererjenigen Unterthanen, welche sich unverantwortlicher Weise in benachbarte Länder begeben, ehe sie noch wissen, ob ihnen nicht auch in hiesigen *Provinzien* mildreiche Hülfe angedeyen kann, keinesweges folgen, sondern so lange uns noch ein Bissen Brodts übrig verbleibet, unsern Allertheuresten Landesherrn mit Guth, Muth und Blut unserer allergehorsamsten Verbindlichkeit gemäß zu dienen bereit und willig seyn werden, die wir in *profondester Adoration* ersterben Ew. Königl. Majt. und Churfürstl. Durchl. allerdemüthigst fußfälligste die Gemeinden zu Lamsfeld<sup>5)</sup>, Sykadel<sup>6)</sup>, Blasdorf<sup>7)</sup>, Münchhofe<sup>8)</sup>, Jamlitz<sup>9)</sup>, Stackow<sup>10)</sup>, Pinnow<sup>11)</sup> und sämtliche zu denen Herrschaften Lieberose und Großleitel gehörige Dorfschaften<sup>12)</sup>.

<sup>5)</sup> Lamsfeld, Kr. Lübben, w. Lieberose.

<sup>6)</sup> Syckadel, Kr. Lübben, w. Lieberose.

<sup>7)</sup> Blasdorf, Kr. Lübben, ö. Lieberose.

<sup>8)</sup> Münchhofe, Kr. Lübben, sö. Lieberose.

<sup>9)</sup> Jamlitz, Kr. Lübben, ö. Lieberose.

<sup>10)</sup> Staakow, Kr. Lübben, ö. Lieberose.

<sup>11)</sup> Pinnow, Kr. Lübben, zwischen Lieberose und Guben.

<sup>12)</sup> Es ging hierauf dem Grafen von der Schulenburg von der Oberamtsregierung unterm 17. Juni 1763 der Befehl zu, „sich denen im Mandat vom 23. *Mart. a. c.* befindlichen Vorschriften nach seinen obhabenden Pflichten allenthalben gemäß zu bezeigen, mit denen wegen gethanen Vorschusses von denen Unterthanen geforderten Abarbeitungsdiensten noch zur Zeit und bis die Unterthanen sich von denen Kriegsdrangsalen einigermaßen erholet, anzustehen, auch denen Beschwerden wegen des Verwalter Koßmagecks abzuhelfen oder, doferne die Sachen anders bewant, davon, so wie auch wegen der Beschwerden über die ordentliche Hofdienste binnen 8 Tagen anhero Bericht zu erstatten.“



*Die Stände ersuchen den Administrator von Sachsen, Prinzen Xaver, die Unterthanen durch verschärfte Verordnungen zu genauerer Befolgung ihrer Schuldigkeiten anzuhalten und diejenigen, die aus Bosheit und Widersetzlichkeit falsche Anklagen vorbringen, mit Zuchthaus und Festungsbau zu bestrafen.*

*Ständeakten B 61 nr. 3 Bl. 1—5. Abschrift (!).*

Ew. Königl. Hoheit uneingeschränkte Gerechtigkeits- und Menschenliebe, welche sich bey denen wichtigen Staatsbeschäftigungen auch bis zu den geringsten sächsischen Unterthanen in höchst eigener persönlicher Anhörung seiner Noth herunterläßt, wird ein unsterbliches Ehrenmahl der jetzigen beglückten und weisen Regierung bleiben, und wir erkennen gar wohl, daß der bedrängten Unschuld und Tugend kein größeres Glück wiederfahren kann, als wann dieselbe ohne den geringsten Unterschied des Standes wieder ihre oft sehr mächtige Verfolgere bey der höchsten Landesherrschaft selbst Zuflucht findet. Wir können auch nicht in gänzlicher Abrede seyn, daß es mitunter Obrigkeiten geben mag, welche mit Hintansetzung aller Menschenliebe durch zu große Härte und Strenge ihre Unterthanen zu gerechten Klagen nöthigen, und wir überlassen dieselben einer allerdings gerechten Ahndung. Allein wir sind auf der andern Seite auch pflichtschuldigst und ohne die mindeste *Privatabsicht* anzuzeigen verbunden, daß vorzüglich die Widersetzlichkeit der hiesigen Unterthanen seit einiger Zeit so hoch gestiegen sey, daß selbige viel schädliche Folgen mit Grunde befürchten lässet. Die natürliche Hartnäckigkeit dieser wendischen *Nation* wird durch der Eltern unglückliche Anführung immer weiter vom Vater auf den Sohn geerbet. Der Sohn wird allergrößtentheils als Hüttejunge schon von seinem eigenen Vater zum Schadenhüthen, blos unter der Verwarnung, sich von denen herrschaftlichen Aufsehern nicht erhaschen zu lassen, zu den ersten Stufen der Dieberey angeführet, ehe derselbige noch das Sündliche des Diebstahls aus denen Begriffen einer gereinigten Religion kennen lernt, und es gehört ein richterlicher Zwang dazu, bey mehreren Jahren die Eltern dahin zu bringen, ihre Kinder in denen Pflichten der Religion unterrichten zu lassen. Der natürliche Erbhaß vor seine deutsche Herrschaft macht, daß er in den unglücklichsten Vorurtheilen gegen selbige immer älter wird, und wann er denn endlich die Ansässigkeit erlangt, so wendet er alle Bemühungen an, die ihm als Unterthan obliegende Schuldigkeiten abzuschütteln. Er, dem es nach hiesiger Verfassung einerley seyn kann, ob seine Nahrung zugrunde gehe oder nicht, weil vor deren *Caducitaet* die Gerichtsobrigkeit haften muß, ergreift bey der geringsten Einbildung, als wenn ihm zu viel geschähe, den Weg Rechtens, und da redliche und den großen Umfang ihrer Pflicht erkennende Sachwalter sich mit dergleichen unbilligen Gesuch nicht abgeben, so suchet er solchen, welcher durch alle Arten von Ränken und boshaften *Intriguen*, anstatt dem Unterthan sein habendes Unrecht zu Gemüthe zu führen, denselben durch falsch vorpiegelnde Hoffnung, sein Gesuch durchzusetzen, in rechtlichen Streit verwickelt. Weil auch ein solcher *Advocat* wohl weiß, daß der Unterthan das *Memorial* williger



und reichlicher bezahlt, wenn in selbigen seine Gerichtsobrigkeit recht mitgenommen ist, so läßt er es an Schimpf- und Lästerungen nicht fehlen, wodurch die Erbitterung auf beyden Seiten unendlich vermehret wird, wovon copenlich beygefügte uns eingereichte Anzeige *sub A*<sup>1)</sup> unter unzählig andern ein hinlängliches Zeugnis ablegt. Wir müssen aus denen uns zugefertigten Klagen der Gerichtsobrigkeiten leider bemercken, daß die Unterthanen dermahlen mehr als jemals anfangen, sich Gerechtigkeiten zu machen, wie sie wollen, und wann die Gerichtsobrigkeit, welche nach hiesiger Verfassung größtentheils ein Drittel oder die Helfte der ganzen Dorfschatzung auf den Rittersitze selbst zu versteuern und die *Caducitaeten* der Unterthanen zu vertreten hat, auch so gar die einfallende Häuser der Unterthanen auf eigene Kosten bauen und sie bey ihrer Annahme mit der sogenannten Hoffgewehr an Zugvieh, Schiff und Geschirr versorgen muß, nur die geringste in ihren Lehnbriefen verschriebenen *Meliorationen* ohne wirklichen Nachteil ihrer Huthungen an Teichen, Wiesen, Wäldern und dergleichen auf ihren *fundis*, Güthern und Herrschaften vornehmen will, sie selbige unter einer vermeintlichen *Posseß*, als dergleichen die Beylage *sub B*<sup>1)</sup> bestärckt, gänzlich daran hindern. Es geht sogar mit der Widersetzlichkeit der hiesigen Unterthanen so weit, daß sie bey Ableben ihrer Gerichtsherrschaften der neuen und an die Stelle der verstorbenen rechtmäßig gekommenen Obrigkeit den Unterthaneneyd zu leisten gänzlich verweigern und solchen nur unter vorgeschriebenen Bedingungen ablegen wollen, welche wieder alles uhralte Herkommen und wieder alle Verfassung laufen, wie hiervon die beygefügte Anzeige *sub C*<sup>1)</sup> das klärliche darthut. Ja, es sind sogar die Herrschaften ihres Gerichtszwangs in Ansehung der Dienstbothen nicht eher mächtig, als bis sie bey jeden verweigernden Fall ihre unstreitige Gerechtsame mit vielen Kosten ausgeführet. Die unseeligen Folgen aller dieser und noch weit mehrerer Wiedersezlich- und Hartnäckigkeiten der Unterthanen werden Ew. Königl. Hoheit in ihren großen Umfange gnädigst zu erkennen geruhen.

Ob wir nun zwar weit entfernt seyn, daß wir wieder die Vorschriften der göttlichen und weltlichen Gesetze, dem wahren Besten des Landes entgegen, die hiesige Unterthanen pflichtvergessend von der Menschenliebe ausschließen oder in einen denen Sklaven ähnlichen Zustand gebracht wissen wollen, so müssen wir dennoch Ew. Königl. Hoheit inständigst ersuchen, dieselben durch gemessenste *Generalia* zu mehrern Gehorsam und dem fast gänzlich verfallenen *Respect* und Achtung vor ihre Gerichtsobrigkeiten, auch zu genauerer Beobachtung ihrer Schuldigkeiten unter nachdrücklichst und empfindlichst anzuordnender Leibesstrafe gerechtest anzuhalten.

Ew. Königl. Hoheit unter der erhabensten Großmuth und Menschenliebe gefaßten landesnützlichen Entschluß, alle, auch die geringste der sächsischen Unterthanen höchsteigen anzuhören, ihre schriftliche Klagen mit erbarmenden königlichen Händen anzunehmen und selbige an die rechten *Instanzen* zu fördersamster, wahren und der Sache gemäßen Berichtserstattung abgeben zu lassen, sind vor unsere pflichtschuldigste Denckungsart so rührende Gegenstände, daß wir die Fort-

83. <sup>1)</sup> Die Anlagen fehlen.



dauer einer so großen landesherrlichen Gnade uns und unsern Nachkommen treu *devotest* erbitten und anerwünschen. Damit aber der blos einer bedruckten Unschuld und gekränckten Tugend gewiedmete heilige Zufluchtsort nicht von der die Larve der erstern gerne annehmenden und hinter derselben sich zu verbergen gewohnten Bosheit entweyhet, eines durch das andere verkannt und der heilsam durch das Land hierunter würekende durch den Misbrauch gänzlich hinwegfallend seyn möge, so überlassen Ew. Königl. Hoheit weisesten Bestimmung wir gänzlich, in wie ferne denen vorhin unterthänigst erbetenen *Generalien* beyzufügen seyn dürfte, daß, wenn bey künftiger Anbringung derer Klagen von Unterthanen gegen ihre Gerichtsobrigkeiten, aus denen diesfalls abzufordernden Berichten derer Landes-*Collegiorum* sich gründlich veroffenbaren möchte, daß ein oder der andere Unterthan seine höchste Landesherrschaft mit Unwahrheiten hintergangen hätte und dessen angebrachte Klagen vor Früchte der Wiedersezlichkeit und Bosheit, mit welcher sich selbiger seiner Schuldigkeiten zu entziehen suchte, anzusehen wären, derselbe andern zum Exempel mit Zuchthausstrafe und Vestungsbau ohnfehlbar belegt werden solle, dagegen diejenige, die mit Wahrheit und Gründlichkeit gerechte und in der Ausführung zu erweisende Klagen anzubringen hätten, sich alles landesherrlichen Schutzes sicher getrösten könnten.

Da nun bey uns, wie wir pflichtschuldigt betheuern, keine andere Absicht vorwaltet, als den durch die Bosheit sich häufenden Überlauf von Ew. Königl. Hoheit höchsten Person zu entfernen, der bedruckten Unschuld hingegen einen desto freyern und ofnern Zutritt zu bewürekten, hiernächst aber auch der vielen Versäumnis und Hinderung in Nahrungsstande durch dergl. oftmals ganz unnöthiges Heraufgehen ganzer Gemeinden nach Dresden mit Einbuße viel täglichen Verdiensts so viel möglich vorzubeugen, auch zu verhoffen stehet, daß, wenn an einem oder dem andern, der des freventlichen Misbrauchs dieser landesherrlichen Gnade überführet worden, die zu bestimmende Strafe unnachbleibend vollzogen wird, einem auf die lezt zu besorgenden allgemeinen Aufstande landesersprißlich in Zeiten vorgebeugt werden könne, so überlassen wir uns hierunter Höchstdero gnädigen Ermessen gänzlich in unwandelbarer Zuversicht, daß Ew. Königl. Hoheit dem, was wir nach der Kenntnis des Landes und der Gemüthsbeschaffenheit der hiesigen Unterthanen aus vielfältigen Vorgängen anzuzeigen uns pflichtverbundenst erachten, eine gnädigste Erwägung nicht versagen werden. . . .

84.

1764 Juni 11., Guben

*Eidliche notariell beglaubigte Aussagen des 86 jährigen Christoph Zschippe aus Bösit<sup>1)</sup>, jetzt in Cottbus, und des 80 jährigen Hans Santke aus Bösit, daß das Bösitzer Vorwerk aus wüsten Bauerngütern gebildet worden sei.*

*Kreisakten Rep. VII nr. 475 Bl. 34 u. 37. Not. Instr.*

1. Desgleichen wisse er [Zschippe] gewiß, daß die 10 Hufen Landt bey dem Bösitzer Vorwerke lediglich von eingegangenen wüsten Bauernahrungen herstammten,

84. <sup>1)</sup> Bösit, Kr. und ö. Guben.



von welchen die Besitzer Unterthanen in Kriegeszeiten<sup>2)</sup> entwichen, und wäre ihm noch wohl bekandt, daß ihm sein verstorbener Vater Thomas Zschippe öfters deren Nahmen vorgesaget und angegeben habe, es wären ihm solche aber bis auf drey, nemlich Fobak [?], Niemtz und Wehrte, wiederum entfallen. Vor diesem ist kein Vorwerk gewesen, sondern zwey Scheunen, da sie von denen wüsten Bauern huffen und Äckern das Getreyde hereingeführet.

2. wisse *Deponent* [Santke], daß die alte Herrschaft diejenigen wüsten Huffen, so bey den Vorwerke sind, an sich gezogen, gestallt die Bauren in Kriegeszeiten solche wüste gelassen und davon gegangen. *Deponenten* seel. Vater hat ihm bey seinem Leben oft gesaget, daß Janikens [?], Fobaks [?], Schollkes und Grams [?] Huffen zum Vorwerke gezogen. Vor diesem wären nur zwey Scheunen gewesen und kein Vorwerk, damit sie von denen wüsten Huffen das Getreyde hereinführen können.

85.

1764 Juni 27., Bohsdorf

*Johann Friedrich von Trosky bittet die Stände im Hinblick auf einen Vorfall in seinem Dorfe Bohsdorf<sup>1)</sup>, bei der Oberamtsregierung darauf anzutragen, daß die Unterthanen gehindert werden, sich auf unlautere Weise und ohne Wissen der Herrschaft unmittelbar nach Dresden zu wenden.*

*Ständeakten B 61 nr. 3 Bl. 6 f. Orig.*

Ob ich gleich meinen hiesigen Unterthanen das unterm 5. *Maij a. c.* wegen derer hinführo *immediate* an unsere hohe Landesherrschaft zu übergebenden *Memorialien* ergangene gnädigste *Mandat publiciren*, deutlich erklären und zur *Affixion* übergeben lassen, so haben jedennoch diese meine Unterthanen nachhero diese hohe Willensmeynung sehr zuwider gelebet, indem sie, da von mir in einem mit jungen Holtz bewachsenen Fleck Streu zu harcken und zu hacken ihnen wegen des ergangenen *Holtzmandats*, auch weiln sie seit meinem Besitz dieses Guths darinne dergleichen nicht thun dürfen, die Erlaubnis versaget, am 13. *huj.* 3 aus ihren Mitteln, worunter 2 Gerichtspersonen gewesen, ohne mein Wissen nach Dreßden zu gehen, da sie, daß von andern solches auch geschähe, gehöret, verordnet und sich deshalb von einem zu Spremberg wohnhaften nicht *immatriculirten Advocaten* Radochlai, der sie zu diesem strafbaren Vornehmen, indem er zu ihnen, daß, wenn er denenselben ein *Memorial* fertigte, sie recht behielten, sich verlauten lassen, noch mehr verleitet. Diese 3 Bauern haben darauf von ihm ein solches gegen Erlegung 20 Gr. gefertigt angenommen und ihrem Vorgeben nach, da sie von einem Bedienten, welchem sie 16 Gr. geben müssen, zu Ihro der verwittibten Churfürstin Kgl. Hoheit gewiesen worden, an Höchstdieselben übergeben und von einem bey Höchstdenenselben gestandenen ihnen unbekanntem Herrn, ihnen die *Resolution* darauf in 6 Wochen nachzusenden, die Versicherung erhalten haben.

<sup>2)</sup> Also wohl im Dreißigjährigen Kriege.

85. <sup>1)</sup> Bohsdorf, Kr. und nō. Spremberg.



Dieses von meinen Bauern so freche Unternehmen hat nun in hiesiger Gegend bey einigen sich noch bis hieher ruhig bewiesenen Gemeinden so viel Eindruck gefunden, daß sich letztere nunmehr in mancherley Sachen gegen ihre Herrschaften widerspenstig aufführen und verschiedene *praetensiones* machen, auch vernehmen lassen, daß, wenn meine Unterthanen eine gute *Resolution* bekämen, sie ebenfalls alsogleich nach Dreßden gehen und ihre Herrschaften verklagen würden.

Es ist hieraus zu vermuthen, daß die in denen Gemüthern derer Bauern ietzt noch still liegende Unruhe, do ohnedem fast aller Orten die Unterthanen den ihren Herrschaften zu geben schuldigen *Respect* einziehen, gar leicht zu einer öffentlichen *Rebellion* ausbrechen und dadurch ein großes Unheil erreget werden kann. In Betracht dessen wollen Ew. Hochwürden, Hochgeboren, Hochwohl- und Hochedelgeboren bey einer Hochlöblichen Oberamtsregierung diese besorgliche Gefahr vorzustellen und dahin anzutragen hochgeneigt geruhen, daß solche und das daraus erfolgende Verderben des gantzen Landes durch deren vorzukehrende heilsame Mittel gestillet und abgewendet werden möge. Zu der Beruhigung derer aufrührischen Gemeinden würde viel beytragen, wenn die Rädelsführer ohnmaßgeblich mit harter Leibes- oder auch *militairischer* Strafe auf einige Zeit beleet würden.

86.

1764 Juli 5., Lübben

*Karl Siegmund von Zeschau bittet im Auftrag der Luckauer Kreisstände die Stände höchstenorts vorstellig zu werden, daß Maßnahmen ergriffen werden, um die Unterthanen nachdrücklich zur Verrichtung ihrer schuldigen Dienste anzuhalten.*

*Ständeakten B 61 nr. 3 Bl. 8 f. Orig.*

Der Ungehorsam derer Unterthanen ist dermahlen so weit eingerissen, daß er als ein allgemeines Übel bekannt und unter die grösten Plagen des Landes mitgerechnet werden kan, weshalb denn bey dem am 30. Juni in Luckau gehaltenen Creystage die Herren Stände die nachdrücklichsten Klagen geführet und mir aufgegeben haben, bey dermahlinger Hohen Landesversammlung ein solches in Anregung zu bringen und vorstellig zu machen, daß durch die boshafte Nachlässigkeit und Trägheit der Unterthanen in Verrichtung ihrer schuldigen Arbeit und Dienste fast alle Arbeit rückständig bliebe, folglich sämtliche Obrigkeiten, welche bereits durch die vorigen lange gedauerten Kriegestrublen ganz entkräftet und selbst durch die vor ihre Unterthanen gethane Vorschüsse in viele Schulden gerathen, nunmehr in solche Umstände versetzt würden, welche ihnen den gänzlichen nahen Verfall sehr deutlich vor Augen stellten. Hierzu trüge insbesondere mit bey die Widersetzlichkeit, denen Obrigkeiten ihre Kinder in Dienst zu geben. Sie widerstrebten hierinne nicht nur alleine ihren Obrigkeiten, sondern auch sogar denen Befehligen einer Hochlöblichen Oberamtsregierung und mißbrauchten bey aller Gelegenheit und sogleich in der ersten *Instanz* die heilsame *remedia*, so jedoch nur, wenn bereits nach Vorschrift der *Oberamtsinstruction definitive* erkannt worden, gesucht werden sollen. Als habe den von meinen Herren



Creysständen mir gethanen Auftrag hierdurch geziemend befolgen und gehorsamst ausuchen wollen, dieses unserer Durchlauchtigsten Landesherrschaft selbst zum Nachtheil gereichende landverderbliche Übel höchsten Orthes in seiner Größe vorzustellen und, daß solchen durch ein *Generale* mit Anordnung der nachdrücklichsten Zuchthaus- und andern Straffen gesteuert werden möge, gehorsamst anzusuchen. . . .

87.

1764 Juli 5., Lübben

*Otto Ernst von Langen teilt den Ständen mit, daß sich seine zum Flachswiethen bestellten Untertanen von Stradow an dem Verwalter tätlich vergriffen hätten, und bittet sie, bei der Oberamtsregierung auf exemplarische Bestrafung der Schuldigen zu dringen.*

*Ständeakten B 61 nr. 3 Bl. 10 bis 13. Orig.*

Es fehlet zwar jetziger Zeit nicht an Beyspielen von der leyder bey und nach dem verflommenen unglückseeligen Kriege aufs höchste gestiegenen Bosheit und Widerspenstigkeit derer niederlausitzschen Unterthanen<sup>1)</sup>, dasjenige aber, was meine Unterthanen zu Strado<sup>2)</sup> ohnlängst disfalls gegeben haben, ist von gantz besonderer Beträchtlichkeit.

Es hatten dieselben unter vielen bey *Serenissimo immediate* eingereichten Beschwerden sich zu beklagen vermeinet, daß ich sie früher, als sie schuldig wären, zum Hoffdienst nöthigte, worauf in dem vor hochlöblicher Oberamtsregierung dieserhalb gehaltenen *termino* die Klägere in so weit *reussirten*, daß sie die Dienste nach einem vorhandenen alten *judicato* nicht eher als früh um 8 Uhr, anstatt daß sie sich bishero, seitdem ich die Wirtschaft führe, um 7 Uhr ohnweigerlich darzu eingefunden hatten, antreten sollten. Da jedoch die Unterthanen von diesen alten und niemahls zur Ausübung gebrachten *judicato* nachhero *per transactionem* abgegangen waren, so *interponirte* ich *durante decendio*<sup>3)</sup> unter Anführung dieses Umstandes wieder alle *pendente lite* vorzunehmende *novationes* das *Remedium Supplicationis*, worauf ich eine Oberamtsverordnung an meine Unterthanen erhielt, des Inhalts: daß sie sich aller *attentatorum* enthalten und *pendente lite* die Dienste dergestalt verrichten sollten, wie sie solche *ante terminum* gethan hätten.

Als ihnen diese Oberamtsverordnung *insinuiert* war, ließ ich sie zu den folgenden Tage zum Flachswiethen bestellen mit dem Bedeuten, daß sie sich, wie gewöhnlich, um 7 Uhr früh darzu efinden sollten. Sie stellten sich aber, wie sie nach ihrer Anzeige von ihrem *advocato* Reichen *instruiert* worden, nicht eher als um 8 Uhr ein, und zwar erschienen die Wirthe, anstatt daß sie sonst zu dergleichen Diensten insgemein Weibesleuthe schicken, alle in Person und also gantz augenscheinlich nach vorher genommener Abrede und *Concertirung* wohlbereitet auf den *Excess*, den sie nachhero strafbarlich ausgeübet haben.

87. <sup>1)</sup> Vgl. Nr. 83, 85 u. 86.

<sup>2)</sup> Stradow, Kr. Calau, n. Vetschau.

<sup>3)</sup> Während der (vorgeschriebenen) zehn Tage.



Mein Verwalter hat sie hierauf wegen ihres langen Außenbleibens zur Rede gesetzt und, da er eine gewöhnliche trotzigte Antwort erhalten, einem ihres Mittels einen Hieb mir der in Händen habenden Peitsche geben wollen, wie Selbst hochlöbliche Oberamtsregierung *in termino* laut *Oberamtsprotocolls* bey einen dergleichen Falle nachgelassen<sup>4)</sup> und die Unterthanen dessen bedeutet hat.

Ohnerachtet nun der Unterthan, welchem dieser Schlag eigentlich gelten sollen, solchen durch eine Wendung ziemlich *auspariret* hat, und dessen Arm kaum berührt worden, sind doch sämtliche anwesende Unterthanen mit größter *Furie* auf den Verwalter losgefallen, haben ihn zur Erde geschmissen, ihm mit gröster Gewalt die Peitsche aus denen Händen gerissen, ihn unter vielen Schlägen und Stoßen auf 100 Schritte weit fortgeschleppt und ihn mit seiner Peitsche die Hände creutzweise auf den Rücken gebunden und, kurtz, dergestalt unbarmhertzig und unmenschlich mit ihm verfahren, daß ich ihn gantz matt und kraftlos mit einem Wagen vom Felde hereinfahren lassen müssen, und derselbe sich noch in großer Gefahr befindet, wie die abschriftlich beygefügte dieses Vorgangs halber vor meinen Gerichten ergangene *acta*, auf welche ich mich der Kürtze halber gehorsamst beziehe, mit mehrern zeigen.

Wer weiß, wie weit diese Barbaren ihre Wuth und Raserey noch getrieben und ob sie sich nicht nach der hierzu schon gemachten *Mine* an mir selbst und denen Meinigen vergriffen haben würden, wenn ich nicht die *Resolution* ergriffen hätte, einen Schröckschuß in die Luft zu thun, wodurch sie endlich dahin gebracht worden, sich zu *reteriren*.

Was für *funeste* Follgen vor die Herrschaften und deren Landwirtschaft, welche nach, Gott Lob, erlangten Frieden von ihrem *Ruin* billig mit unermüdeten Fleiße wieder hergestellt werden sollte, wird man sich nun wohl von einem Vorfalle dieser Arth zu versprechen haben? Die gantze Gegend ist darauf *attent*, was vor einen Ausgang dieses Unternehmen gewinnen werde, und meine Unterthanen sind gleichsam das *Oracle*, bey welchen alle Bauern aus der Nachbarschaft sich ihrer gegen die Herrschaften zu nehmenden Maaßregeln halber *consilia* einholen.

Ew. Hochwürden . . . als meinen hochgeneigtest und hochzuehrenden Herren Mittständen muß ich daher hierdurch von diesem unverantwortlichen *Excesse* geziehende Anzeige thun mit gehorsamst und ergebenster Bitte, Dieselbten wollen hoch- und geneigt geruhen, in Behertzigung derer vor das gantze Vaterland hiervon zu befürchtenden übeln „*Evenements*“ sich meiner hierunter nachdrücklich anzunehmen und durch Dero hohe und viel vermögende *Interposition* bey hochlöblicher Oberamtsregierung des Marggrafthums Niederlausitz, wohin bereits unterthänigster Bericht *cum actis* erstattet worden, nicht nur eine *exemplarische* Ahndung an denen Rebellen, sondern auch vors künftige eine Sicherstellung meiner Person und meiner Wirtschaftsbedienten zu bewürken. . . .<sup>5)</sup>

<sup>4)</sup> Vgl. dazu N. 74.

<sup>5)</sup> In einer Eingabe nach Dresden vom 9. Juli (Bl. 14 ff.), in der auch die Stradowe Sache angeführt wird, stellen die Stände vor, „ob [sich] die angefangenen Unruhen, welche täglich weiter um sich greifen, sich benebst nachdrücklicher und schleunigster Bestrafung derer dermaligen freventlichen Übertreter nicht dadurch am ersten stillen dürften, wann



*Georg Sebastian von Dyherrn auf Mildenau bittet die Stände im Hinblick auf die Widersetzlichkeit seiner Untertanen, über Mittel zu beraten, durch die die Untertanen ohne prozessualische Weitläufigkeiten zu ihren Dienstleistungen angehalten werden können.*

*Ständeakten B 61 nr. 3 Bl. 18 bis 21. Orig.*

Da seit dem Beschlusse des letztabgewichenen Krieges nichts gewöhnlicher zu geschehen pflegt, als daß die Unterthanen sich von denen Diensten, welche sie der Herrschaft zu *praestiren* schuldig sind, loszureißen suchen, so darf ich nicht zweifeln, daß nicht viele von denen hochlöblichen Herren Ständen mit meiner Beschwerde über dieses gemeinschaftliche Übel die ihrige vereinigen werden. Eine reifliche Untersuchung dererjenigen Mittel, welche am bequemsten und geschwindesten denen Widersetzlichkeiten derer Unterthanen entgegengesetzt werden könnten, würde dahero gemeinnützige Vortheile zuwege bringen und alle diejenigen, welche mit widerspenstigen Unterthanen zu thun haben, in den Stand setzen, allen sich wegen derer Dienste ereignenden Streit kürzlich abzuthun, ohne es zu schädlichen geldsplitternden Weitläufigkeiten kommen lassen zu dürfen.

Ich muß von einem Theile meiner Unterthanen in meinem Guthe Mildenau<sup>1)</sup> wegen verschiedner Dienste, welche sie mir und meinen Vorfahren seit mehr als rechtsverjährter Zeit ohnweigerlich geleistet haben, voriezt Widerspruch erdulden. Diese Dienste bestehen darinnen, daß alle Haus- und Ausgedingeleute jährlich der Herrschaft 4 Erndtetage zu verrichten und 2 Stücke Flachs zu spinnen verbunden. Noch niemals hatte sich jemand dieser Dienste geweigert, als im abgewichenen 1764sten Jahre 2 Personen, nemlich ein Hausmann aus einer Häuslernahrung und ein Weib aus einem Bauerguthe damit den Anfang machten und die Dienste nach dem alten Herkommen zu verrichten Anstand nahmen. Da erwehnter Hausmann schon ziemlich bejahrt ist, und alten unvermögenden Personen jederzeit von mir, welches alle Einwohner von Mildenau bekennen müssen, auf geschehenes Ansuchen ein billiger Erlaß geschehen, so erklärte ich mich, daß auch dieser Mann, wenn er nur etwas thun und wenigstens spinnen wollte, auf seine Vorstellung von dem übrigen Dienste befreyet seyn solle. Hierinnen handelte ich um so viel gelinder, da der Mann *quaest.* noch bey guten Kräften ist, so daß er ums Lohn in der Erndte bey andern Personen schneidet. Dennoch bequemte

durch gemessenstes *Generale* im gantzen Lande sämtliche Unterthanen dahin angewiesen würden, daß sie ihren alten und vor Anfang des Krieges geleisteten Schuldigkeiten und Diensten bey nahmentlicher Strafe ein durchgängiges Gnüge leisten solten und diese entweder in Zuchthaus- oder andere Leibeszüchtigung zu bestimmende Strafen sofort nach überführter Widersetzlichkeit vollziehend zu machen, ohne daß vonseiten der hiesigen Oberamtsregierung . . . auf die darwieder häufig und freventlich *interponirte Remedia reflectiret* werden dürfte, maßen sonst das unglückliche *Principium*, daß ihrer viele in der Verbindung mehr als einer oder wenige auszurichten vermögen, wenn solchen in Zeiten nicht ernsthaft gesteuert wird, zu traurigen und blutigen Auftritten die unglückliche Bahn brechen dürfte.“

88. <sup>1)</sup> Mildenau, Kr. und sw. Sorau.



sich derselbe zu keiner Arbeit, aller gütlichen Vorstellungen ohnerachtet. Das Weib, welches sich gleichfalls ferner Dienste zu thun weigert, ist in ihren besten Jahren; sie hat in denen vorigen Zeiten ohne Widerspruch ihre Dienste verrichtet, in dem abgewichenen Jahre aber derselben sich zu entschlagen angefangen.

Da ich nun diese beyden widerspenstigen Unterthanen auf die gewöhnliche Art durch den Schultzen und die Gerichten zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten entschlossen war, muste ich die ohnvermuthete Antwort von denenselben vernehmen, daß sie sich mit der gantzen Gemeine beredet hätten, Ausgedingeleute nicht auszupfänden noch zum Gehorsam zu bringen. Ja, endlich erfuhr ich, daß die ganze Gemeine den Entschluß gefasset habe, sobald, als man jene *arr tiren* würde, das Gefängnis zu zerschlagen und sie mit Gewalt daraus zu befreyen; endlich, daß niemand künftig einige Dienste thun wolle.

Was ist nun solchen trotzigem Entschlüssen entgegen zu setzen, da selbst ein gerechter Versuch, das herrschaftliche Ansehen zu behaupten, zu denen niedrigsten Folgen Gelegenheit geben könnte? Ich mochte die einem würcklichen Aufreue ähnlichen Entschlüsse meiner Unterthanen mit der bisherigen *Observantz* auf das glimpflichste wiederlegen; ich mochte ihnen, daß sie ja Kien, Streu, Holtz, auch Backholtz aus der herrschaftlichen Heyde genossen, daß sie außer denen Diensten nichts entrichteten, sondern von allen Abgaben frey wären, noch so nachdrücklich zu Gemüthe führen, ich mochte endlich selbst Versprechungen, mich auf ihr Ansuchen wegen der Dienste billigst finden zu lassen, hinzufügen. Alles war umsonst. Selbst die Nachsicht von einem gantzen Jahre hat bey diesen hartnäckigen Gemüthern nichts gefruchtet. Durch meine Geduld sind sie nur desto aufgeblasener und härter geworden, so daß ihre Widerspenstigkeit allerdings die nachdrücklichsten Mittel erfordert.

Diese meine gegenwärtigen Umstände habe denen Hochlöblichen Herren Ständen des Marggrafthums Niederlausitz zu hocheleuchteter Beurtheilung und gnädiger, auch hochgeneigter Behertzigung vor Augen legen wollen, und ersuche dieselben unterthänig und gehorsamst, über einige nachdrückliche Mittel, durch welche ich und überhaupt eine jede Herrschaft ohne processualische Weitläufigkeiten die Unterthanen zu denen gebührenden Diensten anhalten könne, zu *deliberiren* und sonder Maßgebung allenfalls auch höchsten Ortes diensame Vorstellungen zu thun.

## 89. 1765 Februar 22., Alt-Döbern

*Rezeß und Urbar zwischen dem Gerichtsverwalter Hartwig als Vertreter der Gerichtsobrigkeit, des Kammerrats Karl Heinrich von Heinecken, und der Gemeinde Altdöbern.*

*Kreisakten Rep. X nr. 1223 Bl. 14 ff. Abschrift.*

... Es sollen von nun an und in künftigen Zeiten hier zu Altdöbern<sup>1)</sup> die

89. <sup>1)</sup> Alt-Döbern, Kr. und ssö. Calau.



Unterthanen jedoch als Laaßgüther und nach des Laaßguths Natur und Weise, auch nach Art der niederlausitzischen Unterthänigkeit inne haben und besitzen:

1. der Siegertsmüller als ganzer Bauer 22 Acker<sup>2)</sup> Feld, 5 Acker Wiesen nebst zugehörigen Garthen,
2. ein jeder Cossäthe 12 Acker Feld in 3 Fluren, 3 Acker Wiese und hierüber Wohnung und Garthen,
3. ein jeder Büdner 3 Acker Feld, 1 Acker Wiese samt Haus und Hof nebst Garthen<sup>3)</sup>.

Hiernächst ist denen sämtlichen Unterthanen allhier in Altdöbern zu ihrer alleinigen Huthung angewiesen und überlassen worden:

1. die Huthung, der tiefe Busch genannt, welche von der Grentzsäule, so Muckwar<sup>4)</sup>, Peitzendorf<sup>5)</sup> und Altdöbern scheidet, sich anfängt und bis an den Muckwardtschen neuen Fuhrweg gehet und 52 Acker . . . enthält.

2. die Huthung, so linker Hand gedachten Muckwardtschen neuen Fuhrweges sich anfängt, nach den Mahlhaufen, so Muckwar, Neu- und Altdöbern scheidet und so ferner an Vogelheerd und der Neudöbrischen Grenze fort bis zur ersten großen Eiche an gedachter Grenze hingehet, gegen 19 Acker Landes . . .

3. die Huthung, welche sich linker Hand des Neudöberischen neuen Weges sich anfängt, der Neudöbrische Pferdegarten genannt, und nächstdem immer fort bis an den Weinberg, auch hinter denselben in der Höhe fort bis an die Cransdorfische<sup>6)</sup> Grentze gehet, welcher *inclusive* des Holtzes auf 90 Acker ausmacht.

4. die Huthung um und neben denen beyden Fiedlers Teichen,

5. die Huthung hinter und bey dem Schaaftteiche an der Schäferey,

6. die sogenandte Gänsehuthung an der Allee nach der Meilensäule<sup>7)</sup>,

7. die Huthung des sogenanntden Pferdegartens nach Neudorf<sup>8)</sup> oder Pritzen<sup>9)</sup> hin gelegen,

8. die Huthung an der Großjauerischen<sup>10)</sup> und Kransdorfer<sup>6)</sup> Grentze,

9. die Huthung auf derer gesamten Unterthanen Fluren an Brachen, Stoppeln und Wiesen, dergestalt, daß sie sothane Huthungen alleine mit ihrem Viehe behüthen können, und soll dahin niemahln einiges herrschaftliches Rindvieh kommen.

<sup>2)</sup> Acker entspricht einem Morgen.

<sup>3)</sup> Heinecken selbst schlägt in seinen Nachrichten von der Beschaffenheit der Niederlausitz, Pförten 1760, S. 116, folgende Normalsätze vor: für den Ganzhüfner 20 Acker Feld, 6 Acker Wiesen und einen Garten von 1 Acker, für den Kleinbauer 16 Acker Feld, 3 Acker Wiesen und einen Garten von 250 Ruten, für den Kossäten 10 Acker Feld, 3 Acker Wiesen und einen Garten von 200 Ruten, für den Großbüdner 5 Acker Feld, 2 Acker Wiesen und einen Garten von 200 Ruten, für den Kleinbüdner 3 Acker Feld, 1 Acker Wiesen und einen Garten von 150 Ruten.

<sup>4)</sup> Muckwar, Kr. Calau, n. Alt-Döbern.

<sup>5)</sup> Peitzendorf, Kr. Calau, nö. Alt-Döbern.

<sup>6)</sup> Chransdorf, Kr. Calau, ssw. Alt-Döbern.

<sup>7)</sup> Gemeint die heute noch stehende Postmeilensäule.

<sup>8)</sup> Neudorf, Kr. Calau, nö. Alt-Döbern.

<sup>9)</sup> Pritzen, Kr. Calau, ö. Alt-Döbern.

<sup>10)</sup> Groß-Jauer, Kr. Calau, sö. Alt-Döbern.



Die Schaaftrift und Schaafhuthung aber bleibet der Herrschaft vor wie nach auf allen sothanen Huthungen frey.

Und können diese Unterthanen zu Altdöbern übrigens ihre eigene Einrichtung damit machen, wie sie solche nach ihren besten Nutzen und nach denen Wirtschaftsregeln mit *Approbation* der Obrigkeit hinkünftig nehmen werden.

Dahingegen aber behält die hiesige Obrigkeit vor ihr herrschaftlich Rindvieh *privative* und mit Ausschließung derer Unterthanen an Huthungen:

1. die Huthung am Neudöberischen Wege rechter Hand, den kleinen Pferdegarthen genanndt, an 5 Acker und 68 Ruthen,

2. die Huthung am Lase von 7 Acker 70 Ruthen,

3. die Huthung in dem großen Bruch nach Neudöbern hinter dem Saltzeteich, wo sonst niemahls kein Vieh hütten können, und welchen die Herrschaft mit vielen und großen Kosten austrocknen, auch zu Teichen und Wiesen und Huthungen aptiren lassen,

4. die wenige Huthung hinter denen Wiesen nach dem Weinberge, welche die Obrigkeit durch Ausrottung der Gesträuchere und des Buschwerks zu denen dortigen Wiesen geschlagen, auch mit der übrigen Flur verzäunet hat, endlich

5. die Huthung auf denen herrschaftlichen Fluhren, es sey Brache, Stoppeln oder Wiesen, also und dergestalt, daß nun und künftig die Unterthanen mit ihrem Viehe die obhin *specificirte* und ihnen angewiesene Huthung nicht überschreiten, am wenigsten aber auf die herrschaftlichen *reservirten* Huthungen und Stücke kommen dürfen. . . .

Damit aber auch wegen des Viehhaltens unter der Gemeinde selbst eine Ordnung sey, so ist feste gesetzt worden, daß der Siegertsmüller 16 Stück Rindvieh und darneben höchstens 3 Kälber, jeder Cossäthe aber 10 Stück Rindvieh und jeder Büdner 4 Stück halten und in der Heerde vor den Hirthen treiben darf, wie denn alle einzelne Huthung verbothen sein soll, und hat die Gemeinde unter sich selbst, da ihr am meisten an Aufrechterhaltung dieser Ordnung gelegen, solche Anstalten zu treffen, damit niemand darwieder handele.

Ob auch wohl an Schweinen und Gänsen keine gewisse Anzahl bestimmt ist, sondern jeder Wirth so viel hält, als er ausfüttern kann, da ohnedis die 6te Ganns als ein Zinns der Herrschaft zu gute kömmt, so soll doch ein jeder Wirth seine Schweine für den Hirthen zu treiben schuldig und für allen Schaden, der sonst daraus entstehet, zu haften schuldig seyn.

Was hiernächst die Abgaben und *praestationes* anbetrifft, so hat der Siegertsmüller 100 Gulden, jeder Cossäthe 50 Gulden und jeder Büdner 25 Gulden Schatzungsquantum übernommen, nach welcher jeder von denenselben alle und jede *ordinaire* Abgaben, wie auch alle *extraordinairen* zu Friedens- und Kriegeszeiten an *Contributionen*, Monathsgeldern, Dragouner- oder Reuterverpflegung, auch alles, was bey dem Lande nach dem Fuße der Schatzung und sonsten ausgeschrieben wird, ohne einige Ausnahme, sowohl alle *onera personalissima* als Kopfgeld und dergleichen alleine abführen.

Hierüber muß ein jeder Unterthaner ohne Abgang derer Hofedienste<sup>11)</sup> die

<sup>11)</sup> D. h. ohne von diesen befreit zu sein.



Wachten zu gefährlichen Zeiten, in Abwesenheit der Gerichtsherrschaft, bei denen Sterbefällen oder wenn die Gerichtsfrau in denen Wochen lieget, und wie solches ferner gebräuchlich, desgleichen das Lauten bey denen Sterbefällen, die Gerichtsfolge bey ereignenden Nothfällen, die erforderlichen Dienste zu Erhaltung derer Straßen, Wege und Stege, Brücken, Dämme und dergleichen, die Räumung derer Hauptgräben und Flüsse, die nöthigen Dienste zur Kirchen, Pfarr und Schule, auch allen andern *Commungebäuden* verrichten und sowohl den Beytrag zu Erhaltung des Gemeindegirthen, Feldhüthers und Nachtwächters, als auch zur Brand- und *Armencassa* jederzeit richtig liefern.

Es erkennet auch jeder Unterthener den Dienstzwang und ist schuldig, seine Kinder bey Hofe dienen zu lassen, solange es der Herrschaft gefällig, gegen des in der Landesordnung des Marggrafthums Niederlausitz<sup>12)</sup> festgesetzten Lohnes.

Die *speciellen praestationes* bestehen in folgenden:

Der Siegertsmüller thut als ganzer Bauer alle Tage durchs Jahr Hofedienste, es sey mit der Axt oder mit der Hand, wie sie die Herrschaft verlanget, desgleichen 6 Tage im Frühjahre und 6 Tage im Herbste Spanndienste zu Hofe, es sey zu pflügen, Dünger zu fahren oder wie es sonst die Herrschaft erfordert, hierüber 2 Stücken Garn als ein mittleres und ein grobes nach Dresdn. Elle gegen 2 Groschen zu spinnen,

4 Thlr. 15 Gr. Silberzins auf Michael,

3 Stück Gänse zu Michael zu liefern,

1 Schock Eyer, als 2 Mandel zu Ostern und 2 Mandel zu Michael, und

2 Schfl. 2 Viertel Dresdn. Maaßes *Decimenkorn* zu Michael und

5 Stück Eyer zu Ostern dem Pfarrn zu Altdöbern und

1 Brod zu Johannis und

2 Stück Eyer zu Ostern dem Schulmeister in Altdöbern.

Die Cossäthen aber zu besagtem Altdöbern müssen und zwar ein jedweder alljährlich folgendes *praestiren* und *in specie* entrichten:

1 Thlr. Silberzins jedesmahl zu Michael,

4 Stück Hühner eben zu der Zeit, wenn solche aber nicht anständig<sup>13)</sup>, vor jedes Stück 2 Gr.,

die 6. Ganns, von jeder aber, so über die 6te ist, 1 Gr. an Gelde zu Martini,

2 Stück Garn zu spinnen als ein grobes und ein mittlers nach Dresdn. Elle vor 2 Gr. an Gelde,

tägliche Handdienste zu thun, wie solche gnädige Herrschaft verlanget.

Wenn der Flachs zur Arbeit kömmt, täglich 3 Bund zu brechen. Wenn derselbe aber zur Breche kömmt, täglich 5 Bund zuzubereiten. Wenn Claftern geschlagen werden, müssen ihre zwey täglich 1 Klafter schlagen.

Derjenige, so Pferde hält, thut damit wöchentlich einen Tag Gespanndienste und zwar vormittags von 7 bis 11 Uhr und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr.

<sup>12)</sup> Fürstlich Sächsische revidirte Landesordnung in Dero Marggrafthumb Niederlausitz. Guben 1669.

<sup>13)</sup> Wenn es nicht ansteht, d. h., die Abgabe nicht in Natur verlangt wird.



Derjenige aber, so statt derer Pferde Ochsen hält, thut damit 6 Tage im Frühjahre und 6 Tage im Herbste Spanndienste auf dem Acker und sonst, wie es die Herrschaft erfordert, und zwar des Tages über ebensolange, als wie mit den Pferden, läufet auch nach der Zeche, so weit es erforderlich, Botschaft und zwar täglich 4 Meilen, drischt im Nothfall über obige Hofedienste und wenn die Büdner nicht hinreichend seyn, gegen den 13ten Scheffel in der Scheune und fängt damit an, wenn es die Herrschaft verlangt, und fahret bey Verrichtung des Hofedienstes mit dem Gespann in einem Tage 1,2 bis höchstens 5 Meilen, entrichtet dem Pfarrer in Altdöbern jährlich 2 Viertel Dresdn. Maaßes Korn als einen *Decimen* zu Michael.

Die Büdner in Altdöbern entrichten hingegen alljährlich folgendes: *in specie* und zwar ein jeder vor sich besonders als

2 Thlr. Silber- und Laßzins zu Michael,

4 Stück Hühner zu Martini, und wenn solche nicht tüchtig, vor eine jede 2 Gr. an Gelde,

spinnet 2 Stück Garn als ein grobes und ein mittlers nach Dresdn. Elle gegen 2 Gr. a ein Stück, thut 6 Wochen lang täglich Handdienste, so zusammen 36 Tage ausmachen, wie und wenn solche die Herrschaft verlange, sonderlich in der Ernte, läufet auf eine Meile nach der Zeche Bothschaft außer obige Hofedienste.

Beym Fischen, bey dem Jagen, bey dem Lerchenstreichen<sup>14)</sup>, bey Waschen und Scheeren derer Schafe, bey der Weinlesen und bey dem Gänseruppen thut er besonders über gedachte Hofedienste ohne Entgelt jedesmal annoch Dienste, drischt gegen den 13ten Schfl. Dresdn. Maaßes alle Sorten des Getreydes und fängt damit an, wenn es die Herrschaft verlanget, entrichtet an gnädige Herrschaft 9 Gr. *Decimen*-Geld zu Michael, weiln die Herrschaft vor sämtliche Büdner ein Viertel *Decimen*-Korn dem Pfarr entrichtet, 4 Pfennige vor einer jeden Person, so zum heiligen Abendmahl gehet, Opfergeld zu Michael dem Pfarrer zu Altdöbern und 2 Eyer und 3 Pfennige dem Schulmeister zu Ostern.

Endlich, damit auch gesamte Unterthanen in Altdöbern mit mehrerer Ordnung diese ihre Dienste verrichten und wissen mögen, wornach sie sich bey Vermeidung der denen *Contravenienten* gesetzten Straafe zu achten haben, so ist festgestellt worden, daß nach der bereits vor längst *introducirten* Weise jedermann seine Hofedienste in Altdöbern antreten soll von Ostern bis Michael morgens um 5 Uhr und von Michael bis Martini um 7 Uhr und von Martini bis Ostern um 8 Uhr und solchen mit der Sonnenuntergang endigen, da sie denn von Martini bis Ostern von 12 bis 1 Uhr, von Ostern hingegen bis Michael von 12 bis 2 Uhr Mittagsruhe halten können.

Übrigens ist jeder Unterthan gehalten, alles sein zu mahlen nöthig habendes Getreyde in hiesiger herrschaftlichen Mühle zu mahlen, und wenn einer oder der andere darinnen nicht gefördert werden könnte, so soll er damit in der Bohnenmühle sich einfinden bey Straafe, daß wiedrigenfalls alsdenn das anders wohin gebrachte Getreydig oder Mehl *confisciret* werden soll.

<sup>14)</sup> Fang der Lerchen mit dem Lerchennetze.



*Die Gemeinde Naundorf bei Forst<sup>1)</sup> bittet in einer Eingabe an die Oberamtsregierung u. a., die Herrschaft Forst-Pförten anzuweisen, daß sie von den in ihrem Besitz befindlichen Wüstungen auch die Steuern entrichte.*

*Kreisakten Rep. VII nr. 471 Bl. 21 f. Orig.*

... Soviel aber die uns aufgebürdete Übertragung derer zum Herrschaftsvorwergeke geschlagenen 5 Bauerwüstungen anlanget, da müssen wir mit wenigen gedencken, daß alle in dem erstatteten unterthänigsten Bericht benandte 5 Wüstungen gantze Bauergüther gewesen sind, immaßen aus dem Kirchenbuche zu Sacro<sup>2)</sup> zu erweisen stehet, daß vor diesen in Naundorf 16 Gespannbauern gewesen sind, dahingegen nunmehr nur 4 Gespannbauern, 13 Gärtner und 3 Büdner *existiren*, welche zusammen nicht mehr als 11 Hufen Landes haben, die übrigen 5 Hufen aber sind als entstandene Wüstungen nach und nach zum herrschaftlichen Vorwergeke gezogen worden, mithin ist ja wohl denen Rechten und der Billigkeit gemäß, daß selbige auch von der Herrschaft nach dem darauf haftenden Schatzungsquantum in Ansehung der darauf liegenden Steuern, insonderheit aber der *Rationen* und *Portionen*<sup>3)</sup> übertragen würden. . . .<sup>4)</sup>

*Verordnung an die Oberamtsregierung, man sei damit einverstanden, daß den Anträgen der Stände entsprechend widerspenstige Untertanen, die ins Zuchthaus nach Luckau gebracht sind, dort als Züchtlinge behandelt werden, und daß ferner die Untertanen, die nur aus Widerspenstigkeit ihre Dienste verweigern, zur Weiterleistung derselben während der gerichtlichen Verfahren anzuhalten sind. Eine Abänderung oder Aufhebung der Verordnung wird für den Fall vorbehalten, daß die Untertanen ungerecht unterdrückt werden.*

*Ständeakten B 61 nr. 3 Bl. 30—32. Abschr.*

... Uns haben die getreuen Stände des Marggrafthums Niederlausitz bey ihren sowohl im letztabgewichenem Jahre, als im vorigen Monathe gehaltenen willkühr-

90. <sup>1)</sup> Naundorf, Kr. Sorau, n. Forst.

<sup>2)</sup> Sakro, Kr. Sorau, n. Forst.

<sup>3)</sup> Rationen und Portionen für die Kavallerieverpflegung, seit 1772 in Geld entrichtet.

<sup>4)</sup> Am 30. Mai 1767 (Bl. 54) wurde in der Oberamtskanzlei der Bescheid in der gesamten Klagesache verkündet: „Daß beklagte Herrschaft Forst und Pförten von dem besitzenden Vorwercke zu Naundorf nach Höhe der aufhabenden Schatzung oder unter sich habenden Wüstungen alle *onera ordinaria et extraordinaria*, folglich allerdings auch die Naturalverpflegung, maßen die dieserhalb von ihr vorgewendete *praescribte Immunitaet* nicht Statt hat, mit zu tragen schuldig. Dieweil aber auch klagende Gemeinde . . . zugestanden, daß sie dermahlen aus 4 Bauern, 13 Gärtnern und 3 Büdnern, als welche sämbtlich besetzt, bestehe, hiernechst aber auch das hohe der Landesordnung und der *Observanz*



lichen Landtagen, wie der strafbare Ungehorsam und die hartnäckige Widersetzlichkeit ihrer Unterthanen immer weiter gehe und dergestalt allgemein zu werden beginne, daß daher die bedenklichsten Folgen, dergleichen sich zum Theil bereits geäußert, zu besorgen stünden, unterthänigst vorgestellet und darneben zu Steuerung dieses Unwesens und zu Abwendung des denen Grundherrschaften aus dem Verzug, der durch die gegen Erforderung unstreitiger Schuldigkeiten, Dienste und *Praestationen frivole* angewendeten *remedia* veranlassen wird, entstehenden oftmahls unwiederbringlichen Schadens nach mehrerm Inhalt der copeylichen Beyfuge in unmaßgeblichen Vorschlag gebracht, daß dergleichen widerspenstige Unterthanen, welche ihr nach Maßgebung des dieserhalb unterm 3ten *Julii* 1762 ergangenen *Rescripts* auf einige Zeit in das Zuchthaus nach Luckau bringen lasset, daselbst nicht bey der Armenkost, sondern als Züchtlinge gehalten, ihnen auch der Willkommen<sup>1)</sup> gereicht, denen in obbemeldeten Fällen *interponirten remediis* aber zwar der *effectus devolutivus*<sup>2)</sup> verbleiben, hingegen solchen fernerhin kein *effectus suspensivus*<sup>3)</sup> verstattet werden möchte.

Gleichwie Wir nun, was das erstere anlanget, geschehen lassen können, daß, wenn ihr der Nothdurft befindet, ungehorsame und freventlich *renitirende* Unterthanen ihr Vergehen in dem Zuchthause zu Luckau als Züchtlinge und mit Reichung des Willkommens<sup>1)</sup> verbüßen zu lassen, solches in der Maße, in welcher euch die Anordnung der Zuchthausstrafe bey Armenkost durch obangezogenes *Rescript* frey gegeben worden, von euch verfügt werden möge, also sind Wir auch in Gnaden gemeinet, derer getreuen Stände unterthänigstes Bitten wegen des aufzuhebenden *effectus suspensivi*<sup>3)</sup> derer *remediorum* dergestalt zu bewilligen, daß bis auf anderweite Anordnung in denen mehrgedachten Fällen, wo es auf Leistung vorhin jedesmahl ohne Widerspruch verrichteter und blos aus Widerspenstigkeit verweigerter Dienste und *Praestationen*, aus deren muthwilliger Unterlassung oder Verzögerung ein merklicher Schade entspringet, ankömmt, wenn wieder deren *Exaction* von denen Unterthanen oder von wem es sonst seyn möchte, *Appellation* oder *Supplication* angewendet würde, die Gerichtsobrigkeiten und Herrschaften solches *quoad effectum suspensivum* nicht zu *attendiren*, vielmehr mit der Anhaltung, wenn sie deren sonst befugt, ungehindert fortzufahren, jedoch deshalb jedesmahl den ihnen obliegenden Bericht ohne den mindesten Anstand zu erstatten haben, gestalt Wir dann einige Verzögerung oder Hinterziehung derer des *effectus devolutivi* halber gemäß *Regulat'v de dato* Dobrilugk am 18ten Febr. 1684 . . ., vermöge dessen ein Bauer von 100, ein Gärtner von 50 und ein Büdner von 25 Schocken in allen *ordinariis* und *extraordinariis* versteuern soll, die Erledigung giebet, daß von der vollen Schatzung derer 2000 fl. des Dorfs Naundorf solchemnach klagende Gemeinde 1125 fl., beklagte Herrschaft aber nur 875 fl. *in ordinariis, extraordinariis* und in der Naturalverpflegung zu übertragen haben, so haben sich beyderseits hiernach künftig zu achten.“

91. <sup>1)</sup> Eine Anzahl Schläge, die ein zum Zuchthaus Verurtheilter in manchen Fällen bei der Ankunft erhält.

<sup>2)</sup> Devolutiven Effekt hatte ein Rechtsmittel, wenn durch dessen Einwendung die Rechtssache an einen höheren Richter gebracht wird.

<sup>3)</sup> Suspensiven Effekt hatte ein Rechtsmittel, wenn durch dessen Einwendung der Eintritt der Rechtskraft eines Urteils verhindert wird.



zu erstattenden Berichte noch sonst irgend eine unbefugte Beschwerde derer Unterthanen hierdurch nicht *autorisiren* wollen, vielmehr derer getreuen Stände Suchen lediglich in der gnädigsten Zuversicht und Hofnung, daß sie oder die Ihrigen dessen zu einigem unverantwortlichen Verfahren nicht mißbrauchen werden, Platz gegeben haben, auch Vns, falls Wir das Gegentheil und daß diese Unsre auf das allgemeine Beste abgezielte Verordnung zu ungerechter Unterdrückung derer Unterthanen ausschläge, wahrnehmen sollten, solche abzuändern oder gar wieder aufzuheben ausdrücklich vorbehalten und die hierunter bemerkten Ungebühnisse mit dem ernstlichsten Nachdruck zu ahnden wissen werden, weshalb auch von euch hierüber die genaueste Absicht zu führen und allem willkührlichen Verfahren bestens zu steuern ist.

Damit nun diese Unsre Willensmeynung von jedermann wohl verstanden und derselben gebührend nachgelebt werden möge, so ist hierdurch in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern, des Churfürsten Liebden<sup>4)</sup>, Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet ein alljährlich von denen Cantzeln bey öffentlichem Gottesdienste zu verlesendes *Patent*, in welchem nebst nachdrücklicher Erneuerung und Einschärfung derer wieder das *Tumultuiren*, Zusammenlaufen, Verhetzen und andres ungehorsames und widersetzliches Betragen derer Unterthanen vorhin ergangenen *Mandate* und Anordnungen Unsere wegen derer eingewendeten *remediorum* getroffene *Disposition*, wie solche obstehet, bekannt zu machen, fördersamst entwerfen und zu Unserer Genehmigung gehorsamst einreichen. . . .

92.

1765 Mai 11., Beitzsch

*Friedrich von Wiedebach zu Beitzsch berichtet der Oberamtsregierung über die fortgesetzte Weigerung der Untertanen von Beitzsch und Gröttsch, die Dienste zu leisten, und ersucht darum, die Rädelsführer auf einige Zeit ins Luckauer Zuchthaus bringen zu lassen.*

*Kreisakten Rep. VII nr. 472 Bl. 28 f. u. 31 f. Orig.*

Ob wohl Ewr. Königlichen Hoheit gnädigst geruhet haben, bey Dero hochpreislichen Oberamtsregierung in dem am abgewichenen 30sten *April a. c.* anbestimmten Vernehmungstermine meinen ungehorsamen Unterthanen zu Beitzsch<sup>1)</sup> und Gröttsch<sup>2)</sup> wegen ihrer bis anhero unermeßlichen Bosheit, womit sie allen andern Gemeinden aus hiesiger Provintz weit vorgehen und mir die Hofdienste zu thun sich eigenmächtig verweigerten, die nachdrücklichste *Remonstracion* zu thun, diesen die letzte Verwarnung gegeben und *vi registraturae sub acto* den 30sten *April a. c.* ausdrücklich anzubefehlen und zu *injungiren*:

<sup>4)</sup> Friedrich August III., der seiner Unmündigkeit wegen bis 1768 unter der Vormundschaft seines Oheims, des Prinzen Xaver von Sachsen, als des Administrators der Kur Sachsen stand.

92. <sup>1)</sup> Beitzsch, Kr. Guben, w. Sommerfeld.

<sup>2)</sup> Gröttsch, Kr. Guben, wnw. Sommerfeld.



daß dieselben bey Vermeidung unnachbleiblicher Zuchthausstrafe, als welche an denen Rädelsführern zuerst und in der Folge auch an denen übrigen gewiß zur Vollstreckung gebracht werden solle, sich alles Trotzes, *Tumultuarens*, Widerspenstigkeit und Ungehorsams schlechterdings enthalten, die ihnen obliegende Dienste und Abgaben ohne Weigerung leisten und entrichten, auch diejenigen unter ihnen, welche morgen bereits nach Hause gelangen könnten, übermorgen, die übrigen aber den folgenden Tag nach ihrer Nachhausekunft die Hofdienste antreten und sich mit ihrer Gerichtsobrigkeit wegen der eigenmächtig unterlassenen vergleichen, auch sich vor ohnfehlbarer Strafe, maaßen dieses die letzte Warnung sey, in Acht nehmen und nicht Anlaß geben sollten, daß sie ihrer Ungebürnisse halber mürbe gemacht werden müsten pp.,

welches ich auch mit unterthänigst gehorsamsten Dank erkenne, so kehren sich doch an alle diese von der höchsten Landesobrigkeit ihnen ertheilten Ermahnungen und Befehle meine in der Bosheit gantz ersoffenen und widerspenstigen Unterthanen zu Beitzsch und Gröttsch in keinem Stüke. Sie bleiben ein vor allemal widerspenstig, *tractiren* diese nunmehr zum dritten Mahle ihnen gegebene Verwarnungen schnöde und *illudiren* damit ein hohes *judicium* nicht wenig, vielmehr glauben selbige, als ob die in voraus gesetzte Strafe an ihnen nicht vollstreckt werden könnte oder würde. Dieselben wagen es boshaft und haben der hohen Warnungen und Befehle ohngeachtet, als sie von vorbesagten *Termin* die ersteren den 1sten *May a. c.* anhero nach Beitzsch angekommen waren, gleichwol mir keine Hofdienste verrichtet, sondern ausdrücklich verlautbaret, sie müsten und würden erst ausruhen. Und ob auch wohl den 3ten *May a. c.* dieselben mir die Hofdienste zu verrichten endlichen angefangen, so thun sie doch solche theils lässig und theils nur halb so viel, als sie mir Hofdienste zu leisten schuldig, und kommen zu Hofe, wie es ihnen einfällt und beliebt, so daß mir diese Unterthanen vom 3ten *May* bis *ietzo inclusive* den 11ten *hujus* an Fahr- 12 und an Handdiensten 68 . . . neuerlich rück- und hinterstellig geblieben sind. Wegen der muthwillig eigenmächtig verabsäumeten gedenken selbige an keine *Bonification* oder mir selbige nachzuthun. Mit meinen Dienstbothen, Verwalter, Vögten und Feldhirten treiben sie auch dieserhalb den grösten Muthwillen, verlachen und verhönen selbige, so daß mir auch diese der täglichen Verspottung und ihnen angeworfenen Lästereien halber, woferne es nicht anders werden würde, außer Dienste zu gehen sich verlauten lassen. Das Hofgesinde hetzen und reden diese Frewler ebenfalls auf und rathen diesen an, außer Diensten zu gehen und davon zu laufen. Kurtz, ihre Bosheit ist nun bis auf den höchsten Gipfel aller Bosheiten gestiegen, und ich komme bey so gestalten Umständen in die äußerste Verlegenheit bey meinem Guthe Beitzsch, die Wirthschaft fortzutreiben. Alles bleibet hinterställig, bey vorseyender Sommeraussaat hat vieles wegen der unterlassenen Hofdienste, wie leicht abzusehen, nachbleiben müssen, zumalen die Tagarbeiter theils rar, theils kostbar zu bezahlen und zum Theil allhier gar nicht einmal zu haben sind. Die Heu- und andere Erndte rüket immer näher herbey und, daferne dergleichen Muthwillen nicht vor derselben mit Nachdruck gesteuert und diese Bosheit meiner



Unterthanen zu Beitzsch und Gröttsch nicht in Zeiten gedämpft werden und dieser Einhalt geschehen sollte, so ist gantz außer allen Streit, daß ich nicht nur hierdurch in den größten Schaden versetzt, sondern auch in die elendeste Umstände gantz gewiß kommen werde, ja wohl gar in die Verlegenheit kommen dürfte, die hohe landesherrlichen Steuern und Abgaben abführen zu können. Wie nun Ewr. *Königlichen Hoheit* ich hiermit alles dieses in der Wahrheit Bestehende und die bey besagten meinen Unterthanen bis auf das höchste gestiegenen Bosheit unterthänigst gehorsamst hiermit ferner anzuzeigen mich höchst genothdrungen sehe, also gelanget an Ewr. *Königliche Hoheit* hierdurch mein unterthänigst gehorsamstes Bitten, Hochdieselben wollen gnädigst geruhen . . . , die hohen Befehle an meine hartnäckigten Unterthanen zu Beitzsch und Gröttsch werthtätig zu machen, deren Bosheit Einhalt zu thun, solche ändern zu merklichen Abscheu gemessenst bestrafen, diese mit Nachdruck zum Gehorsam anweisen und nunmehr die von mir vorhin schon angegebenen Rädelsführer unter ihnen, als nemlich George Raaken und Christoph Schwiepken in Beitzsch und Martin Jancken zu Gröttsch auf einige Zeit in das Zuchthaus nach Luckau sonder allen Anstand bringen zu lassen. . . .<sup>3)</sup>

93.

1765 Juli 2., Neuzelle

*Abt Gabriel von Neuzelle bittet seine Mitstände, für nachdrücklichste Bestrafung des Hans Welkisch aus Möbiskrüge, der die Stiftsuntertanen zum Ungehorsam aufgehetzt habe, Sorge zu tragen.*

*Ständeakten B 61 nr. 3 Bl. 34 f., 47 f. Orig.*

Es ist leider landkundig, wie weit die Widerspenstigkeit derer meisten Unterthanen in ihrer Bosheit gediehen; verbothene Zusammenkünfte mehren das Übel, und strafbare Aufwiegler suchen Gelegenheit, gantze Gemeinden dem schuldigen Gehorsame und Treue zu entziehen. Beykommende Abschrift *sub A*<sup>1)</sup> ist ein dergleichen aufhetzender *Rebellenbrief*, dessen Urheber Hannß Welkischen, einen Ausgedinger auf Alecks Guthe zu Möbißkrüge<sup>2)</sup>, ich nach fleißigen Nachsuchen ausgeforschet und in sichere Verwahrung bringen lassen. Es hat derselbe in der geführten *Registratur* laut Beylage die Fertigung des *rebellischen* Umlaufes zugestanden, und ob er sich gleich auf andere Gemeinden als Anstifter und Rathgeber berufen, so ist doch solches bey dem geschehenen Vernehmen falsch befunden worden, indeme die meisten Dörfer den Umlauf weder unterschrieben, die übrigen aber, welche ihn auch unterschrieben, alle ausgesaget haben, daß gedachter Um-

<sup>3)</sup> Am 13. Juni 1765 wurde von Wiedebach von der Oberamtsregierung ermächtigt, die genannten drei ins Zuchthaus nach Luckau bringen zu lassen, nachdem er am 1. Juni nochmals unter dem Hinweis, daß ihm die Untertanen bisher 1235½ Tag Handdienste und 198 Tage Fuhrdienste schuldig geblieben, vorstellig geworden war. Eingeliefert in Luckau wurde am 8. Juli nur Georg Jancke aus Gröttsch.

93. <sup>1)</sup> Vgl. Nr. 94.

<sup>2)</sup> Möbiskrüge, Kr. Guben, nw. Neuzelle.



lauf ohne ihr Wissen und Willen gefertigt, auch ohne ihr Verlangen zur Unterschrift in die Gemeinden gesendet worden. Es ist daher die gantze Schuld auf Hannß Welckischen als den einzigen Urheber dieses boshafte[n] Vorhabens zurückgefallen. Die Bosheit seines Vorhabens würde sich in der Folge noch mehr geäußert haben, wenn nicht allen diesen durch *Arretirung* seiner Person vorgekommen und dessen Absichten vereytert worden wären. Genung, der Grund zu einer *Rebellion* war schon geleget und die *Registratur sub dato* den 26. Junii 1765 von den Gerichten zu Seitwann<sup>3)</sup> bezeuget es, da solche sich durch den Beyschultzen dahin erkläret und auf Befragen, ob sie durch Hannß Welckisches unterschriebenen Umlauf eine *Rebellion* anfangen wollen, geantwortet: Da sie solchen einmahl unterschrieben, hätten sie es auch mithalten müssen, wie es immer geworden wäre. Auch die *sub dato* den 17. Junii a. c. registrierte Anherokunft derer Abgeschickten aus denen Gemeinden war als ein Anfang zu einem höchst strafbaren Aufruhr zu betrachten, denn es erkühnten sich dieselben, Rechenschaft wegen Hannß Welckisches *Arretirung* zu fordern. Weil es ihnen aber an einem Anführer fehlte, und sie sich ihre Absichten zu erfüllen nicht getraueten, haben sie sich selbst nach und nach zerstreuet und ohne die Ursache ihres Erscheinens zu eröffnen, die meisten heimlich davon gemacht. Ob nun gleich der Umlauf entdeckt und der Aufruhr bey Zeiten zerstöhret worden, so bleibt nichtsdestoweniger Hannß Welckisches Unternehmen höchst strafbar, und zwar um so mehr, da derselbe als ein Ausgedinger und kein Wirth sich derer Gemeindeangelegenheiten gar nicht anzunehmen hat, und es erfordert die künftige Sicherheit und Ruhestand des Landes, daß dieser Aufwiegler den Lohn seiner von langen Jahren her gemehrten Bosheiten erhalte und andern Unterthanen zu einem Beyspiele *exemplarisch* mit Bau- oder Zuchthausstrafe belegt werde. Die gerechte Ahndung dieses *Rebellen* gereicht zum Besten des gantzen Landes und wird andere an dergleichen boshafte[n] Vorhaben abschrecken. Es ergeheth daher an Meine Hoch- und Vielgeehrte Herren Mitstände mein dienstergebenstes Ansuchen, es belieben dieselbten Sich dieser als einer außerordentlich strafbaren und gemeinschaftlichen Angelegenheit anzunehmen und die Sache durch Derselbten Vermittelung dahin gütigst einzuleiten, daß mit Hannß Welckischen als einem Stöhrer der öffentlichen Ruhe und landesverderblichen Aufrührer nach Schärfe der diesfalls vorhandenen Gesetze verfahren werden möge. Ich werde die Willfahung meines Gesuches mit gebührendem Dancke erkennen und mit aller behörigen *Consideration* verharren. . .<sup>4)</sup>

<sup>3)</sup> Seitwann, Kr. und n. Guben.

<sup>4)</sup> Am 5. Juli wurde in der Ständeversammlung das von der Oberamtsregierung entworfene und vom Administrator von Sachsen gebilligte Mandat vom 4. Juli (vgl. Nr. 95) vorgelesen, und die Stände beschloßen, es auf Landeskosten zum Druck zu bringen und an alle Gerichtsobrigkeiten, Geistliche und Dorfrichter im Lande zu verteilen (Bl. 52).



94. 1765 Beilage zu Nr. 93 vom 2. Juli

*Aufforderung des Hans Welkisch aus Möbiskrüge an die Bauern im Stift Neuzelle, ihre Beschwerden gegen den Abt gemeinsam in Dresden vorzubringen<sup>1)</sup>.*

*Ständeakten B 61 nr. 3 Bl. 38 f. Abschrift.*

Wen alle oder etliche Dörfer wolden zusammenhalten, wollen wir bey der Allergnädigsten Frau Kuhr-Fürstin einkommen, das sie die Gerechtheit aus Prag oder wo sie liegend sein<sup>2)</sup>, zu sich laßen holen, und sol von Dröbten<sup>3)</sup> durch eine Commission untersucht werden, einen benimpt der Herr Prälat Heide, den andern Weide, den 3ten Fischerei, das doch ein jedes Dorf weis, was es vor Gerechtheit hat.

Erstens sol der Herr Prälat die Preische Krieges-dictori-Schriften<sup>4)</sup> zeugen<sup>5)</sup>, was er gefordert und wie er es auch gefordert vom Lande oder Closter oder Ämp-tern, dernach die Quittung, was er gezahlt hat, weil er ein viehles Gelt und in Dröbe<sup>3)</sup> vom Lande fordert.

2. Setze es jedes Dorf auf, was sie Herrn Prälaten sollen zahlen, was er Vorschus gethan, und laße es auch jedes Dorf aus dem Steuer-Buch und Quittung zusammen rechnen, was sie gezahlt haben.

3. hat der Herr Prälat 12 Vorwerge, darinnen er viel Huwen<sup>6)</sup> hat, und sol auch Rechnung thun, was er von seinen 12 Vorwerge[n] und Closter hat beygetragen beym Kriege, weil er spricht, er hätte das Land geschietzet<sup>7)</sup>.

4. bitten wir der Allergnädigsten Frau Kuhr-Fürsten, das wir alle Jar das Neue Jahr wollen schriftlich haben, was wir das Jahr sollen vor Steuer geben, und wollen auch von Jar zu Jahr abzahlen, das wir keine Execucion wollen haben. Wir zahlen immer fort und bekommen doch Execucion, das wir viel Gebieren<sup>8)</sup> mißen zalen, können nicht klug werden, ob wir den Herrn Prälaten seine 12 Vorwege mißen vorsteuern oder ob er sie frei hat.

5. hat Janas Schultze aus Breslag<sup>9)</sup> in Dröbten<sup>3)</sup> den Reces gelösen<sup>10)</sup>, die Eltern, was ihre Kinder selber brauchen, nicht zu dienen schuldig sein.

6. habe ich in Dröbten einen hohen Minister hören sprechen und Aneck aus Cobble<sup>11)</sup> in Libben<sup>12)</sup> hören sprechen, das Schöffel Zins-Korn sol nicht höher

94. 1) Vgl. dazu das Schreiben des Abtes Nr. 93.

2) Welkisch denkt wohl an alte Urbare oder dgl.

3) Dresden.

4) Die preußischen Kriegsdirektoriums[!]-Schriften; gemeint jedenfalls die preußische Kontributionsforderung.

5) zeigen

6) Hufen

7) geschützt

8) Gebühren

9) Breslagk, Kr. Guben, sö. Neuzelle.

10) gelesen

11) Kobbeln, Kr. Guben, w. Neuzelle.

12) Lübben



bezahlet werden als ein Thl., wen es durch Heyschrecken, Schlußen oder Krieg vorunglickt geht. Diese Punkte gehen alle Dörfer an. Hat ein oder das andere Dorf absonderlich was anzubringen, kan auch dabey angeführet werden. Wen auch alle Dorfschaften zusammenhalten, dürfen doch nicht mehr als 3 oder 4 Man nach Dröbten gehen, und können die Costen nicht hoch fallen. Welche Dörfer wollen zusammenhalten, können sich unterschreiben<sup>13)</sup>.

7tens befindet sich noch Bedenckliches. Wir haben alle Kuchel-Speise, Putter, Schaffe, Schaffgelt, Bier, Brantweingelt, Brodt, Holtz mißen liefern, und die Cawel<sup>14)</sup> Brod, Nößel<sup>15)</sup> Bier, Wein und Brandtwein, was der Herr Prälat gegeben, hat er zu tausend Thlr. auf das Lant geschlagen und spricht doch, er hatt geschützet das Lant.

## 95. 1765 Juli 4., Lübben

*Mandat sowohl wider die ungehorsame Unterthanen als excedirende Obrigkeiten im Marggrafthum Nieder-Lausitz, entworfen von der Oberamtsregierung, bestätigt vom Administrator von Kursachsen, Prinz Xaver.*

*Ständeakten B 61 nr. 3 Bl. 53 f. Druck.*

... Fügen hiermit zu wissen, welchermaassen bey Uns die getreuen Stände des Marggrafthums Niederlausitz zu widerholten Malen, wie der strafbare Ungehorsam und die hartnäckige Widersezlichkeit derer Unterthanen in besagtem Marggrafthume immer weiter gehe und dergestalt allgemein zu werden beginne, daß daher die bedenklichsten Folgen zu besorgen stünden, dergleichen sich auch zum Theil bereits geäußert, unterthänigst angebracht und darneben angeführet, daß nicht wenige dieser Unterthanen, wenn von ihnen die schuldige Dienste und andere *Praestationes* gefordert würden, dawider mit *Remediis* sich zu schützen und solchergestalt ihrer Schuldigkeit zu entziehen, ihre Grundherrschaft aber dadurch in grossen Schaden zu sezen suchten: weshalb besagte Stände gehorsamst gebeten, Wir wolten diesem landverderblichen Uebel mit Nachdruck steuern und die überhand nehmende Widersezlichkeit ernstlich bestrafen, auch denen etwan ergriffenen *Remediis Appellationis* oder *Supplicationis* den *Effectum suspensivum*<sup>1)</sup> oder die Würckung benehmen, daß die Gerichts-Obrigkeiten so lange, bis darauf *Resolution* eingegangen, die zu fordern habende Dienste und andere *Praestationes* entbehren und des ihnen zustehenden Zwangs-Rechts sich enthalten müssen.

Wann dann die höchste Nothwendigkeit erfodert, daß beydes, Herrschaften und Unterthanen, neben einander erhalten werden, und dann die Unterthanen bekanntermaassen ihre Güter und Nahrungen von ihren Grundherrn überkommen haben, und vor sich und die Ihrigen daraus den Unterhalt nehmen, folglich auch die Billigkeit erfordert, daß sie dagegen die schuldige Dienste zu gehöriger Zeit

<sup>13)</sup> Die Aufforderung lief vom 20. Mai bis 2. Juni durch alle Stiftsdörfer.

<sup>14)</sup> Wohl Kabel, Teil, Anteil.

<sup>15)</sup> Kleines Hohlmaß.

95. <sup>1)</sup> Vgl. Nr. 91, Anm. 3.



und mit erforderlichen Fleisse verrichten und eben also auch ihre übrige *Praestanda praestiren*, weil ausser dem die Grundherrschaft nothwendig in Verfall gerathen und zu Grunde gehen würde; Als sezen, ordnen und befehlen Wir in Vormundschaft Unsers Herrn Veters des Chur-Fürsten Lbdl.<sup>2)</sup> hiermit ernstlich, daß die Unterthanen, wenn zwischen ihnen und ihrer Gerichts-Obrigkeit wegen der Beschaffenheit, Zeit und Art ihrer Dienste und anderen *Praestationen* Irrung entstehet, sie haben aber solche gleichwohl in Zeit von einem Jahre her oder auch länger in der Maase verrichtet oder *praestiret*, als dermalen von ihnen gefodert wird, solche zu *continuiren* schlechterdings sich nicht entbrechen oder dawider mit *Remediis Appellationis* oder *Supplicationis* zu schützen suchen, vielweniger denen eingeführten Zwangs-Mitteln sich widersezen, sondern, wenn sie *gravirt* zu seyn und ein besseres Recht zu haben versichert sind, sich an die Oberamtsregierung des Marggrafthums Niederlausiz wenden und daselbst schleunige *Administration* der heilsamen *Justiz*, auch nach Beschaffenheit der Sachen baldige *Remedur* finden sollen.

Bey dem Dienste selbst sollen die Unterthanen, sie mögen mit Gespann oder der Hand dienen, die Zeit nicht müßig und liederlich hinbringen und unverantwortlich verschleudern, sondern fleißig und so, wie in ihrer eigenen Wirthschaft arbeiten, zu dem Ende auch tüchtiges Schiff und Geschirr zum Hofe-Dienste mitbringen. Diejenige Unterthanen aber, welche die Dienst-Zeit mit Vorsaze nachlässig verderben und mit Faulheit zubringen oder die seit einem Jahre oder auch länger geleistete Dienste zu verrichten sich weigern oder sich denen Zwangs-Mitteln, auch wohl gar mit Thätlichkeiten widersezen oder auch andere neben sich zu gleichen Ungehorsam aufwiegeln oder mit einander sich zusammenrottiren, *tumultuiren* oder gar einen Aufstand erregen, dieselben sollen nach Befinden und Ermessen der Oberamtsregierung ins Zuchthaus zu Luckau gebracht und daselbst als Züchtlinge gehalten, die unmittelbar versäumte Dienste aber nachzuholen gezwungen oder nach der Grösse ihres Verbrechens Inhalts des *Mandats de dato* den 8ten August 1726 wegen des Auflaufs, Zusammenrottierung und *rebellischen Tumultuirens* mit Vestungs-Bau, Staupenschlag oder gar am Leben gestraft werden.

Wenn Unterthanen oder sonst jemand ihrentwegen *Remedia Appellationis* oder *Supplicationis interponiren*, um sich solchergestalt und unter deren Schutz denen gleichwohl seit einem Jahre oder länger erweißlich geleisteten Diensten zu entziehen, so soll derenthalben die Obrigkeit die bisherige Dienste zu entbehren und sich aus der *Possess* sezen zu lassen keinesweges, wohl aber darauf sofort unterthänigsten Bericht *cum Actis* zu erstatten schuldig und verbunden seyn, folglich soll denenselben *Remediis* bis auf anderweite Anordnung nur der *Effectus devolutivus*<sup>3)</sup>, keinesweges aber *suspensivus*<sup>4)</sup> zustehen.

Wobey Wir jedermann, besonders die *Advocaten*, ernstlich bedeuten, daß sie denen Unterthanen zu ihrem unbehauptlichen Beginnen weder Rath und Anschläge geben noch ihnen Schriften oder *Remedia* zum Verschleiffe der Sachen

<sup>2)</sup> Vgl. Nr. 91, Anm. 4.

<sup>3)</sup> Vgl. Nr. 91, Anm. 2.

<sup>4)</sup> Vgl. Nr. 91, Anm. 3.



verfertigen, widrigenfalls gewärtigen, daß sie von der Oberamtsregierung nach Befinden entweder an Gelde oder mit Gefängnis oder auch mit der *Suspension* oder *Remotion a Praxi*<sup>5)</sup> bestraft werden.

Dahingegen versehen Wir Uns zu denen Gerichts-Obrigkeiten, daß sie oder die Ihrigen diese Unsere auf das allgemeine Beste abzielende Verordnung zu einem unverantwortlichen Verfahren oder zu ungerechter Unterdrückung derer Unterthanen nicht misbrauchen werden, maassen Wir widrigenfalls Uns ausdrücklich vorbehalten haben wollen, die hierunter bemerkte Ungebührnis mit dem ernstlichsten Nachdrucke zu ahnden oder auch gegenwärtige Verordnung abzuändern oder gar widerum aufzuheben, weshalb von der Oberamtsregierung die genaueste Obsicht geführet und allen willkürlichen Verfahren bestens gesteuert werden wird.

Damit sich auch nimand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so haben Wir diese Unsere *General-Verordnung* unter der Oberamtsregierung Innsiegel auszufertigen und zu *publiciren*, auch allemal *Dominica XXIII post Trinitatis*<sup>6)</sup> von denen Canzeln abzulesen befohlen. . . .

## 96. 1765 September 26., Lübben

*Die Gemeinde Golzig bittet den Erb-, Lehn- und Gerichtsherrn Adam Ernst von Schlieben um Abstellung ihrer Beschwerden, da sie sonst den Rechtsweg beschreiten müßte.*

*Ständeakten B 61 nr. 3 Bl. 59—62. Orig.*

Es hat Ew. Hochwohlgeboren gefallen, bey letzterem am 23sten *hujus* zu Goltzig<sup>1)</sup> gehaltenen Gerichtstage uns durch Dero *Justitiarium* den Herrn *Advocat* Carl Friedrich Besser, von welchem wir zwar die Abschrift des *Protocolls* erbethen, aber nicht erlangen können, verschiedene Auflagen zu thun, wodurch wir uns, wiewohl mit Beybehaltung alles geziemenden *Respects*, über die Maaßen *graviret* erachten, denn es hat uns bey Straffe anbefohlen werden wollen, daß wir

1. während der Zeit, da Ew. Hochwohlgeboren einer vorzunehmenden Reise halber von Goltzig abwesend wären, den herrschaftlichen Hoff unentgeltlich bewachen solten. Nun ist uns aber mit Grunde wohl nicht zuzumuthen, daß wir die Nacht über wachen und des Tages unsere gewöhnliche Hoffdienste noch überdies verrichten sollen; so weit reichen die menschlichen Kräfte nicht. Wir befinden uns aber auch disfalls *in possessione quasi libertatis naturalis* und *negiren*, daß unsere Gerichtsherrschaft dergleichen neuerliche und ungewöhnliche *praestanda* jemals von uns gefordert oder zu fordern einiges Recht gehabt, noch auch wir dieselben jemals geleistet. Ferner will man uns

2. dahin einschräncken, daß des Abends mehr nicht als eine Weibespersion zur andern gehen und daselbst spinnen soll<sup>2)</sup>, weilen dem Vorgeben nach das herr-

<sup>5)</sup> Mit zeitweiser Amtsenthebung oder dauernder Amtsentsetzung.

<sup>6)</sup> D. h. im Oktober oder November.

96. <sup>1)</sup> Golzig, Kr. und n. Luckau.

<sup>2)</sup> Also ein Verbot der sog. Spinnstuben, in denen es allerdings nicht immer züchtig zugeing.



schaftliche Gesinde zugleich verführet würde. Allein da wir einestheils wissen, daß es nur auf die Herrschaft und deren Befehle ankommt, ihre Dienstbothen von dieser oder jener Gesellschaft abzuhalten, anderntheils aber auch von uns keine andere als nur mäßige, züchtige und schwache Gesellschaften zur Zeit des Spinnens unterhalten werden, so wollen Ew. Hochwohlgeboren uns zu Gnaden halten, daß wir uns hierunter in engere Schranken nicht setzen, auch von unserer *possessione vel quasi libertatis naturalis* keinesweges abgehen können. Wenn uns hiernechst auch

3. verbothen werden wollen, die Gemeinde künftighin eher nicht zu versammeln, als bis wir solches unserer Herrschaft gemeldet und Erlaubnis darzu erlanget hätten, so ist sehr offenbar, daß, so gerne wir auch diesem *injuncto*, wenn es ohne unseren Schaden geschehen könnte, Folge leisten wolten, uns dennoch viele und große Ursachen davon abhalten. Denn a. sind Ew. Hochwohlgeboren nicht allezeit einheimisch, mithin das Anmelden nicht möglich, oder doch solches bis zu Dero *Retour* zu verschieben höchst schädlich, b. ist öftters *periculum in mora* und die Zeit zu unserer Entschließung so kurtz, daß wir nicht erst anfragen und auf *Resolution* warten, darüber aber uns in unserm Vorhaben zurücksetzen lassen können. Hiernechst aber beruhet es auch c. *in notorietate*, daß wir leyder selbst mit Ew. Hochwohlgeboren in verschiedene Rechtshändel verwickelt sind, und es dürfte uns allerdings zum grösten Nachtheil gereichen, wenn es Denenselben frey stünde, bey denen dahin einschlagenden Vorfällen unsere Zusammenkünfte entweder aufzuschieben oder gar zu hintertreiben. Doch da es d. denen kundbarsten Rechten gemäß ist, daß eine Herrschaft ihre Unterthanen in Ausführung ihrer Gerechtsame auf keine Weise und unter keinerley Vorwand behindern darf, so leben auch wir der ungezweifelten Hoffnung, daß man uns hierunter nicht über die Gebühr beschweren, vielmehr auch disfalls bey unserer *possessione libertatis naturalis* uns zu aller Zeit schützen und lassen werde. Daß wir hiernechst auch

4. wegen von uns dem Angeben nach verkauften Cabelholtzes<sup>3)</sup> in Straffe genommen werden wollen, ist uns um so mehr seltsam und befremdlich vorgekommen, da einestheils nicht nur die gantze Gemeinde sich *in possessione vel quasi des juris vendendi ligna* befindet, sondern auch anderntheils solche bereits viele Jahre lang *continuiet*, wie solches durch die bey Hochlöblicher Oberamtsregierung einzureichenden Zeugenaussagen des mehrern dargethan werden soll.

Bey solcher der Sachen Bewandnis ersuchen demnach Ew. Hochwohlgeboren wir hierdurch unterthänigst, die sämtlichen vorangezogenen Auflagen hinwiederum zu *cassiren* und aufzuheben, auch uns mit denen dabey *appendicirten* Straffen gänzlich zu verschonen, mitfolglich uns bey unserer *Posseß* und Gerechtsame allenthalben zu lassen, wiedrigenfalls und *in casum denegandi petiti* wir uns genöthiget sehen, wieder die Rechtskraft derer angeregten Auflagen oder Weisungen und deren *Execution* hiermit aufs feyerlichste zu *protestiren*, an die Hochlöbliche Oberamtsregierung des Marggrafthums Niederlausitz *durante adhuc fatali* unterthänigst zu *appelliren*, auch *in ommem eventum* das heilsame *Remedium Supplicationis* an Ihro Kgl. Hoheit den Durchlauchtigsten Printzen Xaverium *devotest*

<sup>3)</sup> D. h. das Holz von den in sog. Kabeln oder Losanteile getheilten Waldungen.



zu *interponiren*, nicht minder um *apostolos reverentiales*<sup>4)</sup> *instanter et saepius* gehorsamst anzusuchen. . . .<sup>5)</sup>

97. 1766 Dezember 2., Lübben

*Die Gemeinde Briesen beklagt sich beim König von Preußen über die unmenschliche Behandlung von seiten ihres neuen Gutsherrn von Röbel und bittet um Schutz.*

*Gutsarchiv Briesen nr. 72 Bl. 40 bis 46. Abschrift, dem Herrn von Röbel über die Neumärkische Regierung am 4. Januar 1767 zugegangen. — Einzelne Stellen rot unterstrichen und am Rande von sehr flüchtiger, z. T. schwer lesbarer Hand, nicht der Röbels, aber wohl von seinem Rechtsvertreter mit Bemerkungen versehen, diese hier in den Anmerkungen mit Buchstaben.*

E. K. M. und Churfürstl. Durchl. weltgepriesene Gerechtigkeit, welche noch nie keinen Bedrängten hülflos von sich gelassen, ermuntert auch uns arme und bis aufs Blut gedrückte Leute, vor allerhöchst Denenselben unsere Noth auszuschütten und um allergnädigstes Erbarmen allerunterthänigst gehorsamst zu bitten.

Es hat der *Baron v. Vernzobre* sein Guth *Briesen*<sup>1)</sup> im *Cottbusschen* Creise letztvergangenen *Johannis* an einen gewissen *von Roebel* verkauft, welcher auf eine so unbarmherzige und unter gesitteten Völkern ganz unerhörte und barbarische Art mit uns verfähret, daß wir, wofern E. K. M. uns nicht wieder dessen Grausamkeit in allerhöchst Deroselben allermächtigsten Schutz nehmen, entweder *totaliter* zu Grunde oder, wie es der *von Roebel* wünschet und haben will, aus dem Lande gehen müssen. Kaum war die Übergabe des Guts an den *von Roebel* um *Johannis* geschehen, so nahmen auch schon seine Grausamkeiten und unsere Drangsale ihren Anfang. Denn da wir und unsere Vorfahren bey denen vorigen Herrschaften allezeit<sup>a)</sup> den Hofedienst zu Sommerzeit früh um 7 Uhr und im Winter in denen kurzen Tagen um 9 Uhr angetreten, mit dem Gespann selbst aber uns nach der jedesmahligen Arbeit gerichtet, und wenn diese schwer gewesen, mit 4 Pferden, wenn sie aber leichter gewesen, nur mit zwey oder drey Pferden<sup>b)</sup> die Hofearbeit verrichtet, so verlangte der *von Roebel* gleich anfänglich, daß wir Winter und Sommer mit Sonnenaufgang zu Hofe kommen<sup>c)</sup> und jeder mit vier Pferden die Hofearbeit verrichten sollten.

<sup>4)</sup> Im Zivilprozeß die dem Ermessen des höheren Richters anheimgestellten Einwendungsberichte.

<sup>5)</sup> Adam Ernst von Schlieben teilte am 14. Januar 1766 (Bl. 58 u. 65) dieses Schreiben den Ständen mit als ein Beispiel, wie trotz der Verfügungen zur Abstellung der mißbräuchlichen Anwendung der Rechtsmittel Advokaten, wie hier der Akzisprokurator Voß, den Untertanen in allen Fällen ohne Unterscheidung zu Diensten stehen und sie „durch Vorbildung ganz wiedernatürlicher Gerechtsame, auch Vorlesung derer darauf gegründeten Vorstellungen“ in ihrem Ungehorsam gegen ihre Herrschaften bestärken.

97. <sup>1)</sup> Briesen, Kr. und nw. Cottbus.



Als wir nun dieserhalb bey ihm bewegliche Vorstellung thaten und dabey anführten, wie wir dergleichen niemals gethan, auch wegen Mangel des Gespans, welches uns bekantermaßen die Viehseuche weggerissen, nicht im Stande wären, solches zu thun, unsere eigne Aecker und Wirthschaften, wovon wir gleichwohl *contribuiren* solten und müsten, unbestellt liegen bleiben und zu Grunde giengen, so erhielten wir zur Antwort: Alles dieses gienge ihm nichts an; wir möchten besäen oder nicht besäen, *contribuiren* oder nicht *contribuiren*, im Lande bleiben oder zum Teufel gehen, so früge er nichts darnach. Bey ihm hülfe kein Bitten noch Flehen, sey auch keine Gnade und Barmhertzigkeit zu erlangen. Bey dem im *September* gehaltenen Gerichtstage, da wir uns zu denen angesonnenen neuerlichen Hofdiensten bequemen solten, durften wir kein Wort reden, sondern wurden mit Schlägen gedrohet und uns eine kurze Bedenkzeit gegeben<sup>d)</sup>, mit dem Bedeuten, daß, wenn wir uns dazu verstehen und die Dienste so, wie sie verlangt würden, verrichten wolten, man gantz anders mit uns verfahren würde. Dieses geschahe auch wirklich, denn als im Monath *October* anderweitig Gerichtstag gehalten wurde, muste Mann vor Mann von uns vorkommen und seine Erklärung thun<sup>e)</sup>. Gleich die 3 ersten wurden hart verschlossen, ins Gefängnis geschmissen, worin sie gantze 4 Tage und Nächte wie das Vieh liegen müssen, bis sie endlich auf vieles Bitten wieder losgelassen wurden<sup>f)</sup>. Wir übrigen Bauern wurden ausgepfändet und unserer nothdürftigen Kleider und Betten beraubet, ja man schickte uns sogar den Landreiter *Lichtenfeld* zur *Execution*, dem wir alle Tage 3 Thaler *Executionsgebühren* entrichten solten, und der uns, weil wir nicht einen Groschen, viel weniger 3 Thaler aufzubringen im Stande waren, uns unser Vieh, Betten, Kleider und höchstnötiges Hausgeräthe hinwegnahm<sup>g)</sup>.

Den 4. *Nov.* wurde abermals Gerichtstag gehalten, wobey viele aus der Gemeine vor Furcht der Schläge und des *Arrestes* nicht erschienen. Von denen aber, die erschienen, wurden sofort unser viere als Friederich Krüger, George Kerck, Hans Suppera und Martin Noack in die Gerichtsstubecammer eingesperrt, des Abends zwey und zwey geschlossen und den andern Tag nach *Cotbus* in den dasigen Stadthurm und in ein finsternes Loch<sup>h)</sup> gesperrt, woselbst wir, weil kein Mensch nach uns sehen und hören dürfen, vor Kälte, Hunger und Ungeziefer ganz gewiß würden umkommen müssen, dafern wir nicht nach Verlauf ganzer 23 Tage es gewaget, uns selbst durch die Flucht aus diesem höchst gefährlichen Gefängnisse befreyet<sup>i)</sup> und auf der Grenz im Sächsischen Sicherheit gesucht hätten, woselbst wir uns denn auch gegenwärtig noch befinden<sup>k)</sup> und aus Furcht vor die Grausamkeiten des *v. Roebels* das Unsrige mit dem Rücken ansehen und in der Irre herumgehen müssen. Gestalt denn der *von Roebel* den andern Tag nach unserer Flucht George Kercken 4 Pferde, einen Wagen, Pflug und Egge, Friederich Krügern 2 Pferde, einen Ochsen, Hans Supparo einen Ochsen, eine Kuh und Pflug und Martin Noacken einen Ochsen, Wagen, Pflug und Egge sofort wegnehmen<sup>l)</sup> und dabey sich vernehmen lassen, wann wir wiederkommen würden, es uns noch trübseliger ergehen würde und solte.



Alles dieses nun geschieht darum, weil wir dem unbarmherzigen Ansinnen des *von Roebels* wegen der Hofedienste nicht blindlings unterworfen<sup>m)</sup> und etwas, so über unser Vermögen ist, nicht thun wollen.

Die Unbarmherzigkeit des *von Roebel* ist nicht zu beschreiben<sup>n)</sup>, denn nicht zu gedenken, daß er, wenn wir zu Hofe sind, auf uns und unser Vieh selbst zuschlägt, wie er denn nur kürzlich einem alten Wirth mehr denn 40 Schläge auf einmahl gegeben, worüber dieser Greis bald sein Leben einbüßen müssen<sup>o)</sup>, ja nicht zu gedenken, wie er uns mit dem sonst aller Orten abgeschafften Spanischen Mantel<sup>2)</sup> wegen Kleinigkeiten belegt<sup>p)</sup>, so nimmt er uns denen Bauren von unsern Aeckern vieles weg und verbiethet uns sogar bey schwerer Strafe, die leichten Felder, welche uns doch von Gott und rechtswegen gehören, zu besäen, wodurch denn mancher von uns schon an die 16 Scheffel und mehr eingebüßet hat<sup>q)</sup>.

Kein Gesinde können wir auch nicht mehr bekommen, weil sich jedermann vor die Grausamkeiten des *v. Roebels* fürchten muß<sup>r)</sup>, und wir sollen Steuern und Gaben abführen, zugleich aber auch uns, die Unsrigen nicht erhalten können.

Gewiß, allergnädigster König und Herr, wenn denen *Roebelschen* Grausamkeiten nicht nachdrücklich Einhalt geschieht<sup>s)</sup>, so ist unser Untergang unvermeidlich, denn vorigen Krieg hindurch haben wir vor andern Gegenden am meisten gelitten. Im vorigen Jahre büßten wir durch die Viehseuche alle unsere Vieh ein; durch Borgen haben wir uns kaum wieder etwas erholet, so will uns nunmehr der *von Roebel* aufs neue ruiniren und alles dieses seiner unerlaubten eigenen Interesse wegen<sup>t)</sup>.

Kurz, unser Elend ist unbegreiflich. Wir thun alles, was unsere Schuldigkeit ist, und in vielen Stücken noch ein weit mehreres<sup>u)</sup>. Allein damit ist unsere Herrschaft doch noch nicht zufrieden, sondern glaubt, daß wir nur *pur* einzig und allein seines Vorteils wegen erschaffen sind<sup>v)</sup> und daß er mit uns nach seinem Kopfe umgehen kann<sup>w)</sup>, wie er will, da wir doch nicht das Allergeringste von der Herrschaft bekommen, sondern, was wir haben, unser Eigenthum ist<sup>x)</sup>.

Wir haben bereits alle diese unsere Noth E. K. M. Krieges- und Domainencammer zu *Cüstrin* in einem Eingebèn vom 7. Nov. vorgestellt. Man hat uns aber damit ab- und an die Neumärkische Regierung gewiesen. Da wir bey unsern jetzigen jammervollen Umständen uns nach schleuniger Hülfe sehnen und nicht vermögend sind, uns mit unserer Herrschaft in einen langwierigen *Proces* einzulassen<sup>y)</sup>, so wagen wir es, allerhöchst Denenselben unsere Noth *immediate* hierdurch um allergnädigstes Erbarmen und schleunige *Remedur* allerunterthänigst vorzutragen und allerhöchst Dieselben fußfälligst zu bitten, uns wieder des *von Roebels* unverantwortliches Verfahren in allerhöchst Deroselben Schutz zu nehmen und allenfalls durch einen zu dem Ende niederzusetzende unpartheyische *Commission*, wobey wir uns sondern allermindeste Vorschrift den Stadtrichter Wilcke<sup>z)</sup> zu *Cotbus*, auf den wir unser Vertrauen gesetzt, zu unserm Beystande ausgebeten haben wollen, die *Differentzien*

<sup>2)</sup> Vgl. Nr. 38, Anm. 2.



des fördersamsten beyzulegen, dem von *Roebel* aber sowohl als dessen *Justitiario*, dem Bürgermeister *Koehlern* in *Cotbus*, sein unbarmherziges und unverantwortliches Verfahren, woraus sonst allerhand üble *Suiten* und *Inconvenientien* entstehen dürften, bey nachdrücklicher Strafe zu untersagen<sup>aa)</sup>.

Und da auch wir viere, worunter ich, *George Kerck*<sup>bb)</sup>, die Gnade gehabt, ganze 40 Jahre in E. K. M. *Militairdienste* zu seyn und unter der zweiten Garde bey des Major *von Kospot Compagnie* zu stehen, auch allen drey Feldzügen mit beyzuwohnen, bis ich endlich nach der letzten Schlacht bey Torgau in Leipzig *ra[n]tionirt* worden, uns nicht in unsere Hütten wagen dürfen<sup>cc)</sup>, ohne die allerempfindlichste Strafen zu befürchten, sondern das Unsrige mit dem Rücken an- und unsere Wirthschaften zu Grunde gehen sehen müssen<sup>dd)</sup>, so bitten E. K. M. wir besonders, an den *von Roebel* die schleunigste allergnädigste Verordnung ergehen zu lassen, daß wir, ohne weiter etwas zu befürchten, nicht nur zu dem Unsrigen wieder zurückkommen dürfen, sondern daß uns auch alles dasjenige, was uns der *von Roebel de facto* wegnehmen lassen, sofort zurückgegeben und uns vor unser Vieh, welches der *v. Roebel* immittelst durch schwere Arbeit und schlechts Futter *totaliter ruiniret*, ander gutes und tüchtiges Vieh gegeben, auch sonst aller uns hierdurch veruhrsachter Schade und Kosten *bonitiret* und *restituiret* werden<sup>ee)</sup>.

Diese uns hierunter allenthalben erzeugte königliche Gnade, um die wir nochmals *allersubmisses*t bitten, werden wir lebenslang mit allerunterthänigstem Danck erkennen und verharren. . . .<sup>3)</sup>

- a) Ist eine offenbahre Unwahrheit und streitet wieder die übersandte *judicata*.
- b) Wie obgedacht.
- c) Nach den *judicatis* von Rechts wegen.
- d) Dieses ist eine offenbahre Unwahrheit. Einer und nicht alle haben deutlich mit ja oder nein antworten sollen. Es ist an keine Drohungen mit Schlägen gedacht worden.
- e) Weil ein jeder seine Verantwortung sagen müssen, sind sie Mann vor Mann vorgefordert worden und nach befundenen Umständen ihre *Correction* gesucht worden; weisen die *protocolla* nach.
- f) Haben bey dem Schulzen im Gerichte gesessen und ein mehrerer Gerichtszwang hat nicht *exequiret* werden können, da die Schuldigen sich entfernet.
- g) Weil das Versprechen nicht erfüllt wurde und keinem Gerichtszwange mehr Folge geleistet wurde, wurde der Landreither *requiriret*, nach der *Executionsordnung* das [!] *judicata* zum *effect* zu bringen. Es hat nur 4 Tage gedauert,

<sup>3)</sup> Die Neumärkische Regierung befahl (Küstrin, den 31. Dezember 1766) dem Gutsbesitzer, sich an den 4 geflüchteten Bauern, denen freies Geleit gegeben werde, in keinerlei Weise zu vergreifen und sich im übrigen allen exekutorischen und eigenmächtigen Verfahrens wider seine Untertanen bis nach ausgemachter Sache bei 100 Taler Strafe zu enthalten.



und hat jeder Bauer mehr nicht denn täglich 3 Gr., jeder Cossäthe 2 Gr. und jeder Großbüdner 1 Gr. 6 Pf. bezahlet und bezahlen sollen. Da sie sich wieder-  
setzet, sind sie nach der *Execution* ausgepfändet worden.

- h) Da kein Gerichtszwang noch landreitherliche *Execution* verfangen wolte, so wurden die Aufwiegler, wie man sie erlangen konte, aufgegriffen und in ein ordentlich Gefängnis gebracht, wo sie aber bey dem Schloßvoigt gesessen und in keinem finstern Loche. Alles dieses sind Unwahrheiten.
- i) ...? ihr eigenes Zugeständnis.
- k) Haben sich in ihren Hütten befunden.
- l) Dem Herrn von *Roebel* ist nicht zu verargen gewesen, daß, da man von diesen boshafte Leuthen nicht gewußt, was sie anfangen werden, daß sich derselbe seines eigenen herrschaftlichen *inventarii* versichert.
- m) Hier gestehen sie selbst, daß sie thun wollen, was sie wollen, und nicht, was sie sollen.
- n) Ist mehr *speciell* anzuzeigen, damit die Bosheit werden kann [?].
- o) Ist falsch, und wenn er einige Schläge bekommen, so haben selbige bey den abgelebten Kräften des Herrn von *Roebels* nichts zu bedeuten; ihre Bosheit verdient mehr.
- p) Ist zur Zeit nur ein Dieb mit 2 Stunden damit belegt, und ist ein gewöhnlich Strafinstrument hierselbst.
- q) Ist alles rechtskräftig entschieden und sind Unwahrheiten.
- r) Die Bauern dürfen nur ihr Gesinde nicht zu Bosheiten verleithen.
- s) Dieses sind gottlose Beschuldigungen, die weder benennet, noch weniger wahr gemacht werden können.
- t) Er fordert, was er fordert, mit Recht, und wenn sie, anstatt müßig gehen, zu Hofe gehörig arbeiten, würden sie nicht *ruinirt* [!].
- u) Thun ihre Schuldigkeit keinesweges, sind *malitieuse* Menschen und aller Bosheit voll.
- v) Sie sind schuldig, ihre Hofedienste zu thun.
- w) Wie es das Recht haben will.
- x) Haben alles von der Herrschaft, sogar das *Inventarium*.
- y) Sind bekandte *Proceßführer*, sonst nicht so viele *acta* und *judicata* von ihnen vorhanden seyn dürften.
- z) Man weiß, daß sie bey dem Stadtr[ichter] *Wilcken* aus- und eingegangen und *consilia* daselbst gehohlet ... [?] *proceß* wollte jeder diesen sich selbst erbethenen *Commissarium*.
- aa) Das Verfahren ist überall *rectificiret* und wird noch neher durch die eingesandte *acta rectificiret* werden.
- bb) Eben dieser bosartige Mensch ist der *Rebelle* und mißbrauchet Sr. königl. Mt. Gnade.
- cc) Wenn ihr ruhig eure Schuldigkeit verrichten werdet, wird euch niemand *turbiren*.
- dd) Müssen wegen ihres Gerichtsbruch mit Nachdruck gezüchtiget werden und alle Schäden und Kosten ersetzen, die Untérthanen aber, was sie sich durch ihre Bosheit an Gerichtszwang erlitten, billig tragen.
- ee) Dieses Unterstrichene sind lauter Unwahrheiten.



Die Besitzerin von Wintdorf<sup>1)</sup>, verw. von Muschwitz, beklagt sich beim Landesbestallten über die üble Behandlung zweier Untertanen in Radensdorf durch den Hauptmann von Rotberg.

Gutsarchiv Wintdorf-Leuthen nr. 394 Bl. 2—4. Orig.?

Es hat der Herr Hauptman zu Radensdorf<sup>2)</sup> sich wider alle Verfassung und Geseze beyfallen lassen, meine dasige und mir alleine zugehörige beyde Unterthanen Lehman und Gullasch dergestalt zu mißhandeln, wie es keinen Particulier noch weniger einen Herrn, der die *Jurisdiction* über ein Dorf *exerciret*, zukommt. Es ist eine ausgemachte Sache, daß der Herr Hauptman von Rotberg über diese meine Unterthanen nichts weiter als die *Jurisdiction exerciren* kann und daß diese beyden Leute meine alleinige Unterthanen sind und daß solche niemals Unterthanen des Radensdorfschen Gutsherrn gewesen noch viel weniger iezo diese *Qualitaet* an sich nehmen werden. Wie nun ein *jurisdictionarius* die *Jurisdiction exerciren* soll, dieses ist in *Cod. Frider.*<sup>3)</sup> und in anderen Gesezebüchern mehr deutlich und hinlänglich vorgeschrieben. Vornehmlich muß derselbe niemanden unter seiner *Jurisdiction* ohne vorhergegangne *causae cognitionem* abstrafen, vielmehr muß allemahl der *jurisdictionarius* den Gerichtshalter dozuziehen und in einer jeden Sache *salvis remediis* erkennen, den[n] die Geseze hoffen<sup>4)</sup> sehr, daß jemand in seiner eigenen Sache und in Zorn Richter ist. Dieses will der Herr Hauptman von Rotberg nicht *observiren*. Er hat eigenmächtigerweise meinen Unterthanen Lehmann, einen mit Weib und Kindern, auch 100 und mehr Thalern Vermögen ins Land gezogenen *Colonisten* unbarmhertzig geschlagen und ihm ins Bretchen<sup>5)</sup> sezen lassen, weil er sich gewegert hat, wieder alles Recht und alle Verfassung eine Zinsgans zu geben. Und aus abermahligen nichtigen Ursachen hat er diesen und meinen 2ten Unterthanen schon seit Freytag in *Arrest* sitzen, wodurich mir die Leite die Wierdtschaft *negligiren* müssen und ihr Vieh nicht abwarten können, welches alles doch zu Wintdorf gehöret. Ein andermahl hat der Herr Hauptman von Rotberg den Lehman in seiner Scheune ohne Ursach unmenschlich geschlagen, so daß dieser Mann, der als *Colonist* von dem Herrn Geheimden Rath Brinkenhoff<sup>6)</sup> in Schuz genommen ist, wann er keinen Schuz bekommt, davongehen muß. Alles dieses darf kein Gerichtsherr vornehmen, daher habe ich an den Herrn Hauptman von Rotberg gschriben und mir mein Recht gegen denselben auf alle Fälle vorbehalten. Anstatt aber, daß er davon abstehe sollen, hat er mir gemeldet, daß diese meine beyde Unterthanen seine Unterthanen wären, worinnen er aber allemahl *succum-*

98. 1) Wintdorf, Kr. und sw. Cottbus.

2) Radensdorf, Kr. Calau, wsw. Drebkau, bis 1815 brandenburgisches Dorf.

3) Der 1748 erschienene Codex Fridericianus Marchicus, in dem die Grundsätze des neuen Prozeßverfahrens festgesetzt waren.

4) Vielleicht im Sinne von verurteilen

5) Ein dem Stock ähnliches Strafinstrument, vgl. Nr. 111, Punkt 4.

6) Geh. Finanzrat von Brenckenhoff, der bei den großen Meliorationsunternehmungen Friedrichs II. als Kommissar bedeutsam tätig war.



biren wird. Und diesen Umstand muß eine Hohe königliche Regierung zwischen [uns] beyden entscheiden, den[n] ich behaupte, daß sie ihn weiter nichts als *ratione jurisdictionis* angehen, und in Ansehung meines Sohnes kann ich in mindesten nichts nachsetzen. Diese meine beyden Bauern und Unterthanen müssen auch den Herrn Hauptman von *Rotberg* numermehr als Unterthanen schwören, und in dieser *Qualitaet* sind sie ihm auch bey der Übergabe nicht *tradiret*, noch weniger von den Herrn Hauptman von *Normann* verkauft worden<sup>7)</sup>. Sowohl die Unterthanen als ihre Höfe, Landung, Holtz-, Hutungsgerechtigkeit und alles, was sie haben, so gehöret nach *Wintdorf*, nichts wie die *Jurisdiction* bleibet den *Radensdorfschen* Besitzer, welcher sich so schon vorhero mit Unbefugnis unterstanden hat, zum Nachtheil des *Wintdorffschen dominii* und meiner beyden Unterthanen und Bauern seinen Cossethen Pferde zu halten zu erlauben. Ich bitte also Ew. Hochedelgebohren, meinen Unterthanen das, was Recht und Billigkeit, auch *promte Justiz* erfordert, angedeihen zu lassen, meines Sohnes *jura* aber und so weit dieser bey der Mißhandlung seiner Unterthanen zu *reserviren*, wie ich den[n] solches hiermit thun will, und ersuche dieses mein Schreiben *ad acta* zu verstaten. . . .

99.

1770 Februar 5., Lübben

*Die Stände des Krummspreekreises bitten die Gesamtstände, Maßregeln zu ergreifen, daß die Bauern nicht verordnungswidrig ihre Söhne zum Handwerk bringen und dadurch dem Lande entziehen.*

*Ständeakten B 61 nr. 3 Bl. 77—80. Orig.*

Ew. Hochwürden . . . werden sonder Zweifel noch desjenigen landesfürstlichen gnädigen *Mandats* bester Maaßen eingedenk seyn, welches *sub dato* Dreßden den 6. *Novembr.* 1766 und dann wiederum durch eine nachgefolgte Erläuterung untern 31. *Martii* 1767 wegen derer Personen Bauernstandes, so Handwerker erlernen wollen, auch in dieser *Provinz publiciret* worden<sup>1)</sup>. So preis- und verehrungswürdig nun die höchste landesväterliche Absicht und Vorsorge hierbey gewesen, als welche hauptsächlich auf die Beförderung des Ackerbaues als ein vorzügliches Kleinod des Landes gerichtet und um des willen in höchstgedachten *Mandat* insonderheit verordnet ist: daß führohin jeder, so von Bauernstande herkommt, ehe er ein Handwerk erlernen kann, vier Jahr von dem beendigten 14ten Jahre des Alters an gerechnet, in hiesigen Landen bey der Landwirthschaft und zwar vorzüglich zwey Jahr bey seiner Gerichtsobrigkeit zu dienen gehalten seyn, und bevor er, daß solches geschehen, durch obrigkeitliche ohnentgeldliche *Attestate* nicht beygebracht, von keinem Handwerke bey 20 Thlr. Strafe in die Lehre aufgenommen werden, überhaupt aber auch nicht allzuviele Personen Bauernstandes Handwerker

<sup>7)</sup> Wilhelm Ernst von Normann verkaufte Radensdorf 1766.

99. <sup>1)</sup> Dieses Mandat bestimmte, daß alle Personen, so von Bauernstande herkommen, ehe sie Handwerker erlernen, vier Jahre bei der Landwirtschaft dienen sollen. Die Erläuterung setzte fest, daß die vier Jahre vom beendigten 14. Lebensjahre an zu rechnen sind.



erlernen und sich solchergestalt der Landwirthschaft und des höchstnöthigen Feldbaues entziehen sollen, so hat man doch hin und wieder, leyder, vernehmen und in Erfahrung bringen müssen, daß viele Unterthanen diese milde landesherrliche *Concession* dergestalt zu mißbrauchen sich unterfangen, daß, wenn sie je zuweilen auch nur 2 Söhne haben, sie gleich einen davon unter dem Vorwande, daß das gnädige *Mandat* hierinnen keine Einschränkung mache, auf ein Handwerk zu bringen Anstatt treffen wollen.

Wann dann aber dieses der nächste Weg ist, die zum vorzüglichsten Augenmerke gemachte Landwirthschaft zu schwächen, Wüstungen zu veranlassen und junge Leute außer Landes zu bringen, indem dadurch

1. die Anzahl der Unterthanen und Dienstknechte, worann es ohnedies schon sehr gebricht, bey Herrschaften und Unterthanen merklich vermindert, dahingegen

2. der zahlreiche Haufe bettelnder und öfters über Jahr und Tag nach Arbeit vergeblich herumlaufender müßiger Handwerkspursche vermehret werden und daher

3., wenn abgestorbene Güther besetzt oder *Recrouten* geliefert werden sollen, es an junger Mannschaft natürlicherweise gebrechen muß, immaaßen, wenn es dazu kommen soll und die Verfügung diesfalls ruckbar wird,

4. dergleichen Handwerkspursche, wie von der letzten *Recroutirung* her gar wohl bekandt, gemeiniglich in andere Lande auszutreten pflegen und daselbst bey Gelegenheit zu Kriegsdiensten entweder gezwungen oder überredet, auch wohl gar zu Diebesbanden, welche der Müßiggang und Nahrungsmangel nicht selten veranlasset, verführet werden, wodurch denn auf alle Fälle der Landesherr einen offenbaren Verlust leidet und die Gerichtsobrigkeiten zugleich in mancherley Verlegenheit und Schaden gesetzt werden, welches eben auch geschiehet, wenn

5. nach Maaßgebung des gnädigen *Mandats* der Unterthanen Söhne, welche Handwerker erlernen wollen, nur 2 Jahre bey der Herrschaft zu dienen verbunden seyn sollen, und zwar solche schon nach geendigten 14ten Jahre ihres Alters an zu rechnen, wodurch es denn geschiehet, daß die Herrschaften anstatt der brauchbaren Knechte mit schwachen Dienstjungen vorlieb nehmen, und wenn denn selbige erwachsen und zur Arbeit tüchtig worden, solche frembden Leuten zum Dienst überlassen, endlich aber auch

6. daraus viele übele Folgen entstehen müssen, wenn die Unterthanen ihre Söhne nach eigenen Willkühr und ohne Unterschied der Anzahl aufs Handwerk zu bringen frey haben und nicht vielmehr die Herrschaften, denen sie doch auf gewisser Maaße mit Leibeigenschaft zugethan sind, hierüber zu *arbitriren* und zu *dispensiren* Macht haben sollen, als überlassen Ew. Hochwürden . . . wir alle diese Gründe zu reiflicherer Erwägung und zweifeln keinesweges, daß Hochdieselben solche von dem Gewichte finden werden, dieserhalb bey der hohen Behörde um abhelfliche Maaße dieses sehr in die Augen leuchtenden Landesgebrechens behufige unterthänigste Repraesentation zu thun. . . .



*Der Amtsrat Hubert in Schenkendorf wird vom Johanniterordensmeister Prinzen Ferdinand angewiesen, in die Wege zu leiten, daß die Anspanner von Grieben, da sie in landesherrlichen und herrschaftlichen Geldleistungen stark im Rest verblieben und nicht einmal die laufenden Zahlungen entrichten können, zu Gärtnern gemacht werden und aus den restlichen Äckern ein Vorwerk gebildet wird.*

*OA Rgr. nr. 236 Bl. 49. Orig.*

Seiner des Herrnmeisters königliche Hoheit, unser gnädigster Herr, lassen dem Amtsrath *Hubert* zu *Schenkendorf* gnädigst bekennt machen, daß, da die Reste der Unterthanen zu *Griesen*<sup>1)</sup> bis *Trinitatis* 1772 von der *Commission* auf 1081 Rthlr., ferner von *Trinitatis* 1772/73 auf 175 Rthlr. und die *Artillerie*-Pferdegelder noch auf 360 Rthlr. ausgemittelt sind, hierzu auch noch die alten Reste an die marggräflich *Carlschen* Erben<sup>2)</sup>, welche sich über 4000 Rthlr. belaufen, nebst den an dem *General von Möllendorf*<sup>3)</sup> gezahlten *Fourage*gelder stoßen, die Unterthanen aber alle diese *Reste* abzutragen nicht im Stande sind, auch nicht einmahl die *currenten praestanda* abführen können, folglich eine gantz neue Einrichtung dieses Dorfes nöthig ist, und dann bereits *eruiert* worden, daß die zu dem *von Bomsdorfschen* Vorwerke gehörige Gärtner besser bestehen, und es daher am füglichsten seyn wird, sie zu Gärtner gemacht, ihnen noch mehr als denen *von Bomsdorfschen* Gärtnern, und also dem Schultzen 8 Schfl., denen andern aber jeden 6 Schfl. Aussaath gelassen, sie die übrigen Aecker zu einem anzulegenden Vorwerke abtreten und ihre Schaffe und Pferde abschaffen, dagegen aber auch ihre *Amts-Praestanda* gantz niedergeschlagen, sie nur nach *Proportion* ihrer Aussaath zur *Contribution* beyträgen und 5 Tage in der Woche mit der Hand dienen, Sr. königlichen Hoheit Beamten *authorisiren*, die Sache dahin einzuleiten, daß dieses Unternehmen in der Maaße sofort *realisiret* werden könne. Und wie derselbe die 170 Stück Schaffe, welche die Unterthanen jetzt haben, auf obige Reste in Abschlag zugeschlagen werden, so hat derselbe solche sofort von denen Unterthanen abzufordern und in Empfang zu nehmen, auch bey der herrschaftlichen Schäfferey unterzubringen, und wollen Sr. königl. Hoheit, wie solches geschehen, dessen Bericht darüber mit nechsten erwarten<sup>4)</sup>.

100. <sup>1)</sup> Grieben, Kr. Guben, n.w. Forst. Das Dorf gehörte zum Johanniter-Ordensamt Schenkendorf.

<sup>2)</sup> Mit dem Tode des Markgrafen Karl Friedrich Albrecht am 22. Juni 1762, der 31 Jahre Herrenmeister des Johanniterordens war, erlosch die Linie Brandenburg—Schwedt.

<sup>3)</sup> Wichard Joachim Heinrich Graf von Möllendorf, als preußischer Generalfeldmarschall 1816 gestorben.

<sup>4)</sup> Vgl. weiter Nr. 101.



*Der Johanniterordensmeister Prinz Ferdinand<sup>1)</sup> ersucht die Oberamtsregierung, sich bald über die Zulässigkeit der beabsichtigten Veränderung der Griesener Untertanen zu Gärtnern schlüssig zu werden und ihm das Mutationsdekret zuzufertigen.*  
*OA Rgr. nr. 236 Bl. 118. Orig.*

Es nimmt die schlechte Verfassung derer *Griesener* Untertanen Meines und des *St. Johanniter Maltheser-Ordensamts Schenckendorf<sup>2)</sup>* je länger, je mehr zu und fällt Mir zusehens mehr lästig. Dieses, und daß Ich *resolviret* habe, mit diesen Leuthen eine Veränderung zu ihren Besten zu treffen, welche sie in einen kleinen und solchen Zustand setzet, den sie bestreiten können, um nicht abermalige Schulden mit ihren *praestationes* zu machen, wird Denenselben zur Gnüge beandt seyn. Da ich nun diese Sache gerne bald in Ordnung sehen mögte und desfalls mit Meinem Beamten zu *Schenckendorf*, dem Amtsrath *Hubert*, das Nöthige längstens *reguliren* lassen, so entschuldiget selbiger seine Unthätigkeit damit, daß er vorgiebet, es wäre von dortiger wohlloblichen Regierung annoch nicht über die Zulässigkeit der Veränderung der *Griesener* Untertanen zu Gärtner erkandt, und er *risquire* bey denen geringsten Vorkehrungen dazu die gewöhnliche *Protestation* der *Griesener*. Wenn Ich indessen nicht absehe, aus welchen Gründen Mir Hindernisse in den Weg gelegt und Mittel vereitelt werden können, die blos dahin abzwecken, dem Landesherrn und Mir die *Praestationen* sicher zu machen und denen *Griesenern* einen ihnen angemessenen Zustand zu verschaffen, sie von ihren theils veralteten Schulden zu befreyen, ihnen dadurch neue Lust zur Arbeit und Fleiß zu geben und sie von der eingerissenen Nachlässigkeit abzuziehen, so ersuche Dieselben freundlich, die Sache so bald möglich zu beendigen und das sogenante *Mutationsdekret<sup>3)</sup>* mir zufertigen zu lassen, damit Ich mit der Vermessung den Anfang zu diesem nothwendigen Werck machen könne. In allem Falle erwarte Ich von Denenselben baldige vorläufige Nachricht, und ob etwan das Vorgeben des Beamten unrichtig und die Veränderung an einer zu ermangelnden Verordnung sich nicht *accrochire*. Sie werden Mich hierdurch nicht allein verbinden, sondern auch das wahre *Intresse* Ihres Landesherrn befördern, und Ich dagegen jederzeit mit vorzüglicher Achtung Mich beweisen als Deroselben. . . .<sup>4)</sup>

101. <sup>1)</sup> August Ferdinand Prinz von Preußen, jüngster Sohn Friedrich Wilhelms I., bekleidete von 1763 bis zur Auflösung der Ballei Brandenburg des Johanniterordens die Stelle des Heermeisters.

<sup>2)</sup> Schenkendorf, Kr. und s. Guben.

<sup>3)</sup> D. h. die Genehmigung zur Umwandlung der Untertanen in Gärtner.

<sup>4)</sup> Die Oberamtsregierung, an die sich auch die Griesener wiederholt klagend gewandt hatten, verlangte zunächst Berechnung der rückständigen Steuern mit den Untertanen. Da diese nicht in entsprechender Weise erfolgte, blieb schließlich die ganze Angelegenheit unerledigt liegen.



Die Gemeinde Scado<sup>1)</sup>, die mit ihrem Gutsherrn Hauptmann Kalx wegen verschiedener Punkte in eine Streitklage verwickelt ist, verlangt in einer Eingabe an den Gerichtsdirektor des Gutes unter der Behauptung, ihre Mitglieder seien keine leibeigene, sondern freie Untertanen, die Ausstellung von Lehnscheinen über ihre Nahrungen und die Abnahme eines auf des Kurfürsten Person unmittelbar lautenden Untertaneneides.

Gutsarchiv Scado nr. 224 Bl. 1 f. Orig.

Was? Will unser Gerichtsherr, der Herr Hauptmann Kalx, uns zu leibeignen Unterthanen machen! Schön oder vielmehr schlecht gedacht und übel ausgenommen! Wäre es nicht besser gewesen, er wäre mit seiner weitläufigen Behelligung, womit er . . . derer wegen derer zwischen uns und ihm entstandener und bey hoher Landesregierung in Vorbescheid gezogenen Streu- und andern *Differentien formirten Acten* dem Landesherrn beschwerlich gefallen, zu Hause geblieben? Allerdings. Er und sein *Concipient* mögen wohl, als diese Behelligung zu Papiere gebracht worden, schon im Herzen über den gehofften *Effect* gefrohlocket haben. Allein es war vergebens. Unser gnädigster Landesherr, nemlich Ihro des Churfürstens zu Sachsen Durchlauchtigkeit, haben im meißnischen keine leibeigene Unterthanen. Wir wohnen im Meißnischen, wir geben nach Meißnischen Fuße unsere Quatember und Pfennigsteuern, auch Reutergelder und überhaupt alles nach meißnischem Fuße. Wir sind weit von der Niederlausitz, worzu wir ehemals, wie er ohne Grund mutmaßen will, gehört haben sollen<sup>2)</sup>, abgelegen. . . . Wir besitzen unsere Nahrungen nicht laßweise<sup>3)</sup>. Kurz, wir sind nicht leibeigen. Und darum hat auch er, nemlich unser Gerichtsherr, auf seine dieshalbige ungegründete Behelligung keine Antwort bekommen, sondern sie ist mit Stillschweigen übergegangen. Unser gnädigster Landesherr denket, worüber wir uns unterthänigst vergnügen, ganz anders. Und darüber muß er, der Herr Hauptmann Kalx, und sein *Concipient* nothwendig schamroth werden und, daß er den Churfürsten mit solchen, nichts *in recessu* habenden und gar keine Antwort verdienenden, auch in leeren Worten bestehenden und recht *anxie* hervorgesuchten, auch wirklich zum Theile unwahren Erzählungen behelliget, bereuen. Doch *transeant haec* und *ad rem*.

Wir sind, hochgeehrtester Herr Gerichtsdirector, schon gesagtermaßen keine leibeigene, sondern freye meißnische Unterthanen. Und da wir nun nothwendig den Eyd, welchen alle meißnische Unterthanen dem Churfürsten zu Sachsen schwören müssen und welchen man uns vonseiten unserer Gerichtsobrigkeit noch nicht abgenommen hat, zu schwören haben, wir auch sodann behörige Lehnscheine über unsere Nahrungen ausgeantwortet bekommen müssen, so werden dieselben sonder allen Verzug und längstens binnen 14 Tagen, immaßen wir wider weitem

102. <sup>1)</sup> Scado, Kr. Calau, ö. Senftenberg, damals das einzige Rittergut in dem unmittelbar zu Sachsen gehörigen Amte Senftenberg.

<sup>2)</sup> Die niederlausitzische Herrschaft Senftenberg fiel 1448 an Kursachsen.

<sup>3)</sup> Vgl. Nr. 103.



Verzug *solennissime protestiren*, uns theils den gewöhnlichen Unterthaneneyd abzunehmen, theils die behörigen Lehnscheine auszustellen unvergessend seyn. Wir bitten darum ganz ergebenst, versehen uns auch dessen von Dero *Dexteritaet* um so vielmehr, da Sie, daß unser Suchen gegründet ist, gewis einsehen und schwerlich mit denen in mehrgedachter Behelligung angeführten und *ad Statum Marchionatus Misniae* gar nicht *quadrirenden* Umständen übereinstimmen werden. . . .

103.

1777 Oktober 28., Scado

*Der Besitzer des Ritterguts Scado, Hauptmann Kalx, legt in einer Erklärung an den Gerichtsdirektor Fischer dar, daß seine Untertanen keine freien, aber auch keine leibeigenen, sondern Laßnahrungsbesitzer seien<sup>1)</sup>.*

*Gutsarchiv Scado, nr. 224 Bl. 13 ff. Orig.*

. . . Die Güther und Nahrungen meiner Unterthanen, die sie jetzo vor ihre eigenthümliche Güther ausgeben wollen, sind nichts anders als Laaßgüther nach Lausizer Recht und Gewohnheit, die die Unterthanen nebst Haus und Hoff und einem *inventario* von der Herrschaft ohne Entgeld gegen Übernehmung derer auf den Grund und Boden haftenden landesherrlichen Steuern und Abgaben und Leistung anderer *praestandorum* dergestalt angenommen, daß sie solche zwar nach Gefallen benutzen und was sie durch deren Beurbarung erwerben, behalten, jedoch die Güther nebst dem *inventario* der Herrschaft eigenthümlich verbleiben, auch die Annehmer selbige nicht anders als mit Einwilligung der Herrschaft und gegen Bezahlung eines gewissen Loosgeldes verlassen dürfen.

Die Wahrheit hiervon und daß die Güther meinen Unterthanen nicht ihre eigenthümliche, sondern Laaßgüther sind, die nach Lausitzer Recht und Gewohnheit beurtheilet werden müssen, ist sogleich klar und offenbar. Denn

1. ist bekannt, daß Scado vor Zeiten zur Niederlausitz gehöret habe, und man findet hiervon bereits gewisse Nachrichten in einer alten Senftenbergischen geschriebenen Chronicke<sup>2)</sup>. In dieser Chronicke wird ausdrücklich gedacht, daß Scado zum Amte Senftenberg gehöret und das Amt Senftenberg zur Niederlausitz dem dasigen ehemahligen Landvoigte, dem Ritter von Polentz, der es aber im Jahre 1441 an den Churfürsten Fridericum Placidum . . . verkauft<sup>3)</sup>, zuständig gewesen . . . Da nun Scado würrklich zur Niederlausitz gehöret hat, so ist es auch gar nicht so etwas Seltsames und Wunderbares, als es meiner Gegner Herr *Consulent* mit großem Geschrey behauptet, daß in Scado sowie in der Lausitz Laaßnahrungen, die nach Lausitzer Recht und Gewohnheit beurtheilet werden müssen, angetroffen werden. Sodann stehet

103. <sup>1)</sup> Vgl. Nr. 102.

<sup>2)</sup> Gemeint jedenfalls die bei Kreysig, Beiträge 5 (1761), S. 32 ff. abgedruckten *Annales Senftenbergenses Manuscripti*.

<sup>3)</sup> So nicht zutreffend, vielmehr übergab der Landvogt Nickel von Polenz 1448 Schloß und Gebiet Senftenberg an Sachsen, vgl. u. a. Rud. Lehmann, Geschichte des Markgraftums Niederlausitz, 1937, S. 74 ff.



2. in einem alten über das Ritterguth Scado vorhandenen Kaufbriefe vom 14ten *Maii* 1617, bey welchem eine *Confirmation* aus hoher Landesregierung zu Dresden vom 5ten *Julii* 1617 zu befinden ist, und der *originaliter* . . . vorgeleget werden kann, mit ausdrücklichen Worten: es haben der unmündigen Heynitze Vormund, der Herr von Retzdorf, das Guth verkauft mit allen Laaßgüthern, woraus aber die *Existenz* derer Laaßgüther zu Scado sich sattsam zu Tage leget. Hiernächst hat

3. besage der im *Protocolle* befindlichen *Registratur* der alte Blaschigk am 3. *Julii* 1728 in Beyseyn des damahligen Richter Lehnicks auf Befragen, warum er sich unterstanden, auf dem kleinen Wiesgen am Pflanzgarten die alten Grentzpfähle weiter zu stecken, unter andern dieses: „die Güther wären ja der Herrschaft“ zur Antwort ertheilet, hierdurch aber, daß ihre Nahrungen nichts weiter als Laaßnahrungen sind, deutlich bekannt und gestanden. Ferner sind

4. die Nahrungen meiner Unterthanen stets [als] Laaßnahrungen benennet und behandelt worden, und es stehet daher nicht nur in dem *Protocolle*, betittelt: Die Besetzungen derer Bauergüther zu Scado und die denen Annehmern von der Herrschaft gegebene *inventaria* betr. . . . ausdrücklich, ich hätte versprochen, dem Corporal Hans Kaltzen die Laaß- und Garthennahrung zu übergeben . . ., sondern es ist auch laut eines vorhandenen *Gerichtsprotocolls* vom 14ten *Novembris* 1752 . . . nach Lausitzer Art und Gewohnheit Andreas Socher *vulgo* Hönßo wegen seiner liederlichen Wirthschaft vom Guthe gesetzt, des vormahls erhaltenen *inventarii* halber mit ihm Abrechnung gepflogen und ein anderer darauf gesetzt worden. Sodann haben

5. nicht allein die Halbhüffner . . . besage einer *Registratur d. d.* Haus Scado den 29ten *Martii* 1747 vorgegeben, sie wollten die Güther stehen lassen, sondern es hat auch die gantze Gemeinde fol. 27 b. derer wegen derer *intuitu* der vor gewesenem hohen Vorbescheide erfolgten *Expeditionen* gehaltenen *Acten* durch den Richter die Güther nur gantz neuerlich aufgegeben, und ich habe auch damals diese gethane Erklärung, die sie nunmehr wiederum zurückzunehmen nicht im Stande sind, . . . bestens *acceptiret*. Wie aber bekannten Rechten nach, daß jemand das Seinige wegwerfen werde, niemahls vermuthet wird, so ist es ein gantz sicherer Beweis, daß diese Güther meinen Unterthanen nicht eigenthümlich zugehören müssen, weil sie damit so freygebig und zu deren Abtretung und Zurückgabe stets so geneigt gewesen sind. Noch mehr ergibt sich dieses

6. auch daraus, da kein einziger von meinen sämtlichen Unterthanen weder von sich noch von seinen Vorfahren einen Kaufbrief oder Lehnsschein, nach welchem ihm die Lehn und das Eigenthum an dem besitzenden Guthe bekannt und gereicht worden, aufzuweisen im Stande ist. . . . Vorzüglich aber setzt wohl

7. der hier beygefügte *Zeugenrotulus* die Sache und daß die Güther und Nahrungen meiner Unterthanen würrklich von der Beschaffenheit sind, wie ich sie angegeben und beschrieben habe, gantz außer Zweyfel, immaaßen der bey E. Wohllöbl. Amt Hoyerswerda eydlich abgehörte Zeuge, der . . . das Ritterguth Scado von anno 1751 bis 1762 in Pacht gehabt, mithin die Sache wissen können, *ad art.* 3, daß, wie er nicht anders wisse, die Scadoischen Bauergüther Laaßnahrungen wären,



*ad art. 4.*, daß zu seiner Zeit der Bauer Andreas Hentzo, weil er schlecht gewirthschaftet, der Nahrung entsetzt worden, *ad art. 5.*, daß dieserhalb das Höntzische Guth einige Zeit ohne Wirth gewesen und er als Pächter einstweilen die Felder bearbeitet, *ad art. 6.*, daß die Herrschaft sothane Garthennahrung wiederum besetzen, anfänglich aber niemanden zu deren Annahme sich verstehen wollen, *ad art. 10.*, daß endlich Christian Sachnutzsch, eines Häuslers in Scado Sohn, das dasige Höntzische Guth angenommen, *ad art. 11.*, daß er solches ohne Entgelt bekommen, *ad art. 12, 13 et 14.*, daß er die Felder besäet und die Dächer ausgebessert erhalten und er, *Deponent*, jene durch Hofeleute ohne Annehmers Zutun bearbeiten lassen, bey Ausbesserung derer Dächer aber Annehmer Sachnutzsch nebst seinem Vater mit geholfen habe, ausdrücklich *deponiret* und mithin alle die Umstände, woraus man, daß eine Nahrung eine Laaßnahrung sey, deutlich abnehmen kann, bey denen Nahrungen meiner Unterthanen anführet und bekräftiget. Wannhero aber, daß die Nahrungen meiner Unterthanen Laaßnahrungen sind und mir zugehören müssen, um so weniger weiter in Zweifel gezogen werden kann, da noch über dis

8. meine Unterthanen, als ihnen . . . von der Herrschaft angebothen worden, diese Nahrungen, die, wie der Zeuge *ad art. 9* selbst zugestehen muß, als Laaßnahrungen der Herrschaft mehr schädlich als nützlich sind, erblich anzunehmen, die *Offerte* . . . ausgeschlagen und dadurch sowohl dieses, daß die Güther nicht ihre sind, als auch, daß sie als Laaßnahrungen ihnen vorteilhafter und nützlicher seyn müssen, weil sie sonst den ihnen gethanen Vorschlag gewiß angenommen haben würden, deutlich bekannt und zugestanden haben. . . .

104.

1780 Juni 7., Waldow

*Der Gerichtsherr von Waldow<sup>1)</sup>, Johann Joachim Jeckel, bittet die Stände im Hinblick auf einen Vorfall auf seinem Gute, beim jetzigen Landtage darüber zu befinden, ob ein Gerichtsherr einen in der Dienstverrichtung lässigen Untertan züchtigen dürfe, ferner, daß ein Untertan, der sich übermäßig gezüchtigt fühle, seine Klage zunächst bei den Ortsgerichten vorzubringen habe, und schließlich, daß die Besichtigung eines Untertanen, der gemißhandelt zu sein glaube, nur von dem zuständigen Kreischirurg vorzunehmen sei.*

*Ständeakten B 61 nr. 3 Bl. 85—92. Orig.*

Schon immer bleibt eines hiesigen Lasunterthan seinen Gerichtsherren verrichtender Frohendienst an sich selbst eine träge Dienstleistung, wann sie auch wirkklich in der Maße geschiehet, als der Unterthan in Besorgung seiner eigenen Wirtschaft sich zu betragen gewohnt ist. Indes wird billig jeder Gerichtsherr damit zufrieden sein, indem Trägheit bein niederlausitzischen Lasunterthan Natur ist, diese aber abändern zu wollen, eine der fruchtlosesten Beschäftigungen sein würde. Allein daß solcher Unterthan bey seinen Frohendienste mehrere Trägheit als in

104. <sup>1)</sup> Waldow, Kr. Luckau, onö. Golßen.

184



seinen eigenen Wirtschaftsgeschäften bezeigen möge, kan schlechterdings ihm nicht zulässig sein, sonst dem Gerichtsherrn dergleichen allzuträge geschehende Dienstverrichtung mehr zum Schaden als Nutzen, worauf sicherlich doch bey Einführung derer Unterthanen-Frohendienste hauptsächliches Augenmerck gerichtet worden sein mag, gereichen würde. Mithin wird ebendaher aber jeden Gerichtsherrn unbenommen sein müssen, bey so verspührender unzulässigen Trägheit seines Unterthan ihn zu einer fleißigern Frohdienstverrichtung durch die solchenfalls gewöhnlichen Zwangsmittel entweder selbst anzuhalten oder, welches immer das Nehmliche ist, durch seinen Wirtschaftsverwalter, auch [einer] andern zur Achthabung auf derer Unterthanen Frohendienst gesetzten Persohnen antreiben lassen zu dürfen, ohne daß hierwieder der Unterthan höhern Ortes sich zu beschweren Freyheit haben<sup>2)</sup>, am wenigsten diesfalls einigen Schutz finden könne, sonst es gar bald um den gantzen Frohendienste geschehen und nichts als blos ein fruchtloser idealischer Begrif davon übrig bleiben würde.

So wahr nun dieses ist, so habe ich dennoch nachfolgenden mich nicht wenig befördenden Vorfall erfahren müssen. Ein Sohn eines meiner Unterthanen alhier auf meinen Guthe Waldo, namentlich Martin Klaucke, war am 2ten Merz c. a. auf meinen Herrenhof zum Holtzhauen, ein von Alters her bey diesem Gute gewöhnlicher Hofedienst, befehliget worden. Statt er aber solchen Dienst, wie sichs gebühret, verrichtet hätte, that er ihn mit so übertriebener Faulheit, daß schon der Tag größtentheils verstrichen war, er aber kaum erst etwas weniges Holtz gehauen hatte, daher denn mein Wirtschaftsverwalter Lüdersdorf, hierüber unwillig, ihn mit einer Peitsche, einem zu Arbeitsantreibung solcher faulen frohenden Unterthanen, so wie fast überall in hiesiger Gegend, also auch bey mir in Waldo gewöhnlichen *Instrumente*, einige wenige Hiebe auf dem Rücken zuzuzehlen sich nicht enthalten konte. Indessen lasset leicht sich erachten, wie wenig meinen dergleichen Züchtigung verdienenden Unterthan Klauck diese etliche Schläge Schaden gethan haben werden, da außerdem, daß ich meinen Verwalter Lüdersdorfen alles harte Verfahren gegen meine dienstleistende Unterthanen ausdrücklich untersaget, hinmit ich überzeugt bin, er werde bey Klaucken hierunter nicht *accederet* haben, auch die gebrauchte Peitsche an und für sich selbst kein so gefährliches *Instrument* ist, daß damit Klaucken einiger Schaden geschehen können. In der That hatte auch der ihm besichtigte *Chirurgus* in Lübben (für den jedoch solche Besichtigung eigentlich nicht gehörig war, sondern sie von dem *Chirurgo* zu Luckau, weilen mein Guth Waldo im Luckauschen Creise gelegen ist, ordentlicher Weise geschehen und, wie dieser Klaucken befunden, *attestiret* werden sollen) besage seines disfalls ertheilten *Attests* weiter nichts als ein paar Strimen auf Klauckens Rücken wahrgenommen. Demohnerachtet aber geschahe es, daß Klauck auf Anhetzung anderer Persohnen dieser einigen von meinen Wirtschaftsverwalter *ex aequo et bono* empfangenen Schläge wegen wieder letztern bey hochpreislicher Oberamtsregirung des Marggraftums Niederlausitz Beschwerde zu führen sich erdreustete, und von seiten hochgedachte Oberamtsregirung wurde mein Wirtschaftsverwalter zur Vernehmung darüber *sub poena confessi et convicti* vorgeladen, auch

<sup>2)</sup> Vgl. Nr. 74.



ob schon ich hierwieder unterthänigst vorstellte, daß Klauck meine Gerichte nicht vorbegehen konnte, sondern wann mit ihm mein Wirtschaftsverwalter zu hart verfahren wäre, er solchen als eine meiner Gerichtsbarkeit zumahl in Betref dieser ihn beschuldigenden Vergehungen unterworfenen Person bei meinen Gerichten, wo ihm, so wie es zuvor dem Unterthan Thiele in einen fast ähnlichen Falle geschehen war, Recht und Gerechtigkeit gehandhabt werden sollte, belangen muste, mithin ihn dahin gerechtest zu verweisen *submisses* bat, so fand hierunter ich dennoch nicht Gehör, sondern mein Wirtschaftsverwalter wurde hierauf mittelst eines am 5ten *Maji a. c.* gegebenen Oberamtsbescheides um ein Neuschock bestraft, auch in sämtliche Unkosten verurtheilt, wovon blos die gerichtlichen nebst der erkannten Strafe 6 Rthl. 20 Gr. 6 Pf. betragen, und von ihm, um nicht deren *executivischen* Beitreibung sich aussetzen zu mögen, bereits entrichtet worden sind. Kann nun aber mir und mitfolglich auch meinen Wirtschaftsverwalter das Recht nicht abgesprochen werden, denjenigen meiner Unterthanen, welcher den ihm anbefohlenen Frohdienst allzutrage verrichtet, durch mäßige Zwangsmittel dazu anzutreiben, so glaube ich, mein Wirtschaftsverwalter ist hierunter nicht zu weit gegangen, daß er Klaucken, den er zuvor zumahl mit Worten wiederholtlich, jedoch vergebens zu fleißiger Arbeit zu bewegen gesucht gehabt, endlich auf obige Art zu behandeln, sich nicht anders helfen können, sondern meines Bedünckens ist die Züchtigung immer mäßig gewesen, ohne daß hierwieder die von dem Lübbenschen *Chirurgo* auf dem Rücken Klauckens erblickt haben wollende Striemen in einige Betrachtung gezogen werden mögen, gestalten so wie *vulnera non dantur ad mensuram*, ebenso wenig auch bloße Schläge sich abwegen lassen, mithin bey einer an und für sich erlaubten, aber doch auch fühlbar seyn sollenden Züchtigung ein vor dem andern mit etwas mehreren Nachdruck erfolgter Schlag besonders an einen nicht gefährlichen Orte des Körpers von seiten des Richters eine völlige Übersehung verdient.

Billigerweise hätte demnach mein Wirtschaftsverwalter Lüdersdorf, statt ihm, wie gleichwohl geschehen ist, in Strafe und Unkosten zu nehmen, damit verschonet bleiben, wenigstens jedoch, wann ja allenfalls sein Verfahren wieder Klaucken *pro modica castigatione* nicht zu achten gewesen, letzterer bey hochpreislicher Oberamtsregierung mit seiner daselbst wieder ihn angebrachten Beschwerde ab und an meine mir doch einmahl *privative* vom gnädigsten Landesherren verliehene, auch von mir jederzeit gehörigerweise verwaltete Gerichte, um mir darinnen keinen Eingriff zu thun, gerechtestermaßen verwiesen werden sollen, da ich denn, befundenenfalls mein Wirtschaftsverwalter in Züchtigung Klaucks wirklich zu weit gegangen gewesen, letzterm diesfallsige Genugthuung zu verschaffen gewiß nicht unterlassen haben würde.

Wäre indessen dieser Vorfall der einzige und letzte in seiner Art, so würde mit desselben gegenwärtigen ganz gehorsamsten Vortragung Ew. Hochwürden, Hoch- und Hochwohlgeboren etc. zu behelligen mir, wie in schuldigster Ehrerbietung versichere, nicht die Freyheit nehmen. Allein da dergleichen in der Folge und nicht blos bey mir, sondern auch bey andern Gerichtsherren, die so wie ich den nehmlichen Fall schon öfters erfahren müssen, noch mehrmahls vorkommen dürfte,



so will es allerdings von Nothwendigkeit sein, daß fürs künftige festgesetzt werde, ob

a.) ein Gerichtsherr seinen ihm frohenden Unterthan, wann selbiger in Verrichtung des ihm anbefohlenen Dienstes ungewöhnlicherweise nachlässig ist, auf die mit meinen Unterthanen Klaucken geschehene Art, nemlich mit der Peitsche und so, daß davon Striemen auf des allzutragen Unterthan seinen Rücken entstehen mögen, oder in was Maße er ihm sonst züchtigen zu dürfen die Freyheit habe? und daß wann allenfalls

b.) eines Gerichtsherrn Wirtschaftsverwalter oder wer sonst zur Achthabung auf die Wirthschaft gesetzt ist, in Züchtigung des nicht ordentlich frohnenden Unterthan zu weit gehet, solche Persohn der vermeindlich übermäßig gezüchtigte Unterthan nicht gleich bey hochpreislicher Oberamtsregierung des Marggrafthum Niederlausitz solle verklagen dürfen, sondern seine diesfallsige Beschwerde zu förderst bey dem Gerichten des Orts, wo dergleichen Vorfall sich ereignet hat, anbringen und daselbst seine *Satisfaction* suchen müsse. Denn ist ersteres, die Art und Weise der Züchtigung des nachlässig frohnenden Unterthan, nicht festgesetzt, so wird wahrlich desselben bey aller bisherigen noch so ernsten Antreibung dennoch schlecht verrichtet wordner Hofedienst in der Folge noch immer schlechterer ausfallen, indem jeden Wirtschaftsverwalter oder wer sonst die Oeconomie zu besorgen hat, es gar sehr zu verdencken sein würde, wann bey der Ungewißheit, was er für Zwangsmittel und in was Maße er solche wieder den nicht gehörig frohnenden Unterthan gebrauchen dürfe, er sich der Gefahr zum Besten nicht seiner, sondern seines Herren in Strafe und Unkosten zu verfallen, in die Gefahr setzen sollte.

Hat zweitens aber ein Rittergutsbesitzer *Patrimonialgerichte* und ist an deren Verwaltung ihm nichts auszusetzen, so kan außer dem, daß es an sich sogar Rechtens ist, wohl auch nichts billiger sein, als ihm die vor solchen seinen Gerichten zur Untersuchung gehörige Streitsache zu überlassen, um ihm den daraus etwa erwachsenden Vortheil zu einigen Erleichterung derer tragen müssenden *onerum iurisdictionis* nicht entziehen zu mögen. Damit nun also obige beide *ad a et b* bemerkten Punkte, wie nicht minder übrigens auch, daß

c.) die Besichtigung eines Unterthan, welcher seines Frohndienstes wegen abseiten der Gerichtsherrschaft als auch des Wirtschaftsverwalters gemishandelt worden zu sein vermeinet und diesfals Beschwerde zu führen willens ist, jedesmahls von dem *Chirurgo* der im Creyse gelegenen Stadt der in allen Stücken also auch hierinnen zu beobachtenden Ordnung halber vorzunehmen sey, für die Zukunft festgesetzt werden möge, welches gewiß ein jeder Rittergutsbesitzer seiner ihm frohnenden Unterthanen wegen mit mir einstimmig wünschen wird, so wollen Ew. Hochwürden, Hoch- und Hochwohlgeboren etc. meine Gnädige, Höchst- und Hochgeehrte Herren nicht mißfällig vermercken, wann mir gantz gehorsamst die Freyheit nehme, diese drey Punkte denenselben mittelst gegenwärtiger hochachtungsvoll überreichenden Schrift geziehmenst vorzulegen, um bey der anjetzt gehalten werdenden Landtagssession Dero zum allgemeinen Wohle hiesiger Provinz abzielende Berathschlagungen und Entschließungen auch darauf gnädig und geneigtest mit zu richten, als warum ich in derjenigen tiefen Ehrfurcht und



vollkommensten Hochachtung bitte, worinnen für immer mich beeifern werde zu sein. . . .<sup>3)</sup>

105.

1782 Januar 14., Lübben

*Die Stände des Lübbener Kreises bitten die Landstände, dahin zu wirken, daß durch ein Landesgesetz den Untertanen das Heiraten ohne herrschaftliche Genehmigung verboten wird.*

*Ständeakten B 61 Nr. 1 Bl. 268 f. Orig.*

Daß durch ergangene gnädige *patentes* die Pfarrer hiesiger Provinz vor einigen Jahren dahin angewiesen worden, keine Unterthanen beyderley Geschlechts ohne herrschaftliche Erlaubnisscheine zu *copuliren*, ist zwar eine sehr gute und heilsame Verfügung, auch bis daher nicht ohne Nutzen gewesen, allein es hat sich dabey doch noch ein gewisser Nebenumstand geäußert, welcher dieses löbliche *Justicat* nicht selten vereitelt hat. Dieser bestehet nun darin, daß je zuweilen Unterthanen und Gesinde sich heimlich einander die Ehe versprechen, nachhero aber durch ein oder des andern *pönitirenden* Theils Veranlassung die Sache vors *Consistorium* gezogen und dann von selbigen . . . der Bescheid zur Vollziehung der Ehe ertheilet worden, welches denn die beyderseitigen Herrschaften nicht hindern können, sondern ihre Einwilligungen darein sozusagen gezwungen ertheilen und die *copulationes* geschehen lassen müssen.

Wann hingegen sonder alle unziemliche Masgebung durch ein öffentliches Landesgesetz verordnet würde, daß kein Unterthan oder dessen Kinder bey einer nachhaften *ad pios usus* anzuwendenden Strafe ohne vorherige herrschaftliche Erlaubnis auf irgend einige Weise ein Ehegelöbniß schließen dürfte, alsdenn erst würden die obrigkeitlichen Eheerlaubnisscheine den absichtlichen *Effect* nach sich ziehen. . .<sup>1)</sup>

106.

1784 Dezember 14., Burg

*Georg Schwarick aus Repten gibt die Ursachen an, warum er aus dem Lande entwichen.*

*Kreisakten Rep. X nr. 802 Bl. 215—218. Abschr.*

Ich *George Schwarick* aus *Repten*<sup>1)</sup> gebürtig habe mein *Cossäthengüthgen* bis auf 38 Jahr behauptet und während der Zeit den 7jährigen Krieg, Theuerung

<sup>2)</sup> Auf dem Landtag beschließen die Stände am 15. Juni 1780 (Bl. 93), bei der Oberamtsregierung anzutragen, daß künftig in Fällen, wo gegen Verwalter, Vögte u. dgl. wegen Überschreitung „einer gemäßigten Castigation“ Beschwerden vorgebracht würden, diese Sachen zunächst den Ortsgerichtsobrigkeiten zur Berichterstattung vorgelegt werden.

105. <sup>1)</sup> Die Landesversammlung war aber der Meinung, „es wäre vor der Hand bedenklich, mehrere Veranlassung zu diesfallsiger Einschränkung der Unterthanen zu machen“.

106. <sup>1)</sup> Repten, Kr. Calau, s. Vetschau.

188



und alles mögliche ausgestanden und zwar bey dem ehemaligen *v. Leipziger*, wo es mir und meinen *Consorten* jederzeit erleidlich ergangen. Nachdem aber der Herr *von Rabenau* in dieses Guth geheyrathet, so war es gleich anders, doch aber noch auszustehen. Anno 1778 aber gieng die Unterdrückung derer Unterthanen an, indem der Herr *von Rabenau*, wenn ich meine Kinder zu Hofe schickte, mit der Peitsche nicht menschlich, sondern viehisch *tractirte*, welches mir mein Herze brach und ich auch befürchten mußte, daß sie aus dem Lande gehen mögten, da ich ihm, den *von Rabenau*, um die Wunden Christi gebethen habe, es nicht zu thun. Es half aber kein Bitten, sondern es wurde ärger. Er gab meinen armen Sohn 16 bis 20 Hiëbe und hetzte ihm mit den Hunden vom Hofe, welche ihm eine große Wunde ins Bein rissen. Ich wurde immer noch mehr geängstet mit Führen, als Ziegelsteine, Fische, Holtz, Obst und Getreyde zu verfahren und anzuholen. Mein ältester Sohn und älteste Tochter musten um Dienstzwang und Lohn bey der Herrschaft dienen. Ich muste bey schlimmen Wege nach *Lübben* Dienstfuhre thun; ich war krank, und als ich nach Hause kam, sollte ich wieder zu Hofe. Da kam der böse herrschaftliche Hund, den Herrn *von Rabenau* sein Liebling, und wollte mich beißen. Ich setzte mich derowegen zur Wehre. Als dieses der Herr sahe, so steckte er mich ins Brettchen<sup>2)</sup> kreutzweise geschlossen, und das 24 Stunden lang, obschon meine Frau ihm um Gottes willen bittet, hinwiederum mich herauszulassen. Da ich nun wieder auf freien Fuß, so muste ich einige . . .<sup>3)</sup> nach *Lübben* mit einer Fuhre Obst — Doch ich muß noch erwehnen, daß, da meiner Frau ihr Bitten den *von Rabenau* nicht, mich herauszulassen, bewegte, meine älteste Tochter ebenfalls für mich auf das *submisseste* gebethen, der aber der *von Rabenau* zur Antwort gegeben: „wird der Hund *crepiere*n, so wird Deinen Vater auch der Teufel holen“. — Oberwehntes Obst muste ich also nach *Lübben* fahren, und rückwärts sollte ich Saltz laden. Da nun aber meine Pferde abgetrieben, und mir nicht möglich war, Saltz zu laden, so kam ich leer zu Hause. Da ging nun meine Pein von neuem los, und ich muste wieder 24 Stunden kreutzweis geschlossen im Brettchen<sup>2)</sup> liegen. Dieses war also das löbliche Verfahren des Herrn *von Rabenau* mit einen armen Unterthanen. Unsere Vorfahren haben niemahls in solchen schweren und tyrannischen Diensten gestanden. Es hat ein Bauer überhaupt nur 6 Scheffel Dresdner Maaß Aussaat mit Winter- und Sommerung. Da ich es also gar nicht mehr ausstehen konnte, so habe müssen aus meinem Vaterlande entweichen<sup>4)</sup>.

Auch hat der Herr ein *Cossäthenguth* namens *Nuglisch* an sich gezogen, und wir arme Unterthanen musten die Steuern und Gaben entrichten. Ich habe jederzeit mich als ein ehrlicher und dem Landesherrn getreuer Unterthan erzeigen wollen, habe mir durch meinen sauern Schweiß eine neue Stube und Stall gebauet, welches alles der Herrschaft zukommet. Es ist von jeder Zeit hergebracht, daß der Unterthan jährlich 2 Stämme Backholtz und das Aufleseholtz bekommen; es erhält aber anjetzo niemand etwas. Ueber dieses wird auch unsere uhralte Gerechtigkeit uns von der Herrschaft benommen, indem wir die Fischerey in den

<sup>2)</sup> Vgl. Nr. 36, Anm. 3.

<sup>3)</sup> Hier fehlt etwas.

<sup>4)</sup> Der Bericht ist aus Burg im Spreewald, also aus dem Preußischen datiert.



Fließe von der *Gesensche*<sup>5)</sup> Gräntze bis an das sogenandte Letter oder Kaupe vorher nutzen können, woführ wir den Fließ *renoviren* und erhalten musten, weil er in unsern Wiesen gehet, welches wir doch vor 40 und mehr Jahren genossen und ich als auch meine *Consorten* eydlich bestärken können.

107.

1787 März 29., Sglietz

*Die Besitzerin von Sglietz*<sup>1)</sup> *Frau von Oppen*, erläßt ihren Untertanen den Abtransport von großen Holzblöcken nach der Schneidemühle in Lieberose.

*Rep. IV nr. 323 Bl. 20 f. Orig.*

Da mir Sachverständige<sup>2)</sup> versichert, daß die 5 Stück Sägeblöcke, welche meine Unterthanen nach der Lieberosischen Schneidemühle fahren sollen, zu stark wären, als daß sie solche mit ihren Pferden und Wagenzeuge außer bey hartem Froste und guter Bahne zwingen könnten, meine Absicht aber auf keine Weise dahin gehet, denselben etwas aufbürden zu lassen, so ihnen nur im mindesten unerträglich seyn könnte, wiewohl hier der Fall gar nicht eintritt, immaßen hierunter ihre eigene Schuld *versiret*, daß sie solche bey dem Abstämmen länger gelassen, als sie hierzu Befehl gehabt, wie ich nunmehr bey dem Nachmessen erst gewahr worden, auch ihnen solche noch behörig abzukürzen nachgelassen verbleibet, so will mich dennoch aus eigener Bewegung dahin erkläret haben, daß ihnen diese Blöcke nach der Lieberosischen Schneidemühle zu fahren nicht weiter angesonnen werden soll, verhoffe aber auch, daß meine Untertanen den mir schuldigen Gehorsam in andern Stücken nicht aus den Augen setzen, noch, wie sie sich schon verlauten lassen, neue ungegründete Beschwerden wider mich anbringen oder sonst sich widerspenstig gegen mich bezeigen werden. Diese meine Erklärung bitte demüthigst gehorsamst meinen Bauern zu ihrer Beruhigung gnädigst *communiciren* . . . zu lassen. . . .<sup>3)</sup>

<sup>5)</sup> Jeschen, Kr. und ö. Calau.

107. <sup>1)</sup> Sglietz, Kr. und nö. Lübben.

<sup>2)</sup> U. a. gab der Geleitsmann Koethe ein entsprechendes Gutachten ab, Lübben, 30. März 1787 (Bl. 24 u. 26).

<sup>3)</sup> Die Gespannbauern hatten sich am 17. Februar beschwert, indem sie u. a. erklärten, nicht einmal mit 12 Pferden würde man die Klötze fortbringen. Am 4. April wurde den Bauern die Entschließung der Gutsherrin mitgeteilt. Diese ließ dann das Holz gegen Bezahlung von 12 Talern von zwei Bauern aus Guhlen anfahren, und diese schafften es mit 3, 4, 5 und in zwei Fällen mit 6 Pferden. Die Frau von Oppen fragte nun bei der Oberamtsregierung an, ob ihre Bauern, „welche offenbar wegen ihrer unnötigen Weigerung mir solche Kosten veranlasset“, nicht gezwungen werden könnten, ihr die Summe zu ersetzen. Die Behörde ging aber darauf nicht ein.



Die Oberamtsregierung bescheidet die Besitzerin von Gablenz<sup>1)</sup> sächsischen Anteils, Christiane Sophie Henriette Hänisch, in der erneut von der Gemeinde anhängig gemachten Klagesache wegen des Untertanendienstes<sup>2)</sup>.

Rep. VII nr. 630 Bl. 153 und 167. Entwurf.

Nachdem Uns, was Du auf Christoph Trinkus und Consorten geführte Beschwerden unterm 24ten Januar *a. c.* gehorsamst berichtet, gebührend vorgetragen worden, so befehlen Wir Dir hiermit, daß Du, was zuvörderst die Klagen über allzuschlechtes Verhalten des Gesindes anbetrifft, disfalls zu gegründeten Beschwerden bey Verlust des Dienstzwangsrechts nicht Veranlassung gebest, insbesondere künftighin demselben gutes und zur Sättigung hinlängliches Brodt und übrige Speise ohnweigerlich darreichest, auch, daß von dem für das Gesinde abgetheilten Gemüse und Mehl bey der Zubereitung nichts entwendet werde, gebührende Aufsicht führest, sowohl auch dem Gesinde den ihm ausgesetzten Lohn, Deines beschehnen Einwendens ohnerachtet, in conventionsmäßigen Münzsorten jederzeit bezahlest und von sothanem Lohn und der dem Gesinde gebührenden Leinwand unter dem Vorwande, daß solches wegen des nicht völlig geleisteten Gespinstes geschehe, etwas nicht vorenthaltest, immaßen, dafern nur nicht dem Gesinde schwerere Arbeit und besonders mehreres Spinnen, als dem Herkommen und ihren Kräften gemäß auferlegt wird, Dir allemal unbenommen bleibt, selbiges zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Die Beschwerden der Unterthanen wegen des zu späten Ansagens der Frohndienste anlangend, so hast Du, dafern nicht dringende Nothwendigkeit es erforderlich macht, den nehmlichen Tag die Dienste ansagen zu lassen, solche allemal den Abend vorher den Unterthanen bekannt zu machen, wogegen es Deiner Willkühr überlassen bleibt, das Getreide von ihnen mit Sicheln abschneiden oder mit Sensen hauen zu lassen. Was endlich die Beschwerden wegen nicht hinlänglich angewiesenen Holzes anbetrifft, so lassen Wir es bey dem, was disfalls im 5ten § *pho* des Oberamtsprotocols vom 31. August 1780 festgesetzt worden<sup>3)</sup>, bewenden und befehlen Dir, daß Du diesen und überhaupt dem in besagten Protocolle Deines Verhaltens halber beschehnen Anweisungen ohnweigerlich nachkommest, im übrigen aber wegen der von einigen Unterthanen

108. 1) Gablenz, Kr. Cottbus, sw. Forst.

2) Schon am 13. und 25. Januar 1780 (Bl. 2 ff. u. 26 ff.) hatten sich die Gablenzer Untertanen über mancherlei Beschwerden des Zwangsdienstes durch den damaligen Gerichtsherrn Gottfried Hänisch beklagt, vor allem auch über die ungenügende und schlechte Beköstigung. Damals war es zu einem Vergleich gekommen. Am 13. Januar 1789 (Bl. 116 ff.) sahen sich aber die Untertanen veranlaßt, aufs neue eine Klage einzureichen, in der sie u. a. sehr eingehend die schlechte Ernährung des Gesindes sowie die Schmälerung seines Lohns auseinandersetzen. Die Witwe Hänisch versuchte, diese Klagen zu widerlegen, worauf ihr nach erfolgter Untersuchung der hier folgende Bescheid zuzuging.

3) § 5 dieses Protokolls besagt, daß die Gerichtsherrschaft zu Gablenz den dortigen Untertanen außer Raff- und Leseholz ausreichend Holz, und zwar unentgeltlich, anzuweisen habe.



verweigerter Gestellung ihrer Kinder zum Dienst, wenn vorher von Deinen Gerichten wegen deren Entbehrlichkeit Unserer Anordnung gemäß die erforderliche Erörterung geschehen, fernere EntschlieÙung gewärtigst. . . .

109.

1789

*Über die bäuerlichen und landwirtschaftlichen Verhältnisse in der Niederlausitz in: C. G. Schmidt, Briefe über die Niederlausitz. Wittenberg 1789.*

S. 45. Zum Gebiete der Stadt [Luckau] gehören 22 Dörfer, deren Bewohner, so weit ich sie gesehen habe, da sie nur Dienstgelder und Erbpächte bezahlen, ein glücklicher Landvolk verkündigen, als die, welche nicht Unterthanen der Stadt sind und, wie fast in der ganzen Niederlausitz, unter dem Joche der Leibeigenschaft seufzen.

S. 53. Diese seit dem Jahr 1621 gräflich Lynarische Herrschaft [Lübbenau], welche aus einem Städgen, 20 Dörfern und einigen darzu gekauften Gütern besteht, ist vielleicht der kultivirteste Strich Landes in der ganzen Niederlausitz, obschon die äußerst niedrige Lage desselben die Kultur sehr erschweret.

S. 69. Uibrigens muß ich noch anmerken, daß ich fast bei allen Unterthanen dieser Herrschaft [Lübbenau], die ich gesprochen (und Sie wissen, daß ich auf Reisen die Leute fleißig und scharf auf Inquisitionalartikel vernehme), eine allgemeine Zufriedenheit mit ihrer Regierung und eine verhältnismäßig gegen andere Gegenden große Wohlhabenheit wahrgenommen habe, worzu ohnstreitig viel beiträgt, daß die Leibeigenschaft hier so gut als ganz aufgehoben ist.

S. 101 f. Hier [vor Guben] veränderte sich die ganze Scene; ein lachendes Thal, durchschlängelt von einem Fluß, malerisch durch die zerstreut zwischen Feldern, Wiesen, Weinbergen und Gärten liegenden Wohnungen der Stadt und nachbarlichen Dörfer, mit sichtbaren Spuren einer höhern Kultur und Wohlhabenheit — kurz ein Thal, das mit der berühmten Gegend bei Meißen wetteifern könnte, lag vor unsern Augen.

S. 105. Die Betriebsamkeit der Stadt [Guben] und der zunächst liegenden Dörfer ist äußerst groß.

S. 152. Der größte Theil dieser Herrschaft [Forst] ist wendisch, und die NeiÙe macht die Gränze. Sie ist noch lange nicht so gut angebaut, als sie es seyn könnte, und es fehlt theils an Muth, den oft undankbaren Boden zu bearbeiten, theils an Betriebsamkeit und Unterstützung, und die Erfahrung hat bisher gelehret, daß solche neue Anbauer bald ruiniret worden und den Dörfern, wo sie sich angebaut haben, zur Last gefallen sind.

S. 162 f. So rauh und undankbar auch der Boden dieser Herrschaft [Sorau] beim ersten Anblicke scheint, so gut ist sie doch angebaut, und vorzüglich auf dem Lande herrscht eine große Betriebsamkeit, daher sich auch täglich neue Ansiedler finden würden, wenn nur Plätze darzu auf den Dörfern vorhanden wären, und man unbeschadet des Acker- und Holzbodens so viel Land hergeben könnte.

192



Die Gemeinheiten sind größtentheils schon von dem Grafen von Promniz mit vielen Kosten aufgehoben und viele andere ökonomische Verbesserungen gemacht worden, die ihnen nicht schwer wurden, da sie Geld hatten und etliche tausend Thaler nicht ansahen, um zu einem nützlichen Zweck zu gelangen. —

S. 172 f. Das Land [die Niederlausitz] ist meistens flach, mit laufenden oder so genannten Flußsand mehrere Fuß tief überdeckt und zum Teil sumpfig und morastig, vielleicht in den ältesten Zeiten mit Meer verdeckt gewesen, giebt aber doch bei sorgfältiger Kultur noch hinlänglichen Ertrag. Nur wenige Gegenden bieten dem Auge schöne Aussichten dar; langweilige Ebenen, die sich meilenweit auch noch ausser die Gränzen des Landes, besonders ins Brandenburgische, hinüberziehen, dicke Waldungen, besonders im nördlichen und östlichen Theile, beschränken bald den Blick des Wanderers, der begierig umherschaut, um sich an der schönen Natur zu ergözen, und wenn ich die Gubner Gegend und das Lübbenauer Landvolk ausnehme, so sind die meisten Gegenden so beschaffen, daß sie Geßnern<sup>1)</sup> weder zu seinen Idyllen möchten begeistert, noch den Stoff zu Schilderung eines glücklichen Land- und Hirtenvolks gegeben haben. — Bei den meist undankbaren, nicht hinlänglich bearbeiteten und schlecht, meist nur, bei dem spärlichen Stroh, mit Kiefern- und Fichten-Nadeln gedüngten Boden, wird das Getreide nur mit geringem Vortheil gebauet, doch reicht es zur Consumtion des Landes hin, ja in guten Jahren kann auch noch etwas ins Brandenburgische ausgeführt werden.

S. 174 f. Da man von neuen ökonomischen Verbesserungen in Anbauung guter Futterkräuter und Verädlung der Schaafzucht noch sehr wenig Gebrauch macht und — einige wenige einsichtsvolle Cavaliers ausgenommen — mit einer Art von Schlagsucht beim Alten stehen bleibt, ja alles neue als verdächtig verschreiet und es nicht nachahmen will, so kann es nicht fehlen, daß man in manchen Artickeln der Haushaltungskunst noch zurücke ist. Dahin gehört vorzüglich die Viehzucht, welche ausser in der Herrschaft Lübbenau auf einen nur geringen Grad der Kultur stehet. Nichts war auf meiner Reise meinen Augen beleidigender und meinem für das Wohl des Landmanns so eingenommenen Herzen auffallender, als die kleinen magern Kühe und Pferde, die mir fast allenthalben zu Gesichte kamen. Wie kann dieß aber anders seyn, da man den Anbau des Klees und anderer nuzbarer Futterkräuter so sehr vernachlässiget, und das Vieh auf den weitläufigen, aber magern Triften sich mehr hungrig läuft, als Sättigung findet.

S. 182 ff. Das meiste Landvolk ist so unwissend und störrisch, als sein Boden sandig und unfruchtbar, muß etwas strenge gehalten werden, wenn es gut thun soll, und trägt auf diese Art das Gepräge seiner slavischen Abkunft, da es meistens Leibeigne und bis an die Neiße Wenden sind. Doch sind sie stark, ausdaurend, mithin gute Soldaten und arbeitsam, auch trifft man unter ihnen, besonders unter den Einwohnern des Spreewalds, viel gutgesinnte Leute an, die mit einer Art von Herzlichkeit an einem hängen, wenn man sich einmal ihr Zutrauen erworben hat. Bei ihrer Gnügsamkeit und Angewöhnung von frühester Jugend auf zur härtesten Arbeit und schlechtesten Kost verlangen sie nicht einmal, wie unser sächsisches Gesinde, nach täglichen Fleisch, Speck und Butter, sondern sind mit ihrer gewöhn-

109. <sup>1)</sup> Salomon Geßner, 1730 bis 1787, der bekannte Idyllendichter.



lichsten Speise, den Erdbirnen oder Kartoffeln, zufrieden. Uibrigens ist vornehmlich der Wende voll von Vorurtheilen, abergläubisch, ein Anhänger vom Wunderglauben und ein Feind aller Neuerungen, selbst derjenigen, die zu seinem Vortheil dienen. Hierzu kommt öfters ein slavisches Mißtrauen gegen seine Obern, alles Eigenschaften, die manche Verbesserung in der Wirthschaft und sonst hindern. Allein wenn man bedenkt, wie schlecht der Volksunterricht ist, so darf man sich über die Unwissenheit und den Aberglauben dieser Menschenklasse nicht wundern. Luthers Catechismus und die Bibel, so wie sie da ist, sind immer noch die einzigen Bücher, woraus die Jugend buchstabiren, lesen und denken lernt, und dieß unter Anführung von Schulmeistern, die selbst kaum lesen können, gemeinnützige Kenntnisse aber beizubringen, Begriffe zu entwickeln und den jugendlichen Verstand zum vernünftigen Nachdenken zu leiten gar nicht im Stande sind. Schulunterricht wird nur den Winter durch ertheilet, der Catechismus und eine große Anzahl biblischer Sprüche ohne Auswahl und Verstand auswendig gelernt, und dieß ganze bisgen Gedächtniswerk in den Sommermonaten, wo sich die Kinder sozusagen mit Leib und Seele dem Rindvieh und dessen Hütung widmen müssen, wieder ausgeschwitzt. Sehr natürlich ist daher die öfters auffallende Unwissenheit des Bauers, der selbst von den populairsten, oft in plebejen Ton gehaltenen Predigten zu seiner Erbauung und Verädlung etwas anzuwenden fast nicht vermögend ist. Hier finden Väter des Vaterlands noch ein weites unbebautes Feld, zum Wohle ihrer Unterthanen wirksam zu werden. Freilich ist dieß nicht das Werk eines oder mehrerer Jahre, denn alle Aufklärung im allgemeinen muß bei dem ersten Jugendunterricht anfangen, da einmal eingewurzelte Begriffe bei Alten sich nicht so leichte verdrängen lassen, und mithin die Nachkommenschaft erst davon erndtet, was wir gesäet haben. —

Das Landvolk ist, im ganzen genommen, arm, und es liegen dabei mancherlei Ursachen zum Grunde. Der größtentheils unfruchtbare, sandige und höchstens Korn und wenig Stroh bringende Boden, das unbeträchtliche Provincialcommercium, die zu Abstoßung der Landesschulden und landesherrlichen Bewilligungen bisher erforderlich gewesenenen hohen Anlagen, der hohe Werth der Bedürfnisse, die der Landmann von dem Städter kaufen muß, die Vorurtheile und der Schlenndrian, womit der Bauer seine Wirthschaft nach den Grundsätzen seiner Urältern fortfreibt, ohne die zu Verbesserung derselben angegebene und an manchen Orten durch das Beispiel der Rittergutsbesitzer als gut erprobte Vorschläge anzunehmen, die täglichen höchst lästigen Hofdienste, wobei der Bauer viel versäumt und der Herr wenig gewinnt, — sind einige der vornehmsten Ursachen. Hierzu kommt noch die Leibeigenschaft (*qualitas lassitiva*), welche an den meisten Orten der Niederlausiz noch statt findet und nur in der Herrschaft Lübbenau, in den Luckauischen Rathsdörfern, in einigen Gegenden des Gubner Kreises, in den churfürstlichen Herrschaften und Aemtern Spremberg, Guben, Lübben, Neuzauche etc. und auf verschiednen einzelnen Rittergütern aufgehört hat. Doch muß man sich von der noch bestehenden Leibeigenschaft einen richtigen Begriff machen, um den Zustand der Niederlausizer Bauern nicht für noch elender zu halten, als den der Hoierswerdaischen und besonders Muscauischen in der Oberlausiz. Hart



ist zwar immer ihr Zustand, aber sie werden doch als Menschen behandelt, und wenn ja eine oder die andere Herrschaft den römischen *Dominum* im vollen Sinne des Worts spielen wollte, so weiß ihr die Oberamtsregierung gebührende Schranken zu setzen. Freilich besitzt der Leibeigene sein Gut nicht eigenthümlich, sondern es wird ihm von dem Herrn als ein *Laßgut* gegeben, worüber er kein *dominium* hat, und daher dasselbe und das dazu gehörige Inventarium weder verkaufen noch verpfänden, auch nicht darüber in Ansehung seiner Kinder disponiren kann, sondern bloß über sein erworbenes Vermögen und das Superinventarium. Nur die Herrschaft hat die Wahl, welchem von des Unterthanen Kindern nach Absterben des Vaters sie die Nahrung oder das Gut zuschreiben lassen will. Ist der Unterthan lüderlich und treibt schlechte Wirthschaft, so kann ihn der Herr, jedoch nicht ohne vorhergegangene Ermahnung und Untersuchung der Sache, aus der Laßnahrung austreiben. Bei dieser Eigenschaft der Güter kann es nicht fehlen, daß ein solcher Bauer sein Gut nicht mit der Sorgfalt bewirthschaftet, als wenn es sein Eigenthum wäre. Die meisten sind aber auch darüber in einer solchen Indolenz, daß sie selbst bei Erlassung des Kaufgeldes ihre Güter nicht erblich zu haben wünschen, da die Herrschaft sie in Unglücksfällen unterstützen, sie mit neuem Inventario, Holz etc. versehen, ihnen ihre Gehöfte, wo nicht ganz aufbauen, doch aufbauen helfen, kurz alles thun muß, daß keine Caducität entsteht, weil sonst die Herrschaft nicht nur die Dienste und andere Nuzungen eines solchen Gutes verliert, sondern auch noch überdieß die darauf liegenden landesherrlichen Abgaben zu entrichten hat, weil jeder Vasall für das ganze Quantum der Abgaben haften muß, welches ausser dem uralten Herkommen und den Landtagsschlüssen in dem *non dominio* der Unterthanen und in dem den Obrigkeiten zustehenden *iure subcollectandi* seinen Grund hat. Bei den unbestimmten Hand- und Spanndiensten, zu denen jeder Leibeigene täglich seinem Herrn verpflichtet ist, bei der Naturalienlieferung, bei den hohen fast unerschwinglichen landesherrlichen Gefällen, bei den Abgaben zu Salarirung der Geistlichkeit und zur Erhaltung deren Gebäude und bei sonst noch einer Menge kleiner Dienstleistungen — ist es da wohl zu verwundern, wenn der Bauer auf seiner Sandhufe auch ohne Plackereien und Aussaugungen indischer Nabobs arm ist? Und gleichwohl ist er mit seinem kümmerlichen Brodte zufrieden, da er es von jeher nicht besser weiß, und scheint sein Elend nicht zu fühlen, wenn man ihm nur nicht noch mehr auflastet, als er schon zu tragen gewohnt ist.

#### 110. 1790 Juni 10., Groß-Leuthen

*Die Besitzerin der verpachteten Herrschaft Leuthen, Gräfin von Hordt, berichtet der Oberamtsregierung über die Unruhen unter ihren Untertanen<sup>1)</sup>.*

*Kreisakten Rep. IV nr. 329 Bl. 29 ff. Orig.*

110. <sup>1)</sup> Vgl. über diese Vorgänge Rud. Lehmann, Bauernunruhen in der Herrschaft Leuthen (Kr. Lübben) im Jahre 1790. Ztschr. f. Geschichtswissenschaft, 1. Jahrg. (1953), Heft 5, S. 811—814.



... Bereits im Monath *Februarii a. c.* fiengen meine Unterthanen an, mit den Lieberoser, Neuzaucher und Straupitzer Unterthanen in Jessern<sup>2)</sup>, einem zur Herrschaft Lieberose gehörigen Dorfe, Zusammenkünfte zu halten. Es wurden von Dorf zu Dorf fleißig Bothen gesendet; man konte aber eigentlich nicht erfahren, was ihre Zusammenkünfte vor einen Endzweck haben solten. Bald fiengen aber die Kinder in denen Schulen von *Rebelliren*, Erbpächten, Abschaffung der Gaben, Pächte und Keinen-Hofedienst-thun zu schwatzen an. Lieberoserseits *arretirte* man dem Vernehmen nach einige derer, welche der Versammlung zu Jessern beygewohnt hatten. Dis aber that keinen andern *Effect*, als daß die Unterthanen nunmehr heimlicher zu Werke giengen, hin und her Bothen zu einander und auch nach Lübben sendeten, auch wohl verstohlenerweise zusammenkamen, besonders aber mit denen Unterthanen der Aemter Lübben, Neuzauche, Lieberose und Straupitz<sup>3)</sup> *communicirten*, endlich auch bey dem Gerichtsschultzen Hanns Burisch zu Guhlen<sup>4)</sup> eine Zusammenkunft hielten. Sobald dieses mein Wirthschaftsbeamter Joachim Friedrich Lüdecke erfuhr, meldete er nicht nur solches mir, sondern auch ... meinem Gerichtshalter. Wir *instruirten* hierauf denselben, daß er sich ruhig verhalten, auf alles, was unter denen Unterthanen vorgehe, genau *vigiliren*, fernerweite Anzeige davon thun und denen Unterthanen, so viel möglich, keine Gelegenheit oder Anlas zu Beschwerden oder wohl gar zu *Excessen* geben, auch gelegentlich denen Schultzen und Gerichtspersonen in der Herrschaft Leuthen äußern sollte, keine Zusammenkünfte zu halten oder sich zusammenzuröttiren, maaßen solches strafbar sey. Mittlerweile erschienen bey mir zu Berlin<sup>5)</sup> einige Abgeordnete meiner Unterthanen, überreichten mir das ... *Supplicat*, bathen, ihnen meine Güther in Erbpacht zu geben, und fügten hinzu, daß Ew. Churfürstl. Durchl. Befehl und Wille sey, denen Unterthanen die Güther in Erbpacht zu geben und die Zeitpächter abzuschaffen. Ich begegnete diese Abgeordnete mit möglichster Güte, ermahnte sie, ruhig zu seyn, und äußerte, ich wüßte zwar nicht, in wie weit Ew. Churfürstl. Durchl. Befehl und Wille es sey, daß die Unterthanen die herrschaftlichen Güther und Grundstücke in Erbpacht erhalten und die Zeitpächte abgeschafft werden solten, ich würde mich aber nach der Sache erkundigen, selbige überlegen und sie mit *Resolution* versehen, sie könnten indessen gewis versichert seyn, daß ich alles thun würde, was zu Verbesserung ihres Nahrungszustandes gereichen könne, womit ich sie *dimittirte* und ihnen zu ihrer Rückreise noch etwas an Gelde gab. Bald darauf aber erschienen abermals in Berlin einige Abgeordnete meiner Unterthanen und wiederholten ihr ersteres Gesuch nochmals. Diesen gab mein Ehegemahl, der königlich preußische *Generallieutenant* Graf von Hordt, zur *Resolution*, sie solten sich ruhig verhalten, er werde bald nach Leuthel<sup>6)</sup> kommen, die Sache gehörig untersuchen, in Erwägung ziehen und sie, so viel möglich, zu *gratificiren* suchen. Inzwischen zeigte der Wirthschaftsbeamte und Pächter zu

<sup>2)</sup> Jessern, Kr. Lübben, am Schwielochsee.

<sup>3)</sup> Lieberose und Straupitz waren keine Ämter, sondern Herrschaften.

<sup>4)</sup> Guhlen, Kr. Lübben, w. Goyatz am Schwielochsee.

<sup>5)</sup> Die Gräfin hielt sich meistens in Berlin auf.

<sup>6)</sup> Diese Schreibweise für Leuthen war gebräuchlich.



Großleuthel, Joachim Friedrich Lüdecke, anderweit an, daß er sich genau nach der ihm ertheilten Vorschrift gerichtet, denen Unterthanen keinen Anlas oder Gelegenheit zu Beschwerden und *Excessen* gegeben, auch denen Gerichtspersonen in denen Dörfern gelegentlich geäußert habe, daß sie keine Zusammenkünfte oder Versammlungen ohne Vorwissen der Obrigkeit oder des Gerichtshalters halten sollten, maßen dieses strafbar sey. Hätten sie Ursache, sich über etwas zu beschweren, so sollten sie es der Obrigkeit oder dem Gerichtshalter bescheidenlich vorstellen. Allein alles dieses hätte nichts gefruchtet, sie wären vor wie nach mit denen Unterthanen der Herrschaft *Lieberose*, *Straupitz* und anderer Ortschaften zusammengekommen und auf denen Bierbänken verschiedentliche bedrohliche Reden geführt, unter andern: Ew. Churfürstl. Durchl. Befehl sey es, daß die Unterthanen alle herrschaftlichen Güther in Erbpacht haben, die Pächter abgeschaffet, die fürstlichen Steuern, von denen Sr. Churfürstl. Durchl. ohnedis das wenigste bekäme, gemildert, ihre herrschaftlichen Zinsen, Gefälle und Dienste wegfallen und alle Länder unter sie vertheilet werden sollten. Ihr Advokat würde das alles schon ausmachen. Sie wolten nur noch ein Weilgen warten, denn solte man schon sehen, was *passiren* würde. Der Amtmann Lüdecke solte ihnen nur was sagen, sie wolten ihn schon bezahlen, er solte an sie denken. Er habe ja die Zeitungen, da könne er sich ein Exempel nehmen; wie es in Frankreich Pächtern und vornehmern Leuthen, als er wäre, ergangen wäre; so könne es ihm auch ergehen. —

Ob er, Lüdecke, nun wohl alle Mühe angewendet, die eigentliche Urheber und welche solche bedrohliche Reden eigentlich geführet, zu erfahren, so sey er doch hierinnen nicht glücklich gewesen, weil theils diejenigen, die ihm es *referiret*, es selbst nicht mit angehöret, sondern von andern erzählen hören, theils selbige auch in der versammelten Menge der Unterthanen nicht so genau beobachtet, wer alles Obige gesagt habe, auch wohl viele unter einander geschrien und keins den andern verrathen wollen, aus Furcht, daß sodann die andern ihn übel mitspielen würden, wie man denn den Schultzen in Leuthel, weil er mit allen ihren Unternehmen nichts zu thun haben wollen, mit Zuchthaus und andern Mißhandlungen bedrohet habe. Die angezeigten Reden wären ihm nicht allein zu Ohren gekommen, sondern es würde fast in allen Schenken davon geredet und sey fast alle Woche eine Zusammenkunft in Gühlen bey dem Schultzen und in andern Orten im Lieberosischen, in welcher der Bauer Lehmann den Vorsitz haben solte. Sie hielten aber dasjenige, was beschlossen würde, sehr geheim und sendeten, wie ihm *referirt* worden, fleißig Bothen nach Lübben an ihren Advokaten. Wer dieser sey, wisse er nicht<sup>7)</sup>. Es wolle auch verlauten, daß, wenn man ihnen die Zusammenkünfte verbiethen würde, sie es sich doch nicht verbiethen lassen, sondern zusammenkommen und sich allen, was man wieder sie unternehmen wolle, widersetzen würden.

Als nun mein Ehegemahl im Monat *Martii a. c.* nach Großleuthel kam und die Unterthanen ihm die aus dem Amte Lübben erhaltene, die Erbpacht betreffende . . . Abschriften eingehändiget und nochmals ihr Gesuch um Überlassung

<sup>7)</sup> Akzisinspektor Voß.



meiner Güther in Erbpacht wiederholet, der Gerichtsschultze zu Großleuthel, Hanns Krüger aber, daß er mit der ganzen Sache nichts zu thun haben wolle, erklärt hatte, versuchte mein Ehegemahl diese meine Unterthanen *ad saniora* zu bringen, stellte ihnen vor, daß sie, solange die jetzige Zeitpacht dauere, meine Güther nicht in Erbpacht bekommen könnten, und wenn sie in der Folge selbige erhielten, so würde ihnen es mehr schädlich als nützlich seyn. Und um sich selbst davon unterrichten zu können, händigte er einer jeden Gemeinde meiner Herrschaft Leuthel ein von dem Amtmann *Heune*<sup>8)</sup> geschriebenes Traktätgen wieder die Erbpächte ein. Diesem allen ohnerachtet aber blieben sie bey ihren Vorsatz, daher mein obbemeldeter Ehegemahl, um sie nur in etwas zu befriedigen, das . . . *Project* zu einem Erbpachts-*Contract* entwarf und es denen bey ihm sich desfalls meldenden Unterthanen einhändigte, sie aber dabey . . . ernstlich ermahnte, von nun an ruhig zu seyn, sich alles *Zusammenrottirens* und aller bedrohlichen oder unziemlichen Reden zu enthalten, ihre *Praestanda* richtig und unweigerlich abzuführen und ihre Dienste und Schuldigkeiten gehörig zu leisten, das ihnen eingehändigte *Project* mit einsichtsvollen redlichen Männern durchzugehen und ihm sodann ihre Entschließung und Meynung wissen zu lassen.

Wie sehr ich und mein Ehegemahl die hierunter habende Absicht, diese meine Unterthanen zu beruhigen, die ohnstreitig durch übelgesinnte Personen, die sich hinter ihnen zu verbergen suchen, aufgehetzet und mißgeleitet worden, verfehlet habe und wie andere Unterthanen nur darauf lauren, daß meine Unterthanen den Anfang zu einer *Revolte* machen sollen, um sich sodann zu ihnen zu gesellen und die Unruhen allgemein zu machen und auszubreiten, und dieses alles nicht bloß Muthmaaßungen, sondern Wahrheiten sind, die die schlimmsten Folgen gewis erwarten lassen, zeigt folgendes:

Nach Ausweisung derer . . . Acten . . . hat der Gerichtsschultze zu Großleuthel angezeigt, wasmaßen schon im verflossenen Winter die Rede gegangen, es sey churfürstlicher Befehl da, es solten die Herrschaften ihre Güther nicht mehr an Zeitpächter verpachten, sondern selbige denen Unterthanen in Erbpacht geben. Die Aecker und das *Inventarienvieh* solten unter die Unterthanen vertheilet, die churfürstlichen Abgaben, von denen der Churfürst ohnedis wenig bekomme, heruntergesetzt werden, die herrschaftlichen Zinsen, Gefälle und Dienste hinwegfallen und die Unterthanen überhaupt schalten und walten können, wie sie wolten. Woher diese Reden entsprungen und wer sie ausgebracht, wisse er nicht; dem Vernehmen nach solten die Lübbener und Neuzaucher Amtsunterthanen solche ausgebracht haben, doch könne er auch dieses vor gewis nicht behaupten. Indessen hätte diese Rede Eindruck bey denen Unterthanen, besonders bey denen Unterthanen der Herrschaft Lieberose gemacht; man hätte fast auf allen Bierbänken und in denen Städten, wohin sie etwa gekommen, unter einander davon geredet, man sey im Lieberosischen zusammengekommen, und solten auch einige Unterthanen der Herrschaft Leuthel dahin gelaufen seyn und mit dasigen Unter-

<sup>8)</sup> Heun in Dobrilugk, Vater des unter dem Namen H. Claren bekannten Mode-dichters.



thanen über diese Sache sich unterredet haben. Die erste Zusammenkunft solle in Jessern gewesen seyn, bey welcher nicht nur hiesige, sondern auch Straupitzer und Neuzaucher Unterthanen sich eingefunden. Sobald aber der Hofrichter zu Lieberose davon Nachricht erhalten, hätte er einige Lieberoser Unterthanen *arrestiren* lassen und bestrafet, wodurch diese noch mehr erbittert worden und mit Großleuthelschen Unterthanen *communiciret*, auch bald hier und da Unterredungen und Berathschlagungen gehalten. Weil er, Krüger, aber gleich anfangs seinen Widerwillen in dieser Sache gezeiget, so hätten sie alles vor ihm verheimlicht, und habe er auch sich nicht so genau darum bekümmert, was vorgehe. Im *Februar a. c.* hätte ihm der Schultze zu Guhlen, Hanns Burisch, durch wen, wisse er nicht mehr, sagen lassen, er solle eines gewissen Tages nach Guhlen kommen, sie wolten sich über ein und anderes unterreden. Weil er nun nicht gewußt, weshalb man sich unterreden wollen, so sey er dahin gegangen. Bey seiner Ankunft in Guhlen bey dem Schultzen habe er fast aus allen zur Herrschaft Leuthel gehörigen Dorfschaften Personen angetroffen, und könnte auch seyn, daß von andern Orten welche dagewesen, er habe sie nicht alle gekant, ja er wisse nicht einmal diejenigen zu benennen, welche von hiesigen Unterthanen alda gewesen wären. In der Versammlung selbst wäre allgemein gesprochen worden, daß es churfürstlicher Befehl und Wille sey, daß alle herrschaftlichen Güther und Aecker an die Unterthanen in Erbpacht überlassen und letztere unter sie vertheilet werden solten, daher sie auch an den gnädigsten Churfürsten gehen und denselben bitten wolten, ihnen die Herrschaft Leuthel in Erbpacht zu lassen, und wolten sie sich die Aecker theilen. Der Pächter müsse fort, und würden sie keine Hofdienste mehr thun. Es wäre noch allerhand mehr gesprochen worden, welches er nicht behalten und zum Theil auch wegen des allgemeinen Geschreys nicht verstanden. Er, Krüger, habe sogleich seinen Widerwillen geäußert und gesagt, daß man doch zuförderst die Herrschaft darum begrüßen und abwarten möchte, was diese darzu sagen würde. Anfänglich habe man davon nichts hören wollen, sey auf ihn sehr erzürnt worden, habe ihn geschimpft und mit allerhand Redensarten bedrohet, auch vor ihm nicht etwas mehr Hauptsächliches hören lassen, endlich aber habe man doch beschlossen, ein paar *Deputirte* an die Herrschaft nach Berlin zu senden, die Abschaffung der Pächter und Hofdienste und die Erbpacht zu verlangen, und wenn dieses nicht erfolge, sodann solches mit Gewalt durchzusetzen. Man habe auch einige nach Lübben zu einem Advokaten gesendet; wer aber dieser Advokat sey und wie er heiße, wisse er nicht. Nachdem er die ganze Sache reiflicher überleget, habe er dem Schultzen zu Guhlen wissen lassen, daß er nichts mit ihnen in dieser Sache zu thun haben wolle, und als er erfahren, daß man dem ohngeachtet seinen Nahmen unter das bey mit eingereichte *Supplicat* setzen lassen, habe er gegen des Herrn *Generallieutenants Grafen von Hordt Excellenz* sich nochmals losgesaget und seinen Nahmen unter dem *Supplicate* ausstreichen lassen. Seine Mitunterthanen wären darüber äußerst erboßt worden und hätten ihm sogar mit dem Zuchthaus drohen lassen, auch alles gar sehr vor ihm verborgen gehalten und dahingegen mit dem Großleuthelschen Gerichtsschöppen Christian Kroll fleißig *communiciret*, der auch verschiedentlich zu ihren Versammlungen gegangen. Wo sie diese gehalten, wisse



er nicht, man hätte aber immer, wie er gehört, sich einander erzählt, nun hätten sie es aus Lübben, und ihr Advokat habe es ihnen gesagt, sie müßten die Herrschaft Leuthel in Erbpacht haben, die Pächter würden abgeschafft, und sie dürften von *Johannis a. c.* an keine Hofedienste mehr thun. Am abgewichenen Sonntag als den 6ten *hujus* wären sie wieder in Dollgen<sup>9)</sup> bey dasigen Gerichtsschultzen zusammengewesen, und habe der hiesige Gerichtsschöppe Christian Kroll dieser Versammlung mit beygewohnt. Es solle auch ein Schreiber aus Lübben dabey gegenwärtig gewesen seyn. Man habe gesprochen, es sey in Lübben bey der Regierung angeschlagen gewesen, sie solten keine Hofedienste mehr thun, und ihr Advokat solle gesagt haben, sie solten die Dienste nur bis *Joh. a. c.* thun, alsdenn nicht mehr, daher sie denn beschlossen haben solten, mit *Joh. a. c.* keine Dienste mehr zu thun, den Pächter fortzujagen und sich schlechterdings zu nichts zwingen zu lassen, auch wenn die Regierung sie nicht schützen wolte, selbige durch ein paar Abgeordnete bey Sr. churfürstl. Durchl. zu verklagen. Und wenn sie auch die Erbpacht nicht erhielten, so müssen sie sich doch von Hofediensten und von Pächtern befreyen, es möge kommen, zu was es wolle, sie ließen nicht nach, sie müßten ihren Endzweck erlangen. Es solte auch Verschiedenes aus denen Zeitungen, wie es anderwärts zugegangen und, daß andere Unterthanen auch befreyet worden, erzählt worden seyn. Etwas Zuverlässiges habe er jedoch hiervon nicht erfahren können, weil man vor ihm alles verberge und sehr auf ihn erbost sey, weshalb er bitte, ihn in Schutz zu nehmen.

Als nun am gestrigen Tage wegen des *caduc* gewordenen Pießkerschen Bauernguthes zu Dollgen vor meinen Gerichten Verhandlungen gepflogen wurden, bey welchen mein Wirthschaftsbeamter und Pächter Lüdecke gegenwärtig war, und von denen von bemeldeten Pießkerschen Bauernguthen zu Dollgen zu *praestirenden* Hofediensten in Gegenwart der Dollgener Gerichtspersonen und derer *Interessenten* gehandelt wurde, fuhr der mitgegenwärtige Großleuthelsche Gerichtsschöppe Christian Kroll ganz unerwartet, ohne daß er im geringsten bey der Sache *interessirt* war, ziemlich erhitzt gegen den Beamten Lüdecken mit folgenden Worten auf: „Herr Amtmann, hören Sie nur! Sie haben nicht nötig, über die Hofedienste zu reden. Ich will Ihnen nur sagen, nach *Johanne* tuhe ich und die andern Unterthanen Ihnen und überhaupt gar keine Dienste mehr.“ Lüdecke antwortete: „Nun, nun, das glaube ich wohl; es wird aber wohl Dein Ernst nicht seyn“, worauf Kroll noch heftiger erwiederte: „Ja, ja, es ist mein Ernst. Wir haben es beschlossen, wir thun von *Johannis* an schlechterdings keine Hofedienste mehr, es mag kommen, zu was es will. Wir lassen uns nicht zwingen.“

Nachdem der *Justitiarius* die vorsehende Partheyen nebst dem Beamten *dimit-tiret* hatte, befragte er Krollen in Beyseyn des Großleuthelschen Gerichtsschultzen Hanns Krügers und des Gerichtsschöpfen Erdmann Kuchers, was ihn zu diesem gegen den Beamten Lüdecken ausgestoßenen bedrohlichen und rebellischen Aeußerungen veranlasse, und ermahnte ihn, er möchte wohl erwegen, was er thue, sich nicht zu Tumulten, ungehorsamliche und gesetzwidrige Unternehmen und *Ex-*

<sup>9)</sup> Dolgen, Kr. Lübben, s. Groß-Leuthen.



cesse verleiten lassen, maaßen er sich außerdem unglücklich machen würde. Kroll erwiederte: „Es ist wahr, wir werden nur bis *Johannis* Dienste thun. Wir haben dis alle beschlossen. Der Churfürst will, daß die Pächter abgeschafft und die Aecker unter uns vertheilet werden sollen; wir haben es aus Lübben und haben es auch abschriftlich dem Herrn *Generallieutenant von Hordt* eingehändiget. Es ist wahr, wir haben uns unter einander beredet, wir haben erfahren, daß es in Lübben an der Regierung angeschlagen sey, daß wir keine Dienste mehr thun sollen. Um es gewis zu erfahren, haben wir einen von uns nach Lübben auf die Regierung gesendet. Da hat ihm der Thürsteher bey der Regierungscanzelley gesagt, es sey wirklich angeschlagen gewesen, daß wir keine Dienste thun solten. Es habe aber nur ein paar Stunden herausgehungen und sey sodann wieder abgenommen worden. Unser Advokat hat uns auch sagen lassen, daß wir nur bis *Johannis* und sodann keine Dienste mehr thun sollen. Wir sind darauf vorigen Sonntag in Dollgen bey dem Richter *Lehmann* zusammengewesen. Es haben sich aus allen hiesigen Dorfschaften und auch aus andern Orten Unterthanen alda eingefunden. Wir haben fest beschlossen, von *Johannis* an schlechterdings keine Dienste zu thun und uns auf keine Weise darzu zwingen zu lassen, es komme, zu was es wolle; wir werden uns nicht davon abbringen lassen. Wir können die Last mit denen Diensten nicht mehr tragen. Wir können ohnedis keine Knechte mehr bekommen; sie sagen, „wir dienen nicht mehr bey euch, wir lassen uns von denen Pächtern nicht schierem, wir gehen lieber zu die Bauern, die Erbpächter sind, da dürfen wir nicht so arbeiten als hier, wir können dort machen, was wir wollen“. Wir sind es nicht alleine, es sind andere mehr, die diesen Entschluß, nicht mehr zu dienen, gefaßt haben, Sie werden es schon sehen. Wir lassen nicht ab, und wenn uns die Regierung nicht hilft, so gehen wir nach Dresden. Wenn wir die Erbpacht auch nicht erhalten, so müssen wir doch so viel ausrichten, daß wir von Diensten befreyet werden, womit er aus der Gerichtsstube sich begeben, jedoch bald darauf sich wieder eingefunden hat.

Bey diesen Aeufferungen haben es meine Unterthanen nicht bewenden lassen, sondern sind auch . . . bereits wirklich zu Thätlichkeiten übergeschritten, gestalt die Dollgener Unterthanen diejenigen Merkmale, welche ich bey Vermessung und Eintheilung meiner Forsten in 100 Schlägen zu pfleglicher Beholtzung derselben machen lassen, sobald sie davon Nachricht bekommen, *ruiniret* und *demoliret*, auch als mein Ehegemahl die Gerichtspersonen zu Dollgen darüber zu Rede gesetzt, demselben nicht einmal einer ordentlichen Antwort gewürdiget. Und als der Gerichtshalter sie dieserhalb befraget und den Gerichtsschultzen Lehmann zu Dollgen die gehaltene zum Aufruhr und Empörung abzweckende Versammlung derer Unterthanen verwiesen, auch dergleichen für die Zukunft ohne herrschaftlicher Erlaubnis bey Gefängnisstrafe verbothen, ihm *quasi re bene gesta* erwiedert haben: daß sie die Merkmale, welche die Herrschaft in der Heyde machen lassen, *demoliret* und *ruiniret*, könnten und würden sie nicht läugnen. Sie hätten dis gethan, weil die Herrschaft ihnen nichts davon gesagt und sie ohne Erlaubnis ihrer machen lassen, auch sie sich gefürchtet hätten, daß es ihnen künftig nachtheilig seyn möchte, wie sie denn überhaupt künftig nicht mehr geschehen lassen würden,



was sie nicht vorher wüßten und gut geheißen. Die Herrschaft könne ohne ihnen nichts thun. Die Zusammenkünfte würden sie sich nicht verbiethen lassen. Sie hätten Sonntag den 6ten dieses bey dem Schulzen zu Dollgen Gromoda<sup>10)</sup> gehalten. Der gnädigste Churfürst wolle, daß die Unterthanen die herrschaftlichen Güter in Erbpacht erhalten solten. Sie hätten es auch dem Herrn *General von Hordt* aus *Lübben* schriftlich gebracht. Die Pächter solten auch abgeschafft werden und sie solten keine Dienste mehr thun. Es habe auch in Zeitungen gestanden, daß die Unterthanen frey seyn solten, und wenn sie auch die Erbpacht nicht erhielten, so müßten doch die Pächter fort, und sie müsten frey von Hofediensten werden. Sie hätten gehört, daß es an der Regierung in *Lübben* angeschlagen sey, daß die Unterthanen keine Dienste mehr thun solten. Sie hätten zu dem Ende einen von Dollgen nach *Lübben* gesendet, um zu sehen, ob es angeschlagen sey. Dieser habe ihnen die Antwort gebracht. Der Thürsteher bey der Regierungscanzelley habe ihm gesagt, es sey angeschlagen gewesen, nach 2 Stunden aber wieder abgenommen worden. Ihr Advokat habe ihnen auch sagen lassen, sie dürften nur bis *Johannis* Hofedienste thun, dann nicht mehr. Sie wären darauf vorigen Sonntag in Dollgen zusammengekommen. Sie, die Gemeinde zu Dollgen, wäre nicht allein gewesen, sondern es hätten sich andere Unterthanen mehr daselbst eingefunden. Sie hätten einmüthig beschlossen, von *Johannis* keine Hofedienste zu thun, und wolten sie sehen, wer sie zwingen solte. Sie ließen sich durchaus nicht zwingen, und würde man schon sehen, was *passiren* würde. Sie hätten auch beschlossen, daß, wenn die Regierung sie nicht helfe, sie einige nach Dresden zu den gnädigsten Churfürsten senden würden. Kurtz, sie müßten es dem Gerichtshalter nur sagen, sie blieben fest bey ihren Vorsatz und ließen sich nichts davon abbringen, es komme, zu was es wolle. Sie thäten schlechterdings von *Johannis* keine Hofedienste mehr und müßten sie diese Last los werden. Sie würden schon Hülfe finden. Das Gesinde wolle auch nicht mehr bey ihnen dienen und spräche, „wir haben es bey denen Erbpächtern besser, da dürfen wir nicht so viel arbeiten und können machen, was wir vollen, wir lassen uns von denen Pächtern nicht schieren. Schaft euch Gesinde, wenn ihr welches haben wollet! Sie hätten auch beschlossen, sich in nichts einzulassen und nichts zu hören, was sie von ihrem einmal gefaßten Entschluß abbringen könne.“

Ich würde in dieser Sache näher haben *inquiriren* lassen, allein ich und meine Gerichten haben es nicht wagen dürfen, weiln wir uns gewis den *exorbitantesten* Mißhandlungen ausgesetzt haben würden.

Gleich wie nun aus allen diesen *referirten* Umständen so viel hervorgehet, daß wahrscheinlicherweise dieses in der Asche glimmende und zum Theil bereits ausgebrochene Feuer durch die Erbpächter der Aemter *Lübben* und *Neuzauche* und durch die in denen Zeitungen aus andern Reichen gestandene, von dem Landvolke aber sehr mißverständene Nachrichten von vorgegangenen *Revolutionen* veranlasset und durch mancherley übelgesinnte Personen immer mehr und mehr angeflammt worden, so gewis ist auch, daß, wenn Ew. Churfürstl. Durchl. nicht gnädigst ge-

<sup>10)</sup> Sorb. Gromoda, Gemeindeversammlung.



ruhen solten, mich in Höchstdero Schutz zu nehmen und einige meiner Unterthanen, welche besonders zu einer *Rebellion* geneigt scheinen, als den Schultzen Friedrich *Lehmann* und die Gerichtsschöppen Hanns Kurth und Erdmann Hedmann zu Dollgen, ingleichen den Schultzen zu Guhlen Hanns Burisch und den Gerichtsschöppen zu Groß Leuthel Christian Kroll schleunig durch die *Miliz* aufheben und selbige nach Befinden bestrafen zu lassen, das in der Asche noch zum Theil glimmende Feuer gar bald in helle Flamme ausbrechen, weit um sich greifen und nicht nur mich, sondern auch viele andere Herrschaften und Besitzer hiesiger Güther unglücklich machen dürfte. Ich überlasse jedoch alles dieses lediglich Ew. Churfürstl. Durchl. höchster Entschließung. . . .<sup>11)</sup>

### III. 1790 August 7., Straupitz.

*Die Herrschaft Straupitz berichtet über die ortsüblichen Leibesstrafen.*

*Herrschaftsarchiv Straupitz 3. Hauptabt. XXI nr. 1 Bl. 298. Konzept.*

E. Ch. D. gnädigsten Befehl vom 23. Juni a. c., die Anzeigung der Leibesstrafen betreffend, gehorsamst zu befolgen, habe hierdurch unterthänigst anzuzeigen, daß außer dem gewöhnlichen Gefängnisse folgende Leibesstrafen hier herkömmlich sind<sup>1)</sup>:

1. Der bekannte *Pranger*, so an einer Säule neben dem Kirchhofsthore befestiget ist, woran besonders die Feld- und Gartendiebe mit Bezeichnung der Deube vor und nach dem Gottesdienste pflegen angeschlossen zu werden.

2. Die *Klause*, ein von Holz aufgeschrotener Kasten mit einer festen Decke, welche nur so viel Raum hat, daß der Bußfällige durch ein Thürchen hineinkriechen, darin liegen und sich umwenden, aber nicht aufrichten kann. Sie ist getheilet, und ein Theil die leichte Klause, deren Fusboden mit gleichen Bretern belegt ist, der andere Theil aber, deren Fusboden mit Latten belegt, so oben eine scharfe Kante haben, die scharfe Klause genennet wird. Dergleichen ist ehemals hier gewesen, iezo aber eingegangen.

3. Der *Stok*, welcher auf den Dorfgassen zu stehen pfleget, bestehet aus zwey eingegrabenen Säulen, in welchen zwey Stück Bauholz in der Nute [!] übereinander liegen, in deren Mitte vier Löcher sind, in welche des auf der Erde sizenden Straf-

<sup>11)</sup> Die Oberamtsregierung verwarnte die Bauern scharf im Hinblick auf das kürzlich erlassene Aufrührmandat und forderte die Gräfin auf, die Beschwerden, soweit sie berechtigt seien, abzustellen, über die nach ihrer Meinung unberechtigten aber zu berichten. Die Bauern erreichten wenig; von einer Vererbpachtung der Güter an sie war überhaupt keine Rede mehr. Nur zwei Beschwerden wurden abgestellt: Der Pächter wurde angewiesen, die Untertanen nur bis Sonnenuntergang beim Hofdienste zu halten, ferner sollte er sie nicht mit Diensten nach Groß-Leine und Leibchel beschweren.

III. <sup>1)</sup> Hier war als erstes Strafmittel eingetragen, dann durchgestrichen: Die Peitsche, welches eine alte Art eines sogenannten Ochsenziemers ist, womit dem Bußfälligen 10, 12, auch mehrere Hiebe auf den Rücken gegeben wurden (vgl. ferner Anhang S. 267).



fälligen Hände und Füße durch Aufhebung des obersten Holzes eingespannet und beyde Hölzer durch eine Kettel und Vorlegeschloß verwahrt werden.

4. Das sogenannte *Bretchen*, welches ein dem Stok ähnliches Instrument ist, nur daß es keine Säulen hat und aus zwey mit einem eisernem Gelenke über einander befestigten Bretchen besteht, so an alle Oerter hingesezt werden kann, und in welches der Straffällige eben so, wie in den Stok, befestiget wird.

Dieses sind die nach dem alten Herkommen hier bekannten Leibesstrafen, welche hierdurch unterthänigst anzeigen sollen.

## 112. 1790 September 4., Lübben

*Der Landsyndikus von Stutterheim berichtet dem adligen Agenten in Dresden<sup>1)</sup>, Appellationsgerichtsassessor Freiherrn von Manteuffel, über die Lage in der Niederlausitz.*

*Landesakten B 49 nr. 3 Bl. 5 f. Abschrift.*

Bey den jezzigen unruhigen Zeitläuften<sup>2)</sup> ist es wahrscheinlich, daß auch Sie aus unserer Provinz manche übereilte oder ganz ungegründete Nachrichten erhalten können. Ja, es ist möglich, daß manches Unrichtige oder wenigstens Unvollständige *rapportiret* werden könnte, um sich selbst oder manchen Sachen Nachdruck und Wichtigkeit zu geben. Ich halte mich daher verpflichtet, Sie über die Lage der hiesigen Provinz vollkommen zu *instruiren*, um allenthalben gründliche und pflichtmäßige Auskunft geben zu können. Sie können also mit Beziehung auf meinen Nahmen allenthalben versichern, auch wo möglich bey dem hohen Ministerium bescheidenlichst zu *insinuiren* suchen, daß in hiesiger Provinz zur Zeit alles ruhig sey, auch nicht leicht eine Unzufriedenheit der Unterthanen zu besorgen, insofern nicht etwa wider Vermuthen eine oder die andere einzelne Person andere aufzuhezen suchen sollte. Indes besorge ich auch dieses nicht. Und sollte ja an einem oder dem andern Orte ein Unzufriedener auftreten, so würde von allen Seiten auch dem sehr bald Einhalt gethan werden. Insofern also etwa gegenseitige Nachrichten in Dresden ausgesprengt werden sollten, so bitte dem allen zu widersprechen. Es ist zwar am Dienstage aus der Stadt Luckau ein Mann *arrestiret* worden, der einen aufrührerischen Zettel im Bierhause abgelesen hat. Allein dieser Mensch ist schwach und betrunken gewesen, und jenen Ausländer, der es ihm gegeben, hat man nicht habhaft werden können. Man hat auch von Guben einen Mann nach Luckau ins Zuchthaus gebracht, der wider den Churfürsten und

112. <sup>1)</sup> Die Niederlausitzer Stände hatten zur Besorgung ihrer Angelegenheiten ständig einen adligen Agenten in Dresden.

<sup>2)</sup> Die Bauernunruhen in Sachsen, vgl. vor allem H. Schmidt, Die sächsischen Bauernunruhen des Jahres 1790. Mitteilungen d. Ver. f. Geschichte d. Stadt Meißen VII (1909); neuerdings Percy Stulz, Der sächsische Bauernaufstand 1790. Ztschr. f. Geschichtswissenschaft 1 (1953), Heft 1, S. 20 ff., u. Heft 3, S. 386 ff.



hiesige Regierung schon längst und vor mehrern Monathen öffentlich gesprochen hatte. Allein dieser war schon seit langer Zeit anderer Vergehungen halber zum Zuchthause *condemniert*. Alles übrige, was ich Ihnen nicht schreibe und Sie etwa hören, können Sie geradezu mit Beziehung auf meinen Nahmen für falsch erklären, weil ich Ihnen jezt jeden vorkommenden Fall schreiben und bey wichtigen Sachen Sie durch *expresse* Bothen davon benachrichtigen würde.

113. 1791 April 25., Tornitz

*Hans Friede, Christian Sillo und Konsorten von Tornitz beklagen sich beim Kurfürsten in Dresden über üble Behandlung und andere Bedrückungen und Beeinträchtigungen durch den Gutsbesitzer Rentsch und bitten um Abhilfe.*

*Rep. X (Calauischer Kreis) nr. 860 Bl. 3 u. 5—17. Orig.*

Zu Gott dem Allerhöchsten und Ew. Churfürstlichen Durchlauchten, unsern gnädigsten Allertheuresten Landesvater, ruffen wir bedränkte arme verlassene Unterthanen um gnädige Erhörung und Erbarmung. In dem gantzen Marggrafthum Niederlaußnitz werden wohl schwerlich herrschaftliche Unterthanen anzutreffen seyn, die so bedränkt und geprest und von ihrer Herrschaft so feindlich behandelt werden, als wir arme Unterthanen zu Tornitz<sup>1)</sup> von unsern Herrn Besitzer Johann Rentsch, welcher nicht die allermindeste Liebe vor uns hat; und wann er uns könnte augenblicklich sämbtlich vertilgen, so würde er darauf bedacht seyn, alle nur ersinnliche Mittel anzuwenden, um solche schwartze That ins Werck zu setzen. Die *Acta*, welche in der .. *Oberamtsregierung* zu Lübben liegen, müssen das gantze Verfahren bezeugen, wann solches von unsern Rechtsconsulenten, den Stadtrichter Nicolai, gehörig ist vorgestellet worden.

O Gott, wann unser Herr, der Besitzer von *Tornitz*, unsere armseelige Umstände, die ihm alle wissent sind, zu Hertzen gehen lassen wolte, die ihm mehr als zu wohl bekannt, unsere im höchsten Grade recht erbärmliche Laage, denn das gantze Jahr können wir keine Kanne Butter zu unsern Gebrauch bedienen, sondern selbige, wie ingleichen Eyer, Hüner und was unsere nothdürftige Nahrung giebt, zu den allgemeinen Abgaben zu versilbern suchen, und stehen in unsern Steuerbüchern keine Reste eingeschrieben. Wir essen unser bisgen Brodt, Knödeln und Mehlsuppe Jahr aus und ein mit Saltz, und unser täglicher Tranck ist, wie es die gütige Natur darreicht, das liebe Wasser; wir sind damit zufrieden, danken den lieben Gott, daß er uns und unsere Kinder die Gesundheit schenckt. Daß wir solche armselige Leuthe sind, besaget gegenwärtiges Attestat<sup>2)</sup>. Wer hat uns aber in solcher traurigen Lage versänckt? Niemandt anders als unser Herr Johann Rentsch, über dem wir lamentiren und Gott bitten, er wolle ihm ein ander Hertz schencken. Ew. Churfürstliche Durchlauchten wollen gnädigst geruhen und unsere so dringende Puncte gnädigst anhören.

113. <sup>1)</sup> Tornitz, Kr. und ö. Calau.

<sup>2)</sup> Ausgestellt vom Prediger in Laasow, wohin Tornitz eingepfarrt war (Bl. 4).



Anno 1773 oder 74 hat Johann Rentsch als unser itziger Herr das Guth *Tornitz* im Marggrafthum Niederlaußnitz im Calauischen Creyse gelegen vor 12 000 Thlr. erstanden. Seit der Zeit aber, da Johann Rentsch Besitzer von *Tornitz* ist, hat er immer angefangen, sich an uns Unterthanen auf alle nur mögliche Art und Weise gesucht zu reiben, zu benehmen und abzuschneiden. Wegen solcher Bedrückungen musten sich einige entschließen, ihre Nahrungen zu verlassen. Die Jahre hierdurch ist die Zahl der Entwichenen an die 30 Personen, welche zum Theil, ihre Nahrung zu suchen, ins Brandenburgsche gezogen, die übrigen bey andern Herrschaften hiesiges Landes begeben. Es sind zwar die wüste Nahrungen wiederum nach und nach von andern besetzt worden, allein sie haben wiederum das Schücksaal zu erwarten, den[n] nackend sind sie gemacht worden. Daß unser Herr Johann Rentsch als Besitzer von *Tornitz* eine gantz außerordentliche Furcht von sich giebt, bezeuget dieser Umstandt, wie er mit geladenen Gewehr auf den Dorfrichter gelaufen und ihn um geringe Ursache gedräuet zu erschießen; und wann ihm nicht seine eigene Frau zurückegezogen hätte, so weiß es Gott, was vor ein Unglück entstanden wäre. Solches Verfahren haben wir unsern *Rechtsconsulenten*, dem Stadtrichter *Nicolai*, gehörig angezeugt, daß er solches der . . *Oberamtsregierung* anzeigen soll. Ob solches geschehen, stehet zu erwarten, die *Acten* müssen alles besagen. Wann Gerichtstag bey uns gehalten wird, so stehen wir arme Unterthanen, als wenn wir zum Tode verurtheilet werden solten, denn bald schreit der Herr auf uns, bald wieder seine Frau, und der Gerichtshalter muß schlechterdings schreiben, was sie wollen. Bringen wir unsere Noth vor, so heißet man uns Rebellen, oder wir werden gleich rausgestoßen, oder verschließen die Thüren, und sollen mit Gewalt einwilligen, ja man ist solches Verfahren nicht im Stande zu beschreiben, wie mit uns umgegangen wird. Auf einmahl nahm er uns die Huttung, die wir seit 100 Jahren, ja wo nicht drüber, vor unser Vieh genutzt haben, weg, ließ die Huttung, der große *Bagolt* genant, umpflügen, ohne uns zu fragen, wo wir unser Vieh weyden solten. Ja, wenn er keinen Acker hätte, sondern er hat so viel Landt, wenn er nur das bearbeiten will, so ist er in dasiger Gegendt der stärkste am Ackerbau. Unsern Hofedienst müssen wir pünctlich erfüllen und kommen wir nicht zu der Behöre, wie der Besitzer Johann Rentsch seine Uhr gestellet hat, so müssen wir entweder einen gedoppelten Hofedienst oder bis in die dunckle Nacht darinnen verharren, wann gleich unser bisgen Getreyde, wann Unwetter zu vermuthen, bey solchen Verfahren muß liegen bleiben und unkommen. Das Seinige müssen wir treulich verrichten und abgeben, was wir an ihm abzugeben haben, allein er will uns alles nehmen.

Ach Gott, wenn wir an dem traurigen Winter 1788 und 89 gedencken, da unsere Kinder und Weiber so viele Thränen über das harte Verfahren unsers Herrn vergossen haben, ist nicht zu gedenken, wie viele Menschen sind wegen Ermangelung des Holtzes umgekommen, den[n] er gab uns das gehörige Holtz nicht, was sonst die vorige Herrschaften, die Besitzer von *Schönfelden*<sup>3)</sup>, uns angewiesen und gegeben haben zur Feuerung und zum Bauen, sondern er pfändete uns täglich. Wann

<sup>3)</sup> von Schönfeldt



wir gleich altes abgestorbenes von Zacken und Knittel geladen hatten, so kam unser Herr Johann Rentsch gelaufen und zwunck uns und unser Vieh mit Stockschlägen, daß wir unsere Waagens musten auf seinen Hoff fahren, und dieselben musten so lange da verharren, bis die Sache von der . . . *Oberamtsregierung* durch Verordnungen entschieden.

Wann sich nicht die benachbarten Herrschaften unserer erbarmet hätten und uns etliches Strauchholtz gegeben, so wären unsere arme Kinder bey so grimmiger Kälte zuschanden gefrohren. Ein anderes wäre es, wann kein Holtz vorhanden oder da wäre, aber da solches genug und er der Stadt Vetschau an Klafterholtz jährlich eine ziehmliche Qvandität überlässet, wie auch die andern Gegenden und Ortschaften mit Holtz versorgt, und wir arme Unterthanen musten alle unsere Obstbäume, die zum Theil nur halb erfrohren waren, runter hauen, damit wir unser häusliches Elendt etwas steuern konnten. Ingleichen können wir unser Acker so gehörig nicht mehr dingen, denn er giebt uns die gehörige Streuflecke nicht<sup>4)</sup>, wie wir vor Zeiten bey dem vorigen Besitzer dieses Guthes gehabt, folglich ist unser Acker nicht mehr so ergiebig, und wir haben von Jahr zu Jahr immer schlechte Erndten. Wer ist daran schuld? Niemandt anders als der Besitzer dieses Guthes, Johann Rentsch, welcher jährlich an die darum liegende Dorfschaften vielen Streu verkauft, und wir arme Unterthanen müssen darunter leiden.

Wie ist es anders möglich, wann ein Herr oder Besitzer seine ihm anvertraute Unterthanen ihre Huttung, Streuflecke und Holtzung wegnimmt? Sollen sie darzu schweigen oder können sie schweigen? Keinesweges, sondern man sahe sich genöthiget, solche Unbilligkeiten der . . . *Oberamtsregierung* zu Lübben durch einen Advocaten, dem Stadtrichter *Nicolai*, gehörig vortragen zu lassen. Allein der Proceß wurde so weit hin und wieder getrieben und der Besitzer Herr Johann Rentsch wuste durch seinen Gerichtshalter in seine unterthänigste Berichte, darinnen sie . Churfürstliche *Mandata* zum Grunde legten und die Sachen zu bemänteln wusten, daß wir in solchen Kosten fielen und des Gerichtshalters aufgelegte Straffe nebst Kosten allemahl erlegen musten und die Berichte wurden von dem Besitzer alleine unterschrieben, daß es ja nicht heißen möchte, der Gerichtshalter, der Herr Stadtschreiber von *Calau*, Herr Schmerbauch, wäre etwa parteiisch, und manchen Tag liefen 4 dergleichen Berichte nach Lübben ein, und die allemahl so verrechtfertiget waren, daß wir die angesetzte Straffe schlechterdings erlegen musten. So lange wir ein Thaler Geldt hatten oder zwey Viertel Korn oder etwan ein Stück Vieh zu entbehren war, so zahlte man treulich aus. Da dieses den[n] aufhörte, so wurden die Straffen und Kosten mit Auspfändungen vollsträckt, denn erstlich nahmen sie einigen die Betten, darnach die Sonntagskleider, welche nach rechtlichen Gebrauch und gesetzter Zeit öffentlich an den Meistbietenden solten verkauft werden. Diese Bekantmachung wurde als ein sonderbahres Siegeszeuchen draußen vor dem Dorfe an der *Schenke* angeschlagen. Was solten wir nun machen, da das Recht eine solche große Gewalt hatte, wenn mit der Strenge verfahren wird? In der Kirchen konnten wir nicht gehen, denn wir hatten keine Kleider, und wegen

<sup>4)</sup> Zum Düngen wurde damals vielfach Nadelstreu verwendet.



Kranckheitsumstände und Kälte musten wir die Betten, daß unsere Weiber und Kinder nicht ungesund wurden, haben. Nun war kein Geld mehr vorhanden, so waren wir genöthiget, so viel Geld bey andern zu erborgen, damit wir die Straffe und Kosten erlegten und wir unsere Betten und Kleider wiederbekamen.

Es fandt unser Herr balde neue Gelegenheit, weil er glaubte, wir wären noch nicht arm genug, unsere Nahrung zu verlassen; so wurde bald wieder ein neuer Gerichtstag angestellt, und da nahmen sie uns das Vieh, welches aber der Besitzer Johann Rentsch auf Befehl der ..*Oberamtsregierung* sofort herausgeben muste.

Da der Streit gar nicht konnte entschieden werden, so glaubte man, die Sache käme zu Ende durch eine niedergesetzte ausgebethene *Commission*, welches uns auch gewürdiget wurde von der ..*Oberamtsregierung*, die unsern Streit wegen der Huttung, den Großen *Bagolt* genannt, wie auch wegen der Streu und Heyden entscheiden solten, und hat uns auch die ..*Oberamtsregierung* nichts abgesprochen, nur dauret es uns armen Unterthanen zu lange, den[n] die *Commission* ist schon im *Monath Septembr* 1790 bey uns gewesen und unser *Advocate* sagt, unsere Sachen sind nach *Dresden* verschüect und es soll nach rechtlicher Erkänntnis gehn, wovon wir alle Minuten zählen und erwarten gnädige Hülfe. Wir sind ja mit Gewalt durch solche Gewaltthätigkeiten von dem Besitzer Johann Rentsch zu diesen Proceß gezwungen worden.

Unsere arme Kinder müssen ihm vor 3 Thlr. Lohn jährlich dienen, und sie werden solchen Dienst nicht eher los, bis sie heyrathen oder so lange gezwungen dienen, bis sie sterben. Dieser Zwanckdienst verursacht unsere Kinder solche Furcht; ehe sie vor 3 Thlr. jährlich zeitlebens dienen, so gehen sie außer Landes, und wir kominen dadurch um unsere Kinder, die uns in unsern Alter pflegen und warten sollen. Das sey Gott geklagt über ein so unbarmhertziges Verfahren.

Man pflegt zu sagen, unwissent sündigt man nicht, allein unser Herr Johann Rentsch weiß solche gefehrliche Eisen zu legen, darüber man das Leben verlihren kan. Den 4. *December* 1788 war die allergnädigst befohlene *Landesvisitation*, dem Dorfrichter aber Hanß Schatrigh und Christian Sillo als *Dorfsindicus* wurde solches verschwiegen und dieses mit großer Bedachtsamkeit. Allsobald erstattete man unterthänigsten Bericht an die ..*Oberamtsregierung* nach Lübben über solchen Ungehorsam der beiden benanten. Nun glaubte unser Herr Johann Rentsch, wir würden gantz gewiß eine Zeitlang nach Luckau ins Zuchthaus gespert werden. Allein die ..*Oberamtsregierung* sahe, daß das Verbrechen aus keiner *Maliere* war, und legten uns 14 tägliche Gefängnisstraffe auf, und solche konnten wir wie gewöhnlich bey einen andern Gerichtsman in unsern Dorfe absitzen und das aus Vorsorge, weil öfters in Dörfern Unglücksfälle durch Feuer entsteht.

So bald als unser Herr die Verfügung erhält, so läßt er geschwinde Zimmerleuthe kommen und läßt von grünen Holtze ein Gefängnis bauen. Er als Besitzer von *Tornitz* Johann Rentsch mag wohl in sein vollmitleidiges Hertz bejammert haben, daß darinnen nicht hangen steht, den[n] der allergröste und stärckste Baum, der in der Heyde zu finden gewesen wäre, daran hätten wir müssen *paradiren*.



Gehorsam ist besser als Opfer<sup>5)</sup>). Wir gingen in das ungebackene und quälenichte Gefängnis, welches so einsichtvoll zur Verlierung der Gesundheit eingerichtet war. Wir lagen darinnen 6 Tage. Solches Elendt konnten unsere Weiber nicht länger ansehen, zeugten solche schwartze That der .. Oberamtsregierung an, die sogleich eine .. Verordnung an Johann Rentschen, Gerichtsherrn zu *Tornitz*, ergehen ließ, und bey 20 Thlr. Straffe uns unsers *Arrests* zu entlassen. Aber mit was vor einen schweren Herten es mag geschehen seyn, das ist Gott bekannt. Allein er *praedentirte* schlechterdings, daß wir die übrigen Tage nachsitzen solten, den[n] wir sind noch nicht mürbe genug zum Verderben. Wenn man aber die Sache recht untersuchen solte, so ist ja der Herr selber schuld und nach göttlichen und weltlichen Recht sind wir als Menschen verbunden, Schaden und Unglück zu verhüten. Und warum hat er den[n] solches als Obrigkeit unterlassen, er handelt ja wieder die Schuldigkeit selbst und geht bey keiner *Visitation* mit. Der alte Herr, der Herr von *Schönfeldt*, ging jedesmahl mit, und wurde alles auf das genauste beobachtet.

Wir sind bey keiner Gelegenheit von der alten Herrschaft *turbiret* worden, sondern uns das Gehörige gegeben und gelassen, was wir sollen haben und gehabt haben, und keine verderbliche Hauptklage aufzuweisen ist, als leyder wir von ietzigen Besitzer gequält, gemartert und gepeinigt werden, wie alles gar deutlich die *Acta* bezeugen müssen. Ob dieses alles aber so gehörig ist von unsern Rechtsconsulenten vor die Gehöre vorgetragen worden, da stehen wir in Zweifel, den[n] unsere Sache müste schon längst nach gnädiger Landesverfassung, da doch darinnen enthalten, daß zwischen Herrschaften und Unterthanen keine langwierige Processe schlechterdings sollen gestattet werden, steht, und auch die verordnete gnädig bewilligte *Commission* uns armen Unterthanen Hülfe zugesagt. Da wir aber diese Erhörung noch nicht erreicht, so sind wir aus höchster Noth gezwungen und gedrungen und wagen uns vor dem *Thron Ew. Churfürstl. Durchl.*, unsern allertheuersten *Landesvater*, mit unserer demüthigst fußfälligsten Bitte zu erscheinen um gnädige erbarmende Hülfe, denn alle diese Umstände, was in dieser Bitte enthalten, ist die lautere klare Beschaffenheit der aufrichtigsten Wahrheit, die wir auf gnädigsten Befehl mit unsers Lebens Aufopferung, wann sichs anders verhält, bestätigen wollen. Denn davor können wir nicht, wann die Berichte so abgehandelt werden, und wir arme Unterthanen als die grösten Verbrecher schwartz bemahlet werden.

Wir sind ja keines Weges allein dem *Tornitzischen* Herrn Johann Rentsch seine Unterthanen, sondern wir gehören ja unsern allergnädigsten *Landesvater* zu, dem wir mit Guth und Blut auf seinen allergnädigsten Befehl sogleich augenblicklich zu gehorsamen, und unsere Kinder dienen schon in *Militaerstande* und wir sind unsern Besitzer Johann Rentsch ihm nur anvertraute Unterthanen, aber keines Weges der Mißhandlung ausgesetzt. Wir wiederholen unsere fußfälligste demüthigste Bitte an *Ew. Churfürstl. Durchl.*, Gnade, Erhörung und Erbarmung vor uns arme Unterthanen zu haben und durch gnädigen Befehl an die .. *Oberamtsregierung*

<sup>5)</sup> 1. Samuelis 15, 22.



zu Lübben um eine Sendung der *Acta*, ehe und bevor sie verurtheilt werden, und alsdann durch gnädigen Spruch: wieder das harte Verfahren seiner Unterthanen, wegen unser Huttung, den großen *Bagolt* genannt, wegen die gehörige Streu und das gehörige Holtz, den Dienstzwang auf gewisse Jahre zu setzen und das Lohn zu erhöhen.

Für solche *hohe Gnade* und Endmachung unsers Jammers, Elendes und betrübten armseeligen Umstände wollen wir lebenslang mit dem allerruhesten Gefiehl *Es. Churfürstl. Durchlauchten submissesst* voll unterthänige gehorsamstvoll ersterben<sup>6)</sup>.

114.

1791

*Bemerkungen über Leibeigenschaft in der Niederlausitz in: Lausitzische Monatschrift 1791, 4. Stck., April, S. 96 f.*

... Indessen darf ich hier einige günstige Umstände nicht verschweigen, die wie überall dem Akerbau überhaupt, so hier [in der Gegend um Sorau] insbesondere dem Flachsbau<sup>1)</sup> vortheilhaft sind. Der erste und bedeutendste ist ohnzweifel der hier ganz vorzüglich gemilderte Zustand der Leibeigenschaft. Es ist bekannt, daß der Niederlausitzische Bauer durchgängig noch als ein Leibeigner seiner Herrschaft dienen muß. Fast auf allen Rittersizen und adligen Gütern gehört er mit seinem Weibe und Kindern, mit seiner ganzen Nahrung und Wirthschaft zum Eigenthum seines Herrn. Er muß durch Hofe- und andre Dienste, die ihm größtentheils sehr beschwerlich fallen, sich seiner Pflichten gegen den letztern entledigen. Seine Kinder müssen gegen ein geringes Lohn und Kost, sobald sie einigermaßen herangewachsen sind, auf den Höfen dienen, dürfen sich ohne die Erlaubnis der Herrschaft nie verheurathen und müssen sich, wenn sie von dem Zwange frey werden wollen, ein Knecht mit 10 und mehr Thalern und eine Magd wenigstens mit 5 Rthr., loskaufen. Ihre Bauernahrungen heißen Laßgüter. Diese Umstände machen die meisten Unterthanen träge und muthlos. Sie sind zufrieden, wenn sie dabey ihren nothdürftigen Unterhalt finden können, und denken wenig an

<sup>6)</sup> Die Hutungs- und Holzzuteilungssachen wurden vom Geh. Konsilium an das Appellationsgericht gewiesen, das übrige in Lübben verhandelt. Auf dem Termin vom 16. Juni 1791 bekannten sich die vorgeladenen beiden Kossäten Frido und Schillo zu dem Wortlaut ihrer Beschwerdeschrift, die von einem gewissen Mahling in Alt-Döbern i. w. richtig aufgesetzt worden wäre. Interessant ist die Angabe, daß von den 11 Wirten in Tornitz sechs gegen Rentsch waren, fünf dagegen von diesem abgehalten wurden, es mit der Gemeinde zu halten. Am 9. Juli 1791 fand wieder eine Verhandlung statt, auf der Rentsch erklärte, daß die Beschwerden unbegründet seien. Das Verfahren endete mit dem von Dresden her bestimmten Befehl der Oberamtsregierung vom 5. November 1792 an Rentsch, sich alles ungebührlichen Verfahrens gegen seine Untertanen bei 100 Taler Strafe, auch u. U. Entziehung der ihm verliehenen Gerichtsbarkeit zu enthalten. Der Verfasser der nicht ganz zutreffenden Beschwerdeschrift Mahling, der sich jetzt im Amt Senftenberg befand, sollte vernommen und gegebenenfalls bestraft werden.

114. <sup>1)</sup> Der Artikel handelt: Von dem Flachsbau in der Gegend um Sorau in der Niederlausitz.



die Verbesserungen ihrer Wirthschaften. Will es in schlechten Jahren an ihrem Unterhalt fehlen, so muß sie ihr Grundherr ernähren oder, wenn er das nicht will oder kann, seinem eignen Schaden gelassen entgegen sehen. Ich will hiermit garnicht sagen, daß die Leibeigenschaft überall gleich drückend ist. Es giebt sehr viele Orte, an welchen man sie in einem mehrern oder mindern Maaß gemildert findet, ohnzweifel, weil verständige und gutgesinnte Herrschaften von Zeit zu Zeit den daraus entstehenden Schaden einsahen und durch allerhand Remeduren die Erleichterung ihrer Unterthanen, so wie ihren eignen Vortheil zu bewürken suchten. Deshalb finden sich mehrere Orte, wo Laßgüter nach und nach verkauft und in Eigenthum der Bauern verwandelt worden sind. Dies ist nun auch der Fall auf den Sorauischen Kammerdörfern, welche fast allein den Flachsbau treiben, indem in dem obenangezeigten Bezirk sich lauter solche Dörfer und nur etwa zwey adlige Ortschaften, nemlich Wellersdorf und Linderode befinden. Jeder Bauer ist wahrer Eigenthümer von seinem Gute. Er leistet seine Dienste und Zinsen an seine Herrschaft und kann übrigens in seiner Wirthschaft machen, was er will. Man darf aus diesem Grunde die dorten sich äusernde hervorstechende Betriebsamkeit sehr sicher herleiten. . . .

115.

1792

*Bemerkungen über Leibeigenschaft in der Niederlausitz in: Lausitzische Monatschrift 1792, 3. Stück, März, S. 65 ff., in Entgegnung zu dem Artikel Nr. 114.*

. . . Leibeigenschaft, in welchem Grade man sich dieselbe auch denken mag, erniedrigt immer die Würde der Menschheit, kann, ohne daß sich das richtige Menschengefühl dagegen empört, nicht gedacht werden; und es würde einen nicht geringen Grad von Unkultur und Geistes- und Sittenverdorbenheit der edler sein wollenden Bewohner einer Provinz verrathen, wenn man mit Wahrheit von ihnen behaupten könnte, daß sie sich so barbarischer Rechte, als Leibeigenschaft in sich begreift, um ihres eigenen Vorthails willen bedienen könnten. Ich habe mich daher nicht wenig gewundert, wie ein Niederlausitzer ein so trauriges Bild von der Leibeigenschaft, die noch in einem Theile unsrer Provinz herrschen soll, entwerfen konnte, und ich wundre mich eben so sehr, daß sich bis izt noch niemand gefunden hat, der dieser offenbar ungegründeten Nachricht widersprochen hätte.

Es findet durchaus in andern Gegenden der Niederlausitz eben so wenig, als in der Sorauischen, Leibeigenschaft statt. Was man mit diesem die Menschheit entehrenden Namen benennt, ist blos Erbunterthänigkeit, so wie sie in der Sorauischen Gegend nicht nur, sondern auch in der Oberlausitz und Schlesien, jedoch mit verschiedenen Abänderungen, gewöhnlich ist. Zwischen Erbunterthänigkeit und Leibeigenschaft ist noch ein großer Unterschied, wie jeder Verständige leicht einsehen wird<sup>1)</sup>. Der Leibeigne ist ein Sklave, der ganz von der Willkühr seines

115. <sup>1)</sup> Vgl. dazu Hans Haußherr, *Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit*. Weimar 1954, S. 130. Seine (des Bauern) Erbunterthänigkeit wurde in manchen Gebieten auch als



Gebieters abhängt; der Erbunterthan ist ein freyer Mensch, dessen Freyheit nur auf eine andre Art beschränkt ist, als die irgend eines andern Bürgers im Staate. Es ist daher ganz unrichtig, wie der Hr. Verfasser sagt, daß die Bauern in der N.L. auf allen Rittersitzen und adelichen Güthern mit ihren Weibern und Kindern und mit ihrer Nahrung und Wirthschaft zum Eigenthum ihres Herrn gehören, weil kein Herr mit den Weibern und Kindern und mit den Nahrungen seiner Bauern wie mit seinem Eigenthume schalten und walten kann. Wenigstens ist mir kein Ort in der N.L. bekannt, wo ein Gutsbesizer dieses zu thun berechtigt wäre oder wo er es, wenns ihm ja gelüstete, ungeahndet thun könnte. Alles, was der Hr. V. in der Folge sagt, beweist dieses nicht, weil das, was er anführt, blos Rechte und Pflichten der Erbunterthänigkeit sind, wie man sie fast allgemein antrifft.

Denn daß der Unterthan in der N.L. sich durch Hofdienste seiner Pflicht gegen seinen Gutsherrn entledigen muß, hat seine Richtigkeit. Aber wo muß er das nicht? Auch in der Sorauischen Gegend muß der Bauer, so wie überall, Hofdienste thun. Und auch da ist ihm die Erfüllung dieser Pflicht nicht weniger beschwerlich, als in andern Gegenden. Wenn man dieses als einen Beweis der Leibeigenschaft ansehen wollte, so müßte man den Begriff davon sehr weit ausdehnen.

Es ist ferner wahr, daß die Kinder der Unterthanen um einen etwas geringern Lohn, als sie sonst bekommen würden, auf dem Hofe dienen müssen. Aber erstlich ist der Unterschied sehr unbedeutend und doch nur in dem Falle, wenn sie auswärtz ebenfalls auf einem adelichen Hofe dienen können. Müssen sie sich aber, und dies ist ihr gewöhnliches Schicksal, zu einem Bauer vermieten, so fällt aller Unterschied weg, und sie können sehr froh seyn, wenn sie auswärtz eben so hoch dienen, als auf dem Hofe ihres Halsherrn. Zweytens ist ihr Lohn im ganzen nicht geringe, denn wenn sich eine Magd, alles gerechnet, bis gegen 10 Rthl. und ein Knecht über 12 Rthl. jährlich [ver]dient, so ist dies im Verhältniß mit den Bedürfnissen dieser Leute kein Lohn, über den sie sich beklagen dürfen. Drittens dienen sie gewöhnlich nur einige Jahr auf dem Hofe, da sie sich denn vermieten können, wohin sie wollen. Endlich nehmen auch billig denkende Herrschaften nur diejenigen von den Kindern ihrer Unterthanen in Dienste, die letztere am besten entbehren können. Dieses Vorrecht der Herrschaften findet in eben der Art, wo nicht in der Oberlausiz, doch in Schlesien statt, wo keine Leibeigenschaft ist, und folglich kan es auch in der N.L. kein Beweis von Leibeigenschaft seyn, wenn man nicht mit dieser Benennung sehr freygebig seyn will.

Daß sich Unterthanen ohne Erlaubnis der Herrschaft nicht verheirathen dürfen<sup>2)</sup>, scheint zwar ein hartes und sklavisches Gesez zu seyn. Aber eigentlich müssen sie sich nur, wenn sie heirathen wollen, bey der Herrschaft melden, und die Erlaubnis dazu wird ihnen gewiß nie oder doch nur sehr selten fehlen. Und sollte auch einmal das Interesse des Gutsherrn mit einer solchen Verheirathung in Collision kommen, daß er sich genöthiget sehen sollte, sie auf ein Jahr zu verschieben,

Leibeigenschaft bezeichnet, hatte aber ebensowenig mit der älteren Leibeigenschaft zu tun, wie sie der neuen Leibeigenschaft glich, die sich in Rußland ausbildete.

<sup>2)</sup> Vgl. Nr. 105.



so ist dies immer kein Beweis von Leibeigenschaft, sondern nur von Unterthänigkeit.

Das Losgeld, welches Unterthanen zahlen müssen, wenn sie sich an einem andern Orte niederlassen wollen oder anderwärts verheirathen, ist ebenfals bloß eine Folge der Erbunterthänigkeit, welches schon daraus klar ist, weil dieses nicht allein in der Nieder-, sondern auch in der Oberlausiz und in Schlesien gewöhnlich ist. Ueberdies haben auch mehrere uneigennützig und wohlwollende Ritterguthsbesizer in der N.L. zum Besten ihrer Unterthanen einen Vergleich unter sich getroffen, dem zu Folge sie sich gegenseitig ihren Unterthanen in dem angeführten Falle ohne alles Losgeld verabfolgen lassen.

Daß diese Umstände die Unterthanen träge und muthlos machen, ist ein ganz ungegründetes Vorgeben, welches aller Erfahrung widerspricht. Ihre Lage ist nicht so drückend, als sie nach der Darstellung des Herrn V. scheint. Vielmehr fühlen sie sich eben so frey und froh und glücklich, als irgend ein menschliches Wesen unter der Sonne. Denn welcher Mensch ist ganz frey? Sind nicht alle, Reiche und Arme, Hohe und Niedrige durch mancherley Verhältnisse bald auf diese, bald auf eine andre Art gebunden und von einander abhängig? Die Unterthanen können ihre Nahrungen, die ihnen, wenn nicht ganz miswache Jahre sind, hinlänglichen Unterhalt verschaffen, ganz nach ihrem Gefallen bewirthschaften. Sie sind zwar Laßnahrungen; aber das abgerechnet, daß sie selbige nicht veräußern dürfen, besteht der Unterschied zwischen einer Laß- und Kaufnahrung bloß darin, daß bey ersterer der Guthsbesizer die Gebäude, wenn sie schadhafft werden, auf seine Kosten ausbessern, oder, wenn sie den Einsturz drohen, von neuen aufbauen, bey letzterer aber der Unterthan selbst dafür sorgen muß. Und in dieser Rücksicht sind sie wahre Laßnahrungen für die Grundherrschaft. Ich wollte vor einigen Jahren meinen Unterthanen eben so, wie es im Sorauischen geschehen ist, ihre Nahrungen eigenthümlich verkaufen, aber es fand sich nicht ein einziger darunter, der diesen Vorschlag annahm. Auch sahe ich voraus, daß ich selbst mit Gewalt sie nicht dazu würde vermocht haben, und das bloß aus dem Grunde, weil sie alsdann den Bau ihrer Häuser und Wirthschaftsgebäude auf ihre eigene Kosten hätten besorgen müssen. Uebrigens sind ihre Nahrungen auch als Laßnahrungen erblich, indem sie immer der Sohn vom Vater übernimmt, und jeder gute Wirth bewirthschaftet sie daher so gut als sein Eigenthum und sucht sie auf alle Weise nach seinen Einsichten und Kräften zu verbessern, so daß nie der Fall eintritt, daß ein Guthsbesizer einen seiner Unterthanen, auch in dem schlechtesten Jahre, welches gewiß das vorlezte war, im eigentlichen Verstande ernähren dürfte, ob er sie gleich als Menschenfreund, wenn sie in Noth sind, unterstützt.

Man muß also Erbunterthänigkeit nicht mit Leibeigenschaft verwechseln. Nur die erstere findet in der N.L., so wie überall, statt, keinesweges aber die letztere. Denn da die Unterthanen ursprünglich ihre Nahrungen nebst Vieh und allem Zubehör von den Guthsbesizern ohnentgeltlich erhalten haben, so ist es billig, daß sie ihren Herren jährlich gewisse Dienste thun und ihnen gewisse Vorrechte einräumen, die für sie vortheilhaft sind, gleichsam als eine Verzinsung des in Händen habenden Kapitals.



Franz Xaver Reichsgraf zu Solms-Sonnenwalde erklärt protokollarisch, daß die schon während des Prozesses von 1723 bis 1741 von den Sonnenwalder Untertanen ausgesprochene, aber nicht bewiesene Behauptung, es seien schon vor geraumer Zeit zahlreiche wüste Bauernhufen zu den herrschaftlichen Vorwerken gezogen worden<sup>1)</sup>, unzutreffend sei.

Herrschaftsarchiv Sonnenwalde A 10 nr. 44 Bl. 7 f. Abschrift.

Protocollum vom 4ten Julii 1791 Gravamen 24. Wiederholet Impetrat die Versicherung, daß die bey der Herrschaft Sonnenwalde zu seiner Vorfahren Zeiten befindlich gewesenen wüsten Bauergüther, der Entscheidung des *Recesses de anno 1741* gemäß, gleich damahls an Personen Bauernstandes und zwar namentlich

1. in Möllendorf das Richter Guth von zwey Hufen,
2. in Friedersdorf das Einhufenguth, demahlen Christoph Selavs oder Kutzens genant, und
3. in Brehnitz das Einhufenguth, so einige Zeit daher das Seydelitzische geheissen, anjetzo aber unter zwey Besitzer getheilet ist,

von seinen Vorfahren, dem Grafen Friedrich Eberhardt zu Solms, wirklich gebracht, und dadurch der *Decision* des besagten *Recesses ad punctum generale 40* der alten Klage, sowie der *Decision ad punctum 9 et 10* der neuen vollkommenen Genüge geleistet worden. Soviel hingegen derer *Impetranten* schon damahls mit klagbar gemachtes, von ihnen aber im mindesten nicht *verificirtes* und eben daher zur Untersuchung durch eine anzuordnende *Localcommission* ausgesetztes Vorgeben, als ob schon lange vor ernanten Grafen Friedrich Eberhards Besitz Zeiten außer denen obgedachten zu seiner Zeit entstandenen drey Wüstungen noch eine weit stärkere Anzahl wüster Bauerhufen, nemlich 10 Hufen bey dem Dorfe Drehna<sup>2)</sup>, 8½ *detto*<sup>3)</sup> bey dem Dorfe Friedersdorf<sup>4)</sup>, 1 *detto* bey dem Dorfe Brenitz<sup>5)</sup>, 19 *detto* bey dem Dorfe Zeckerin<sup>6)</sup>, 4 *detto* bey dem Dorfe Wehnsdorf<sup>7)</sup>, 5 *detto* bey dem Dorfe Groß Krausnick<sup>8)</sup> und 6½ *detto* bey dem Dorfe Goßmar<sup>9)</sup>, 54 Hufen in *Summa* zu denen herrschaftlichen Vorwerken gezogen worden wären, welche sie die Unterthanen in Steuern als fürstlichen Anlagen, Reutherverpflügung, *Militz*steuern wie auch Diensten übertragen müßten, anbelanget, hat schon damahliger Beklagter mehr ernanter Graf Eberhardt dem allen vielfältigst widersprochen<sup>10)</sup>.

116. 1) Vgl. dazu Nr. 43, Punkt 1 bis 3.

2) Wendisch-Drehna, Kr. und sw. Luckau.

3) omd. für dito, ebenso

4) Friedersdorf, Kr. Luckau, w. Sonnenwalde.

5) Brenitz, Kr. Luckau, w. Sonnenwalde.

6) Zeckerin, Kr. Luckau, nnw. Sonnenwalde.

7) Wehnsdorf, Kr. Luckau, nw. Sonnenwalde.

8) Groß-Krausnick, nnw. Sonnenwalde.

9) Goßmar, Kr. Luckau, ö. Sonnenwalde.

10) Der damalige Graf hatte, wie es heißt, „in seinem durch Documenta und 8 Zeugen-Rotulos verführten Gegenbeweise deren (der Untertanen) fälschliches Vorgeben gründlich abgelehnt“.



*Johann August Karl König, gegen den die Untertanen von Klein Drenzig<sup>1)</sup> wegen Auflegung neuer Abgaben, Verweigerung des nötigen Bau- und Brennholzes, Ansinnung beschwerlicher Hofdienste und Entziehung der Hutung eine Klage eingereicht haben, äußert sich über das Verhalten der Untertanen im allgemeinen.*

*Kreisakten Rep. VII nr. 847 Bl. 13 bis 16 u. 30 f. Orig.*

Noch nie sind meine Unterthanen der Willkühr ihrer Guthsherrschaft blosgestellt gewesen und mit unmenschlicher Härte behandelt oder die Befugnisse, die mir als Guthsbesitzer unstreitig zustehen, zum Nachtheil meiner Unterthanen erweitert worden, wie sie mir doch in ihrer Vorstellung aus hämischer und unverschämter Verschwärzung den unverdienten Vorwurf und die grobe Beschuldigung gemacht, die nicht gehässigerweise hätte geschildert werden können. Ich würde aufgehört haben, Mitleiden, Schonung und Menschenliebe gegen meine Unterthanen zu hegen, wenn diese Schilderung mit ächten Farben angestrichen und wahr wäre; ich würde jenen unverkennbaren Vortheilen entgegen handeln, wenn ich solche Veränderungen auf meinem Guthe vornehmen sollte, die zur Bedrückung und zum Nachtheil meiner Unterthanen abzweckten; ich würde ferner mein eigenes Glück untergraben, wenn ich hierbei jenen bekannten Grundsätzen wenig eingedenk seyn wollte, nämlich, daß Herrschaft und Unterthanen offenbar gemeinschaftliches *Interesse* haben und daß der Wohlstand der letztern beständig der Grund zur Beförderung des erstern sey und ersterer vom letztern abhängt.

Allein nur bin ich zu bedauern, daß meine unzufriedene, mehr wohlhabende, als arme Unterthanen mich anfeinden und scheel sehen, sobald als ich nur irgend eine *oeconomische* Verbesserung, als zum Beispiel in forstmäßiger Behandlung der Waldungen, Anlegung eines tiefliegenden morastigen und zur Hutung ganz untauglichen Stückchen Landes zu einem kleinen Teich auf meiner *Dominial*-wirthschaft vornehme und dadurch den Ertrag des Guthes, der bishero blos in dem kärglichen Feldbau und der Viehzucht bestanden, zu erhöh'n mich bemühe. Dadurch glauben nun meine neidische und misgünstige Unterthanen, wenn ich dergleichen Verbesserungen vornehme, in ihren Gerechtsamen und auf ihren Laßgüthern beeinträchtigt zu werden, widersetzen sich dieser oder jener augenscheinlich nützlichen Verbesserung (oder, wie sie sich ausdrücken, Neuerung) aus Mangel einer Uebersicht im Ganzen und schreyen über Bedrückung, sklavische Bothmäsigen und Gewaltthätigkeit in den gewöhnlichen Tone, daß ich sie durch Schmälerung ihrer alten Rechte ins größte Elend und am Ende an den Bettelstab bringen würde.

Inwiefern nun aber diese aus übler Laune und blos aus der Verhetzung anderer angestimmten, nicht ungewöhnlichen Klagelieder mit der Wahrheit übereinstimmen, dieses läßt sich gar leicht daraus abnehmen, daß es einige unter diesen *Querulanten* giebt, deren Vermögensumstände doch so beschaffen seyn, daß sie bis 600 Rthr. baares Vermögen besitzen, sich 6 und mehrere Stück Vieh, der eingeführten Ordnung zuwider, halten und noch immer auf die Vermehrung des jetzt schon bei

117. <sup>1)</sup> Klein-Drenzig, Kr. und nö. Guben.



dem unbeträchtlichen Umfange des Landes und der Hutung übertriebenen Viehstandes ihr Absehen richten, bei welchen Verhältnissen sie also doch wohl gewiß mehr als ihr nothdürftiges Brod haben müssen. Haben aber nun gleich meine widerspenstigen und ungehorsame Unterthanen in ihrer zwar wortreichen, jedoch beweisleeren Vorstellung mich vieler Ungerechtigkeiten beschuldiget und ungegründete *Querelen* wider mich vorgebracht, so tröstet mich doch hierbei lediglich das Bewustseyn, mit wahrer Theilnehmung an den Bedürfnissen der Dürftigern mit mitleidiger Schonung oft mehr ihr Schutz und Unterstützer, als eine über sie gewalthabende Gerichtsobrigkeit gewesen zu seyn. Für diese meine redliche Absichten sehe ich mich nun von meinen Unterthanen mit Undank belohnt, sehe noch täglich, wie sie geflissentlich blos durch jene vorerwähnte Aufwiegelung den Geist der Zwietracht in ihren Herzen nähren, das unter der Asche noch glimmende Feuer immer mehr wider mich anfachen und dabei ihren Zustand so kläglich schildern, als wenn sie wirklich unter dem Drucke des Jochs seufzen und ihr Leben im Elende zubringen müßten. Doch das Auge eines weisen Richters kennet auch bei aller äuserlichen Scheinheiligkeit die Verstellungskunst der von Bosheit und Eigennutz entflammten Gemüther. Denn jede gerechte und billige Forderung, worzu sie der ursprünglichen Verfassung nach verbunden sind, fällt ihnen jetzt zu hart und lästig. Kommt nun noch, wie in dem vorliegenden Falle, Aufwiegelung darzu, so erwacht in ihnen das schon angebohrne *Mistrauen* gegen jeden, der ihnen etwas befiehlt, noch mehr und reizt sie zur Widerspenstigkeit und Ungehorsam. Und diesen Ungehorsam zeigt der Schulze Gottlob Jagott und der Gärtner Hans Christoph Albinus bei jeder vorkommenden Gelegenheit, von den ersterer zwar äuserlich sich gegen mich als ein Scheinheiliger stellt, heimlich aber die Gemüther meiner sonst gut gewesenen Unterthanen wider mich und meine noch so gut gemeinte Absichten einzunehmen, sich aber dabey ein gewisses Ansehen bey seiner Gemeinde, die ihm ohnedies aus blindem Gehorsam mehr, als ihrer Gerichtsobrigkeit folgt, zu erschleichen und neue Keime der Zwietracht und des *Mistrauens* gegen mich bei den meisten, mit mir und meinen Wirthschaftseinrichtungen sonst zufrieden gewesenen Unterthanen einzupflanzen sucht, die jede zum allgemeinen Besten erforderliche Einschränkung der natürlichen Freiheit aus Unwissenheit des Zwecks und Zusammenhanges, als eines ungerechten und harten Jochs bey jeder sich darbietenden Gelegenheit sich entledigen zu wollen, nur leichte Verführung und Zuredung brauchen. . . . Ueberhaupt aber kennen sie keine Grenzen ihrer Misgunst und Erweiterungssucht ihrer Laßnahmen, wollen vielmehr mich bey jeder Gelegenheit hofemeistern und drohen mich zu verklagen, sobald ich nur von einer vorzunehmenden Verbesserung meines Guthes mich mit ihnen unterrede, weil ihnen der jetzt fast überall herrschende Freiheitssinn<sup>2)</sup> auch dermaßen in Kopf gekommen, daß sie sich, wenn es möglich wäre, von einer jeden nur kleinen Abgabe und von ihren mäßigen Diensten und Schuldigkeiten und am Ende von Gesetzen los- und frey machen würden. Diese Freiheit sich zu verschaffen, müssen

<sup>2)</sup> Vgl. Nr. 110. Erheblichere Unruhen, wie in Kursachsen 1790, gab es in der Niederlausitz nicht, vgl. auch Nr. 112.



sie nun wohl durch den Ungrund ihrer wider mich angebrachten Beschwerden geglaubt haben. Wannhero Ewr. Churfürstl. Durchlaucht höchst weisesten Ermessen ich lediglich überlasse, welches Gewicht diese angeblichen Beschwerden in der Wage der Gerechtigkeit haben können. . . .<sup>3)</sup>

118.

1794 April 24., Lübben

*Die Spannbauern von Zaue<sup>1)</sup>, die 1791 die Umwandlung der Naturaldienste in ein Dienstgeld erreicht hatten, beschwerten sich bei der Oberamtsregierung über ihnen von der Herrschaft Lieberose zugemuteten sog. Oberdienste.*

*Kreisakten Rep. IV nr. 352 Bl. 2 ff. Orig.*

Besage der abschriftlich anliegenden und auf Erfordern von uns *in originali* zu producirenden Urkunde *de dato* Lieberose den 3ten Septbr. 1791 haben wir bey unserer Gerichtsherrschaft, Herrn Dietrich Ernst Otto Albrecht Grafen von der Schulenburg zu Lieberose, um Verwandlung unsers Naturaldiensts in ein bestimmtes Dienstgeld angesucht und zugleich jeglicher ein jährliches Dienstgeld von 14 Thlr. offeriret, in welches Gesuch gedachter Herr Graf nicht nur *ad dies vitae* gewilliget, sondern auch mit dem erbotenen Dienstgelde zufrieden zu seyn sich erkläret hat, welches wir bestens acceptiret, den Handschlag abgegeben und das Dienstgeld in zween gleichen Terminen, nämlich Ostern und Michaelis, jedesmal richtig abzuführen versprochen. Die Richtigkeit dieser Urkunde hat in dem derselben beygefügtten Anhang auch der Herr Graf von der Schulenburg durch seine Unterschrift unter oberwähnten *dato* bekannt und das darin Verhandelte rathabiret. Ob nun schon von uns dieser Vergleich bis daher möglichst erfüllet, das darinnen offerirte und acceptirte Dienstgeld der 14 Thlr. abgeführt, sowohl darinnen von unserer Gerichtsherrschaft sich einige Dienste nicht weiter reserviret und bedungen worden, so hat unsere Gerichtsherrschaft durch ihr Oeconomieamt dem ohngeachtet noch von uns die Leistung gewisser Naturaldienste, die man Oberdienste nennet, am 11ten und 12ten *hujus* von uns fordern lassen, und statt daß der Hofrichter Johann Friedrich Wiesener das herrschaftliche Oeconomieamt mit der nach Inhalt der oberwehnten Urkunde, welche er, Wiesener, selbst ausgefertigt und unterschrieben hat, gantz unstatthaften Praetension und deshalb wider uns geführten Beschwerde, daß wir diese uns angesonnene sogenannte Oberdienste nicht geleistet, sogleich hätte abweisen sollen, hat derselbe uns laut der beygefügtten, uns am 18ten *hujus* insinuirten Originalbeylage sogar die sofortige Leistung gedachter Oberdienste bey Vermeydung 10 Rthlr. Strafe mit Vorbehalt der bereits vorgeblich verwirkten 5 Thlr. Strafe auferlegen wollen.

Wie wir nun sothane uns widerrechtlich angesonnene Oberdienste mit Recht verweigert, da wir gegen Entrichtung der versprochenen und angenommenen

<sup>3)</sup> Am 30. Januar 1794 kam es dann zu einem Vergleich zwischen der Gemeinde und dem Besitzer König.

118. <sup>1)</sup> Zaue, Kr. Lübben, nw. Lieberose, am Schwiellochsee.



14 Thlr. jährliches Dienstgeld keine Naturaldienste weiter zu leisten schuldig, unsere Gerichtsherrschaft sich diese Oberdienste in der obangezogenen Urkunde vom 3ten Septbr. 1791 angeführtermaßen keinesweges reserviret, auf unsere geziemende mündliche Vorstellung wider diese unstatthafte Prätension nicht reflectirt wird, unsere Gerichtsherrschaft aber dem einmal mit uns über die Verwandlung der Naturaldienste in das bestimmte Dienstgeld von 14 Rthlr. getroffenen und genehmigten Vergleiche nachzukommen und uns mit allen weitem Naturaldiensten zu verschonen, auch auf alle Fälle die *facta* ihrer Beamten zu vertreten verbunden, so werden wir genöthiget, höchste richterliche Hülfe zu suchen und Ew. Churfürstl. Durchl. unterthänigst gehorsamst zu bitten, Höchstdieselben wollten unserer Gerichtsherrschaft, obbemelten Herrn Grafen von der Schulenburg, daß er dem allegirten mit uns einmal getroffenen Vergleiche nachkommen, uns mit allen und jeden Naturaldiensten verschonen, auch nicht weiter mit Strafbefehlen in uns dringen lassen, die an uns deshalb ergangene Verfügungen wieder aufheben, auch uns die hierdurch verursachte Unkosten . . . erstatten, widrigenfalls in einem des fördersamsten anzuberaumenden Termine zur Güte und Bescheidung erscheinen, mit uns Verhör und gütliche Handlung pflegen . . . anbefehlen. . . .<sup>2)</sup>

119. 1798 Juli 10., Streichwitz

*Die Untertanen von Streichwitz<sup>1)</sup> im Stift Neuzelle bitten die Oberamtsregierung, dahin zu wirken, daß sie bei ihrer alten Gewohnheit belassen werden, sich an Hofetagen während der Mittagszeit in das Dorf Bresinchen zu begeben, und daß ihnen die Pfänder vom Bewirtschafter des Vorwerks Bresinchen zurückgegeben werden.*

*Kreisakten Rep. VII nr. 889 Bl. 31 bis 37 u. 50. Orig.*

Ew. Churfürstl. Durchl. werden annoch huldvollest sich zurückzuerinnern geruhen, wie wir vor einiger Zeit aus dem Grunde, weil der gegenwärtige Bewirthschafter des Vorwerks Bresinchen<sup>2)</sup>, Bernard Eisler, uns ganz unglaublicherweise auf bestimmten und anzuweisenden, noch überdem sehr unschicklich gewählten Plätzen unser Mittagsbrod bey Hofetagen zu verzehren zwingen und dadurch verhindern wollen, daß wir uralter und seit rechtsbewährter Zeit geübter Gewohnheit nach bey stürmischer und rauher, so wie auch bey heißer und trockner Witterung zurück ins Dorf reuten möchten, wider Innebehaltung der deshalb uns abgenommenen Pfänder demüthigst an Höchstdieselben *appelliret* haben. Ob wir es nun wohl mit dem schuldigsten und innigsten Dankgefühl verehren, daß Ew. Churfürstl. Durchl. blos in Rücksicht dessen, weil in dem von seiten der abteylichen Stiftskanzeley zu Neuzelle erstatteten unterthänigsten Bericht angezeigt worden,

<sup>2)</sup> Der Prozeß fiel zugunsten der Gemeinde aus. Eine Observanz, die von seiten des Grafen „ausfluchtsweise“ angeführt wurde, aber nicht bewiesen werden konnte, erkannte man nicht an.

119. <sup>1)</sup> Streichwitz, Kr. Guben, s. Neuzelle.

<sup>2)</sup> Bresinchen, Kr. und n. Guben.



daß man uns das Zurückreiten ins Dorf fernerhin nicht verwehren wolle, wenn wir nur nicht länger als grade 2 Stunden, welche uns zum Mittage zustehen, abwesend seyen, und sich hieraus schließen lasse, daß unsre geführte Beschwerde vom Grund aus gehoben sey, die eingewendete Appellation verworfen haben, nächsdem wir es auch bestens *acceptiren*, daß Bernard Eisler von seiner so sonderbaren und despotischen *Praetension*, uns vorschreiben zu wollen, wo wir Mittag halten sollen, abgegangen, als weswegen uns lediglich die bereits erwähnten und noch bis jetzt nicht *extradirten* Pfänder abgenommen worden, so können wir dennoch nicht umhin, weil der von seiten der abteylichen Stiftskanzeley zu Neuenzelle erstattete unterthänigste Bericht ganz wider alles unser Erwarten ausgefallen, indem darinnen, daß man uns das Zurückreiten nicht verwehren wolle, gesagt worden, da man uns doch wirklich deshalb, nicht wegen zu langer Abwesenheit gepfändet hat, unre Beschwerde hierdurch auch noch keinesweges gehoben, vielmehr nur verspottet ist, annoch Nachfolgendes demüthigst und unterthänigst zur gnädigsten Erhörung vorzutragen.

Erlauben Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigst uns zu sagen, daß, wenn in dem erwähnten Berichte angeführt wird, man wolle uns zwar erlauben, daß wir unserm Verlangen gemäs in den Mittagsstunden ins Dorf Bresinchen reuten können, wenn wir nur nicht länger als gerade 2 Stunden abwesend seyen, dieses nichts anders als eine Verspottung unsrer begründeten Beschwerde ist, weil man sehr wohl gewußt, daß nach Beschaffenheit der Lage und Entfernung derjenigen Felder, auf welchen wir grade an solchen Tagen arbeiten müssen, oft es unmöglich ist, binnen 2 Stunden ins Dorf und zurück zu reuten und während der Zeit das Vieh zu füttern, mithin man unser Verlangen unter hinzugefügter Bedingung einer Unmöglichkeit erfüllen will. Denn daß es unmöglich ist, binnen 2 Stunden abzufüttern, ins Dorf und zurückzureuten, wenn wir z. B. auf dem Hinterfelde gearbeitet, welches eine gute halbe Stunde vom Dorfe entfernt ist, sieht ein jeder von selbst ein, auch wenn er kein Wirthschaftsverständiger ist, und man hätte eben so gut sagen können, man wolle uns das Ins-Dorfreiten erlauben, wenn wir fliegen könnten, denn es ist eins so unmöglich, wie das andre. Wäre diese Unmöglichkeit nicht vorhanden, wie auffallend wäre es sonst, daß, nachdem man uns mit Gewalt zwingen wolte, bey dem grösten Unwetter im Freyen zu bleiben, man nunmehr auf einmal so billig und willfährig geworden? Allein, man will uns auf diese Art ein wohlhergebrachtes, längst erworbenes, mit der Billigkeit so genau verwandtes Recht entziehen, das Band der Frohndienste noch um einen Knoten enger knüpfen und dabey dennoch die Miene der größten Billigkeit beybehalten. Wenn wir unser Verlangen, fernerhin wie zeither in den Mittagsstunden ins Dorf reuten, dort unser Vieh im Trocknen füttern und unser Mittagsbrod einnehmen zu dürfen, — wobey es freylich auf die Entfernung der Felder, worauf wir grade an diesem Tage gearbeitet, ankömmt und von jeher angekommen ist, ob wir binnen 2 Stunden wieder zurückkommen können, weil, wie bekannt, bey nahe 2 Stunden nöthig sind, um das Vieh zu füttern, zumal es, wie dort, so sehr angegriffen wird und vom frühen Morgen an unausgesetzt arbeiten muß —, ein billiges und wohlhergebrachtes Recht nennen, so glauben wir uns aus nachfolgenden Gründen hierzu berechtiget. Billig, höchst



billig ist es doch wohl, daß, wenn wir vom frühesten Morgen beynahe vom Aufgange der Sonne an ohne ein Viertelstündchen Ruhe oder Erholung unausgesetzt bis zum hohen Mittage gearbeitet, Sturm, Frost und Schloßen ertragen haben und vom Regen bis auf die Haut durchnäßt und erstarrt sind oder aber die brennendste Hitze erduldet haben, nun endlich auf 2 Stunden ein Obdach suchen dürfen, um auszutrocknen und zur ferneren Arbeit erholen zu können! Wir zweifeln, daß man ein solches nicht auch den Negersclaven gestatten würde, und können uns daher nicht überzeugen, daß solches nur im geringsten unbillig sey. Wollte man nun auch einwenden, daß hierdurch vielleicht eine halbe Stunde vom Hofedienst verlohren gehen könne, so ergegnen wir hierauf unter der weder erwiesenen noch von uns zugegebenen Voraussetzung, man könnte wirklich darthun, daß uns nur grade 2 Stunden zum Mittage zuständig seyen, da im Gegentheil, so lange Menschen denken, diese Zeit stets überschritten worden ist,

1. daß dieses ja nicht alle Tage und nur bey unfreundlicher oder heißer Witterung vorfällt,

2. daß wir immer noch schlimmer dran sind und länger arbeiten müssen, als die Einwohner andrer Dörfer und z. B. die Bresinehner selbst, welche täglich eine freye Frühstückstunde erhalten, da wir den ganzen Tag über nicht ein freyes Viertelstündchen und weder Frühstück noch Vesperstunden, wie an andern Orten gewöhnlich, erhalten,

3. daß ausgeruhete und erquickte Menschen weit besser und muthiger arbeiten als matte und erstarrte, mithin dann in kürzerer Zeit ein mehreres verrichten,

4. daß, wenn es unbillig wäre, man es vordem und von jeher uns nicht zugestanden haben würde, und

5. daß Menschenleben und Menschengesundheit mehr werth ist als eine halbe Stunde Hofedienst, und es ein auffallender Widerspruch seyn würde, wenn man in unsern Zeiten, wo man Menschenleben so hoch achtet und Praemien auf dessen Erhaltung setzt, verlangen wollte, daß wir einer halben Stunde Hofedienst wegen Leben und Gesundheit aufs Spiel setzen solten, welches doch gewis geschehen würde, wenn wir von der Arbeit erhitzt in der schneidendsten Frühlings- oder Herbstwitterung 2 Stunden auf der nassen Erde liegen solten. Ein wohlhergebrachtes Recht glauben wir es darum nennen zu können, weil wir nächstdem, daß es so sehr der Billigkeit gemäs ist, solches seit mehr als rechtsbewährter Zeit und seit Menschengedenken geübt haben, so wohl *in possessione novissima* uns befinden, als *praescriptionem immemoriam* für uns haben. Geruhen demnach Ew. Churfürstl. Durchl. aus dem beygefügtten Zeugenrotul und den Aussagen der Zeugen besonders *ad Art. V, VI bis XI* gnädigst zu ersehen, wie wir von jeher das in Frage begriffene Befugnis, ohne im geringsten darinnen gestört worden zu seyn, geübt, und wie gerecht unser Verlangen sey, solches ferner zu *continuiren*. Wir sind zwar nicht zu behaupten im Stande noch zu untersuchen gesonnen, ob dieses mit der ersteren ursprünglichen Einrichtung ganz genau *conform* sey, allein was thut dies zur Sache? — Besitzstand und Verjährung entscheidet ja überall, ja eine erwiesene Gewohnheit kann selbst dem geschriebenen Gesetze *derogiren*,



warum sollte also dieses nicht hier auch entscheiden, zumal Frohndienste doch gewis nicht zu den *causis favorabilibus* gezählt werden können? — Ja, selbst in dem nicht möglichen Falle, daß man hierbey allen Rechten zuwider auf Besitzstand und Verjährung keine Rücksicht nehmen wolte, so würden wir schon um deswillen bey unserm Verlangen beharren können, da der Herr Praelat und Abt des Stifts Neuenzelle bey dem Antritt dieser Würde uns öffentlich und feyerlichst die Versicherung ertheilt hat, alles *in statu quo* zu lassen, nichts auf-, nichts abzubringen, diese Gewohnheit aber laut des beygeschloßnen Zeugenrotuls zu dieser Zeit und längst vorher bestanden hat.

Wenn wir daher unter diesen Umständen und bey einer Forderung, wo die größte Billigkeit, erwiesene *Posseß* und Verjährung, ja selbst besondres persönliches Versprechen für uns streiten, bey den zeitherigen Verfügungen uns keinesweges haben beruhigen können, zumal die uns abgenommenen Pfänder bis *dato* uns nicht *extradirt* worden sind, wir vielmehr mit Grunde fürchten müssen, daß das Ganze bloß dahin abzwecke, um uns aus der zeitherigen *possessione vel quasi* zu werfen, als haben wir nicht umhin gekonnt, bey der Stiftskanzeley zu Neuzelle, als wo die uns abgenommenen Pfänder befindlich, nochmals auf Ew. Churfürstl. Durchl. höchsten und gnädigsten Ausspruch zu *provociren* und um abermalige Berichterstattung geziemend zu bitten, zugleich aber auch Bernard Eislern aufzufordern, daß er sich erklären möge, ob er die von uns behauptete in dem beyliegenden Zeugenrotul gnugsam bescheinigte *Posseß* einräumen wolle oder wodurch er sie zu widerlegen gemeynt sey.

An Ew. Churfürstl. Durchl. richten wir daher unser flehentlichstes und unterthänigstes Bitten, Höchstdieselben wollen in Betrachtung der zeither berührten und bescheinigten Umstände uns bey der zeitherigen *possessione vel quasi* des gestörten Befugnisses in der Maaße, wie wir es zeithero geübt, fernerhin gnädigst zu schützen und deshalb gemessenst und gerechtest zu befehlen huldvollst geruhen, daß uns sofort die abgenommenen Pfänder unentgeltlich *extradiret* werden, das Vorwerk Bresinchen und dessen Bewirthschafter auch für die Zukunft aller fernern *Turbationen* und Pfändungen bey 20 Rthlr. Straafe und sonstigen ernstern Einsehn sich enthalten solle. . . .<sup>3)</sup>

## 120. 1800 Dezember 31., Lübben

Die Freibauern von Ogrosen<sup>1)</sup> bitten die Oberamtsregierung, den Grafen zu Lynar zu veranlassen, ihnen künftig nur zwei Jagddienste im Jahr aufzuerlegen und ihnen dabei auch die übliche freie Beköstigung zu verabreichen.

Rep. X nr. 950 Bl. 2—8 und 11. Orig.

<sup>3)</sup> Die von der Juristenfakultät schließlich eingeholte Rechtsbelehrung gab den klagenden Bauern im wesentlichen recht, und dieses Urteil wurde am 21. Januar 1814 [!] von der Oberamtsregierung verkündigt. Abt Optatus, der dagegen Leuterung eingewendet, zog diese am 5. März 1814 zurück.

120. <sup>1)</sup> Ogrosen, Kr. und sö. Calau.



So wie schon überhaupt den kundbarsten Rechten nach alle und jede Schuldigkeit der Unterthanen zu Dienstleistungen bey ihrer Herrschaft stricte zu *interpretiren* und auf keine Weise zu *extendiren* oder zu vergrößern, auch von der Herrschaft nur dergestalt zu benutzen ist, daß der Unterthan dadurch an der nöthigen Bewirthschaftung und Erhaltung seines Gutes und Erwerbung der zu seinem und der Seinigen Unterhalte erforderlichen Mittel nicht behindert oder gar gänzlich abgehalten werde, so ist dies besonders in Ansehung der von den Unterthanen zu *prästirenden* Jagddienste in den sächsischen Gesetzen ausdrücklich verordnet.

Nun sind zwar auch wir, und *resp.* unsere Vorfahren, von den vorigen Besitzern des Gutes Ogrose, dem vormaligen Landeseltesten und nachherigen Oberamtsregierungspräsidenten Herrn von Stutterheim, und nachher von dem Obersteuereinnehmer Herrn von Loeben zuweilen zu Jagddiensten durch Treiben des Wildes, jedoch nie öfter als jährlich höchstens zu zweyen Malen, auch nie bey der dem Landmanne zu Bestellung seines Gutes und Erwerbung der Nahrung für sich, die Seinigen und sein Vieh so nöthigen, wichtigen und unentbehrlichen Akerbau und Saatzeit des Monats October gezogen, während der Zeit hingegen, als nachher der Landesdeputirte von Loeben besagtes Gut Ogrose innegehabt hat, mit Jagddiensten gänzlich verschont geblieben. Gleichwohl hat nunmehr, diesem entgegen, unsere dermalige Gerichtsherrschaft, der Herr Graf Heinrich Ludewig zu Lynar, welcher das Gut Ogrose nach *Johannis a. c.* in Besiz bekommen, uns bereits am 2., 8., 16. und 29. October, ingleichen am 21. und 27. Nov. und am 11. und 12. December *a. c.* zum Treiben des Wildes dergestalt aufbieten und gebrauchen lassen, daß von uns ich Richter, Janck, Handro und Kupsch an nur benannten 8 verschiedenen Tagen allen, wir die übrigen 4, nemlich Handrick, Kuhring und die beyden Jenichen, hingegen mit Ausschluß des 16. Octobers ebenfalls doch auch an den übrigen obangegebenen 7 verschiedenen Malen das Wildtreiben wirklich verrichtet haben.

Nächstdem ist aus dem gemeinen sowohl als aus dem sächsischen Rechte zur Gnüge bekannt, daß die Unterthanen an den Tagen ihrer Dienstleistung die freie Lieferung oder Beköstigung an Speise und Getränke von der Herrschaft, der sie die Dienste thun, empfangen müssen, wie dann auch wir, und *resp.* unsere Vorfahren, wenn wir, wie obgedacht, zu Zeiten des von Stutterheim und von Loeben zuweilen Jagddienste durch Treiben für die Herrschaft verrichtet haben, jederzeit die so unumgänglich nöthige und unentbehrliche Beköstigung an Brodt, Brandtwein und Bier entweder während oder gleich nach geendigter Jagd von gedachter vormaligen Herrschaft zu Ogrose bekommen, solche auch von der jezigen Herrschaft allda, dem oberwähnten Herrn Grafen zu Lynar, bey dem obbemeldten Treiben am 2. October und 21. November *a. c.* erhalten haben. Dahingegen hat ernannter Herr Graf bey den bereits obberührten Jagden am 8., 16. und 29. October, ingleichen am 27. November und am 11. und 12. Dezember des jezigen Jahres uns sothane Lieferung reichen zu lassen nicht nur gänzlich unterlassen, sondern hat auch, als wir bey dem Treiben und von dem dabey auf uns herabfallenden und schmelzenden Schnee ermattet, durchnäßt und erkältet, uns dieselbe forderten und, da sie uns nicht gegeben, sondern sogar abgeschlagen ward, um nicht für



Hunger, Kälte und Ermüdung dabey umzukommen, nachmittags gegen 3 Uhr vom Treiben abgelassen und uns nach Hause begeben hatten, bey dem gleich des Tages darauf wieder veranstalteten Treiben uns eröffnen lassen, daß wir sothane Beköstigung fernerhin bey dem Treiben zur Jagd nicht weiter zu erwarten hätten. Ja, es hat nachher desselben Gerichtshalter zu Ogrose, der Accisinspektor und Advocat Merbach aus Calau uns am 20. des gegenwärtigen Dezembermonats zu Ogrose an Gerichtsstelle vorfordern lassen und, soviel wir als ungelehrte und in der wendischen Sprache erzogene Leute davon verstanden haben, uns beschieden, daß wir die Jagddienste durch Treiben auch fernerhin sowie in diesem Jahre thun, dabey aber keine Beköstigung erhalten, auch wegen des oberwähnten Vorfalls am 11. *huius* jeder 5 Groschen Strafe und 2 Groschen Unkosten bezahlen sollten. Wie nun dies von ermeldten Herrn Grafen zu Lynar blos seit dem 1. October *a. c.* bis jezt zu 8 verschiedenen Malen veranstaltete Treiben zur Jagd eine den Gesezen und dem Herkommen ganz entgegenlaufende übermäßige Anstrengung unserer zu Jagddiensten und eine unzulässige Vergrößerung und *resp.* Vervielfältigung selbiger Dienste enthält, auch die uns von ihm geschehene Versagung der Beköstigung bey den Jagddiensten dem Rechte und dem Herkommen entgegen ist, und wir daher eben deswegen und bey den übrigen obbemeldten Umständen, was den obgedachten Vorfall vom 11. *huius* anlangt, ganz gerechte Entschuldigung für uns haben und mithin deshalb in Strafe und Unkosten wohl nicht zu *condemniren* seyn können, so haben wir uns genöthigt gesehen, wider die Rechtskraft der nur erwähnten Merbachschen Bescheidung um so mehr an Ew. Churfürstl. Durchl. . . Oberamtsregierung allhier *submisses* zu *appelliren*, da sothane Bescheidung ohnehin ohne uns, als die wir . . . der deutschen Sprache nicht gehörig mächtig sind und bey dieser gerichtlichen Verhandlung und Bescheidung mit einem Rechtsbeystande gar nicht versehen waren, zuvor gnüglich gehöret und dabey einen unparteyischen und verpflichteten Dollmetscher mit *adhiberet* zu haben, auch ohne daß wir zuvor zur Bescheid*publication* gehörig vorgeladen gewesen, abgefaßt und uns *publicirt* worden ist, insofgleich den Rechten nach wohl auf keine Weise bestehen kann. Wir bitten Ew. Churfürstl. Durchl. daher nunmehr unter *Intraduction* sothaner *Appellation* hiermit ehrfurchtsvollest, daß Höchstdieselben selbige unsere *Provocation* gnädigst auf- und annehmen, deshalb die erforderlichen *inhi[bi]toriales*<sup>2)</sup> und *compulsoriales*<sup>3)</sup> an die Gerichten zu Ogrose ergehen, auch einen Termin zur *Justification* anberaumen und den oftgedachten Herrn Grafen zu Lynar dazu mit vorladen, sodann aber mit Wiederaufhebung des besagten Bescheides dem obbenannten Herrn Grafen zu Lynar auflegen zu lassen, *clementest* geruhen wollen, daß er künftig uns nicht mehr, als höchstens 2mal jährlich und zwar keinesweges zur Saat- und Akerbestellungszeit, sondern blos im Winter zu Jagddiensten gebrauchen, uns auch dabey jedesmal die gehörige freye Lieferung an Speise und Getränke reichen, sowohl auch uns mit der gegen uns erkannten

<sup>2)</sup> Richterliche Gebote, wodurch eine unbefugte Anmaßung gehemmt wird.

<sup>3)</sup> Schriftliche Befehle, welche sich ein Appellant bei einem Richter ausbittet, daß er die vor ihm ergangenen Acta in Abschrift oder im Original herausgeben möge.



obgedachten Strafe und Unkostenerstattung von 7 Groschen auf jeden Mann gänzlich verschonen und uns die uns durch unsere *Appellation* erwachsenen Unkosten wieder erstatten solle. . . .<sup>4)</sup>

121. 1803 September 16., Amt Sonnewalde

*Die Zwangsmagd Annemarie Busch beklagt sich an Amtsstelle über brutale Behandlung durch den Vorwerkspächter Krüger in Friedersdorf.*

*Herrschaftsarchiv Sonnewalde A 1 nr. 5 Bl. 46. Orig. Protokoll.*

Erscheinet von selbst an Amtsstelle Anne Marie Buschin, 16 Jahre alt, Zwangsmagd des Vorwerkspächters Krügers zu Friedersdorf<sup>1)</sup>, mit ihrem leiblichen Vater Christian Busch, Großgärtner von Zeckerin<sup>2)</sup>, und bringt wider ihren Dienstherrn, benannten Krüger, folgende Beschwerde an: Sie habe gestern Abend mit der andern Magd von 10 Uhr an bis um 1 Uhr Flachs geschwungen. Dieses haben sie, da eigentlich um 10 Uhr überall Feyerabend sey, mehr aus Liebe und Gefälligkeit gegen ihre Herrschaft als aus Schuldigkeit gethan. Allein Krüger habe solches keinesweges erkannt, vielmehr folgende Thätlichkeit an ihr ausgeübt. Da sie heute früh, als es angefangen, lichte zu werden, noch im Bette gelegen, sey Krüger hierüber aufgebracht gewesen, in völliger Hitze vor ihr Bette gekommen und habe verlangt, daß sie wieder ein Bund Flachs schwinde. Dabei habe er sie bei der Hand gefaßt und aus dem Bette herausreißen wollen, aus welchem sie auch wirklich herausgefallen seyn würde, wenn sie nicht sich an die andere bei ihr im Bette liegende Magd angehalten hätte. Das Blut sey ihr immer zur Hand heruntergelaufen und empfinde an selbiger einen auserordentlichen Schmerz im Gelenke, sey auch nicht im Stande, einen Finger zu rühren. Ferner habe ihr Dienstherr Krüger sie mit ihrem Mieder und mit seiner geballten Hand ins Gesicht geschlagen, daß sie davon ein Reißen im Kopfe und in Zähnen bekommen. Dabei zeigt sie ihre Hand vor, auf welcher allerdings eine Wunde, aus welcher eine an ihr verübte Thätlichkeit nicht unwahrscheinlich zu schließen, wahrzunehmen ist. Hiernächst erinnert Comparentin Buschin, daß sie unter solchen Umständen und um sich nicht mehrern Gewaltthätigkeiten und Mißhandlungen ihres Dienstherrns auszusetzen, sich von demselben auf das schleunigste weg und zu ihrem Vater begeben habe, bittet nebst diesem, daß sie nicht gezwungen werden möge, wieder zu ihrem Dienstherrn zu gehen, zumal sie ohnedem gegenwärtig zur Arbeit unfähig sey. Beide Comparenten bitten übrigens, daß mehr benannter Pächter Krüger über gegenwärtige Anzeige vernommen, zu rechtlicher Privatsatisfaction, wie auch

<sup>4)</sup> Am 14. Januar 1802 kam es endlich zu einem Vergleich. Die Freibauern verpflichteten sich u. a. zu vier Jagddiensten im Jahr und zur Nichtabrechnung dieser Jagddienste von den sonst ihrer Herrschaft zu leistenden Verpflichtungen, der Graf zur Verabreichung von Bier und Branntwein, zum Erlaß der ihnen zudiktierten Strafe und zum teilweisen Erlaß der Prozeßkosten.

121. <sup>1)</sup> Friedersdorf, Kr. Luckau, w. Sonnewalde.

<sup>2)</sup> Zeckerin, Kr. Luckau, n.w. Sonnewalde.



Erlegung eines Schmerzgeldes, nicht weniger zu Abstattung des Heilerlohns und der hierdurch verursachten Unkosten angehalten sowohl mit gebührender Straffe belegt werde. Auf Vorlesen und Anermahnen zur Wahrheit genehmiget Comparentin solchergestaltt ihre Anzeige und giebt im Leugnungsfall die andere Dienstmagd des Pächters Krüger zum Zeugen an<sup>3)</sup>.

## 122. 1804 Oktober 19., Lipten

*Bericht des Landesältesten von Thermo über die aus dem Calauer Kreise ergangenen Einzelangaben über das Gesindewesen<sup>1)</sup>.*

*Ständeakten B 21 Nr. 1 Bl. 314 bis 317. Orig.*

1. Frage: Hat man Ursache, über Mangel an Gesinde hauptsächlich auf dem Lande zu klagen, und zwar a. fehlt es an Zwanggesinde? b. oder fehlt es an freien Dienstboten, c. woher mag dieser Mangel wohl kommen?

Antwort: a et b. Allgemein ist die Klage über den jährlich zunehmenden Mangel sowohl beim Zwang- als auch beim freyen ohnverheyratheten Dienstgesinde beiderley Geschlechts. Als Hauptursache davon wird angegeben c., daß die vielen Übercompletten vom Militair die Zahl des männlichen Dienstgesindes zum großen Nachtheil der Landwirthschaft verringern, denn des freywillig Militairdienst suchenden jungen Burschens Absicht ist, sich des Dienstes zu entziehen und sodann sein Brodt nach eignen Gefallen im Tagelohn zu erwerben. Folglich thut er als Dienstknecht sodann seinem Dienstherrn nicht mehr gut. Nicht minder das Erlernen von Handwerk, wodurch der junge Bursche sich des Zwangdienstes zu entziehen sucht, sowie auch die mit jedem Jahre zunehmende Zahl unehelicher Schwangerschaften; und endlich macht die zunehmende Industrie dem Landwirth mehr Gesinde nothwendig.

2. Frage: Worin besteht das jährliche Lohn an Fixo, an Geschenken, an Aussaat und sonst a. des Zwanggesindes, b. des freien Gesindes männlichen und weiblichen Geschlechts von jedweder Dienstgattung?

<sup>3)</sup> Nach der Vernehmung erfolgte folgender Entscheid: „Daß Johann Christoph Krüger die an seiner Dienstmagd Annen Marien Buschin verübte und einige Verletzung nach sich gezogene Gewaltthätigkeit für diesmal blos nachdrücklich zu verweisen, jedoch derselbe dabei zu bedeuten, daß er bei Vermeidung willkührlicher Strafe sein Gesinde hinführo glimpflicher und mit mehr Mäßigung zu behandeln habe. Hierneben ist er wegen des Heilerlohns mit dem Wundartzte sich zu vergleichen und die verursachten Unkosten abzustatten sowohl die Buschin, welche sich sofort wieder bei ihm in Dienst zu begeben oder außerdem durch Amtsfolge dahin geführet zu werden zu gewarten habe, wenigstens noch 4 Tage lang mit schwerer, die verletzte Hand zu stark angreifender Arbeit zu verschonen verbunden“ (21. September 1803).

122. <sup>1)</sup> Die Stände, die schon seit 1770 bestrebt waren, eine neue Gesindeordnung einzuführen, forderten im Oktober 1803 durch die Landesältesten von allen Gerichtsobrigkeiten die Beantwortung von 13 Fragen über die Verhältnisse und Mängel des Gesindewesens. Über die eingegangenen Spezialanzeigen äußerten sich darauf die Landesältesten der Kreise in zusammenfassenden Berichten.



Antwort:

a. Lohn des männlichen Zwanggesindes steigt bey dem ohnverheyratheten Dienstknecht von 6 bis 10 Tlr., Miethgeldt und Weynachtsgeschenke von 4 bis 8 Gr., von 15 bis 24 Ellen Leinwand, von 2 bis 4 Metzen Leinaussaat, auch überdies noch öfters 4 Metzen Heydekorn. Lohn des freyen männlichen Gesindes steigt beim ohnverheyratheten Dienstknechte von 10 bis 18 Tlr., von 16 Gr. bis 1 Tlr. 8 Gr. Miethgeldt, desgleichen Weynachtsgeschenke, von 24 bis 30 Ellen Leinwand, von 2 bis 6 Metzen Lein, öfters auch so viel Heydekorn.

b. Lohn des weiblich ohnverheyratheten Zwanggesindes steigt von 3 bis 6 Tlr., 4 bis 8 Gr. Miethgeldt, 12 bis 16 Gr. Weynachts- und Jahrmarktgeschenke, 24 bis 30 Ellen Leinwand, 2 bis 6 Metzen Leinaussaat. Lohn des freyen weiblich ohnverheyratheten Dienstgesindes steigt von 6 Tlr. bis 12 Tlr., von 16 Gr. bis 1 Tlr. Miethgeldt, desgleichen Weynachts- und Jahrmarktgeschenke, von 24 bis 30 Ellen Leinwand, von 4 bis 6 Metzen Leinaussaat.

Das jährliche Lohn eines Verwalters oder Wirthschafterers steigt von 50 bis 100 Tlr., von verkauften Getreyde pro Scheffel 1 Gr., ist er ohnbeweibt, freye Kost, als beweibt an Deputat 8 Schfl. Korn, 2 Schfl. Gerste, 1 Schfl. Heydekorn, 2 Viertel Weitzen, 2 Viertel Erbsen, 2 Viertel Hierse, Land zu 1 Viertel Leinaussaat, sowie auch zum Heydekorn, Hierse, Kraut, Kohlraben, Knödeln, eine Kuh in freyen Futter, 2 Merzschafe, monatlich  $\frac{1}{2}$  Tonne Bier.

Das jährliche Lohn eines Vogts, Ackermanns und Viehwirths 10 bis 12 Tlr., 1 Tlr. Weynachtsgeschenke, 1 Tlr. 8 Gr. Miethgeldt, 7 Schfl. Korn, 1 Schfl. Gerste, 2 Viertel Erbsen, 2 Viertel Heydekorn, das Acker gleich dem Verwalter, eine Kuh in freyen Futter, 1 Merzschaf.

Das jährliche Lohn eines Schafmeisters steht aufs 7., 8. und 9. Theil vom Ertrage der Schäferey, nächstdem hat er noch an Garten und Ackerland 2 bis 3 Schfl. Aussaat, 2 Kühe in freyen Futter, an Deputat für sich 6 Schfl. Korn, auf jeden Knecht 4 Schfl. Korn, 1 Schfl. Erbsen, 1 Schfl. Gerste, 1 Schfl. Heydekorn, Ackerland zu 1 Viertel Lein, ein Viertel Heydekorn, Kraut, Knödel und Rüben. Der Schafknecht gewöhnlich 30 bis 40 Schafe im freyen Futter, für sich freye Kost.

Das jährliche Lohn eines Weinmeisters von 15 bis 20 Tlr., fürs Senken pro 100 6 Gr., 1 Tlr. Weynachts- und ebenso Miethgeldt, als ohnbeweibt freye Kost, als beweibter des Vogts Deputat.

Das jährliche Lohn eines Gärtners von 24 bis 30 Tlr., den 8. Theil vom Verkauf des Gartengewächses, freye Kost oder gleich dem Verwalter Deputat.

Das jährliche Lohn des Brauers und Brandweinbrenners gewöhnlich pro Schfl. zu brauen 4 Gr., zu brennen 6 Gr., auch 8 Gr., das Deputat gleich dem Vogt.

Das Lohn eines Jägers oder Heydeläufers von Holzverkauf 2 Gr. Stammgeld, 15 bis 24 Tlr. Lohn, nächstdem freye Bekleidung, gleich dem Vogt Deputat.

Das Lohn eines Ziegelstreichers pro mille zu brennen Mauer- und Dachziegel 2 Tlr. 12 Gr., vor die übrigen Sorten pro Stück 4 Pf. bis 1 Gr., Land zu 1 Metze Lein, Rüben und Knödeln Aussaat.

Lohn eines Horn- oder Schweinviehhirtens außer freye Wohnung 6 Schfl. Korn, 2 Viertel Heydekorn und von jeder Familie 1 Bund Flachs.



Lohn eines Gänsehirtens außer freye Wohnung für jede zu hührende Gans  
1 Maßgen Korn, 1 Brose Flachs.

Lohn eines Nachwächters außer freyes Obdach 4 Schfl. Korn.

3. Frage: Wann ist die gewöhnliche Miethzeit und Anzugszeit des Gesindes?

Antwort: Die gewöhnliche Miethzeit beim Zwanggesinde zu Michaelis, bey dem freyen hingegen fängt sie schon 4 und 6 Wochen vor Michaelis an.

4. Frage: Wie hoch ist der hergebrachte Mietgroschen?

Antwort: *vide* 2.

5. Frage: Wie wird es bei doppeltem Vermieten des Gesindes gehalten?

Antwort: Beim Zwanggesinde tritt dieser Misbrauch nicht ein, um so öfterer beim freyen, wo gemeiniglich der erste Miether sein Recht *cedirt*.

6. Frage: Welches sind die hauptsächlichsten Mängel im Verhalten des Gesindes?

Antwort: Die Hauptmängel sowohl bey dem Zwang- als freyen Gesinde sind Unfolgsam- und Widersetzlichkeit, Veruntreuung und Fahrlässigkeit in Besorgung des anvertrauten Guths.

7. Frage: Wer ist zum Zwangdienste verbunden?

Antwort: Die Zwangdienstschuldigkeit ruhet auf die Nachkommenschaft des Unterthanen, er sey im Orte wohnhaft oder nicht, es wäre denn, daß ein Loskauf von der Unterthänigkeit statt gefunden hätte.

8. Frage: Was entschuldiget vom Zwangdienste und wie wird es in Ansehung der Frage gehalten, ob die Kinder ihren Eltern in der Wirtschaft unentbehrlich sind oder nicht? und zwar a., wenn ein Bauer, der Spanndienste *in natura* verrichtet, 3 zum Dienste taugliche Kinder hat, wovon das jüngste wenigstens 12 Jahre alt ist, b., wenn ein Kossäte oder Gärtner, der alltägliche Dienste zu tun schuldig ist, 2 Kinder hat, c., wenn diese Bauern, Kossäten oder Gärtner mehr Kinder haben, d. wenn Bauern für den Spanndienst ein gewisses Dienstgeld oder bloße Pächte geben, Lehnschulzen, die nur bestimmte Fuhren tun, Pfarrdotalen, die keine gewisse Spanndienste leisten, e. wenn Büdner und Häusler außer ihren Gärten nur 1 oder 2 Dr.-Schfl. Aussaat und wöchentlich nur 1 Tag Hofdienst nebst einigen Erntediensten haben?

Antwort: Die Kinder des Unterthanen *alterniren* im Zwangdienste, doch so, daß den Eltern stets die nöthige Hülfe zu Bestreitung ihrer Wirthschaft verbleibt, daher wird a. von einem dergl. Bauern 1 Kind zum Dienst gezwungen, b. insoferne es ihm nöthig ist, wird ihm 1 Kind zu Mithülfe gelassen, c. die, so ihm entbehrlich sind, werden zum Zwangdienste genommen, d. desgleichen, e. solange die Aeltern noch bey Kräften sind, dient auch das einzige Kind im Zwang.

9. Sind gewisse Jahre zum Zwangdienste bestimmt?

Antwort: Verschiedene Orte haben ihr Hergebrachtes, doch grötentheils hängt solches von der Willkühr der Obrigkeit ab.

10. Frage: Wie wird es gehalten, wenn das Zwang- oder freie Gesinde während des Dienstjahres heiratet?

Antwort: Sowohl das freye, als auch das Zwanggesinde muß sein Dienstjahr vollenden, es wäre denn, daß es statt seiner ein taugbares Subject zum Dienen



gestellte. Im Krankheitsfalle nimmt die Obrigkeit am freyen Gesinde keinen *Regreß*. Verlangt es der Dienstherr, so müssen die Eltern des erkrankten Zwanggesindes, insofern sie noch ein gesundes Kind zu Hause haben, solches an dessen Stelle zum Dienste geben.

11. Frage: Dienen Burschen, welche ein Handwerk erlernen, die vorzubehaltenden Zwangjahre auch wirklich ab oder suchen sie sich dessen zu entziehen?

Antwort: Dergleichen Bursche lernen das Handwerk, um dem Zwangdienste zu entgehen, und suchen sich auch dessen zu entziehen.

12. Frage: Wie wird es gehalten, wenn der Unterthanen Kinder sich außerhalb des Dorfes vermieten?

Antwort: Die Obrigkeit muß deshalb einen Erlaubnisschein ertheilt haben, mit Vorbehalt ihres Rechts, des Unterthanen Kind in benöthigten Falle zu ihren Diensten zu *reclamiren*.

13. Frage: Gebührt endlich sodann den Untertanen der Guthsherschaft der Vorzug vor einem Fremden?

Antwort: Sobald die Nothwendigkeit eintritt, so hat der Unterthan für den Auswärtigen den Vorzug.

123.

1806

*Über die bäuerlichen Verhältnisse in der Niederlausitz in: Johann Georg Krünitz, Ökonomisch-technologische Encyklopädie, 66. Teil, 2. Aufl. Berlin 1806, S. 372—374.*

Auch in der Niederlausitz befindet sich noch ein beträchtlicher Überrest von jenen berühmten Sorben-Wenden, welche jedoch in Ansehung der Sprache, Sitten und Kleidung von den oberlausitzer Wenden sehr unterschieden sind. Ihr Schicksal ist durch Verträge und Recesses festgesetzt, und sie müssen eben die Schuldkheiten leisten, als die deutschen Einwohner. Alle diese Unterthanen sind, nach der niederlaus. Landesordnung von 1669, keine leibeigene Knechte oder Slaven, sondern freygeborne Leute, aber *glebae adscripti*, der Obrigkeit mit Dienstbarkeit und Zinsen gewisser Maßen unterthan und dürfen ihren Wohnsitz ohne Einwilligung ihrer Obrigkeit nicht verlassen. Die letztere muß ihnen von Rechts wegen die Freiheit, ihren Wohnsitz zu verändern, durch den Los- oder Laßbrief ohne Weigerung ertheilen. An den meisten Orten sind auch hier, wie dieses ebenfalls in der Oberlausitz der Fall ist, die ehemahligen ungemessenen Frohndienste und Abgaben theils durch Recesses, theils durch Diensturbarien, theils durch rechtskräftige Oberamtsurtheil und -bescheide eingeschränkt. Ein Gespannbauer muß zwar in der Regel von Sonnenaufgang bis -untergang täglich mit 2 Pferden oder 2 Ochsen Spanndienste thun; allein an vielen Orten ist diese Last theils auf gewisse Stunden, z. B. 5 Stunden täglich, theils auf gewisse Tage, z. B. 2, 3 und 4 Tage, heruntersgesetzt; doch giebt es noch eben so viele Orte, wo die Dienste nach alter Verfassung geleistet werden. Gleiche Beschaffenheit hat es mit den Handdiensten. Der Grund davon liegt in dem Besitze des Grundeigenthumes, welches den Rittergutsbesitzern und Obrigkeiten gehört; daher auch alle Güter und Nahrungen in



der Regel Laßgüter sind, wo der Grundherr den Wirth nach Gutbefinden absetzen und ihm eine andere Nahrung geben kann. Da aber dieses einen schädlichen Einfluß auf die den W e n d e n ganz so eigene Emsigkeit, wie überhaupt auf den Fleiß eines jeden Besitzers eines Laßgutes hat, so sind auch daher an vielen Orten diese Laßgüter in Erbgüter verwandelt worden, aus welchen die Besitzer, ungeachtet die Herren die Grundherrschaft behalten haben, nicht ohne wichtige Ursachen vertrieben werden können. Überhaupt wird izt alles Tyrannisiren der Unterthanen hart bestraft, und sie sind nicht mehr solchen Grausamkeiten ausgesetzt als in der ersten Hälfte dieses [18.ten] Jahrhunderts. Die jährlichen Abgaben dieser Unterthanen, nämlich die landesherrlichen, die Landes- und Kreisanlagen, werden ihnen nach der festgesetzten Schätzung aufgelegt; z. B. weil die Niederlausitz ebenfalls die Schulden des Siebenjährigen Krieges nicht abbezahlt hat, so geben sie von 100 Gulden Schätzung jährlich 16 Rthlr.; hingegen die *Praestanda* und Zinsen an die Grundherrschaft sind an jedem Orte, wie in der Oberlausitz, nach der Größe ihrer Besitzungen verschieden und durch Verträge festgesetzt. Bey dem allen giebt es viele wohlhabende Leute unter ihnen. Da der Gottesdienst auch hier wendisch und deutsch gehalten und in den Schulen deutscher Unterricht ertheilt wird, so verstehen auch die dortigen wendischen Mannspersonen alle und die Frauenspersonen größtentheils deutsch.

#### 124. 1809 Oktober 19., Lübben

*Die Landeshauptmannschaft schlägt in ihrem Gutachten zur Verbesserung der Landeskultur in der Niederlausitz u. a. vor: Aufhebung der Gemeinheiten, der Laßqualität und der ungemessenen Frondienste<sup>1)</sup>.*

*Ständeakten A 6 Nr. 7 Bd. III Bl. 361 ff. Abschrift.*

Bekanntlich war der Wohlstand der Niederlausitz mehr auf Landwirthschaft, als auf Fabriken und Handlung gegründet. Wenn man die practische Oeconomie als die Anwendung der Wissenschaft, auf die vortheilhafteste Art die Erzeugnisse der Natur zu gewinnen und zu benutzen, ansieht, so besitzt diese Provinz freilich wenige Landwirthe. Dies ist die Folge der fast allgemein vernachlässigten Erziehung der Jugend auf dem Lande und zum Theil selbst der höhern Stände, des Mangels an Belehrung und Aufklärung der Einwohner durch populäre Bekanntmachung und Verbreitung faßlicher Volksschriften. Daher befindet sich die hiesige Landwirthschaft meist auf der untersten Stufe der Cultur, und zu den seltenen Erscheinungen gehören die Ausnahmen von dieser Behauptung. Die Natur selbst scheint durch mehrere Hindernisse als anderwärts die Industrie der Bewohner zu reitzen. Der Ackerboden ist im Durchschnitt größtentheils sandig; durch seine

124. <sup>1)</sup> Die übrigen Vorschläge sind: gleiche Verteilung der öffentlichen Lasten, Errichtung einer Hilfskasse und Begünstigung der Ansiedlung auf dem Lande durch Inländer; vgl. über die ganze Angelegenheit Rud. Lehmann, Zur Geschichte der Agrarreform und der Bauernbefreiung in der Niederlausitz. Niederl. Mittheilungen 22 (1934), S. 9 ff.



fehlerhafte Behandlung wird die Fruchtbarkeit nicht befördert; überdies bringt die Natur eines solchen Bodens mit sich, daß ein mäßiger Mangel an Wärme durch Mangel an Reitz und eben so ein geringes Übermaas an Wärme durch Überreiz die Vegetation hindert. Beide Ereignisse sind aber einem Clima, wie das hiesige, so gemein, als der Nachtheil, welchen die Erdfröste den niedrigen Gegenden nur zu oft erzeugen. Dem häufigen Schnee und der langen Dauer seines Daseyns verdankt man daher oft eben so viel Antheil an dem Ertrage der Erndte als der Sonne, und es wird dadurch ein Beleg mehr zu der neuern Theorie seines chemischen Gehalts geliefert. Und was der kargen Hand der Natur an Spenden noch entfiel, mißbrauchten gewöhnlich die Bewohner. Außer einer meist fehlerhaften, oft ganz unbestimmten Ordnung in der Pflege des Ackers, der Wiesen und Waldungen herrschen hier als etwas Gewöhnliches nothwendige Brachen, Vermengungen der Grundstücke, Gemeinheiten aller Art, Laasqualität der Unterthanen, oft ungemessene, oft zu stark zugemessene Frohndienste, genug, alle die wesentlichsten Hindernisse einer bessern und richtigern Ackercultur. Nur dies Verhältnis konnte es bewirken, daß bisher auf einer Fläche von ohngefähr 80 Quadratmeilen eine Volksmenge von 128 532 Personen — nach der Zählung von 1808 und mit Ausnahme des Militairs — in einem Mitteljahre, wozu die Herren Stände nach genauer Prüfung mit Allerhöchster Genehmigung das Jahr 1804 angenommen — nicht mehr, als die in der Beilage<sup>2)</sup> . . . bemerkten Quantitäten, erbauet worden. Die anerkannten Nachtheile, welche aus den vorerwähnten Mängeln für das allgemeine Beste entstehen, leiten daher zuerst unter den Vorschlägen zu Gründung und Sicherung des hiesigen Wohlstandes auf den Antrag der

A. Aufhebung aller Gemeinheiten in ihrem ganzen weiten Umfange durch gesetzliche Vorschriften. Vergeblich war bisher die Überzeugung ihrer Schädlichkeit, vergeblich das Beispiel des nachbarlichen Schlesiens und mehrerer andern preußischen Provinzen, wo längst Gesetze den Weg bahnten, Gebrechen dieser Art zu heben<sup>3)</sup>, vergeblich der Erfolg ihrer Anwendung; sichtbare Erhöhung des Wohlstandes und Vermehrung des Ackerbaues, und eben so vergeblich endlich ein zweites Beyspiel, welches in neuern Zeiten durch Einführung ähnlicher Gesetze in dem Fürstenthum Lüneburg<sup>4)</sup> die Regierung zu Hanover gab. Es ließe sich nach dieser Einleitung und nach dem gewohnten Gange so vielseitiger Geschäfte

<sup>2)</sup> fehlt hier; vgl. die Erntetabellen in meiner Geschichte des Markgraftums Niederlausitz, S. 313.

<sup>3)</sup> Eine Ordre Friedrichs II. vom 23. Mai 1763 regte die Beförderung der Separationen von Kommunhütungen an; am 21. Oktober 1769 folgte eine ausführlichere Verordnung für Preußen, die Marken, Pommern, Magdeburg und Halberstadt; durch Reskript vom 19. Mai 1770 wurde die gänzliche Abschaffung der Frühjahrshütung und die Einschränkung der Herbsthütung auf Wiesen angeordnet und am 14. April 1771 brachte das Reglement wegen Auseinandersetzung und Aufhebung der Gemeinheiten und Gemeinhütungen in Schlesien die erste vollständige Instruktion für das Gemeinheitsteilungsverfahren; vgl. A. Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preußischen Staates, 1. Bd., Berlin 1868, S. 391 ff.

<sup>4)</sup> Lüneburger Gemeinheitsteilungsordnung vom 25. Juni 1802.



dieser Antrag sicher nicht zu den bald ausführbaren rechnen, wenn nicht endlich vor mehreren Jahren die Herren Stände der Niederlausitz den ihnen ewig ehrenvollen Beschluß gefaßt hätten<sup>5)</sup>, bey allerhöchster Behörde auf Bestimmung eines gesetzlichen Verfahrens wegen Separation vermengter Grundstücke und Aufhebung der Gemeinheiten anzutragen, der Antrag einer nähern Prüfung würdig erachtet und zuletzt den Herren Ständen die Einrichtung des diesfallsigen Gesetzentwurfs anbefohlen, die Fertigung desselben einer ständischen Deputation übertragen, und von dieser im Landtage *Johannis* 1809 der Antrag dahin gerichtet worden wäre, kein neues Gesetz zu entwerfen, sondern die im Fürstenthum Lüneburg *anno* 1802 ergangene Gemeinheitstheilungsordnung auch in der Niederlausitz ihrer Vortrefflichkeit und leichten Anwendbarkeit halber anzunehmen, jedoch mit Ausnahme einiger wegen der *diversen* Localität hier nicht passenden, daher abzuändernder unverständlichen Stellen und Hinzufügung einiger wenigen zu ermangeln geschienenen Sätze. Die Landeshauptmannschaft fügt, um Eine königliche zu Wiederaufhebung des Landes allerhöchst verordnete Commission zu überzeugen, daß diese vorgeschlagenen Abweichungen allesammt das Geschäft selbst nicht erschweren dürften, ein mit den Bemerkungen der Deputation *ad marginem* versehenes Exemplar jenes Gesetzes zur Ansicht bey. Im verwichenen Landtag *Johannis* 1809 wurde von den Herren Ständen resolvirt, diese Anträge der Deputation jedem der damals anwesenden Mitglieder *ad aedes* zur Prüfung und Beyfügung seines schriftlichen Erachtens zuzufertigen, im nächsten Landtage *Trium Regum* 1810 aber die dann collectirten Meinungen *in pleno* zum Vortrage und diese Sache mithin zur Endschaft zu bringen. Sonach ist der längst ersehnte Augenblick sehr nahe, wo der begehrte Gesetzentwurf den landesväterlichen Händen überreicht werden wird und zu einem Zeitpuncte nahe, wo wahrscheinlich selbst den Eigenthümern die Ausführung davon willkommener als je seyn dürfte. Denn es ist eine der sonderbarsten auf aus andern Ländern bekannt gewordene That- sachen gegründete Erfahrung, daß jetzt, wo die Bedrängnisse der Zeit die Sorg- falt für eigenes Interesse schärfen, die Separationen häufiger verlangt und aus- geführt werden, als sonst, wo man von dem hohen Ertrage der Ländereyen und dem dadurch geweckten Speculationsgeist dies am sichersten zu erreichen, aber vergeblich hoffte. Möchte Eine königliche zu Wiederaufhebung des Landes aller- höchst verordnete Commission die Überzeugung von der Nützlichkeit dieses Vor- schlags mit der königlichen Landeshauptmannschaft theilen und die Ausführung desselben in den Kreis der wohlthätigen Handlungen verweben, die den edeln Zweck Ihrer hohen Bestimmung bezeichnen.

Der 2te Antrag, der hiermit zu verbinden ist, kann im Grunde nur als eine noth- wendige Folge des erstern betrachtet werden, wiewohl die vorgedachte ständische Deputation . . . aus unbekanntem Ursachen der entgegengesetzten Meinung zu- gethan zu seyn und nicht zu achten scheint, daß bey Verbesserung der Landwirth- schaft die Verbesserung des Zustandes der damit beschäftigten Personen eine unerläßliche Bedingung sey:

<sup>5)</sup> Vgl. Niederl. Mittheilungen 22 (1934), S. 23 ff.



B. Freiheit des Eigenthums, nemlich Aufhebung der Laaßqualität. Im Durchschnitt findet sich im hiesigen Markgrafthum auf den Dörfern am gewöhnlichsten die Laaßqualität, und sie wird sogar in zweifelhaften Fällen präsumirt. Zwar hat die theoretische *Jurisprudenz* nach und nach an ihr so viel gemodelt, daß sie längst nicht mehr der vormaligen Knechtschaft gleicht, und der Name, den sie trägt, nur ein veraltetes, nicht mehr standhaftes Verhältnis bezeichnet, aber ihre Vernichtung ist so eng mit dem ersten Antrage verbunden, daß ihre dem *dominio* ohnedies ganz unschädliche Aufhebung von ihm nicht zu trennen ist und logisch ihm eher vorausgehen, als nachfolgen sollte.

In nicht viel weiterer Verbindung ist in Hinsicht der höhern und zweckmäßigeren Cultur der Vorschlag zu

C. Aufhebung der ungemessenen hier noch oft anzutreffenden Frohndienste und Umwandlung derselben in erträgliche gemessene Dienste. Die Wichtigkeit davon und der Gewinn für den beabsichtigten Zweck wird Einer königlichen Commission, die die Beförderung des Wohlstandes zum Zweck hat, so einleuchtend seyn, daß es einer diesseitigen Empfehlung hierbey nicht bedarf.

## 125. 1810 Januar 29., Lübben, Landtag Trium Regum

*Die Stände äußern sich der Oberamtsregierung gegenüber über die von der Landeshauptmannschaft vorgeschlagenen Maßnahmen zur Aufhelfung der Landeskultur<sup>1)</sup>.*

*Ständeakten A 6 nr. 7 Bd. III Bl. 374 ff. Entwurf.*

... Wir sind gern, soviel zuförderst die in dem landeshauptmannschaftlichen *Communicate* enthaltenen, den Zustand des Landes im allgemeinen betreffende Bemerkungen betrifft, mit E.K.M. Landeshauptmannschaft darinnen völlig einverstanden, daß der Wohlstand der hiesigen Provinz mehr auf Landwirthschaft, als auf Fabriken und Handlung gegründet sey, allein wir können es zu Ehren der vielen in hiesiger Provinz lebenden unterrichteten und thätigen Oeconomen und der gesamten Einwohner derselben nicht verhehlen, daß die Schilderung, welche in dem landeshauptmannschaftlichen *Communicate* über den Zustand der Oeconomie und die geistige Bildung in hiesiger Provinz enthalten ist, wohl nicht ganz frey von allen Vorurtheilen seyn möchte. Der zum größten Theile minder tragbare Boden der Provinz fordert von selbst, wenn er nur einigermaßen ergiebig seyn soll, eine sorgfältigere Bearbeitung als die fruchtbaren Gefilde anderer Provinzen, und wir könnten, wenn es Noth thäte, eine ziemliche Zahl von Oeconomien in hiesiger Provinz nachweisen, wo blos durch zweckmäßige Anwendung neuerer ökonomischer Principien, sorgfältige Betreibung des Ackerbaues und Verwendung nicht geringer Summen auf Meliorationen der Ertrag des Ackerbaues gegen die Vorzeit ungemein erhöht worden ist. Daß sich der gemeine Mann schwer von der Sitte seiner Väter entfernt, ist ein Vorwurf, der hiesige Provinz nicht allein

125. <sup>1)</sup> Vgl. Nr. 124.



und auch wirklich nicht durchgängig trifft, denn wo die Unterthanen in der besser eingerichteten Oeconomie ihres Guthsherrn einen gesegneten Erfolg sehen, folgen sie auch häufig dem bessern Beyspiele nach. In Betracht der geistigen Cultur bleiben unsere höhern Stände hinter den höhern Klassen der . . . angränzenden Länder durchaus nicht zurück, da ihre Erziehung größtentheils dieselbe ist, und für die Bildung der niedern Volksklassen haben wir, so viel es unsere Kräfte erlaubten, durch Anlegung eines Schulmeister-*Seminarii*<sup>2)</sup> und Verbesserung des Schulwesens<sup>3)</sup> überhaupt gesorgt. Daß noch manches besser und anders seyn könnte, ist nicht zu läugnen, aber wo ist der glückliche Staat, der die Vollendung seiner geistigen und ökonomischen Cultur erreicht hätte? Die Erndtetabellen, worauf sich der landeshauptmannschaftliche Bericht als einen hauptsächlichlichen Beleg für seine Behauptung, daß die Landwirthschaft noch sehr schlecht betrieben werde, bezieht, geben hierinnen kein ganz richtiges Anhalten, denn es ist eine sehr bekannte Sache, daß der Unterthan, der in der Angabe des Ertrags seiner Felder schon längst eine Norm für eine neue Abgabe merkte [?], diesen Ertrag nicht immer richtig, sondern häufig geringer, als er in der That war, angab. . . .

Soviel nun die in dem landeshauptmannschaftlichen *Communicate* enthaltenen Gegenstände selbst betrifft, . . . so faßten wir nach . Inhalt . . des diesmaligen Landtagsschlusses die Entschließung, es möchte nunmehr nach der Einrichtung der Lüneburger Gemeinheitstheilungsordnung und mit Berücksichtigung der allenthalben besprochenen Modificationen und Abänderungen, auch Aufnahme dessen, was in dem königl. preußischen Gemeinheitstheilungs-Regulative *d. d.* Potsdam den 14. April 1771 über die Separation vermengt liegender Grundstücke verordnet ist, von der Landesexpedition der Entwurf zu einem in hiesiger Provinz anzunehmenden Regulative gefertigt, nachmals aber von der in dieser Sache verordneten Deputation genau revidirt und nach Befinden abgeändert und verbessert und baldmöglichst in unserm Namen zu E.k.M. allerhöchsten Genehmigung eingereicht . . . werden.

Die Aufhebung der Laaßqualität steht mit der Aufhebung der Gemeinheiten in dem sehr natürlichen Zusammenhange, daß es weit leichter seyn wird, die Laaßqualität aufzuheben, wenn Theilung der Gemeinheiten vorangegangen ist. Die Laaßqualität hat aber bisher mehr die Ritterguthsbesitzer als die Unterthanen selbst gedrückt, und es sind daher häufige Fälle in der Provinz vorhanden, wo die Unterthanen die ihnen von ihren Grundherrschaften selbst und ohne einiges Entgelt angebotene Aufhebung der Laaßqualität geradehin verboten haben. Ohne ein ausdrückliches Landesgesetz können wir für unser Theil darinnen einige Vor-schritte gar nicht thun, denn wir haben kein Recht, die Unterthanen zu Annahme der Eigenthümlichkeit ihrer Besitzungen zu zwingen. Wir glauben aber, daß, wie wir bereits oben bemerkten, Aufhebung der Gemeinheiten die Aufhebung der Laaß-

<sup>2)</sup> Im Jahre 1792 beschlossen die Stände, mit dem Luckauer Zucht- und Armenhause ein Schullehrerseminar zu verbinden, „um das platte Land mit tüchtigen Schullehrern zu versorgen“.

<sup>3)</sup> Seit 1790 waren die Stände bemüht, das Schulwesen auf dem Lande zu verbessern; vgl. Rud. Lehmann, Geschichte des Markgraftums Niederlausitz, S. 446 ff.



qualität zur Folge haben werde, und behalten uns, im Fall sich für diesen Zweck auf irgend eine Art künftig noch etwas thun lassen sollte, unsere ehrerbietigsten Anträge an E.K.M. gelangen zu lassen, hierdurch ehrfurchtsvoll vor.

. . . über die Aufhebung der ungemessenen Dienste und Verwandlung derselben in erträgliche gemessene E.K.M. fernerer Entschliebung ehrfurchtsvoll gewärtig. . .<sup>4)</sup>

126.

1810 April 9., Grunow

*Vertrag zwischen dem Ordensamt Friedland und der Ordensamtsgemeinde Grunow<sup>1)</sup> über den Erlaß des Gesindedienstzwanges und der Naturaldienstpflichtigkeit sowie der Loskaufsgelder<sup>2)</sup>.*

*OA Rgr. nr. 838 Bl. 5 ff. Abschrift.*

§ 1. Die in dem beigehefteten Register namentlich aufgeführten sieben Bauern nebst dem Lehnmann und Krüger, ingleichen die vier Kossäthen, sieben Büdner und sieben Häusler und deren Kinder, Erben und Nachfolger im Besitze der verzeichneten Nahrungen sollen von *Johannis* dieses Jahres ab auf immer von dem Gesindedienstzwange des Amtes, desgleichen bei der Verlegung ihres Wohnsitzes außerhalb dem *Jurisdiction*sbezircke des Ordensamts *Friedland* von dem demselben in solchen oder sonstigen Fällen bisher zuständig gewesenen Loskaufsgelde befreuet und, wenn sie den Amtsbezirck verlassen, nur für die Ausfertigung des Losbriefes die üblichen *Sporteln* von einem Thaler und die Stempel und *Copialien* dafür zu erlegen gehalten seyn. Die Trauscheine werden von dem Amte unentgeltlich ertheilt. Für diese Befreiung will jeder in dem Register benannte Bauer, Kossäth und Büdner zehn Thaler . . . und jeder Häusler fünf Thaler prompt und bei Vermeidung der *Execution*, jedoch nur ein für allemal zur *Amtscassa* zahlen, sobald diese Verschreibung den *Syndicen* der Gemeinde ausgehändigt seyn wird. . .

§ 2. Es werden hiermit

a) die ungemessenen zehn Meilen weiten Reisen, welche bisher dem Schulzen und Lehnmann, ingleichen dem Braukrüger oblagen,

<sup>4)</sup> Am 14. Juni 1811 reichten die Stände bei der Oberamtsregierung zur Weitergabe nach Dresden den Entwurf zu einer Gemeinheitteilungsordnung ein mit der Bitte, sie als Landesgesetz publizieren zu lassen. Aber die Angelegenheit blieb in Dresden liegen; in den Kriegszeiten, die bald einsetzten, hatte man dafür keine Zeit. Als die Niederlausitz an Preußen gefallen war, kam natürlich auch für dieses Gebiet die preußische Gesetzgebung in Anwendung. Das gleiche Schicksal hatte die Frage der Aufhebung der Laßqualität und der Erbuntertänigkeit, mit der sich die Stände gleichfalls sehr angelegentlich beschäftigten. Anfang 1815 stellte man die Hauptgrundsätze auf, auf denen das künftige Gesetz fußen könnte. Im Januar 1818 wurden der Landesversammlung weitere Beratungen über den Gegenstand untersagt. Vgl. Niederlaus. Mitteilungen 22 (1934), S. 26 ff. u. 37 ff.

126. <sup>1)</sup> Grunow, Kr. Lübben, s. Müllrose.

<sup>2)</sup> Der Vertrag wurde am 8. Juni in Sonnenburg, am 21. August von der Oberamtsregierung bestätigt.



b) die zum Vorwercke *Mixdorf* gewidmeten Heufuhren des leztern,  
c) die ungemessenen vier Meilen weiten Vorspann- und Getreidefuhren der Bauern,

d) der leztern und des Schulzen, Lehnmannes und Krügers ungemessene Baudienste mit Gespann, ingleichen die ungemessenen Baudienste mit der Hand, zu welchen die Kossäthen und Büdner verpflichtet sind,

e) die unentgeldlichen Holzfuhren, welche sämmtliche zu 1 bis 20 des Registers benannten Wirthe dem Amte leisten müssen,

f) die Erndtedienste, welche der Schulze und Lehnmann mit Gespann, die Bauern und Kossäthen mit der Hand zum Vorwercke *Mixdorf* zu verrichten haben,

g) die ungemessenen Jagddienste der *ad* 3 bis 21 namentlich aufgeführten Wirthe,

h) die Hülfsdienste bey dem Schafscheeren, welche dieselben mit Ausnahme des Krügers und des Büdners Burchhardt auf *Kulbas* Nahrung, *ad* 21 des Registers zum Vorwercke *Mixdorf* leisten müssen, endlich

i) die ungemessenen Fußreisen der Kossäthen und Büdner von *Johanni* dieses Jahres ab für ewige Zeiten aufgehoben, und sollen die zu diesen Diensten bisher verpflichteten Wirthe zu *Grunow*, so wie die künftigen Besitzer ihrer Nahrungen bei der Befreiung von den gedachten Naturaldiensten jederzeit geschützt werden. Dagegen geloben die genannten *Interessenten* für diesen Erlaß die in dem angehefteten *Register* unter der ersten *Rubric* verzeichneten Dienstablösungsgelder alljährlich zur *Amtscassa* zu entrichten. . . .<sup>3)</sup>

Dieses Dienstgeld soll in vierteljährigen gleichen *ratis* auf *Crucis*<sup>4)</sup>, *Luciae*<sup>5)</sup>, *Reminiscere* und *Trinitatis* jeden Jahres baar . . . abgeführt werden. . . . Mit der Zahlung wird auf *Crucis* dieses Jahres der Anfang gemacht. So wie dieses Dienstgeld nicht erhöht werden soll, so geloben auch die zur Erlegung desselben verpflichteten Wirthe für sich, ihre Erben und Nachfolger, niemals und unter keinem Vorwande auf Nachsicht in der Zahlung oder auf Ermäßigung oder *Remission* dieses Dienstgeldes Anspruch zu machen, auch nicht in dem Falle, wenn sie bey der Beybehaltung der bisherigen Naturaldienstverhältnisse in Zukunft die Umwandlung oder Aufhebung derselben zu fordern berechtigt worden wären.

§ 3. Zur Vermeidung etwanniger Verlegenheiten, welche durch die Dienst-aufhebung und Vererbpachtung der Vorwercke und den Mangel eigenen Gespanns und Gesindes bey vorkommenden Bauten und *Reparaturen*, den Reisen der *Ordens-officianten*, der Herbeischaffung des Brennholzes-Bedarfs, der Ausübung der Jagd und Communication mit den Amtseingesessenen und auswärtigen Behörden herbeigeführt werden könnten, sollen dem Amte mit Zustimmung und Genehmigung

<sup>3)</sup> Für die Befreiung vom Gesindedienstzwange und Loskaufgeld hatten zu zahlen der Schulze, der Lehnmann, der Braukrüger und die 7 Häusler je 5 Taler, die 7 Bauern, die 4 Kossäten und die 7 Büdner je 10 Taler. Für den Erlaß an Naturaldiensten hatten an jährlichem Dienstgeld zu zahlen der Schulze und der Lehnmann je 4 Taler 12 Groschen, 7 Bauern je 7 Taler 10 Groschen, der Braukrüger 6 Taler, die 4 Kossäten je 5 Taler, 2 Büdner je 1 Taler 6 Groschen, 4 Büdner je 1 Taler 3 Groschen und 1 Büdner 16 Groschen.

<sup>4)</sup> 14. September.

<sup>5)</sup> 13. Dezember.



der nachbenannten Gemeindeglieder folgende, statt der vorhin aufgehobenen Dienste eintretende Hilfsfuhrn und Handreichungen derselben gegen ein nach Maasgabe des billigen Dienstgeldes regulirte Vergütung vorbehalten bleiben.

Von *Johanni* dieses Jahres ab müssen nemlich auf Erfordern alljährlich:

a) von dem Lehnschulzen 2, dem Lehnmann ebensoviel und dem Braukrüger 4 Vorspannfuhren zu den Reisen Sr. des Herrnmeisters Königl. Hoheit und höchst-dero Gefolges oder der *Ordensofficianten* und Commissarien und zwar mit 2 Pferden seines Gespanns vom Ordenssamte ab bis Lübben, Guben, Rampitz<sup>6)</sup>, Fürstenwalde, Franckfurt an der Oder, Storekow oder einen andern Ort gleicher oder auch geringerer Entfernung, auch umgekehrt von solchen Orten nach dem Amte gegen die Vergütung von 2 Groschen auf jede Meile der Entfernung,

b) von jedem der sieben Bauern aber muß jährlich eine Vorspannfuhre mit 2 Pferden bis 4 Meilen weit vom Amte zur Abfuhr oder Herbeiholung derjenigen Personen, welche das Amt jedesmal in dem Ausschreiben bezeichnen wird, gegen Bezahlung von 2 Groschen auf jede Meile der Ortsentfernung vom Amte geleistet werden.

c) Hiernächst verpflichtet sich jeder der 7 Bauern, ingleichen der Braukrüger alljährlich 3 ganze Tage hindurch Baudienste der bisherigen Art mit Wagen und Gespann von 2 Pferden zu den Bauten und *Reparaturen* sämtlicher herrschaftlichen oder dem Erbpächter zu *Reudnitz*<sup>7)</sup> und *Weichensdorf*<sup>8)</sup> gehörigen Dienst-, Wohn- und Wirtschaftsgebäuden gegen den Lohn von 8 Groschen für einen solchen Dienstag, der Lehnschulze aber jährlich 2 Tage und der Lehnmann eben so oft diesen Dienst zu verrichten.

d) Das Ordensamt ist berechtigt, von dem Lehnschulzen, dem Lehnmann, dem Braukrüger, jedem Bauer und Kossäthen jährlich eine Brennholzfuhre gegen Bezahlung von 12 Groschen Fuhrlohn zu fordern. . . . Von den Büdnern leistet jeder nur alle zwey Jahre eine solche Fuhre gegen dasselbe Fuhrlohn. . . .

e) Jeder Kossäthe übernimmt jährlich 4 Tage und jeder Büdner 2 Tage im Jahre die bisher üblich gewesenen Baudienste mit der Hand gegen die Vergütung von 4 Groschen für den Tag bey vorkommenden Bauten und *Reparaturen* der herrschaftlichen Dienst-, Wohn- und Wirthschaftsgebäude zu thun, sobald sie dazu aufgefordert werden.

f) Der Braukrüger und jeder Bauer, Kossäthe und Büdner leistet dem Forst- amte jährlich 2 Tage Jagddienste in der bisherigen Art. Für einen ganzen Dienstag der Art werden demjenigen, welcher sie verrichtet, 2 Groschen vergütigt. . . .

g) Von den Kossäthen soll jeder dem Amte jährlich auf Verlangen eine Fuß- reise mit *Paqueten* oder Briefen und zwar bis zur Entfernung von 4 Meilen vom Dorfe verrichten. Für jede Meile der Entfernung wird dem Dienenden 1 Groschen bezahlet. . . .

<sup>6)</sup> Rampitz rechts der Oder, sö. Fürstenberg.

<sup>7)</sup> Reudnitz, Kr. Lübben, nö. Friedland.

<sup>8)</sup> Weichensdorf, Kr. Lübben, osö. Friedland.



Die in einem oder dem andern Jahre vom Amte nicht geforderten Dienste dürfen nach Ablauf des Dienstjahres, welches von *Johanni* zu *Johanni* gerechnet wird, nicht nachgefordert werden. Die Nachholung der nicht abgeleisteten Baudienste kann das Amt jederzeit von den Dienstpflichtigen fordern.

Die in diesen *Paragraphen* stipulirten Hilfsfuhren und sonstige Leistungen sollen von den dazu verpflichteten Gemeindemitgliedern unter keinem Vorwande abgelehnt werden können, und es sollen die Gesetze darauf nicht Anwendung finden, welche in gewissen Fällen oder im allgemeinen die Stundung oder Ermäßigung oder einen einstweiligen Erlaß oder die immerwährende Aufhebung der Dienste und ähnlicher *Praestationen* vorschreiben oder künftig etwa verordnet werden.

§ 4. Von der jährlichen Ablieferung der bisher üblich gewesenen Naturalspinnstücke werden die dazu verpflichteten Bauern, Kossäthen, Büdner und Häusler hierdurch auf immer entbunden, wogegen dafür ein jeder den Anschlagssatz von 4 Groschen jährlich bei Berichtigung des Silberzinses an das Amt zu erlegen verspricht. . . .

§ 5. Da der Gemeinde zu *Grunow* durch die vorstehenden Bestimmungen die längst gewünschte Erleichterung in ihren Amtsprästationen zu theil wird und die Beilegung aller bisher etwa obgewalteten Streitigkeiten zwischen dem Amte und jener Commune der huldreichen *Intention* Sr. des Herrnmeisters Königl. Hoheit . . . ganz besonders entspricht, so thut die besagte Gemeinde und jedes einzelne Mitglied derselben auf alle Ansprüche und Entschädigungsanforderungen an das Amt wegen der ihnen von demselben in der vergangenen Zeit etwa zur Ungebühr angesonnenen Prästationen und Dienste hiermit wohlbedächtig Verzicht. . . .

§ 6. Die in den vier ersten *Paragraphen* verabredete neue Einrichtung soll allererst mit *Johanni* dieses Jahres ihren Anfang nehmen und bis dahin in den bisherigen Verhältnissen und Leistungen der Gemeinde gegen und an das Amt nichts geändert . . . werden.

§ 7. Alle und jede herrschaftliche Gerechtsame an die Gemeinde und deren einzelne Mitglieder ohne Unterschied, welche in dem gegenwärtigen Contracte nicht namentlich und ausdrücklich aufgegeben oder *modificirt* worden sind, bleiben auch nach *Johanni* dieses Jahres und für die Zukunft unverändert. . . .

§ 8. Für den statt der aufgehobenen Dienste baar zu zahlenden Zins und ihre übrige Amtsabgaben setzen die Zinspflichtigen ihr gesamntes bewegliches und unbewegliches Vermögen, insbesondere aber ihre Nahrungen zu einer wahren, sichern und gerichtlichen Hypothek hiermit ein und gestatten die Eintragung der ihnen obliegenden *Prästationen* im Consens- und Hypothekenbuche auf ihre Grundstücke.

§ 9. Die in dem angehefteten *Register* benannten Gemeindemitglieder übernehmen gemeinschaftlich die Auslagen, die Stempel und die Gebühren der Ordenskammerkanzley für die Ausfertigung, gerichtliche Vollziehung und *Confirmation* dieser Verschreibung, wollen auch auf ihre Kosten die Bestätigung dieses Contracts bei der königl. sächsischen Oberamtsregierung zu *Lübben* bewürcken. . . .



Vergleich zwischen Ludwig Karl Wilhelm Freiherrn von Wackerbarth und den Gespannbauern zu Briesen<sup>1)</sup> wegen der Dienste. Der Gutsherr entläßt die Untertanen aus der Erbuntertänigkeit.

Gutsarchiv Briesen Kr. Cottbus nr. 189 Bl. 3 ff. Orig. Protokoll.

I. Alle und jede ordinären Spanndienste der dienstpflichtigen Spannbauern zu Briesen fallen für die Zukunft hinweg mit folgenden Ausnahmen:

1. jeder Großbauer fährt in der Erndte sechs Schock Getraide, die Art möge seyn, welche sie wolle, ein; es hängt von der Willkür der Herrschaft ab, zu welchen Tagen dieselbe dieses Einfahren und von welchem Felde dieselbe es fordern will. Dagegen dependiert es von den Unterthanen, wieviel sie auf jedes Fuder laden wollen. Sie müssen aber den ganzen Tag, zu welchem sie bestellt sind, im Dienste bleiben. Wenn dagegen die Spannbauern dergestalt fleißig sind, daß sie ihre sechs Schock Getraide in einem Tage noch vor Ablauf desselben einfahren, so kommt ihnen sodann die übrige Tageszeit lediglich zugute, so daß ihnen verstattet wird, alsdann den Hofedienst zu verlassen. Auch ist festgesetzt, daß die zu ladenden Garben nur mit einem Strohbände gebunden seyn dürfen.

2. bringen die Spannbauern das Heu und das Grummet von folgenden drey Wiesen, der Sproa-, Bloscha- und Kopschina-Wiese auf den herrschaftlichen Hof ohne Zuthun des herrschaftlichen Gespannes. Bey dem Einfahren dieses Heues müssen aber ordentliche Heuleitern und nicht etwan blos kleine Mistleitern genommen werden,

3. verrichtet jeder Großbauer jährlich noch vier Marktfuhren auf eine Entfernung von höchstens zwei Meilen und ladet ohne Unterschied der Getraideart sechs Dresdner Scheffel.

II. Wenn diese vorstehend specificirten Spanndienste geleistet werden, so dürfen die Spannbauern an diesen Tagen keine Handdienste thun.

III. Außer diesen Tagen aber, wo Spanndienste geleistet werden, wird, mit Ausnahme der Feiertage, von jedem Großbauer sechs Tage in der Woche nach der freien Wahl der Herrschaft eine tüchtige Manns- oder Frauensperson zum Handdienste gestellt, und zwar muß dieser Handdienst zu folgenden Tageszeiten angetreten werden: a. von Trinitatis<sup>2)</sup> bis Egidi<sup>3)</sup> um sechs Uhr, b. von Egidi bis Michaelis<sup>4)</sup> um sieben Uhr, c. von Michaelis bis Marien Verkündigung<sup>5)</sup> um 8 Uhr, d. von da bis wieder Trinitatis um 7 Uhr. Sonnenuntergang bestimmt zu allen Jahreszeiten das Ende des Hofedienstes. Mittags erhalten die Arbeiter zwei Stunden und zum Frühstück und Vesperbrod eine halbe Stunde Ruhe, letztere beide jedoch nur im Sommerhalbjahr.

127. <sup>1)</sup> Briesen, Kr. und nw. Cottbus.

<sup>2)</sup> Sonntag nach Pfingsten.

<sup>3)</sup> 1. September.

<sup>4)</sup> 29. September.

<sup>5)</sup> 25. März.



IV. Außerdem bezahlt jeder Großbauer ein jährliches Dienstgeld von 20 Rthlr., schreibe zwanzig Thalern in Conventionsgelde in vierteljährigen Raten.

V. Die Halbbauern verrichten und zahlen gerade die Hälfte von demjenigen, was nach Nr. I, II, IV von den Großbauern bestimmt worden ist. Und da bisher die Einrichtung gewesen ist, daß die Halbbauern sich in die Wochentage getheilt haben, so soll es dabei auch ferner verbleiben und Müschen *sen.*, Petschick, Nowka und Krüger am Montage, Mittwoche und Freitage, Müschen *jun.*, Janschel, Kosatz und Koppo am Dienstage, Donnerstage und Sonnabende dienen.

VI. Dieser Vergleich tritt zu Johannis<sup>6)</sup> d. J. in Wirksamkeit und gilt von da an zu ewigen Zeiten, so daß kein Theil von demselben zurückzugehen befugt seyn soll.

VII. Sollte jedoch durch landesherrliche Verordnungen aller und jeder Hofedienst aufgehoben werden, so soll alsdann auch dieser Vergleich cassirt seyn und derselbe weder der Herrschaft noch den Spannbauern im Wege stehen, diese landesherrliche Verordnungen auf sich anzuwenden.

VIII. Bis Johannis d. J. wird der Hofedienst von den Spannbauern in der Art verrichtet, daß sie denselben des Morgens um 7 Uhr antreten und die ausgeschriebenen Militzfuhren nicht anrechnen dürfen, dagegen aber nur mit zwei Pferden zu Hofe kommen. . . .

Nachdem nun durch vorstehende Vergleichspuncte der in Frage begriffene Prozeß für gänzlich abgethan und beendet anzusehen, so fand sich der Herr Hauptmann von Wackerbarth annoch bewogen, bey dieser Gelegenheit folgende rechtsverbindliche und unwiderrufliche Erklärung zu thun. Um seinen Unterthanen einen Beweis seines Wohlwollens zu geben und sie zugleich für die Rückkehr zu friedfertigen und vernünftigen Gesinnungen zu belohnen, wolle er die sämtlichen eingangs aufgeführten Gespannbauern hiermit

A. der Erbunterthänigkeit für sich und ihre Kinder, solche mögen geboren seyn oder nicht, entlassen und sie für freie Leute erklären, auch

B. ihnen die bisher besessenen Bauergüter mit Inbegriff der Hofwehr, welche sie erhalten, zu ihrem freien Eigenthume schenken, so daß sie ihre Güter unter den gleich folgenden Bestimmungen nach Gefallen auf alle Weise unter Lebendigen und von Todes wegen veräußern, auch ohne alle Widerrede, auf so hoch sie wollen, verpfänden können, nur daß, wenn ein verschuldetes Gut *sub hasta* kommt, auch dann dasselbe von niemanden meistbietend adquirirt werden dürfe, dem die Herrschaft den Erwerbungsconsens zu versagen berechtigt ist, jedoch daß dadurch

a) in denen von diesen Gütern und den dazu gehörigen Grundstücken sowohl an den Staat, als an die Gutsherrschaft bisher entrichteten Abgaben und Gefällen nichts verändert werde,

b) daß sie sämtlich nicht nur der Gerichtsbarkeit des Patrimonialgerichts, sondern auch dem Dienstzwange nach den bestehenden Gesetzen nach wie vor unterworfen blieben,

<sup>6)</sup> 24. Juni.



c) daß sie, den Fall ausgenommen, wenn sie ihre Güter an Descendenten übertragen, in welchem Falle sie nichts geben sollten, bei jeder Veräußerung derselben an einen andern für den zu ertheilenden Consens der Gutsherrschaft, ohne welchen bei Strafe der Nichtigkeit keine Veräußerung erfolgen solle, zwei *pro cento* von den Kauf- und Annehmungsgeldern an die Gutsherrschaft entrichten sollten. Diese zwei pro Cent müssen bey jeder Art von Veräußerung, durch welche ein Gut an einen andern als einen Descendenten des letzten Besitzers gelangt, von dem Werthe des Gutes entrichtet werden. Ist der Werth des Guts in dem Veräußerungsvertrage oder Documente bestimmt und kein Verdacht einer Simulation vorhanden, so solle dieser Erwerbungspreis bey Berechnung der zwei pro Cent zum Grunde gelegt werden. Ist dies aber nicht, das Gut aber seit nicht länger als 20 Jahren veräußert worden, so solle der letzte Erwerbungspreis als Gutswerth angenommen werden. Ist aber auch seit 20 Jahren kein *pretium* bestimmt worden, so solle der Werth durch eine gerichtliche Taxe ausgemittelt werden, welche der veräußernde Theil aufnehmen zu lassen verbunden seyn solle. Uebrigens wolle sich die Herrschaft den Consens zur Veräußerung nur in denen im Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten Theil II Tit. 7 § 259 und 260 bestimmten Fällen<sup>7)</sup> vorbehalten, sonst aber keiner Veräußerung hinderlich seyn, wobei sich jedoch von selbst verstehe, daß keine Veränderung in der Größe und Beschaffenheit der Güter selbst vorgenommen werden dürfe. Sämtliche compaciscirende Bauern haben das in vorerwähnten Erklärungen des Herrn p. Wackerbarth enthaltene Geschenk der Freiheit und Erbeigenthümlichkeit dankbarlich angenommen und sich den dabey gemachten Bedingungen überall unterworfen. . . .<sup>8)</sup>

## 128. 1813 Januar 18., Wirchenblatt

*Johanna Friederika von Haugwitz verwahrt sich bei der Oberamtsregierung gegen die Beschuldigung der Gemeinde Wirchenblatt<sup>1)</sup> wegen auferlegten vieljährigen Zwangsdienens.*

*Kreisakten Rep. VII nr. 1052 Bl. 5 bis 10. Orig.*

Ew. königl. Majt. haben die von Johann Christoph Hungern und Johann Christoph Baltzken hierselbst angeblich im Nahmen sämtlicher hiesiger Gutsunterthanen *sub praes.* 22. Novbr. v. J. gegen mich angebrachten vorgeblichen Dienstzwangsbeschwerden mittelst allergnädigsten Verordnung vom 17. v. M. mir ab-

<sup>7)</sup> § 259 lautet: Zur Veräußerung des Guts an einen neuen Besitzer versagt sie die Einwilligung mit Grunde, wenn es demselben an Vermögen und Tüchtigkeit, der Wirtschaft vorzustehen und die Dienste gehörig zu leisten, ermangelt. § 260: Desgleichen, wenn der neue Besitzer wegen seiner schlechten Wirtschaft, Faulheit, Liederlichkeit oder Widerspenstigkeit schon bekannt ist.

<sup>8)</sup> Bestätigt wurde dieser Vergleich von der Oberamtsregierung in Lübben — der Cottbuser Kreis war damals sächsisch — am 31. August 1810.

128. <sup>1)</sup> Wirchenblatt, Kr. Guben, nw. Pforten.



schriftlich mittheilen und dabei anbefehlen zu lassen huldreichst geruhet, daß ich über die eigentliche Bewandnis der Sache meinen allerunterthänigsten Bericht erstatten solle. Zur schuldigst gehorsamsten Befolgung dieses allerhöchsten Anbefehlisses stehe ich daher nicht an, über den in Frage befangenen Gegenstand nachfolgendes submisses vorzutragen.

Je weniger ich mir es selbst vergeben würde, das von altersher hierselbst bestandene und verfassungsmäßige Dienstzwangsverhältnis derer Unterthanen zu verschärfen oder drückender zu machen, und je mehr ich stets bemüht gewesen bin, dieses Verhältnis denenselben für meine Person nach Kräften und in so weit zu erleichtern, als es ohne Benachtheiligung der wohlhergebrachten Gerechtsame hiesigen Gutes selbst geschehen mochte, um so unerwarteter und schmerzlicher ist es mir gewesen, mich dessen ungeachtet in der eingereichten Beschwerdeschrift als eine Person dargestellt zu sehen, die sich zur Erringung eines kleinen Vortheils nicht scheue, gegen Gesetz und Herkommen zu handeln und ihnen, Gutsunterthanen, neue Lasten aufbürden zu wollen. Ich glaube mich im allgemeinen gegen diese Beschuldigung nicht besser und leichter rechtfertigen zu können, als wenn ich ein nahmentliches Verzeichnis des sämmtlichen herrschaftlichen Zwang- und freywilligen Gesindes . . . beyfüge. Fast durchgehends bestehet das sämmtliche Gesinde auf allen herrschaftlichen Höfen in hiesiger Gegend und wohl auch in der ganzen Provinz aus Zwangsgesinde, und nur selten wird man hier und da einen freywilligen höher belohnten Dienstbothen antreffen. Dagegen dienen bey mir 8 freywillig und nur 7 zu Zwange, so daß denn schon aus diesem Umstande mit aller Gewißheit gefolgert werden kann, daß ich das mir zuständige und gegenheiligerseits nicht bezweifelte Dienstzwangsrecht weniger geübt habe, als ich es hätte üben mögen, wenn ich dabey bloß meinen eigenen Vortheil hätte berücksichtigen wollen. Daß ich bey Ausübung des zuständigen Dienstzwanges jemals ein bestehendes Gesetz oder die an dessen Stelle tretende Observanz verletzt habe, ist eine durchaus wahrheitswidrige Beschuldigung und wird selbst schon durch den Inhalt der eingereichten Beschwerdeschrift hinlänglich widerlegt. Denn am Schlusse dieser Schrift tragen die *Supplicanten* darauf an, daß es nunmehr bestimmt werden solle, wie viel Jahre lang künftighin ihre Kinder Zwangsdienste zu leisten verpflichtet seyen. Einer solchen Bitte würde es aber gar nicht bedürfen, wenn ein ausdrückliches Gesetz oder das Herkommen ihnen also zur Seite stände, als sie im Eingange der Schrift behaupten. In diesem Falle hätte es ja nur einer Bescheinigung solcher Observanz bedurft, um ihre Wünsche sofort erfüllt zu sehen.

Aber die hiesige Observanz ist ihnen gradezu entgegen. Niemals sind hierselbst gewisse Jahre bestimmt gewesen, in welchen allein der Dienstzwang stattgefunden oder binnen welchen — wie es gemeinhin genannt wird — der Unterthanen Kinder abgedienet, sondern sie sind seit länger als 30 und 40 Jahren und seit Menschengedenken jederzeit und so lange auf dem herrschaftlichen Hofe zu dienen gezwungen worden, als die Gutsherrschaft ihre Dienste gefordert und gebraucht hat, oder sie selbst eine Gelegenheit zur Verheirathung und sonstigen Versorgung nicht aufgefunden haben. Wenn übrigens unter den Zwangsgesinde sich einige durch Fleiß



und Geschicklichkeit ausgezeichnet haben, so habe ich zwar je zuweilen das hergebrachte Zwangslohn aus Dankbarkeit und guten Willen erhöht und denselben gleiches Lohn mit denen freywilligen und gemietheten Dienstbothen gegeben, jedoch ist dieses nur je zuweilen aus gutem Willen geschehen und die *Supplicanten* werden nie beweisen können, daß jemals eine andere Observanz als die so eben angegebene hierselbst stattgefunden habe. Auch sind sie deren in der eingereichten Beschwerdeschrift schon ohnehin und wenigstens in so weit geständig, als es zu Begründung meines Besitzstandes erfordert werden könnte. Denn sie führen darinnen unaufgefordert an, daß zwey ihrer Töchter schon gegen 10 Jahre lang Weigerns ungeachtet auf dem Hofe zu dienen gezwungen worden seyen, und gaben dadurch offenbar zu, daß ich mich im jüngsten Besitze<sup>2)</sup> befinde, Zwangsdienste von ihnen auf unbestimmte Zeit und auf länger als 2 und 3 Jahr fordern zu dürfen, woraus denn doch wohl folgen dürfte, daß es hierbei ferner und so lange sein Bewenden haben möchte, als sie ein anderes rechtlich nicht nachgewiesen haben.

Wenn mir zuletzt noch Schuld gegeben wird, daß ich noch unerwachsene und des Schulunterrichts bedürftige Kinder zum Zwangsdienste angehalten habe, so enthält dieses Anführen eine vorsätzliche Verunstaltung der Wahrheit. Ich habe, wie dies auf dem Lande oft der Fall ist, je zuweilen Dienstjungen gehabt, an denen ich bemerken mußte, daß sie noch des Schulunterrichts bedurften, und diese habe ich mit meinem Nachtheil ihres Dienstes ungeachtet zum Besuch der Schule angehalten. Nur das ist gänzlich unwahr, daß jene Dienstjungen, welche ich in die Schule geschickt, zu Zwange gedient haben oder Zwangsgesinde gewesen seyen. Im Gegentheil waren es freywillige gemiethete Dienstjungen, die freywilliges Lohn erhielten, und es ist daher nicht abzusehen, wie die *Supplicanten* diesen Gegenstand bey einer Streitigkeit über den Zwangsdienst haben in Erwähnung bringen mögen, womit er doch in gar keiner Verbindung stehet.

Unter allen diesen Umständen, wo ich mich einer gesetz- und observanzwidrigen Handlung nirgends schuldig gemacht, vielmehr die wohlhergebrachten Gerechtes hiesigen Gutes, bey denen Allerhöchstdieselben mich fernerhin gerechtest zu schützen huldreichst geruhen wollen, mit aller Schonung und Billigkeit ausgeübt habe, glaube ich nunmehr an Ew. Königl. Majt. mein allerunterthänigstes Bitten richten zu dürfen, Allerhöchstdieselben wollen die *Supplicanten* Hunger und Baltzke mit ihren grundlosen Beschwerden gerechtest ab- und zur Ruhe verweisen, sie auch zur Erstattung der so nutzlos verursachten Unkosten anhalten zu lassen, in allerhöchsten Gnaden geruhen<sup>3)</sup>.

<sup>2)</sup> d. h. noch jetzt

<sup>3)</sup> Die Oberamtsregierung entschied darauf am 16. März 1813: „Communicetur [Es soll mitgeteilt werden] Hungern und Baltzken abschriftlich zur Beruhigung.“



*Auszug aus dem gutachtlichen Bericht der ständischen Deputation an die Gesamtstände über eine Aufhebung der Laßqualität und der Erbuntertänigkeit in der Niederlausitz<sup>1)</sup>.*

*Ständeakten B I Nr. 29 Bd. I Bl. 34 bis 38. Orig.*

... Die Nachteile, welche die Laasqualität auf die Cultur des Landes und seiner Bewohner und vielleicht selbst auf dessen Bevölkerung hat, sind ... nicht zu verkennen, aber ebensowenig ist gewis zu verkennen, daß sie bisher das festeste Band zwischen Herrschaften und Unterthanen war, und daß daher bei Aufhebung derselben mit großer Vorsicht verfahren werden müsse, um nicht auch diese Bande gegenseitiger Theilnahme zu lösen, die im Zeitenwechsel eines Jahrtausend unangetastet bestanden und leichter zerrissen, als wieder angeknüpft werden dürften.

Der Unterthan bewirtschaftete bisher seine Nahrung gleichsam nur im Auftrage des Guthsherrn, dessen Eigenthum sie, im weitern Sinne des Wortes, war. Alle Unglücksfälle, welche jenen betrafen, trafen diesen zugleich mit und er fand mithin bei ihm eine sichere Zuflucht im Unglück und thätige Theilnahme und Unterstützung. Des Herrn eignes Interesse erforderte die Aufrechterhaltung des Laasunterthanen, weil er im Fall eintretender Insolvenz dessen Steuern zu übertragen hatte, es legte ihm daher die Verpflichtung auf, den Unterthanen zur Zeit der Noth kräftigst zu unterstützen, und es ist sehr die Frage, ob wir die geringe Zahl der während der letzten verhängnisvollen Jahre in hiesiger Provinz entstandenen Caducitäten nicht gerade diesem so allgemein verhaßten Verhältnisse zu danken haben?

Anders wird die Lage der Dinge mit der Aufhebung der Laasqualität. Der Unterthan wird freier Eigenthümer seines Gutes, er allein hat mithin für die Erhaltung desselben zu sorgen, er allein die darauf haftenden Steuern zu vertreten, er allein die eintretenden Unglücksfälle zu tragen und fernerhin keine Ansprüche mehr auf die Hülfe und Uebertragung des Gutsherrn zu machen. Ihr beiderseitiges Interesse, das bisher so eng verbunden war, ist sich von diesem Augenblick an fremd geworden. Dem Herrn gilt es gleich, ob der Unterthan bestehen kann oder verarmt, denn im äußersten Fall hält er sich wegen dessen rückständiger Abgaben an den Erlös seines versteigerten Eigenthums, und dieser, gewohnt, von jenem Unterstützung zu erhalten, sieht sich mit seinen Bitten zurückgewiesen und hält für Härte, was die Natur des neuen Verhältnisses mit sich bringt. So hört der bisher bestandene innige Verband zwischen beiden auf, und es ist sehr zu befürchten, daß, wenn die Grenzlinien des neuen Verhältnisses nicht recht bestimmt gezogen werden, an dessen Statt leicht Gleichgültigkeit und Zwistigkeiten aller Art eintreten könnten.

Das Beispiel eines benachbarten Staats<sup>2)</sup> beweist, daß diese Furcht nicht ganz ungegründet sei. Dort ward mit einem Federstrich die Laasqualität und

129. <sup>1)</sup> Vgl. dazu Nr. 124 u. 125.

<sup>2)</sup> Preußen.



Erbunterthänigkeit aufgehoben<sup>3)</sup> und dadurch an vielen Orten das vormalige glückliche Verhältnis zwischen Herrschaft und Unterthanen in die größte Zwietracht verwandelt. Die Unterthanen glaubten, durch die Verwandlung ihrer Laasnahrungen in freies Eigenthum weit mehr erhalten zu haben, als ihnen wirklich gegeben worden war, sie hielten sich nunmehr aller Verbindlichkeiten gegen die Herrschaft überhoben, versagten ihr daher die Leistung der Frohdienste und anderer fortbestehender Prästationen, verlangten dagegen aber auch ferner den Genuß aller Begünstigungen, die nur eine Folge der Laasqualitäten gewesen und deren sie daher mit Aufhebung derselben verlustig gegangen waren, und fingen, als die Guthsherrschaften ihnen weder jene Befreiungen, noch diese Forderungen zugestehen wollten, mit ihnen Streit an, der in einigen Gegenden des Gebirges in offenbare Widersetzlichkeit und sogar in Gewaltthätigkeiten ausartete, denen nur durch militairische Gewalt Einhalt gethan werden konnte<sup>4)</sup>.

Um ähnliche unangenehme Folgen zu vermeiden, um beide Theile mit der Auflösung eines Verhältnisses zufrieden zu stellen, das ihnen wenigstens durch eine lange Gewohnheit lieb geworden ist, und zugleich dem Vorurtheil zu begegnen, welches besonders der gemeine Mann gegen jede ihm aufgedrungene Neuerung hat, würde es vielleicht das Rathsamste sein, den Interessenten selbst die Festsetzung der Bedingungen zu überlassen, unter denen der Laascontract aufgehoben werden solle.

Wollte man, was, wenn es zum Zweck führte, unstreitig das erwünschteste Auskunftsmittel wäre, auch darüber die Willkühr der Interessenten entscheiden lassen, ob das Laas- und Erbunterthänigkeitsverhältnis aufhören oder fernerhin bestehen solle?, so würde bei den nicht selten vorwaltenden eigensüchtigen Rücksichten des einen und der entschiedenen Vorliebe des andern Theils für alles Alte der beabsichtigte Zweck entweder gar nicht oder doch nur sehr unvollständig erreicht werden.

Unserer Ansicht nach bleibe daher nicht das *O b*, wohl aber das *W i e* der Wahl den Interessenten überlassen. Man stelle daher gesetzlich den Grundsatz fest, daß, innerhalb einer gewissen Frist, etwa innerhalb 3 Jahren, im ganzen Lande die Laasqualität und Erbunterthänigkeit aufgehoben sein solle, man bestimme im allgemeinen die Grundsätze, welche dabei in Anwendung zu bringen sind, aber man gebe den Herrschaften und Unterthanen ein Jahr Zeit, um sich in dieser Frist, nach Anleitung der aufgestellten Grundprincipien, selbst über die Modalitäten gütlich zu vereinigen, welche ihnen, nach Maasgabe der obwaltenden eigenthümlichen Localverhältnisse, als die zweckmäßigsten erscheinen, man lasse diese abgeschlossenen Privatrecesse an eine eigends dazu niedergesetzte, aus Sachverständigen bestehende Behörde zur Prüfung und Genehmigung einreichen und nur in den Fällen eine gesetzliche, durch besondere Commissarien zu verfügende Auseinandersetzung eintreten, wo innerhalb der vorgeschriebenen Frist eine gütliche

<sup>3)</sup> Durch das bekannte Edikt vom 9. Oktober 1807.

<sup>4)</sup> Vgl. dazu u. a. G. F. Knapp, Ein schlesischer Bauernaufbruch 1808. Forschungen z. Brand. u. Preuß. Gesch. 1 (1888), S. 249 ff., und Ernst Klein, Der Bauernaufstand in Schlesien im Februar 1811. Zschr. f. Geschichtswissenschaft 3 (1955), S. 29 ff.



Vereinigung zwischen den Interessenten nicht zu Stande gekommen. Auf diese Weise würde, unsers Bedünkens, der beabsichtigte Zweck am sichersten und vollständigsten erreicht, das Interesse beider Theile gleichviel berücksichtigt und sie am leichtesten mit dem neuen Verhältnisse zufrieden gestellt werden, weil sie es sich selbst geschaffen hätten.

Mit Aufhebung des Laas- und Erbunterthänigkeitsverhältnisses hören natürlich auch alle Rechte auf der einen und alle Verbindlichkeiten auf der andern Seite auf, welche als ein Ausfluß desselben zu betrachten sind. Die Verbindlichkeit der Herrschaften, ihre Unterthanen in der Steuer zu vertreten, ihnen das erforderliche Bau- und Brennholz unentgeltlich zu verabreichen, ihnen die Erholung von Streu, Gras, Raff- und Lesholz aus den Gutswaldungen zu verstatten pp., würde daher einerseits ebensowohl wegfallen, als andererseits das Recht derselben, gewisse Zwangsdienstjahre von den Kindern der Unterthanen zu fordern, ein Laasgeld von ihnen zu erheben, über den Besitz der Laasgüter zu bestimmen u.s.w. Wollte man indes diese auf beiden Seiten bestehenden Gerechtsame pure aufheben, ohne dem verlierenden Theile dafür irgend einen Ersatz zu gewähren, so würde das Wohlthätige dieser Einrichtung für die Interessenten größtentheils verlohren gehen und wenigstens aufseiten der Unterthanen, deren Wohlfarth doch hauptsächlich dadurch befördert werden soll, für die Gegenwart der Verlust gewiß größer sein als der Gewinn. Unsers Bedünkens muß daher, in so weit möglich, zwischen beiden Theilen eine Art Ausgleichung getroffen werden, damit weder der Gutsherr noch der Unterthan dadurch wesentlich benachtheiligt und in seinen wirthschaftlichen Verhältnissen bedeutend zurückgesetzt werde.

Unter dieser Ausgleichung verstehen wir jedoch keinesweges eine der Herrschaft von den Unterthanen für die Verwandlung ihrer Laasgüter in freies Eigenthum zu gewährende Entschädigung. Vielmehr sind wir der Meinung, daß die Herrschaften, wenn wir ihnen auch gleich das Recht nicht absprechen wollen, darauf Anspruch machen zu können, dennoch dem allgemeinen Wohle dies Opfer bringen und gänzlich darauf Verzicht leisten müssen. Die unentgeltliche Verwandlung der Laasgüter in freies Eigenthum ist gewiß das einzige Mittel, das dieser Verbesserung in den Augen des gegen alle Neuerungen misstrauischen gemeinen Mannes einigen Werth geben könnte; würde ihm aber auch dieser anschauliche Vortheil benommen und er genöthigt, den freien Besitz seines Gutes entweder durch Erlegung eines Aversional-Quanti oder durch Uebernahme eines alljährlich zu entrichtenden Canons zu erkaufen, so dürfte ihm diese einzig auf sein Wohl abzweckende Neuerung gewis in einem sehr gehässigen Lichte erscheinen und er leicht veranlaßt werden, ihr eigennützige und selbstsüchtige Absichten unterzulegen, die den patriotischen Gesinnungen ihrer Urheber stets fremd geblieben sind. Dazu kommt noch, daß die Laasunterthanen unserer Provinz in der That zu arm und gegenwärtig durch Leistungen aller Art zu bedrückt sind, um neue Lasten übernehmen zu können, daß der in den neuern Zeiten so sehr gemilderte Druck des Laas- und Erbunterthänigkeitsverhältnisses ihnen bisher zu wenig lästig gewesen ist, um seiner Auflösung freiwillige Opfer bringen zu sollen, und daß ihr Zustand daher in der Wirklichkeit vielleicht wenig verbessert, in ihren Augen



aber wesentlich verschlimmert werden würde, wenn man ihnen freie Disposition über ihr Eigenthum und ihre Person gegen ein angemessenes Entschädigungsquantum aufdringen wollte.

Das erste Grundprincip dieses neuen Werks sei daher: unentgeltliche Ueberlassung der bisherigen Laasgüter an ihre Besitzer.

130. 1818 Januar 26., Lübben

*Darstellung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Niederlausitz, abgefaßt auf Veranlassung der Frankfurter Regierung von dem ehemaligen Oberamtsregierungsrat von Klinguth<sup>1)</sup>.*

*Ständeakten B 1 nr. 29a Bl. 6—24. Entwurf.*

Die Laaßeigenschaft der niederlausitzischen Unterthanennahrungen auf dem platten Lande mit ihren daher entspringenden Berechtigungen und Verpflichtungen hat ihren Grund in der ursprünglichen Verfassung der Provinz. In der Folge ist sie gesetzlich *sanctioniret* und näher bestimmt worden. Das Hauptgesetz ist die Niederlausitzische revidirte Landesordnung vom 28. Januar 1669<sup>2)</sup>. In diesem Gesetze sind die Grundsätze festgestellt, nach welchen die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Bezug auf die Laaßeigenschaft der Nahrungen und Erbunterthänigkeit der Unterthanen zu beurtheilen sind.

Allein einestheils *disponiret* häufig diese alte Landesordnung, deren Verfasser, abgesehen vom Geiste der damaligen Zeit, sich keineswegs als Männer von klaren Ideen darinnen aussprechen, nicht bestimmt und vollständig genug, enthält auch, so wie der bekannte über die ersten Titel in selber vorhandene, in der Hauptsache nicht eben gehaltreiche, wohl aber mit unnützer Gelehrsamkeit angefüllte Commentar verschiedene Widersprüche, so daß bey dem fraglichen Verhältnisse zwischen Herrn und Unterthan manches ungewiß und schwankend geblieben; andertheils sind jene Grundsätze nur allgemeine Grundsätze, die nur als allgemeine entscheidende Norm in zweifelhaften Fällen, außerdem aber nur immer in so weit, als nicht, was der gewöhnliche Fall ist, an einem Orte ein Anderes durch Verträge oder Herkommen hergebracht ist, anwendbar seyn mögen. Wenn daher wegen Aufhebung der Laaßqualität oder wegen Dienstablösung an einem Orte Frage entsteht, so muß jedesmal vor allen Dingen das, was daselbst in Absicht der Be-

130. <sup>1)</sup> Am 23. Dezember 1817 hatte die Regierung in Frankfurt den früheren Oberamtsregierungsrat von Klinguth in Lübben, der von 1790 an im Amt war, aufgefordert, „die über die ehemals schon projektierte Aufhebung der Laßqualität in der Niederlausitz bei der Oberamtsregierung in Lübben ergangenen Akten, ingleichen die ständischen Verhandlungen über diesen Gegenstand . . . anhero einzusenden und damit zugleich eine genaue Darstellung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und der aus der Laßqualität der Nahrungen und der persönlichen Erbuntertänigkeit für Dominien und Untertanen entspringenden Berechtigungen und Verpflichtungen beizufügen“. Vgl. Niederl. Mittheilungen 22 (1934), S. 50.

<sup>2)</sup> Vgl. Nr. 18.



rechtigungen des Herrn und der Verpflichtungen der Unterthanen durch verjährte Gewohnheit oder durch Verträge nach Anleitung etwa vorhandener rechtsgültiger Urbarien oder anderer Nachrichten hergebracht ist, erforschet und festgestellt werden, indem fast jeder Ort seine eigene Verfassung und Gewohnheiten hat.

Uebrigens ist der Zustand der erbunterthänigen Laaßunterthanen gegenwärtig nicht mehr so drückend, als er es in der Vorzeit war. Von der ursprünglichen Verfassung ist theils von den Herrschaften selbst durch Connivenz im Verfolg der Zeit abgewichen worden, theils ist selbige durch Einwirkung der höhern Landesbehörden nach und nach gemildert, zugleich aber auch dadurch der Zustand des Herrn, in so weit derselbe den alten Verpflichtungen unterworfen geblieben, in gewisser Maaße lästiger worden.

Die allgemeinen Grundsätze nun, auf welchen in der Niederlausitz das Wesen der Laaßeigenschaft und der damit verbundenen Erbunterthänigkeit beruhet (des harten Wortes: Leibeigenschaft bedarf es nicht)<sup>3)</sup>, möchten nach Anleitung der Landesordnung und einiger sächsischer aufgenommenen Gesetze, deren durch höchste Hof- und Oberamtsregierungsreskripte, auch Rechtssprüche erfolgten Erklärungen und Erläuterungen und nach dem allgemeinen Herkommen, in so weit ein solches nach dem, was in den mehresten Districten und Orten besteht, angenommen werden kann, nach der mir beywohnenden Kenntniss und nach meinen Ansichten etwa folgende sein:

#### 1. Wie ein Laaßgut verliehen und erworben wird

Ein Laaßuntertan erhält in der Regel vom Gutsherrn eine Wohnung mit Zubehör, gewisse dazugeschlagene Grundstücke, beydes auf des Herrn Grund und Boden, und ein Inventarium an Vieh, auch wohl Schiff und Geschirr zur pfleglichen Benutzung, und zwar mit dem Vorbehalte des Eigenthums seiten des Herrn, sowie unentgeltlich, jedoch auch mit den Lasten und Leistungen, die der Herr darauf zu legen für gut befindet, es müßte denn seyn, daß der Unterthan, wie auch vorkommt, vermöge Vereinigung mit dem Herrn ganz oder zum Theil selbst bauet oder auch das Inventarium selbst anschaffet, in welchem Falle ihm aber auch ein Eigenthum im Werthe des Hauses und des Inventarii nicht abgesprochen werden mag, und ein nicht selten Irrungen und Rechtsfertigungen veranlassendes gemischtes Eigenthum an der Nahrung, ein volles Eigenthum und ein bloßes Laaßeigenthum in Bezug auf den Unterthan entsteht, vermöge dessen letzterm, wenn die Nahrung einem andern überlassen wird, eine Erstattung geschehen muß.

#### 2. Das volle Eigenthum des Herrn und das beschränkte nutzbare Eigenthum des Unterthan an der Nahrung

Das volle Eigenthum an einer Laaßnahrung, die mit allen ihren Zubehörungen nur laaßweise und unentgeltlich überlassen worden, verbleibt dem Herrn, und das Eigenthum des Unterthan daran ist vermöge des Begriffs der Laaßqualität

<sup>3)</sup> Vgl. Nr. 115, Anm. 1.



nur ein beschränktes Eigenthum, das heißt, der Unterthan ist nur berechtigt, die Nahrung und zwar als ein guter Wirth, für sich und die Seinigen zu bewirtschaften und zu benutzen, ist verpflichtet, dieselbe, so weit er es aus eigenen Kräften vermag, in gutem Stande zu erhalten, kann aber ohne Erlaubnis und Zustimmung des Herrn darüber weder unter Lebenden noch auf den Todesfall disponiren und sonach weder das Grundstück noch das Inventarium und selbst nicht einzelne Stücke desselben durch irgend einen Uebereignungscontract [!] veräußern oder auch nur verpfänden, woraus denn folgt, daß das freye Vermögen eines niederlausitzschen Laaßunterthan nur in dem bestehet, was er sich in der Nahrung erworben, als wohin insbesondere das etwaige *Superinventarium* zu rechnen, oder in dem, was sonst ihm zugefallen, und daß ihm und seinen Erben nur über dieses Vermögen eine Disposition zustehet.

Zwar kann eigentlich nach der Natur eines Laaßcontracts und nach der ursprünglichen Verfassung einem Laaßunterthan an der Nahrung ein Eigenthum irgend einer Art nicht zugestanden werden, und es ist ihm auch nicht selten bis itzt durchaus abgesprochen worden. Da jedoch, wie schon gedacht, in der Folge der Zustand der Laaßunterthanen in der Niederlausitz in Bezug auf ihre Nahrungen und Erbunterthänigkeit durch gesetzliche Erläuterungen, ein gemischtes gemeines und sächsisches Recht und Observanz nach und nach milder worden, wohin insonderheit gehöret, daß ein solcher Unterthan, wie unten bemerkt werden wird, nicht ohne gesetzlichen Grund der Nahrung entsetzet, auch solche seinen Kindern nach Willkühr nicht entzogen werden mag, so muß eine Art Eigenthum seiten des Unterthan angenommen werden, welches füglich ein beschränktes nutzbares Eigenthum genannt werden kann, in welcher Beziehung, so wie in andern Rücksichten ein niederlausitzisches Laaßgut im allgemeinen den im 1. Abschnitte des wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse erlassenen königl. preußischen Edikts vom 14. September 1811 aufgeführten Besitzungen<sup>4)</sup> gleich zu stellen ist.

Ein Verkauf der Nahrung oder Verredung wegen derselben auf den Todesfall seiten des Unterthan widerspricht dem Begriffe eines Laaßgutes; ist aber, wie auch wohl vorkommt, ein solcher Verkauf oder Disposition dennoch erfolgt, so kann beydes nur gelten, in so weit der Herr es gelten lassen will, derselbe den neuen Wirth annehmlich findet und solcher sich wegen der Qualität, in welcher er künftig die Nahrung besitzen soll, mit dem Herrn vereiniget. Auch ist, wenn ein Unterthan seine Nahrung an eines seiner Kinder noch [?] bey seinem Leben durch Vergleich, gewöhnlich Erbvergleich genannt, oder auch durch ein Testament gegen ein Annehmungsquantum überläßt und letzteres unter seine übrigen Kinder, auch Ehegenossin, als deren Erbportionen ertheilet, immer anzunehmen, daß dieses Quantum in dem freyen Vermögen des Vaters bestehe, sowie der Vergleich und Disposition selbst in Bezug auf die Annehmlichkeit des künftigen Wirthes, so wie den etwa bedungenen Auszug (Altentheil), in wieweit letzterer den Kräften der Nahrung angemessen oder nicht, von der Genehmigung des Herrn abhängt.

<sup>4)</sup> D. h. den bisher ohne Eigenthum erblichen bäuerlichen Besitzungen.



Einer kunstmäßigen logischen Definition einer Laaßnahrung bedarf es nicht; die Eigenschaften, die das Wesen einer Laaßnahrung ausmachen, sind schon vorstehend angedeutet. Der Begriff von einem Laaßcontracte oder Laaßgrundstücke, wie ihn das Sächsische Recht in der 40. alten *Constitution Part. II* aufstellt, nach welchem ein Laaßgrundstück ein solches ist, welches dem Besitzer für gewisse jährliche Prästationen dergestalt zur Benutzung übergeben wird, daß es der Laaßherr zu jeder Zeit willkürlich wieder zurücknehmen kann, ist in Bezug auf die niederlausitzschen Laaßnahrungen nicht der richtige und kann auf solche nicht angewendet werden, wohl aber kann angenommen werden, daß er der Verfassung, wie solche im allgemeinen bey Laaßgrundstücken ursprünglich stattgehabt, ganz angemessen gewesen sei.

## I. Verpflichtungen des Unterthan als Laaßunterthan und Gerechtsame des Herrn in Bezug auf diese Verpflichtungen

### 3. Unterthänigkeitsverhältnis

Durch die Annahme einer Laaßnahrung, wenn solche auch nur in einer bloßen gegen Verrichtung gewisser Dienste überlassenen Wohnung bestehen sollte, so wie demnächst durch die Geburt von einem erbunterthänigen Vater oder bey unehelichen Kindern von einer erbunterthänigen Mutter wird die Erbunterthänigkeit begründet. Auch die vor der Annahme der Nahrung erzeugten Kinder werden erbunterthänig; und ein solcher vermöge der Annahme einer Nahrung oder durch die Geburt erbunterthäniger Unterthan wird sowohl vermöge dieser gesetzlichen Erbunterthänigkeit überhaupt, als vermöge der Verpflichtungen insbesondere, welche er bey der Annahme der Nahrung ausdrücklich übernommen, zu allen den Lasten und Leistungen verpflichtet, die aus beyden herfließen. Fremde, nicht eingeborne Hausleute oder Hausgenossen, insbesondere Handwerker, welche mit Bewilligung der Herrschaft sich miethweise in ihrem Gute aufhalten und ein Schutzgeld entrichten, auch gewöhnlich einige Stücke Garn spinnen mußten, werden nicht unterthänig, desgleichen die Schäfer, Hirten und Vögte, insofern dieselben nicht etwa schon vermöge ihrer Geburt unterthänig sind.

4. Der Untertan wird, wenn er eine Nahrung übernimmt, ein *glebae adscriptus*, das heißt, er mit seinen Kindern ist dergestalt an die Nahrung gebunden, daß er solche ohne Einwilligung des Herrn nicht losgeben oder verlassen und überhaupt ohne Erlaubnis desselben sich samt seinen Kindern aus dem Gute des Herrn weg- und an einen anderen Ort begeben darf, vielmehr, wenn er es gleichwohl thut, mit den Seinigen von dem Herrn gleich einer Sache vindiciret, so wie, wenn schon nicht für die Person ohne die Nahrung, so doch mit der Nahrung von dem Herrn dergestalt veräußert werden kann, daß er mit seinen Kindern den neuen Herrn als solchen anzuerkennen und bey demselben in gleichem Verhältnisse, wie bey dem vorigen, zu verbleiben gehalten ist. Insbesondere sind die Kinder, welchen die väterliche Nahrung nicht zugetheilet wird, andere Nahrungen, auch in andern Gütern des Herrn, anzunehmen oder sonst auf andere Weise, so lange sie erbunterthänig bleiben, der Herrschaft zu dienen verbunden.



## 5. Befreyung von der Erbunterthänigkeit

Von der Erbunterthänigkeit werden die Unterthanen und ihre Kinder frey:

a) wenn sie solcher auf ihr Ansuchen von dem Herrn aus freiem Willen mittelst eines Erlaßbriefes ausdrücklich entlassen werden, und sind bey einer solchen dem Vater bewilligten Entlassung auch allemal die Kinder mit darunter begriffen, welche sich noch in väterlicher Gewalt befinden. Für einen solchen Erlaßbrief soll jedoch nach der Landesordnung von dem Herrn nicht mehr als 8 bis höchstens 16 Thaler gefordert werden.

b) wird eines Unterthan Sohn frey, wenn er studiret oder der Schreiberey sich widmet, jedoch in dem letzten Falle nur gegen Entrichtung eines Erlaßgeldes,

c) wenn er bey dem Militär den Grad eines Fähnrichs, Cornets oder einen noch höhern Grad erlangt, doch ist in der Folge diese Befreyung auf alle Militärs, auch Gemeine, insofern sie sich nicht anderweit durch Annahme einer erbunterthänigen Nahrung ansässig machen, durch Hofrescripte von den Jahren 1738 und 1783 ausgedehnet worden mit alleiniger Ausnahme derer, die freywillig zum Militärdienst sich anwerben lassen und nicht wenigstens 6 Jahre hindurch gedienet haben, auch nicht etwa als Invaliden oder ausgediente Capitulanten entlassen worden,

d) ein Sohn, der ein Handwerk erlernet, jedoch dafern er des Vaters einziger Sohn ist, nur gegen ein Erlaßgeld oder Gestellung eines andern tüchtigen Unterthan. Ein solcher Erbunterthäniger hat sich allemal mit einem Erlaubnisscheine des Herrn zu versehen, indem er ohne solchen bey keinem Gewerke angenommen werden darf,

e) ein Unterthan oder eines Unterthan Sohn, den der Herr durch Ueberlassung einer Wüstung oder sonst in seinem Gute anzustellen keine Gelegenheit weiter hat und der nun auswärts eine Nahrung annehmen oder eine Haushaltung errichten will, jedoch ebenfalls nur gegen Lösung eines Erlaßbriefes;

f) eine Tochter wird frey durch Heirat unter einer fremden Herrschaft oder auch durch Verhelichung mit einem im Orte, der nicht unterthänig ist, und dergleichen erbunterthänige Töchter sich ebenfalls mit herrschaftlichen Erlaubnisscheinen zu versehen, da ohne solche sie nicht aufgeboten werden dürfen,

g) jeder Unterthan, wenn der Herr ihn gegen seinen Willen und ohne Grund der Nahrung entsetzet, der Unterthan aber sich dabey beruhiget und anderwärts ein Unterkommen suchen will.

In den vorstehenden Fällen unter b bis g kann die Entlassung des Unterthan von dem Herrn nicht versagt werden, und ist vielmehr derselbe dazu gesetzlich verbunden.

## 6. Dienstzwang

Die Kinder beyderley Geschlechtes sind dem vollständigsten Dienstzwange unterworfen, das heißt, sie müssen, sobald sie es nach ihrem Alter vermögen und es ohne Verabsäumung des Schulunterrichts geschehen kann, als Knechte und Mägde vorzugsweise der Herrschaft dienen, und nur mit Erlaubnis der Herrschaft ist ihnen anderwärts im Orte oder außerhalb desselben zu dienen verstattet. Diese Erlaubnis kann ihnen aber nicht versagt werden, wenn die Herrschaft selbst ihre Dienste



nicht verlangt oder nicht nöthig hat, vielmehr ist dieselbe in diesem Falle einen Gunst- oder Erlaubnisschein, vermöge dessen die Kinder anderwärts dienen können, denselben unentgeltlich auszustellen verbunden; die Kinder aber sind dagegen nach Ablauf der im Gunstbriefe bestimmten Zeit oder, wenn solcher auf unbestimmte Zeit gestellt ist, sobald die Herrschaft ihres Dienstes bedarf, zurückzukehren und in der Herrschaft Dienst zu treten verpflichtet. Von diesem Dienstzwange sind jedoch diejenigen Kinder frey, welche als einzige Söhne und Töchter oder sonst die Eltern bei Bewirthschaftung ihrer Nahrungen, auch sonstigen Handthierungen, nach Beschaffenheit der Umstände selbst dergestalt nöthig haben, daß sie ohne dieselben nicht füglich würden bestehen können, und dürfen solche den Eltern nicht entzogen werden.

Ferner sind vom Dienstzwange frey die Kinder der Dotal- oder Pfarrbauern, insofern nicht etwa in einem Orte ein Anderes hergebracht sein sollte. Auch kann Befreyung vom Zwangdienste durch ein statt desselben an den Herrn zu zahlendes Dienstgeld (Freyheitsgeld) erlangt werden, doch hängt eine solche Befreyung lediglich von der Vereinigung zwischen dem Herrn und Untertan ab.

Da das Gesetz die erbunterthänigen Kinder ohne Bestimmung einer Zeit zum Dienst verpflichtet, so sind solche vorhin nach Willkühr wiederholt, ja wohl auch ihr ganzes Leben hindurch zum Dienst angehalten worden; allein gegenwärtig ist in den mehresten Orten der Zwangdienst durch Herkommen oder Verträge auf gewisse Jahre beschränkt.

Uebrigens wird ein Kind, das sich bereits im Dienste befindet, von demselben frey durch Heyrath im Orte oder außerhalb desselben ohne Rücksicht auf das Gewerbe, welches sie in der Ehe nähren soll, wenn solches auch nur in bloßer Tagelöhnerarbeit bestehen sollte, desgleichen durch Uebernehmung einer Nahrung oder Ankauf einer Besitzung im Orte oder außerhalb desselben, und muß ein solches Kind in den angegebenen Fällen selbst im Laufe eines Jahres gegen gewisse der Herrschaft zu leistende Entschädigungen entlassen werden.

Das Zwangdienstlohn ist in der Landesordnung nach gewissen ziemlich geringen Sätzen bestimmt; jedoch hat die Zeit, die in ihrem Fortschreiten alternde Gesetze und Gebräuche nicht achtet, ein anderes eingeführt, und so findet in den mehresten Orten vermöge Herkommens oder Verträge gegenwärtig ein erhöhtes Dienstlohn nebst etwas besserer, gewöhnlich auch durch Herkommen bestimmten Kost statt.

## 7. Frohnen und Landesfuhren

In Absicht der Frohnen wird zwar angenommen, daß die niederlausitzschen Unterthanen tägliche und ungemessene Frohnen zu verrichten haben, allein in den meisten Orten findet auch diesfalls nach Anleitung der Annehmungsbriefe und Diensturbarien oder vermöge Herkommens eine gewisse Bestimmung in Absicht der Beschaffenheit und Zahl der Dienste statt. Die Unterthanen dienen nach Beschaffenheit ihrer Nahrungen, und nachdem einer zu dieser oder jener Klasse der Unterthanen eines Dorfes gehöret, mit Gespann oder mit der Hand, zu welchen letzteren Diensten auch das Botschaftslaufen zu zählen, nicht selten



aber auch mit beyden. Die Handdienste werden gewöhnlich in Manns- und Weiberdienste eingetheilet, zu welchen letztern das Spinnen gewisser bestimmter Stücke Garn gerechnet werden kann. Nach der Landesordnung sollen die Unterthanen in der Regel vom Aufgange der Sonne bis zu Sonnenuntergang dienen, doch findet sich in den mehrsten Orten in Absicht dieser Dauer eine nähere Bestimmung, die sich auf Verträge oder Herkommen gründet. Sie müssen mit ihrem eigenen Gespann und mit ihren eigenen Wirtschaftsinstrumenten fröhnen und sind daher solches zu jeder Zeit in gutem Stande zu erhalten schuldig. In der Regel verrichten sie aber die Dienste nur innerhalb der Gutsgrenzen und sind, wenn der Herr mehrere Güter besitzt, die nicht Pertinenzien des Hauptgutes sind, zu diesen Gütern Frohnen zu leisten nicht verbunden. Doch giebt es außer den auf des Gutes Grund und Boden zu leistenden Diensten auch Frohnen, die sie außerhalb der Grenzen des Gutes nach dem Herkommen oder Verträgen auf eine bestimmte oder unbestimmte Meilenzahl und nur nach gewissen oder nach allen Orten verrichten müssen. Diese Frohnen werden gewöhnlich Landfuhren oder Reisefuhren genannt und dienen zur Verführung oder Herbeyholung der Gutsproducte oder anderer Bedürfnisse des Herrn. In der Regel findet bei diesen Landfuhren eine angemessene Abrechnung auf die ordentlichen Spanndienste statt. Auch ist nicht selten ein Zehrgeld hergebracht, welches dem Fröhner zu Bestreitung des Aufwandes auf der Reise von dem Herrn gereicht werden muß.

Dienste und Frohnen konnten bis daher durch eine Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen seitens des Herrn sowohl erworben, als in gleicher Frist durch Nichtgebrauch verlohren werden, doch im letztern Falle nur in soweit, als der Herr während dieser Zeit die Dienste zu fordern wenigstens dreymal Gelegenheit gehabt, sie aber gleichwohl nicht gefordert hatte.

Der Unterthan kann von den Diensten sich durch ein an deren Stelle dem Herrn zu entrichtendes Dienstgeld auf eine bestimmte Zeit befreyen, wenn der Herr ein solches annehmen will, der Herr aber kann dem Unterthan gegen seinen Willen ein Dienstgeld nicht ansinnen. Die Bestimmung der Höhe des Dienstgeldes hängt lediglich von der Vereinigung beyder Theile ab. Auch konnte bis daher das Dienstgeld in Bezug auf beyde Theile verjähret werden, wenn nemlich der Herr bei Erstsetzung des Dienstgeldes die Naturaldienste zu jeder Zeit wiederfordern zu können, sich nicht vorbehalten und der Unterthan rechtsverwährte Zeit hindurch, das heißt während eines Zeitraumes von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen, ein gleichförmiges Dienstgeld, das heißt ein solches, welches während dieser Zeit nie erhöht oder vermindert worden, an den Herrn entrichtet hatte, als in welchem eintretenden Falle der Herr die Naturaldienste ebenso wenig weiter fordern als der Unterthan solche statt des Dienstgeldes dem Herrn gegen seinen Willen wieder aufdringen mögen.

Außer jenen ordentlichen auf der Natur der Laabnahrungen oder auf Verträge und Herkommen sich gründenden Diensten gab es aber bis daher auch noch gesetzliche. Bey diesen bedurfte es keines Vertrages oder Herkommens, sondern jeder Unterthan war dazu durch das Gesetz selbst verpflichtet. Diese sind:



1. die Baudienste, welche der Unterthan zum Rittersitz und dessen Hofreute<sup>5)</sup>, nicht aber zu andern Gebäuden dem Herrn, so oft er bauete, mit Gespann oder der Hand zu leisten verpflichtet war, und

2. Wachdienste, das heißt die Bewachung des Rittersitzes, welche dem Unterthan oblag, jedoch nur allein zur Zeit einer Gefahr, z. B. in Kriegszeiten, bey herumstreifenden Räuberbanden und auch nur auf solange, als die Gefahr dauerte.

Bey täglichen Diensten wird dem Unterthan bey Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und Einquartierung zur Zeit fremder Truppendurchmärsche eine kurze Freyheit von Diensten auf einen oder einige Tage herkömmlich an mehreren Orten zugestanden.

Uebrigens muß der Unterthan, wenn er über die der Herrschaft zukommende Spanndienste auch Miliz-, Magazin- und andere Landesfuhren zu verrichten hat, letztere ohne Abrechnung auf die herrschaftlichen Dienste leisten, insofern nemlich nach Beschaffenheit seines Gespannes, wenn er z. B. mehr als 1 Gespann hat, oder seiner übrigen Verhältnisse, wenn er z. B. nicht tägliche herrschaftliche Dienste hat, es ihm beyde zu gleicher Zeit zu verrichten möglich ist. Auch verrichtet der Unterthan die auf das Gut seines Herrn repartierten Miliz-, Magazin- und andere gemeine Landesfuhren allemal allein und übertraget bey solchen die Herrschaft, da solche von Leistung dergleichen Fuhren, wenn sie gleich Schatzung auf sich hat, der Verfassung nach dennoch frey ist. Zwar ist in den verflossenen Kriegsjahren bey der damaligen großen Menge dieser Fuhren von dieser Verfassung abgewichen, statt des Schatzungsfußes der Viehstand bey der Repartition zur Norm angenommen und die Beyziehung der Herrschaften zu diesen Fuhren nach dieser Norm zur Schonung der Unterthanen von der Landesbehörde angeordnet worden, doch hat, wie der diesfallsige Erlaß ausdrücklich besaget, diese Abweichung von der Verfassung nur auf die Dauer des Kriegs stattfinden sollen, und ist daher gegenwärtig nach wiederhergestelltem Frieden die vorige verfassungsmäßige Befreyung der Herrschaften wieder eingetreten.

#### 8. Zinsen an Geld und Naturalien

Außerdem ist der Unterthan zu Entrichtung gewisser jährlichen Geld- und Naturalzinse an Getreide, Flachs, Hünern und dergl. verpflichtet. Diese beruhen ganz auf Vertrag und sind aus den Annehmungsbriefen oder Urbarien oder auch in deren Ermangelung aus den Quittungsbüchern zu entnehmen.

#### 9. Hutungsgerechtigkeit des Herrn auf den Unterthanen-Grundstücken

Wenn ein allgemeines Herkommen nach dem, was in den meisten Orten stattfindet, angenommen werden kann, so sind die Unterthanen, insofern nicht etwa von ihnen gegen den Herrn ein Anderes ausgeführt worden, vermöge Herkommens verbunden, dem Herrn die Hutung mit seinem Viehe, besonders den Schafen, auf ihren Grundstücken zu gestatten, jedoch in der Regel nur, insoweit die Hutung ohne Nachtheil der Kultur der Grundstücke ausgeübet werden kann, und sind

<sup>5)</sup> Hofraum.



daher rücksichtlich dessen Beschränkungen in Absicht der Art und Zahl des Viehes wie auch der Zeit der Hutung an verschiedenen Orten hergebracht.

#### 10. desselben Gerechtigkeit, Lehm, Torf u.s.w. zu graben

Unter gleichen Voraussetzungen müssen die Unterthanen dem Herrn gestatten, auf ihren Grundstücken Lehm, Ton, Torf und Eisenerde zu graben, jedoch in der Regel nur gegen eine Entschädigung.

#### 11. Andere Gerechtigkeiten, welche behauptet werden

Behauptet wird von den Gutsbesitzern, wenigstens in manchen Gegenden, daß der Unterthan seine Grundstücke nur dazu benutzen dürfe, wozu sie ihm überlassen worden, daher ihm z. B. auf einem Ackerstücke, dessen Bestimmung Getreidebau ist, Holz aufwachsen zu lassen nicht freystehe und, wenn es dennoch geschehe, das Holz dem Herrn gehöre, daß jede Eiche ein ausschließliches Eigenthum des Herrn sey, und wenn eine solche auf dem Ackerstück des Unterthan aufwachse, derselbe sie dort dulden müsse, Behauptungen, die in jedem Falle nach den Umständen zu beurtheilen und auf Beweis und Ausführung beruhen dürften. Auch ist in der alten Zeit dem Unterthan angesonnen worden, daß er alles, was ihm feil gewesen, vor dem Verkauf dem Herrn zum Kauf anbieten müssen.

#### 12. Gerichtsstand des Unterthan

Der Unterthan ist der Gerichtsbarkeit des Herrn unterworfen. Jeder Gutsbesitzer in der Niederlausitz ist in der Regel mit Ober- und Untergerichten beliehen. Er übt die Gerichtsbarkeit durch einen verpflichteten Gerichtsverwalter aus, kann auch in seinen eigenen Angelegenheiten den Unterthan vor seinem Gerichte belangen und sogar auch in solchen durch selbiges Recht sprechen lassen. Er erhebt von dem Unterthan die landesherrlichen und Landesgefälle zur weiteren Verrechnung an die Behörde und kann den Unterthan bei beharrlicher Widersetzlichkeit und Trägheit, besonders im Dienste, mit einer Karbatzsche mäßig züchtigen.

## II. Verpflichtungen des Herrn

#### 13. Der Herr kann den Unterthan nach Willkühr der Nahrung nicht entsetzen

Dem Herrn ist nicht gestattet, den Unterthan nach Willkühr der Nahrung zu entsetzen, sondern er ist schuldig, ihn und seine Kinder in derselben ruhig zu lassen, woraus denn auch folgt, daß er ihn auch nicht gegen seinen Willen aus einer Nahrung in eine andere, und insbesondere nicht aus einer größern in eine geringere setzen kann, zu welcher Versetzung manche Gutsbesitzer sich berechtigt glauben.

Nur in dem einzigen Falle kann der Herr den Unterthan der Nahrung entsetzen, wenn derselbe durch beharrliche Liederlichkeit und Trägheit die Nahrung herunter kommen läßt oder solche wohl gar vorsätzlich verwüstet, wenn er die Gebäude und das Inventarium nicht in gehörigem Stande erhält, letzteres wohl gar veräußert, die Felder nicht beschicket, überhaupt seine Schuldigkeiten gegen den Herrn verabsäumet und endlich durch seine Trägheit, Völlerey und unordent-



liches Leben in den Stand kommt, daß er seine Abgaben nicht mehr abführen und die Dienste nicht mehr verrichten kann. Doch auch hier darf der Herr nicht für sich verfahren, sondern er muß die Sache bey seinem Gerichte anhängig machen und sie so gerichtlich verhandeln lassen. Hier muß dem Unterthan, nachdem er schon zuvor von dem Herrn zu seiner Schuldigkeit wiederholt anermahnet, auch nach Befinden, ihn durch Strafen zu bessern, versuchet worden, endlich eine Frist, binnen welcher er durch eine ordentliche Lebensweise Besserung bewähren, zugleich aber auch den der Nahrung und dem Herrn zugezogenen Schaden wieder gut machen und aus seinem freien Vermögen erstatten soll, unter Androhung der Entsetzung bestimmt werden. Wenn nun der Unterthan binnen dieser Frist seiner Schuldigkeit nicht nachkommt, sey es aus bösem Willen oder aus Unvermögen, so ist der Herr ihn der Nahrung zu entsetzen und mit den Seinigen aus solcher gerichtlich weisen zu lassen, auch selbige mit einem andern Wirthe zu besetzen berechtigt, jedoch auch in dem Falle, da der entsetzte Wirth ein Unterkommen nicht zu finden weiß, auch sich mit den Seinigen durch Arbeit oder sonst zu ernähren nicht vermag, für seine und der Seinigen Unterkommen und Unterhaltung im Orte zu sorgen verpflichtet.

#### 14. Kann sie den Kindern nicht entziehen

Dem Herrn ist nicht erlaubt, die Nahrung den Kindern des Wirths zu entziehen, sondern er ist vielmehr schuldig, dieselbe bey eintretender Unfähigkeit des Wirths oder nach dessen Ableben an eines der Kinder desselben, Sohn oder Tochter, unfehlbar zu überlassen, doch bey einer Tochter unter der Bedingung und Voraussetzung, daß sie an einen dem Herrn annehmlichen Wirth sich vereheliche oder bereits verehelicht sei. Bey vorhandenen mehreren Kindern hat der Herr der Billigkeit nach die Nahrung demjenigen Kinde, welchem der Vater solche zugedacht, zukommen zu lassen, doch steht ihm auch frey, solche, wenn es ein zur Wirthschaft nicht wohl tüchtiges Subject sein sollte, zurückzuweisen und aus den übrigen Kindern eines, sey es das älteste oder jüngste (sonst hat in manchen Orten herkömmlich entweder das älteste oder das jüngste Kind die Nahrung erhalten) zur Annahme der Nahrung auszuwählen.

In dem Falle, da nur ein einziges Kind vorhanden, dieses aber zur Wirthschaftsführung unfähig ist, oder auch, wenn die Kinder noch minderjährig sind, ist die Nahrung einstweilen gerichtswegen zu administriren oder zu verpachten oder auch die Wirthschaft durch einen Vormund oder einen einzusetzenden einstweiligen Wirth (Interims-Wirth) fortzustellen.

Stirbt ein Wirth, der eine väterliche (nicht fremde) Nahrung besessen, ohne Kinder, hinterläset aber leibliches Geschwister, so ist der Herr, wie wenigstens aus dem vorstehend aufgestellten gesetzlichen Grundsatz folgt, verbunden, die Nahrung auch an eines dieser Geschwister zu überlassen, dafern sie solche erlangen, ihm noch unterthänig, auch zur Annahme fähig und geschickt sind, und bleibt dem Herrn nur dann erst, wenn keine Kinder vorhanden (die Verwandten in aufsteigender Linie schließet das Gesetz stillschweigend aus), die Nahrung mit einem Fremden zu besetzen nachgelassen. Sowie aber der Herr den Kindern die Nahrung



nicht entziehen kann, also sind die Kinder auch wider ihren Willen die Nahrung anzunehmen durchaus verpflichtet, und kann keines derselben, insofern es noch unterthänig, unter irgend einem Vorwande, auch nicht durch eine etwaige Ent-sagung auf den ganzen väterlichen Nachlaß, der Annahme der Nahrung sich ent-ziehen.

#### 15. Verpflichtung des Herrn zum Bauen

Der Herr ist verpflichtet, das Gehöfte des Unterthan an Wohngebäude mit Zubehör aus seinen Mitteln zu bauen, insofern nicht etwa der Unterthan vermöge Vereinigung oder Herkommens selbst zu bauen schuldig ist. Diese Verpflichtung, die für den Herrn, besonders bey eigenem Mangel an Bauholz, eine drückende Last werden kann, gründet sich auf dem Begriffe der Laaßqualität, nach welchem die Gebäude und Grund und Boden dem Herrn gehören. Der Grund, warum diese Verpflichtung, wegen welcher die Landesordnung bestimmt und ausdrücklich nicht disponiret, als eine allgemeine Verpflichtung von Gutsbesitzern und Be-hörden in eingetretenen Fällen zuweilen bezweifelt werden (selbst nach dem schon im Eingange bemerkten Commentar zur Landesordnung wird der Satz zweifelhaft), liegt darinnen, daß nicht selten die Unterthanen, wenn sie es vermocht, vermöge Vereinigung mit dem Herrn oder weil sie von demselben dazu angehalten werden, aus ihren Mitteln gebauet haben, und so Fälle, die jenem Grundsätze entgegen-zustehen scheinen, vorhanden sind.

Uebrigens ist fast an jedem Orte durch Vertrag oder Herkommen bestimmt, ob der Herr allein und ohne Zuthun des Unterthan zu bauen schuldig ist, in wel-chem Falle jedoch allemal der Unterthan mit den Seinigen Dienste und Hand-reichung bey dem Baue zu thun verbunden ist, oder ob er, als welches durch Her-kommen der gewöhnliche Fall geworden ist, dem obigen Grundsätze entgegen durch unentgeltliche Ueberlassung des Bauholzes, Bezahlung der Handwerkslöhne oder sonst zum Bau nur beyzutragen hat.

Sollte in einem Orte ein diesfallsiger Vertrag oder Herkommen nicht stattfinden, so fällt die Verpflichtung zum Bau dem Herrn zur Last. So sollte wenigstens der Satz angenommen und aufgestellt werden.

Wenn aber auch der Herr an einem Orte von dieser Verpflichtung vermöge Vertrags oder Herkommens ganz oder zum Theil frey sein sollte, so ist er dennoch nach dem im folgenden 16. § bemerkten allgemeinen Grundsätze, daß der Herr den Unterthan, so weit dieser, um zu bestehen, es bedarf, unterstützen müsse, diesem, wenn und in so weit er aus eigenen Kräften zu bauen nicht vermag, durch Ueberlassung des Holzes und anderer Baumaterialien mit baarem Gelde und sonst den nöthigen Vorschub zu thun verbunden.

Bey den durch Feuer zerstörten Gebäuden findet aber seit dem Jahr 1814 in gewisser Maaße eine Ausnahme statt, indem nach in der Provinz eingeführten Brandassekuration<sup>6)</sup>, bey welcher jeder Unterthan seine Gebäude selbst zu ver-sichern schuldig ist, in der wegen Vereinigung der Niederlausitzschen Brand-

<sup>6)</sup> Vgl. darüber L. Große, Entwicklung der Verfassung und des öffentlichen Rechtes der Niederlausitz 1878, S. 114 f.



assekuration mit der sächsischen unterm 24ten Oktober 1814 erlassenen Generale-Verordnung § 68 und 69 verordnet worden, daß auch der Laaßunterthan, nachdem er nunmehr durch die aus der Brandkasse ihm zukommenden Vergütungsgelder selbst zu bauen in den Stand gesetzt wird, mit diesen Geldern sein Gehöfte auch selbst wieder aufbauen und dem Herrn, insofern solcher nicht etwa durch einen besonderen Vertrag zum Bau der Gebäude des Unterthan unbedingt sich verbindlich gemacht, den Wiederbau nicht ansinnen soll, auch auf ein diesfals bestehendes den Herrn zum Bau verpflichtendes Herkommen oder Observanz sich nicht weiter zu beziehen berechtigt seyn, vielmehr der Herr, wenn der Wiederaufbau seitens des Unterthan nicht erfolgt, die Nahrung mit einem andern Wirthe besetzen soll.

#### 16. Verpflichtung zu Unterstützung des Unterthan im allgemeinen

Auch ist der Herr überhaupt und in allen Fällen dem Unterthan, wenn solcher ohne seine Schuld durch Unglücksfälle heruntergekommen und verarmet, wieder aufzuhelfen und ihm auf alle Weise durch Ueberlassung des nöthigen Brod- und Saatgetreydes oder eines neuen Gespannes, durch baare Vorschüsse zu seiner Wiedereinrichtung und sonst zu statten zu kommen und Vorschub zu thun verpflichtet, und darf derselbe in diesem Falle den Unterthan, weil er seinen Schuldigkeiten in Bezug auf die Nahrung nicht mehr genügen und sich aus eigenen Kräften nicht wieder aufhelfen kann, der Nahrung nicht entsetzen.

Nach der Landesordnung muß er dem Unterthan, wenn es mit demselben durch Krieg oder andere gemeine Calamitäten dahin gekommen, daß er die Nahrung gar nicht mehr bewahren und bestellen kann, bedürfenden Falls so lange den nöthigen Unterhalt geben oder doch, sich solchen selbst zu erwerben, Gelegenheit verschaffen, bis der Unterthan durch seinen, des Herrn Vorschub wieder in den Stand gesetzt worden oder auch selbst wieder so viele Mittel erlangt hat, daß er die Nahrung wieder beschicken oder eine andere Nahrung unter des Herrn Gebiet annehmen kann.

Sollte etwa der Herr zugleich selbst so herunter gekommen sein, daß er eigenen Unvermögens wegen den Unterthan zu unterstützen nicht vermöchte, so ist er verbunden, dem Unterthan mittelst Ertheilung eines Erlaubnisscheines auf eine gewisse Zeit zu gestatten, daß derselbe mit den Seinigen anderwärts dienen oder sonst seinen Unterhalt suchen möge, der Unterthan aber bleibt verpflichtet, nach Ablauf der bestimmten Zeit bey dem Herrn sich wieder anzumelden und das Weitere wegen seines anderweiten Unterkommens von demselben zu erwarten.

#### 17. Vertretung des Unterthan in Abgaben

Ferner ist der Herr den Unterthan bey den landesherrlichen und Landesabgaben, wenn letzterer solche nicht aufzubringen vermag, zu übertragen verbunden, das heißt, er muß den Rest des Unterthan für selbigen, jedoch unter Vorbehalt seines Rechts an denselben, aus seinen Mitteln vorschießen, indem der Verfassung nach diese Abgaben von jedem Orte nach der auf demselben haftenden Schatzung zu



jeder Zeit vollständig und ohne Rest in den bestimmten Terminen zur Landesobersteuerkasse vom Herrn eingeliefert werden müssen. Dieses gilt auch von andern Leistungen, Lieferungen und dergleichen.

Der Grund von dieser Verpflichtung zur Vertretung des Unterthan liegt in dem Verhältnisse des Herrn zu dem Unterthan, nach welchem die Nahrung des letztern ein Eigenthum des erstern ist, ferner in dem Vertrage, welchen die niederlausitzschen Stände in Bezug auf die landesherrlichen und Landesabgaben inhalts der Landtagsschlüsse vom 31. Julius 1645 und 14. Februar 1656 unter sich geschlossen haben, vermöge dessen jede Obrigkeit und Herrschaft für die Wüstungen ihres Orts und überhaupt für ihre Unterthanen, welche aus Unvermögen mit ihren Abgaben zurückbleiben, zu stehen und zu haften und dieselben aus ihren Mitteln zu übertragen verpflichtet worden, so wie auch in gewisser Maaße in dem in der Niederlausitz bestehenden *iure subcollectandi*, vermöge dessen der Verfassung nach den Ständen die Mittel, durch welche eine Abgabe ausgebracht werden soll, und den Abgabenuß, nach welchem sie repartiret werden soll, unter landesherrlicher Genehmigung selbst auszumitteln und zu wählen, auch hernachmals die Abgaben von ihren Unterthanen selbst einzubringen, nachgelassen ist.

Diese Verpflichtung des Herrn zu Übertragung des Unterthan ist eine Last, welche für ihn nach Beschaffenheit der Umstände, besonders bei allgemeinen Landescalamitäten drückend werden kann.

Nach dem Landesgebrauche und in der Regel werden an Schatzung (Schatzung ist ein alter niederlausitzscher Abgabenuß, keine Abgabe) auf einen Bauer oder Ganzhüfner 100, auf einen Halbbauer 50 und auf den Büdner 25 Gulden oder, wenn man nach der so sehr verschiedenen Beschaffenheit der Nahrungen in Bezug auf ihren Umfang und Beträchtlichkeit und der darauf sich gründenden Verfassung mehrerer Districte und Orte noch mehrere Klassen bilden will, auf einen Ganzbauer 100, einen Halbbauer 75 Tlr., einen Kossäten oder Gärtner 50, einen Großbüdner 35 und einen Kleinbüdner 25 Gulden gerechnet, nach welchen Sätzen in den gewöhnlichen Fällen und dafern nicht bey einer oder der andern außerordentlichen Leistung durch Vereinigung der Stände ein anderer Repartierungsfuß gewählt worden, die Unterthanen die landesherrlichen und Landesgefälle abzuführen haben, der Herr aber in eintretenden Fällen des Unvermögens sie übertragen und vertreten muß.

Auch ist der Herrschaft, wenn sie selbst ein Schatzungsquantum auf sich hat, in der Regel nicht erlaubt, mit solchem von den Unterthanen, in so weit ein solcher nicht bei der Annahme der Nahrung einen Theil der herrschaftlichen Schatzung übernommen, sich übertragen zu lassen, das heißt, einen Theil der auf diese Schatzung fallenden Abgaben und andere Prästationen dem Unterthan aufzubürden. Insbesondere ist die Herrschaft von den Unterthanenwüstungen, die sie zu ihrem Rittersitz eingezogen, nach der auf jeder haftenden Verpflichtung zu allen Leistungen beyzutragen, sogar davon die Miliz-, Magazin- und andere Landesfuhren, ihrer sonstigen Befreyung von selbigen ungeachtet, gleich den Unterthanen zu verrichten verpflichtet.



#### 18. Verpflichtung des Herrn zu gewissen dem Unterthan zu verstattenden Freyjahren

Desgleichen ist der Herr, außer der in § 15 und 16 bemerkten Unterstützungen, zu welchen derselbe im allgemeinen verpflichtet ist, dem Unterthan auch noch gewisse sogenannte Freyjahre, das heißt, Befreyung von allen Zinsen und Diensten auf gewisse Jahre, insoweit diese Befreyung nicht etwa schon zum Theil in jenen Unterstützungen begriffen ist, in zweyen besonderen Fällen zuzugestehen verbunden, nemlich wenn der Unterthan eine wüste Nahrung annimmt oder abbrennet. In beyden Fällen gilt als allgemeiner Grundsatz, daß, wenn die Nahrung ganz wüste ist und der Unterthan vermöge Vereinigung mit dem Herrn selbst bauet, auch sonst aus seinen Mitteln die Nahrung wieder herstellt, demselben unfehlbar drey volle Freyjahre oder eine 3 jährige Befreyung zukommen müsse; wenn aber der Herr ganz oder zum Theil bauet oder wenn in dem Falle eines Brandunglücks der Unterthan nicht alles verlohren, sondern z. B. die Erndte oder das Vieh und seine Effecten gerettet, derselbe nur auf eine ungleich kürzere Befreyung Anspruch machen dürfe, deren Dauer in Entstehung einer Vereinigung durch einen Ausspruch der Landesbehörde bestimmt wird.

Gegenwärtig dürfte oder sollte vielmehr jener Grundsatz in dem Falle eines Brandschadens eine Modifikation erleiden, nachdem, wie oben § 15 bemerkt, seit dem Jahre 1814 der Wiederaufbau des abgebrannten Gehöftes durch die Brandvergütungsgelder ohne Zuthun des Herrn durch den Unterthan erfolgt, doch ist bis jetzt wegen einer solchen Modifikation noch nicht Frage gewesen und besteht also eigentlich noch gegenwärtig der vorige Grundsatz, wogegen beym Lande die Vergütung eines abgebrannten Unterthan, die ihm daselbst außer der herrschaftlichen Unterstützung verfassungsmäßig zukommt, das heißt, die Uebertragung desselben bey der Obersteuerkasse und zwar bey den ordentlichen Abgaben auf 3 Jahr und bey den außerordentlichen auf 1 Jahr, auf eine einjährige Uebertragung bey beiden Arten von Abgaben durch einen Beschluß der Stände im Landtage Johannis 1812 bereits herabgesetzt worden, weil nach eingeführter Brandassekuration der Unterthan in den Stand gekommen, daß er nunmehr durch öffentliche Unterstützung wieder aufbauen kann.

#### 19. Verpflichtung zur Versorgung des Unterthan mit seinem Brennholz- und auch Futter- und Streubedarf

Da die Nahrung das Eigenthum des Herrn ist und sonach auch derselbe die Mittel zu Erreichung des Zweckes, Bewirthschaftung und Erhaltung der Nahrung, dem Unterthan, so weit nöthig, zu Theil werden lassen muß, so muß er den Unterthan, dafern nicht etwa die Gemeinde oder auch ein einzelner Unterthan eigene Holzdistricte besitzen, aus welchen sie ihr Holzbedürfnis entnehmen können, mit dem nöthigen Brenn- und Backholze versehen. Es geschieht dieses gewöhnlich durch Verstattung der Erholung des Raff- und Leseholzes in den herrschaftlichen Forsten, so wie hierüber nach Befinden durch Ueberlassung einer gewissen Zahl Klaftern an Brennholz in jedem Jahre, wie auch des sogenannten Abraumes.



Desgleichen muß der Herr dem Unterthan die Mittel zu Erhaltung seines Viehstandes verschaffen, in so weit dazu die etwa zur Nahrung geschlagenen Wiesen oder der dem Unterthan etwa zugehörige eigene Holzdistrict nicht zureichens sind, durch Gestattung der Erholung des Grases und der Streu in seinen Forsten und auf andern Grundstücken sowie der Weide in selbigen, desgleichen auf Weideplätzen und nach Befinden auf den Feldrainen.

Dieses gilt jedoch bey beyderley Verpflichtungen nur als allgemeiner Grundsatz und findet hierbey an den meisten Orten durch Verträge oder verjährtes Herkommen eine gewisse Bestimmung statt, so daß auch nach Befinden der Unterthan sein Holz-, Streu- und Futterbedürfnis erkaufen oder auch dem Herrn für Verstattung dieser Bedürfnisse einen Zins bezahlen oder gewisse Dienste verrichten muß.

In der neuern Zeit haben sowohl bey dem fraglichen Brennholz- als Futter- und Streubedarf die sehr zweckmäßigen Beschränkungen in Bezug auf forstmäßige Ausübung dieser Gerechtsame in Obacht genommen werden müssen, welche durch das sächsische Mandat wegen der Waldnebennutzungen vom 30. Julius 1813 vorgeschrieben worden.

#### 20. Unterthanengüter, welche eigentümlich besessen werden

Dieses ist dasjenige, was über die Laaßeigenschaft der Nahrungen der niederlausitzschen Unterthanen und deren Erbunterthänigkeit im allgemeinen sich sagen läset. Doch giebt es auch in der Niederlausitz eine ziemliche Zahl Nahrungen und Güter, die von den Unterthanen eigentümlich besessen werden, sogar Lehn- güter (*feuda rustica*), wenn schon die Laaßeigenschaft bei den niederlausitzschen Unterthanengütern präsumiret wird und daher der Theil, welcher ein Eigenthumsrecht behauptet, solches erweisen muß.

Diese eigentümlichen Unterthanengüter finden sich theils einzeln in diesem oder jenem Gute unter den die Mehrzahl in demselben ausmachenden Laaßnahrungen, theils sind in ganzen Dörfern nur eigentümliche Nahrungen anzutreffen, wie z. B. in den mehresten Dörfern der Herrschaft Lübbenau. Man kann annehmen, daß alle diese eigentümlichen Güter früher auch Laaßnahrungen gewesen sind und erst in der Folge das Eigenthum den Unterthanen vom Herrn überlassen, zuweilen vielleicht auch aufgedrungen worden.

Die besondere Beschaffenheit jedes solchen eigentümlichen Gutes und die Leistungen und Verpflichtungen des Besitzers, wozu z. B. bey den Lehngütern die in gewissen eintretenden Fällen zu entrichtende Lehnwaare oder Lehnspferdgelder gehören, sind allemal nach den darüber vorhandenen Verschreibungen, Käufen und Erbvergleichen, sowie nach den Urbarien oder auch nach dem, was dabey vermöge verjährten Herkommens bis daher stattgefunden, zu beurtheilen, und kann bey selbigen eine allgemeine Norm nicht angenommen werden.

Gewöhnlich ist ein solches Gut, welches der Unterthan eigentümlich besitzt, mit allen seinen Theilen, Zubehörungen und Beylaß Eigenthum; der Besitzer kann es nach Gutbefinden unter obrigkeitlicher Confirmation, in so weit solche überhaupt bey allen freyen eigentümlichen Besitzungen erforderlich ist, verpfänden und veräußern, dagegen muß er aber auch sein Gehöfte selbst ohne Zuthun des



Herrn bauen, insofern nicht etwa dennoch, wie auch vorkommt, von letzterm eine Beyhülfe an Holze dem Unterthan durch verbindlichen Vertrag zugesagt worden oder eine solche Beyhülfe hergebracht ist; hat auch sonst keinen Anspruch an den Herrn in Bezug auf Unterstützungen, und wenn das Gut caduck wird, wird es ihm selbst und nicht dem Herrn caduck, als der vielmehr in diesem Falle, so wie überhaupt in andern Fällen, als auf das Andringen eines Gläubigers oder wegen aufgeschwollener landesherrlichen und herrschaftlichen Reste mit der Subhastation desselben verfahren lasset.

Dessen ungeachtet aber ist auch bey solchen Unterthanen das Unterthänigkeitsverhältnis in mehrfachen Beziehungen nicht ganz aufgehoben. Dies ist wenigstens der gewöhnliche Fall, man könnte sagen, die Regel, und der Ausnahmen werden nicht viele seyn. Die vorzüglichsten Fälle, in welchen das Unterthänigkeitsverhältnis auch noch bey diesen Unterthanen statt findet, insofern solches nicht etwa bey Ueberlassung des Guthes an den Unterthan zu dessen freyen Eigenthume gänzlich aufgehoben worden, sind folgende: Es sind nemlich die Kinder auch dieser Unterthanen dem Dienstzwange unterworfen, doch gewöhnlich nur auf eine bestimmte Zeit. Auch diese Unterthanen sind zu Frohnen an Spann- und Handdiensten verpflichtet, obschon in der Regel nur zu gewissen gemessenen Diensten. Auch müssen sie und ihre Kinder, wenn sie aus dem Gute des Herrn wegziehen wollen, gleich einem erbunterthänigen Laaßunterthan Erlaßbriefe lösen. Die hin und her vorkommenden sogenannten Freygüter weichen von aller Regel ab und sind allenthalben nach den Gutsbriefen zu beurtheilen. Aber auch der Herr ist in Bezug auf die Besitzer solcher eigenthümlichen Güter nicht von aller Verpflichtung frey. Er muß nemlich selbige bei landesherrlichen und Landesabgaben nach der im 17. § bemerkten Ständischen Vereinigung, nach welcher der Herr für alle Klassen seiner Unterthanen haften muß, wenn sie mit diesen Abgaben zurückbleiben, ebenfalls beim Lande vertreten und ihre Reste vorschußweise für sie berichtigen, kann aber dagegen sich an das Gut des Unterthan halten und an demselben nöthigenfalls auf dem Wege der Exekution durch die Subhastation desselben sich erholen, aus welchem allen denn folgt, daß der Zustand des Herrn, dessen Unterthanen ihre Güter unter gewissen vorbehaltenen Unterthänigkeitsverpflichtungen eigenthümlich besitzen, weit günstiger ist, als der Zustand desjenigen Herrn, der mit so vielfachen Verpflichtungen gegen dürftige Laaßunterthanen belastet ist.

So stellen sich die gegenseitigen Verhältnisse der niederlausitzschen Unterthanen und Herrschaften dar, so wie sie Zeit und Herkommen nach und nach gestaltet und umgebildet haben. Zu Beförderung der geistigen Ausbildung, der Landescultur und Industrie sind sie nicht geeignet. Der Zustand beyder Theile ist kein günstiger Zustand. Eine Auflösung dieser Verhältnisse kann für beyde von Nutzen seyn. Aber es werden sich ihr auch, wenigstens in manchen Gegenden der Provinz, mehr oder weniger Schwierigkeiten entgegenstellen; und insbesondere wird es schwierig seyn, die Mittel ausfindig zu machen, durch welche die Herrschaften sowohl überhaupt, als insbesondere in Bezug auf die Ablösung der ihnen so nötigen Dienste entschädiget werden sollen, indem die niederlausitzschen Laaßunterthanen,



zum mindesten zum guten Theile, so wohlhabend nicht sind, auch so viel an Aeckern und andern Grundstücken nicht besitzen, daß sie diese Entschädigung mit baarem Gelde oder durch abzutretende Grundstücke oder durch neue zu übernehmende Getreyde- oder andere Zinsen zu bewirken imstande seyn sollten. Uebrigens mag die Frage: ob, wenn ein Theil oder beide Theile die Auflösung der bisherigen Verhältnisse nicht wollen, sie dennoch auch gegen ihren Willen und ohne Beachtung des aus jenen Verhältnissen für beyde Theile entsprungenen Rechtsverhältnisses nach rechtlichen Grundsätzen dazu angehalten werden können? gegenwärtig nicht weiter aufgeworfen werden, da der Staat, daß es geschehen könne und solle, bereits entschieden hat.

131.

1819 Januar 18.

*Verordnung, die Aufhebung der Erbuntertänigkeit in dem Cottbuser Kreise, den beiden Lausitzen und den übrigen vormals königlich-sächsischen Landesteilen betreffend.*

*Gesetzsammlung für die königlichen preußischen Staaten 1819 Nr. 512.*

§ 1. Die aufgehobene Erbuntertänigkeit kann auch künftig weder durch Geburt, noch durch Heirat, noch durch Übernehmung einer ehemals untertänigen Stelle, noch durch Vertrag, noch aus irgend einem andern sonst zulässig gewesenen Rechtsgrunde wieder entstehen.

§ 2. Mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung hören die aus der Erbuntertänigkeit bisher geflossenen nachstehenden Befugnisse der Gutsherren auf:

a) das den Gutsherren zugestandene Recht, für die Loslassung aus der Erbuntertänigkeit persönliche und dingliche Loslassungs- und Abzugsgelder zu fordern,

b) das Recht der Gutsherren (nach Ablauf des im § 3 bestimmten Termins), noch weiter zu verlangen, daß die Kinder der zeitherigen Erbuntertanen auf dem herrschaftlichen Hofe oder auf andern zu dem Gute gehörigen Stellen, denen sie von der Gutsherrschaft zugewiesen worden, für ein bestimmtes oder bisher übliches Lohn dienen,

c) das Recht, von denjenigen Erbuntertanenkindern eine Geldentschädigung zu fordern, welche die (unter b) erwähnten Zwangsgesindedienste nicht in Person geleistet haben,

d) das Recht, von den auswärts dienenden Erbuntertanen für die Erlaubnis, außerhalb des Dorfes sich Unterhalt zu suchen, ein bestimmtes Schutzgeld zu fordern,

e) das Recht, von den Schutzuntertanen, Hausgenossen und Hausleuten, außer dem nach § 8 vorbehaltenen Schutzgelde, noch gewisse observanzmäßige Dienste zu fordern und zu verlangen, daß sie der Gutsherrschaft vorzugsweise dienen müssen. Dagegen versteht sich von selbst, daß die Gutsherrschaft dergleichen Schutzuntertanen, Hausgenossen und Hausleuten auch die denselben zeither etwa zugestandenen Vorteile, wie z. B. an verschiedenen Orten durch Hütung oder Raff- und Leseholz der Fall gewesen ist, weiterhin nicht mehr zukommen lassen



darf, auch daß diese Vorschrift auf Kontrakte mit freien Tagelöhnern, die in gutherrlichen Häusern wohnen, keine Anwendung finde,

f) das Recht, die Erbuntertanen zur Annahme einer dienstpflichtigen Stelle zu zwingen,

g) das Recht, zu bestimmen, welches unter mehreren Kindern die von den Eltern nachgelassene bäuerliche Stelle in der Erbschaft übernehmen solle, und

h) das Recht, auf Ermäßigung des von dem Erblasser eines dienstpflichtigen Grundstücks in seinem letzten Willen angeblich zu hoch veranschlagten Werts der Stelle anzutragen.

§ 3. Die Verpflichtung der Kinder bisheriger Erbuntertanen zum Zwangsgesindedienste (§ 2 Buchst. b, c, d), ingleichen der Schutzuntertanen, Hausgenossen und Hausleute, gewisse observanzmäßige Dienste zu leisten oder der Gutsherrschaft vorzugsweise zu dienen (§ 2 Buchst. e), dauert jedoch bis zu dem jeden Orts gebräuchlichen in das Jahr 1820 treffenden ersten Umzugstermine des Landgesindes fort.

§ 4. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Dienstherrschaften und des Landgesindes müssen auch hinfüro nach den in der allgemeinen Gesindeordnung vom 8ten November 1810 erteilten Vorschriften beurteilt werden.

§ 5. Kein bisheriger Erbuntertan ist fortan zur vorhabenden Verheiratung und eben so wenig zur Erlernung eines bürgerlichen Gewerbes, sowie zur Disposition über sein Eigentum die gutsherrschaftliche Genehmigung nachzusuchen verbunden.

§ 6. Dagegen ist jeder bisherige Erbuntertan dem Gutsherrn seines Wohnorts als Inhaber der Civil- und Polizeigerichtsbarkeit, solange noch hierunter keine andere Einrichtung getroffen worden ist, auch fernerhin Folgsamkeit und gesetzlichen Gehorsam zu beweisen schuldig und verbunden, sich mittelst Handschlages dazu ausdrücklich zu verpflichten.

§ 7. Es ist daher auch jeder bisherige Erbuntertan, welcher seinen Wohnort verlassen will, um sich sein Unterkommen im Lande anderwärts zu suchen, den schon bestehenden Polizeigesetzen gemäß verbunden, das zum Ausweis seiner Unverdächtigkeit erforderliche Zeugnis bei dem Gutsherrn als Inhaber der dormaligen Polizeigerichtsbarkeit des Orts, den er verlassen will, nachzusuchen.

§ 8. Es steht auch jedem Gutsbesitzer, solange nicht wegen Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit etwas anderes verordnet worden, in Zukunft ferner die Befugnis zu, von allen auf das Gut anziehenden Schutzverwandten, Hausleuten und Inliegern, desgleichen auch von Ausgedingern als Beihilfe zu den Lasten der Gerichtsbarkeit ein jährliches Schutzgeld zu fordern.

§ 9. Überall, wo bei Besitzveränderungen der Käufer einer solchen Rustikalstelle sogenanntes Laudemium, Marktroschen oder eine ähnliche Abgabe von dem Kaufwerte des Grundstücks zeither zu entrichten verbunden war, ist derselbe auch fernerhin solche unweigerlich zu entrichten verbunden.

§ 10. Jeder Einwohner eines Dorfes, welcher ein Rustikalgrundstück besitzt, ist der erfolgten Aufhebung der persönlichen Erbuntertänigkeit ungeachtet nach wie vor verbunden, alle und jede auf seinem Besitztum haftenden gutherrlichen Dienste, Lasten und Abgaben, namentlich alle Spann- und Handdienste, des-



gleichen auch alle Geld-, Getreide- und sonstige Naturalzinsen und Leistungen in der nämlichen Art, wie er solche dem Gutsherrn nach Inhalt seines Kaufbriefes oder nach Ausweis des Urbarii oder kraft rechtsgültiger Verträge und Observanzen zeither zu leisten und zu entrichten verpflichtet war, auch in Zukunft fernerhin ohne Widerrede zu leisten und prompt zu entrichten.

§ 11. Die im Vorstehenden erteilten Vorschriften finden nicht bloß Anwendung auf diejenigen Fälle, wo die Erbuntertänigkeit bisher noch im vollen Umfange bestanden hat, sondern auf alle und jede dem Inhalte dieser Verordnung zuwiderlaufende Einschränkungen der persönlichen Freiheit der Landbewohner ohne Unterschied, ob diese oder jene Verhältnisse aus allgemeinen Verordnungen, Provinzialgesetzen und Gewohnheiten oder speziellen Verträgen oder irgend einem andern Rechtsgrunde abgeleitet werden.

132.

1821 Juli 21.

*Gesetz wegen Anwendung des Edikts vom 14ten September 1811, die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, und der späteren darüber erlassenen Gesetze auf die Ober- und Niederlausitz und das Amt Senftenberg.*

*Gesetzsammlung für die königlichen preußischen Staaten 1821 Nr. 665.*

§ 1. Das Edikt vom 14ten September 1811, die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, und die dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, als die Deklaration vom 29sten Mai 1816 und die Verordnungen vom 20sten Juni 1817, 9ten Mai 1818, vom 9ten Juni und 29sten November 1819 finden unter den nachfolgenden Bestimmungen auf die Ober- und Niederlausitz und das Amt Senftenberg Anwendung.

§ 2. Der Anspruch auf Verleihung des Eigentums und Regulierung nach Inhalt des Edikts und dessen Deklarationen findet nur statt wegen solcher bäuerlicher Stellen, bei welchen sich gleichzeitig folgende Eigenschaften finden:

a) daß ihre Hauptbestimmung ist, ihren Inhaber als selbstständigen Ackerwirt zu ernähren,

b) daß sie bei Bekanntmachung dieses Gesetzes von dem Gutsherrn noch nicht zur eigenen Bewirtschaftung eingezogen sind,

c) daß sie laßweise, sei es zu erblichen oder nicht erblichen Rechten besessen worden.

§ 3. Dienstfamilienstellen im Gegensatze der Ackernahrungen (§ 2 Buchst. a) sind also hievon ausgeschlossen. Müssen von der Stelle dem Gutsherrn Spanndienste geleistet werden oder hat der Besitzer bisher gewöhnlich zu deren Bewirtschaftung Zugvieh gehalten, so ist sie eine Ackernahrung. Ist der Besitzer nur zu Handdiensten pflichtig, hat er bisher zur Bewirtschaftung der Stelle kein Zugvieh gehalten und ist auch solches zur Bewirtschaftung derselben nicht erforderlich, so gehört sie zur Klasse der Dienststellen.

§ 4. Bei nicht erblich besessenen Ackernahrungen hat jedoch der bisherige Nutznießer nur dann auf die eigentümliche und dienstfreie Überlassung der Hälfte des Hofes Anspruch, wenn gegen dessen Befähigung und Aufführung nicht die-



jenigen Einwendungen zu machen sind, die nach dem Allgemeinen Landrecht Teil II, Titel 7, §§ 287—291 zur Exmission aus dem Besitze berechtigten.

§ 5. Die übrigen von den vorstehenden abweichenden Bestimmungen der Art. 4 und 5 der Deklaration vom 29sten Mai 1816 finden auf die beiden Lausitzen und das Amt Senftenberg nicht Anwendung.

§ 6. Über die hergebrachte Verpflichtung der Gutsherren, die öffentlichen Abgaben der Bauernhöfe zu vertreten, behalten Wir uns die nähere Bestimmung vor, da ihnen solche auch für die schon jetzt eigentümlich besessenen Bauernhöfe obliegt.

§ 7. Alle Zeitbestimmungen, welche sich auf den Bekanntmachungstermin des Edikts vom 14ten September 1811 beziehen, sind in der Anwendung auf diese Landesteile von dem Tage zu verstehen, an welchem das gegenwärtige Gesetz verkündigt wird. Jedoch ist jeder Teil, sowohl die Gutsherrschaft als die bäuerlichen Wirte, sogleich nach Bekanntmachung desselben auf Auseinandersetzung durch die Behörde anzutragen berechtigt.

§ 8. Die Ausführung dieses Gesetzes wird der Neumärkschen Generalkommission übertragen, und die Appellationen von den Entscheidungen derselben gehen an das für die Kur- und Neumark bestellte Revisionskollegium.

#### ANHANG

1. zu S. 26 Nr. 17 Anm. 3.

1621, Juli 24.

*Der Landvogt Heinrich Anshelm von Promnitz ersucht im Hinblick auf die Widersetzlichkeit der Dörfer im Luckauer Kreise und die Erhebungen der Bauern im Gubener Kreise den Kurfürsten von Sachsen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um ein weiteres Ausbreiten bäuerlicher Unruhen zu verhüten.*

*Zentralarchiv II Merseburg Rep. 139 L nr. 54. Unterschiedliche niederlausitzische Nachrichten de Anno 1650 et sequ. Abschrift.*

Was an Ewer churfl. Gnaden ezliche von Adel wieder ihre Unterthanen wie auch hiergegen die Dorfschaften Franckendorf und Freßdorf<sup>1)</sup>, Dolenichen<sup>2)</sup> und Staupitz<sup>3)</sup> wieder ihre Herrschaften wegen der Dienste in Unterthänigkeit *supplicando* gelangen lassen, solches habe ich mit unterthänigster *Reverenz* empfangen. Nun kann ich Ewer churfl. Gnaden mit Warheit berichten, daß diese obgenante Dorfschaften die wenigste Uhrsache haben, ihre Klage bey E. churfl. Gnaden anzubringen, denn sie werden weiter ganz nicht beschweret als das keyserliche *Urbarium* vermag, welchem sie zu gehorsamen schuldig sind, sondern es rühret solcher Irthumb, gnädigster Churfürst und Herr, dahero, das verwichenen Jahren ein böhmischer Rath mit Nahmen Johann von Rabenhaupt<sup>4)</sup> wegen der in diesem Lande von der keys. Majt. verpfandeten geistlichen Unterthanen zum *Commissarius* verordnet, welcher von den gedachten Unterthanen ein gros Geldt genommen

<sup>1)</sup> Frankendorf und Freesdorf, Kr. und sö. Luckau.

<sup>2)</sup> Dollenchen, Kr. Luckau, osö. Finsterwalde.

<sup>3)</sup> Staupitz, Kr. Luckau, s. Finsterwalde.

<sup>4)</sup> Er war u. a. 1572 im Stift Neuzelle tätig, vgl. W. Oelmann, Das Stift Neuzelle. Greifswald 1937, S. 116.



und ihnen wegen der Dienste einen *Interimsabschied* ertheilet. Wiewohl nun, gnädigster Churfürst und Herr, Ihre Röm. keys. auch zu Hungern und Böhmen königl. Majt. Keyser *Rudolphus* hochlöblichsten, mildesten Gedächtnis bey erblicher *Veralienirung* oberwehnter Pfandtgüther durch ein keyserlich *Decret* solchen Rabenhauptischen Abschiedt gänzlichen *cassiret* und aufgehoben, wie aus beyliegenden *Decret* zu ersehen und diejenigen Unterthanen vermöge Ihrer keys. Majt. *Resolution* mit vollen landtüblichen Diensten außerhalb die Dobrilugischen, welche alle Wochen nur zwene Tage mit 2 Rossen oder 4 Ochsen von einer jeden Huffen ohne die Baufuhren, welche sie solche ohne die Dienste, so ofters noththuen möchte, zu verrichten schuldig sein, dienen oder von jedwedern Tag, welches in der Herrschaft Wilkühr stehet, sie Geldt oder Dienste nehmen, zwene *arg.* Dienstgeldt geben müssen, verkaufet, so ist doch den Leuthen oberwehnter Rabenhäuptischer Abschiedt aus dem verstockten Gemüthe nicht zu bringen.

Wann dann, gnädigster Churfürst und Herr, *periculum in mora*, weil in den Gubbenischen Kreise die Dörfer Oegeln, Kummeltitz, Weltau<sup>5)</sup> und Marckersdorf<sup>6)</sup> albereit aufgestanden und ihrer Frauen ins Gehöfte gefallen, und wenn nicht gleich etliche von Adel ihre Gefreundten bey ihr gewesen, Gott wüßte, was sie vor Ungelegenheit angerichtet und gestiftet haben solten.

Derohalben dann zu befürchten, wann solchen Unheil nicht in Zeiten vorgebracht, es möchte wohl entlichen eine solche That daraus erfolgen, wie neulich in Schlesien mit einem von der Dahme / welchen seine Unterthanen in der Kirchen mit ezlichen andern von Adel ermordet / geschehen, ja wohl das ganze Land der rebellischen Unterthanen, do entlichen einige von Adel in ihren Häusern nicht sicher sein möchten, gar aufstehen könnten, als habe ich nicht unterlassen sollen, E. churfl. Gn. unterthänigst solches diesfalls zu erkennen zu geben, in E. churfl. Gn. gnädigsten Gefallen stellende, ob nicht E. churfl. Gn. durch ein *Patent* nicht allein den Rabenhauptischen Abschiedt genzlichen aufheben, sondern auch den Advocaten dorinnen bey Leibesstraffe *injungiren* geruheten, allen denenjenigen, so sich auf den Rabenhäuptischen Abschiedt *fundirten*, nicht zu dienen, und damit auch aller anderer Unterthanen Aufstandt verhütet werden möchte, das man ezliche Redelsführer zur Haft bringen und andern zum Abscheu abstraffen möchte, dann dieses Wesen wehret nun über zwanzig Jahr und hat noch kein Ende, wie dann E. churfl. Gn. Deroselben hocherleuchten *Discretion* nach wohl werden zu thun wissen. . . .

2. zu S. 127 Nr. 67 Anm. 2.

1739 November.

*Die Oberlausitzer Stände beschließen, den Kurfürsten von Sachsen um einen Erlaß anzugehen, in dem der unter den Bauern verbreiteten Meinung über Abschaffung der Hofdienste entgegengetreten wird, um die Gefahr eines Aufstandes zu bannen.*

*Landesarchiv Bautzen Landständisches Archiv Nr. 686.*

Nachdem die Oberlausitzer Stände bereits auf dem Bartholomäus-Landtage 1739 Vorstellungen wegen der Widerspenstigkeit und des Ungehorsams der Untertanen

<sup>5)</sup> Ögeln, Kummeltitz und Weltho, Kr. Guben, nw. Pforten.

<sup>6)</sup> Markersdorf, Kr. Guben n. Forst.



erhoben hatten, faßten sie auf dem Elisabeth-Landtage des gleichen Jahres den Schluß: Herren Stände von Landt und Städten wollen Ihre königl. Maj. mit Beziehung auf vorige *in hac causa* eingereichte unterthänigste Vorstellung, jedoch in denen allerbehutsamsten *terminis* anzeigen, wasmaßen unter denen meisten Unterthanen im Lande ein aufrührisches Gerüchte ausgestreuet worden, ob hätten Ihre königl. Maj. die Hofedienste in der gantzen Oberlausitz vermittelt eines allergnädigsten *Mandats*, so aber nicht herausgegeben werden wollte, abgeschafft. Weil nun dieses die eigentliche Quelle wäre, woraus die bisherige *Renitenz* und Widerspänstigkeit derer Unterthanen geflossen und zu besorgen stünde, daß, wofern dieses unter denen Unterthanen gleichsam als ein feuerglimmendes Unheil nicht in Zeiten ersticket würde, selbiges in einen vollkommenen Aufruhr und offenhahre *Rebellion* ausbrechen dürfte, so wollten Ihre königl. Maj. die treuehorsaambste Stände über vorige allergehorsambste *preces* allerunterthänigst ersuchen, nach dem *Exempel* Dero glorwürdigsten Vorfahren vermittelt eines allgemeinen im Lande zu *publicirenden Generalis*, dergleichen ehemahls auf derer Oberlausitzer Unterthanen gesuchte Befreyung von Hofediensten, mithin nur angeschiene Widersetzlichkeit unterm 20ten July 1621 alsofort ergangen, Dero allergerechtestes Misfallen über solcherley *seditieuses* ungegründetes Ausstreuen zu bezeigen und dadurch dieses gefährliche und dem Lande höchstschädliche Wesen auf einmahl zu steuern.

3. zu S. 203 Nr. 111 Anm. 1.

Im Hinblick auf die vom Herrschaftsgericht in Lieberose in der Gemeinde Trebitz wegen erregten Tumults zudiktierte Strafe des Manteltragens verlangte das Geheime Konsilium in Dresden am 20. Dezember 1784 und 8. Februar 1790 Auskunft, ob diese Strafe im Lande herkömmlich sei und worin sie bestehe. Am 13. April 1790 beantwortete die Oberamtsregierung die Anfrage mit dem Hinweis, daß diese Art Strafe auch sonst im Gubener Kreise gebräuchlich sei. Man fragte daraufhin am 31. Mai des Jahres von Dresden aus in Lübben an, „ob nicht statt sotaner in den Gesetzen nirgends nachgelassenen Art der Bestrafung des sog. Manteltragens eine andere gesetzmäßige Strafe, wodurch der . . . beabsichtigte Endzweck ebenfalls zu erreichen sei, zu erwählen? Durch ein Patent vom 23. Juni d. J. in alle Kreise forderte nun die Oberamtsregierung alle Gerichtsobrigkeiten auf, zu berichten, welche Leibesstrafen außer dem Gefängnis an jedem Orte üblich seien, und teilte das Ergebnis der Rundfrage dem Geheimen Konsilium am 22. Januar 1791 unter Einsendung einer Übersicht mit. Aus dieser ist zu entnehmen, daß in 74 Orten das Halseisen, in 68 der Stock, in 64 der Pranger, in 59 die Klause, in 38 das Brettchen, in 25 die Fiedel, in 10 der spanische Mantel, in 7 die Peitsche zur Anwendung kamen. Nur dreimal werden der sog. Schilling für Knaben, je einmal der polnische Bock für Kinder, die Flasche, die Kappe, das Krummschließen und Rutenstrieche für Jugendliche genannt. Strafdienste verschiedener Art begegnen in 52 Orten. In 7 Dörfern wurden außer Gefängnis keine weiteren Strafen verhängt.

Quelle: Landesarchiv Lübben Rep. XXV nr. 90. Die Strafe des sog. spanischen Mantels 1790.



Faint, illegible text covering the majority of the page, likely bleed-through from the reverse side of the document.



VERZEICHNIS

VERZEICHNISSE



TECHNISCHE UNIVERSITÄT



## ORTS- UND PERSONENVERZEICHNIS

- Abel, Michael, Verwalter von Kummeltitz, Ögeln und Weltho 6
- Adam s. Hadam
- Albericus von Burghoff, Abt von Neuzelle 15—18, 40 A. 1, 41
- Albinus, Hans Christoph, in Klein Drenzig 216
- Alecks Gut in Möbiskrüge 164
- Alt Döbern Kr. u. ssö. Calau 136 A. 1, 155—159, 210 A. 6
- Alt Golßen Kr. Luckau w. Golßen 45
- Altwasser Kr. Sorau nö. Sommerfeld 5 f.
- Andrags Gut in Zützen 44
- Aneck, in Kobbeln 166
- Anemüller, Georg, Notar 35
- August Ferdinand, Prinz von Preußen, Johanniterordensmeister 180 A. 1
- Babben Kr. Luckau nnö. Finsterwalde 53 A. 3
- Babbig, in Friedersdorf 102
- Backan, in Altwasser 6
- Bär, Major von, auf Zinnitz 79 A. 4
- Bagenz Kr. u. nnö. Spremberg 78, 132
- Bagolt, der große, Hutung in Tornitz Kr. Calau 206, 208, 210
- Bahro Kr. Guben sw. Fürstenberg 12
- Ballat, Matthes, aus Weißagk 51
- Baltzke, Johann Christoph, in Wirchenblatt 240 f., 243 u. A. 3
- Bamisch, Georg, in Prierow oder Landwehr 36 f.
- Bardt, Johann, Oberamtman in Sorau 52
- Bartosch, Elisabeth, in Groß Teuplitz 139
- Barzig Kr. Calau nw. Senftenberg 125
- Bauer, Georg, in Domsdorf 58
- Bautzen St. in der Oberlausitz 71
- Beer, Christoph, wendischer Küster in Lieberose 62
- Beeskow Kr. St. Beeskow-Storkow 86
- Behlo Kr. Lübben bei Lieberose 60
- Behrens, in Friedersdorf 102
- Beitzsch Kr. Guben w. Sommerfeld 162—164
- Belitz, Christoph, aus Reuthen 125
- Benau Kr. u. n. Sorau 55
- Bergau, Andreas, Verwalter in Kummeltitz 21
- Berge, Gottlob Ernst von 129
- Bergen Kr. Luckau w. Fürstlich-Drehna 53 A. 5
- Berlagk, Christoph, in Weißagk 92—97
- Berlin 61 u. A. 3, 89 f., 131 f., 179 f., 196 u. A. 5, 199
- Berna, Hans, in Weißagk 92—97
- Bernhard von Schrattenbach, Abt von Neuzelle 8 f.
- Besser, Karl Christoph, Oberamtsadvokat 90—92
- , Carl Friedrich, Advokat 138 f., 141, 169
- Biehlens Bauerngut, in Jetsch 90
- Bielagk, Gerichtsmann in Weißagk 94—96
- Birkenberg Kr. u. s. Guben 135 A. 4
- Birkholz Kr. Beeskow-Storkow wnw. Beeskow 90
- Blaschigk, in Seado 183
- Blaschmann, Christian, aus Jetsch 90
- , Hans (zwei verschiedene), aus Jetsch 90
- , Hans Georg, aus Jetsch 90
- , Kaspar, aus Jetsch 90
- Blasdorf Kr. Lübben ö. Lieberose 60, 146
- Blasdorf, Anton von, Hofmeister in Lübbenau 35
- Bloscha-Wiese, bei Briesen Kr. Cottbus 238
- Blumental, Graf von, Besitzer von Pretschen u. Wittmannsdorf 61
- Boblitz Kr. Calau sö. Lübbenau 35 A. 2
- Bösitz Kr. u. ö. Guben 149
- Boglan, Krüger in Straupitz 33



- Bohnenmühle, Wassermühle bei Muckwar  
Kr. Calau 159
- Bohsdorf Kr. u. n. Spremberg 132, 150
- Bomsdorf, Christoph Loth von (Vater), auf  
Gulben 30 f.
- , — (Sohn) 30
- , Günther Siegismund von, auf Weißagk  
92—97
- Bomsdorfsches Vorwerk in Grieben 179
- Borck, von, Appellationsrat, auf Strega 92
- Bornsdorf Kr. u. s. Luckau 53, 80 u. A. 2
- Boschwitz Kr. Calau sw. Lübbenau 35 A. 2
- Boßling, Hans, in Landwehr 120
- Bothe, Dr., Arzt in Calau 71
- Brandenburg, Johanniterballei 180 A. 1
- , Land bzw. Mark 86, 89 f., 122, 124,  
130, 193, 230 A. 3, 265
- -Schwedt, Markgraftum 179 A. 2
- Bredow, Jost Ulrich von, Obristwacht-  
meister 45
- Breitenau Kr. Luckau n. Finsterwalde 53  
A. 3 u. 4
- Bremsdorf Kr. Guben w. Fürstenberg 12,  
85 f.
- Brenitz Kr. Luckau w. Sonnewalde 65 A. 1,  
99 f., 107, 110 f., 120 A. 22, 214
- Brenkenhoff, Franz Balthasar Schönberg  
von, Geh. Finanzrat 176 u. A. 6
- Bresinchen Kr. u. nnw. Guben 12, 218—220
- Breslagk Kr. u. n. Guben 11, 17, 166
- Briesen Kr. u. nw. Cottbus 171—175, 238  
—240
- Kr. Luckau n. Golßen 46—48
- Brodtkowitz Kr. Calau nw. Drebkau 2 f.
- Brühl, Minister Graf 136 A. 1, 138—140
- Buchß, Georg, aus Bagenz 133
- Buder, Hans, in Wormlage 72
- Bückchen Kr. u. n. Lübben 74—77
- Bünau, Rudolf von, Landeshauptmann 16
- Bumick, in Klein Krausnigk 99
- Burchard, Büdner in Grunow 235
- Burg Kr. u. nw. Cottbus 132, 188, 189 A. 4
- Burghoff, Albericus von, Abt von Neuzelle  
14—17
- Burisch, Hans, Schulze in Gühlen 196,  
199, 203
- Busch, Annemarie, Zwangsmagd in Frie-  
dersdorf 224, 225 u. A. 3
- Busch, Christian, in Zeckerin 224
- Butzen Kr. Lübben n. Straupitz 33
- Bygens Gut in Zützen 18
- Byhleguhre Kr. Lübben s. Straupitz 33
- Byhlen Kr. Lübben ö. Straupitz 31—33
- Calau Kr. St. im gleichnamigen Kreise 3,  
30, 71, 134, 207, 223
- , Kreis 30 A. 1, 206, 225
- Camenke, Hans, in Weißagk 92—97
- Chelm, Georg, im Stift Neuzelle 9
- Christag, Balzer, in Altwasser 5
- Christian I., Herzog von Sachsen-Merseburg  
8 u. A. 1, 9 u. A. 3, 36, 39, 40 u. A. 1,  
50 A. 5
- II., Herzog von Sachsen-Merseburg 55
- Chrandsdorf Kr. Kalau ssw. Alt Döbern 156
- Christianstadt St. am Bober, Kr. Sorau 71  
u. A. 4
- Claaß, Bauerngut in Jetsch 90
- Clauren, H. (Heun), zeitgenössischer Mode-  
dichter 198 A. 8
- Claus (Clausch), Hans, in Schönewalde 103, 118
- Cleemann, Büdner in Straupitz 32
- Coschen Kr. u. n. Guben 11, 85
- Cottbus Kr. St. 7, 63, 90, 130—132, 149,  
173 f., 238
- Gebiet, Kreis 132, 240 A. 8, 262
- Crusius, Rechtspraktikant in Lübben 8 A. 3
- Dabern Kr. Luckau n. Sonnewalde 65  
A. 1, 107, 110
- Dahme St. Kr. Jüterbog-Luckenwalde 124
- Gebiet, Amt 89 u. A. 1, 124 A. 2
- Dahme, Seifried von der, Oberamtsverweser  
2 f.
- , Siegmund Seifried von der, auf Zieckau 53
- , von der, in Schlesien 266
- Dallwitz, Hans Adolf von, auf Starzeddel  
3, 4 u. A. 3
- , Johann Wolf von, auf Starzeddel 134,  
135 A. 4
- Damian, Christian, aus Jetsch 90
- Danigke, Franz, in Prierow oder Landwehr 36
- , Martin, in Prierow oder Landwehr 36
- Datten Kr. Sorau n. Pforten 138 f., 141 f.
- Delanck, Ursula, aus Reuthen 132



- Deulowitz Kr. u. sw. Guben 55  
 Deutschmann, Martin, im Stift Neuzelle 9  
 Diehlo Kr. Guben w. Fürstenberg 12  
 Dissenchen Kr. u. ö. Cottbus 132  
 Dlugy (heute Fleißdorf) Kr. Calau n. Vetschau 35 A. 2, 81  
 Dobberbus Kr. Lübben nw. Lieberose 60  
 Dobrilugk (heute Doberlug) St. Kr. Luckau 104, 107, 110, 113, 120 A. 22, 161 A. 4, 198 A. 8  
 — Amt 70, 104, 108, 115, 266  
 — Zisterzienserkloster 53 A. 4  
 Dobristroh (heute Freienhufen) Kr. Calau nw. Senftenberg 125  
 Dörfel, Johann Caspar, Bürgermeister in Sorau 54  
 Dollenchen Kr. Luckau osö. Finsterwalde 265  
 Dollgen Kr. u. nō. Lübben 74 f., 77, 200—202  
 Domsdorf Kr. Calau sw. Drebkau 58  
 Drahnsdorf Kr. u. nw. Luckau 133  
 Drebkau St. Kr. Calau 63  
 Drehna (später Fürstlich Drehna) Kr. Luckau w. Calau 53 u. A. 2  
 —, Herrschaft 53 u. A. 3  
 Drehna (Wendisch Drehna, später Wald-drehna) Kr. u. sw. Luckau 65 A. 1, 99, 107, 214  
 Drenzig Kr. u. nō. Guben 11  
 Dresden 6, 58, 70 f., 91, 101, 104, 107 f., 113, 115 f., 118 f., 120 A. 22, 122, 149—151, 153 A. 5, 160, 166 f., 177, 183, 189, 201 f., 204 u. A. 1, 205, 208, 214, 234 A. 4, 238, 267  
 Drössel, Heinrich Adolf von der, auf Wadelsdorf 125, 129—131  
 Drost, Alhard Leopold, auf Zützen 44  
 —, Herbert, auf Zützen 18 f.  
 Drues, Büdner in Straupitz 32  
 Dubig, Christian, in Friedersdorf 105 f., 111  
 Dubrau, Georg, aus Reuthen 125  
 Dubrauke Fn. bei Weißagk 97  
 Duhring (Thuringe) Fn. bei Weißagk 97  
 Dyherrn, Georg Sebastian von, auf Mildenau 154
- Edmundus (Pietschmann), Abt des Klosters Neuzelle 221  
 Eckert, Ludwig, Verwalter in Pretschen 59 u. A. 3, 61  
 Eisdorf Kr. Calau sw. Lübbenau 56—58  
 Eisler, Bernhard, Bewirtschafter des Vorwerks Bresinchen 218 f., 221  
 Elbe, die 128  
 Elbsandsteingebirge 68 u. A. 6  
 Elster, Kleine, zwischen Liebenwerda und Wahrenbrück in die Schwarze Elster mündend 117 u. A. 17  
 Endemüllers Gut, in Jetsch 89  
 Eugenius (Haumann), Abt des Klosters Neuzelle 40 A. 1
- Fischer, Daniel, Ratsperson in Vetschau 87  
 —, —, Gerichtsdirektor in Scado 181 f.  
 Fleck, Gottfried, Ochsenhirt in Friedersdorf 114  
 Fleißdorf s. Dlugy  
 Flemming, Eustachius von, auf Gahro 53  
 Fobak [?], in Bösitz 150  
 Forst St. an der Neiße 92, 160  
 Forst-Pförtten, Herrschaft 4, 139, 144 A. 12, 160 u. A. 4, 161 A. 4, 192  
 Franck, Johann, Bürgermeister in Guben (Kirchenliederdichter) 16  
 Frankendorf Kr. u. sö. Luckau 265  
 Frankfurt Oder 14 f., 91, 128, 236, 246 u. A. 1  
 Frankreich 197  
 Frantze, Christoph, Knecht in Bornsdorf 80 u. A. 2, 81 A. 5  
 Franz, Amtmann in Schlieben 98 u. A. 1, 99 u. A. 11, 100, 102—106, 108, 111 f., 118 f.  
 Freesdorf Kr. u. sö. Luckau 265  
 Freienhufen s. Dobristroh  
 Frentzke, Hans, in Weißagk 92 f., 97  
 Friede (Frido), Hans, in Tornitz 205, 210 A. 6  
 Friedersdorf Kr. Luckau w. Sonnewalde 65, A. 1, 98 u. A. 1, 99—102, 104—114, 118 f., 120 A. 22, 214, 224  
 Friedland Kr. Lübben, Johanniterordensamt 87, 234, 236 f.  
 Friedrich II., König von Preußen 124, 145 A. 4, 171, 173, 176 A. 6, 230 A. 3



- Friedrich, der Sanftmütige, Herzog und Kurfürst von Sachsen 182
- August II., Kurfürst von Sachsen und König von Polen 107, 115, 118, 122—124, 266 f.
- — III., Kurfürst von Sachsen 162 u. A. 4, 168, 181, 196—205, 209 f.
- Wilhelm I., König von Preußen 88 f., 180 A. 1
- Friesen s. Richter, Hans, in Friedersdorf 102
- Fünfeichen Kr. Guben w. Fürstenberg 12
- Fürstenberg St. an der Oder Kr. Guben 86
- Fürstenwalde St. Kr. Lebus 236
- Fürstlich Drehna s. Drehna
- Fykum, Georg, Richter in Eisdorf 57
- Gablenz** Kr. Cottbus sö. Forst 191 u. A. 2 u. 3
- Gabriel (Duban), Abt von Neuzelle 164, 166 u. A. 1, 167
- Gärtner, Karl Wilhelm, Appellationsrat 120 A. 22
- Gahro Kr. Luckau nō. Sonnewalde 53
- Gallosch, Matthes, Schösser in Lübbenau 35
- George, Oberamtsadvokat in Lübben 71
- Gerhard, Anna, aus Wadelsdorf 132
- [?], Marie, aus Wadelsdorf 125
- , Ursula, aus Wadelsdorf 132
- Geßner, Salomon, Idyllendichter 193 u. A. 1
- Göhlen Kr. u. nw. Guben 12, 14
- Golßen St. Kr. u. nnw. Luckau 18, 120
- Golßens Bauerngut, in Jetsch 89 f.
- Golzig Kr. u. n. Luckau 133, 169
- Gorrasch, Christoph, in Dlugy 81
- Goschen Kr. Lübben n. Lieberose 60
- Gosda Kr. u. w. Spremberg 63 f.
- Goßmar Kr. Luckau ö. Sonnewalde 65 A. 1, 104, 107, 214
- Grams [?], in Bösitze 150
- Greifenhain Kr. Calau w. Drebkau 58
- Greschka, Georg, aus Hornow 131
- , Hans, aus Hornow 131
- , Martin, aus Hornow 131
- , Matthäus, aus Hornow 131
- Griebe Fn. bei Weißagk Kr. Sorau 97
- Grießen Kr. Guben nnw. Forst 179 u. A. 1, 180 u. A. 4
- Gröditsch Kr. u. nnō. Lübben 20
- Gröttsch Kr. Guben wnw. Sommerfeld 162 f., 164 u. A. 3
- Groschke, Hans, aus Jetsch 90
- , Martin, aus Jetsch 89
- Groß Bahren Kr. Luckau nō. Sonnewalde 53 A. 3 u. 4
- Groß Beuchow Kr. Calau sw. Lübbenau 35 A. 2
- Groß Jauer Kr. Calau sö. Altdöbern 156
- Groß Klessow Kr. Calau sw. Lübbenau 35 A. 2
- Groß Köris Kr. Teltow 90 A. 3
- Groß Krausnigk Kr. Luckau n. Sonnewalde 37—39, 65 A. 1, 100, 102, 104, 107, 109 f., 117—119, 214
- Groß Leine Kr. u. nō. Lübben 126, 203 A. 11
- Groß Leuthen Kr. u. nō. Lübben 74—77, 127, 195, 196 u. A. 6, 197, 199 f., 203
- , Herrschaft s. Leuthen
- Groß Liebitz Kr. Lübben sw. Lieberose 127
- Groß Lieskow Kr. u. onō. Cottbus 130, 133
- Groß Teuplitz Kr. Sorau sö. Pforten 138 f.
- Große, Hans, in Groß Krausnigk 39
- , in Brenitz 99
- Grünwald, Johann Friedrich, auf Deulowitz 55 u. A. 2, 56 u. A. 5
- Grunow Kr. Lübben s. Müllrose 234 f., 237
- Guben St. an der Neiße 16, 21, 50 A. 5, 69, 83, 85, 135 f., 149, 192 f., 204, 236
- , Amt, Salzamt 43, 194
- , Kreis 194, 265—267
- Guhlen Kr. Lübben w. Schwielochsee 74 f., 77, 190 A. 3, 196 f., 199, 203
- Gulben Kr. u. nw. Cottbus 30
- Gullasch, in Radensdorf 176 f.
- Guschau Kr. Sorau ö. Sommerfeld 52
- Hacke**, Adam Friedrich von, auf Saßleben 90
- Hadam (Adam), Martin, in Weißagk 92—97
- Hador, Gerichtsmann in Weißagk 94, 96
- Hällmig, Geleitsmann 135
- Hänisch, Christiane Sophie Henriette, auf Gablenz 191 u. A. 2
- , Gottfried, auf Gablenz 191 A. 2
- Halberstadt, Stift 230 A. 3
- Handracks Bauerngut in Jetsch 90
- Handreck, Anna, aus Reuthen 131



- Handrick, in Ogrosen 222  
 Handro, in Ogrosen 222  
 Handrosch, in Bückchen 74  
 Hannover 230  
 Hanßke, Maria, aus Bohsdorf 132  
 Hartitzsch, Georg Wolf Erasmus von, auf Terpt, Oberamtsrat 138, 141  
 Hartwig, Gerichtsverwalter in Alt Döbern 155  
 Haugwitz, Johanna Friderika, auf Wirchenblatt 240—242  
 Hebenstreit, Nikolaus, Dragoner 82  
 Hedmann, Erdmann, Gerichtsschöppe in Dollgen 203  
 Heineken, Karl Heinrich von, auf Alt Döbern 136 A. 1, 139 A. 7, 142—144, 155, 156 A. 3  
 Heinitz, von, auf Scado 183  
 Heinrich, Herzog von Sachsen-Merseburg 86, 117 A. 19  
 Heinrich, Bürgermeister in Vetschau 81  
 Heinze, auf Zinnitz, Forstmeister 79  
 Henckin [!], die, in Wormlage 72  
 Hennersdorf Kr. Luckau ssw. Sonnewalde 104  
 Hennig, Gottfried, Chirurg in Lübben 80 A. 2  
 Hentsch, gräflich Sonnewaldischer Amtsrat 108, 116, 118  
 Hentzosche Bauerngut, in Scado 183 f.  
 Henzendorf Kr. u. nw. Guben 12, 43, 86  
 Hering, in Friedersdorf 99  
 Herrmann, Matthes, in Pretschen 59  
 Herzberg St. Kr. Schweinitz 128  
 Heun, Amtmann in Dobrilugk 198 u. A. 8  
 Hillmersdorf Kr. Schweinitz w. Sonnewalde 68, 70, 99, 105, 111  
 Hindenberg Kr. Calau, zwischen Lübbenau u. Luckau 4, 5 A. 3, 35 A. 2  
 Hoffmann, Martin, Kanzlei-, Amtsaufwärter u. Dolmetscher 92 f., 97  
 Hohenbucko Kr. Schweinitz nō. Schlieben 70  
 Hohenstein, Hans Kaspar von, Pachtinhaber in Klein Klessow 56 f., 58 u. A. 4  
 Hordt, Johann Ludwig, Graf von 196—198, 201 f.  
 —, Sophie Christine Dorothea, Gräfin von, Besitzerin der Herrschaft Leuthen 195—203 u. A. 11  
 Hornow Kr. u. nō. Spremberg 131  
 Houwald, Christian Heinrich Adolf von, auf Straupitz 127  
 —, Gottlob Karl Wilibald von, auf Straupitz 127  
 Hoyerswerda, Amt 183, 194  
 Hoym, von 57  
 Hubert, Amtsrat in Schenkendorf 179 f.  
 Hunger, Anna, in Friedersdorf 113 f.  
 — (Unger oder Vite), Christian, in Friedersdorf 98 u. A. 3, 99, 101—103, 105, 110 f., 113  
 —, Christina, in Friedersdorf 113 f.  
 —, Georg, in Friedersdorf 113 f., 120 A. 22  
 —, Johann Christoph, in Wirchenblatt 240—242 u. A. 3  
 —, in Wendisch Drehna 99  
 Huras, Hans, in Laubst 82, 83 u. A. 4  
 Huraßk, in Suschow 87  
 Hußko, Martin, aus Bohsdorf 132  
 Illmersdorf Kr. Cottbus nw. Drebkau 2  
 Jagott, Gottlob, Schulze in Klein Drenzig 216  
 Jacupasch, Büdner in Straupitz 32  
 Jamlitz Kr. Lübben ö. Lieberose 146  
 Janck, in Ogrosen 222  
 Jancke, Georg, in Grötsch 164 A. 3  
 —, Martin, in Grötsch 164  
 Janik [?], in Bösitze 150  
 Janke, Bauer in Zauchel 143  
 Janschel, in Briesen 239  
 Jeckel, Johann Joachim, auf Waldow 184—188  
 Jenichen, in Ogrosen 222  
 Jerischke Kr. Sorau sw. Triebel 48  
 Jeschen Kr. u. ö. Calau 190  
 Jessern Kr. Lübben am Schwielochsee 60, 62, 196, 199  
 Jetsch Kr. u. nw. Luckau 88 f.  
 Jochmann, Oberamtsadvokat 74  
 Johann Adolf II., Herzog von Sachsen-Weißenfels 88 f.  
 — Georg I., Kurfürst von Sachsen 1 f., 265 f.



- Johann Georg II., Kurfürst von Sachsen 6  
Jonas, Hans Georg, aus Jetsch 90  
Jungens Bauerngut in Jetsch 90  
Jurisch, Georg, aus Bagenz 133  
—, Maria, aus Bagenz 133  
Jurk, Martin, in Proschim 64
- Kahnsdorf Kr. u. nō. Calau 35 A. 2  
Kahren Kr. u. sō. Cottbus 131  
Kaleckstein, von, auf Kummeltitz, Ögeln  
und Weltho 6  
Kalx, Hans, auf Scado, Hauptmann 181  
—183  
Kamenz St. in der Oberlausitz 63  
Kanap, in Altwasser 6  
Karian, Paul, in Altwasser 5 f.  
Karl Friedrich Albrecht, Markgraf von Bran-  
denburg-Schwedt 179 u. A. 2  
Karras, Hans Heinrich von, auf Krossen  
und Drahnsdorf 133  
—, Siegmund Ernst von, auf Jetsch, Land-  
syndikus 88 f.  
Kaupe Fn. bei Repten 190  
Kemnitz Kr. Sorau sw. Triebel 48—50 u.  
A. 5  
Kerbis, Gottfried, in Landwehr 120  
Kerck, Georg, in Briesen 172, 174 f.  
Kiesel, Georg, in Ossagk 120 A. 22  
— (vulgo Ringer), Martin, Hauptsyndikus  
der gräflichen Landschaft Sonnewalde  
103 f., 110 f., 117, 120 A. 22  
Kieselwitz Kr. Guben wsw. Fürstenberg  
12, 42, 85 f.  
Kirchenheide, die, bei Rießen Kr. Guben 43  
Kirchhain St. Kr. Luckau 113  
Klaucke (Klauke), in Altwasser 6  
—, Martin, in Groß Liebitz 127  
—, —, in Waldow 185—187  
Klausch, Martin, aus Reuthen 125  
Kleeden Kr. Calau sw. Lübbenau 35 A. 2  
Klein Bahren Kr. Luckau n. Finsterwalde  
53 A. 3 u. 4  
Klein Beuchow Kr. Calau sw. Lübbenau  
35 A. 2.  
Klein Drenzig Kr. u. nō. Guben 215 f., 217  
A. 3.  
Klein Klessow Kr. Calau sw. Lübbenau 56 f.
- Klein Köris Kr. Teltow nō. Teupitz 90 A. 5  
Klein Krausnigk Kr. Luckau nw. Sonne-  
walde 65 A. 1, 99, 107  
Klein Leine Kr. u. nō. Lübben 76 u. A. 7,  
78  
Klein Leuthen Kr. u. nō. Lübben 74 f., 77  
Klein Liebitz Kr. Lübben sw. Lieberose 60  
Kleist, General von, Besitzer von Kummel-  
titz, Ögeln und Weltho 21 u. A. 2  
Klinguth, Johann Christian Karl von, Ober-  
amtsregierungsrat 246 u. A. 1  
Knoch, Christian Ernst von 129  
Koal, Georg, aus Wadelsdorf 132  
—, Hans, aus Wadelsdorf 132  
—, Maria (zwei verschiedene), aus Wadels-  
dorf 132  
Koaz, Christoph, in Prierow oder Land-  
wehr 36  
Kobbeln Kr. Guben sw. Fürstenberg 12,  
42, 166  
Koch, Johann Gottlob, gräflich Sonnewal-  
discher Lakai 99, 106, 111 f., 119  
Kockert, Christoph, in Friedersdorf 113  
—, Elisabeth, in Friedersdorf 113 f.  
Köckritz, Hans Siegmund von, auf Mitt-  
weide 62  
Köhler, Johann Ludwig, Bürgermeister in  
Cottbus 174  
Köllnig, Christian, aus Jetsch 90  
König, Johann August Karl, Besitzer von  
Klein Drenzig 215 f., 217 u. A. 3  
Koethe, Geleitsmann 190 A. 2.  
Kohlo Kr. Sorau n. Pforten 3 f.  
Komptendorf Kr. u. sō. Cottbus 132  
Koppo, in Briesen 239  
Kopschina-Wiese, bei Briesen Kr. Cottbus  
238  
Kospot, Major von 174  
Kossatz, in Briesen 239  
Koßmack, gräflich Schulenburgischer Ver-  
walter 144 f., 146 u. A. 12  
Koßwigk Kr. u. nō. Calau 35 A. 2, 173 f.,  
238  
Kottwitz, von, auf Deulowitz 55 A. 2  
Krabe, Martin, in Ziltendorf 84  
Krebsjauche (jetzt Wiesenau) Kr. Guben  
nw. Fürstenberg 12, 43, 84



- Krinnitz Kr. Calau w. Lübbenau 35 A. 2  
 Kroll, Christian, Gerichtsschöppe in Groß Leuthen 200 f., 203  
 Krossen Kr. u. nw. Luckau 133  
 Krüger, Friedrich, in Briesen 172  
 —, Hans, Gerichtsschulze in Groß Leuthen 198—200  
 —, Jakob, in Groß Leuthen 74  
 —, Johann Christoph, Vorwerkspächter in Friedersdorf 224, 225 u. A. 3  
 —, Katharina, aus Bagenz 132  
 —, Matthäus, in Naundorf 81  
 —, Ursula, aus Bohsdorf 132  
 —, in Briesen 239  
 Krünitz, Johann Georg, Herausgeber einer Enzyklopädie 228  
 Krummspreekreis s. Lübben, Kreis  
 Kucher, Erdmann, Gerichtsschöppe in Groß Leuthen 200  
 Küppern Kr. u. s. Guben 43  
 Küstrin St. a. d. Oder 173, 174 A. 3  
 Kuhring, in Ogrosen 222  
 Kulbas Nahrung in Grunow 235  
 Kummeltitz Kr. Guben nw. Pforten 6, 21 u. A. 2, 266  
 Kummro Kr. Guben sw. Neuzelle 12  
 Kupsch, in Ogrosen 222  
 Kursachsen 216 A. 2  
 Kurth (Curth), Hans, Gerichtsschöppe in Dollgen 203  
 —, Halbkossät in Klein Leine 78  
 Kuschern Kr. Guben ö. Neißemündung 11, 17  
 Kutzens Bauerngut in Friedersdorf 214  
 Kutzschan (Kutzsche), Matthes, in Altwasser 5 f.  
 Kyritz in der Prignitz? 90 u. A. 5  
  
 Laasow Kr. u. osö. Calau 205 A. 2  
 Lahmo Kr. Guben ö. Neißemündung 11, 17  
 Lamsfeld Kr. Lübben w. Lieberose 60, 146  
 Landwehr Kr. Luckau sw. Golßen 36, 120  
 Langen, Kaspar Siegmund von, auf Bornsdorf 80, 81 A. 5  
 —, Margarete Gertraut von, zu Stradow 81  
 —, Otto Ernst von, auf Stradow 152  
 Langengrassau Kr. Schweinitz w. Luckau 19 f.  
 Lase, am, Fn. bei Alt Döbern 157  
 Laubst Kr. Calau n. Drebkau 73 f., 82 u. A. 1  
 Lauschütz Kr. u. nw. Guben 12  
 Lawitz Kr. Guben ssw. Fürstenberg 12  
 Leeskow Kr. Lübben nö. Lieberose 10, 11 u. A. 2  
 Lehde Kr. Calau ö. Lübbenau 35 A. 2  
 Lehmann, Christian, in Schönwalde 102, 112  
 —, Christoph, aus Jetsch 89  
 —, —, Schneider in Sonnewalde 106, 111 f.  
 —, Friedrich, Richter in Dollgen 201—203  
 —, Georg, in Piesigk 110  
 —, Hans, aus Wadelsdorf 125  
 —, —, in Ziltendorf 84  
 —, J., Ratsperson in Vetschau 87  
 —, Marie, aus Wadelsdorf 125  
 —, Ursula, aus Wadelsdorf 125  
 —, Bauer in Guhlen? 197  
 —, in Radensdorf 176 f.  
 —, gräflich Sonnewaldischer Lakai 111  
 Lehmann, der, in Grunow 234, 235 u. A. 3, 236  
 —, —, in Guhlen 74 f.  
 —, —, in Klein Leuthen 74 f.  
 —, —, in Ressen 74 f.  
 —, —, in Straupitz 33  
 Lehmanns Bauerngut in Jetsch 90  
 Lehnick, Richter in Scado 183  
 Leibchel Kr. u. nö. Lübben 203 A. 11  
 Leipe Kr. Calau ö. Lübbenau 35 A. 2  
 Leipzig, Schöppenstuhl u. Stadt 15, 174  
 Leipziger, von, auf Repten 189  
 Leschke, Einnehmer in Sonnewalde 107  
 Letter oder Kaupe Fn. bei Repten 190  
 Leupoldt, August, auf Reuthen 125  
 Leuthel s. Groß Leuthen  
 Leuthen, Herrschaft Kr. Lübben 74 f., 76 u. A. 7, 77, 144 u. A. 1, 146, 195 u. A. 1, 196—203  
 Lichtena Kr. Luckau n. Kirchhain 70, 99, 106  
 Lichtenfeld, Landreiter 172, 174  
 Lieberose St. Kr. Lübben 60 u. A. 2, 62, 145 A. 4, 190, 199, 217  
 —, Herrschaft 60 u. A. 1 u. 2, 87, 144 u. A. 1, 146, 196 u. A. 3, 197, 199, 217, 267



- Lietzau, Christoph Dettloff von, auf Alt Golßen 45
- Linderode Kr. u. w. Sorau 211
- Lipten Kr. u. s. Calau 225
- List, von, auf Komptendorf 132
- Lobe, Georg, aus Wadelsdorf 125
- , Matthes, aus Wadelsdorf 125
- Loeben, Rudolf Leopold von, Landesobersteuereinnnehmer 222
- Loth, Anna Sibylla, in Groß Krausnigk 109, 119
- , Christoph, in Groß Krausnigk 102, 109 f., 118, 120
- , —, Sohn des vor., in Groß Krausnigk 120
- , Hans, in Groß Krausnigk 109
- , Maria, Frau Christophs, in Groß Krausnigk 110, 119
- , Marie, Tochter Christophs, in Groß Krausnigk 109, 118—120
- Lucas, Hans, in Altwasser 5 f.
- Luckau Kr. St. 47, 69, 133, 151, 160—162, 164 u. A. 3, 168, 185, 192, 194, 204 f., 208, 233 A. 2
- , Kreis 12, 36, 53, 151, 185, 265
- Lucke, von, auf Weißagk 51
- Lübben Kr. St. 3 A. 4, 4 A. 3, 8 A. 3, 10, 13, 30, 33, 50 A. 5, 55, 56 A. 5, 57, 59, 69, 71, 73, 78 f., 80 A. 2, 84—89, 121, 124, 126, 129 f., 136, 138, 144, 147, 151 f., 160, 166 f., 169, 171, 177, 185 f., 188 f., 190 A. 2, 191, 196 f., 199—202, 204 f., 207 f., 210 u. A. 6, 217, 221, 229, 232, 236 f., 240 A. 8, 243, 246, 267
- , Amt 194, 196—198, 202
- , Kreis 10 u. A. 1, 11 A. 2, 177, 188
- Lübbenau St. Kr. Calau 35
- , Herrschaft 35, 87, 192—194, 260
- Lübenau, Christian, in Wellnitz 84
- Lüdecke, Joachim Friedrich, Wirtschaftsbeamter u. Pächter in Leuthen 196 f., 199 f., 203 A. 11
- Lüdersdorf, Wirtschaftsverwalter in Waldow 185 f.
- Lüneburg, Fürstentum 230 u. A. 4, 231, 233
- Lugk, der, Niederung ö. Finsterwalde 72
- Luhter, Martin 194
- Lynar, Heinrich Ludwig Graf zu, auf Ogrosen 221—224 A. 4.
- , Siegmund Kasimir Graf zu, auf Lübbenau 35 u. A. 1
- , Grafen zu, auf Lübbenau 192
- Magdeburg, Erzstift 230 A. 3
- Mahling, in Alt Döbern, Verfasser einer bäuerlichen Beschwerdeschrift 210 A. 6
- Manteuffel, Georg August Ernst, Freiherr von, Landesagent in Dresden 204
- Marchen [?], Johann, Lakai 99
- Maria Antonia, Kurfürstin von Sachsen 166
- Markersdorf Kr. Guben n. Forst 266
- Martinus (Graf), Abt von Neuzelle 83, 86
- Marx, Georg, aus Jetsch 90
- , —, Sohn des vorigen, aus Jetsch 90
- , Hans, aus Jetsch 89
- Maust Kr. u. n. Cottbus 132
- Mecke, Christian, Schliebenschers Amtskaktuar 100—102, 106, 108, 111, 114
- Meißen, Land 181
- Meißner, Hans, aus Bohsdorf 132
- Merbach, Georg Friedrich, Akziseinspektor und Advokat in Calau 223
- Merseburg St. a. d. Saale 8, 9 u. A. 3, 55, 78 A. 3
- Merseburg s. a. Sachsen-Merseburg
- Mertinke, in Altwasser 6
- Michaelis, Amtmann 128
- Mickisch, Christoph, in Göhlen 14 f.
- Miethner, Christian, in Landwehr 120
- Mietke, Georg, in Eisdorf 58
- Mildenau Kr. u. sw. Sorau 154
- Minckwitz, Kaspar Ehrenreich von, auf Drehna 53
- Mittenwalde St. Kr. Teltow 89
- Mittweide Kr. Lübben w. Schwielochsee 62
- Mixdorf Kr. Lübben s. Müllrose 235
- Mochauke [!], Michel, Voigt in Weißagk 94
- Möbiskrüge Kr. Guben sw. Fürstenberg 12, 164, 166
- Möllen Kr. Lübben, am Schwielochsee 62
- Möllendorf Kr. Luckau n. Finsterwalde 65 A. 1, 107, 110, 214
- Möllendorf, Wichard Joachim Heinrich von, preußischer Feldmarschall 179 u. A. 3
- Moritz Wilhelm, Herzog von Sachsen-Merseburg 78 A. 3



- Moroßky, Georg, aus Jetsch 89  
 —, Marie, aus Jetsch 90  
 Muckwar Kr. Calau n. Alt Döbern 156  
 Muder, Nikolaus, Rektor in Lieberose 62  
 Mühlberg St. a. d. Elbe 133 u. A. 3  
 Müller, Anna, in Friedersdorf 113  
 —, Christian, in Friedersdorf 102, 104  
 —, Christoph, in Friedersdorf 102  
 —, Hans, in Friedersdorf 119  
 —, Marie, in Friedersdorf 114  
 —, Martin, in Eisdorf 56  
 Münchhausen Kr. Luckau sw. Sonnewalde  
 69, 104, 115  
 Münchhofe Kr. Lübben ö. Lieberose 60, 146  
 Müschen, sen. u. jun., in Briesen 239  
 Muschwitz, Christoph Sigismund von! 176  
 —, von, auf Greifenhain 58  
 —, verwitwete von, auf Wintdorf 176  
 Muskau, Herrschaft in der Oberlausitz 194  
 Mußig, Hans, Richter zu Stradow 81
- N**  
 Nacoprin, Busch bei Sglictz 126  
 Najorka, Michael, in Weißagk 92—97  
 Naundorf Kr. Calau n. Vetschau 35 A. 2, 81  
 — Kr. Sorau n. Forst 160 u. A. 4, 161 A. 4  
 Netzker, Mattheus, in Wormlage 71  
 Neu Döbern Kr. Calau w. Alt Döbern 138,  
 156 f.  
 Neudorf Kr. Calau n. Alt Döbern 156  
 Neue Graben, der, Oder—Spree-Verbindung  
 43 u. A. 12  
 Neuzauche Kr. Lübben nw. Straupitz, Amt  
 194, 196, 199, 202  
 Neuzelle Kr. Guben s. Fürstenberg, Zister-  
 zienserkloster 8 f., 11 u. A. 2, 14—18,  
 40 u. A. 1, 41—44, 83—87, 164, 166,  
 218 f., 221, 265 A. 4  
 —, Äbte s. Albericus, Bernhard, Edmundus,  
 Eugenius, Martinus, Optatus  
 Nieder-Jeser Kr. Sorau nw. Pforsten 138  
 —142  
 Niederlausitz, Stände 1, 4 f., 10—13, 39,  
 73, 83 f., 86, 88, 90, 121, 124, 129 f., 147,  
 150—152, 154 f., 160, 164 f., 167, 171  
 A. 5, 177, 184, 187, 188 u. A. 3, 204 A. 1,  
 225 A. 1, 230—233 A. 2 u. 3, 234 A. 4,  
 243, 258 f., 261  
 Niemtzt, in Bösitzt 150
- Niewerle Kr. Sorau zwischen Triebel u.  
 Sommerfeld 48—50, 135 u. A. 2, 136  
 Niewisch Kr. Lübben am Schwielochsee 62  
 Nicolai, Johann Christian, Stadtrichter in  
 Calau 205—209  
 Noack, Anna, aus Wadelsdorf 132  
 —, Gottfried, aus Jetsch 90  
 —, Hans, aus Jetsch 89  
 —, Martin, in Briesen 172  
 —, Matthäus, aus Hornow 131  
 Nopper oder Tosch, in Friedersdorf 99  
 Normann, Wilhelm Ernst von, auf Radens-  
 dorf 177 u. A. 7  
 Nostitz, Johann Adolf von, auf Laubst 73,  
 82, 83 u. A. 4  
 Notnigk, Martin, aus Bohsdorf 132  
 Nowka, in Briesen 239  
 Nuglisch, in Repten 189
- O**  
 Obere Wallstraße in Berlin 131 u. A. 2  
 Oberlausitz 122, 194, 211—213, 229, 262,  
 264—267  
 Oder, die 117 A. 19  
 Ögeln Kr. Guben nw. Pforsten 6, 21 u. A. 2  
 u. 4, 266  
 Örtzen, Frau von, auf Bagenz 78  
 Ogrosen Kr. u. sö. Calau 7, 221—223  
 Oppel, Herren von, zu Gosda 63 f., 65 u.  
 A. 5  
 Oppen, Christian Ludwig von, auf Sglictz  
 126, 127 A. 3  
 —, Friedrich von, auf Sglictz 126  
 —, Frau von, auf Sglictz 190 u. A. 3  
 Optatus (Paul), Abt des Klosters Neuzelle  
 221 A. 3  
 Ossagk Kr. Luckau sw. Sonnewalde 65  
 A. 1, 107, 120 A. 22  
 Ossendorf Kr. Guben wsw. Neuzelle 12, 42
- P**  
 Pademagk Kr. Luckau n. Fürstlich Drehna  
 53 A. 3  
 Pähle, Georg, in Altwasser 5 f.  
 Pahlisdorf Kr. Luckau n. Sonnewalde 65  
 A. 1, 107  
 Pannwitz, Ludwig Ernst von, auf Kahren  
 131  
 Paulisch, Matthäus, aus Reuthen 131  
 Paulische Wüstung, in Welzow 64



- Peitz Kr. u. nō. Cottbus Amt 130, 132 f.  
 Peitzendorf Kr. Calau nō. Alt Döbern 156  
 Petko, Georg, aus Bohsdorf 132  
 Petschick, in Briesen 239  
 Pforten St. Kr. Sorau nō. Forst 49, 93,  
 136 A. 1, 138 f., 144 A. 12  
 —, Herrschaft 139—143  
 Piesigk Kr. Luckau sō. Sonnewalde 65 A. 1,  
 107, 110, 117  
 Pieskow Kr. Lübben am Schwiellochsee 62  
 Pießkersches Bauerngut in Dollgen 200  
 Pinnow Kr. Lübben zwischen Lieberose u.  
 Guben 146  
 Pitschen Kr. u. nw. Luckau 36  
 Pohlitz Kr. Guben nw. Fürstenberg 12, 85  
 Polen, Land, Königreich 104, 107 f., 115  
 Polenz, Nickel von, Landvogt der Nieder-  
 lausitz 182 u. A. 3  
 Pommer, in Ressen 74 f.  
 Pommern 230 A. 3  
 Poschora, Martin, in Stradow 81  
 Potsdam 131, 233  
 Prag 166  
 Presehna Kr. Luckau ö. Sonnewalde 65  
 A. 1, 107, 118  
 Presenchen Kr. u. sō. Luckau 53 A. 3  
 Pretschen Kr. u. nnō. Lübben 59, 61  
 Preußen, Staat 230 u. A. 3, 234 A. 4, 240,  
 243 u. A. 2, 248  
 Prierow Kr. Luckau nō. Golßen 36  
 Pritzen Kr. Calau ö. Alt Döbern 156  
 Promnitz, Balthasar Erdmann Graf von,  
 Besitzer der Herrschaft Sorau 54 u.  
 A. 2, 55  
 —, Heinrich Anshelm von, Landvogt der  
 Niederlausitz 265  
 —, Siegmund Seifried Freiherr von, Land-  
 vogt der Niederlausitz 3, 4 A. 3  
 —, Grafen von, Besitzer der Herrschaft So-  
 rau 52 A. 3, 193  
 Proschim Kr. u. w. Spremberg 63—65  
 Proßmarke Kr. Schweinitz ö. Schlieben 70,  
 99, 105, 111  
 Pusemanns Bauerngut in Jetsch 90  
 Quant, Martin, Einnehmer in Calau 30  
 Querfurt, sächsisches Fürstentum 124 u.  
 A. 2  
 Raak, Georg, in Beitsch 164  
 Rabenau, von, auf Repten 189  
 Rabenhaut, Johann von, böhmischer Rat  
 265 u. A. 4, 266  
 Rackel, von, auf Wormlage 70—73 A. 7  
 Radensdorf Kr. Calau wsw. Drebkau 176  
 u. A. 2, 177 u. A. 7  
 Radigk, Michael, in Presehna 118  
 Radlig, Martin, in Proschim 64  
 Raddusch Kr. Calau nw. Vetschau 35 A. 2  
 Radoanne Fn. bei Stradow 81 u. A. 2  
 Radochla, Johann Christoph, Advokat in  
 Spremberg 150  
 Ragow Kr. Calau nw. Lübbenau 35 A. 2  
 Rampitz rechts der Oder Kr. Sternberg sō.  
 Fürstenberg 236  
 Ratzdorf Kr. Guben w. Neißemündung 11,  
 43  
 Raubarth Kr. u. sō. Guben 134, 135 A. 4  
 Reddern Kr. Calau nō. Alt Döbern 131  
 Rehhain Kr. Luckau nō. Finsterwalde 53  
 A. 3  
 Reibnitz, Gottlob von, auf Kemnitz 51 A. 5  
 —, Hans Albrecht von, auf Kemnitz 48—51  
 —, Johann Gottlob von, auf Niewerle, Cal-  
 lenbergischer Hofgerichts-Vicedirektor  
 135 A. 2, 136  
 Reich, Johann Christoph, Stadtrichter in  
 Sonnewalde 107  
 Rentsch, Johann, auf Tornitz 205—210 A. 6  
 Repten Kr. Calau ssw. Vetschau 188 f.  
 Ressen Kr. Lübben w. des Schwiellochsees  
 73 f., 76  
 Retzdorf, von, Vormund der Herren von  
 Heinitz 183  
 Reudnitz Kr. Lübben nō. Friedland 236  
 Reuthen Kr. u. ö. Spremberg 125, 131  
 Richter, Benedikt, auf Laubst 73  
 —, Georg, in Bornsdorf! 80  
 —, —, in Eisdorf 56 f.  
 — (vulgo Friesen), Hans, Müller in Frie-  
 dersdorf 102, 112  
 —, Hans, in Groß Krausnigk 100  
 —, —, in Möllendorf 110  
 —, Martin, in Groß Krausnigk 102, 104  
 —, Samuel, Bürgermeister in Lübbenau 35  
 Richter, der, in Ogrosen 222  
 Riedebeck Kr. u. s. Luckau 80



- Rießen Kr. Guben nw. Fürstenberg 12, 43  
 Ringer s. Kiesel, Martin  
 Röbel, Karl Gustav von, auf Briesen 171  
 —174 u. A. 3, 175  
 Rohr, von, auf Wormlage, Dompropst 71  
 Rotberg von, in Radensdorf, Hauptmann  
 176 f.  
 Rotenburg, Karl Siegmund von, auf Alt-  
 wasser 5  
 Rudolf II., Kaiser 266
- Sablath Kr. Sorau ö. Sommerfeld 52, 54  
 Sachnutsch, Christian, in Scado 184  
 Sachsen-Merseburg, Herzöge 8 A. 1; s. im  
 einzelnen Christian I., Christian II.,  
 Heinrich, Moritz Wilhelm  
 Sachsen-Weißenfels, wettinische Nebenlinie  
 124 A. 2  
 Sakro Kr. Sorau n. Forst 160  
 Salmons Hufe in Altwasser 6  
 Salzteich, der, bei Alt Döbern 157  
 Sandow Kr. u. neben Cottbus 132  
 Santke, Hans, in Bösitze 149 f.  
 Sasse, Bauerngut in Jetsch 89 f.  
 Saßleben Kr. u. n. Calau 90 f.  
 Scado Kr. Calau ö. Senftenberg 181 u. A. 1,  
 182—184  
 Schaaf, Christian, in Friedersdorf 100, 109,  
 114  
 Schäde, Hans, aus Jetsch 90  
 Scharacks Bauerngut in Jetsch 89  
 Scharug [!], Hans, in Leeskow 10  
 Schatrach, Hans, Dorfrichter in Tornitz 208  
 Schenk, Georg, zu Landsberg, auf Leuthen  
 —, Otto Wilhelm, zu Landsberg, auf Leu-  
 then 75—77  
 Schenkendorf Kr. Guben Ordensamt 87,  
 179 u. A. 1, 180  
 Schiedlo Kr. Guben 1908 eingegangenes  
 Dorf gegenüber der Mündung der Neiße  
 in die Oder 12  
 Schielewiese, die, bei Wellnitz 41  
 Schiemenzes Bauerngut in Suschow 51  
 Schillo (Sille), Christian, in Tornitz 205,  
 208, 210 A. 6  
 Schlaben Kr. Guben bei Neuzelle 12, 86  
 Schlaubemühle, die, Kr. Guben w. Neuzelle  
 42
- Schleipzig Kr. u. n. Lübben 20  
 Schlesien 211, 213, 230 u. A. 3, 244 A. 4,  
 266  
 Schlieben St. Kr. Schweinitz 103, 112  
 —, Amt 99—103, 105 f., 110 f.  
 Schlieben, Adam Ernst von, auf Golzig  
 133, 169, 171 A. 5  
 —, Christian Dietrich von, auf Vetschau 51  
 Schmerbauch, Stadtschreiber von Calau 207  
 Schmidt, C. G., Verfasser der Briefe über  
 die Niederlausitz 192  
 Schnauke, Mattheus, in Suschow 87  
 Schneider, Andreas, in Schönewalde 102  
 —, Hans, Bedienter des Herrn von Boms-  
 dorf 94  
 Schöne, Johann Gottlieb, Solmsischer Amts-  
 aktuar 98, 100 f., 103, 106 f., 110, 119  
 Schönewalde Kr. Luckau sw. Sonnewalde  
 65, 99, 102 f., 107, 110, 112, 116, 118  
 Schönfeld Kr. u. n. Calau 35 A. 2  
 Schönfeldt, von, Besitzer von Tornitz 206  
 u. A. 2, 208  
 Schönfließ Kr. Guben w. Fürstenberg 12,  
 85  
 Schollke, in Bösitze 150  
 Scholtka, Anna, aus Bagenz 132  
 —, Georg, aus Bagenz 132  
 —, Ursula, aus Bagenz 132  
 Schrackau Kr. Luckau sw. Calau 53 A. 3  
 Schrattenbach, Bernhard von, Abt von Neu-  
 zelle 8  
 Schribber, Martin, aus Reuthen 131  
 Schulenburg, Dietrich Ernst Otto Albrecht  
 Graf von der, auf Lieberose 217, 218  
 u. A. 2  
 —, Georg Anton Freiherr von der, auf Liebe-  
 rose 60, 62, 126, 144, 145 A. 12  
 —, Heinrich Joachim von der, Landvogt der  
 Niederlausitz 6—8, 13, 20  
 —, Renate Sophie Freifrau von der, auf  
 Lieberose 60, 62  
 Schultze, Janas, in Breslagk 166  
 Schulze, Andreas, in Friedersdorf 108  
 —, Anna, in Friedersdorf 108, 113 f.  
 —, Christian, Richter von Friedersdorf  
 106 f.  
 —, —, Sohn des vorigen 114  
 —, Christoph, in Prierow oder Landwehr 36



- Schulze, Gottfried, in Ratzdorf 43  
 —, Hans, der alte, in Dobberbus 60  
 —, Hans, in Leeskow 10  
 —, Maria, in Friedersdorf 113  
 —, Martin, Schöppe in Friedersdorf 112  
 —, Michael, in Friedersdorf 113  
 Schulze, der, in Dollgen 74  
 —, —, in Grunow 234, 235 u. A. 3  
 —, —, in Gühlen 74 f.  
 —, —, in Klein Leuthen 74 f.  
 —, —, in Ressen 74 f.  
 Schwarick, Georg, aus Repten 188  
 Schwarzenburg Kr. Schweinitz osö. Schlie-  
 ben 70  
 Schwerzko Kr. Guben s. Fürstenberg 12  
 Schwielochsee, der, Kr. Lübben 62, 217  
 A. 1  
 Schwiepke, Christoph, in Beitsch 164  
 Slav (Kutz), Christoph, in Friedersdorf 214  
 Sedlitz Kr. Calau nö. Senftenberg 125  
 Seitwann Kr. u. n. Guben 11, 165  
 Seltenreich, Matthias Adam, Dr. Hof-  
 richter in der Herrschaft Lieberose 60,  
 62  
 —, Postmeister in Lübben 126  
 Senftenberg St. Kr. Calau 71, 124, 182 u.  
 A. 2  
 —, Amt 125 u. A. 3, 181 A. 1, 182, 210  
 A. 6, 264 f.  
 —, Herrschaft 181 A. 2, 182 A. 3  
 Sergentin, in Zeckerin 99  
 Seydelitzisches Hufengut in Brenitz 214  
 Sglictz (jetzt Glietz) Kr. u. nö. Lübben  
 126, 190  
 Siegertsmüller in Altdöbern 156—158  
 Socher, sonst Hentzo, Andreas, in Scado  
 183  
 Solms, Franz Xaver Graf zu, auf Sonne-  
 walde 214  
 —, Friedrich Eberhard Graf zu, auf Sonne-  
 walde 65, 69 f., 98 u. A. 1, 100 u. A. 12,  
 101 u. A. 2, 103—106, 108 u. A. 1,  
 109—112, 115—119, 120 A. 22, 122, 123  
 u. A. 4  
 —, Georg Friedrich Graf zu, auf Sonne-  
 walde 37—39, 65  
 Sonnenburg St. Kr. Sternberg, Sitz des  
 Johanniterordens 234 A. 2  
 Sonnewalde St. Kr. Luckau 69, 99, 105  
 —107, 109—113, 118 f.  
 —, Herrschaft bzw. Amt 37, 39 A. 3, 65,  
 67 f., 70 u. A. 1, 98 A. 1, 104 f., 107,  
 110, 114—117, 121—123  
 Sorau Kr. St. 54, 71, 154, 210 u. A. 1, 213  
 —, Herrschaft 52 u. A. 3, 192, 210 f.  
 Sorno Kr. Calau nö. Senftenberg 125  
 Speichrow Kr. Lübben am Schwielochsee 62  
 Spreewald, der 31, 33, 52, 189 A. 4, 193  
 Spremberg Kr. St. an der Spree 64, 150  
 —, Amt 194  
 —, Kreis (alter) 130 f.  
 Sprowa-Wiese, bei Briesen Kr. Cottbus 238  
 Staakow Kr. Lübben ö. Lieberose 146  
 Stammer, Oberst von 128  
 Starzeddel Kr. Guben zwischen Guben u.  
 Sommerfeld 3 f., 134, 135 A. 4  
 Staupitz Kr. Luckau s. Finsterwalde 265  
 Stechau Kr. Schweinitz w. Sonnewalde 68  
 Steigbarth, Christoph, in Altwasser 5 f.  
 Stein, Georg, Diakonus in Lieberose 62  
 Steinsdorf Kr. u. nw. Guben 12, 86  
 Stennewitz Kr. Calau bei Lübbenau 35 A. 2  
 Steuer, Christoph Friedrich, Gerichtshalter  
 92—97 u. A. 5  
 Stiebsdorf Kr. Luckau nw. Fürstlich Drehna  
 53 A. 3  
 Stolzenberg, Anna Margarete, auf Jerischke  
 48—50  
 Storkow St. Kr. Beeskow-Storkow 236  
 —, Herrschaft bzw. Amt 20  
 Stotthof Kr. Calau bei und eingemeindet in  
 Lübbenau 35 A. 2  
 Stradow Kr. Calau n. Vetschau 51, 81,  
 152, 153 A. 5  
 Strahl, Hans, in Krebsjauche 85  
 Straupitz Kr. u. osö. Lübben 31—34, 127,  
 203  
 —, Herrschaft 31, 127 u. A. 1, 196 u. A. 3,  
 197—199, 203  
 Strega Kr. Sorau n. Forst 92  
 Streichwitz Kr. Guben s. Fürstenberg 12,  
 218  
 Striesow Kr. u. nw. Cottbus 131  
 Ströbitz Kr. u. w. Cottbus 132  
 Stutterheim, Christian von, auf Pitschen  
 36 f.



- Stutterheim, Christian Wilhelm Karl von, Oberamtsregierungspräsident 222  
 —, Georg von, auf Briesen 46 f.  
 —, Gottlob Friedrich Leberecht von, Land- syndikus 204  
 —, Otto Hieronymus von, auf Ogrosen 7, 8 u. A. 3  
 —, von, auf Waldow 128 f.  
 Supparo (Suppera), Hans, in Briesen 172  
 Suschow Kr. Calau n. Vetschau 51, 87  
 Syckadel Kr. Lübben w. Lieberose 146
- Tekno, Franz Paul, Solmsischer Sekretär 100, 102, 119  
 Teltow St. u. Kr. Teltow 90  
 Teppich, Christoph, in Landwehr 120  
 Terpt Kr. Calau nw. Lübbenau 138  
 Teupitz St. Kr. Teltow 89  
 Therman, Georg, in Prierow oder Landwehr 36  
 Thermo, Heinrich Adolf Gustav Freiherr von, Landesältester des Calauischen Kreises 225  
 Thielau, Karl Johann Erdmann von, auf Neu Döbern, Oberstleutnant 138, 140  
 Thiele, in Waldow 186  
 Thole, Anna, in Friedersdorf 108 f.  
 —, Christian, in Friedersdorf 107 f.  
 —, Christoph, in Friedersdorf 108 f.  
 Tiefe Busch, bei Alt Döbern 156  
 Tieglitzer, Leibeigene im Sorauischen 52 u. A. 6  
 Tischer, Joachim, Bürgermeister in Lübbenau 35  
 Titzschke, Hans, in Zauchel 141, 143  
 Töpfer oder Tuncka, Büdner in Straupitz 32  
 Torgau St. a. d. Elbe 174  
 Tornitz Kr. u. ö. Calau 205 u. A. 2, 206, 208—210 A. 6  
 Tosch, Andreas, in Friedersdorf 102, 113, 120 A. 22  
 —, Anna, in Friedersdorf 108  
 —, Christian, in Friedersdorf 114  
 —, Maria, in Friedersdorf 113  
 —, Martin, in Friedersdorf 102, 108  
 —, s. Nopper  
 Trebbinchen Kr. u. s. Luckau 80  
 Trebbus Kr. Luckau nw. Kirchhain 70  
 Trebitz Kr. Lübben n. Lieberose 60, 267  
 Treppeln Kr. Guben sw. Fürstenberg 12  
 Treyk [!], Mattheus, in Proschim 64  
 Triebel, Herrschaft 52 A. 3  
 Trierenberg, Bürgermeister in Lübben 70  
 Trinkus, Christoph, in Gablenz 191  
 Trosky, Johann Friedrich von, auf Bohsdorf 150  
 Trube, in Altwasser 6  
 Tschernsdorf Kr. Guben wnw. Fürstenberg 12, 85  
 Tugam Kr. Luckau w. Calau 53 A. 3  
 Tuncka oder Töpfer, Büdner in Straupitz 32  
 Tzschäsing, in Altwasser 6
- Übigau St. an der Schwarzen Elster Kr. Liebenwerda 69  
 Ullersdorf Kr. Lübben n. Lieberose 12  
 Unger s. Hunger
- Vernezobre, Friedrich Wilhelm von, auf Briesen 171  
 Vetschau St. Kr. Calau 81, 87, 207  
 Vetersfelde Kr. u. ssö. Guben 134, 135 A. 4  
 Vieth, Kriegsrat, auf Landwehr 120 f.  
 Vite s. Hunger, Christian  
 Vogel, Hof- und Justizrat 104, 117  
 Vogelsang Kr. Guben n. Fürstenberg 12  
 Vogt, Hans, in Wehnsdorf 120 A. 22  
 —, Martin, in Brenitz 111, 120 A. 22  
 Vollbrechtshausen, Johann Christoph, Solmsischer Jäger 100, 109, 119  
 Voß, Georg Wilhelm, Akziseinspektor u. Advokat in Lübben 171 A. 5, 197 u. A. 7, 199—202
- Wackerbarth, Ludwig Karl Wilhelm Freiherr von, auf Briesen 238—240  
 Wadelsdorf Kr. u. n. Spremberg 125, 130—132  
 Wäagner, Georg, in Krebsjauche 85  
 —, Michael, in Ziltendorf 84  
 Wahrenbrück St. a. d. Schwarzen Elster Kr. Liebenwerda 69  
 Waldheim St. Kr. Döbeln in Sachsen 141, 143



- Waldow Kr. Luckau wnw. Golßen 128 f.,  
184 f.  
— Kr. Lübben wsw. Lieberose 145 u. A. 4  
Wallwitz, Hans von 16  
Warschau 117  
Wehnsdorf Kr. Luckau n. Sonnewalde 65  
A. 1, 107, 214  
Wehrte, in Bösitz 150  
Weichensdorf Kr. Lübben osö. Friedland  
236  
Weise, Hans, aus Jetsch 90  
Weißagk Kr. Calau ö. Vetschau 51  
— Kr. Sorau nw. Forst 92—97 u. A. 5  
Welkers, in Proschim 63  
Welkisch, Hans, in Möbiskrüge 164—166  
u. A. 2  
Wellersdorf Kr. u. ö. Sorau 211  
Wellmitz Kr. Guben sö. Neuzelle 8, 9 A. 3,  
11, 17, 41, 84, 86  
Weltho-Kr. Guben nw. Pforten 6, 21 A. 2,  
266  
Welzow Kr. u. w. Spremberg 63 f.  
Wenden 21, 50, 52, 92—97, 147, 192—194,  
228 f.  
wendische Sprache 33, 35, 62, 81, 92—97,  
229  
Wendisch-Drehna s. Drehna  
Wendisch Gersdorf Kr. Luckau w. Golßen 44  
Wendler, Dr., Amtmann in Dobrilugk 104 f.  
Wibbe, Matthes, in Altwasser 5  
Wiedebach, Friedrich von, auf Beitsch 162,  
164 A. 3  
Wiesenau s. Krebsjauche  
Wiesener, Johann Friedrich, Hofrichter der  
Herrschaft Lieberose 217  
Wilcke, Stadtrichter in Cottbus 173, 175  
Winkelmann, Hans, in Zützen 18  
Winkelpasch, Georg, in Zützen 19, 20  
u. A. 3  
Winkelpasches Gut, in Zützen 18  
Wintdorf Kr. u. sw. Cottbus 176 f.  
Winzer, Büdner in Straupitz 32  
Wirchenblatt Kr. Guben nw. Pforten 240  
Wittenberg St. a. d. Elbe 192  
Wittmannsdorf Kr. u. nö. Lübben 61  
Witzen Kr. Sorau ö. Sommerfeld 52  
Wolf, Kaspar, aus Jetsch 89  
—, Büdner in Straupitz 32  
Wolfersdorf, Ulrich Siegfried von, auf Borns-  
dorf 53  
Wollenberg, Georg, in Beeskow, Fälscher 86  
Wolschüna Fn. bei Wormlage Kr. Calau 72  
Woraßke, Paul, in Leeskow Kr. Lübben 10  
Wormlage Kr. Calau nw. Senftenberg 70  
—73 u. A. 7  
Wuschek, Matthäus, aus Hornow 131  
Wuschke, Georg, in Zützen 44  
—, Michael, Sohn des vorigen 44  
Xaver, Prinz, Administrator von Sachsen  
147, 162 A. 4, 165 A. 4, 167, 170  
Zabeltitz, Hans von, auf Brodtkowitz 2, 3  
u. A. 4  
Zauchel Kr. Sorau wnw. Pforten 138, 141,  
143 u. A. 11, 144  
Zaue Kr. Lübben am Schwiellochsee 62, 217,  
218 u. A. 2  
Zeckerin Kr. Luckau n. Sonnewalde 65  
A. 1, 99, 105—107, 110 f., 119, 214, 224  
Zeithain bei Mühlberg a. d. Elbe (Lager von  
1730) 133 A. 3  
Zemper, in Zützen 44  
Zender, Stiftsforstmeister in Neuzelle 43  
Zerkwitz Kr. Calau w. Lübbenau 35 A. 2  
Zeschau, Karl Siegmund von 129, 151  
Ziecke, Christian, in Goßmar 104  
Zieckau Kr. u. nw. Luckau 53  
Ziegler, Hans, in Saßleben 91 f.  
Zilmsdorf Kr. Sorau nö. Triebel 135 A. 2  
Ziltendorf Kr. Guben n. Fürstenberg 12,  
43, 84 f.  
Zimmon, Michel, in Alt Golßen 46  
Zinnitz Kr. u. nw. Calau 79  
Zittwitz, Joachim von, auf Groß Leine 126  
Zörkler, Stiftskanzler in Neuzelle 43 f.  
Zschippe, Christoph, in Bösitz 149  
—, Thomas, in Bösitz 150  
Zützen Kr. Luckau sö. Golßen 18 f., 44, 89



## WORT- UND SACHVERZEICHNIS

- ab initio:** von Anfang an  
**abmeyhen:** abmähen  
**abpansen:** in die Scheune legen  
**Abraum:** die kleinen Äste und Zweige gefällter Bäume  
**absque re judicata:** ohne gerichtliche Behandlung der Sache  
**accediren:** zu nahe treten  
**acceptiren:** annehmen  
**accidentia:** Gebühren  
**accomodiren:** sich fügen  
**accrochiren:** ein Hemmnis finden  
**Acordierung:** Einverständnis  
**acquiesciren:** beruhigen  
**acquisieren:** erwerben  
**actus:** Handlung  
**ad aedes:** nach Hause  
**ad causam:** zu der Sache  
**ad dies vitae:** auf Lebenszeit  
**ad interesse:** zur Nutzleistung  
**ad interim:** vorläufig  
**ad marginem:** am Rande  
**ad operas publicas:** zu öffentlichen Arbeiten  
**ad pios usus:** für fromme Zwecke  
**ad saniora:** zur Vernunft  
**ad tempus:** auf Zeit  
**addere:** hinzufügen  
**adhibiren:** hinzuziehen  
**adigiren:** zwingen  
**adjungiren:** begeben  
**Administration in secularibus:** Verwaltung im Weltlichen  
**admittiren:** zulassen  
**Adoration:** Verehrung  
**adquiriren:** erwerben  
**Aequivalente:** Entschädigungen  
**Affixion:** Anheftung, zum Aushang  
**aggressores:** Angreifer  
**agiren:** handeln  
**agnosciren:** anerkennen  
**alieniren:** veräußern  
**Alimentation:** Lebensunterhalt  
**allegiren:** anführen, aufzählen, vorbringen  
**alterniren:** abwechseln  
**Amtsfolge:** die vom Amtmann in gewissen Fällen aufgebotenen Untertanen  
**Animadversion:** Bestrafung  
**ansehen:** strafen  
**ante praestitam urphedam:** vor geleisteter Urfehde  
**anticipando:** vorweg  
**anxie:** ängstlich  
**aparte:** besondere  
**Appellation:** Berufung, auch als Rechtsmittel  
**appendiciren:** verhängen  
**aptiren:** herrichten  
**arbitriren:** entscheiden  
**Ar(r)endator:** Pächter  
**asserta:** Anmaßungen, Hinzufügungen, Vorbringungen  
**assistiren:** beistehen  
**associren:** sich beigesellen  
**attendiren:** beachten  
**attent:** gespannt  
**attentata:** Anfechtungen  
**Attestat:** ärztliches Zeugnis  
**aufstauken:** in die Höhe stellen  
**avantage:** Vorteil  
**Aversionalquantum:** Abfindungssumme  
**aversiren:** zurückweisen  
**begrüßen:** höflich angehen  
**Begünstigung:** Vergehen  
**Behalt:** Ansinnen, Meinung  
**Behöre:** gehörige Zeit!  
**beneficia juris:** Rechtsvergünstigungen  
**Biermerten:** Bierkaltschale  
**Blockwagen:** ein aus bloßem Holz gefertigter Wagen



- bochanitz (sorb.): in einem geflochtenen Korb gebackenes Brot  
 Bonification: Vergütung  
 bonificiren: anrechnen  
 bonitiren: schätzen  
 Brettchen: Strafinstrument  
 breve testatum: kurzes Zeugnis  
 Brose: Bröckchen, d. h. ein wenig
- caduc: unbesetzt, wüst  
 Caducitaet: Nichtbesetzung, Wüstung  
 calculus: Rechnung  
 Canon: Geldabgabe  
 Capitulanten: Soldaten, die sich verpflichten, über die gesetzliche Dienstzeit hinaus weiter zu dienen  
 causa: Angelegenheit, Rechtssache  
 casus habilis: geeigneter Fall  
 causa inaudita: ohne Verhör der Sache  
 causae favorabiles: begünstigte bzw. gunstverschaffende Sachen  
 causam communem machen: gemeinsame Sache machen  
 cediren: aufgeben  
 cessare: zögern, schweigen  
 Chapitre: Redepunkt  
 chargiren: angreifen  
 clement: milde  
 Clemenz: Milde  
 coerciren: zügeln  
 cognitio: Erkenntnis  
 cognitio causae: Überprüfung, Untersuchung der Sache  
 Collectirung: Steuereintreibung  
 collectiren: sammeln  
 coloni censitici: Zinsbauern  
 coloni originarii: untertänige Bauern  
 Commination: Drohung  
 comminiren: androhen  
 Communicat: Mitteilung  
 communiciren: mitteilen, verkehren  
 compacisciren: einen Vertrag mit schließen  
 Comparent: Erschienener  
 comparentes: Erschienene  
 compariren: gehorchen  
 compelliren: zwingen  
 Compensation: Ausgleich  
 compensiren: ausgleichen
- compulsoriales: schriftliche Befehle, welche sich ein Appellant bei einem Richter ausbittet, daß er die vor ihm ergangenen Akten in Abschrift oder im Original herausgeben möge  
 concediren: erlauben  
 Concertirung: Vereinbarung  
 Concipient: Abfasser eines Schriftstücks  
 concur(r)iren: sich beteiligen  
 condemniren: verurteilen, auch verzeihen  
 Condition: Bedingung  
 conditiones: Bedingungen  
 conform: übereinstimmend  
 Connivenz: Nachsicht  
 Conservation: Erhaltung  
 Consideration: Erwägung, Betrachtung, auch Achtung  
 consideriren: betrachten  
 consilia: Ratschläge  
 Consulent: Rechtsberater  
 consumiren: verbrauchen  
 content: zufrieden  
 Contestation: Bezeugung  
 Continuation: Fortsetzung  
 continuiren: fortsetzen  
 Contradiction: Widerspruch  
 contrarium coloriren: ein entgegengesetztes Aussehen geben  
 Contravenienten: Zuwiderhandelnde  
 contribuabile: kontributionsfähig  
 Copialien: Gebühren für Abschriften  
 copulationes: Eheschließungen  
 coram commissione: vor der Kommission  
 Corpus: Körperschaft (die Stände)  
 corroboriren: bekräftigen  
 creditores: Gläubiger  
 crimen Sodomiae: Verbrechen der Blutschande  
 Curator litis: Rechts- oder Prozeßvertreter  
 current: laufend
- de facto: tatsächlich, eigenmächtig  
 de non vindicando carcere: sich nicht wegen Einkerkierung zu rächen  
 de novo: von neuem  
 Decimen: Zehnt  
 Decision: Entscheidung  
 declariren: erklären



- decurtiren: verkürzen  
 Deducirung: Darlegung  
 deductio: Darlegung  
 Deferirung: Gewährung, Beteiligung, An-  
 kündigung  
 dehortatoria: Abmahnungen  
 Deliberation: Erwägung, Beratung  
 deliberiren: beraten  
 denegiren: verweigern  
 denigriren: anschwärzen  
 denunciando: durch Anzeige  
 denunciations: Anzeigen  
 denunciaren: anzeigen  
 dependiren: abhängen  
 deplorable: bedauernswürdig  
 Deponent, -in: Zeuge, Zeugin  
 depopuliren: entvölkern  
 depreciren: erbitten  
 derangiren: stören, in Unordnung bringen  
 derogiren: aufheben oder beschädigen  
 Descendenten: Nachkommen  
 Desperation: Verzweiflung, Rücksichts-  
 losigkeit  
 destiniren: bestimmen  
 determiniren: begrenzen, bestimmen  
 detto: omd. für dito, ebenso  
 Deube: Diebstähle  
 Dexteritaet: Rechtlichkeit  
 dicti anni: besagten Jahres  
 Dimission: Entlassung  
 dimittiren: entlassen  
 Dingetag: Gerichtstag  
 dociren: klarlegen  
 dominium: Eigentum, Herrschaft  
 dubia: Zweifel  
 ductu: durch den Wortlaut, gemäß  
 duplici onere: mit doppelter Last  
 durante decendio: während des (vorgeschrie-  
 benen) Zehntageraumes  
  
 Ebrischbeeren: Ebereschenbeeren  
 Edition: Verkündigung  
 effectuiren: ausrichten  
 effrontie: unverschämt  
 Egde, Ege: Egge  
 Eliberirung ex arresto: Befreiung aus der  
 Haft  
 emaniren: ergehen, ausgehen  
  
 emergiren: entstehen  
 encouragiren: ermutigen  
 en sort: auf eine Weise  
 Entbrechung: Enthaltung  
 enthalten: festhalten  
 entstehen: entgegensein  
 eodem die: am gleichen Tage  
 erectis digitis: mit erhobenen Fingern  
 erkennen: urteilen  
 eruiren: ausfindig machen  
 Esel: auf den Esel setzen (Strafe)  
 Evenements: Ereignisse  
 Exaction: Beanspruchung  
 ex aequo et bono: billig und recht  
 exaggerationes: Vergrößerungen, Über-  
 treibungen  
 excediren: ausschreiten, die Befugnisse über-  
 schreiten  
 excitiren: aufregen  
 excusiren: entschuldigen  
 Execution: Vollstreckung  
 exequiren: zur Exekution absenden, durch-  
 führen  
 exercitium coercionis: Strafverhängung  
 exigiren: fordern  
 Exigirung: Einforderung  
 Exmission: Entsetzung  
 exmittiren: hinaussetzen  
 exorbitant: maßlos  
 Expedition: Ausführung, Maßnahme  
 expeditiones: Geschäfte  
 expliciren: ausdrücken  
 exponiren: aussetzen  
 expostuliren: sich herausfordernd benehmen  
 expresse: ausdrücklich  
 exprimiren: ausdrücken, aussprechen  
 extendiren: ausdehnen  
 extradiren: aushändigen  
 Extradition: Auslieferung  
 extrahiren: anführen, herausbringen  
 extraordinaria: außerordentliche (Steuern)  
  
 facta: Handlungen  
 Fahre: Furche  
 falsa: Fälschungen  
 falsarius: Fälscher  
 Feuermauer: Schornstein, Rauchfang  
 forciren: zwingen



- fuernorosi: Diebe  
 Fürst: First, Dachspitze  
 fundiren: gründen  
 Fundus: Boden  
 fundus totalis: gesamtes Grundstück  
 funest: unheilvoll
- G**ebrauch: Mangel  
 geleisten: herausnehmen  
 gelosen: veräußern  
 Gemeinheiten: gemeinsames Eigentum bzw. gemeinsame Benutzung gewisser Ländereien  
 Generalgravamina: Generalbeschwerden  
 Generalia, Generalien: allgemeine Verordnungen  
 Genterich, nsorb. ganter: Gänserich  
 genug vitae: Lebensweise, Beruf  
 Gerichte: Gerichtsmänner  
 Gerichtsfolge: Verbindlichkeit der Untertanen, dem Gericht in nötigen Fällen Hilfe zu leisten  
 Geschenke, das, halten, etwa: einen Dankzettel geben  
 Geschirr s. Schiff und Geschirr  
 Gewehr: Waffen  
 gewierig: gewährend  
 glebae adscripti: Schollegebundene  
 gratificiren: zu Dank erledigen  
 gravamen, plur. Gravamina: Beschwerde(n), Beschwerdepunkt(e)  
 graviren: beschweren  
 Grommoda, sorb. gromoda: Gemeindeversammlung
- H**älter: kleine Teiche zur Fischzucht  
 Hahnebalken: Balken oben im Giebel des Hauses  
 Hiersche: Hirse  
 hinterstellig: rückständig  
 hoc obtentu: unter diesem Vorwand  
 Hoffgewehr, Hofwehr: alles zum Ackerbau nötige Hof- und Feldgerät eines Bauernhofes  
 Hoffröthe, Hofreute: Hofreite, Hofraum  
 Hokerey, Hökerei: Kleinverkauf  
 huius anni (h. a.): dieses Jahres  
 huius causae: dieser Sache
- illudiren: verspotten  
 immatriculiren: amtlich zulassen  
 immediate: unmittelbar  
 Immediatrescript: allerhöchste Verfügung  
 imminiren: drohen  
 Impetrant: der, welcher in Prozeßsachen auf einseitiges Vorbringen eine Verfügung erwirkt  
 Impetrat: der, gegen welchen Verfügung erwirkt wird  
 in antecessum: im voraus  
 inaudita causa et absque re iudicata: ohne Verhör und rechtliche Erkenntnis  
 in casum denegandi petiti: für den Fall, daß die Bitte abgeschlagen wird  
 in coercionis exercitio: bei Anwendung der Strafmittel  
 in commercio rerum begriffen sein: eine Ware darstellen  
 in continenti: unverzüglich  
 in dubio: im Zweifelsfall  
 in infinitum: auf Dauer  
 in hoc termino: bei diesem (Gerichts-)Termin  
 in notorietate: in der Tatsache  
 in omnem eventum: auf jeden Fall  
 in oneribus: in den Lasten  
 in ordinario: in einer ordentlichen Klage  
 in particulari: im besonderen  
 in passu: im leidenden Zustand  
 in petitorio: in einer Klage in Eigentumsangelegenheiten  
 in possessione momentanea bzw. novissima: im neuesten Besitz, d. h. jetzt noch  
 in possessorio: im Besitz  
 in prima instantia: in erster Instanz  
 in rerum natura: in der Natur der Sachen, tatsächlich  
 in statu quo: in gegenwärtigem Stand  
 in terminis habilibus: in passenden Grenzen  
 in termino praefixo: am festgesetzten Termin  
 in usu: in Gebrauch  
 in vim publicati: zum Zwecke der Verkündigung  
 Incarceration: Einkerkering  
 Inconvenientien: Ungebühnisse, Unstimmigkeiten  
 indeterminate: unbegrenzt  
 indifferent: ohne Unterschied



Industrie, hier: Intensivierung der Landwirtschaft

inhibiren: hindern, verbieten

inhibitoriales: richterliche Gebote, wodurch eine unbefugte Anmaßung gehemmt wird

injunctum: Auflage, Anordnung

injungiren: auferlegen

inquietiren: belästigen

inquiriren: mit Untersuchung vorgehen, nachforschen

Inquisition: gerichtliche Untersuchung

insinuiren: bekannt machen, anbringen, zufertigen

Insolvenz: Zahlungsunfähigkeit

Inspection nehmen: Kenntnis nehmen

instanter et saepius: gegenwärtig und öfter

Instanz: Betreiben

instigatores: Hetzer

Intention: Absicht

intercediren: dafür eintreten

intercedendo: durch Dazwischentreten

Intercessionalien: Vermittlungen

Interimsweisung: Zwischenverfügung

interloquiren: Einwendungen machen

interponieren: anwenden, einlegen

Interposition: Einschaltung, Vermittlung

interpretiren: auslegen

interveniren: eingreifen

intimiren: auftragen

Intraduction: Beifügung

introduciren: einführen

intuitu: in Erwägung, bezüglich

Inventarium: die der Herrschaft gehörende Hofausstattung

invitiren: angehen, einladen

isti: diese

judex superior: Oberrichter

judicatum: Rechtsspruch

juramentum interpretis: Dolmetschereid

Jurisdiction: Gerichtsbarkeit

jurisdictionarius: Gerichtsherr

jus prohibendi: Verbotrecht

jus subcollectandi: Steuerverteilungsrecht

jus vendendi ligna: Holzverkaufsrecht

Justification: Rechtfertigung

justitiam administriren: Gerechtigkeit üben

Kabel, -n: Anteil(e), z. B. von Wiesen, aber auch sonst

Käsemutter: die mit der Milchwirtschaft betraute Magd

Kaff: Spreu

Karbatsche: Peitsche

Klausen: Strafinstrument

Knöteln, Knödel: Kartoffeln

Knott: Knöterich, Unkraut

Koffent: Dünnbier

Kreditwesen: Konkursverfahren

Kundschaft: Geburts- oder Berufszeugnis

laediren: schädigen

Landschaft: Bewohner eines Gebiets

Laudemium: Lehngeld bei Veräußerung bäuerlicher Grundstücke

Läuterung s. Leuterung

Ledigen: Brachäcker

Lehnware: Geldentrichtung des Lehnmannes an den Lehnherrn bei Lehnsfällen und Empfang der Lehen

Lerchenstreichen: Fang der Lerchen mit dem Lerchennetze

Leuterung: Rechtsmittel, das von der richterlichen Instanz eine Erklärung oder Milderung eines dunkel oder unbillig scheinenden Urteils oder Bescheides verlangt

liberiren: befreien

licito modo: nach herkömmlicher Weise

lösen: veräußern

Lucke: Loch, Gefängnis

Lug: sumpfige Niederung

magistratus: Obrigkeit

maintiniren: unterstützen

Maintinirung: Handhabung

Malice, Malise: Bosheit

malitiös: schändlich, böswillig

Mantel, spanischer: Leibesstrafe

marquiren: bezeichnen

membrum: Mitglied

Memorial: Denkschrift, Eingabe

Menagirung: sparsame Verwendung

mentioniren: erwähnen

meridies: Mittag

meyhen: mähen



- Meyher: Mäher  
 Mittel: Gemeinschaft  
 Modder: Sumpf  
 Moderation: Ermäßigung  
 moderiren: ermäßigen  
 modificiren: ermäßigen  
 modus collectandi: Steuererhebungsart  
 Monitorien, monitoria: Mahnungen  
 moviren: beanspruchen, empören  
  
 necessitiren: nötigen  
 negiren: leugnen  
 negligiren: vernachlässigen  
 Nössel, Nöbel: kleines Hohlmaß  
 Notarius publicus (Not. Publ.): öffentlicher  
     Notar  
 Notification: Bekanntmachung  
 notificiren: bekannt machen  
 novationes: Neuerungen  
  
**O**berdienste: gewisse über das Übliche hin-  
     ausgehende Naturaldienste  
 Oberleuterung s. Leuterung  
 obiter: nebenbei  
 obligiren: verpflichten  
 Observanz: Beachtung, Gepflogenheit, Her-  
     kommen  
 observiren: beachten  
 Obsicht: Aufsicht  
 Ocularinspection: Besichtigung  
 Offerte: Anerbieten  
 officium, officia: Amt, Ämter  
 onera: Lasten  
 onera jurisdictionis: Gerichtsbarkeitslasten  
 onera personalissima: persönlichste Lasten  
 onera tam realia quam personalia: sächliche  
     und persönliche Abgaben  
 onus: Last  
 ordinaria: ordentliche (Steuern)  
 Östzeit: Erntezeit  
  
**P**ansen: Platz in der Scheune zu beiden  
     Seiten der Tenne  
 paradiren: zur Schau hängen  
 Particulier: Privatmann  
 Paß: Durchgang, Weg  
 Passagen: Vorkommnisse  
 passiones: Leiden  
  
 passiren: gestatten  
 patrocinium: Schutz  
 pendente lite: in schwebendem Streit  
 periculum in mora: Gefahr in Verzug  
 premissu commissionis: mit Erlaubnis der  
     Kommission  
 perpetuirlich: dauernd  
 persuadiren: überreden, einreden  
 per transactionem: durch Vergleich  
 petitum: Bittgesuch  
 Pfarrdotalen: Pfarrbauern  
 Pflugcultur: Pflugmesser  
 Poenalmandat: Strafmandat  
 poenitiren: bereuen  
 Posseß: Besitz, Berechtigung, Inanspruch-  
     nahme  
 possessio momentanea: gegenwärtiger Besitz  
 possessorium: Besitzverhältnis  
 postulatam: Verlangen  
 Praejudiz: Nachteil  
 praecoccupiren: einnehmen  
 praescribiren: vorschreiben  
 praescriptio immemorialis: unvordenkliche  
     Verjährung  
 praesentis temporis (p. t.): gegenwärtig  
 praestanda: Leistungen  
 Praestationen: Leistungen  
 praestationes: Leistungen, Verpflichtungen  
 praestiren: leisten, entrichten  
 praesumiren: voraussetzen  
 praesumptio: Vorrang  
 praetendiren: beanspruchen, verlangen  
 Praetendirung: Zumutung  
 Praetension (pl. praetensiones): Anspruch  
     (Ansprüche), Forderung(en)  
 Praetext: Vorwand  
 Pranger: Strafe  
 Pressuren: Bedrückungen  
 pretium: Preis  
 pro modica castigatione: für eine mäßige  
     Züchtigung  
 pro renata: zur Besserung  
 probable: wahrscheinlich  
 Procedures: Verfahrensarten  
 produciren: vorlegen  
 Production: Vorlage  
 profund: tief  
 Pronunciation: Aussage, Aussprache



proponiren: darlegen  
 Proposition: Vorlage  
 proprio facto: eigenmächtig  
 propter modicas subditorum et servorum  
 castigationes: wegen mäßiger Züchti-  
 gungen der Untertanen und Dienst-  
 knechte  
 Provocation: Berufung  
 provociren: Berufung einlegen  
 puerperium: Kindbett  
 pure: rein  
  
 quadriren: passen  
 quaestioniren: in Frage stehen  
 Quartir: Abteilung im Garten oder Park  
 quasi re bene gesta: gleichsam als ob die  
 Sache gut ausgeführt sei  
 Querelen: Klagen  
 queruliren: klagen  
 quoad: bezüglich  
 quoad hunc actum: in bezug auf diese  
 Handlung  
 quovis modo: auf jede Weise  
  
 Rage: Raserei  
 Raison: Grund  
 rantioniren, ranzioniren: aus der Kriegs-  
 gefangenschaft befreien  
 rata: Anteil  
 ratihabiren: gutheißen, bestätigen  
 Ration: Meinung, Überlegung  
 ratione: bezüglich  
 ratione futuri: in Zukunft  
 ratione praeteriti: bezüglich der Vergangen-  
 heit  
 Recht: mit, im rechtlichen Verfahren  
 recipisse: Empfangsbescheinigung  
 reciprocirlich: wechselseitig  
 rectificiren: berichtigen  
 reflectiren: eingehen  
 Reflexion: Rücksicht  
 Regalia: Hoheitsrechte  
 regerire: fordern, auch: entgegenen  
 Registratur: Aktenvermerk, Niederschrift,  
 Protokoll, Vernehmung  
 Regreß: Rückanspruch auf Schadloshaltung  
 Reis: Reisig  
 relata: Angaben

Relation: Bericht  
 Remedirung: Abhilfe  
 Remedium, pl. Remedia: Rechtsmittel  
 Remedium Supplicationis: Rechtsmittel der  
 Supplication  
 Remedur: Abhilfe  
 Remission: Rücksendung, Nachlassung  
 remittiren: erlassen, zurückverweisen  
 Remonstratation: Gegenvorstellung, Vor-  
 haltung  
 remonstriren: auseinandersetzen  
 Renitent: Aufsässiger  
 Renitenz: Widersetzlichkeit  
 renitiren: sich widersetzen  
 Renunciation: Aufsaye  
 renunciren: aufgeben, entsagen  
 repartiren: verteilen  
 repliciren: erwidern  
 Repraesentation: Vorstellung  
 Requisition: Ersuchen um Rechtshilfe  
 rescripta decisiva: entscheidende Ver-  
 ordnungen  
 resistiren: sich widersetzen  
 Resolution: Entschließung  
 resolviren: beschließen, entschließen  
 res pessimi exempli: eine Sache schlimmsten  
 Beispiels  
 respectu: bezüglich  
 responsable sein: Rede stehen  
 restituiren: wiedererstaten  
 Restitution: Wiedererstattung  
 reussiren: Erfolg haben  
 revertiren: zurückkehren  
 Revocationsklage: Zurückrufungsklage  
 revociren: zurückrufen  
 rotunde: rundweg  
 Ruten: Stangen  
  
 Sacramentiren: fluchen  
 Salarirung: Besoldung  
 salvegarde: Schutzwache  
 salviren: retten  
 salvis remediis: unbeschadet der Rechts-  
 mittel  
 salvus conductus: Sicherheitsgeleit  
 Satisfaction: Genügeleistung  
 Schiff und Geschirr: alles zur Landwirt-  
 schaft gehörige Gerät



Schrot, Schrotten: Stücke  
 Schwellholz: Schwellenholz  
 Schwingeln: Flachsschwingen  
 sede vacante: bei Erledigung des Sitzes  
 senken: nämlich eine Rebe in die Erde,  
 damit sie Wurzel schlägt  
 Senkgruben: Gruben beim Weinbau für die  
 Anwurzelung der Senker  
 sensible: lebhaft  
 separiren: trennen  
 sequestriren: vorläufig beschlagnahmen  
 servitia: Dienste  
 signalisieren: hervortun  
 Simulation: Vorspiegelung  
 solennissime: aufs feierlichste  
 Spann: Gespann  
 speciem rebellionis involviren: Aussehen  
 eines Aufruhrs zeigen  
 Speranz: Hoffnung  
 Sporteln: Gebühren für Amtshandlungen  
 Spring: Quell  
 Springer: Fußfessel  
 stipuliren: vertragsmäßig festsetzen  
 Stock: Strafinstrument  
 Strafraeceptum: Strafankündigung  
 Streichfahre: größere Furche, die die Acker-  
 beete usw. absondert  
 strictissime: aufs strengste  
 subditi: Untertanen  
 sub fine: am Schluß  
 sub hasta: zur Versteigerung  
 sub poena confessi et convicti: unter An-  
 drohung der Versäumnisfolge, wie ein  
 Geständiger und Überführter behandelt  
 zu werden  
 sub praetextu: unter dem Vorwand  
 Subhastation: Versteigerung  
 submisses: untertänigst  
 Submission: Untertänigkeit  
 succumbiren: unterliegen  
 Suchen, die: Wildbahnen  
 Sümmerung: Sommergetreide  
 Suiten, Sviten: Folgen  
 Superinventarium: das über das der Herr-  
 schaft gehörende hinausgehende, d. h.  
 persönliche Inventar  
 suppeditiren: darreichen  
 supplicando: durch Bitten

Supplicant: Bittsteller  
 Supplicat, Supplication: Bitte, Bittschrift,  
 auch entsprechendes Rechtsmittel  
 supplicatum: Bitte, Bittschrift  
 Supprimierung: Unterdrückung  
 Syndicen: Vertreter, z. B. einer Gemeinde  
  
 Tenor: Wortlaut, Sinn  
 tentiren: versuchen  
 tergiversiren: Ausflüchte machen  
 termini: Grenzen  
 testantibus actis commissionis: nach Be-  
 zeugung der Kommissionsakten  
 testes idonei et habiles: geeignete und pas-  
 sende Zeugen  
 testes inhabiles: unpassende Zeugen  
 testes in propria causa: Zeugen in eigener  
 Sache  
 Tieglitzer: Leibeigene  
 torquiren: belästigen  
 Tractament, Tractement: Behandlung  
 tractiren: behandeln, sich benehmen  
 tradiren: übergeben  
 Turbationen: Beeinträchtigungen  
 turbiren: beunruhigen, quälen  
  
 überhaufen: steigern  
 überlegen: zu stark belegen  
 übertragen: die Abgabe mittragen, für die  
 Steuern eintreten  
 unanimiter: einmütig  
 ungemessene Dienste: unbestimmte, die der  
 Gutsherr nach Gutdünken auferlegen  
 kann  
 ungesteckt: unaufgestellt (!)  
 Unpflichte: außerordentliche Verbindlich-  
 keiten oder ungewöhnliche Abgaben bzw.  
 alle Abgaben und Steuern  
 Urbar: Verzeichnis einer Gutsherrschaft mit  
 allen Rechten und Einkünften  
 urgiren: drängen  
  
 vergesellschaften: zusammentun  
 verificiren: bewahrheiten  
 verlassen: überlassen  
 vermachen: zumachen, verschließen  
 verpartiren: widerrechtlich beiseite schaffen  
 versessen: schuldig geblieben



versiren: betroffenwerden  
verstärken: bestärken  
verwidern: verweigern  
Verzeihen: Zulassung (!)  
vigiliren: aufpassen  
vigore commissionis: von kommissionswegen  
vindiciren: zurückfordern, in Anspruch nehmen  
Violenz: Gewalt  
vi registraturae: kraft Protokoll  
Visitor: Zollbeseher  
Vorende: das zunächst an den Weg, wo eine Viehtrift ist, stoßende Stück des Feldes, das un bebaut liegen bleibt  
vorpochen: mit Ungestüm drohen  
vulgo: gemein hin, gewöhnlich

vulnera non dantur ad mensuram: Wunden werden nicht nach Maß beigebracht

Watte, Wate: Zugnetz

Weife: Werkzeug, um Garn von der Spule zu winden

wesentlich: wirklich

wieten: jäten

Wildhirten: Hirten zur Abhaltung des Wildes

Zeche: Reihe

Zechen: Dienste nach der Reihe

Zechfahren: Fahren nach der Reihe

Zechhüten: Hüten nach der Reihe

Zechlaufen: Botenlaufen nach der Reihe

zechumb: nach der Reihe

Zeugenrotulus: Zusammenstellung von Zeugenaussagen



Faint, illegible text covering the majority of the page, likely bleed-through from the reverse side.











